Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1914.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 78.)

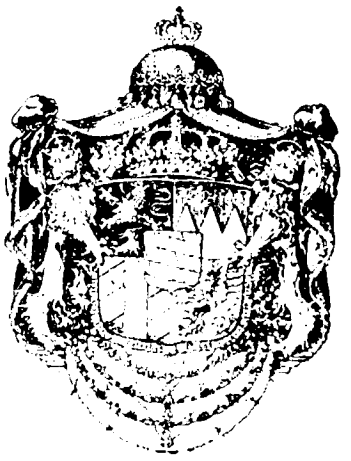

München.

Germany

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

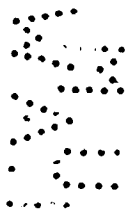

Go gle

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1914

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1913.			
19. Februar	Königliche Verordnung, die Befreiung vom Aufgebote betr.	**37**	333—334.
29. Dezember	Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen	**1**	1—2.
30. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung	**2**	9—10.
30. —	Bekanntmachung zur Eichordnung	**1**	3—7.
1914.			
5. Januar	Bekanntmachung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung	**1**	2.
5. —	Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Leichenschauer	**1**	2—3.
9. —	Bekanntmachung, Deutsche Arzneitaxe für 1914 betr.	**2**	10.
9. —	Königliche Verordnung, die Kanalordnung für den Ludwigkanal betr.	**3**	13—24.
10. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**2**	11—12.
12. —	Bekanntmachung, betr. die Ausschreibungen der Militäranwärterstellen in der Vakanzenliste für Militäranwärter	**3**	25.
14. —	Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts	**3**	25—26.
14. —	Königliche Verordnung, betr. Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889	**4**	27—49.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
26. Januar	Bekanntmachung, die Auflösung von Eisenbahninspektionen betr.	**5**	51.
4. Februar	Bekanntmachung, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betr.	**6**	53.
4. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**6**	54—56.
10. —	Bekanntmachung, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betr.	**7**	58.
11. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung	**7**	58.
12. —	Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute und Alumneen betr.	**7**	57—58.
13. —	Bekanntmachung, die Gebühren der Markscheider betr.	**7**	59—61.
13. —	Königliche Verordnung zur Verhütung von Waldbränden	**8**	65—66.
16. —	Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen	**8**	66.
17. —	Königliche Verordnung über den Grenzschutz im Kriegsfalle	**11**	79—80.
19. —	Bekanntmachung von Änderungen zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen und der Behörden, die für diese Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind	**9**	67—68.
21. —	Bekanntmachung, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betr.	**9**	69.
23. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Garmisch-Partenkirchen betr.	**9**	69.
4. März	Bekanntmachung, die Wahl eines Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der K. Staatsschuldenverwaltung betr.	**10**	77.
5. —	Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	**13**	92.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
8. März	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914	**10**	71—77.
13. —	Bekanntmachung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	**11**	80.
13. —	Königliche Verordnung über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913	**12**	81—83.
13. —	Bestätigungsurkunde, das Familienfideikommiß der Freiherren von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee betr.	**14**	93—98.
19. —	Bekanntmachung über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	**16**	101—102.
20. —	Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**12**	83.
—	Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte	**12**	84—88.
25. —	Bekanntmachung, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betr.	**13**	92.
25. —	Bekanntmachung, betr. den Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie	**15**	99—100.
28. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**15**	100.
31. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915	**13**	89—91.
1. April	Urkunde über die Errichtung einer „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder"	**17**	103—104.
8. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung	**16**	102.
19. —	Königliche Verordnung, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienste betr.	**18**	105—106.
23. —	Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen	**20**	113—114.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
25. April	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Miltenberg betr.	**19**	107.
25. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**19**	108.
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**19**	108—110.
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**19**	110—112.
2. Mai	Königliche Verordnung, betr. Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889	**23**	119—126.
4. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**20**	114.
8. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung, hier die Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit betr.	**22**	117—118.
9. —	Bekanntmachung, Ergänzung und Änderung der Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betr.	**21**	115—116.
20. —	Bekanntmachung, Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher im Auslande betr.	**32**	320.
23. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**24**	127.
26. —	Bekanntmachung, die Auflösung und Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**24**	128.
29. —	Bekanntmachung, Änderung des Telephongebührentarifs und der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen betr.	**24**	128—131.
30. —	Königliche Verordnung, Schulordnung für die höheren Lehranstalten betr.	**25**	133—158.
3. Juni	Bekanntmachung, den Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz betr.	**26**	159.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
8. Juni	Bekanntmachung, die Uniform der mit dem Titel und Rang eines Finanzrats oder eines Oberfinanzrats ausgestatteten Beamten im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums der Finanzen betr.	**26**	160.
9. —	Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 7. Juni 1914 betr.	**26**	160—171.
9. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**27**	173—175.
9. —	Bekanntmachung, betr. die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Juni 1908	**27**	175—182.
22. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915	**29**	305—307.
22. —	Kreisanlehengesetz	**29**	307—308.
23. —	Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1914	**28**	183—304.
23. —	Bekanntmachung von Abänderungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907	**30**	309—313.
24. —	Bekanntmachung, Ergänzung der Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914 betr.	**33**	324.
24. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes	**42**	353—357.
30. —	Bekanntmachung, die Kostentragung für die oberhirtlichen Verordnungsblätter und Diözesanschematismen betr.	**31**	315—316.
7. Juli	Bekanntmachung von Änderungen zum Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der Marineverwaltung vorbehaltenen Stellen	**33**	322—323.
8. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**32**	319—320.
13. —	Königliche Verordnung, die Königliche Ludwigs-Medaille für Wissenschaft und Kunst und für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel betr.	**32**	317—319.

Google

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
16. Juli	Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen	**33**	324.
19. —	Bekanntmachung, betr. die Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine der angestellten Beamten	**42**	358.
21. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Wunsiedel betr.	**33**	324.
25. —	Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**33**	321—322.
25. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**34**	326.
26. —	Gesetz, die Änderung der Verfassung der Konsistorien Ansbach und Bayreuth betr.	**34**	325—326.
31. —	Königliche Verordnung, die Verhängung des Kriegszustandes betr.	**35**	327—328.
31. —	Königliche Verordnung, die Anordnung des Standrechts betr.	**35**	328—329.
31. —	Königliche Verordnung, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betr.	**35**	329—330.
31. —	Bekanntmachung, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 betr.	**42**	358—364.
1. August	Bekanntmachung, die Befreiung vom Aufgebote betr.	**37**	334.
2. —	Königliche Entschließung, die Vertagung des Landtags betr.	**36**	331—332.
2. —	Bekanntmachung, betr. die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz	**41**	351—352.
3. —	Bekanntmachung, betr. die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz	**41**	352.
3. —	Königliche Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms	**39**	337—338.
3. —	Bekanntmachung, Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges betr.	**39**	339—341.
4. —	Allerhöchster Erlaß „An meine Bayern“	**38**	335—336.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
4. August	Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms	**39**	338—339.
5. —	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915	**40**	343—349.
6. —	Gesetz, betr. die Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand	**40**	349.
10. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	**43**	365.
10. —	Königliche Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen	**44**	370.
11. —	Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter	**43**	366.
11. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**43**	366—367.
11. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**43**	367—368.
11. —	Gesetz, betr. die Dienstaufsicht über die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte	**44**	369—370.
11. —	Abschied auf die Verhandlungen der protestantischen Steuersynoden 1913	**45**	371—391.
14. —	Bekanntmachung, die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern betr.	**46**	394—395.
15. —	Gesetz, betr. Änderung des Berggesetzes	**48**	413—414.
17. —	Bekanntmachung, Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betr.	**46**	395.
18. —	Bekanntmachung, die Feier des Allerhöchsten Namenstages Seiner Majestät des Königs betr.	**46**	393—394.
19. —	Bekanntmachung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten	**47**	397—406.
21. —	Bekanntmachung über die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter	**47**	406—412.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
21. August	Gesetz, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer betr.	**48**	414—415.
21. —	Gesetz, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze	**48**	415—416.
21. —	Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms	**48**	416.
21. —	Gesetz über Änderungen im Gebührenwesen	**51**	437—548.
21. —	Königliche Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms	**52**	549—550.
21. —	Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms	**52**	550.
21. —	Armengesetz	**53**	551—592.
22. —	Königliche Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betr.	**50**	429—436.
23. —	Finanzgesetz für die Jahre 1914 und 1915	**49**	417—427.
2. September	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**54**	593—594.
4. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**55**	595—598.
5. —	Bekanntmachung über die Überführung von Leichen	**55**	598.
6. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betr.	**56**	602.
8. —	Bekanntmachung wegen der Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges	**56**	599—602.
10. —	Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen von Bergarbeitern	**57**	603.
15. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**57**	604.
17. —	Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen	**58**	605.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
17. September	Bekanntmachung, Befreiung von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betr.	**58**	606.
26. —	Bekanntmachung, Stellen- und Arbeitsnachweise betr.	**59**	607—611.
2. Oktober	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**59**	611—613.
2. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**59**	613.
13. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**60**	615.
15. —	Königliche Verordnung über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, hier die Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge betr.	**64**	637—638.
23. —	Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze	**63**	635—636.
24. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betr.	**61**	630.
29. —	Königliche Verordnung über die Gemeindewahlen	**61**	617—619.
29. —	Bekanntmachung über die gemeindlichen Verhältniswahlen	**61**	619—629.
31. —	Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	**62**	631.
31. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**62**	632—633.
31. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**62**	633—634.
4. November	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**64**	638.
8. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen	**63**	640.
11. —	Bekanntmachung, die Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten betr.	**65**	639.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
11. November	Bekanntmachung über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Schweinfurt	**65**	640.
13. —	Königliche Verordnung, die Umgestaltung der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr.	**66**	641—645.
17. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr.	**67**	647—648.
18. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**66**	646.
24. —	Bekanntmachung, Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt betr.	**68**	649.
24. —	Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee	**68**	650.
26. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Deggendorf betr.	**69**	651.
27. —	Bekanntmachung wegen der Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges	**69**	651—652.
27. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**70**	653.
30. —	Bekanntmachung, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betr.	**70**	653—654.
2. Dezember	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**71**	655—656.
2. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**71**	657.
12. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909	**72**	659.
13. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**72**	659—660.
15. —	Königliche Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms	**73**	661—662.
15. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms	**73**	662.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1914.			
17. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	**76**	688.
23. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes	**74**	663—673.
24. —	Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915	**75**	675—676.
24. —	Königliche Verordnung, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend	**77**	689—690.
24. —	Königliche Verordnung wegen des Vollzugs des Beamtengesetzes	**78**	693—701.
28. —	Königliche Verordnung zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914	**76**	677—683.
28. —	Königliche Verordnung zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914	**76**	684—687.
30. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend	**77**	690—692.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 10. Januar 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1913 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. — Bekanntmachung vom 5. Januar 1914 zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung — Bekanntmachung vom 5. Januar 1914 über die Dienstanweisung für die Leichenschauer. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1913 zur Eichordnung. — Berichtigung.

Nr. 43098.

Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät König Ludwig III. haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1913 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Februar 1914

1. die Stelle eines Forstamtsassessors in Obernburg, Forstamts Klingenberg a. M., aufgelöst,
2. eine dem Forstamte Kleinwallstadt zuzuteilende Försterstelle in Obernburg errichtet,

Google

3. der Assessorbezirk Mönchberg des Forstamts Stadtprozelten dem Forstamte Klingenberg a. M. zugeteilt und
4. die Försterstelle in Schollbrunn, Forstamts Altenbuch, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle umgewandelt werde.

München, den 29. Dezember 1913.

v. Breunig.

Nr. 5301 e 8.

Bekanntmachung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird die Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 426) durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Jede Erkrankung sowie jeder Todesfall an übertragbarer Kinderlähmung (Poliomyelitis anterior acuta, Heine-Medin'scher Krankheit) ist der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Kranken oder des Sterbeorts (in München der Polizeidirektion) anzuzeigen.

   Die Vorschriften des Abschnittes I und des § 30 der Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 über die Anzeigepflicht, dann die Ziffern 1, 2 und 4 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1913 (GVBl. S. 204) gelten hierbei entsprechend.
2. Die Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktspolizeibehörden werden ermächtigt, in ihren Bezirken oder in Teilen von solchen durch polizeiliche Vorschriften die Anzeigepflicht auch auf Verdachtsfälle auszudehnen, wenn die Krankheit gehäuft auftritt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1914 in Kraft.

München, den 5. Januar 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 5301 e 8.

Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Leichenschauer.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 445) wird bestimmt, daß die Leichenschauer auch

Google

jeden Todesfall an übertragbarer Kinderlähmung (Poliomyelitis anterior acuta, Heine-Medin'scher Krankheit) sofort der Distriktspolizeibehörde des Sterbeorts auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen haben.

München, den 5. Januar 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 1717.

Bekanntmachung zur Eichordnung.

K. Normal-Eichungskommission.

Die Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163) wird dahin abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

Eichung von Längenmaßen und Dickenmaßen.

In den §§ 14, 17, 20 und 23 wird das Wort „Buchsbaumholz" durch das Wort „Hartholz" ersetzt.

Artikel 2.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

§ 34 Nr. 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche bis einschließlich 5 Liter abwärts muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

§ 35 Nr. 2 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Eichung von Rahmen- oder Aufsetzmaßen.

§ 62 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Rahmen- oder Aufsetzmaße sollen rechteckig begrenzte Randflächen haben. Die Neigung der Seitenwände gegen die untere Randfläche soll unter 45° nicht herabgehen, auch sollen die gegenüberstehenden Wände dieselbe Neigung haben.

Artikel 4.

Es treten die folgenden Abschnitte XI und XII hinzu.

Google

XI. Eichung von medizinischen Spritzen.

§ 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zulässig sind medizinische Spritzen mit und ohne Einteilung.

§ 2.

1. Das Rohr (der Zylinder) der Spritzen muß aus einer Glassorte oder einem anderen Materiale (Quarz und dergleichen) bestehen, das gegen chemische und andere Einflüsse widerstandsfähig ist. Die Spritzen können aus einem einheitlichen Materiale hergestellt oder mit Fassungen aus anderem Stoffe versehen sein, deren Wärmeausdehnung jedoch der des Rohres möglichst nahe kommen soll. Die Fassungen müssen mit dem Rohre flüssigkeitsdicht verbunden sein, ebenso etwaige Ansatzstücke. Die Mündung des Rohres soll hinlänglich weit sein, daß die Instrumente auch zum Einspritzen öliger und verteilter Stoffe (Suspensionen) benutzt werden können. Auf Instrumente, die besonderen Zwecken dienen, bezieht sich diese letztere Vorschrift nicht.

2. Die Spritzen müssen so eingerichtet sein, daß die Flüssigkeit nur aus der Mündung austreten kann.

3. Der Kolben soll aus einem widerstandsfähigen Stoffe wie Glas, Quarz oder Metall bestehen. Ausgeschlossen sind Leder, Asbest, Gummi (auch Hartgummi), Kork, Baumwolle, Gewebe und ähnliche Stoffe.

4. Die Teilung darf auf dem Rohre oder auf der Kolbenstange angebracht sein. Trägt das Rohr die Teilung, so muß der Kolben, auch wenn er nach vorn gewölbt oder kegelförmig gestaltet ist, einen scharfen Rand oder eine Marke zur Einstellung auf die Teilung haben. Ist die Teilung auf der Kolbenstange aufgetragen, so muß eine Einstellvorrichtung (feste Marke, Einstellscheibe und dergl.) vorhanden sein. Über der Teilung soll das Rohr noch einen nutzbaren Raum von etwa einem Fünftel des ganzen geteilten Raumes enthalten.

5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Maßeinheit, Gestalt und Einrichtung die Vorschriften für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

§ 3.

Bezeichnung

Außer der Angabe des Raumgehalts und der Temperatur, bei der der Raumgehalt der Spritze seinen Sollwert entsprechen soll, sind weitere Bezeichnungen nicht erforderlich.

Google

§ 4.

Fehlergrenzen.

1. Die Fehlergrenzen betragen

bei einem Raumgehalte

					bis	einschließlich	0,5	Kubikzentimeter	10	Kubikmillimeter
von	mehr	als	0,5	Kubikzentimeter	„	„	1	„	20	„
„	„	„	1	„	„	„	5	„	40	„
„	„	„	5	„	„	„	10	„	60	„
„	„	„	10	„	„	„	20	„	100	„
„	„	„	20	„	„	„	50	„	150	„

2. Die Teilung muß ohne ersichtliche Einteilungsfehler ausgeführt sein.

§ 5.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht wie bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung für chemische und physikalische Untersuchungen.

§ 6.

Eichstellen.

Die Eichung erfolgt bis auf weiteres bei der Normal-Eichungskommission.

XII. Eichung von Wassermessern.

§ 1.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Wassermesser, welche die durchgehende Wassermenge nach metrischem Maße angeben, und zwar:

A. Flügelradwassermesser,
B. Kapselwassermesser,
C. Kolbenwassermesser,
D. Scheibenwassermesser,
E. Turbinenwassermesser.

§ 2.

Einrichtung.

1. Die Wassermesser sollen in allen Teilen aus einem Materiale von hinreichender Festigkeit und Haltbarkeit bestehen und so eingerichtet sein, daß sie einem Drucke von 10 Atmosphären Widerstand leisten.

2. Das Zählwerk muß von dem Gehäuse des Triebwerkes umschlossen oder mit einem besonderen Gehäuse umgeben sein, das mit dem Gehäuse des Triebwerkes fest verbunden ist.

Google

3. Eine Vorrichtung (Sieb, Schlammsack und dergl.) zum Abfangen von Verunreinigungen des Wassers soll vorhanden und mit dem Wassermesser fest verbunden sein.

4. Die Teilung des Zählwerkes soll so eingerichtet sein, daß an der letzten Zählscheibe bei Wassermessern mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit (Nr. 5)

bis 20 Kubikmeter mindestens . . . . . 1 Liter,
über 20 „ „ . . . . . 10 „

mit Sicherheit abgelesen werden können.

5. Die Durchlaßfähigkeit eines Wassermessers ist durch diejenige Wassermenge gekennzeichnet, welche unter einem Druckverlust innerhalb des Wassermessers von 10 Meter Wasserhöhe in einer Stunde durch den Wassermesser fließt.

6. Zulässig ist es, am Gehäuse eine Vorrichtung anzubringen zur Berichtigung des Werkes von außen.

§ 3.

Bezeichnung.

I. Auf jedem Wassermesser ist dauerhaft anzugeben:

1. die Durchlaßfähigkeit in Kubikmeter oder Liter, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen cbm, l,
2. die Fabriknummer,
3. Name und Wohnort des Verfertigers,
4. die Gattung, welcher der Wassermesser angehört, und zwar entweder unter Namhaftmachung dieser Gattung oder unter Benutzung der Buchstaben A, B, C, D, E nach § 1. Diese Bezeichnung kann auch fehlen, wenn in anderer Weise für die Bekanntgabe der Gattung Sorge getragen ist,
5. die Durchflußrichtung, durch Pfeile oder in anderer Weise.

II. Bei der Angabe der Durchlaßfähigkeit und bei der Angabe der Einheit auf den Zählscheiben dürfen neben den deutschen auch fremdsprachige Bezeichnungen aufgebracht sein.

§ 4.

Fehlergrenzen.

1. Die Abweichung der Anzeige des Wassermessers von der wirklich durchgeflossenen Wassermenge soll sowohl bei einer stündlichen Wassermenge, die der angegebenen Durchlaßfähigkeit (§ 2, Nr. 5) entspricht, als auch bei einer geringeren bis herab zu einem Zwanzigstel nicht mehr als 2 Hundertstel der durchgeflossenen Wassermenge betragen.

2. Die wirkliche Durchlaßfähigkeit darf nicht geringer sein als die angegebene.

3. Die Wassermesser müssen mindestens bei einem Fünfzigstel der angegebenen Durchlaßfähigkeit noch sicher angehen.

Google

§ 5.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht auf einem Zinntropfen, der auf dem Gehäuse anzubringen ist. Außerdem werden alle Plomben gestempelt, die das Öffnen des Wassermessers und eine Veränderung derjenigen Teile verhindern, welche in das Gehäuse hineinragen. Der Stempel auf dem Zinntropfen erhält das Jahreszeichen.

§ 6.

Zugelassene Ausführungen.

Zulässig sind diejenigen Ausführungen, welche von der Normal-Eichungskommission veröffentlicht sind.

§ 7.

Eichstellen.

Die Bekanntgabe der zur Eichung zuständigen Eichbehörden bleibt vorbehalten.

München, den 30. Dezember 1913.

Neubert.

Berichtigung.

In Ziff. 2 Abs. II, letzte Zeile der Ministerialbekanntmachung über das Apothekenwesen vom 28. Juni 1913 (GVBl. S. 367) muß es statt § 8 Abs. II richtig heißen: § 8 Abs. I.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 14. Januar 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Dezember 1913 zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung. — Bekanntmachung vom 9. Januar 1914, Deutsche Arzneitaxe für 1914 betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Januar 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 119a 7.

Bekanntmachung zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Auf Grund des Art. 49 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wird den etatsmäßigen Beamten des Staates mit einem Jahresdiensteinkommen von nicht mehr als 2500 ℳ, soweit sie nicht zum Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten gehören, für den Fall der Krankheit auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen ein Barbezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes zugesichert.

Go gle

Auf den Bezug wird der Betrag angerechnet, der dem Beamten für die gleiche Zeit als Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag zukommt.

An Stelle der Leistungen in Abs. I dieser Bekanntmachung kann Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährt werden. Die Bezüge nach Abs. II werden in diesem Falle nur auf die Barleistungen angerechnet.

München, den 30. Dezember 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Nr. 5191 a 1.

Bekanntmachung, Deutsche Arzneitaxe für 1914 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Beim Drucke der amtlichen Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1914 ist in einer Anzahl von Stücken bei einigen Arzneimittelnamen im Abschnitt E (Preisliste der Arzneimittel) das vorgesetzte Sternchen * durch einen Maschinenfehler ausgebrochen.

Es handelt sich um die nachstehenden Arzneimittelnamen, bei denen das ausgefallene Sternchen * hätte kenntlich machen sollen, daß der niedrigste Preis für diese Mittel 10 Pfennig beträgt:

Seite 39 Brucinum,
„ 39 Bulbus Scillae conc.,
„ 39 Bulbus Scillae pulv.,
„ 39 Butyl-chloralum hydratum,
„ 39 Cadmium bromatum,
„ 39 Cadmium sulfuricum,
„ 39 Calcium jodatum,
„ 105 Semen Sabadillae gross. modo pulv.

Die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, ist bereit, die Blätter 39, 40 und 105, 106 in berichtigter Form den Abnehmern unentgeltlich zu liefern.

München, den 9. Januar 1914.

J. A.
Ministerialdirektor v. Henle.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird nachgetragen:

hinter dem mit „Ammoncahücit" beginnenden Absatz:

Ammoncahücit Fram (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol, das mit höchstens 4 Prozent des Gesamtgewichts an Kollodiumwolle gelatiniert ist, ferner mit Holzmehl, Pflanzenmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Ammoncahücit Indra (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, von Holzmehl, Pflanzenmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

hinter dem mit „Walsroder Sicherheitssprengstoff" beginnenden Absatz:

Wetter Walsroder, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Schießwolle, höchstens 1 Prozent Holzkohle, mindestens 1 Prozent Mehl, Naphthalin oder anderer Kohlenwasserstoffe, mindestens 2 Prozent Vaseline und mindestens 10 Prozent Kochsalz).

Unter d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe wird eingeschaltet:

in dem mit „Cahücit" beginnenden Absatz hinter dem Worte „Kalisalpeter", der ganz oder teilweise durch Natronsalpeter ersetzt werden kann,

hinter dem mit „Raschit II" beginnenden Absatz

Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzmehl und Holzkohle).

2. Gruppe.

Unter b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe wird hinter dem mit „Barbarit" beginnenden Absatz nachgetragen:

Google

Gelatine-Barbarit (Gemenge von 80 Prozent Kaliumchlorat mit 10 Prozent Trinitrotoluol und mit 10 Prozent Nitrotoluolgelatine, bestehend aus 95 Teilen neutralen, flüssigen Mono- und Di-Nitrotoluolen und 5 Teilen Kollodiumwolle).

2. Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) c), erster Satz wird statt der Schlußworte „fest verpackt sein" gesetzt:

oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein.

In Ziffer 4. Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe d) Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

Patronen aus Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein, auch darf das Pulver in Pakete von höchstens $2^1/_2$ kg Gewicht aus Pergamentpapier verpackt werden. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

Nr. Ib. Munition.

Abschnitt A. Verpackung. Zu 3. Abs. (3).

Der erste Satz wird gefaßt:

Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündungen unter c) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter bis höchstens 2000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Pappkasten mit Mittelwand zu verpacken.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 10. Januar 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 21. Januar 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 9. Januar 1914, die Kanalordnung für den Ludwigkanal betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Januar 1914, betreffend die Ausschreibungen der Militäranwärterstellen in der Vakanzenliste für Militäranwärter. — Bekanntmachung vom 14. Januar 1914, betreffend die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts. — Erhebung in den Adelsstand.

Königliche Verordnung, die Kanalordnung für den Ludwigkanal betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 29 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 nachstehende Ordnung für den Ludwig-Kanal zu erlassen:

Erster Teil.

Schiffahrtsbetrieb.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge.

1. Zur Fahrt auf dem Kanal sind Schiffe und Flöße zugelassen.

2. Motor- und Dampfschiffe sowie Fahrzeuge, die weder gewerblichen Zwecken noch dem allgemeinen Verkehr dienen, dürfen den Kanal nur mit Erlaubnis der Kanalverwaltung befahren.

Google

§ 2. Länge und Breite der Schiffe, Bordhöhe, Lademaße.

1. Die Länge der Schiffe darf 32,10 m, die Breite 4,47 m nicht übersteigen Bei den beladenen Schiffen muß die Bordhöhe über Wasser wenigstens 15 cm betragen.

2. Weder Schiff noch Ladung dürfen vorspringende Teile aufweisen, die eine Beschädigung der Schleusen oder anderer Bauwerke des Kanals verursachen können.

3. Die Schiffe dürfen nicht höher als 2,63 m über Wasserspiegel beladen werden.

§ 3. Ausrüstung der Schiffe. Tiefgang und Fahrgeschwindigkeit.

1. Die Schiffe müssen sich jederzeit in einem zur Schiffahrt tauglichen Zustand befinden.

2. Vorschriften über den zulässigen Tiefgang, die zulässige Fahrgeschwindigkeit und die Ausrüstung der Schiffe, insbesondere der durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe, zu erlassen, bleibt dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten vorbehalten. Schiffe letztgenannter Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche Beschädigungen der Sohle und der Böschungen des Kanals, namentlich Ausspülungen in der Mitte und Auflandungen an den Seiten des Kanals, genügend verhindern und die Wasserhaltung des Kanals nicht beeinträchtigen.

§ 4. Das Eichen der Schiffe.

1. Die Schiffe müssen geeicht sein. Über die Eichung ist dem Schiffer ein Eichschein auszustellen.

2. Das Eichen der Schiffe erfolgt nach der hiefür bestehenden Eichordnung.

§ 5. Eichmaße.

An jedem größeren Schiff müssen mindestens vier Eichmaße angebracht sein. Der Schiffsführer ist für den zweckentsprechenden Zustand der Maße verantwortlich.

§ 6. Bezeichnung der Schiffe.

Die Schiffe müssen an einem Ende der Außenwand in deutlicher, weithin lesbarer Schrift ihren Namen sowie den Namen und Wohnort ihres Eigentümers tragen.

§ 7. Bemannung.

1. Jedes Schiff muß wenigstens einen erwachsenen, mit der Schiffsführung auf dem Kanal vertrauten Mann (Schiffsführer) an Bord haben. Dem Schiffsführer obliegt vor allem die Führung des Steuerruders.

2. Während der Durchschleusung der Schiffe muß ein zweiter Mann auf dem Schiff anwesend sein.

Google

3. Die Kanalverwaltung kann Personen, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzen, von der Schiffsführung ausschließen.

§ 8. Schiffspapiere.

1. Der Schiffsführer muß stets folgende Papiere an Bord haben:
   a) einen Abdruck dieser Kanalordnung,
   b) den Eichschein,
   c) den Fahrschein oder einen seine Stelle vertretenden Ausweis.

2. Der Fahrschein ist den Schleusenwärtern und Hafenbeamten unaufgefordert, den übrigen Kanalbeamten auf Verlangen, vorzuzeigen. Der Schiffsführer muß sich auf Erfordern zur Vorlage der Papiere an Land begeben.

§ 9. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen und ätzenden Stoffen.

1. Bei der Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen und ätzenden Stoffen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

2. Auf Schiffen, die leicht entzündliche Stoffe an Bord haben, darf nur innerhalb genügend gesicherter Räume Feuer oder offenes Licht gehalten oder Tabak geraucht werden.

§ 10. Kasten-(Tank-)Schiffe.

1. Die Vorschriften des § 9 gelten auch für Schiffe, die zur Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten besonders eingerichtet sind (Petroleumkastenschiffe und andere).

2. Weitere Vorschriften über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationserzeugnissen in Kasten-(Tank-)Schiffen zu erlassen, bleibt den zuständigen Staatsministerien vorbehalten.

§ 11. Beförderung von Sprengstoffen.

Pulver und brisante Sprengstoffe werden nur unter der Bedingung zur Beförderung auf dem Kanal zugelassen, daß die allgemeinen Vorschriften für den Verkehr mit Sprengstoffen erfüllt werden. Die Zulassung bedarf von Fall zu Fall der besonderen Genehmigung der Kanalverwaltung.

§ 12. Betriebsdauer.

1. Über die Einstellung und die Wiederaufnahme der Schiffahrt auf dem Kanal und in den einzelnen Kanalstrecken entscheidet die Kanalverwaltung.

2. Beginn und Schluß sowie auftretende Störungen des Kanalbetriebs soll die Kanalverwaltung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben.

Google

Zweiter Abschnitt.

Die Fahrt auf freier Strecke.

§ 13. Verkehrszeiten.

1. Die Schiffahrt ist im allgemeinen nur bei Tag gestattet.

2. Bei Nacht darf der Kanal nur mit besonderer Erlaubnis der Kanalverwaltung befahren werden.

3. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet.

§ 14. Fahrt bei Nacht.

Ein bei Nacht fahrendes Schiff muß wenigstens zwei Mann an Bord haben. Am Vorderteil des Schiffes ist eine Laterne anzubringen, die nach allen Seiten ein gleichmäßiges und ununterbrochenes weißes Licht wirft. Das Licht muß bei klarer Luft auf mindestens 2 km sichtbar sein.

§ 15. Fahrt bei Nebel.

1. Bei Nebel muß mit besonderer Vorsicht und mit verminderter Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Auf den mit eigener Triebkraft bewegten Schiffen müssen außerdem in kurzen Zwischenräumen mit einer Glocke oder einem Nebelhorn Signale gegeben werden.

§ 16. Triebkraft.

1. Die Schiffe dürfen durch Menschen, durch Tiere, durch den Wind und durch eigene Triebkraft (§ 1) bewegt werden. Das Treideln mit Rindern ist jedoch nur in Notfällen und nur auf kurze Strecken gestattet.

2. Durch die Verwendung von Segeln darf die Fahrt anderer Schiffe nicht gestört werden.

3. Die Fortbewegung der Schiffe mittels Stangen von Bord aus ist im allgemeinen verboten. Nur beim Ausweichen, Flottmachen oder bei sonstigen besonderen Anlässen dürfen unbeschlagene, stumpfe Stangen auf kurze Strecken zum Steuern der Schiffe verwendet werden. In den Flußstrecken ist die Anwendung solcher Stangen ohne Beschränkung gestattet.

§ 17. Das Treideln.

1. Es darf nur vom Leinpfad aus getreidelt werden.

2. Ist auf beiden Seiten ein Leinpfad vorhanden, so hat der Schiffer den in der Fahrtrichtung links liegenden Leinpfad zu benützen. Bei ungünstigen Windverhältnissen darf

Google

auch auf dem in der Fahrtrichtung rechts liegenden Leinpfad getreidelt werden. Die Erlaubnis hierzu erteilen die Schleusenwärter.

3. Die Beschädigung der Böschung durch die Treidelleine ist verboten.

§ 18. Das Treideln mit Hilfe von Tieren.

1. Zwei oder mehr Tiere sind hintereinander zu spannen. Die Kanalverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

2. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Führung der Treideltiere nicht verwendet werden.

3. Die zur Treidelei benützten Tiere müssen für den Dienst geeignet und gut genährt sein; die Kanalverwaltung kann im Interesse des Tierschutzes besondere Vorschriften über die Ausübung der Treidelei erlassen.

§ 19. Schleppzüge.

Schiffe hintereinander zu kuppeln ist gestattet, soweit hierdurch nicht Störungen des Schiffahrtsbetriebes hervorgerufen werden.

§ 20. Fahrt in der Kanalmitte.

Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Kanalbettes, auf den Flußstrecken die Mitte der Fahrrinne einzuhalten.

§ 21. Abstand der Schiffe voneinander.

Einzeln fahrende Schiffe sowie Schleppzüge dürfen sich nur in Abständen von mindestens 100 m folgen. Die Vorschriften über das Vorfahren (§ 24) werden hierdurch nicht berührt.

§ 22. Das Ausweichen.

1. Jedes Schiff muß einem entgegenkommenden Schiffe die Hälfte des Fahrwassers freigeben.

2. Das Ausweichen hat nach folgenden Regeln zu geschehen:

a) Werden beide Schiffe von demselben Leinpfad aus gezogen, so hält sich das in der Richtung nach Nürnberg fahrende Schiff auf der Leinpfadseite. Das entgegenkommende Schiff weicht nach der anderen Seite aus, senkt rechtzeitig das Zugseil und läßt das in der Richtung nach Nürnberg fahrende Schiff mit gespanntem Zugseil darüber hinwegfahren.

b) Werden die Schiffe von verschiedenen Leinpfaden aus gezogen, so weicht jedes Schiff nach seiner Zugseite hin aus.

Google

c) Wird das eine Schiff vom Leinpfad aus gezogen, während das andere Schiff mit eigener Triebkraft fährt,
so weicht das gezogene Schiff nach seiner Zugseite, das mit eigener Triebkraft fahrende Schiff nach der entgegengesetzten Seite aus.

d) Fahren beide Schiffe mit eigener Triebkraft,
so erfolgt das Ausweichen nach links.

§ 23. Einschiffige Strecken.

Wenn ein Schiff an eine Kanalstrecke kommt, die für die Kreuzung zweier Schiffe nicht breit genug ist, so muß es, wenn bereits ein anderes in entgegengesetzter Richtung in diese Strecke eingefahren ist, anhalten, auf die Seite fahren und die Durchfahrt des entgegenkommenden Schiffes abwarten.

§ 24. Das Vorfahren.

1. Will ein Schiff einem anderen vorfahren, so hat der Schiffer seine Absicht durch Zuruf, wenn jedoch das Schiff mit eigener Triebkraft fährt, durch Glocken- oder Nebelhornsignale kund zu geben. Hierauf hat das Schiff, das überholt werden soll, ungesäumt auf die Seite zu fahren und das Fahrwasser frei zu geben.

2. Das Vorfahren ist in folgender Weise durchzuführen:

a) Wenn beide Schiffe von demselben Leinpfad aus gezogen werden,
so hält sich das überholende Schiff mit gespanntem Zugseil auf der Leinpfadseite. Das Schiff, das überholt werden soll, hat nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite auszuweichen und sein Zugseil zu senken.

b) Wird das eine Schiff vom Leinpfad aus gezogen, während das andere mit eigener Triebkraft fährt,
so muß das gezogene Schiff nach seiner Zugseite hin ausweichen.

c) Fahren beide Schiffe mit eigener Triebkraft,
so muß das Schiff, das überholt werden soll, nach links ausweichen; das überholende fährt rechts vor.

§ 25. Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit.

1. a) An den zur Räumung des Fahrwassers, zur Vornahme von Kanalbauten oder von Messungen im Fahrwasser liegenden oder sich bewegenden Schiffen aller Art,

b) an Baustellen für Uferanlagen und Wasserbauten,

c) an Stellen, an denen Schiffe löschen oder laden,

d) an fahrenden oder liegenden Schiffen

Google

muß mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

2. Der Anfang und das Ende von Kanalstrecken, die langsam und mit besonderer Vorsicht durchfahren werden müssen, werden an geeigneter Stelle durch rote Tafeln mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet. Auf diesen Strecken darf höchstens mit einer Geschwindigkeit von 3 km in der Stunde gefahren werden.

Dritter Abschnitt.

Das Durchfahren der Schleusen.

§ 26. Verkehrszeiten.

1. Vom Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch sind die Schleusen für den Verkehr gesperrt.

2. Schiffe, die mit Erlaubnis der Kanalverwaltung den Kanal bei Nacht befahren dürfen, können unter besonderen Vorsichtsmaßregeln auch während der Nacht durchgeschleust werden.

§ 27. Annäherung an die Schleusen.

Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Wenn ein Schiff nicht sofort in die Schleuse einfahren kann, so hat es in einer Entfernung von mindestens 50 m vor der Schleuse anzuhalten.

§ 28. Der Schleusenrang.

1. Soweit ein Vorschleuserecht nicht besteht, werden die Schiffe nach der Reihenfolge ihrer Ankunft vor den Schleusen zur Durchfahrt zugelassen. Auf jede Bergschleusung folgt jedoch zunächst eine Talschleusung und umgekehrt.

2. Kleinere Schiffe sind, wenn möglich, zusammen mit einem größeren durchzuschleusen. Das kleinere Schiff teilt in diesem Falle den Schleusenrang des größeren.

§ 29. Das Vorschleuserecht.

1. Ein Vorschleuserecht wird eingeräumt:
   a) allen Schiffen, die der Kanalverwaltung gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
   b) den mit eigener Triebkraft bewegten Schiffen.

2. Frachtschiffen, die mindestens einmal in der Woche bestimmte Strecken von über 50 km Länge fahrplanmäßig durchfahren, wird von der Kanalverwaltung auf Ersuchen das Vorschleuserecht verliehen. Das Vorschleuserecht kann in diesem Falle nur an den Tagen

Google

ausgeübt werden, an denen das Schiff nach dem Fahrplan die Schleuse durchfahren soll. Hält der Schiffer den aufgestellten Fahrplan nicht regelmäßig ein, so kann ihm das Vorschleuserecht von der Kanalverwaltung wieder entzogen werden. Der Fahrplan ist der Kanalverwaltung bekannt zu geben.

Schiffe, die das Vorschleuserecht nach Absatz 1 besitzen, haben den Vorrang vor Schiffen, denen das Verschleuserecht nach Absatz 2 eingeräumt wurde.

4. Das Vorschleuserecht gilt gegenüber allen Schiffen, die vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten, also noch nicht in die Schleuse eingefahren sind.

§ 30. Verhalten beim Durchschleusen.

1. Bei der Durchschleusung ist den Anordnungen des Schleusenwärters Folge zu leisten. Schiffer, die der Aufforderung, in die Schleuse einzufahren, nicht unverzüglich nachkommen, verlieren ihren Schleusenrang.

2. Die Schiffe sind in der Schleuse an den hiefür bestimmten Haftkreuzen oder Haftpfählen festzubinden.

3. Die Schiffer haben dafür zu sorgen, daß die Schiffe das Mauerwerk der Schleuse und die Schleusentore nicht beschädigen.

4. Zum Ein- und Ausfahren darf der Schiffer keine Haken verwenden oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, die Tore oder andere Schleusenteile einstechen.

5. Nach Öffnung der Schleusentore müssen die Schiffe unverzüglich aus der Schleusenkammer ausfahren.

§ 31. Bedienung der Schleusen.

Mit Ausnahme der in der Dienstanweisung für die Schleusenwärter vorgesehenen Fälle darf die Durchschleusung nur durch die Schleusenwärter und ihre Gehilfen vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt.

Anlegung der Schiffe auf freier Strecke.

§ 32. Stilliegen.

Das Stilliegen der Schiffe auf freier Strecke ist, von kurzen Aufenthalten abgesehen, nur mit Erlaubnis der Kanalverwaltung gestattet.

Die Kanalverwaltung kann die äußeren Dienststellen zur Erteilung dieser Erlaubnis ermächtigen.

§ 33. Besondere Vorschriften für stilliegende Schiffe.

1. Durch stilliegende Schiffe darf die Schiffahrt nicht behindert werden. In der

Google

Nähe von Schleusen, Brücken, Brückenkanälen, Leitgräben u. dgl. dürfen die Schiffe nur mindestens 100 m von diesen Bauwerken entfernt stilliegen.

2. Da, wo der Leinpfad sich nur an einem Ufer hinzieht, haben die Schiffe an dem anderen Ufer anzulegen. Das Anlegen an der Leinpfadseite ist nur mit besonderer Erlaubnis der Kanalverwaltung gestattet.

3. Stilliegende Schiffe müssen hintereinander aufgestellt sein. Sie sind ständig durch einen Mann zu bewachen. Ihre Maste sind niederzulegen. Bei Nacht hat jedes stilliegende Schiff ein rundum leuchtendes weißes Licht zu führen.

4. Die Mannschaft von Schiffen, die auf der Leinpfadseite stilliegen, ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Schiffe ohne Zeitverlust überzuholen.

§ 34. Befestigung der Schiffe.

1. Jedes stilliegende Schiff muß an beiden Enden mit starken Tauen gut befestigt sein.

2. Die zum Anhängen der Schiffe erforderlichen Pfähle müssen am inneren Rande des Leinpfades eingeschlagen werden. Sie sind nach Gebrauch wieder zu entfernen. Das Anhängen der Schiffe an Bäume und Baumpfähle ist verboten.

3. Das Ankerwerfen ist nur auf den kanalisierten Flußstrecken der Altmühl und der Regnitz gestattet.

§ 35. Ordnungswidrige Befestigung.

Die Kanalbeamten können ordnungswidrig befestigte Schiffe auf Kosten der Schiffer geeignet anlegen lassen.

§ 36. Ein- und Ausladen. Überwintern.

1. Das Anlegen zum Ein- und Ausladen sowie das Überwintern außerhalb der Häfen und Landeplätze darf nur mit Erlaubnis der Kanalverwaltung erfolgen. Die Kanalverwaltung kann die äußeren Dienststellen zur Erteilung dieser Erlaubnis ermächtigen.

2. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist das Ein- und Ausladen mit Beschleunigung durchzuführen. Nach Beendigung des Ladegeschäftes ist ungesäumt weiterzufahren.

3. Der Schiffer hat den Beginn und die Beendigung des Ladegeschäftes dem nächsten zuständigen Kanalbeamten unter Vorlage der Schiffspapiere zu melden. Ebenso ist im Falle der Überwinterung oder eines sonstigen längeren Aufenthaltes auf freier Strecke zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Verkehr in den Häfen und Landeplätzen.

§ 37. Verkehrszeiten.

1. Die Häfen und Landeplätze sind den Schiffen eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Google

2. In Notfällen dürfen die Häfen auch zur Nachtzeit angelaufen werden.

3. Die Erlaubnis, den Kanal Nachts zu befahren (§ 13), schließt die Befugnis ein, auch die Häfen des Nachts anzulaufen und zu verlassen.

§ 38. Hafenordnungen.

Die Benützung der Häfen und Landeplätze hat die Kanalverwaltung in einer besonderen Hafenordnung zu regeln.

Sechster Abschnitt.

Die Floßfahrt.

§ 39. Beschaffenheit und Ausrüstung der Flöße.

1. Die Flöße müssen an den vorderen und hinteren Enden durch Querhölzer fest verbunden sein. Die Ecken der äußeren Bäume eines Floßes sind abzurunden.

2. Jedes Floß ist mit einem Steuer zu versehen.

§ 40. Bemannung.

Auf jedem Floß müssen sich mindestens zwei kundige Flößer befinden. Einer von ihnen hat die Pflichten des Schiffsführers.

§ 41. Sonstige Vorschriften.

Die Vorschriften dieser Ordnung finden mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 3 Abs. 2, der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 10 und 29 Abs. 2 auf die Floßfahrt entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Erhebung von Gebühren.

§ 42. Gebührenpflicht.

Für die Benützung des Kanals und seiner Anlagen sind Gebühren zu entrichten, die von der Kanalverwaltung festgesetzt werden.

§ 43. Veröffentlichung der Gebühren.

1. Die Gebühren bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung.

2. Wenn nichts besonderes bestimmt ist, treten die Tarife mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Tariferhöhungen erlangen frühestens 2 Monate nach der Veröffentlichung Gültigkeit.

Google

Dritter Teil.

Erhaltung des Kanals und seiner Anlagen.

§ 44. Schutzvorschriften.

1. Feste Stoffe irgend welcher Art dürfen in den Kanal und seine Anlagen nicht geworfen, Flüssigkeiten nicht eingeleitet werden.

2. Das unbefugte Betreten sämtlicher zum Kanal gehöriger Bauwerke und Anlagen, insbesondere der Schleusen, Dämme, Böschungen, Uferabhänge und Gräben ist untersagt.

3. Auf dem Leinpfad ist das Fahren, auch Radfahren, Reiten und Viehtreiben verboten. Die Kanalverwaltung darf in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Auch die Benützung des Leinpfades für Fußgänger kann zeitweise verboten werden, soweit es der Schiffahrtsbetrieb oder die Schonung der Kanalanlagen erfordert.

§ 45. Gesunkene und festgekommene Schiffe.

Wenn ein Schiff sinkt oder festkommt, so hat dies der Schiffer unter Bezeichnung der Stelle dem nächsten Kanalbeamten unverzüglich mitzuteilen.

§ 46. Beschränkungen des Gemeingebrauchs am Kanalwasser.

Es ist nur mit Erlaubnis der Kanalverwaltung gestattet, Wasser aus dem Kanal zu nehmen, das Kanalwasser zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen zu benützen und eine Eisbahn auf dem Kanal einzurichten.

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Kanalpolizeibeamte.

1. Zur Ausübung der Kanal- und Hafenpolizei sind die Kanalbeamten und deren Stellvertreter berufen.

2. Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Kanalpolizeibeamten auf ihr Ersuchen in der Handhabung der Kanal- und Hafenpolizei zu unterstützen.

§ 48. Befugnisse der Kanalpolizeibeamten.

1. Die in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Kanalpolizeibeamten sind befugt, im Interesse der Schiffahrt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Bereiche des Kanals oder zur Er-

Google

haltung des Kanals und seiner Anlagen in besonderen Fällen auch über die vorstehenden Bestimmungen hinaus Anordnungen zu treffen, denen jedermann Folge zu leisten hat.

2. Die Kanalpolizeibeamten können sich jederzeit an Bord begeben, um sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Sie können Fahrzeugen, deren Beschaffenheit, Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften nicht entspricht oder deren baulicher Zustand für den Verkehr auf dem Kanal unzureichend erscheint, die Weiterfahrt untersagen; sie können die Schiffe an eine geeignete Stelle legen lassen und hier festhalten, bis der behördlichen Auflage genügt ist.

§ 49. Ausschließung vom Verkehr auf dem Kanal.

Die Kanalverwaltung kann Schiffsführer und Schiffer, die sich wiederholt in gröblicher Weise gegen die Bestimmungen der Kanalordnung verfehlt haben, zeitweise oder dauernd vom Verkehr auf dem Kanal ausschließen.

§ 50. Ordnungsvorschriften bei besonderen Anlässen.

Die Kanalverwaltung ist berechtigt, bei besonderen Anlässen weitere Ordnungsvorschriften für die Schiffahrt auf dem Kanal zu erlassen.

§ 51. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden gemäß Artikel 97 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 und, soweit die Hinterziehung von Schiffahrtsabgaben in Betracht kommt, nach Artikel IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben (Reichsgesetzblatt Seite 1137), bestraft.

§ 52. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Ordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft; gleichzeitig treten die noch geltenden Bestimmungen der Kanalordnung vom 9. Januar 1842 außer Wirksamkeit.

München, den 9. Januar 1914.

Ludwig.

v. Seidlein.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Völcker.

Google

St.M. d. J. Nr. 1631 a 77.
K.M. Nr. 9871 PV.

Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibungen der Militäranwärterstellen in der Vakanzenliste für Militäranwärter.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

1. Nach § 16 (3) der Anstellungsgrundsätze für den Staats- und § 12 (1) der Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst (GVBl. 1907 S. 694 und 725; VBl. des Kriegsm. 1907 S. 298 und 335) haben die Anstellungsbehörden die „Nachweisungen von Vakanzen in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen" an die Vermittlungsbehörden zur Bekanntmachung in der Vakanzenliste zu übersenden. Die unmittelbare Zuleitung dieser Verzeichnisse an die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes ist demnach unzulässig.

2. Damit die Anstellungsbehörden künftig nicht mehr wie bisher sehr häufig zu kurze Bewerbungsfristen in diesen Nachweisungen ansetzen, wird § 17 der Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst und § 12 (3) der Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst in Erinnerung gebracht, wonach die Anstellungsbehörde, wenn sie eine Staatsbehörde ist, erst 5 Wochen nach Absendung der Nachweisung, ist sie eine Kommunalbehörde, erst 4 Wochen nach der Bekanntmachung in der Vakanzenliste freie Hand in der Stellenbesetzung hat.

Hiebei haben die Kommunalbehörden zu beachten, daß Nachweisungen, die bis spätestens Donnerstag Abend bei der Vermittlungsbehörde einlaufen, am darauffolgenden Dienstag in der Vakanzenliste veröffentlicht werden, sodaß die Bewerbungsfrist von diesem Tag an zu rechnen ist, daß aber Nachweisungen, die nach Donnerstag Abend einlaufen, erst am übernächsten Dienstag veröffentlicht werden können, sodaß die Bewerbungsfrist dann erst von diesem Tag ab läuft.

München, den 12. Januar 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.
Dr. v. Knilling. v. Seidlein. Frhr. v. Breß.

Nr. 374/II.

Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern.

Auf Grund des § 63 der Reichsversicherungs-Ordnung wird Nachstehendes bestimmt:

Google

1.

Bei der Anwendung der §§ 368 bis 376 der Reichsversicherungs-Ordnung (Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken) auf Knappschaftsvereine (§ 502 der Reichsversicherungs-Ordnung) ist das Knappschafts-Oberversicherungsamt zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nach den §§ 368 bis 376 der Reichsversicherungs-Ordnung dem Oberversicherungsamt obliegen.

2.

Die Bestimmung tritt sofort in Kraft.

München, den 14. Januar 1914.

Dr. **Graf v. Hertling**. Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen**.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Generalleutnant z. D. Karl Ritter von Landmann, mit Diplom vom 8. Januar 1914 in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von", unter Vorbehalt des bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter), zu erheben.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 26. Januar 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 14. Januar 1914, betreffend Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Königliche Verordnung, betreffend Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die nachfolgenden „Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889" genehmigt.

Gegeben zu München, den 14. Januar 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Google

Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 1.

In Ziffer 1 Abs. 1 ist für „22" zu setzen „24".

§ 2.

Im 3. Absatz der Ziffer 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) für Baden der Direktor des Großherzoglich Badischen Verwaltungshofs zu Karlsruhe".

In Ziffer 4 Abs. 4 ist für „Landwehrbezirke I bis IV Berlin" zu setzen „Landwehrbezirke Berlin".

Im Absatz 5 ist für „letzteren" zu setzen „Ober-Ersatzkommissionen" und hinter „können" ist einzufügen „zur Abkürzung des Aushebungsgeschäftes".

§ 8.

Hinter dem 1. Absatz der Ziffer 2 ist einzufügen:

„Im übrigen findet § 93, 9 Absatz 2 Anwendung."

§ 23.

Am Ende des Abschnitts c der Ziffer 2 ist anstatt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

Als neuer Buchstabe d ist einzufügen:

„d) Seetelegraphisten, die mindestens ein Jahr auf See- und Flußdampfern gefahren sind".

§ 25.

Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar erfolgen**)."

In Ziffer 7 Abs. 2 ist für „Losungsschein" zu setzen: „Musterungsausweis".

§ 26.

Der 2. und 3. Absatz der Ziffer 7 erhalten folgende Fassung:

2. Absatz:

„Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge eingestellt werden (§ 66, 3d)".

Anmerkung: Für die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle und ihre Vorlage an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen im Jahre 1914 gelten die bisherigen Vorschriften.

Die Bezeichnung der Paragraphen, Ziffern, Absätze und Zeilen bezieht sich auf die Bekanntgabe der Wehrordnung im GVBl. 1889 S. 123 (vgl. auch GVBl. 1904 S. 533).

Google

3. Absatz:

„Diese Einstellung muß unbeschadet der sonst verwirkten Strafe erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 140 D.Str.G. vorliegen oder die Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist."

Als neue Absätze 4 und 5 sind hinzuzufügen:

„In solchen Fällen können die Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenteil*) oder der nächsten Arbeiterabteilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil**) (Matrosendivision § 23, 2a 1 und 2b, 3a 1 und 3b; Werftdivision § 23, 2a 2 und 2c sowie 3a 2) überwiesen werden.

Stehen den vorgenannten Militärpflichtigen (Abs. 1 bis 4) gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von der verstärkten Ober-Ersatzkommission dieser Vergünstigungen nur dann für verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist."

R.M.G. §§ 30, 4b und 33.

Die Anmerkungen *) und **) zu Abs. 4 lauten:

„*) Die allgemeine Regelung der Verteilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache der Generalkommandos. Mit deren Genehmigung dürfen bei anderen Waffen mit zweijähriger aktiver Dienstzeit oder beim Bekleidungsamt auch solche unsichere Dienstpflichtige eingestellt werden, die für Infanterie nicht tauglich oder nur zum Dienst ohne Waffe tauglich sind."

„**) Abweichend hiervon sind die unsicheren Dienstpflichtigen aus den Landwehrbezirken II und III Hamburg sowie I und II Altona den Marineteilen der Nordseestation zu überweisen."

§ 29.

Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen Militärpflichtiger über die in Ziff. 3 und 4b erwähnten Fristen hinaus ausnahmsweise genehmigen; auch ist sie befugt, die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des zehnten

Google

Militärpflichtjahrs zurückzustellen, wenn ganz besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Zurückstellungen über den 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahrs hinaus unterliegen bei allen Militärpflichtigen der Entscheidung der Ministerialinstanz."

Der bisherige Abs. 2 des § 29, 7 ist zu streichen.

§ 33.

In Ziffer 1 ist als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen:

„In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 32, 2 und 3 zweifelsfrei vorliegen, kann die Zurückstellung der Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungsgeschäft schriftlich verfügt werden, sofern nicht vermutliche Dienstuntauglichkeit oder sonstige Verhältnisse die Verhandlung der Zurückstellungsanträge beim Musterungsgeschäft erwünscht erscheinen lassen. Die Zurückgestellten sind bei Mitteilung der Entscheidung von der Gestellungspflicht zur Musterung ausdrücklich zu befreien. (Im übrigen siehe §§ 62, 3 und 64, 5a.)
R.M.G. § 30, 4.

Militärpflichtige römisch katholischer Konfession, die sich dem Studium der Theologie widmen, werden gemäß § 29, 4b und 32, 2f in allen Fällen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission zurückgestellt."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist hinter „untunlich" einzufügen „oder handelt es sich um Zurückstellung vor dem Musterungsgeschäft (Ziffer 1 Abs. 2)".

§ 35.

In Ziffer 2 Abs. 1 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".
In Ziffer 3 ist für „Losungsschein" zu setzen „Musterungsausweis".

§ 39.

In Ziffer 1d sind in der letzten Zeile die Worte „der Losnummer der letzteren" zu streichen. Dafür ist zu setzen „in den Vorstellungslisten (§ 66, 2)".

In Ziffer 2 sind im Abs. 1 die Worte „durch die Ministerialinstanz" zu streichen. Dafür ist zu setzen „durch die Ersatzbehörden dritter Instanz".

Als letzter Absatz ist einzufügen:

„Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Ministerialinstanz".

Google

§ 46.

Die Ziffer 3 b erhält folgende Fassung:

„b) die in der Zeit vom 2. bis 15. Januar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);"

In Ziffer 7 ist im ersten Satze und im Abs. a für „15. Januar" zu setzen „2. Januar."

In Ziffer 11 ist für „15. Februar" zu setzen „1. Februar".

§ 47.

Ziffer 8 Abs. 4 ist zu streichen.

In Ziffer 8 Abs. 5 ist für „Losungsscheine" und „Losungsscheines" zu setzen „Musterungsausweise" und „Musterungsausweises".

§ 50.

Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je 3 Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen eine für den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission und je eine für die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission bestimmt ist. Mit Zustimmung der Ober-Ersatzkommission darf die Ausfertigung für den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in vereinfachter Form aufgestellt werden."

In Ziffer 4 Abs. 2 ist für „die für die Zivilvorsitzenden" zu setzen „die dritte Ausfertigung".

In Ziffer 6 ist für „vier" zu setzen „drei".

§ 57.

In Ziffer 1 (Zeile 2) ist für „Januar" zu setzen „Dezember".

In Zeile 3 ist hinter „die" einzufügen „im Januar des folgenden Jahres".

§ 58.

Die Ziffern 1, 2 und 3 sind zu streichen. Die Ziffern 4 und 5 werden 1 und 2. In der neuen Ziffer 1 ist für „(siehe Ziffer 5)" zu setzen „(siehe Ziffer 2)", in der neuen Ziffer 2 für „Ziffer 4" „Ziffer 1".

§ 60.

In Ziffer 5 ist an Stelle der Zahl „150" zu setzen „130".

Google

§ 62.

Ziffer 1 erhält folgenden 3. Absatz:

„Bei der Beorderung der Militärpflichtigen ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag beordert werden."

In Ziffer 3 Abs. 2 ist in der ersten Zeile das Wort „nur" zu streichen und hinter dem Worte „dürfen" einzuschalten:

„, abgesehen von den Fällen des § 33, 1 Abs. 2, nur aus besonderen Gründen".

Nach Ziffer 4 ist als Ziffer 4a einzufügen:

„4a. Die vorläufige Entscheidung über auszuschließende Militärpflichtige kann auf Grund der von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission beigebrachten Unterlagen ohne ärztliche Untersuchung von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission schriftlich getroffen werden. In solchen Fällen ist der Auszuschließende von der Gestellungspflicht ausdrücklich zu befreien."

In Ziffer 5 sind die Klammern „(§ 26, 7)" und „(§ 66, 3)" zu streichen. Am Schlusse ist für „(§ 78, 4)" zu setzen „(§§ 26, 7 und 78, 4)".

In Ziffer 6 ist am Schlusse hinter „vorzuführen" einzufügen: „, es sei denn, daß sie von der Gestellung ausdrücklich befreit sind (Ziffer 4a)."

§ 63.

Ziffer 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund dieser freiwilligen Meldung können die Militärpflichtigen außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zur Aushebung gelangen (§ 66, 3a)."

§ 64.

In Ziffer 4 Abs. 2 sind die Worte „, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2)," zu streichen.

Ziffer 5a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33), insoferne nicht die Bestimmungen des § 33, 1 Abs. 2 und 3 Platz greifen; außerdem bei Meinungsverschiedenheiten der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission die Entscheidungen in den Fällen des § 33, 1 Abs. 2."

R.M.G. § 30, 5.

In Ziffer 5b ist für „(§ 66, 3b)" zu setzen „(§ 26, 7 Abs. 5)".

Google

Am Schluſſe der Ziffer 5 ſind als Abſ. 2 und 3 einzuſchalten:

„Dieſe Geſchäfte ſind erſt an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen nach beendeter Muſterung an jedem oder an einem, von der Erſatzkommiſſion zu beſtimmenden Muſterungsorte zu erledigen.

Die bürgerlichen Mitglieder der Erſatzkommiſſion haben nur hierzu zu erſcheinen."

Für Ziffer 7 Abſ. 1 iſt zu ſetzen:

„Nehmen nur die ſtändigen Mitglieder an der Beſchlußfaſſung teil, ſo iſt bei Meinungsverſchiedenheiten, die nicht unter Ziffer 5a fallen, die Entſcheidung der Ober-Erſatzkommiſſion einzuholen."

R.M.G. § 30, 5.

§ 66.

Dieſer Paragraph lautet:

„Reihenfolge der Vorſtellung.

1. Zur Beſtimmung der Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben ſind, werden ſie bei der Muſterung in 2 Klaſſen eingeteilt, Klaſſe 1 gut geeignet, Klaſſe 2 in zweiter Linie geeignet. Die Zuteilung zu dieſen Klaſſen findet alljährlich für jeden bei der Muſterung erſchienenen Militärpflichtigen ſtatt.

2. Die Militärpflichtigen werden nach Klaſſen (Ziffer 1) und jahrgangsweiſe derart geordnet, daß zuerſt die Klaſſen 1, mit dem älteſten Jahrgang beginnend, und ſodann die Klaſſen 2, wiederum mit dem älteſten Jahrgang beginnend, vorgeſtellt werden, z. B. wenn 1894 der jüngſte Jahrgang iſt:

Klaſſe	1	Jahrgang	1890,
„	1	„	1891,
„	1	„	1892,
„	1	„	1893,
„	1	„	1894,
„	2	„	1890,
„	2	„	1891,
„	2	„	1892,
„	2	„	1893,
„	2	„	1894.

In den Jahresklaſſen ſind die Militärpflichtigen nach dem Alphabet, und zwar zunächſt von dem Buchſtaben A und ſodann in jedem folgenden Jahre vom nächſten

Google

Buchstaben ausgehend, zu ordnen. Bei Personen mit gleichen Vor- und Familiennamen ist das Alter (Tag der Geburt) maßgebend.

Hiernach ist Liste E aufzustellen (siehe Ziffer 3).

3. Ausnahmen von der Reihenfolge (Ziffer 2) können gemacht werden

a) bei freiwillig Einzustellenden, oder auf Antrag bei Militärpflichtigen, die ihre sofortige Einstellung wünschen,

b) zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen,

c) im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind,

d) bei Militärpflichtigen, die in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erschienen sind (§ 26, 7).

Die unter a, b und d bezeichneten Militärpflichtigen sind in Liste E ohne Rücksicht auf die Tauglichkeitsklasse und den Jahrgang, dem sie angehören, vor allen anderen Militärpflichtigen (Ziffer 2) aufzuführen.

R.M.G. § 13.

4. Abweichungen im Interesse einzelner Waffengattungen dürfen nur von dem Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für solche (Inf.-Leib-Regt., Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen, Ökonomiehandwerker, Train-Stamm, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

5. Nach Möglichkeit sind stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag zum Aushebungsgeschäft zu beordern.

6. Die Einordnung Verzogener findet nach ihrem Jahrgang, ihrer Tauglichkeit (Klasse 1 oder 2) und nach dem Alphabet statt.

7. Militärpflichtige, die bei der Musterung entschuldigt gefehlt haben, sind, sofern sie beim Aushebungsgeschäft vorgestellt werden, in der Liste E bei ihrem Jahrgang hinter Klasse 2 nachzutragen und gegebenenfalls entsprechend ihrer festgestellten Tauglichkeit und nach dem Alphabet einzuordnen.

8. Für die Entscheidung über die Einstellung von Militärpflichtigen der Vorstellungslisten B, C und D, die beim Aushebungsgeschäft für tauglich befunden werden, ist Ziffer 2 maßgebend.

9. Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung sind nur nach Jahrgängen mit dem ältesten beginnend und nach dem Alphabet zu ordnen".

Muster 11. Musterungsausweis.

§ 67.

Dieser Paragraph lautet:

„Musterungsausweise.

Google

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs werden nach der Musterung Musterungsausweise erteilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Musterungsausweise erfolgt sofort bei der Musterung oder unmittelbar nach Abschluß des Musterungsgeschäftes durch die Gemeindevorsteher oder die hiemit Beauftragten, denen sie durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

3. Die Musterungsausweise sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Über Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8".

§ 68.

Die Ziffern 1 und 2 sind zu streichen, die Ziffern 3 bis 5 erhalten die Ziffern 1 bis 3. In Ziffer 1 Abs. 1 fällt das Wort „hierauf" fort. In Ziffer 1 Abs. 2 ist für „(§ 66, 3c)" zu setzen „(§ 26, 7)". In Ziffer 1 Abs. 3 ist hinter „Bevölkerung" einzufügen „ , bei der Landbevölkerung außerdem getrennt nach Tauglichkeitsklassen (§ 66, 1)".

Im Schlußsatz der Ziffer 3 ist hinter „siehe" einzufügen „§ 66, 6 und 7 sowie".

§ 69.

Der Ziffer 3 Abs. 1 ist als zweiter Satz hinzuzufügen:

„Dabei sind in die Gesamtzahl auch die in den Beilagen 1, 2 und 3 zu den Vorstellungslisten aufgeführten Leute einzurechnen."

Ziffer 3, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in den Vorstellungslisten A, B, F a und b aufgeführten Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung persönlich vorgestellt, die Auszumusternden auch dann, wenn dies der untersuchende Arzt beim Musterungsgeschäft beantragt hat. In letzterem Falle wird ein Vermerk in die Listen aufgenommen und der Mann durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zum Aushebungsgeschäft beordert. Im übrigen erfolgt die Entscheidung über alle in diesen Vorstellungslisten aufgeführten Leute, soweit angängig, vorher, schriftlich und endgültig durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission."

§ 70.

Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vonseiten des Zivils nehmen an dem Aushebungsgeschäft teil, sofern

Google

seitens der obersten Zivilverwaltnngsbehörde in den einzelnen Bundesstaaten keine anderweite Anordnung getroffen wird,

a) an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen, an denen über Anträge der im § 64, 5a bis c gedachten Art zu entscheiden ist, der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission,

b) ständig der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission sowie das nötige Schreib- und Aufsichtspersonal".

R.M.G. § 30, 4 Abs. 4.

Ziffer 3 lautet:

„Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission wird von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission benachrichtigt."

§ 71.

Ziffer 1 lautet:

„Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder im Falle ihrer Anwesenheit gemeinschaftlich."

In Ziffer 2 Abs. 1 ist hinter dem 1. Satze einzufügen:

„Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Truppen- und Marineteilen Leute der Tauglichkeitsklassen 1 und 2 möglichst gleichmäßig zugeteilt werden.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen liegt dem zuständigen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob."

Dem letzten Absatz der Ziffer 5 ist hinzuzufügen:

„Die Unterzeichnung der Listen erfolgt durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission jedoch nur insoweit, als seine Mitwirkung bei den Entscheidungen stattfindet."

§ 72.

In Ziffer 1a Abs. 2 ist für „B, C, D, E und F" zu setzen „C, D, E und F c und d".

In Abs. 4 der Ziffer 1a ist hinter F einzufügen „c und d".

Zwischen dem 4. und 5. Absatz ist als besonderer Absatz einzufügen:

„Wegen der Beorderung von Militärpflichtigen aus den Vorstellungslisten A, B, Fa und b siehe § 69, 3 Abs. 2."

In Ziffer 2 sind die Worte „Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie" zu streichen.

Google

In Ziffer 6 Abs. 1 ist für „§ 66, 3" zu setzen „§ 26, 7".

Als neue Ziffer 7 ist hinzuzufügen:

„7. Verziehen Militärpflichtige in einen Bezirk, in dem das Aushebungsgeschäft bereits beendet ist, so wird die endgültige Entscheidung in der Regel durch außerterminliche Musterung (§ 78) dann herbeizuführen sein, wenn diese Militärpflichtigen sich im 3. Militärpflichtjahre befinden."

§ 73.

In Ziffer 4a tritt hinter „unterzeichnet" „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Bei Abwesenheit des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission J. V."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist für „(§ 66, 14)" zu setzen „(§ 66, 4)". Im übrigen ist die Klammer „(Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)" zu streichen und hinter „Ökonomiehandwerker" einzufügen „Train-Stamm".

Ziffer 5 Abs. 3 ist zu streichen.

In Ziffer 7 Abs. 1 ist für „welche nicht ausgehoben worden sind" zu setzen „deren Einstellung nicht erfolgt", und für „Losungsscheins" „Musterungsausweises".

In Ziffer 8 ist für „§ 66, 3b" zu setzen „§ 26, 7 Abs. 5".

§ 75.

In Ziffer 2 Abs. 3 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 76.

Ziffer 2 Abs. 2 fällt fort.

In Ziffer 3 Abs. 2 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 77.

In Ziffer 1 ist hinter „sofern" einzufügen „dies nach den Rekrutierungsbestimmungen zulässig ist und".

In Ziffer 4 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 78.

In Ziffer 1 ist hinter „§ 62, 4" einzufügen „oder § 72, 7".

In Ziffer 3 tritt hinter „Marineteil" „**)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

Google

„**) Abweichend hievon sind die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen aus den Landwehrbezirken II und III Hamburg sowie I und II Altona den Marineteilen der Nordseestation zu überweisen."

Ferner ist in Ziffer 3 für „(§ 66, 3c), zu setzen „(§ 26, 7 Abs. 4)".

In Ziffer 4 ist für „§ 66, 3c" zu setzen „§ 26, 7 Abs. 4".

Ziffer 5 ist zu streichen.

§ 81.

In Ziffer 7 Abs. 2 ist für „§ 66, 3c" zu setzen „§ 26, 7 Abs. 4".

§ 82.

Ziffer 2d ist zu streichen.

Im letzten Absatz der Ziffer 2 ist für „zu d § 87, 6" zu setzen „wegen Entlassung von Unteroffizierschülern siehe § 87, 6".

§ 83.

In Ziffer 3 Abs. 2 ist hinter „begründet" einzufügen „oder aus besonderen Billigkeitsgründen zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeignet (§ 39, 2, § 40, 4)".

Ferner ist am Schlusse des Absatzes anzufügen:

„Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die in Betracht kommende Ministerialinstanz.".

G. v. 6. 5. 80 und 22. 7. 13 R.M.G. § 53.

Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn in Fällen der Ziffer 4 besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung von der dort bezeichneten Ersatzbehörde dritter Instanz genehmigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser Instanz entscheidet die in Betracht kommende Ministerialinstanz."

G. v. 6. 5. 80 und 22. 7. 13 R.M.G. § 53.

§ 87.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Unteroffizierschüler, die nach Ablauf von einem Jahre (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) entlassen werden, sind zur Reserve ihrer Waffe (Infanterie) zu beurlauben.

Im übrigen werden Unteroffizierschüler zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen; auf sie finden die Bestimmungen des § 82, 2a und b, 3, 4, 5a bis d Anwendung.

Google

Die Entlassungen werden durch die Inspektion der Unteroffizierschule verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeist gelöst."

§ 90.

In Ziffer 3 ist für „das Gesetz- und Verordnungsblatt" zu setzen: „den K. Bayer. Staatsanzeiger".

§ 94.

In Ziffer 4 Abs. 1 ist hinter „bescheinigt" einzufügen „und dabei vermerkt, daß die Annahme ihre Gültigkeit verliert, wenn vor dem festgesetzten Einstellungstermin eine Mobilmachung erfolgt."

§ 95.

In Ziffer 3 ist hinter Abs. 1 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Ersatz- und Hilfsersatzkommissionen sind für alle beim Ersatzgeschäft wahrzunehmenden Obliegenheiten zuständig. Verstärkte Ersatz- und Hilfsersatzkommissionen werden nicht gebildet."

§ 97.

In Ziffer 2 fällt der letzte Satz fort.

§ 103.

In Ziffer 6 Abs. 3 fällt der letzte Satz fort.

§ 111.

In Ziffer 1 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirkes oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirkes sowie deren Stellvertreter. Außerdem sind als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle Militärpersonen anzusehen, die auch im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden."

§ 114.

In Ziffer 1b erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Diese Befugnis darf der Bezirkskommandeur auf die ihm unterstellten Bezirksoffiziere übertragen."

Google

In Ziffer 8 erhält Abs. 2 bis „;“ folgenden Wortlaut:

„Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff oder ein anderes Schiff derselben Linie oder Reederei, so kann die Meldung ganz unterbleiben;“

§ 115.

In Ziffer 1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sowie an Sonn- und Feiertagen finden Kontrollversammlungen nicht statt.“

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen von Unteroffizieren und Mannschaften von den Kontrollversammlungen können bei den Hauptmeldeämtern durch die Stabs- und Bezirksoffiziere, bei den Meldeämtern durch die Bezirksoffiziere verfügt werden. Bei Behinderung dieser Offiziere erfolgt die Entscheidung durch den Bezirkskommandeur.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über alle Befreiungsgesuche von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und oberen Beamten vorbehalten.“

§ 117.

Abs. 2 der Ziffer 3 fällt fort.

§ 122.

In Ziffer 1 Abs. c ist hinter „Interesse“ einzufügen: „der öffentlichen Gesundheitspflege,“

§ 125.

Ziffer 2a erhält hinter dem Worte „Lotsen“ folgenden Zusatz:

„und die für die Einrichtung und Erhaltung der Kriegsbezeichnung in den Küstengewässern unbedingt notwendigen Beamten und im Vertrags- oder Lohnverhältnis stehenden Personen“.

Ziffer 3c ist zu streichen. Ziffer 3d wird 3c.

In dem vorletzten Absatz der Ziffer 3 ist für „§§ 128, 129 und 130“ zu setzen „§§ 128 und 129“.

§ 127.

In Ziffer 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 ist für „Inspektion der Verkehrstruppen“ zu setzen „General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens“.

In Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 4 Abs. 1 ist für „Inspekteur der Verkehrstruppen“ zu setzen „General-Inspekteur des Militär-Verkehrswesens“.

Der letzte Absatz der Ziffer 4 ist zu streichen.

Google

§ 129

ist zu streichen.

§ 130.

„§ 130" wird „§ 129".

In Ziffer 1 ist für „(§ 125, 3 d)" zu setzen „(§ 125, 3 c)".

Muster 4 Titelblatt.

In der Anmerkung 1 hinter „bei den Telegraphen: braun mit blauer Einfassung" ist einzufügen:

„bei den Luftschiffertruppen: braun mit weißer Einfassung,
bei den Fliegertruppen: braun mit grüner Einfassung,
bei den Kraftfahrtruppen: braun mit roter Einfassung."

Muster 6.

Spalte 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Außer der Reihenfolge einzustellen."

In Anmerkung 1, 1. Abs. erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, sowie etwaige Strafaussetzung oder etwaiger Erlaß der Strafe eingetragen, die sich aus den bei den Strafregisterbehörden zu erhebenden Auszügen ergeben, ausgenommen die nach Abschnitt III Ziffer 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juli 1913 Nr. 33341 — BBl. Seite 630 — in die Strafregister eingetragenen."

Muster 7.

Spalte 12 fällt fort. Die Spalten 13 bis 15 erhalten die Ziffern 12 bis 14. In Anmerkung 3 ist für „13" zu setzen „12" und in Anmerkung 4 für „15" zu setzen „14".

Muster 8

fällt fort.

Muster 11

ist durch das anliegende zu ersetzen.

Muster 13

ist durch das anliegende zu ersetzen.

Google

Muſter 16.

Hinter dem letzten Abſatz iſt einzufügen:

„Die Annahme verliert ihre Gültigkeit, wenn vor dem feſtgeſetzten Einſtellungstermin eine Mobilmachung erfolgt.“

Muſter 24

kommt in Wegfall.

Anlage 3.

In Ziffer 7 des I. Abſchnitts iſt für „Loſungsſchein“ zu ſetzen „Muſterungsausweis (früher Loſungsſchein)“.

In Ziffer 7b iſt für „Scheine“ zu ſetzen „Ausweiſe (Scheine)“.

Anlage 4.

In Ziffer 3a Abſ. 2 letzter Satz iſt hinter „Mitteilung“ einzufügen:

„nach dem angeſchloſſenen Muſter a^3“.

An den Rand iſt zu ſetzen:

Muſter a^3.

Hinter Muſter a 2 der Anlage 4 iſt das anliegende neue Muſter a^3 einzufügen.

In Ziffer 5 Abſ. 4 der Anlage 4 iſt hinter dem Worte „Beurlaubtenſtande“ einzufügen „(außer Erſatzreſerve)“.

Google

Muster 11 zu § 67.

Musterungsausweis.

Der Militärpflichtige ..... (Stand oder Gewerbe) .....
(Vor- und Familiennamen) ....., geboren am ....ten ..... 18....
zu ..... (Ort, Kreis oder Bezirksamt oder Amtshauptmannschaft, Regierungsbezirk, Bundesstaat)

erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission — Angabe der Klasse	Bemerkungen.
im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen		

Erste Ausfertigung kostenfrei. Zweite Ausfertigung 50 Pfennig.

Google

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 2.—15. Januar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Ausweises bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marineteile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in dem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet oder anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er es behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zu ihrer Berichtigung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Ausweises vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.
2. Die Zugehörigkeit von Militärpflichtigen zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Google

. . . . . Armeekorps. Muster 13 zu § 74.

Jahr 19 . .

Nachweisung

der

nicht aufgebrachten Rekruten sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Google

Armeekorps	Landheer																Mari-							
						Feld-artillerie									Train						Landbevölke-			
	Inf.-Leib-Rgt.	Übrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter und Ulanen	Chevaulegers	Reitende	Fahrende	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppe	Fliegertruppe	Kraftfahrtruppe	Traingemeine	Trainfoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Torpedodivision	Minenabteilung	Matrosenartillerie	Seebataillon	Stammabteilung der Matrosenartillerieabteilung	III. Stamm-Seebataillon
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

A. Es konnten nicht

B. Zur Einstellung noch

Anmerkung:

Unter „Bemerkungen" — Spalte 41 — ist anzugeben:

Für A:

a) bei Marineteilen mit mehreren Einstellungsterminen die Ausfälle nach diesen getrennt;

b) für die Spalten 19—21 und 24—27 Zahl der nicht aufgebrachten Berufsarten;

c) Ausfälle für andere Armeekorps.

Für B:

a) Zahl der Berufsarten für Spalten 10—15, 19—21 und 23—27;

b) Zahl und Art der farbenblinden Seeleute (Spalten 28—32).

Google

n e rung		See- und halbseemännische Bevölkerung					Ökonomiehandwerker						Summe der Mannschaften der		
Pionier-Stammkompagnie III. Stamm-Seebataillons	Stammbatterie III. Stamm-Seebat.	Matrosen	Maschinistenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	See- und halbseemännischen Bevölkerung	Bemerkungen
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41

aufgebracht werden:

verfügbar (Nachersatz und Überzählige):

Go gle

Go gle

Anlage 4.
Muster a³.

1. Seite.

Nr. . . . . (Dienststempel)

Postkarte.

An

den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission

in

Marinesache.

2. Seite.

Zusammenstellung

der nachgewiesenen Fahrzeiten des .....

..... geb. den ..... in .....

Schiffsname	Heimatshafen	Dienstliche Stellung	Fahrzeit von	Fahrzeit bis	Bemerkungen

(Ort) ..... Datum **Das Seemannsamt.**

Anmerkung: Gemäß Ziffer 3a Abs. 2 der Anlage 4 zu § 106 der Wehrordnung werden die Mitteilungen über die ferneren An- und Abmusterungen dieses Wehrpflichtigen hiemit eingestellt.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 3. Februar 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Januar 1914, die Auflösung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Erhebung in den Fürstenstand. — Erhebung in den Grafenstand. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die Neubauinspektion Regensburg und die Schwellenwerkinspektion Kirchseeon am 1. Februar 1914 aufgelöst. Das Schwellenwerk Kirchseeon wird der Bauinspektion München-Ost unterstellt.

München, den 26. Januar 1914.

J. A.
Staatsrat v. Seiler.

Erhebung in den Fürstenstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Standesherrn und erblichen Reichsrat der Krone Bayern, I. Präsidenten der Kammer der Reichsräte Karl Ernst Grafen Fugger von Glött mit Diplom vom 18. Januar 1914 in den erblichen Fürstenstand zu erheben mit der Maßgabe, daß der Fürstentitel mit dem Prädikate „Durchlaucht" dem jeweiligen Haupt der standesherrlichen Linie Fugger von Glött nach dem Rechte der Erstgeburt zukommen soll.

Google

Erhebung in den Grafenstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Kämmerer, Staatsrat i. o. D, Vorsitzenden im Ministerrat und lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern Dr. Georg Freiherrn von Hertling mit Diplom vom 17. Januar 1914 in den erblichen Grafenstand des Königreichs zu erheben.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Staatsminister der Justiz und Staatsrat i. o. D., lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern und K. Major der Landwehr Heinrich Ritter von Thelemann mit Diplom vom 18. Januar 1914 und den K. Staatsminister der Finanzen und Staatsrat i. o. D. Georg Ritter von Breunig mit Diplom vom gleichen Tage in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" unter Vorbehalt des von ihnen bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter) zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse

am 17. Januar 1914:

der Ministerialrat und Reichsherold im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Dr. jur. Ludwig Ritter von Donle, unter Lit. D, Fol. 23,

der Generalmajor und Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade Nikolaus Ritter von Endres, unter Lit. E, Fol. 17,

der Rittmeister a. D. Alfons Ritter von Bruckmann unter Lit. B, Fol. 105,

am 26. Januar 1914:

der Generalmajor, Abteilungschef im K. Kriegsministerium, Staatsrat i. o. D. Paul Ritter von Kneußl, unter Lit. K, Fol. 73,

der Generalstaatsanwalt bei dem K. Obersten Landesgerichte Robert Ritter von Hierstetter, unter Lit. H, Fol. 120,

der Senatspräsident am K. Oberlandesgericht München, Adolf Ritter von Ziegler, unter Lit. Z, Fol. 21,

der Präsident des K. Landgerichts München I Karl Ritter von Braun, unter Lit. B, Fol. 106,

der Direktor der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Ludwig Ritter von Glaser, unter Lit. G, Fol. 60,

der Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Dr. Adolf Ritter von Stroell in München, unter Lit. S, Fol. 169,

der Bayerische Kommerzienrat und Sächsische Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor der Aktiengesellschaft Fritz Schulz jun. in Neuburg a. D. und Leipzig Gustav Ritter von Philipp, unter Lit. P, Fol. 55.

Notiz.

Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1913 gelangten am 31. Januar 1914 zur Ausgabe.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 10. Februar 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1914, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Februar 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 5196.

Bekanntmachung, den Vollzug des § 18 der Rechtsanwaltsordnung betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Regensburg und Reinhausen sind als ein Ort im Sinne des § 18 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung anzusehen.

München, den 4. Februar 1914.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

1. In dem mit „Astralit III" beginnenden Absatz werden die Worte „Getreide- oder Kartoffelmehl" ersetzt durch
   Pflanzenmehle .
2. Hinter dem mit „Ammonkarbonit Ia" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:
   Halokarbonit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen 1, 2, 3 usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, mit Zusatz von höchstens 33 Prozent anderer Salpeterarten, von höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol oder anderer aromatischer Nitrokohlenwasserstoffe, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 5 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Leim-Glyzerin-Gelatine, Mehl, Pflanzenmehl, auch mit anderen Kohlenstoffträgern, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) wird in dem Unterabsatze c) hinzugefügt:
und daß Gemenge der Ziffer 8a derart abgelagert sind, daß eine Selbsterhitzung ausgeschlossen ist, .

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Eingangsbestimmungen.

Hinter Ziffer 10 wird nachgetragen:

11. Für Lehr- oder Untersuchungszwecke bestimmte menschliche Körperteile, tierische Körper oder Körperteile und Stoffe, die von Menschen oder Tieren herrühren (z. B. Harn, Kot, Auswurf, Blut, Eiter).

Google

Abschnitt A. Verpackung.

Im Abs. (1) wird hinter Unterabsatz f) eingefügt:

g) Stoffe der Ziffer 11.

Innere Verpackung.

α) Gegenstände, die Seuchenerreger weder enthalten noch zu enthalten verdächtig erscheinen, und zwar:

Körper oder Körperteile sind mit einem undurchlässigen Stoffe (Pergamentpapier oder dgl.) zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken.

Kleinere Gegenstände (Organstücke, Geschwülste, Embryonen und dgl.) dürfen auch in starke, sicher verschlossene Gefäße aus Metall, Ton, Steingut, Porzellan oder Glas gelegt werden. Solche Gefäße müssen verwendet werden für Flüssigkeiten oder Gegenstände, die sich in einer Flüssigkeit befinden, ferner für Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe.

β) Gegenstände, die lebende Seuchenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, und zwar:

Körper und Körperteile sind in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (Sublimatlösung oder dgl.) durchtränktes Tuch einzuhüllen und dann, wie unter α) angegeben, zu umwickeln und zu verschnüren.

Stoffe, die Rotzerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, müssen ebenso eingehüllt und dann in einen festen, dichten Behälter verpackt werden. Für kleinere Gegenstände, Flüssigkeiten, Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe sind starke, sicher verschlossene Gefäße aus Metall, Ton, Steingut, Porzellan oder Glas zu verwenden.

Zu α) und β). Die Pakete, Behälter und Gefäße müssen mit ausreichenden, aufsaugenden Verpackungsstoffen (Sägemehl, Kleie, Torfmull, Lohe, Häcksel, Heu oder dgl.) in die äußeren Behälter fest und so eingebettet sein, daß sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Stoffe, die Rotzerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, müssen in derselben Weise auch in die inneren Behälter fest eingebettet sein.

Äußere Verpackung.

Alle Stoffe der Ziffer 11 müssen in starke, dichte, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter (Fässer, Kübel, Kisten) verpackt sein. Die Behälter müssen neben einer deutlichen Adresse Namen und Wohnung des Absenders angeben und die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Vorsicht!" „Menschliche (Tierische) Untersuchungsstoffe".

Google

Im Abs. (2) wird als Unterabsatz am Ende nachgetragen:

h) Stoffe der Ziffer 11 müssen nach Abs. (1) g) verpackt sein.

Abschnitt B. Sonstige Vorschriften.

Am Ende wird als neuer Absatz nachgetragen:

11. Die Stoffe der Ziffer 11 sind in bedeckten Wagen zu befördern. Sie dürfen nicht mit Nahrungs- und Genußmitteln zusammengeladen werden. Im Frachtbrief muß der Absender bescheinigen, daß Zweck und Verpackung der Sendung den in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter VI für die Stoffe der Ziffer 11 getroffenen Vorschriften entsprechen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 4. Februar 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 17. Februar 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 12. Februar 1914, die Rangverhältnisse der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute und Alumneen betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Februar 1914, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Februar 1914 zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung. — Bekanntmachung vom 13. Februar 1914, die Gebühren der Markscheider betreffend.

Nr. 33038.

Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute und Alumneen betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

In der mit Verordnung vom 23. Dezember 1908 erlassenen Rangordnung wird bei der VII. Klasse, Abteilung 1, hinter: „Professoren der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München“ eingeschaltet:

Google

„Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute und Alumneen, soweit ihnen nicht ohnehin ein Rang nach der Rangordnung zukommt oder besonders verliehen ist, auf die Dauer ihrer Funktion."

München, den 12. Februar 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialdirektor v. Pracher.

Nr. 5251.

Bekanntmachung, die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899 (GVBl. S. 1249, JMBl. S. 1115, FMBl. 1900 S. 65) wird der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Erlangen vom 1. April 1914 an übertragen.

München, den 10. Februar 1914.

v. Thelemann. v. Breunig.

Nr. 76 b 45.

Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Änderung der Ziff. 2 Abs. III der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1913 (GVBl. S. 768) wird bestimmt, daß die Festsetzung der Mittel, die ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf abgegeben zu werden pflegen, und der Preise dieser Mittel, ferner jede spätere Änderung dieser Festsetzung in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen ist.

München, den 11. Februar 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Bekanntmachung, die Gebühren der Markscheider betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.
K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 9 der K. Verordnung, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden vom 30. Juli 1900 / 24. November 1913 werden über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Markscheider bei den Berginspektionen nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Markscheider bei den Berginspektionen sind nach Zeitaufwand und Entfernung zu berechnen.

§ 2.

Als Gebühr für den Zeitaufwand (Stundengebühr) sind aufzurechnen:

a) im äußeren Dienst für den
Markscheider . . . . . 1 ℳ 80 ₰
amtlichen Meßgehilfen . . . . . — ℳ 60 ₰
b) im inneren Dienst für den
Markscheider . . . . . — ℳ 80 ₰
amtlichen Meßgehilfen . . . . . — ℳ 50 ₰.

In den Zeitaufwand wird, vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 Abs 2, nur die Arbeitszeit, nicht aber die Reise- und die Ruhezeit eingerechnet. Ist die für ein Geschäft aufgewendete Zeit geringer als eine Stunde oder ergibt sich bei der Zusammenrechnung außer vollen Stunden auch noch ein Bruchteil, so wird zur vollen Stunde aufgerundet. Die Gebührenberechnung nach einer den wirklichen Zeitaufwand übersteigenden Stundenzahl ist unzulässig.

§ 3.

Die Gebühr nach der Entfernung (Reisegebühr) beträgt für Eisenbahnfahrten 10 Pfennige, für Wege zu Fuß 20 Pfennige für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und des Rückwegs ohne weitere Anrechnung von Zeitaufwand. Für den amtlichen Meßgehilfen ist die Hälfte dieser Sätze zu berechnen.

Für Wagenfahrten sind als Reisegebühr die wirklich erwachsenen Kosten zu berechnen; überschreitet die Dauer der Wagenfahrt im Tage zwei Stunden, so wird die Dauer der Wagenfahrt in den Zeitaufwand (§ 2) eingerechnet.

Google

§ 4.

Bei Dienstgeschäften, welche mehrere Tage dauern, werden die Reisegebühr (§ 3) und die Kosten der etwaigen Wagenfahrt für Hin- und Rückreise nur einmal angerechnet, auch wenn die Hin- und Rückreise wiederholt ausgeführt wird.

Ausnahmsweise sind bei Wiederholung der Hin- und Rückreise die halbe Reisegebühr (§ 3) und die vollen Kosten der etwaigen Wagenfahrt anzurechnen, wenn Sonn- und Feiertage, größere Störungen des Grubenbetriebs oder von den Grubenbesitzern oder deren Bevollmächtigten beantragte vordringliche Berechnungen, die nicht am Vermessungsort ausgeführt werden können, die Arbeitsunterbrechung unvermeidlich gemacht haben.

§ 5.

Wurden auf einer Dienstreise Messungen für verschiedene Werke erledigt, so sind die Reisegebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit auf die Werke zu verteilen.

§ 6.

An baren Auslagen sind zu erstatten:

1. die Post-, Telegramm- und Telephongebühren,
2. die Kosten der Beförderung der Geräte,
3. die Kosten für Zeichenpapier und Steuerblätter

je nach dem wirklichen Aufwand.

§ 7.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen obliegt dem Markscheider. Er hat über die ausgeführten Arbeiten für jede Grube ein besonderes Verzeichnis nach dem beigefügten Formblatte zu führen.

Die Eintragungen sind regelmäßig unmittelbar nach der Ausführung der Arbeiten zu vollziehen.

§ 8.

Die Berginspektion prüft die Verzeichnisse, berichtigt sie, soweit es veranlaßt ist und legt sie spätestens bis 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Festsetzung vor.

Die von der Kreisregierung festgesetzten Gebühren und Auslagen werden in dem Gebührenregister der Berginspektion für das laufende Kalendervierteljahr zu Soll gestellt und in gleicher Weise wie die sonstigen Gebühren eingehoben und beigetrieben. Ebenso bemißt sich die Behandlung der Rückstände und uneinbringlichen Beträge nach den für die Staats-Gebühren- und -Auslagen geltenden Vorschriften.

Google

Für die Verrechnung der Post-Gebühren und -Auslagen sind gleichfalls die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die Markscheidereigebühren sind auf den Etat des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern unter dem Titel „Berginspektionen, Markscheidereigebühren", zu vereinnahmen. Mit Rücksicht hierauf sind die Markscheidereigebühren in den Gebührenregistern bei der Solleinnahme, der wirklichen Einnahme und den Rückständen in gesonderter Spalte vorzutragen.

§ 9.

Ist der Berginspektion eine kostenpflichtige Partei als zahlungsunfähig bekannt oder auf Anfrage vom Rentamte bezeichnet, so hat sie den Vollzug eines Parteiantrags von der Erlegung eines entsprechend bemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Für Anträge auf Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder gemäß Art. 75 des Berggesetzes gilt die Bestimmung im Abs. 1 nicht.

§ 10.

Der Staat als Bergwerksbesitzer hat für markscheiderische Arbeiten keine Gebühren zu entrichten, sondern nur die Barauslagen für Reisekosten, Tagegelder, Zeichenmaterial und Gerätebeförderung zu erstatten.

§ 11.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle entgegenstehenden Bestimmungen als aufgehoben.

München, den 13. Februar 1914.

Dr. Graf v. Hertling. v. Brunig.

Google

Go gle

K. Berginspektion

Verzeichnis

der

Gebühren und Auslagen für die Besorgung der Markscheidergeschäfte

bei der

Grube .....

im

Vierteljahr 19 ..

Nr. .....

Festgesetzt auf

ℳ ₰ Markscheidereigebühren,

ℳ ₰ Postgebühren,

ℳ ₰ rückzuersetzende Auslagen zur Einstellung in das Gebührenregister.

....., den 19

K. Regierung .....,
Kammer der Finanzen.

Google

Fortlaufende Nr.	Tag	Monat	Art des Dienstgeschäfts und Angabe der Grundlagen für die Gebührenberechnung	Markscheiderei-gebühren nach dem Zeit-aufwand	Markscheiderei-gebühren nach der Ent-fernung	Summe der Mark-scheiderei gebühren	Post-gebühren	Rück-zu-ersetzende Aus-lagen	Beleg Nr.
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
			zusammen						

den 19

Der Markscheider

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 21. Februar 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. Februar 1914 zur Verhütung von Waldbränden. — Bekanntmachung vom 16. Februar 1914 über die Beförderung von Leichen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 4157 b 1.

Königliche Verordnung zur Verhütung von Waldbränden.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern zu verordnen, was folgt:

In den Waldungen und in deren Nähe bis zu 100 m vom Waldrand ist beim

Google

Rauchen und bei sonstigem Gebrauche brennender oder glimmender Gegenstände die zur Verhütung von Waldbränden erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

München, den 13. Februar 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Brunnig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 5362a 2.

Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen.

K. Staatsministerium des Innern.

Dem § 3 Abs. II der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 17. Februar 1888 (GVBl. S. 123) wird folgender Satz angefügt:

Das gleiche gilt, wenn eine Leiche in einem Kraftfahrzeuge, das für die Beförderung von Leichen eingerichtet ist und ausschließlich zu diesem Zwecke benützt wird, auf eine Entfernung von nicht über 120 km unter Aufsicht eines verlässigen Begleiters befördert wird.

München, den 16. Februar 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 10. Februar 1914

der Generalleutnant und Kommandeur der 3. Division Otto Ritter von Breitkopf in Landau unter Lit. B, Fol. 107,

der Direktor der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Eugen Ritter von Hauer in Augsburg unter Lit. H, Fol. 121,

der Direktor der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Ludwig Ritter von Pummerer in Regensburg unter Lit. P, Fol. 56,

der Professor der K. Akademie der bildenden Künste in München Martin Ritter von Feuerstein unter Lit. F, Fol. 44,

der K. Oberkonsistorialrat Dr. theol. Adolf Ritter von Kahl in München unter Lit K, Fol. 29,

der Bankdirektor a. D., Vorsitzende der Handelskammer Ludwigshafen a. Rh. Franz Ritter von Wagner in Ludwigshafen a. Rh. unter Lit. W, Fol. 72 und

der Geheime Kommerzienrat und Fabrikbesitzer Otto Ritter von Steinbeis in Brannenburg unter Lit. S, Fol. 170.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 4. März 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Februar 1914 von Abänderungen zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen und der Behörden, die für diese Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind. — Bekanntmachung vom 21. Februar 1914, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Februar 1914, die Auflösung der Neubauinspektion Garmisch-Partenkirchen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

St.M. d. J. Nr. 1632a3.
Kr.M. Nr. 10945 PV/13.

Bekanntmachung von Abänderungen zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen und der Behörden, die für diese Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In den mit Ministerialbekanntmachung vom 10. April 1912 (GVBl. 1912 S. 367 ff. und VBl. des Kriegsministeriums 1913 S. 1 ff.) veröffentlichten Verzeichnissen treten nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. November 1913 und 2. Februar 1914 im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 56/1913 S 1154 und Nr. 9/1914 S. 129 nachstehende Änderungen ein:

1. Auf S. 371 des GVBl. 1912 und auf S. 7 und 8 des VBl. des Kriegsm. 1913 tritt unter

Google

an Stelle der Ziffern 27, 28 und 29 die neue Ziffer:

„27. Militär-Verkehrswesen:
Werkstättenvorsteher,
Maschinenmeister,
Materialienverwalter,
Luftschiffhalleninspektoren."

2. Auf S. 381 des GVBl. 1912 und auf S. 22 des VBl. des Kriegsm. 1913 sind die Abschnitte „Militär-Eisenbahn", „Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen" und „Luftschiffer-Bataillon" zu streichen. Als neuer Abschnitt ist aufzunehmen:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen
	„Militär-Verkehrswesen.		
III a 27	Werkstättenvorsteher bei der Militär-Eisenbahn.	Direktion der Militär-Eisenbahn in Berlin.	
	desgl. bei der Depotverwaltung Hanau.	Depotverwaltung der 2. Eisenbahn-Brigade in Hanau.	
	desgl. bei der Verkehrstechnischen Prüfungskommission.	Verkehrstechnische Prüfungskommission.	
	desgl. bei den Luftschiffer-Bataillonen Nr. 2 bis 5.	Das Luftschiffer-Bataillon, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
	Maschinenmeister bei den Verkehrsoffizieren vom Platz in den Festungen und den Festungs-Fernsprechkompagnien.	Der Verkehrsoffizier vom Platz oder der Führer der Festungs-Fernsprechkompagnie der betreffenden Festung.	
	Materialienverwalter bei dem Luftschiffer-Bataillon Nr. 1.	Luftschiffer-Bataillon Nr. 1.	
	Luftschiffhalleninspektoren bei den Luftschiffer-Bataillonen Nr. 2 bis 5.	Das Luftschiffer-Bataillon, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht."	

München, den 19. Februar 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Google

Nr. 1529b 3.

Bekanntmachung, Änderung der Amtsbezirke Friedberg und Landsberg betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Schmiechen mit Wirkung vom 1. Januar 1915 vom Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Landsberg abgetrennt und dem Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Friedberg zugeteilt wird.

München, den 21. Februar 1914.

J. A. J. A.
v. Thelemann. Staatsrat Dr. v. Kahr. Staatsrat Dr. v. Gündter.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Garmisch-Partenkirchen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Garmisch-Partenkirchen am 1. März 1914 aufgelöst.

München, den 23. Februar 1914.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
am 17. Februar 1914 der ordentliche Professor an der K. Universität in München Geh. Hofrat Dr. Hermann Ritter von Grauert für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 61.

Go gle

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 14. März 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 8. März 1914, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914. — Bekanntmachung vom 4. März 1914, die Wahl eines Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der K. Staatsschuldenverwaltung betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 wird nach der in der ersten Anlage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf:

Anlage 1.

176 253 463 ℳ

in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt.

Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Artikel III.

Diejenigen Stellen des Heeres, die unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 272), festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der zweiten Anlage ersichtlich.

Anlage 2.

Gegeben zu München, den 8. März 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Anlage 1 zum Etatgesetz.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1913
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
—	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	—
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1913.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	741 429
2	1—5	Militärkassenwesen	154 820
3	1—10	Militärintendanturen	729 379
4	1—3	Militärseelsorge	151 331
5	1—5	Militärjustizverwaltung	391 254
6	1—3	Höhere Truppenbefehlshaber	529 130
7	1—2	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	123 829
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellen sowie Beamte bei denselben	411 462
9	1—18	Generalstab und Vermessungswesen	557 933
10	1—3	Ingenieuroffiziere	541 949
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	25 283 568
12	1—7	Naturalverpflegung	25 807 359
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	5 746 940
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Servicswesen	7 248 933
15	1—5	Militärbauwesen	383 885
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 916 103
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte .	355 043
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	430 706
19	1—6	Pferdebeschaffung	2 769 863
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 509 469
21	1—2	Reise-, Umzugsgebührnisse, Vorspann- und Transportkosten . . .	2 167 543
22	1—62	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	1 185 082
23	1—6	Militärgefängniswesen	76 755
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	8 633 353
25	1—7	Technische Institute	380 938
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	2 691 512
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	2 698 486

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1913
			ℳ
28	1—7	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	249 759
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	600 000
30	1—10	Verschiedene Ausgaben	587 085
		Summe II a: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	95 054 898
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds . . . . . Summe II b für sich.	12 802 740
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
	1—158	Einmalige Ausgaben . . . . . Summe II c für sich.	68 395 825
		Hiezu: Summe II b „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	12 802 740
		Hiezu: Summe II a „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	95 054 898
		Summe II	176 253 463
		Hiezu: Summe I	—
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914	176 253 463

Google

Übersicht

der Stellen des bayerischen Heeres, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Chef des Generalstabs der Armee, Chef des Ingenieurkorps, Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Inspekteur der Kavallerie, Feldzeugmeister, Generalstabsarzt der Armee, Obergeneralarzt, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts.

A 2. Stabsoffiziere.

Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, Abteilungschef im Generalstabe, Chef des Generalstabs eines Armeekorps, Pionier-Inspekteur, Festungs-Inspekteur, Inspekteur des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, Inspekteur des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, Inspekteur der Technischen Institute, Direktor der Kriegsakademie, Artillerie- und Traindepot-Direktor, Kommandant eines Truppenübungsplatzes, Generalarzt, Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat mit dem Rang der Klasse IV der höheren Beamten der Militärverwaltung.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, Bezirksoffizier, Pferdevormusterungskommissär, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Oberleutnant, Leutnant, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Militärgerichtsschreiber.

Go gle

A 4. Feldwebel.

Hartschier, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Schreiber und Druckergehilfen im Kriegsministerium, etatmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, etatmäßiger Schreiber bei der Armeeinspektion, beim Generalstab, bei den Inspektionen der Kavallerie und des Ingenieurkorps, bei der Remonteinspektion, der Inspektion der Militärbildungsanstalten, bei den Kommandanturen München, Ingolstadt und Germersheim, den Divisions- und Brigadekommandos, bei der Feldzeugmeisterei, bei den Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, Unterzahlmeister, etatmäßiger Schreiber bei der Sanitätsinspektion, Proviantamtsunterinspektor, Bekleidungsamtsunterinspektor, Garnisonverwaltungsunterinspektor, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberschirrmeister, Schirrmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Sanitätsunteroffiziere usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

A 5. Fähnriche.

Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatmäßiger Schreiber bei der Inspektion der Unteroffiziersschule, der Pionierinspektion, der Festungsinspektion, der Inspektion des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, bei der Kriegsschule, der Militärschießschule, der Unteroffiziersschule, der Militär-Reitschule, bei den Bezirkskommandos, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten und bei der militärärztlichen Akademie, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonkommandos Augsburg, Landau, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, den Kommandanturen der Truppenübungsplätze und bei den Linien-Kommandanten, etatmäßiger Zeichner beim Topographischen Bureau des Generalstabs, beim Eisenbahnbataillon, den Telegraphenbataillonen und dem Fliegerbataillon, etatmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatmäßiger Schreiber bei den Traindepots, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule, den Telegraphenbataillonen und den Pionierbataillonen, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters.

A 6. Unteroffiziere.

Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker.

Google

A 7. Gemeine.

Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker.

A 8. Militärunterbeamte.

Waffenmeister, Sattler, Zeughauswaffenmeister, Militärgerichtsbote.

Bekanntmachung, die Wahl eines Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bei der K. Staatsschuldenverwaltung betreffend.

Gemäß den Bestimmungen Titel VII § 14 der Verfassungsurkunde und Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, ist von der Kammer der Abgeordneten der

Herr Abgeordnete **Held**

zu ihrem Kommissäre bei der K. Staatsschuldenverwaltung an Stelle des aus der Kammer ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Lerno gewählt worden.

Diese Wahl wird in Hinsicht auf die Mitunterzeichnung der Staatsschuldurkunden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 4. März 1914.

Direktion der K. Bayer. Staatsschuldenverwaltung.

v. Schamberg.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 3. März 1914 der Standesherr und erbliche Reichsrat der Krone Bayern, I. Präsident der Kammer der Reichsräte, Karl Ernst Fürst Fugger von Glött mit dem Prädikate „Durchlaucht", vererblich in der standesherrlichen Linie Fugger von Glött nach dem Rechte der Erstgeburt, bei der Fürsten-Klasse Lit. F, Fol. 2,

der K. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Kämmerer, Staatsrat i. o. D., Vorsitzende im Ministerrate und lebenslängliche Reichsrat der Krone Bayern Dr. Georg Graf von Hertling

Google

in erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. H, Fol. 16,

der K. Staatsminister der Justiz und Staatsrat i. o. D., lebenslängliche Reichsrat der Krone Bayern und K. Major der Landwehr Heinrich Ritter von Thelemann in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. T, Fol. 24,

der K. Staatsminister der Finanzen und Staatsrat i. o. D. Georg Ritter von Breunig in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B, Fol. 82 und

der K. Generalleutnant z. D. Karl Ritter von Landmann in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. L, Fol. 70.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 16. März 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 17. Februar 1914 über den Grenzschutz im Kriegsfalle. — Bekanntmachung vom 13. März 1914 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 160 B.J.

Königliche Verordnung über den Grenzschutz im Kriegsfalle.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen was folgt:

Bei drohender Kriegsgefahr oder nach Anordnung der Mobilmachung haben die Beamten der Grenzzollbehörden, der Forstämter und der Straßen- und Flußbauämter auf die Dauer

Google

und im Rahmen ihrer Verwendung zum Grenzschutze die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

München, den 17. Februar 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 32 B.J.

Bekanntmachung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz werden die Beamten der Grenzzollbehörden, Forstämter und Straßen- und Flußbauämter auf die Dauer und im Rahmen ihrer Verwendung zum Grenzschutze bei drohender Kriegsgefahr oder nach Anordnung der Mobilmachung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet.

München, den 13. März 1914.

J. A.
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Staatsrat Dr. v. Günder.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 21. März 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. März 1914 über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. — Königliche Entschließung vom 20. März 1914, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Königliche Verordnung über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, mit Bezug auf die zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sowie mit Bezug auf § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend, zu verordnen was folgt:

Google

§ 1.

[I] Der Ansatz und die Erhebung der Reichsstempelabgaben für die in der Tarifnummer 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Rechtsvorgänge obliegt

1. dem Notar nach Maßgabe der für den Ansatz und die Erhebung der Staatsgebühren für Notariatsurkunden bestehenden Vorschriften, wenn die Rechtsvorgänge von ihm beurkundet sind,
2. dem Gerichtsschreiber des Registergerichts nach Maßgabe der für den Ansatz und die Erhebung der Gerichtsgebühren bestehenden Vorschriften, wenn
   a) dem Registergerichte zur Vornahme einer Eintragung eine privatschriftliche Urkunde vorgelegt wird, die nicht versteuert ist,
   b) eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird, über deren Errichtung eine Urkunde nicht aufgenommen ist,
3. den Rentämtern in den übrigen Fällen.

[II] Zur zwangsweisen Beitreibung der Reichsstempelabgaben der Tarifnummer 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 sind die Rentämter zuständig.

§ 2.

Die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Reichsstempelabgaben der Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 für Versicherungen obliegt den Kreiskassen.

§ 3.

[I] Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 über die Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 A) und von Versicherungen (Tarifnummer 12) sowie gegen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind zur Feststellung des Tatbestandes im Verwaltungsstrafverfahren, zur Erlassung von Strafbescheiden in diesem Verfahren sowie zur zwangsweisen Beitreibung der in solchen Strafbescheiden festgesetzten Geldstrafen die Rentämter zuständig.

[II] Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht sowie die Einlegung von Rechtsmitteln (§ 464 der Reichsstrafprozeßordnung) kommt den Regierungsfinanzkammern zu.

Google

§ 4.

Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten übrigen Ministerien.

München, den 13. März 1914.

Ludwig.

v. Thelemann. v. Brennig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Geheimer Rat v. Moser.

Nr. 3551 b 3.

Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir dieses der Kammer der $\frac{\text{Reichsräte}}{\text{Abgeordneten}}$ eröffnen, bleiben Wir ihr in Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. März 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. März 1914 allergnädigst bewogen gefunden, bei dem Disziplinarhof und bei den Disziplinarkammern für nichtrichterliche Beamte die nachbezeichneten Beamten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts zu ernennen:

mit Wirkung vom 1. Mai 1914 an

I. bei dem Disziplinarhofe für nichtrichterliche Beamte

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zu Mitgliedern: den Präsidenten des Landgerichts München I Alfred Dürbig, den I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I Karl Sturm,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Amtsgerichtsdirektor Otto Ziegler in München;

mit sofortiger Wirksamkeit

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberregierungsrat der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Ernst Fruhmann,

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Oberpostverwalter Karl Kirschner in München,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Oberregierungsrat des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten Georg Rösch, den Regierungsrat der Eisenbahndirektion München Dr. Karl Herr, den Oberregierungsrat, Vorstand des Revisionsamts der Posten und Telegraphen in München, Otto Meyer, den Postrat des Verkehrsamts der Posten und Telegraphen in München Hans Wintergerst,

4. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberintendanturrat der Intendantur I. Armeekorps Ferdinand Probst;

II. bei der Disziplinarkammer München:

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern

zum stellvertretenden Mitgliede: den Landesgeologen Dr. Friedrich Wilhelm Pfaff in München,

Google

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
zum Mitgliede: den Direktor am Landgerichte München II Karl Stadelmayer,
3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
zum stellvertretenden Mitgliede: den Gestütsoberaufseher bei dem Landgestüte Landshut Johann Lippert,
4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
zum Mitgliede: den ordentlichen Universitätsprofessor, Geheimen Justizrat Dr. Karl Gareis in München,
5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen
a) zum Mitgliede: den Salineninspektor und Vorstand des Salinenamts Reichenhall Franz Schlederer,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Grenzoberaufseher August Nenninger in Lenggries,
6. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
a) zu Mitgliedern: den Oberpostrat der Oberpostdirektion München Ewald Kandler, den Zugführer der Bahnstation München-Hauptbahnhof Johann Kaiser,
b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Regierungsrat des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten Alois Dantscher, den Direktionsrat des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten Wenzeslaus Hamm, den Postrat der Oberpostdirektion München Adolf Gerber, den Oberpostinspektor der Oberpostdirektion München Adolf Günzler,
7. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
a) zum Mitgliede: den Rechnungsrat, Garnisonsverwaltungsdirektor, Vorstand der Garnisonsverwaltung München Karl Bux,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Intendanturrat, Vorstand der Intendantur 1. Division, Friedrich Pauer;

III. bei der Disziplinarkammer Zweibrücken:

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
zum Mitgliede: den Amtsgerichtsdirektor August Jung in Ludwigshafen a. Rh.,
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
zum stellvertretenden Mitgliede: den Bauamtmann Hermann Herold in Speyer,

Google

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zu Mitgliedern: den I. Seminarlehrer und Präfekten an der Lehrerbildungsanstalt Speyer Franz Joseph Gebhardt, den Konrektor am K. humanistischen Gymnasium Kaiserslautern Dr. Heinrich Lieberich,

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

a) zum Mitgliede: den Steuerverwalter Heinrich Blumröder in Wallhalben,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Hauptzollamtskontrolleur Max Droßbach in Landau i. Pf.,

5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zu Mitgliedern: den Oberpostrat Oskar Müller in Speyer, den Oberschaffner Philipp Herrmann in Zweibrücken,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Regierungsrat der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. Johannes Mattern, den Schaffner der Bahnhofverwaltung I. Klasse Kaiserslautern-Hauptbahnhof Emil Seufert, den Postamtsdirektor Joseph Rank in Zweibrücken, den Wagenwärter der Betriebswerkstätte Ludwigshafen a. Rh. Lorenz Schuster;

IV. bei der Disziplinarkammer Bamberg:

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

zum stellvertretenden Mitgliede: den Direktor am Landgerichte Bamberg Friedrich Freiherrn von Stengel,

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern

zum Mitgliede: den Regierungs- und Veterinärrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Friedrich Schneider,

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Konrektor am Alten Gymnasium in Bamberg Dr. Karl Wunderer,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Rektor des humanistischen Gymnasiums Bayreuth Dr. Karl Neff,

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den Revierförster Michael Katzenberger in Erlenbach,

Google

5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zu stellvertretenden Mitgliedern: den Oberpostrat der Oberpostdirektion Bamberg Albert Haubs, den Postexpeditor Joseph Riegler in Scheßlitz,
6. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums zum stellvertretenden Mitgliede: den Intendanturrat, Vorstand der Intendantur 5. Division, Ludwig Schnizlein;

V. bei der Disziplinarkammer Nürnberg:

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz zum stellvertretenden Mitgliede: den II. Staatsanwalt bei dem Landgerichte Amberg Dr. Ludwig Grimm,
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern zum Mitglied: den Oberregierungsrat der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Direktor des Oberversicherungsamts Nürnberg, Jakob Weidner,
3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Mitgliede: den Ökonomierat und Vorstand der K. Landwirtschaftlichen Winterschule in Ansbach Eugen Nipeiller,
4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen zum Mitgliede: den Oberbeamten der K. Hauptbank in Nürnberg Friedrich Weinmann,
5. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zu stellvertretenden Mitgliedern: den Regierungsrat der Eisenbahndirektion Nürnberg Dr. Franz Xaver Wanninger, den Packmeister Johann Georg Müller in Nürnberg;

VI. bei der Disziplinarkammer Augsburg:

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz zu stellvertretenden Mitgliedern: den Oberamtsrichter Andreas Heilmeier in Kaufbeuren, den Landgerichtsrat Otto Völcker in Neuburg a. D.,
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern
   a) zum Mitgliede: den Regierungsrat, Bezirksamtmann Joseph Hipper in Augsburg,
   b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Regierungsrat der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Max Roesch, den Brandversicherungsinspektor Xaver Lederle in Kempten,

Google

3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

zu Mitgliedern: den ordentlichen Hochschulprofessor und Lyzealrektor Dr. Paul Zenetti in Dillingen, den Rektor des K. humanistischen Gymnasiums bei St. Anna Dr. Paulus Geyer in Augsburg,

4. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zum stellvertretenden Mitgliede: den Packmeister der Güterstation Augsburg Xaver Baur,

5. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

a) zum Mitgliede: den Rechnungsrat, Garnisonsverwaltungsdirektor, Vorstand der Garnisonverwaltung Augsburg, Jakob Zirker,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Baurat, Militärbauamtmann, Vorstand des Militärbauamts Augsburg I, Wilhelm Kemmler, den Intendanturrat der Intendantur I. Armee-Korps Heinrich Höbel.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 31. März 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 31. März 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. — Bekanntmachung vom 5 März 1914, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend. — Bekanntmachung vom 25. März 1914, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betreffend.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im II. Vierteljahr 1914 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1914 und 1915 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1912 und 1913 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Google

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1914 und 1915 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur Höhe der für ein Jahr der Finanzperiode 1912 und 1913 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Art. 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch den Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1913 genehmigten Summen nach Bedarf verausgabt werden:

A. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern — Etat Nr. 23 —:**

für Neu- und Erweiterungsbauten (Ziff. IV Kap. 3 § 3) . . . . . 12 000 ℳ;

B. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums der Justiz — Etat Nr. 24 —:**

für Neu- und Erweiterungsbauten (Kap. 4 § 5 Tit. 3) . . . . . 583 000 ℳ;

C. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Etat Nr. 26 —:**

Ziff. IV Kap. 3 § 3, Neu- und Erweiterungsbauten:

1. für den Neubau eines Pharmazeutisch-chemischen und Chemisch-technischen Instituts der Universität Erlangen . . . . . 75 000 ℳ,
2. für den Anbau von Veranden und die Erbauung eines Tierstalles bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen . . . . . 7 250 ℳ,
3. für die Erbauung von zwei Liegehallen bei der Chirurgischen Klinik der Universität Erlangen . . . . . 5 000 ℳ;

D. **auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums der Finanzen — Etat Nr. 27 —:**

für Personalvermehrungen aus Anlaß der Veranlagung des Wehrbeitrags
zu Kap. 1 F § 1 . . . . . 75 600 ℳ
und zu Kap. 1 H § 1 . . . . . 70 800 ℳ.

Art. 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1913 genehmigten Summen nach Bedarf verausgabt werden:

Google

auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

1. für Erbauung einer Klinik für Ohren-, Hals- und Nasenkranke in Erlangen . . . . . 468 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III f Nr. 7),
2. für den Umbau des alten Schlosses in Erlangen zu einem Verwaltungs- und Seminargebäude und für den Anschluß dieses Gebäudes sowie des Kollegienhauses, des Mineralogischen Instituts und des Heinecke-Hauses an die Zentralheizung im neuen Bibliothekgebäude . . . . . 283 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III f Nr. 8),

im ganzen 751 000 ℳ.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung dieser Summe im Bedarfsfall ein Allgemeines Staatsanlehen bis zum Betrage von 751 000 ℳ aufzunehmen.

Art. 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer, die Kapitalrentensteuer, die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit der Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910, dann dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Art. 5.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für die Beförderung auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen im § 3 des Finanzgesetzes vom 2. November 1912 bis zum 30. Juni 1914 in Geltung.

Gegeben zu Leutstetten, den 31. März 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Nr. 6610.

Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat an Stelle des Regierungsassessors Anton Harzmann den Regierungsassessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Karl Beck zum Beisitzer der Ausführungsbehörde für Gefangenenunfallfürsorge bestimmt.

München, den 5. März 1914.

J. A.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. Staatsrat Dr. v. Günder.

Nr. 9022 c 6.

Bekanntmachung, den K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 27. Mai 1911 (GVBl. S. 753) wird die Bekanntmachung vom 19. Mai 1912 über die Zusammensetzung des K. B. Prüfungsausschusses für den höheren Baudienst (GVBl. S. 629) abgeändert, wie folgt:

Als Mitglieder des Prüfungsausschusses scheiden aus: der wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in zeitlichem Ruhestand befindliche K. Ministerialrat Max Mayr und auf sein Ansuchen der K. Regierungsrat Ferdinand Happ. An ihrer Stelle werden zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt und der Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-Abteilung des Prüfungsausschusses zugeteilt: aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums des Innern der K. Bauamtmann Franz Krieger in Würzburg und aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten der K. Regierungsrat Alois Dantscher in München.

Ferner werden der Kulturbau-Abteilung des Prüfungsausschusses zwei Mitglieder neu zugeteilt. Demgemäß werden zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt: aus dem Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums des Innern der K. Bauamtmann Christian Peruzzi in München und der K. Bauamtmann und Vorstand der Kulturbauschule Ludwig Lutz in Pfarrkirchen.

München, den 25. März 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 1. April 1914.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 13. März 1914, das Familienfideikommiß der Freiherren von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Familienfideikommiß der Freiherren von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiermit, daß der K. Kämmerer und Generalleutnant z. D. Karl Rudolf Freiherr von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee und dessen Gattin Sofie Freifrau von Hirschberg, geb Freiin von Faber mit Stiftungsurkunde vom 14. März 1913 und Nachtrag vom 6. März 1914 ein Familienfideikommiß unter dem Namen

„Familienfideikommiß der Freiherren von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee"

errichtet haben.

Go gle

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

I. Liegenschaften,

sämtliche im Amtsgerichts- und Rentamtsbezirke Weilheim gelegen.

1. Steuergemeinde Deutenhausen.

Plannummer		Fläche
908	Eggartwiese zu	0,508 ha
909	„ „	0,303 „
910	„ „	0,174 „
911	„ „	0,167 „
1019	Hungereggartacker, Acker und Grasrain zu	1,322 „
1027	unteres Goglholz, Wald zu	1,124 „
1028	vorderes „ „ „	0,746 „
1035	hinteres „ „ „	0,780 „
1041	Goglhölzl, Wald zu	0,484 „
1042	Tradholz, „ „	0,685 „
1043	hinteres Goglholz, Wald zu	2,436 „
1045	Tradholz, Wald zu	0,661 „
1046	hinteres Goglholz, Wald zu	0,705 „
1049	kleines „ „ „	0,262 „
1052	Goglholz, Wald zu	0,746 „
1063	oberes Goglholz, Wald zu	0,848 „
1082½	Buchschermwiese zu	1,296 „
1159	„ „	0,224 „
1160	Schluchtmoos, Wiese zu	2,143 „
1161	große Buchschernwiese, Wiese mit Gebüsch zu	1,816 „
1165	hintere Buchschernwiese zu	0,242 „
1166	Kleinfleckl, Wiese zu	0,262 „
1168	hintere Buchschernwiese, Wiese mit Gehölz zu	0,753 „
1169	Wiesenwiese, Wiese mit Gehölz zu	0,794 „
1534	Postbichl, Wiese mit Gehölz und Kiesgrube zu	12,050 „
1536	Postbichl, Gehölz zu	0,981 „
1537	„ „ „	4,988 „
1577	Försterhaus mit Stallung, Eiskeller, Bedientenwohnung, Pferdestallung, Automobilhalle, Reitschule und Hofraum zu	0,505 „
1579a	Gemüsegarten mit Treibhaus zu	0,544 „
1579b	Obstgarten zu	0,326 „
1579c	Parkanlagen, Garten zu	3,098 „
1580a	Schloß Hirschberg zu	0,252 „
1580b	Parkanlagen, Garten zu	18,065 „
1582	Kreuzberganger, Wiese zu	3,744 „
1583	Einsiedlbichl, Wiese zu	6,022 ha
1584	Streufleck, Mooswiese mit Gehölz zu	5,881 „
1585	Gumpenaubichl, Wiese mit Weiherl zu	9,962 „
1586	Straße von der Distriktsstraße zum Schloß zu	0,426 „
1586½	Weg zu	0,170 „
1588	Haarsee zu	6,470 „
1589	die Trad bei der Gumpenau, Weide mit Gehölz zu	8,612 „
1590	Gumpenau, See zu	4,665 „
1591	Grabenhölzl, Wald zu	0,477 „
1598	oberer Wiesberg, Wald zu	1,244 „
1599	unterer „ „ „	0,637 „
1600	Hirschberghölz, Wald zu	1,084 „
1601	Hirschbergweide zu	10,927 „
1602	Seehölzl, Wald zu	0,600 „
1603	Farchet-Hölzl, Wald zu	1,918 „
1605	Kalkofenholz, „ „	5,946 „
1606	„ „ „	1,257 „
1607	„ , Wiese mit Gehölz zu	7,019 „
1608	Farchetholz, Wald zu	5,465 „
1610	Baunzenwiese zu	1,533 „
1611	Ochsentrad, Weide mit Gehölz zu	9,217 „
1612½	Kreuzberghölz, Waldung zu	0,311 „
1613	„ „ „	1,090 „
1616	Kreuzberg, Wald zu	1,438 „
1620	Wohnhaus, Käserei mit Dienstbotenwohnung, Wasch- und Backhaus, Stall, Stadel, Pferdestall, Wagenremise, Kapelle, Triebwerk, Sommerhaus und Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Gossenhofen zu	0,630 „
1621	Viehgasse, Weg zu	0,102 „
1623a	unterer Neuanger, Wiese mit Grasplatz zu	7,865 „
1623b	der untere Neuanger, Wiese mit Wurzgarten zu	0,082 „
1625	Ochsentrad, Weide zu	48,431 „
1627	Hochanger, Wiese zu	11,175 „
1628	Hackenmoos, Wiese mit Gehölz zu	5,520 „
1629	der obere Neuanger, Wiese zu	3,251 „
1630	Viehgasse, Weg zu	0,181 „

Google

Plannummer		Fläche
1631	der obere Neuanger, Wiese zu . . .	2,702 ha
1633	Marnbacherfeld, Acker zu	1,407 „
1634	kleine Marnbachertrad, Wiese zu . .	3,745 „
1636	große Marnbachertrad, Weide und Gehölz zu	30,131 „
1639	Wohnhaus, Stall, Stadl, Schweinstall, Holz- und Streuremise, Hofraum, Hs.-Nr. 1 in Rottsee zu	0,259 „
1640	Gras- und Baumgarten (Gartenanger), Garten zu	0,409 „
1641	Kapelle, Gebäude zu	0,007 „
1642	Wiese beim Haus zu	8,542 „
1643	Streusleck, Mooswiese zu	1,118 „
1644	Rottsee zu	3,142 „
1645	der Filz, Mooswiese zu	2,658 „
1646	Nachtweide, Weide mit Gehölz zu . .	24,485 „
1648	Hirschbrünnlweide, Wiese zu	1,983 „
1649	Sauanger, Wiese zu	2,474 „
1651	bei der Mitterlachen, Wald zu . . .	0,675 „
1652	„ „ „ „ Weide zu . . .	0,446 „
1653	Hennenbichel, Wiese zu	10,621 „
1657	Mitterlachen, See zu	3,363 „
1659a	Lackentrad, Wiese mit Gebüsch zu . .	20,730 „
1659b	„ „ „ zu	2,310 „
1663	Sonnenbichl (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	1,738 „
1664	Sonnenbichlholz, Waldung zu . . .	1,046 „
1665	Sonnenbichl (Forstrechtsentschädigungsteil), Waldung zu	1,782 „
1668	Sonnenbichl (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	0,116 „
1669	Schafbichlholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	1,721 „
1670	Schafbichl, Wald zu	1,305 „
1675	Schönthalholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	0,654 „
1677	Schönthalholz (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	0,664 ha
1685	Hirschberg (Forstrechtsentschädigungsteil), Wald zu	1,036 „
1688	Bründlholz, Wald zu	1,199 „
1690	Wiesberg, Wald zu	0,354 „
1691	„ „ „ „	1,281 „
1692	„ „ „ „	1,056 „
1704	unterer Wiesberg, Wald zu	1,101 „
1710	Kuchelholz, Wald zu	1,009 „
1711	„ „ „ „	1,690 „

2. Steuergemeinde Eberfing.

1507	Kohlnwies (Ausbruch aus dem Zachgute zu Unter-Eberfing), Wiese zu	1,169 ha
1508	untere Köllwies zu	0,365 „
1873½	die Trad, Wiese zu	1,215 „
1983	Waizengras, Wiese mit Wald zu . .	4,784 „
1994	Hinterwaizengras, Köhlerhütte, Kohlenstätte, Wiese mit Gebäude, Kohlenhütte zu	0,992 „
1995	Rottseemooswiese, Mooswiese zu . .	1,029 „
1996	„ zu	0,634 „
1997	Waizengrasholz, Waldung zu . . .	2,658 „

3. Steuergemeinde Magnetsried.

243	Kindelsgrubenholz, Wald zu	1,452 ha
244	„ , Wiese mit Gehölz zu	0,859 „
251	Hirschberg, Wald zu	1,152 „
252	„ , Holzwiese mit Gehölz zu .	4,716 „
295	Magnetsriederwiesl zu	1,339 „

II. Bewegliche Zubehörungen.

Das lebende und tote Inventar des landwirtschaftlichen Betriebes im Schätzungswerte von einundvierzigtausendneunundneunzig Mark achtzig Pfennig 41099 ℳ 80 ₰ —,

das Mobiliar des Schlosses Hirschberg im Schätzungswerte von dreiunddreißigtausendachthundertsechs Mark — 33806 ℳ —

laut Verzeichnisse vom 2. und 9. Oktober 1912 (Beil. 1 zu Akt Nr. 15).

Google

III. Kapitalien.

Wertpapiere im Nominalbetrage von zwei Millionen einhundertachtzigtausendsechshundertsiebenundfünfzig Mark — 2180657 ℳ — und

fünftausendsiebenhundert Gulden — 5700 fl. — außerdem

Lebensversicherungs-Police, Nr. 98918, der Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft Friedrich Wilhelm zu Berlin über 900000 ℳ

laut Verzeichnisses vom 31. Oktober 1913, Akt Nr. 27.

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Erster Inhaber des Fideikommisses ist der Mitstifter Karl Rudolf Freiherr von Hirschberg.

Das Fideikommiß vererbt sich in dessen männlicher Nachkommenschaft aus der Ehe mit der Mitstifterin Sofie Freifrau von Hirschberg, geborenen Freiin von Faber nach den in der Beilage VII zur Verfassungsurkunde gegebenen Normen, das heißt nach agnatisch linealischer Erbfolgeordnung mit dem Vorzuge der Erstgeburt. Gemäß dieser Folgeordnung soll nach dem Tode des Mitstifters dessen Sohn Rüdiger Freiherr von Hirschberg als zweiter Besitzer zum Fideikommisse gelangen.

Jedoch soll die Gemahlin des Mitstifters, Sofie Freifrau von Hirschberg, geb. Freiin von Faber, nach dem Ableben des Mitstifters das Nutznießungsrecht am Fideikommißvermögen auf Lebenszeit haben, so daß dem Besitzer während der Dauer dieses Nutznießungsrechtes der Genuß desselben gänzlich entzogen ist; dauert dieses Nutznießungsrecht der Gemahlin des Mitstifters länger als zwanzig Jahre, so wird es gemäß der Bestimmung des § 45 des Fideikommißedikts insoweit eingeschränkt, daß dem Besitzer des Fideikommisses der volle Genuß des zur Gründung des Fideikommisses nach § 2 des Fideikommißedikts erforderlichen Grundvermögens bleibt.

Nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen der Stifter geht die Fideikommißnachfolge mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande an die älteste Tochter der Stifter Walburga Freiin von Hirschberg und im Falle dieselbe nicht mehr leben sollte, an deren direkte männliche eheliche Nachkommen über.

Es gilt für diesen Fall die nämliche Erbfolgeordnung, wie bei der männlichen Nachkommenschaft, das heißt Erstgeburtsrecht mit Linealerbfolge.

Nach dem Aussterben dieser Linie geht die Fideikommißnachfolge an die zweite Tochter der Stifter Sofie Dorothea Freiin von Hirschberg und falls diese nicht mehr am Leben

Google

sein sollte, an deren direkte männliche eheliche Nachkommen über und zwar ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Die Gatten der Fideikommißerwerberinnen haben um die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, daß sie und ihre Nachkommen den Namen Hirschberg ihrem Familiennamen beisetzen dürfen.

Nach dem Aussterben der sämtlichen erbfolgeberechtigten Nachkommen der Stifter soll das Fideikommiß an die männliche eheliche Nachkommenschaft des K. Kämmerers und Ministerialrates Anton Freiherrn von Hirschberg, Bruders des Mitstifters, übergehen und zwar ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Die gleiche Erbfolge soll eintreten, falls die Familie der Stifter ausstirbt, bevor ein Nachkomme der Stifter das Fideikommiß erworben hat.

§ 3.

Besondere Bestimmungen.

Auf Grund der §§ 5, 12 und 46 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde werfen die Stifter einen zum Fideikommisse gehörigen Fond aus im Betrage von vierhunderttausend Mark — 400 000 ℳ — welcher bis zum Betrage von einer Million dreihunderttausend Mark — 1 300 000 ℳ — nach Maßgabe der unten angegebenen Bestimmungen zu erhöhen ist.

Derselbe ist bestimmt, als Wittum zu dienen für die Witwen der Fideikommißbesitzer auf die Dauer ihres Witwenstandes bis zu ihrer allenfallsigen Wiederverehelichung und soll zugleich den nachgeborenen Söhnen und Töchtern, das ist den nicht zur Fideikommißnachfolge gelangenden Kindern des Fideikommißbesitzers, auf Lebenszeit jährlich Unterhaltsbeiträge gewähren.

Die Witwe des Mitstifters hat mit Hinblick auf das ihr vorbehaltene Nutznießungsrecht, sowie die Kinder der Stifter haben mit Hinblick auf das ihnen gesetzlich zufallende Privatvermögen auf Unterhaltsbeiträge aus dem gedachten Fonde keinen Anspruch.

Hat der Fond die normierte Höhe von 1 300 000 ℳ erreicht und sind Witwen und Kinder, welche zum Bezuge von Unterhaltsbeiträgen berechtigt wären, nicht vorhanden, so hat insolange der Fideikommißinhaber die Zinsen des Fondes zu genießen.

Im Übrigen haben die Zinsen des Fondes zu einer Hälfte der Witwe des Fideikommißbesitzers, zur anderen Hälfte den nachgeborenen Söhnen und Töchtern desselben und zwar nach Kopfteilen auf Lebensdauer zuzukommen.

Die Witwen haben jedoch dieses Bezugsrecht nur auf die Dauer ihres Witwenstandes und verlieren dasselbe im Falle ihrer Wiederverehelichung zu Gunsten etwa vorhandener

Google

weiterer Witwen und bei Nichtvorhandensein einer solchen zu Gunsten der nachgeborenen Kinder; sind mehrere Witwen von Fideikommißbesitzern gleichzeitig vorhanden, so ist die Hälfte der aus dem Fonde entfallenden Zinsen zu gleichen Teilen unter sie zu verteilen.

Auch die Kinder der nachgeborenen Söhne der Fideikommißbesitzer — nicht aber auch die Kinder nachgeborener Töchter derselben — sollen, jedoch erst nach dem Ableben ihres Vaters mit Unterhaltsbeiträgen aus dieser zweiten Hälfte der Zinsen des Fondes bedacht werden und zwar in der Weise, daß sie nach dem Tode ihres Vaters dessen Anteile auf Lebenszeit noch genießen und zu gleichen Teilen unter sich teilen sollen.

Gleichen Anspruch haben die Kinder eines nachgeborenen Sohnes, wenn derselbe vor dem Fideikommißbesitzer gestorben ist.

Der im Vorstehenden bestimmte Fond ist in mündelsicheren, bei der K. Filialbank in München zu hinterlegenden Wertpapieren anzulegen.

Die Vergrößerung des Fondes erfolgt in der Weise, daß aus den Zinsen die Prämien einer Lebensversicherung des Sohnes der Stifter Rüdiger bezahlt werden, wobei die Versicherungssumme beim Ableben des Sohnes, spätestens nach vierzig Jahren bezahlt wird; diese Versicherungssumme ist dem Fonde zuzuschlagen.

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Familienfideikommiß der Freiherren von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee wird nach beendigter Instruktion auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte der Pflichtteilberechtigten auf den Pflichtteil hiermit bestätigt.

Zugleich wird angeordnet, daß das Fideikommiß in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 13. März 1914.

K. Oberlandesgericht München.

Der K. Präsident:
gez. **von Heinzelmann.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 4. April 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. März 1914, betreffend den Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. — Bekanntmachung vom 28. März 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 8210/II.

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Zum Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 RGBl S. 751) wird gemäß § 26 des Hausarbeitgesetzes Nachstehendes bekannt gemacht.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7, 11 und 12 der Bundesratsbestimmungen ist die Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 2.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 14 der Bundesratsbestimmungen ist der K. Gewerberat.

Google

§ 3.

Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 15, 16 der Bundesratsbestimmungen ist in München die K. Polizeidirektion.

München, den 25. März 1914.

Dr. Graf v. Hertling.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

Es wird nachgetragen:

Hinter dem mit „Prosperit" beginnenden Absatze:

Gelatine-Prosperit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (gelatinierte oder pulverförmige Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kali- oder Natronsalpeter oder einem Gemische von diesen beiden, von höchstens 20 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, welche beiden Stoffe mit Kollodiumwolle gelatiniert sind, von Mono- oder Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, von Pflanzenmehlen und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Raschit VI" beginnenden Absatze:

Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, aromatischen Nitroverbindungen — wovon höchstens 18 Prozent Trinitroverbindungen —, auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Hinter dem mit „Walsroder Sicherheitssprengstoff" beginnenden Absatze:

Wetter-Walsroder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter, höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol, von Mehl, Naphthalin und anderen Kohlenwasserstoffen, Vaseline, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. März 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 10. April 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. März 1914 über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 8. April 1914 zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 416a 49.

Bekanntmachung über das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 232.)

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und IIa zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

Google

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Kralup."

Anlage IIa.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Kralup."
XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

Berlin, den 19. März 1914.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Jonquières.

Nr. 8/Wka.

Bekanntmachung zum Vollzuge des § 169 der Reichsversicherungsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des Art. 49 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wird den etatsmäßigen Beamten des Staates mit einem Jahresdiensteinkommen von nicht mehr als 2500 ℳ, soweit sie zum Geschäftsbereiche des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten gehören, für den Fall der Krankheit auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen ein Barbezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes zugesichert.

Auf den Bezug wird der Betrag angerechnet, der dem Beamten für die gleiche Zeit als Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag zukommt.

An Stelle der Leistungen in Abs. I dieser Bekanntmachung kann Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährt werden. Die Bezüge nach Abs. II werden in diesem Falle nur auf die Barleistungen angerechnet.

München, den 8. April 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 15. April 1914.

Inhalt:

Urkunde vom 1. April 1914 über die Errichtung einer „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder". — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 8080.

Urkunde über die Errichtung einer „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder".

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung an die in Unserer Gegenwart vollzogene Eröffnung der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München mit einem Kapitale von 10000 *M* eine Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder zu errichten, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder" und hat ihren Sitz in München.

Google

§ 2.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind dazu bestimmt, bedürftigen krüppelhaften Kindern bayerischer Staatsangehörigkeit bis zu 14 Jahren freie Aufnahme und ärztliche Behandlung in der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München zu gewähren.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht der Direktion der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München zu.

§ 4.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt der K. Unterrichtsstiftungsadministration in München.

§ 5.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Stiftungserträgnissen zu decken.

Gegeben zu Leutstetten, den 1. April 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Winterstein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
am 4. April 1914 der Regierungsdirektor a. D. Eduard Ritter von Koch in Bayreuth für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. K, Fol. 74.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 22. April 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 19. April 1914, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienste betreffend.

Nr. 5126.

Königliche Verordnung, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienste betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, über die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienste zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Verordnung vom 24. April 1905, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienste betreffend (GVBl. S. 318) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 2 Abs. 2 und 3 treten folgende Vorschriften:

„Mit dem Zulassungsgesuche sind vorzulegen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule,

Google

2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer der nachstehenden Prüfungen:
   a) des ersten Abschnitts der Prüfung für das Lehramt
      der klassischen Sprachen, der deutschen Sprache und der Geschichte,
      der deutschen Sprache, der Geschichte und der französischen oder der englischen Sprache,
      der neueren Sprachen,
      der Mathematik und der Physik,
      der Chemie, der Biologie und der Geographie,
   b) der Universitätsschlußprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst,
3. ein Leumundszeugnis,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. der Lebenslauf, der auch die Angabe zu enthalten hat, auf welche Weise der Bewerber seinen Unterhalt während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zu bestreiten gedenkt."

II. Der § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob Kandidaten mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums in der griechischen Sprache und Kandidaten mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule in der lateinischen und griechischen Sprache sich das für den Bibliothekdienst nötige Maß von Kenntnissen angeeignet haben."

Art. 2.

Die Vorschriften des Art. 1 Ziffer I Nr. 2, Buchstabe a gelten für diejenigen Bewerber, die sich einer Lehramtsprüfung nach der K. Verordnung vom 4. September 1912 unterzogen haben; für Bewerber, die eine Lehramtsprüfung nach den früheren Prüfungsordnungen abgelegt haben, bleiben die Vorschriften in § 2 Absatz 2 und 3 der Königlichen Verordnung vom 24. April 1905 in Geltung.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 19. April 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Winterstein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 29. April 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. April 1914, die Auflösung der Neubauinspektion Miltenberg betreffend. — Bekanntmachung vom 25. April 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1914, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Miltenberg betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Miltenberg am 1. Mai 1914 aufgelöst.

München, den 25. April 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Mai 1914 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Holenbrunn—Selb Stadt finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. April 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Nr. 22/1466
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 23. April 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 28. April 1914.

v. Seidlein.

Berlin, den 23. April 1914.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Google

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 ℳ ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert portofrei übersandt.

III Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 ℳ. Mehr als 1000 ℳ dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweiskarte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs . . . . . 50 Pf.;

Google

3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf,
   b) eine Steigerungsgebühr von . . . . . 5 Pf.
   für je 100 ℳ oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittelung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 22/1466
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postkreditbriefe.

I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 ℳ ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahlkarte an das

Google

für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert portofrei übersandt. Die Postverwaltung haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefes.

III Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1 000 ℳ. Mehr als 1 000 ℳ dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweiskarte (§ 37, III Abs. 2) nachzuweisen.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs . . . . . 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.,
   b) eine Steigerungsgebühr von . . . . . 5 Pf.
   für je 100 ℳ oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheck-

Google

konto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittelung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1 Mai 1914 in Kraft.

München, den 28. April 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 8. Mai 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. April 1914 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. — Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 14474.

Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1914 folgende Änderungen der Forstdienststellen im Laurenzerteile des Nürnberger Reichswaldes vom 1. Mai 1914 an zu verfügen geruht:

1. Aufhebung
   a) des Forstamts Fischbach und der hierzu gehörigen zwei Forstassistentenstellen,
   b) der Assessorstelle in Eibach, Forstamts Nürnberg-Süd, und der dortigen Forstassistentenstelle;

Google

2. Neuerrichtung
   a) einer dem Forstamte Feucht zuzuteilenden Försterstelle in Fischbach,
   b) eines dem Forstamt Altdorf zu unterstellenden etatsmäßigen Waldwärterpostens daselbst,
   c) einer dem Forstamte Nürnberg-Süd zuzuteilenden Försterstelle in Eibach;
3. Zuteilung
   a) des exponierten Forstamtsassessors in Wendelstein, bisher Forstamts Feucht, sowie der dortigen Förster- und der Forstassistentenstelle zum Forstamt Nürnberg-Süd,
   b) des Försters in Unterferrieden, bisher Forstamts Altdorf, zum Forstamt Feucht,
   c) des dem aufzulösenden Forstamt Fischbach bisher unterstellten Försters in Prunn zum Forstamt Altdorf.

München, den 23. April 1914.

v. Brennig.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 9. Mai 1914 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Rosenheim—Frasdorf finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 4. Mai 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 12. Mai 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Mai 1914, Ergänzung und Änderung der Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betreffend.

Nr. 23/P IX 1 a.

Bekanntmachung, Ergänzung und Änderung der Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bekanntmachung vom 5. Mai 1913, die Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung betreffend (GVBl. 1913 S. 172) wird, wie folgt, geändert:

I.

In § 7 Fahrpreisermäßigung, 1. Schülerkarten (GVBl. S. 176) wird nach dem letzten Absatz nachgetragen:

Zu den Ausflügen, die von staatlich geförderten, besonders bekanntgegebenen Organisationen für Jugendpflege (Bund „Jung-Deutschland" und ähnliche Vereine) im Interesse der Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstaltet werden, kann jugendlichen Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den leitenden erwachsenen Personen auf den staatlichen Motorpostlinien unter den nachstehenden Bedingungen Fahrpreisermäßigung gewährt werden:

1. Der Fahrpreis beträgt 2,5 Pf. für Person und Kilometer, wobei der Gesamtbetrag des für die einzelne Person sich berechnenden Fahrpreises, sofern die aus der Vervielfachung des Tarifs mit der Kilometerstrecke sich ergebende Endsumme nicht selbst eine durch 10 teilbare Zahl bildet, auf die nächst höhere durch 10 teilbare Zahl aufzurunden ist.

Google

2. Die Mindestentfernung für eine Fahrtrichtung muß 10 Tarifkilometer betragen.
3. Auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens eine Aufsichtsperson entfallen.
4. Die Ermäßigung wird jedem Verein höchstens 6 mal im Kalenderjahr gewährt.
5. Die Beförderung erfolgt mit fahrplanmäßigen Fahrten oder mit Bedarfsfahrten. Die Postverwaltung kann für einzelne Tage oder einzelne Fahrten die Ermäßigung versagen.

Die Ermäßigung ist von dem Verein bei der betriebsleitenden Postanstalt der Linie schriftlich unter Angabe des Reisetages und -zieles, der zu benützenden Fahrten und der Teilnehmerzahl 2 Tage vorher zu beantragen. Mit dem Antrage sind vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation,
   a) daß der antragstellende Verein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört,
   b) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt und die im Kalenderjahr zulässige Höchstzahl von Ausflügen noch nicht erreicht ist;
2. eine Bescheinigung des Leiters darüber,
   a) wie viele Aufsichtspersonen und wie viele jugendliche Personen an dem Ausflug teilnehmen,
   b) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausfluge berechtigt sind und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

II.

In § 12 „Reisegepäck" werden Absatz 10 Ziffer 2, ferner Absatz 11 (GVBl. S. 183 unten, 184) gefaßt:

2. auf Motorpostlinien, die ausschließlich während der Sommerfahrordnung betrieben werden:

Das Höchstgewicht des Reisegepäcks, das von einem Reisenden mitgeführt werden darf, beträgt 50 kg. Gepäckstücke mit einem Gewicht über 50 kg werden nicht angenommen. 15 kg Reisegepäck werden gebührenfrei befördert.

Die Gepäckgebühr beträgt für das gesamte, von einer Person mitgeführte Reisegepäck für jede angefangenen 5 km 25 Pf.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 9. Mai 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 16. Mai 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Mai 1914, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung, hier die Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 11831.

Bekanntmachung, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung, hier die Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach § 1 der Allgemeinen Vollzugsvorschriften zur Kirchengemeindeordnung vom 19. Oktober 1912 (GVBl. S. 1071, MBl. S. 746) wird nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

Zu Art. 4, 20, 21 Abs. V, 22, 27, 43, 44, 66, 70 Abs. I, 85, 107, 108 der KGO., dann zu §§ 10 und 64 Buchst. h der II. Verfassungsbeilage.

§ 1a.

[1] Als Unterlage für Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit sind von den Pfarrern der öffentlichen Kirchengesellschaften neben den herkömmlichen Pfarrmatrikeln (Kirchenbüchern, Kirchenlisten) nach näherer Anordnung der kirchlichen Oberbehörden fortlaufende Verzeichnisse

Google

über die vor ihnen abgegebenen Eintritts- und Austrittserklärungen nach § 10 der II. Verfassungsbeilage in Form kurzer Protokolle oder tabellarischer Aufzeichnungen zu führen.

II Als Ausweis über Änderungen des Bekenntnisstandes nach § 10 der II. Verfassungsbeilage dienen den Beteiligten pfarramtliche Auszüge aus den in Absatz I bezeichneten Verzeichnissen. Soweit der Aushändigung solcher Auszüge an die Beteiligten durch die Pfarrämter kirchliche Bedenken entgegenstehen, haben die Distriktsverwaltungsbehörden — in München die Polizeidirektion — auf Antrag die entsprechenden Auszüge von den Pfarrämtern zu erholen und auf Grund dieser Auszüge den Beteiligten polizeiliche Bescheinigungen über die abgegebenen Erklärungen auszustellen.

III Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Erklärungen, die vor geistlichen Vorständen der Privatkirchengesellschaften nach § 10 der II. Verfassungsbeilage abgegeben werden.

München, den 8. Mai 1914.

Dr. v. Knilling.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 11. Mai 1914 der vorsitzende Direktor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft Karl Ritter von Thieme in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. T, Fol. 21.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 22. Mai 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 2. Mai 1914 betreffend Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Königliche Verordnung betreffend Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die nachfolgenden „Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889" genehmigt.

Gegeben zu München, den 2. Mai 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Google

Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 2.

Als Ziffer 6a ist einzufügen:

„6a. Der Reichskanzler kann die Geschäfte der Ersatzkommission und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Ausland leben, besonderen Kommissionen übertragen; solche Kommissionen werden auf seine Anordnung in dem Schutzgebiet am Amtssitz eines höheren Verwaltungsbeamten und im Ausland am Amtssitz eines Berufskonsuls oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Gesandten des Reichs gebildet.

In einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, kann der Reichskanzler diesen Kommissionen auch die Befugnis der Obersatzkommission und der verstärkten Obersatzkommission übertragen."

R.M.G. § 30,2.

§ 20.

In Ziffer 2 ist hinter „angehören" anzufügen:

„sowie aus allen Staatlosen im gleichen Lebensalter, sofern sie zur Erfüllung der Landsturmpflicht wie Deutsche herangezogen werden."

In Ziffer 7 ist am Schlusse anzufügen:

„R.M.G. § 11."

§ 21.

Dieser Paragraph lautet:

„§ 21.

Wehrpflicht von eingebürgerten und staatlosen Personen sowie von Deutschen, die gleichzeitig einem ausländischen Staate angehören.

1. Eingebürgerte, auch wenn sie in einem anderen Staate ihrer Wehrpflicht genügt haben, sind vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahre wehrpflichtig.
   R. u. St.A.G. §§ 8 und 16.
2. Staatlose können zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten.
   R.M.G. § 11.

Google

Die Entscheidung über die Heranziehung der Staatlosen zur Erfüllung der Wehrpflicht steht der Ersatzbehörde III. Instanz zu, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz ist auch, die Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, zur Erteilung des Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt (§ 84) oder des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§ 88 ff.) an solche Personen erforderlich.

Staatlose, deren Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht von der Ersatzbehörde III. Instanz angeordnet ist, sind vom Eintritt in das militärpflichtige Alter ab zur Anmeldung zur Stammrolle (§ 25) und zur Gestellung vor den Ersatzbehörden (§ 26) verpflichtet.

3. Die Regelung der Dienstpflicht der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung sind sie nach Maßgabe des § 36,4 Abs. 2 unterworfen.
4. Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit ist auf die Wehrpflicht ohne Einfluß."

R. u. St.A.G. § 25 Abs. 2.

§ 21a.

Als neuer Paragraph ist hinter § 21 einzufügen:

„§ 21a.

Eintritt von Ausländern in das Heer oder die Marine.

1. Angehörige eines fremden Staates, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
2. Sind Angehörige eines fremden Staates, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat ihre sofortige Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, sofern sie nicht auf ihren Antrag eingebürgert werden."

§ 27.

Die Überschrift sowie die Ziffern 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 27.

Entlassung Wehrpflichtiger aus der Reichsangehörigkeit.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird nicht erteilt:

Google

Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen.

R. u. St.A.G. §§ 22 und 35.

2. Die Ersatzkommission darf das Zeugnis nur ausstellen, wenn sie überzeugt ist, daß für das Entlassungsgesuch nicht die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, maßgebend ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen."

An den Schluß der Ziffer 3 ist für „St.A.G. § 19" zu setzen:

„R. u. St.A.G. §§ 22, 23 Abs. 2."

Die Ziffern 4 bis 6 erhalten folgenden Wortlaut:

„4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

R. u. St.A.G. § 24 (s. auch § 2).

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen über Versagung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit vorbehalten.

R. u. St.A.G. § 22 Abs. 2.

6. Über Bestrafung der unerlaubten Auswanderung siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140 (vgl. auch § 26,7 Abs. 3)."

§ 32.

Ziffer 2g erhält folgenden Wortlaut:

„g) Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben (s. § 33,10)."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist hinter „oder c" einzufügen:

„auf die unter 2g aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 33,10"

§ 33.

Ziffer 10 lautet:

„10. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben, dürfen auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden. Diese Zurückstellung kann, sofern die Militärpflichtigen ihren dauernden Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande haben, bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ausgedehnt werden.

Google

Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe besteht.

R.M.G. § 20,7.

Die Zurückstellung darf erfolgen:

für Militärpflichtige, die in einem Schutzgebiete leben, in dem eine Schutztruppe nicht besteht:

durch den Gouverneur,

für Militärpflichtige, die im Ausland leben:

durch den Berufskonsul oder, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch den Gesandten des Reichs, gegenüber den bayerischen Militärpflichtigen auch durch den Gesandten des Königreichs Bayern. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul übertragen*).

Von jeder Zurückstellung ist die zuständige Ersatzkommission (§ 25,4) zu benachrichtigen."

R.M.G. § 20,7 § 30,3 Abs. 2.

§ 39.

Hinter Ziffer 2 ist als Ziffer 2a einzufügen:

„2a) Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde III. Instanz dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen Lande angelegtes Vermögen gefährdet sein würde, auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Voraussetzungen der Überweisung zum Landsturm zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt worden sind."

R.M.G. § 21, a.

§ 84.

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

„8. Über Erteilung des Meldescheins an Staatlose siehe § 21,2."

§ 89.

Der Ziffer 1 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Wegen Erteilung des Berechtigungsscheins an Staatlose siehe § 21,2."

Google

§ 96.

Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Wehrpflichtige, die sich im Ausland aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leisten.

R. u. St.A.G. § 27.

Wegen Gestellung im Ausland siehe § 111,2, wegen Befreiung von der Rückkehr § 111,4."

§ 110.

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird nicht erteilt:

Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben (siehe § 111,9),

Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind".

R. u. St.A.G. § 22,2, 4 und 5.

§ 111.

Ziffer 2 lautet:

„2. Bei einer allgemeinen Mobilmachung haben sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, die sich im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres befinden, unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes, die sich in außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Ländern befinden, haben sich, soweit sie nicht von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit sind, unverzüglich bei dem nächsten militärischen Befehlshaber (z. B. Seebefehlshaber, Schutztruppenkommandeur) oder beim Gouverneur einer Kolonie, in der sich keine Schutztruppe befindet, zu melden. Ist ein solcher nicht ohne weiteres zu erreichen, so haben sie schleunigst beim nächsten deutschen Berufskonsul Auskunft einzuholen. Erhalten sie auf diesem Wege keine Befehle, so haben sie sich unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben."

Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 lautet:

„3. Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet

Google

oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung***) auf 2 Jahre beurlaubt werden.

R.M.G. § 59 Abs. 1.

Der Urlaub wird erteilt an Offiziere und Beamte durch den Brigadekommandeur oder Landwehr-Inspekteur, an Mannschaften durch den Bezirkskommandeur."

Als Anmerkung ***) zu Ziffer 3 ist aufzunehmen:

„***) Unter Rückkehr im Falle einer Mobilmachung ist auch die Gestellung außerhalb des Reichsgebiets, d. h. in einem Schutzgebiet oder im Ausland an Bord eines Kriegsschiffs usw. zu verstehen (vgl. § 111,2)."

Ziffer 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„4. Weist ein nach Ziffer 3 Beurlaubter durch Bescheinigung des Gouverneurs oder des Konsuls nach, daß er sich in dem Schutzgebiet oder im Ausland eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Dies gilt jedoch für den in einem europäischen Lande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebenden Beurlaubten nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde.

Haben beurlaubte Mannschaften die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so können sie auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden.

(Vgl. Anmerkung ***) zu § 111,3.)"

R.M.G. § 59 Abs. 2 und 3.

Der bisherige Abs. 2 der Ziffer 4 ist zu streichen.

In der Anmerkung *) zu Ziffer 4 sind die Worte „Konsulatsbescheinigung" und „bescheinigt" durch „Bescheinigung" und „nachgewiesen" zu ersetzen.

Abs. 3 der Ziffer 4 lautet:

„Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots, die durch Bescheinigung eines Gouverneurs oder Konsuls nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben**), kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung (vgl. Anmerkung ***) zu § 111,3) verlängert werden. Für diese Mannschaften gilt die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht."

G. v. 11. Februar 1888 Artikel II § 4,4 und § 20.

Google

Abs. 4 und 5 der Ziffer 4 lauten:

„Derartige Anträge unterliegen bei Offizieren und Beamten im Falle des ersten Absatzes der Entscheidung des Brigadekommandeurs oder Landwehr-Inspekteurs, im übrigen bei Mannschaften der des Bezirkskommandeurs.

Für die Befreiung der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle (vgl. Anmerkung ***) zu § 111,3) — Abs. 2 und 4 — ist die Verabschiedung Voraussetzung."

Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Den Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst nach ihrer Verabschiedung erteilt werden.

Den Offizieren und Beamten der Landwehr zweiten Aufgebots wird die Verabschiedung auf eine von ihnen bei ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige erteilt.

R. u. St.A.G. § 22,5. G. v. 11. Februar 1888 Artikel II § 4,3.

Bezügliche Gesuche usw. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden behufs Herbeiführung der Entscheidung Allerhöchsten Ortes oder der für Beamte zuständigen Stelle weiterbefördert."

Ziffer 9 lautet:

„Den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen sowie den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften wird die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht erteilt, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben.

R. u. St.A.G. § 22,3 R.M.G. § 60,1.

Im übrigen sind die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse dieser Mannschaften in den §§ 80, 82 und 85 enthalten."

Ziffer 10 erhält als neuen Absatz:

„Wegen Entlassung dieser Mannschaften aus der Reichsangehörigkeit findet die Bestimmung in Ziffer 9 Abs. 1 Anwendung."

R. u. St.A.G. § 22,3.

Hinter Ziffer 16a ist für „St.A.G. § 15,3" zu setzen:

„R. u. St.A.G. § 22,4."

In Ziffer 18 ist am Schlusse „(§ 21)" zu streichen.

Als zweiter Absatz tritt hinzu:

„Personen des Beurlaubtenstandes, die nach erfolgter Entlassung aus der Reichsangehörigkeit vor dem 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, wieder eingebürgert werden, treten in den Jahrgang wieder ein, dem sie ohne die stattgehabte Entlassung angehört haben würden."

R.M.G. § 68, G. v. 11. Februar 1888 Artikel I und R. u. St.A.G. § 16.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 30. Mai 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Mai 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Mai 1914, die Auflösung und Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Mai 1914, Änderung des Telephongebührentarifs und der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 23. Mai 1914 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Stein—Dietenhofen der Bahnlinie Stein—Unternbibert finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 23. Mai 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung und Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Zweibrücken am 1. Juni 1914 aufgelöst und vom gleichen Zeitpunkt an eine Neubauinspektion II in Kaiserslautern errichtet. Die seitherige Neubauinspektion Kaiserslautern hat die Bezeichnung „Neubauinspektion I Kaiserslautern" zu führen.

München, den 26. Mai 1914.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Nr. 25/1647
T VI 2.

Bekanntmachung, Änderung des Telephongebührentarifs und der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Telephongebührentarif (GVBl. 1900 S. 143 ff. und S. 1189; 1902 S. 219 f.), wie folgt, geändert:

1. In § 6 und § 7 Abs. 1 ist statt „5 Minuten" zu setzen: „3 Minuten".
2. In § 8 sind am Schlusse die folgenden 3 neuen Absätze anzufügen:

„Im Vororts- oder Nachbarortsverkehr dürfen die Teilnehmer, die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten, gegen die Gebühr von 5 Pfennig für jede Verbindung sprechen; wollen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so haben sie, wenn die Grundgebühr in einem der zum Vororts- oder Nachbarortsverkehr zugelassenen Ortstelephonnetze höher ist als die in ihrem eigenen Netze, an Stelle der letzteren jene höhere Grundgebühr zu bezahlen. Die gegen die Gebühr von 5 Pfennig geführten Vororts- oder Nachbarortsgespräche werden auf die nach § 5 Absatz 2 von den Teilnehmern jährlich mindestens zu bezahlenden 400 Ortsgespräche angerechnet.

Teilnehmer in Ortstelephonnetzen, in denen der Anschluß gegen Grundgebühr nicht stattfindet, haben im Vororts- oder Nachbarortsverkehr mit Netzen, in denen die Grundgebühr 60 ℳ beträgt, insoweit sie nicht zum kostenfreien Verkehr nach Abs. 4 und 5 berechtigt sind, für jede Verbindung eine Gebühr von 5 Pfennig zu entrichten. Wird in einem der zum Vororts- oder Nachbar-

Google

ortsverkehr zugelassenen Netze eine Grundgebühr von mehr als 60 ℳ erhoben, so dürfen die nicht zum kostenfreien Verkehr nach Abs. 4 und 5 berechtigten Teilnehmer des Ortstelephonnetzes ohne Grundgebühr im Vororts- oder Nachbarortsverkehr ebenfalls gegen die Gebühr von 5 Pfennig für jede Verbindung sprechen; wollen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so haben sie als Zuschlag zur Bauschgebühr jährlich den Betrag zu entrichten, um den die höchste der in Betracht kommenden Grundgebühren den Betrag von 60 ℳ übersteigt.

Diejenigen Teilnehmer, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht kostenfrei oder gegen die Gebühr von 5 Pfennig sprechen können, haben für jede Verbindung im Vororts- oder Nachbarortsverkehr eine Gebühr von 10 Pfennig zu bezahlen."

3. In § 9 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz der folgende neue Satz einzuschalten:

„Hiebei wird jede Verbindung bis zur Dauer von 3 Minuten als ein Gespräch gerechnet."

4. In § 10 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Im Bezirksverkehr darf ein Gespräch die Dauer von 3 Minuten nur dann übersteigen, wenn bei der Umschaltestelle des Ursprungs- oder Bestimmungsortes keine andere Gesprächsanmeldung für den betreffenden Leitungsweg vorliegt."

5. In § 11 erhält Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„Im Bezirksverkehr werden dringende Gespräche wie gewöhnliche Bezirksverkehrsgespräche gezählt; außerdem wird der doppelte Betrag der nach § 7 treffenden Gebühr erhoben."

6. In § 13 erhält Buchstabe c Abs. 1 folgende Fassung:

„c) wenn die Nebenanschlußleitung — nach der Luftlinie gemessen — mehr als 100 m beträgt, für jede weiteren vollen oder angefangenen 100 m Doppelleitung jährlich . . . . . 6 ℳ."

Absatz 2 ist zu streichen.

7. Die §§ 16, 17, 18 und 19 sind zu streichen; an ihre Stelle treten die folgenden neuen §§ 16 und 17:

§ 16.

„Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Umschaltestelle zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pfennig für das Wort, mindestens 10 Pfennig für jede Nachricht. Für die Weiterbeförderung durch den Telegraphen, durch die Post oder durch Eilboten sind außerdem die bestimmungsmäßigen Gebühren oder Botenlöhne zu bezahlen. Stundungsgebühren kommen nicht in Ansatz.

Google

Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers werden die an ihn gerichteten Telegramme, abgesehen von der in § 3, IX Abs. 7 der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern geregelten Ausnahme, ohne Erhebung besonderer Gebühren telephonisch zugesprochen. Wird außerdem die Zustellung der Niederschrift mit der Post verlangt, so wird hiefür ohne Rücksicht auf die Wortzahl eine Gebühr von 10 Pfennig berechnet."

§ 17.

„Für die richtige und rechtzeitige Herstellung der Gesprächsverbindungen, sowie für die richtige und rechtzeitige Aufnahme, Weiterbeförderung und Zustellung von Nachrichten wird keine Gewähr geleistet."

II. Die Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen (GVBl. 1906 S. 504 ff.) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„3. Die regelmäßige Benützung der Nebentelegraphen ist auf die Dienststunden der Anschlußanstalt beschränkt. Den Inhabern der in Ziff. I, 3 der „Bestimmungen über den Unfallmeldedienst" bezeichneten Nebentelegraphen kann auf Antrag auch die Benützung ihrer Sprechstellen zu Unfallmeldungen außerhalb der Dienststunden der Anschlußanstalt gestattet werden."

(Diese Bestimmung ist in den seit November 1910 ausgegebenen Sonderabdrucken bereits enthalten.)

2. Nach Ziffer 5 ist folgende neue Ziffer 6 einzuschalten:

„6. Die Telegraphenverwaltung behält sich vor, in den Orten, in denen zwei oder mehr Nebentelegraphen für Telephonbetrieb bestehen oder in der Folge sich noch zusammenfinden, jederzeit ein Ortstelephonnetz zu errichten und die vorhandenen Nebentelegraphen für Telephonbetrieb gemäß Ziff. 1 Abs. 2 in Teilnehmeranschlüsse umzuwandeln.

Mit dem Tage der Umwandlung beginnt die in § 10 der Bedingungen für die Teilnahme an einem staatlichen Ortstelephonnetz festgesetzte Mindestdauer.

Im Falle der Umwandlung bemißt sich die Jahresgebühr nach dem Telephongebührentarif."

(Diese Bestimmung ist in den seit Mai 1909 ausgegebenen Sonderabdrucken bereits enthalten.)

3. Die Ziffern 6, 7 und 8 sind abzuändern in 7, 8 und 9.

Google

Die neue Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

„8. Im übrigen finden die Bestimmungen in § 14 Abs. 1 lit. b mit d und Abs. 2, ferner § 15 des Telephongebührentarifs auf Nebentelegraphen und besondere Telegraphen, die Vorschriften in §§ 7, 11 Abs 1, 16 und 17 a. a. O. auf Nebentelegraphen sinngemäße Anwendung; doch wird für die Aufnahme von Nachrichten durch Ferndrucker nur eine Gebühr von $^1/_2$ Pfennig für das Wort, mindestens 5 Pfennig für jede Nachricht erhoben.

Für Gespräche, welche zwischen den Betriebsstellen eines Nebentelegraphen für Telephonbetrieb einerseits und der Anschlußanstalt oder den Betriebsstellen eines an dieselbe angeschlossenen weiteren Nebentelegraphen andererseits gewechselt werden, sind 10 Pfennig zu entrichten."

Die Änderungen treten am 1. Juli 1914 in Kraft.

Teilnehmer und Inhaber von Nebentelegraphen, die sich den Änderungen nicht unterwerfen wollen, sind befugt, ihre Anschlüsse zum 30. Juni 1914 zu kündigen. Die schriftliche Kündigung muß spätestens am 15. Juni 1914 bei der zuständigen Oberpostdirektion eingelaufen sein.

Den Teilnehmern, die Nebenstellen mit Zuleitungen von mehr als 100 m Länge in der Luftlinie besitzen, wird die nach Ziffer I, 6 eintretende Gebührenerhöhung in den nächsten Tagen von der Oberpostdirektion bekanntgegeben werden.

München, den 29. Mai 1914.

v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 9. Mai 1914 der K. Kämmerer und Oberleutnant der Reserve im K. 1. Schweren Reiter-Regiment Friedrich Freiherr von Fürstenberg in erblicher Weise bei der Freiherrenklasse Lit. F, Fol. 37 und

am 25. Mai 1914 der außerordentliche Professor an der K. Ludwig-Maximilians-Universität Dr. Leo Ritter von Zumbusch in München in erblicher Weise bei der Ritterklasse Lit. Z, Fol. 16.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 9. Juni 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 30. Mai 1914, Schulordnung für die höheren Lehranstalten betreffend.

Nr. 13520.

Königliche Verordnung, Schulordnung für die höheren Lehranstalten betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben die seither geltenden Verordnungen für die humanistischen Gymnasien, die Progymnasien und Lateinschulen, die Realgymnasien sowie die Oberrealschulen und Realschulen einer Revision unterstellen lassen und erteilen nunmehr der in der Anlage folgenden für alle Anstalten gemeinsamen Schulordnung für die höheren Lehranstalten Unsere Genehmigung.

Die neue Schulordnung tritt mit dem Schuljahre 1914/15 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften verlieren von diesem Zeitpunkt ab ihre Wirksamkeit. Erforderliche

Google

Übergangsbestimmungen werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

Hinsichtlich der von den Vorständen und Lehrern der Anstalten zu führenden Titel verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen mit dem Abmaße, daß fortan die Vorstände der Lateinschulen den Titel „Rektor" und die etatsmäßigen wissenschaftlichen Lehrer dieser Anstalten den Titel „Gymnasiallehrer" zu führen haben.

Das Ministerium wird ermächtigt und angewiesen, den wegen der Einführung von Schulärzten bei den Anstalten schon eingerichteten Versuch fortzusetzen und behufs Anstellung eines ähnlichen Versuchs wegen der Einführung von Elternbeiräten das Erforderliche anzuordnen.

München, den 30. Mai 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Winterstein.

Schulordnung für die höheren Lehranstalten.

1. Abschnitt.
Allgemeine Verhältnisse.

§ 1.

Anstaltsgattungen.

1. Höhere Lehranstalten sind
die humanistischen Gymnasien und Progymnasien und die Lateinschulen,
die Realgymnasien und Realprogymnasien,
die Oberrealschulen und Realschulen.
2. Nach Bedürfnis können außerdem eingerichtet werden und sind höhere Lehranstalten Reformrealgymnasien und Reformrealprogymnasien.

Google

3. Die Gymnasien und die Oberrealschulen umfassen je neun, die Progymnasien und die Realschulen je sechs, die Lateinschulen in der Regel je fünf Klassen. Vierklassige Realschulen können in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zugelassen werden.

4. Die Klassen werden von der untersten zur obersten gezählt.

§ 2.

Zweck der Anstalten.

1. Die höheren Lehranstalten haben den Zweck, ihre Schüler auf religiöser Grundlage zu sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen, ihnen eine höhere allgemeine Bildung in vaterländischem Geiste zu gewähren und sie zu selbständiger Geistesarbeit fähig zu machen.

2. Die geistige Ausbildung verfolgen die einzelnen Schulgattungen auf verschiedenem Wege: Die humanistischen Gymnasien gewähren vorzugsweise sprachlich-historische Schulung mit besonderer Betonung der alten Sprachen und der antiken Kultur, die Realgymnasien und Reformrealgymnasien vorzugsweise sprachlich-historische Schulung mit besonderer Betonung der neueren Sprachen und der modernen Kultur, die Oberrealschulen und Realschulen vorzugsweise vertiefte Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

3. Die Gymnasien und Oberrealschulen haben weiter die Aufgabe, die Schüler zum selbständigen Studium an einer Hochschule fähig zu machen. Die Progymnasien und Lateinschulen entsprechen den unteren Klassen der Gymnasien und bereiten somit zum Eintritt in die oberen Klassen dieser Anstalten vor. Die Realschulen entsprechen den unteren Klassen der Oberrealschulen und gewähren in erster Linie eine erweiterte allgemeine Bildung für die bürgerlichen Berufe, bereiten aber zugleich zum Eintritt in die oberen Klassen der Oberrealschulen vor.

§ 3.

Verbindung von Anstalten und Klassen.

1. Ein humanistisches Gymnasium und ein Realgymnasium, dann ein Realgymnasium und ein Reformrealgymnasium können in der Weise unter gemeinsamer Leitung als eine Anstalt eingerichtet werden, daß die Schüler, soweit die beiden Schulgattungen gleiche Unterrichtsfächer mit annähernd gleichem Lehrziele haben, zusammen unterrichtet werden.

2. Ein Progymnasium oder eine Lateinschule kann mit einer Realschule in der Weise unter gemeinsamer Leitung zu einer Anstalt verbunden werden, daß die Schüler, soweit die beiden Schulgattungen gleiche Unterrichtsfächer mit annähernd gleichem Lehrziele haben, zusammen unterrichtet werden.

3. Mit einem Progymnasium oder einer Lateinschule können einzelne Realklassen, mit einer Realschule einzelne Lateinklassen in der Weise verbunden werden, daß die Schüler, soweit gleiche Unterrichtsfächer mit annähernd gleichem Lehrziele bestehen, gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Google

4. Den Real- und Oberrealschulen kann eine Handelsabteilung angegliedert werden, in der Schülern der Klassen IV mit VI ein besonderer Unterricht in den Handelsfächern erteilt wird.

§ 4.

Schülerzahl der Klassen.

Die Zahl der Schüler soll in den Klassen I mit III nicht über 45, in den Klassen IV und V nicht über 40, in den Klassen VI und VII nicht über 35 und in den Klassen VIII und IX nicht über 30 betragen.

§ 5.

Schulgeld.

1. Die Schüler haben als Beitrag zur Deckung des Aufwands für die Schulen Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgelds wird vom Ministerium festgesetzt.

2. Dürftige und würdige, einem deutschen Bundesstaat angehörige Schüler können von der Entrichtung des Schulgelds je für die Dauer des Schuljahrs ganz oder teilweise befreit werden. Eine Befreiung nichtdeutscher Schüler findet nur aus besonderen Gründen statt. Die Befreiung kann während des Schuljahrs ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn in den Verhältnissen, die für die Bewilligung maßgebend waren, eine Veränderung eintritt. Die näheren Bestimmungen über die Befreiung vom Schulgelde werden vom Ministerium getroffen.

3. Für den Besuch des Unterrichts in einem Fache, das für die Anstalt die Bestreitung besonderer Sachauslagen erforderlich macht, dann für die Benützung der Schülerbibliotheken werden von den Schülern Gebühren erhoben, deren Höhe vom Ministerium bestimmt wird. Eine Befreiung von diesen Gebühren findet nicht statt.

4. Über die Regelung der Pflege und ärztlichen Behandlung erkrankter Schüler können auf Antrag des Anstaltsvorstands für die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bestimmungen getroffen werden.

§ 6.

Schulzucht.

Vom Ministerium wird zur Regelung der Schulzucht eine für alle höheren Lehranstalten gleichmäßig geltende Schülersatzung erlassen.

2. Abschnitt.

Unterrichtsgegenstände und Unterrichtszeit; Lehrbücher und Lehrmittel.

§ 7.

Unterrichtsgegenstände.

1. Die Unterrichtsgegenstände der höheren Lehranstalten teilen sich in Pflichtfächer und Wahlfächer.

Google

2. **Pflichtfächer** sind
Religionslehre bei allen Anstalten,
Deutsch bei allen Anstalten,
Latein bei den Gymnasien und Progymnasien,
Griechisch bei den humanistischen Anstalten,
Französisch bei allen Anstalten mit Ausnahme der Lateinschulen,
Englisch bei den realistischen Anstalten,
Mathematik bei allen Anstalten,
Physik bei allen Anstalten mit Ausnahme der humanistischen Progymnasien und der Lateinschulen,
Naturkunde bei allen Anstalten,
Chemie bei den realistischen Anstalten,
Geschichte bei allen Anstalten,
Erdkunde bei allen Anstalten,
Zeichnen bei den realistischen Anstalten, dann in den Klassen II mit V der humanistischen Anstalten,
Handelskunde in den Klassen IV mit VI der Handelsabteilungen der Oberrealschulen,
Turnen bei allen Anstalten,
Schreiben in der I. und II. Klasse aller Anstalten;

Wahlfächer sind
Latein bei den Oberrealschulen,
Englisch bei den humanistischen Gymnasien,
Italienisch bei den Gymnasien und Oberrealschulen,
Hebräisch bei den humanistischen Gymnasien,
Zeichnen bei den humanistischen Anstalten, soweit es nicht Pflichtfach ist,
technisches Zeichnen bei den Oberrealschulen,
Stenographie bei allen Anstalten,
Singen und Instrumentalmusik bei allen Anstalten.

3. Die Einführung weiterer Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Ministeriums; bei Anstalten mit sechs oder weniger Klassen können einzelne Wahlfächer mit Genehmigung des Ministeriums weggelassen werden.

§ 8.

1. Die für den Unterricht in den Pflicht- und Wahlfächern bei den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach den für die verschiedenen Schulgattungen vom Ministerium aufzustellenden Stundentafeln. Unterrichtsstunden; Lehrplan.

2. Das Ministerium bestimmt das Lehrziel der Pflicht- und Wahlfächer und regelt die Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Klassen.

Google

§ 9.

1. Zwei Nachmittage sind von dem Unterricht in den Pflichtfächern frei zu lassen.

Verteilung der Unterrichtszeit.

2. Der Unterricht in den Pflichtfächern ist in der Regel auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen. Eine Verteilung, durch die der Pflichtunterricht ganz oder nahezu ganz auf den Vormittag verlegt wird, bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Zwischen dem Vormittag- und Nachmittag-Unterrichte muß ein Zwischenraum von wenigstens zwei Stunden und, wenn der Vormittag-Unterricht über 4 Stunden dauert, tunlichst von 3 Stunden liegen. Der Vormittag-Unterricht darf in der Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Schuljahrs nicht vor 7 Uhr, in der Zeit vom 16. Februar bis 31. März und vom 16. September bis 15. November nicht vor 8 Uhr, in der Zeit vom 16. November bis 15. Februar nicht vor $8^1/_4$ Uhr beginnen.

3. Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzuschalten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Ministerium getroffen.

§ 10.

Lehrbücher und Lehrmittel.

1. Beim Unterrichte sind nur solche Lehrmittel zu verwenden, die in dem vom Ministerium aufzustellenden Verzeichnisse der genehmigten Lehrmittel der höheren Lehranstalten enthalten sind. Die Auswahl erfolgt durch Beschluß des Lehrerrats.

2. Befinden sich an einem Orte mehrere Anstalten gleicher Art, so haben ihre Vorstände und Lehrerräte auf Einführung gleicher Lehrbücher und Lehrmittel tunlichst Bedacht zu nehmen.

3. Ein rascher Wechsel der Lehrbücher und Lehrmittel soll vermieden werden. Bei den gleichen Schülern darf ein solcher Wechsel nur aus ganz triftigen Gründen stattfinden.

3. Abschnitt.

Schuljahr; Aufnahme und Austritt der Schüler.

§ 11.

Schuljahr.

1. Das Schuljahr beginnt mit dem 16. September, ist dieser Tag ein Sonntag, mit dem 18. September, ist er ein Montag, mit dem 17. September; es endigt mit dem 15. Juli, ist dieser Tag ein Sonntag, mit dem 14. Juli, ist er ein Montag, mit dem 13. Juli. An den Tagen des Schuljahrsbeginns und -schlusses sollen feierliche Schüler-Gottesdienste, am Tage des Schuljahrsschlusses zugleich eine Schülerfestfeier abgehalten werden.

2. Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 23. Dezember vormittags 10 Uhr, ist dieser Tag ein Sonntag, mit dem 22. Dezember vormittags 10 Uhr; sie endigen mit dem 2. Januar, ist dieser Tag ein Sonntag, mit dem 3. Januar.

Google

3. Die Osterferien beginnen mit dem Freitage vor dem Palmsonntag vormittags 10 Uhr und endigen mit dem Montage nach dem weißen Sonntag.

4. Am Samstage vor Pfingsten endigt der Unterricht vormittags 10 Uhr. Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten sind frei vom Unterrichte, desgleichen der Nachmittag des Fastnachtsdienstags.

5. Bezüglich der Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste an den Anstalten wird vom Ministerium Anordnung getroffen.

6. Der Tag des Prinzregent Luitpold Schulturnfestes ist frei vom Unterrichte. Zur Abhaltung eines Frühjahrsfestes mit Vorträgen der Schüler und Schülerausflügen ist in der Regel ein Tag vom Unterrichte frei zu geben.

7. Einzelne Schulstunden und Schultage können nach näherer Bestimmung des Ministeriums durch unterrichtliche Führungen in Sammlungen, naturkundliche, erdkundliche und heimatkundliche Schülerwanderungen, kunst- und kulturhistorische Schülerfahrten ersetzt werden.

§ 12.

Schulgottesdienst.

1. Die Schüler haben die Bestimmungen ihres Bekenntnisses über den Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu befolgen.

2. Die katholischen Schüler haben an Sonn- und Feiertagen den Schulgottesdienst, wo ein solcher eingerichtet ist, zu besuchen; auf Antrag der Eltern kann aus besonderen Gründen vom Anstaltsvorstand im Einvernehmen mit dem Religionslehrer Befreiung gewährt werden.

3. Die protestantischen Schüler sollen an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst regelmäßig besuchen.

4. Die israelitischen Schüler haben an den Sabbathen und Feiertagen, an denen ein Unterricht nicht stattfindet oder an denen sie vom Unterrichte befreit sind, den Hauptgottesdienst, an anderen Sabbathen und Feiertagen den für sie in Betracht kommenden Jugendgottesdienst oder, wo ein solcher nicht eingerichtet ist, den Nachmittagsgottesdienst zu besuchen.

§ 13.

Aufnahme.

1. Die Aufnahme der Schüler bei den höheren Lehranstalten erfolgt zu Anfang des Schuljahrs; während des Schuljahrs findet eine Aufnahme nur aus triftigen Gründen, insbesondere bei Wohnsitzänderung der Eltern, statt.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat an dem vom Anstaltsvorstande bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt unter Beifügung der nötigen Belege (Geburtsschein, Impfschein, frühere Schulzeugnisse) zu geschehen.

Google

3. In die I. Klasse werden Schüler aufgenommen, die das neunte Lebensjahr vollendet, das zwölfte noch nicht überschritten haben. Schüler, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber im Laufe des Kalenderjahrs noch vollenden werden, können aufgenommen werden, wenn sie die zum Besuche des Unterrichts erforderliche körperliche und geistige Reife unzweifelhaft besitzen. Schüler, die das zwölfte Lebensjahr schon überschritten haben, können noch aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Besuch einer höheren Lehranstalt erklärlich machen. Darüber, ob in den beiden letzteren Fällen die angegebenen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die für die Aufnahmeprüfung zu bildende Kommission; gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Ministerium erhoben werden.

4. Die Aufnahme in die I. Klasse setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung aus Religionslehre, Deutsch und Rechnen voraus, deren Anforderungen sich auf das Lehrziel der drei unteren Klassen der Volksschule in diesen Fächern erstrecken. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung werden vom Ministerium getroffen.

5. Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer achtwöchigen Probezeit. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet nach ihrem Ablaufe der Lehrerrat.

6. Die vorstehenden Bestimmungen über die Anmeldung und das erforderliche Alter sowie über die Aufnahmeprüfung und die Probezeit finden sinngemäß Anwendung, wenn es sich um den Eintritt in eine höhere Klasse handelt.

§ 14.

Übergang an eine andere höhere Lehranstalt.

1. Schüler, die eine Klasse einer höheren Lehranstalt besucht und am Schlusse des Schuljahrs die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten haben, werden am Beginne des folgenden Schuljahrs in die nächsthöhere Klasse einer anderen höheren Lehranstalt der gleichen Gattung ohne Vorbehalt aufgenommen.

2. Schüler, die in einem Schuljahr eine der fünf unteren Klassen einer höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahrs in die nächsthöhere Klasse einer höheren Lehranstalt anderer Gattung eintreten, sie haben sich jedoch in diesem Fall in den Fächern, die nur der neugewählten Anstaltsgattung eigen sind, dann in den Fächern, die zwar beiden Anstaltsgattungen gemeinsam sind, in der neugewählten Gattung aber in der betreffenden unteren Klasse ein höheres Lehrziel haben, einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist auf Verlangen auf die den beiden Anstaltsgattungen gemeinsamen Fächer zu beschränken. Die aufgenommenen Schüler haben aber, wenn sie von dieser Erleichterung Gebrauch machen, für die Fächer, die nur der neugewählten Anstaltsgattung eigen sind, durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung am Schlusse des Schuljahrs oder am Beginne des nachfolgenden weiteren Schuljahrs den Nachweis zu erbringen, daß sie sich mit dem Lehrstoffe dieser Fächer für die besuchte Klasse hin-

Google

reichend vertraut gemacht haben. Bis dahin sind sie auf Verlangen auch vom Unterricht in diesen Fächern zu befreien.

3. Der Übertritt von einer Anstalt zu einer Anstalt einer anderen Schulgattung während des Schuljahrs ist nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

4. Schüler, die von einer nichtbayerischen Anstalt an eine bayerische übertreten wollen, haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Ein solcher Anstaltswechsel darf nicht zu einer Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit der Schüler führen. Schüler, die aus einem Gebiete mit Schuljahrsbeginn zu Ostern kommen, können jedoch, wenn der Übertritt zu Anfang des Schuljahrs erfolgt und wenn die Aufnahmeprüfung den Nachweis der erforderlichen Reife erbringt, in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden.

5. Schüler, denen am Jahresschlusse die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im darauffolgenden Schuljahre zur Aufnahmeprüfung für diese Klasse bei einer höheren Lehranstalt gleicher oder anderer Gattung nicht zugelassen werden.

§ 15.

Befreiung vom Unterricht; Gastschüler.

1. Befreiung vom Turnunterricht ist nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses statthaft. Von anderen Pflichtfächern kann für längere Dauer nur aus besonderen Gründen und nur vom Ministerium Befreiung gewährt werden.

2. Bei den Progymnasien und Lateinschulen sowie bei den Realschulen können mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, jugendliche Personen, die in einem festen Lehrlingsverhältnisse stehen, als Teilnehmer bei einzelnen Unterrichtsgegenständen (Gastschüler) zugelassen werden. Die Bestimmung in § 13 Abs. 3 und 6 über das zur Aufnahme erforderliche Alter hat dabei sinngemäß Anwendung zu finden. Die Teilnahme am Unterricht einer höheren Klasse setzt ferner die Beibringung eines Nachweises über zureichende Aneignung des Lehrstoffs der nächstunteren Klasse voraus. Die Kreisregierung hat mit der Genehmigung der Zulassung zugleich die Höhe des für die Teilnahme zu entrichtenden Schulgelds festzusetzen.

3. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 ist eine auf einzelne Fächer beschränkte Teilnahme am Unterrichte der höheren Lehranstalten für längere Zeit überhaupt nicht, für kürzere Zeit nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums statthaft.

§ 16.

Austritt.

1. Zum Austritte während des Schuljahrs ist die schriftliche oder mündliche Erklärung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erforderlich.

Google

2. Schülern, gegen die wegen eines Verschuldens von der Anstalt Untersuchung eingeleitet ist, wird vor Bescheidung der darauf bezüglichen Verhandlungen der Austritt nicht gestattet.

3. Schüler, die während des Schuljahrs aus einer Anstalt ausgetreten sind, können am Beginne des nächsten Schuljahrs in die von ihnen zuletzt besuchte Klasse einer Anstalt der gleichen Schulgattung ohne Prüfung, Schüler der fünf unteren Klassen in die gleiche Klasse einer Anstalt einer anderen Schulgattung nach Ablegung einer Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 wieder eintreten. Die Bestimmungen in § 19 Abs. 5 und 6 bezüglich der Überschreitung der Altersgrenze finden hiebei Anwendung.

4. Schüler, die früher eine höhere Lehranstalt besucht haben, können später nur für eine Klasse zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, bei der die Aufnahme eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht mit sich bringt.

4. Abschnitt.

Schulaufgaben, Hausaufgaben und Übungsaufgaben; Zeugnisse und Noten; Vorrückung.

§ 17.

Schul- und Hausaufgaben; Übungsaufgaben.

1. Zur Erprobung der Fortschritte der Schüler werden ihnen in entsprechenden Zwischenräumen aus den Pflichtfächern Aufgaben gegeben, die in der Schule zu bearbeiten sind (Schulaufgaben). Ferner werden ihnen in angemessenen Zwischenräumen aus dem Deutschen Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gegeben (Hausaufgaben). Das Nähere hierüber, insbesondere die Zahl der Schul- und Hausaufgaben für die einzelnen Anstaltsgattungen und Klassen, wird vom Ministerium bestimmt.

2. Die Schul- und Hausaufgaben sind von den beteiligten Lehrern innerhalb zwei Wochen zu korrigieren und zu benoten, mit den Schülern zu besprechen und dann bei dem Anstaltsvorstande zu hinterlegen.

3. Bei der Benotung der Schul- und Hausaufgaben sind die Notengrade I, II, III und IV anzuwenden; auch die Zwischennoten I—II, II—III und III—IV sind zulässig. Die Bedeutung dieser Notengrade ist die gleiche, wie in § 18 Absatz 3 angegeben ist.

4. Zur Einübung des Lehrstoffs und zur Anregung der eigenen Tätigkeit können den Schülern in mäßigem Umfange schriftliche Übungsaufgaben zur häuslichen Bearbeitung gegeben werden. Das Ministerium bestimmt die Fächer, aus denen solche Aufgaben gegeben werden dürfen. Die ordentliche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist von den beteiligten Lehrern entsprechend zu überwachen.

5. Vom Vormittag auf den Nachmittag sind Übungsaufgaben nicht zu geben. Die Sonn- und Feiertage sind von Übungsaufgaben tunlichst frei zu halten.

Google

§ 18.

Zeugnisse und Noten.

1. Über Betragen und Fleiß, dann über die bei den Pflichtfächern erzielten Fortschritte werden den Schülern zu Weihnachten und Ostern Zwischenzeugnisse und am Jahresschlusse Jahreszeugnisse ausgestellt.

2. Betragen und Fleiß werden in den Zwischenzeugnissen mit Noten, im Jahreszeugnisse durch ein Urteil in Worten angegeben. Die in den einzelnen Unterrichtsfächern erzielten Fortschritte werden durch Noten bezeichnet.

3. Die zulässigen Notenstufen sind

I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend und
IV = ungenügend.

Zur Bezeichnung der Fortschritte in den Zwischenzeugnissen sind noch die Zwischennoten I—II = fast sehr gut, II—III = noch gut und III—IV = noch genügend zulässig.

4. Über die für jeden Schüler von den Lehrern zu führende besondere Schulzensur werden vom Ministerium Bestimmungen getroffen.

5. Austretenden Schülern wird ein Austrittszeugnis, entlassenen Schülern ein Entlassungszeugnis erteilt.

§ 19.

Vorrückung.

1. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse am Jahresschluß ist nur dann zu gestatten, wenn er während des Schuljahrs den Anforderungen der von ihm besuchten Klasse genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird gegen Ende des Schuljahrs vom Lehrerrate getroffen. Ein Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist in keinem Falle zu gestatten.

2. Bei der Entscheidung über das Vorrücken sind nicht ausschließlich die Ergebnisse der Schul- und Hausaufgaben, sondern auch die übrigen Leistungen der Schüler, insbesondere ihre mündlichen Leistungen, dann in den naturwissenschaftlichen Fächern auch die in den Schülerübungen gezeigte Geschicklichkeit, zur Würdigung heranzuziehen. Wenn sich bei Festsetzung der Noten Zweifel ergeben, entscheidet der Lehrerrat.

3. Die Leistungen im Turnen sowie in den Wahlfächern, ferner bei den humanistischen Anstalten die Leistungen im Zeichnen kommen bei der Entscheidung über das Vorrücken der Schüler nicht in Betracht. Schüler, die in zwei der danach für das Vorrücken in Betracht zu ziehenden Pflichtfächern die Jahresfortgangsnote IV erhalten haben, sind vom Vorrücken auszuschließen. Das gleiche hat zu geschehen bei Schülern der drei unteren Klassen, die in einem solchen Pflichtfache die Note IV und auch in den übrigen für das Vorrücken in Betracht kommenden Pflichtfächern keine bessere Note als III erhalten haben.

Google

4. Wer nach zweijährigem Besuch einer Klasse die Bewilligung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt hat, ist vom ferneren Besuch einer höheren Lehranstalt gleicher Gattung auszuschließen. Das nämliche hat zu geschehen bei Schülern, die bei wiederholtem Besuch einer Klasse in einem Fache, wegen dessen sie nicht in die nächste Klasse vorrücken durften, neuerdings Ungenügendes leisteten.

5. Schüler, die schon einmal eine Klasse wiederholt haben, sind vom weiteren Besuch einer höheren Lehranstalt überhaupt auszuschließen, wenn sie in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten und bei Wiederholung dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen in § 13 Abs. 3 und 6 für die Aufnahme in die Klasse ergibt.

6. Von der Wirkung der Bestimmung in Absatz 5 kann durch Beschluß des Lehrerrats Befreiung gewährt werden, wenn zuverlässig angenommen werden darf, daß die Ursachen des Mißerfolgs nicht in mangelnder Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen sind. Gegen die Entscheidung des Lehrerrats kann Beschwerde zum Ministerium erhoben werden.

§ 20.

Vermerk.

1. Schülern, die nur in einem der für das Vorrücken in Betracht kommenden Unterrichtsfächer nicht genügten, ist vorbehaltlich der Bestimmung in § 19 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse zu gestatten, soferne nach dem Urteile des Lehrerrats mit gutem Grund anzunehmen ist, daß sie nach ihrer Begabung und gesamten Haltung trotzdem imstande sind am Unterrichte der nächsten Klasse in dem gleichen Fache mit genügendem Erfolge teilzunehmen. Hierüber ist in das Jahreszeugnis eine Bemerkung aufzunehmen (Vermerk).

2. Die nach Abs. 1 zulässige Nachsicht darf nicht mehr eintreten, wenn ein Schüler im nächstfolgenden Schuljahr in dem nämlichen Unterrichtsfache, in dem er einen Vermerk erhalten hatte, wieder nicht genügte.

3. Am Schlusse der VII. und VIII. Klasse kann das Vorrücken ohne Vermerk gestattet werden, wenn einer ungenügenden Leistung in einem sprachlich-historischen Fache, Deutsch ausgenommen, eine sehr gute Leistung in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach — an den Realgymnasien und Oberrealschulen einschließlich des Zeichnens — oder umgekehrt gegenüber steht. Diese Nachsicht ist jedoch nicht zu gewähren, wenn die ungenügende Leistung durch Nachlässigkeit in dem betreffenden Fache verursacht ist.

4. Der einem Schüler erteilte Vermerk äußert seine Wirksamkeit auch beim Übertritt an eine Anstalt einer anderen Schulgattung, jedoch bei Fächern, in denen er sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen hat, nur insoweit, als er dabei die Note IV erhält.

Google

§ 21.

Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt.

1. Wenn ein Schüler nach Ostern längere Zeit durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert ist, kann er unter Berücksichtigung seiner Leistungen im vorausgegangenen Teile des Schuljahrs durch Lehrerratsbeschluß zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf achtwöchige Probe zugelassen werden. Dies kann auch bei den fünf unteren Klassen unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 14 Abs. 2 im Falle des Übertritts an eine Anstalt einer anderen Schulgattung geschehen.

2. Nach Ablauf der Probezeit hat der Lehrerrat über die Belassung in der höheren oder die Zurückverweisung in die vorausgehende Klasse Beschluß zu fassen. Sollte ein Schüler während dieser Zeit nur in einem der für das Vorrücken in Betracht kommenden Unterrichtsfächer nicht genügen, so finden die Bestimmungen in § 20 sinngemäß Anwendung.

3. Wenn Schüler nach Ostern aus der Anstalt austreten, hat der Lehrerrat Beschluß über ihre Reife zu fassen. Kommt der Lehrerrat dabei zu dem Urteile, daß sie im Falle des Verbleibens an der Anstalt am Jahresschlusse die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten hätten, so ist dies im Austrittszeugnis anzugeben. Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten hätten, sind im darauffolgenden Schuljahre zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Klasse der gleichen oder einer anderen Schulgattung nicht zuzulassen.

5. Abschnitt.

Prüfungen.

A. Reifeprüfung bei den neunklassigen Anstalten.

§ 22.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Erlangung des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt ist von dem Bestehen einer nach dem Besuche der IX. Klasse am Jahresschluß abzulegenden Prüfung (Reifeprüfung) abhängig.

2. Die Reifeprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem Rektor, dem Konrektor und Lehrern der Anstalt besteht. Vorsitzender der Kommission ist der vom Ministerium zur Prüfung abgeordnete Kommissär, wenn eine solche Abordnung unterbleibt, der Rektor.

3. Als Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Anstaltsvorstand soviele Lehrer der Anstalt beizuziehen, als zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind; in erster Linie kommen hiebei die Lehrer in Betracht, die in den Fächern, aus denen geprüft wird, während des Schuljahrs in der IX. Klasse den Unterricht erteilt haben. Die Mitwirkung der Religionslehrer als Mitglieder der Prüfungskommission beschränkt sich auf die Schüler ihrer Konfession.

Google

4. Soweit Bestimmungen bezüglich der Ablegung der Reifeprüfung durch einzelne Gruppen von Schülern vor der ordentlichen Reifeprüfung erforderlich sind, hat das Ministerium Anordnung zu treffen.

5. Die Ablegung einer besonderen Reifeprüfung durch einen Schüler nach der ordentlichen Reifeprüfung ist nur mit Genehmigung des Ministeriums und nur dann zulässig, wenn dem Schüler die Teilnahme an der ordentlichen Reifeprüfung infolge unüberwindlicher Hindernisse ohne sein Verschulden nicht möglich war.

§ 23.

Einteilung der Prüfung; Prüfungsgegenstände.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil.

2. Prüfungsgegenstände sind

Religionslehre bei allen Anstalten,
Deutsch bei allen Anstalten,
Latein bei den Gymnasien,
Griechisch bei den humanistischen Gymnasien,
Französisch bei allen Anstalten,
Englisch bei den Realgymnasien, Reformrealgymnasien und Oberrealschulen,
Mathematik bei allen Anstalten,
Physik bei allen Anstalten,
Chemie bei den Realgymnasien und Reformrealgymnasien,
Chemie mit Naturkunde an den Oberrealschulen,
Geschichte bei allen Anstalten,
Zeichnen bei den Realgymnasien, Reformrealgymnasien und Oberrealschulen.

3. Die Prüfung beginnt in der zweiten Hälfte des Juni jeden Jahres; der Tag des Prüfungsbeginns wird vom Ministerium festgesetzt.

§ 24.

Zulassung von Privatschülern.

1. Privatschüler können mit Genehmigung des Ministeriums zur Ablegung der Reifeprüfung zugelassen werden, wenn sie einen entsprechenden Nachweis über ausreichende Ausbildung in den Unterrichtsfächern der Schulgattung, für die sie die Prüfung ablegen wollen, zu erbringen vermögen. Voraussetzung der Zulassung ist ferner, daß die Privatschüler die Reichsangehörigkeit besitzen und daß, wenn sie nicht bayerische Staatsangehörige sind, ihre Eltern oder deren Stellvertreter in Bayern wohnen. Die Anstalt, an der sie die Prüfung abzulegen haben, wird vom Ministerium bestimmt. Ein freiwilliger Rücktritt von der Prüfung ist nur vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zulässig. Erfolgt ein solcher Rücktritt nach diesem Zeitpunkte, so wird er der erfolglosen Teilnahme an der Prüfung (§ 30 Abs. 3) gleichgeachtet.

Google

2. Mit dem Gesuch um Zulassung sind außer den Ausbildungsnachweisen noch das Geburtszeugnis, ein Leumundszeugnis, ein kurzer Lebenslauf und, wenn der Privatschüler früher eine höhere Lehranstalt besucht hat, die betreffenden Schulzeugnisse vorzulegen.

3. Privatschüler, die früher eine höhere Lehranstalt besucht, sie aber wegen mangelnden Erfolgs verlassen haben, sind vor dem Jahre, in dem sie bei regelmäßigem Studiengange die IX. Klasse einer solchen Anstalt besucht haben würden, zur Reifeprüfung nicht zuzulassen.

4. Für die Teilnahme an der Reifeprüfung haben die Privatschüler eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Ministerium bestimmt wird. Ein Rückersatz dieser Gebühr beim Rücktritte von der Prüfung oder im Falle des Nichtbestehens findet nicht statt.

§ 25.

Ergänzungsprüfungen.

Wer das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzt, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung noch das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt anderer Gattung erlangen; die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Ministerium.

Schriftliche Prüfung.

§ 26.

Prüfungsarbeiten.

1. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände mit Ausnahme der Geschichte. Bei den Realgymnasien, Reformrealgymnasien und Oberrealschulen tritt im Zeichnen für die Schüler der Anstalten an Stelle einer Prüfungsarbeit eine nach Ostern bei einer Arbeitszeit von drei Stunden zu fertigende Schulaufgabe; die bei diesen Anstalten zur Prüfung zugelassenen Privatschüler haben eine Aufgabe aus dem Zeichnen während der schriftlichen Prüfung anzufertigen.

2. Die Prüfungsaufgaben werden vom Ministerium nach Einholung von Vorschlägen der Anstalten gestellt. Die Aufgaben werden den Anstaltsvorständen verschlossen zugesendet.

3. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht bei allen Anstalten der gleichen Gattung zu nämlicher Zeit und findet überall unter Aufsicht von zwei Lehrern statt. Während der Arbeitszeit darf das Prüfungszimmer nur nach Meldung bei einem der aufsichtführenden Lehrer verlassen werden.

4. Wenn ein Prüfling zur Anfertigung einer Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereithält oder gebraucht oder eine fremde Arbeit benützt, ist seine Leistung mit Note IV zu bewerten oder es ist der Prüfling, wenn die Schwere des Falls es gebietet, von der Prüfung ganz wegzuweisen. Gleiche Strafe kann gegen einen Prüfling ausgesprochen werden, der zu einer solchen Unredlichkeit Beihilfe leistet. Die Entscheidung steht der Prüfungskommission zu.

Google

§ 27.

Würdigung der Prüfungsarbeiten.

1. Jede Arbeit ist von einem ersten und einem zweiten Berichterstatter zu korrigieren und zu benoten. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt und sind den Mitgliedern dieser Kommission zu entnehmen. Für die Arbeiten aus der Religionslehre sind die Religionslehrer der betreffenden Konfession als Berichterstatter aufzustellen. Ist an der Anstalt nur ein einziger Religionslehrer der betreffenden Konfession tätig, so ist als zweiter Berichterstatter ein anderes womöglich der gleichen Konfession angehörendes Mitglied der Prüfungskommission oder des Lehrerkollegiums aufzustellen; die Prüfung durch diesen Berichterstatter hat sich, wenn er einer anderen Konfession angehört, nur auf die Darstellung, nicht aber auf den Sachinhalt der Arbeiten zu erstrecken.

2. Die Feststellung der Noten erfolgt durch die Prüfungskommission, wobei die Notengrade I = sehr gut, II = gut, III = genügend und IV = ungenügend anzuwenden und Zwischennoten nicht zu geben sind. Arbeiten, die selbst den für den Eintritt in die IX. Klasse geltenden Anforderungen nicht mehr genügen, sind in jedem Falle mit Note IV zu bewerten.

3. Prüflinge, deren Arbeiten in vier Prüfungsgegenständen mit Note IV bewertet wurden oder die im Deutschen und noch in einem weiteren Prüfungsgegenstande sowohl im Jahresfortgang als auch für die Prüfungsarbeiten diese Note erhielten, sind zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und haben die Reifeprüfung nicht bestanden.

Mündliche Prüfung.

§ 28.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände mit Ausnahme der Religionslehre und des Zeichnens. Schüler, die in der schriftlichen Prüfung aus der Religionslehre die Note IV erhalten haben, sind der mündlichen Prüfung in diesem Gegenstande zuzuweisen.

2. Schüler, die weder im Jahresfortgange noch bei der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgegenstande die Note IV erhalten haben, können von der Ablegung der mündlichen Prüfung befreit werden. Schüler, die sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen haben, können von dieser Prüfung für jene Gegenstände befreit werden, in denen sie entweder im Jahresfortgang oder in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note II und in keinem von beiden die Note IV erhalten haben. Die Entscheidung kommt der Prüfungskommission zu.

3. Schüler, die nach den vorstehenden Bestimmungen von der mündlichen Prüfung befreit werden sollen, können vom Vorsitzenden der Kommission aus triftigen Gründen in diese Prüfung verwiesen werden.

Google

4. Die zur Prüfung zugelassenen Privatschüler sind von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise zu befreien.

5. Auf die mündliche Prüfung eines Schülers sind in keinem Fall über $1^1/_2$ Stunden zu verwenden.

Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

§ 29.

Würdigung der Prüfungsleistungen.

1. Über das Ergebnis der Reifeprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Zu diesem Zwecke sind von der Kommission schon vor dem Beginne der Prüfung die Jahresfortgangsnoten festzustellen. Nach Beendigung der Prüfung ist zunächst für jene Gegenstände, in denen der Prüfling sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen hatte, aus den Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung je eine besondere Prüfungsnote festzustellen.

2. Sodann ist für jeden Prüfungsgegenstand aus der Prüfungsnote — soweit eine mündliche Prüfung nicht in Betracht kommt, aus der Note der schriftlichen Arbeit — und der Jahresfortgangsnote eine Gesamtnote festzusetzen. Ist in einem Prüfungsgegenstande die Prüfungsnote IV erteilt worden, so darf die Gesamtnote nur dann noch auf III festgesetzt werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note II aufweist.

3. Bei den zur Prüfung zugelassenen Privatschülern kommt für die Würdigung der Gesamtleistungen lediglich das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung (Abs. 1 Satz 3) in Betracht.

4. Prüflinge, die in zwei Gegenständen nicht genügten, haben die Prüfung nicht bestanden. Die Anerkennung der Reife kann auch solchen Prüflingen versagt werden, die zwar nur in einem Gegenstande die Gesamtnote IV erhielten, aber in keinem anderen Gegenstande bessere als genügende Gesamtnoten aufzuweisen haben, ferner solchen Prüflingen, die mit einem Vermerk in einem Prüfungsgegenstand in die IX. Klasse vorgerückt sind und als Gesamtnote in dem betreffenden Gegenstande wieder die Note IV erhalten haben oder die in einem Prüfungsgegenstande völlige Unwissenheit bekundet haben.

5. Den zur Prüfung zugelassenen Privatschülern ist die Anerkennung der Reife in jedem Falle schon dann zu versagen, wenn sie in einem Prüfungsgegenstande nach dem Ergebnisse der Prüfung nicht die Kenntnisse besitzen, die zum Eintritt in die VII. Klasse erfordert werden.

6. Ergibt sich bei der Beschlußfassung der Prüfungskommission über Erteilung oder Versagung des Reifezeugnisses Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht.

Google

Wird vom Prüfungsvorsitzenden gegen den Beschluß der Kommission Einspruch erhoben, so entscheidet das Ministerium.

§ 30.

Reifezeugnis.

1. Das Urteil über das Ergebnis der Reifeprüfung ist durch die Kennzeichnung „befähigt" oder „nicht befähigt" auszudrücken. Prüflinge, die für befähigt erklärt wurden, empfangen ein Zeugnis, das die Anerkennung der Befähigung ausspricht und die nach § 29 Abs. 1 und 2 aus dem Prüfungsergebnis und dem Jahresfortgange bemessenen Gesamtnoten über die Leistungen sowie Angaben über Betragen und Fleiß des Prüflings enthält (Reifezeugnis). In dieses Zeugnis ist ferner ein kurzes Urteil über den allgemeinen Bildungsstand des Prüflings aufzunehmen; auch die Leistungen in den von ihm besuchten Wahlfächern sind zu erwähnen.

2. Prüflinge, die als nicht befähigt erklärt wurden, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem ihre Leistungen nur nach dem Jahresfortgang anzugeben sind und in das eine Bemerkung über die Teilnahme an der Reifeprüfung und das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen ist. Sie können sich der Reifeprüfung erst wieder nach Ablauf wenigstens eines Jahrs und nur noch einmal unterziehen. Im Falle der Wiederholung der IX. Klasse finden die Bestimmungen in § 19 Abs. 5 wegen der Überschreitung des Höchstalters nicht Anwendung.

3. Die zur Prüfung zugelassenen Privatschüler erhalten im Falle des Nichtbestehens der Prüfung auf Wunsch eine Bescheinigung über erfolglose Teilnahme an der Prüfung; Absatz 2 Satz 2 hat auch für sie Geltung.

B. Schlußprüfung an den sechsklassigen Anstalten.

§ 31.

Schlußprüfung an den sechsklassigen Anstalten.

1. Im Hinblick auf die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst haben sich bei den sechsklassigen Anstalten die Schüler der VI. Klasse am Ende des Schuljahrs einer Schlußprüfung zu unterziehen.

2. Gegenstände der Prüfung sind:

Religionslehre, Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte — an allen Anstalten,
Latein bei allen Progymnasien,
Griechisch bei den humanistischen Progymnasien,
Englisch bei den realistischen Progymnasien und den Realschulen,

Google

Physik bei den realistischen Progymnasien und den Realschulen,
Naturkunde
Chemie
Erdkunde } bei den Realschulen.
Zeichnen
Handelskunde

3. Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Reifeprüfung an den neunklassigen Anstalten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht nachstehend anderes angeordnet ist:

a) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben treten an die Stelle der letzten Schulaufgaben in den einzelnen Prüfungsgegenständen.

b) Die Tage und Stunden für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben werden von dem Vorstande der Anstalt im Benehmen mit den einschlägigen Lehrern bestimmt.

c) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden im Einverständnisse mit dem Anstaltsvorstande von den Lehrern gegeben, die den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in der VI. Klasse erteilt haben.

d) Den gleichen Lehrern obliegt die Beaufsichtigung der Schüler bei der schriftlichen Prüfung sowie die Korrektur und die Benotung der Arbeiten. Nach Bedarf kann der Anstaltsvorstand zur Führung der Aufsicht einen zweiten Anstaltslehrer beiziehen sowie eine zweite Korrektur durch einen Anstaltslehrer anordnen.

e) Arbeiten, die selbst den für den Eintritt in die VI Klasse zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügen, sind in jedem Falle mit Note IV zu bewerten.

f) An der mündlichen Prüfung nehmen alle Prüflinge teil. Eine Zurückweisung von dieser Prüfung findet. nicht statt.

g) Die mündliche Prüfung wird durch den vom Ministerium bestimmten Prüfungskommissär in der Weise vorgenommen, daß der Kommissär dem Unterrichte der VI Klasse während einer nach der Zahl der Prüflinge zu bemessenden Zeit beiwohnt und sich hiebei ausreichende Einsicht in den Kenntnisstand der Prüflinge verschafft. Der dabei zu behandelnde Unterrichtsstoff wird vom Prüfungskommissär im Einvernehmen mit den am Unterrichte beteiligten Lehrern festgesetzt.

4. Die Würdigung der Gesamtleistungen der Prüflinge geschieht nach den Bestimmungen in den §§ 19 und 20; Prüflinge, die danach im Falle des Besuchs der VI. Klasse einer neunklassigen Anstalt gleicher Art die Erlaubnis zum Vorrücken in die VII. Klasse erhalten hätten, haben die Prüfung bestanden und empfangen das Schlußzeugnis.

5. Schüler, die das Schlußzeugnis erhalten, sind berechtigt zum Eintritt in die VII Klasse einer neunklassigen Anstalt. Wenn ihr Schlußzeugnis in einem für das Vorrücken in Be-

Google

tracht kommenden Gegenstande (§ 19 Abs. 1 und 3) die Note IV aufweist, hat dies im Falle des Eintritts in die VII. Klasse einer neunklassigen Anstalt die in § 20 Abs. 1, 2 und 4 ausgesprochene Folge. Eine Bemerkung hierüber ist in das Schlußzeugnis nicht aufzunehmen.

6. Privatschüler können vom Ministerium zur Teilnahme an der Schlußprüfung einer sechsklassigen Anstalt zugelassen werden, wenn sie wenigstens das 15. Lebensjahr vollendet haben und einen entsprechenden Nachweis über ausreichende Ausbildung in den Unterrichtsfächern der betreffenden Schulgattung zu erbringen vermögen. Im übrigen finden bezüglich ihrer Zulassung die Bestimmungen in § 24 sinngemäß Anwendung. Für die zur Prüfung zugelassenen Privatschüler sind unter Beachtung der Anordnungen in Absatz 3 b mit d besondere Prüfungsaufgaben zu erteilen. Sie haben sich einer besonderen mündlichen Prüfung zu unterziehen. Ihre Gesamtnoten setzen sich aus den Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zusammen. Sie erhalten mit dem Schlußzeugnisse gleichfalls die Berechtigung zum Eintritt in die VII. Klasse einer neunklassigen Anstalt. Die Prüfung hat für sie in diesem Falle die Bedeutung der Aufnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen in § 13 Absatz 3 mit 6, insbesondere auch den Bestimmungen bezüglich der Altersgrenze und der Probezeit.

6. Abschnitt.

Vorstand und Lehrer der Anstalten; Lehrerrat.

§ 32.

Rektor. 1. Die Leitung jeder höheren Lehranstalt obliegt einem Vorstande (Rektor). Der Rektor führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrerschaft und die sonstigen Anstaltsbeamten und ist zugleich Lehrer der Anstalt.

2. Ist der Rektor beurlaubt oder aus einem anderen Grund an der Leitung der Anstalt verhindert, so wird er hierin bei neunklassigen Anstalten durch den Konrektor oder, wenn auch dieser gleichzeitig beurlaubt oder an der Übernahme der Leitung verhindert ist, durch den ältesten nicht ebenfalls verhinderten Anstaltslehrer vertreten. Die Vertretung durch den dienstältesten Anstaltslehrer findet auch bei den Anstalten mit sechs oder weniger als sechs Klassen statt. Jeder Lehrer ist im Bedarfsfalle zur Übernahme der Vertretung verpflichtet.

3. Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß der Lehrplan der Anstalt sorgfältig eingehalten, die Unterrichtsstunden ordnungsmäßig gegeben, die Schulzucht wirksam und verständig gehandhabt und auch sonst die für die höheren Lehranstalten geltenden Vorschriften sorgfältig beobachtet werden. Ihm obliegt die Vertretung der Anstalt gegenüber dem

Google

Ministerium sowie gegenüber anderen Stellen und Behörden. In Bezug auf die hygienischen Verhältnisse bei der Anstalt hat er sich nach Erfordernis mit dem Amtsarzte zu benehmen.

4. Der Rektor beruft den Lehrerrat und leitet seine Sitzungen. Er bestimmt die Klaßleiter, verteilt die Unterrichtsfächer an die Lehrer und setzt nach Einvernahme des Lehrerrats den Stundenplan der Anstalt fest. Er besucht hin und wieder den Unterricht in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern und sorgt für geordnetes Ineinandergreifen des gesamten Unterrichts an der Anstalt.

5. Der Rektor versammelt die Lehrer einzelner Gruppen von Unterrichtsfächern zu besonderen Fachkonferenzen, in denen methodische und sonstige gemeinsame Fragen des Unterrichts zu besprechen sind. Handelt es sich dabei um die Lehrer von Unterrichtsfächern, für die der Rektor die lehramtliche Vorbildung nicht besitzt, so kann er einem der beteiligten Lehrer die Leitung der Konferenz übertragen, hat aber auch in diesem Falle der Konferenz anzuwohnen.

6. Der Rektor ist befugt, die Benotung der Schülerleistungen durch die Lehrer nachzuprüfen. Hält er eine Änderung für nötig und wird ein Einverständnis hierüber mit dem beteiligten Lehrer nicht erzielt, so kommt die Entscheidung dem Lehrerrate zu.

7. Der Rektor hat der Unterbringung der nicht bei ihren Angehörigen wohnenden oder in eine genehmigte Erziehungsanstalt aufgenommenen Schüler besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Behufe, soweit nicht Befreiung von dieser Aufgabe durch das Ministerium stattfindet, auch ein Verzeichnis der nicht zu beanstandenden Schülerwohnungen am Schulorte zu führen.

8. Der Rektor muß, soweit ihm nicht Urlaub erteilt ist, an den ordentlichen Schultagen am Schulort anwesend sein. Will er an schulfreien Tagen oder während der Ferien verreisen, so hat er für Stellvertretung zu sorgen; zu mehrtägiger Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs.

§ 33.

Konrektor.

1. Zur Unterstützung des Rektors in der Leitung ist an den neunklassigen Anstalten ein **Konrektor** aufgestellt. Der Konrektor ist zugleich Lehrer der Anstalt.

2. Über die dem Konrektor an den einzelnen Anstalten zu übertragenden Obliegenheiten bei der Leitung der Anstalten entscheidet das Ministerium auf Grund der vom Rektor nach Einvernahme des Konrektors zu machenden Vorschläge.

§ 34.

Anstaltslehrer.

1. Die an den Anstalten angestellten Lehrer haben ihre ganze Kraft dem Unterrichte der Anstalten zu widmen. Danach sind sie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 27 Abs. 3

Google

des Beamtengesetzes verpflichtet im Falle des Bedürfnisses nach Weisung des Ministeriums ohne Anspruch auf besondere Vergütung Unterricht auch in anderen Fächern zu erteilen als denen, für die sie eine Lehramtsprüfung abgelegt haben. In gleicher Weise sind sie verpflichtet, auch an anderen am nämlichen Dienstorte befindlichen höheren Lehranstalten, für die der persönliche Bedarf ganz oder teilweise aus Staats- oder Kreismitteln zu bestreiten ist, nach Weisung des Ministeriums ohne Anspruch auf besondere Vergütung Unterricht zu erteilen.

2. Um eine unbillige Inanspruchnahme einzelner Lehrer zu vermeiden, hat der Anstaltsvorstand auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der an der Anstalt angestellten Lehrer Sorge zu tragen. Hiebei hat er namentlich auch das verschiedene Maß der Belastung mit Prüfung schriftlicher Arbeiten und mit Vorbereitung für den Unterricht in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern, dann mit Verwaltung von Sammlungen u. dgl. im Auge zu behalten.

3. Alle Lehrer sind verpflichtet bei Erkrankung, Dienstbefreiung oder Beurlaubung eines Lehrers nach Weisung des Anstaltsvorstands ohne Anspruch auf besondere Vergütung Aushilfe zu leisten, ferner nach näherer Anordnung des Anstaltsvorstands an der Aufsicht über die Schüler im Anstaltsbereich außerhalb der Schulstunden, dann während des Schulgottesdienstes oder des von den Schülern an Stelle des Schulgottesdienstes gemeinsam besuchten Pfarrgottesdienstes teilzunehmen. Auch an den Schulfeierlichkeiten haben sich die Lehrer zu beteiligen.

4. Über die Qualifizierung der Lehrer einschließlich der Konrektoren durch die Anstaltsvorstände werden vom Ministerium Bestimmungen getroffen.

5. Lehrer, die an einem ordentlichen Unterrichtstage keinen Unterricht zu erteilen haben, sind gehalten, den Anstaltsvorstand davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie einen solchen Tag in größerer Entfernung vom Schulorte verbringen wollen. Werden vom Anstaltsvorstande gegen die Entfernung des Lehrers vom Schulort aus dienstlichen Gründen Bedenken erhoben, so hat sie zu unterbleiben.

§ 35.

Klaßleiter. 1. Für jede Klasse ist vom Anstaltsvorstand ein **Klaßleiter** aufzustellen. Als Klaßleiter ist in der Regel jener an der Anstalt in etatsmäßiger Weise aufgestellte Lehrer zu bestimmen, der in der Klasse die meisten Stunden Pflichtunterricht zu erteilen hat. Die Aufstellung ist dem Ministerium anzuzeigen, das hieran Änderungen vornehmen sowie ausnahmsweise auch die Übertragung der Leitung einer Klasse an einen beim Unterrichte der Klasse verwendeten ständigen Assistenten gestatten kann.

2. Der Klaßleiter hat für die Ordnung des Unterrichts und für Handhabung der Schulzucht in der Klasse zunächst zu sorgen sowie im Benehmen mit den übrigen Lehrern

Google

der Klasse die erforderlichen Aufschlüsse über die Klasse und ihre Schüler dem Anstaltsvorstand und bei den Beratungen des Lehrerrats zu erteilen.

§ 36.

Lehrerrat.

1. Über die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalten haben die Vorstände und Lehrer gemeinsam zu beraten (Lehrerrat). An den Beratungen des Lehrerrats haben alle Lehrer, die in den Pflichtfächern der Anstalt Unterricht erteilen, einschließlich der an der Anstalt verwendeten Assistenten teilzunehmen. Die Lehrer für Turnen, dann bei den humanistischen Anstalten die Lehrer für Zeichnen können vom Anstaltsvorstande von der Teilnahme befreit werden, soweit nicht über Angelegenheiten ihrer Unterrichtsfächer oder über allgemeine Angelegenheiten der Anstalten zu beraten ist. Die Lehrer für Musik und die nebenamtlichen Lehrer haben teilzunehmen, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert.

2. Zu den Aufgaben des Lehrerrats gehören, abgesehen von den ihm in dieser Schulordnung und in der Schülersatzung für die höheren Lehranstalten zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere auch Beratungen über den Stand der Anstalt und über allgemeine methodisch-didaktische und disziplinäre Fragen und Verhältnisse.

3. Die Sitzungen des Lehrerrats finden zu Anfang des Schuljahrs, dann mindestens einmal während eines jeden Jahrdrittels und im übrigen nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist auch dann abzuhalten, wenn wenigstens ein Drittel der etatsmäßigen Anstaltslehrer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Trägt der Anstaltsvorstand Bedenken einem solchen Antrage stattzugeben, so hat er die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Bei den Abstimmungen kommt jedem an der Beratung teilnehmenden Mitgliede des Lehrerrats Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über die Verhandlungen des Lehrerrats ist für jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse ersehen läßt.

§ 37.

Nebengeschäfte des Anstaltspersonals.

1. Die Erteilung von Unterricht an Anstalten, zu deren Errichtung und Betrieb nach § 1 der K. Verordnung vom 10. Mai 1905 die Bewilligung erteilt ist, bedarf der Genehmigung des Ministeriums und soll das Höchstmaß von sechs Wochenstunden nicht überschreiten.

2. Zur Erteilung von Privatunterricht an Anstalts- oder Privatschüler und zur Aufnahme von Schülern in Wohnung und Verpflegung ist Genehmigung erforderlich, die vom Anstaltsvorstande zu erteilen ist. Beides ist nur in solchem Maße zu gestatten, daß dadurch nicht eine Überlastung des Lehrers eintritt und das Interesse und Ansehen der Anstalt nicht

Google

leidet. Die Aufnahme von mehr als drei Schülern in Wohnung und Verpflegung ist nicht zulässig.

3. Die Erteilung von Privatunterricht sowie die Gewährung von Wohnung und Verpflegung an Schüler der Klassenabteilung, an der der Lehrer selbst unterrichtet, oder an Schüler einer anderen Klasse der Anstalt, in der er im nächstfolgenden Schuljahre voraussichtlich oder möglicherweise zu unterrichten hat, ist unstatthaft.

4. Wenn an einem Orte mehrere höhere Lehranstalten der gleichen Gattung bestehen, darf die Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Anstalt oder zur Aufnahme solcher Schüler in Verpflegung und Wohnung einem Lehrer nur gegeben werden, wenn triftige Gründe hiefür geltend gemacht werden können.

5. Den Rektoren und Konrektoren ist die Erteilung von Unterricht an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten, dann die Erteilung von Privatunterricht (Abs. 2) und die Aufnahme von Schülern in Wohnung und Verpflegung nicht gestattet.

6. Die Errichtung von Erziehungsanstalten oder die Übernahme einer Vorstands- oder Präfektenstelle an diesen Anstalten durch die Rektoren, Konrektoren und Lehrer der höheren Lehranstalten ist unstatthaft.

7. Zur Übernahme anderer Nebenämter und Nebengeschäfte, mit denen eine Entlohnung verbunden ist, durch Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten bedarf es der Genehmigung des Ministeriums.

§ 38.

Nebenlehrer.

Soweit die an den Anstalten in etatsmäßiger Eigenschaft angestellten Lehrer oder in der Eigenschaft von Assistenten verwendeten geprüften Lehramtskandidaten nicht ausreichen den lehrplanmäßigen Unterricht zu erteilen, werden den Anstalten Nebenlehrer zugeteilt. Ihre Aufstellung erfolgt durch das Ministerium. Auf die Nebenlehrer finden die Bestimmungen der Schulordnung, soweit einschlägig, sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Urlaub; Ferien.

Der Urlaub der Vorstände und Lehrer der Anstalten bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Soweit es sich um Anrechnung des Feriengenusses auf den Urlaub handelt, ist auch die Zeit der Weihnachts- und Osterferien einzurechnen.

§ 40.

Schule und Elternhaus.

Um die Beziehung zwischen Schule und Elternhaus möglichst rege zu gestalten, haben die Lehrer wöchentlich wenigstens einmal eine Sprechstunde zu halten. Die Verpflichtung

Google

hiezu erstreckt sich nicht auf die Musiklehrer und die Lehrer für die Wahlfächer sowie bei den humanistischen Anstalten die Zeichenlehrer. Zeit und Ort der Sprechstunden sind durch dauernden Anschlag im Anstaltsgebäude bekannt zu geben.

§ 41.

Untere Beamte der Anstalten.

Den höheren Lehranstalten sind die erforderlichen Unterbeamten (Pedelle, Diener usw.) beigegeben. Ihre Obliegenheiten bemessen sich nach ihren Dienstvorschriften.

7. Abschnitt.

Aufsicht; Jahresbericht; Vollzug der Schulordnung.

§ 42.

Aufsicht.

Die höheren Lehranstalten stehen unter der allgemeinen Aufsicht des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Hinsichtlich der baulichen und hygienischen Verhältnisse werden die aufsichtlichen Befugnisse nach den hierüber erlassenen Anordnungen des Ministeriums und unter seiner Oberaufsicht von den Kreisregierungen wahrgenommen.

§ 43.

Jahresberichte; Schulprogramm.

1. Am Schluß eines jeden Schuljahrs ist von den höheren Lehranstalten für die Schüler und ihre Eltern ein gedruckter Jahresbericht herauszugeben, der die Lehrer und Schüler der Anstalten aufführt und die nötigen schulgeschichtlichen Angaben enthält. Auch sonstige für die Eltern oder Schüler nützliche Mitteilungen können aufgenommen werden.

2. Den gedruckten Jahresberichten wenigstens der neunklassigen Anstalten ist in der Regel eine wissenschaftliche Arbeit (Schulprogramm) eines an der Anstalt verwendeten Lehrers beizufügen, für die bei Abgabe an die Schüler ein nach den Kosten der Drucklegung bemessener Betrag erhoben werden kann.

3. Die gedruckten Jahresberichte einschließlich der Schulprogramme jeder Anstalt sind sämtlichen übrigen höheren Lehranstalten in Bayern mitzuteilen.

4. Über das gesamte Schuljahr haben die Anstaltsvorstände am Schluß einen schriftlichen Jahresbericht an das Ministerium zu erstatten, der über alle einschlägigen Verhältnisse der Anstalten Aufschluß gibt und dem Ministerium insbesondere ausreichenden Einblick in den Unterrichtsbetrieb, die Tätigkeit der Lehrer, die Unterrichtserfolge und die disziplinären Verhältnisse gewährt

Google

5. Die schriftlichen Jahresberichte werden, soweit erforderlich, nach Bekanntgabe im Obersten Schulrate, vom Ministerium verbeschieden.

§ 44.

Vollzug. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt die zum Vollzuge dieser Schulordnung noch weiter erforderlichen Anordnungen. Es hat auch darüber zu befinden, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus triftigen Gründen Abweichungen von ihren Bestimmungen zugelassen werden können.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 12. Juni 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Juni 1914, den Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1914, die Uniform der mit dem Titel und Rang eines Finanzrats oder eines Oberfinanzrats ausgestatteten Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Juni 1914, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 7. Juni 1914 betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 21217.

Bekanntmachung, den Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Landshut, Berg und Achdorf sind als ein Ort im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze anzusehen.

München, den 3. Juni 1914.

v. Thelemann.

Google

Nr. 19551.

Bekanntmachung, die Uniform der mit dem Titel und Rang eines Finanzrats oder eines Oberfinanzrats ausgestatteten Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß den mit dem Titel und Range eines Finanzrats oder eines Oberfinanzrats ausgezeichneten Staatsbeamten im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen die Uniform der Regierungsräte der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, gebührt.

München, den 8. Juni 1914.

v. Brunnig.

Nr. 22/1678
E III 2.

Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 7. Juni 1914 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nachstehende Postscheckordnung für das Königreich Bayern unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß sie an die Stelle der Postscheckordnung vom 17. November 1908 (GVBl. S. 982 ff.) nebst Ergänzungen tritt.

München, den 9. Juni 1914.

v. Seidlein.

Postscheckordnung

für das

Königreich Bayern

vom 7. Juni 1914.

I. Allgemeines.

§ 1. I. Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ist an ein Postscheckamt oder an eine Postanstalt zu richten.

II. Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw., die nicht im Register der Handelsfirmen, Vereine, Genossenschaften usw. eingetragen sind, haben mit dem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

Go gle

III. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Die Postverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der Kontoinhaber.

IV. Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt. Ändert sich das Guthaben, so wird der Kontoinhaber vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt.

V. Auf jedem Konto muß, so lange es besteht, eine Stammeinlage von 50 ℳ gehalten werden. Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst.

II. Einzahlungen.

Einzahlungen durch Zahlkarte.

§ 2. I. Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden.

II. Die Zahlkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Einzelne Zahlkarten werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

III. Geschäftsblätter mit anhängender Zahlkarte werden von den Postscheckämtern zum Preise von 50 Pf. für je 50 Stück verabfolgt.

IV. Die Zahlkarten (II, III) können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.

V. Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungschein ist vom Einzahler auszufüllen.

VI. Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Kontoinhaber.

VII. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungscheine vollzogen.

VIII. Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.

IX. Kann die Zahlkarte beim Postscheckamt nicht gutgeschrieben werden, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird, oder weil der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rückzahlung des Betrags beantrage. Der Betrag wird dem Absender ohne Unbestellbarkeitsmeldung zurückgezahlt, wenn ein Konto für den Empfänger beim Postscheckamt bestanden hatte, aber erloschen ist.

Google

Für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung und der Antwort hat der Absender 20 Pf. an die Aufgabepostanstalt zu zahlen.

X. Den Postboten können auf ihren Landzustellgängen Zahlkarten bis 800 ℳ zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Für das Verfahren gilt die Postordnung vom 27. März 1900 § 26, IV ff. Für jede dem Postboten übergebene Zahlkarte ist im voraus eine Einlieferungsgebühr zu entrichten, die bei Zahlkarten bis 25 ℳ 5 Pf., von mehr als 25 ℳ bis 800 ℳ 10 Pf. beträgt.

XI Bei den Posthilfstellen können Zahlkarten bis 800 ℳ unter den in der Postordnung § 26, VII für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Postboten niedergelegt werden.

XII. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den Voraussetzungen der Postordnung § 32 zurücknehmen, so lange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

XIII. Für jede Zahlkarte hat der Zahlungsempfänger eine Gebühr zu entrichten und zwar:

a) bei Beträgen bis 25 ℳ . . . . . 5 Pf.,
b) bei Beträgen von mehr als 25 ℳ . . . 10 Pf.

Telegraphische Zahlkarten.

§ 3. I. Zahlkarten bis 3000 ℳ können auf Antrag des Absenders dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Empfängers geführt wird, telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gilt die Postordnung § 18 sinngemäß.

II. Der Kontoinhaber wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt. Auf Antrag des Absenders wird der Kontoinhaber von der Aufgabepostanstalt telegraphisch benachrichtigt.

III. Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Abschnitte der Zahlkarte niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlkartentelegramm dem Postscheckamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) an den Empfänger weitergegeben. Hat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

IV. An Gebühren werden erhoben:

1. die Zahlkartengebühr,
2. die Telegrammgebühren für das Zahlkarten- und für das Benachrichtigungstelegramm, ferner zutreffendenfalls,

Google

3. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung der Telegramme von der Aufgabepostanstalt bis zur nächsten Telegraphenanstalt,
4. die Eilbotengebühr für die Zustellung des Benachrichtigungstelegramms an den Kontoinhaber.

Die Zahlkartengebühr wird vom Konto des Empfängers abgebucht, die übrigen Gebühren sind vom Absender zu entrichten.

Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

§ 4. I. Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Auf einen solchen Antrag hin fertigt die Postanstalt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Postanweisungen täglich eine Zahlkarte. Die Abschnitte der Postanweisungen stellt die Postanstalt dem Kontoinhaber gebührenfrei zu.

II. Bei Postanweisungen, die der Absender für einen Kontoinhaber unmittelbar an das Postscheckamt gerichtet hat, werden die Beträge dem Konto gebührenfrei gutgeschrieben und die Abschnitte vom Postscheckamt dem Kontoinhaber übersandt.

III. Die für einen Kontoinhaber durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benützt und die Zahlkarte ausfüllt.

IV. Die für einen Kontoinhaber durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigefügt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Kontoinhaber Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benützen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

„Zahlkarte PScA (Ort) . . . . . Konto Nr. . . . . N. . . . . in M. . . . . .“.

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Kontoinhaber blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte PScA (Ort) . . . . . Konto Nr. . . . . N. . . . . in M. . . . . .“.

V. Die Postaufträge zur Geldeinziehung und zum Postprotest mit anhängender Zahlkarte, die Nachnahmepaketkarten und die Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte sowie

Google

die blauen Nachnahmezahlkarten werden von den Postscheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt.

VI. Die Vordrucke (V) können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdrucke mit den amtlichen genau übereinstimmen.

VII. Das Postscheckamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift des Betrags den Abschnitt der Zahlkarte.

Überweisungen von einem anderen Postscheckkonto.

§ 5. I. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

II. Das Postscheckamt übersendet dem Kontoinhaber nach der Gutschrift die Abschnitte der Überweisungen (§ 7, III) und die Gutschriftzettel für Sammelüberweisungen (§ 7, IV).

III. Auszahlungen.

Allgemeines.

§ 6. I. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur die vom Postscheckamt bezogenen Vordrucke benützt werden.

II. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Vordrucke zu Überweisungen und Schecks sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benützung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postscheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

III. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, hat der Kontoinhaber dem Postscheckamt — zweifach — durch Unterschriftsblatt mitzuteilen. Die vom Kontoinhaber zur Unterzeichnung von Überweisungen und Schecks ermächtigten Personen sind auch berechtigt, Scheck- und Überweisungshefte zu bestellen, ferner nach dem Tode des Kontoinhabers das Konto weiterzuführen oder die Löschung des Kontos zu beantragen und das Restguthaben abzuheben. Der Kontoinhaber kann diese Befugnisse im Unterschriftsblatte beschränken oder ausschließen.

IV. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften gelten so lange, bis gegenüber diesem Amte die Vertretungsbefugnis vom Kontoinhaber, nach seinem Tode von den Erben oder anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu.

Google

V. Die Überweisungen und Schecks müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder mit Tintenstift abzugeben. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt sein. Bei Schecks, deren Betrag im Ausland durch Postanweisung bezahlt werden soll, ist die Angabe in der Währung des Bestimmungslandes zulässig.

VI. Über die durch Überweisung oder Scheck gegebenen Aufträge erteilen die Postscheckämter den Kontoinhabern auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Vordrucke für diese Lastschriftzettel werden von den Postscheckämtern in Blöcken zu 100 Stück für 20 Pf. abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Die Kontoinhaber haben diese Lastschriftzettel auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

VII. An Gebühren werden vom Auftraggeber erhoben:

a) für jede Auszahlung eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.
und außerdem eine Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrages,

b) für jede Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes . . 3 Pf.

Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto.

§ 7. I. Die Vordrucke zu Überweisungen werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert.

II. Die Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Stimmt in einer Überweisung der Betrag in Ziffern nicht mit dem in Buchstaben überein, so gilt der geringere Betrag.

III. Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger.

IV. Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Der Sammelüberweisung ist ein vom Kontoinhaber zu unterschreibendes Verzeichnis (Anlage zur Sammelüberweisung) der einzelnen Überweisungen beizufügen; die Schlußsumme des Verzeichnisses muß mit dem Betrag der Sammelüberweisung übereinstimmen. In dieser ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben.

Den Sammelüberweisungen können besondere Zettel für Mitteilungen (Gutschriftzettel) beigefügt werden. Vordrucke hiefür werden von den Postscheckämtern in Blöcken zu 100 Stück für 15 Pf. abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Google

V. Kontoinhaber, die die Beiträge für die Angestelltenversicherung durch Überweisung entrichten, haben den Überweisungen bei der Übersendung an das Postscheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen. Die Gutschriftzettel werden in Blöcken zu 50 Stück für 10 Pf. von den Postscheckämtern abgegeben. Durch die Privatindustrie hergestellte Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen.

VI. Der Aussteller einer Überweisung kann beantragen, daß das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger unmittelbar benachrichtigt. Der Antrag ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen." In der Überweisung ist die vollständige Adresse des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen (IV) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

Die Benachrichtigung geschieht

a) durch Telegramm,
wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei demselben Postscheckamt geführt wird,

b) durch Brief oder durch Telegramm,
wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei einem anderen Postscheckamt geführt wird.

Der Abschnitt der Überweisung wird bei schriftlicher Benachrichtigung dem Benachrichtigungsschreiben beigefügt. Bei telegraphischer Benachrichtigung erhält der Empfänger den Abschnitt in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch das Postscheckamt, das sein Konto führt; auf dem Abschnitte niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:
bei schriftlicher Benachrichtigung 20 Pf.,
bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

VII. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei dem sein Konto geführt wird.

VIII. Der Kontoinhaber kann eine Überweisung zurücknehmen, so lange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden ist.

Telegraphische Überweisung.

§ 8. I. Überweisungen bis 3000 ℳ können auf Antrag des Ausstellers einem bei einem anderen Postscheckamt geführten Konto telegraphisch übermittelt werden. Der Gutschriftempfänger wird durch das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt.

Google

II. Der Aussteller einer telegraphischen Überweisung kann auch beantragen, daß das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, den Gutschriftempfänger schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt (§ 7, VI).

III. Der Antrag auf telegraphische Überweisung ist auf der Anweisung links unten durch den Vermerk „Telegraphisch" zu stellen. Soll außerdem der Empfänger vom Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt werden, so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen." In Sammelüberweisungen dürfen telegraphische Überweisungen nicht aufgenommen werden.

IV. Die auf dem Abschnitte der Überweisung vom Auftraggeber niedergeschriebenen besonderen Mitteilungen werden durch das Überweisungstelegramm dem Bestimmungspostscheckamt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch einen Gutschriftzettel dem Empfänger übermittelt (I). Ist schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung des Empfängers verlangt (II), so werden die Mitteilungen in die schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung aufgenommen.

V. An Gebühren werden vom Aussteller durch Abbuchung von seinem Konto erhoben:

1. die Überweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr für das Überweisungstelegramm und eintretendenfalls
3. bei schriftlicher Benachrichtigung 20 Pf.,
   bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

Auszahlungen durch Schecks.

§ 9. I. Die Vordrucke zu Schecks werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück für 50 Pf. geliefert.

II. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20 000 ℳ.

Von der am linken Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Ist dies versehentlich unterblieben, so kann das Postscheckamt die Einlösung des Schecks verweigern.

III. Der Abschnitt des Schecks dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

IV. Mit einem Scheck kann Auftrag zu Barzahlungen an mehrere Empfänger erteilt werden (Sammelscheck). Dem Sammelscheck ist ein vom Kontoinhaber zu unterschreibendes Verzeichnis (Anlage zum Sammelscheck) der Einzelbeträge beizufügen; die Schlußsumme des Verzeichnisses muß mit dem Betrag des Sammelschecks übereinstimmen. In diesem ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage" niederzuschreiben.

Google

V. Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postscheckamt die Einlösung des Schecks verweigern.

Der Kontoinhaber kann einen von ihm an das Postscheckamt eingesandten Scheck, in dem der Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, so lange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Die für die Benachrichtigung der Bestimmungspostanstalt erwachsenden Gebühren werden vom Konto abgebucht.

VI. Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

VII. Ist im Scheck der Empfänger genannt, so wird die nach der Scheckadresse zuständige Postanstalt vom Postscheckamt durch Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VIII. Hat der im Scheck genannte Empfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, und soll der Betrag diesem Konto gutgeschrieben werden, so sind im Scheck neben dem Namen des Empfängers auch die Nummer seines Kontos und das Postscheckamt, bei dem es geführt wird, anzugeben.

IX. Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, wenn keine Abholung im Sinne der Postordnung § 38 stattfindet, ins Haus zugestellt.

Die Zustellung mit dem Geldbetrag ist auf die Fälle beschränkt, in denen sie bei Postanweisungen erfolgt. Im Landzustellbezirk werden Geldbeträge von mehr als 800 ℳ nicht zugestellt.

Für die Zustellung einer Zahlungsanweisung mit dem Geldbetrag wird

a) im Ortszustellbezirk:

bis 800 ℳ	5 Pf.,
über 800 ℳ bis 2000 ℳ	10 Pf.,
über 2000 ℳ	20 Pf.,

b) im Landzustellbezirk:

bis 5 ℳ	5 Pf.,
über 5 ℳ bis 800 ℳ	10 Pf.

Zustellgebühr erhoben.

X. Der Aussteller des Schecks kann die Zustellgebühr für Zahlungsanweisungen (IX) im voraus entrichten. In diesem Falle hat er auf der Rückseite des Schecks — am oberen Rande über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung" — den Vermerk „Zustellgebühr bezahlt" oder „bestellgeldfrei" niederzuschreiben und rechts daneben die Freimarke zu kleben. Bei Sammelschecks (IV) ist der Vermerk in der Anlage neben den Beträgen zu machen, die frei von Zustellgebühren ausbezahlt werden sollen; die Marken sind hier so beizufügen,

Google

daß sie beim Postscheckamt abgenommen und auf die Zahlungsanweisung geklebt werden können. Die vorausbezahlte Zustellgebühr wird nicht erstattet, wenn die Zahlungsanweisung am Bestimmungsort abgeholt wird, oder wenn sie unbestellbar ist.

XI. Die in der Postordnung §§ 37 bis 39 und 42 bis 45 für Postanweisungen erlassenen Vorschriften über

die Aushändigung von postlagernden Postanweisungen,
die Abholung,
die Zustellung,
die Auszahlung auf Postanweisungen,
die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte

gelten sinngemäß für die Zahlungsanweisungen.

XII. Scheckbeträge bis 3000 ℳ können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist durch den Vermerk „Telegraphisch" auf der Vorderseite des Schecks unten links zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. In einen Sammelscheck (IV) dürfen telegraphisch zu erledigende Aufträge nicht aufgenommen werden. Für die telegraphischen Zahlungsanweisungen gilt die Postordnung § 18 sinngemäß. Hat der Scheckaussteller die telegraphische Übermittelung beantragt, so wird der Betrag des Schecks dem Empfänger unverkürzt überwiesen; außer diesem Betrage wird die Telegrammgebühr und zutreffendenfalls die Eilzustellgebühr für die Zustellung an den Empfänger vom Konto abgebucht. Hat dagegen der Empfänger die telegraphische Übermittelung beantragt, so wird der Betrag des Schecks um die Telegrammgebühr gekürzt.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 800 ℳ können auf Verlangen des Scheckausstellers oder des Empfängers telegraphisch nachgesandt werden; hiebei gelten die Vorschriften über die telegraphische Nachsendung gewöhnlicher Postanweisungen sinngemäß. Die Zahlungsanweisung wird dabei als Postanweisung telegraphisch nachgesandt; die Postanweisungsgebühr wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben.

XIII. Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilzustellung). Für das Verfahren gilt die Postordnung § 22 sinngemäß. Auf der Rückseite des Schecks — am oberen Rande über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung" — ist der Vermerk „Durch Eilboten" niederzuschreiben. In einen Sammelscheck (IV) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden. Will der Scheckaussteller die Eilzustellgebühr tragen, so hat er die Worte „Bote bezahlt" beizufügen. Vom Konto wird alsdann der Betrag des Schecks und die Eilzustellgebühr abgebucht.

XIV. Wohnt der im Scheck bezeichnete Empfänger im Auslande, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief übersandt. Der Kontoinhaber kann dem Scheck

Google

eine ausgefüllte internationale Postanweisung beifügen und dabei den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benützen, insoweit dies von der Postverwaltung des Bestimmungslandes zugelassen ist. Auf der Vorderseite des Schecks ist links unten der Vermerk „Postanweisung anbei" niederzuschreiben. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und das Porto für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht. Der Scheckaussteller kann auf dem Scheck durch den Vermerk „Porto trägt der Empfänger" oder dgl. bestimmen, daß der Empfänger das Porto für die Postanweisung oder den Wertbrief tragen soll. Alsdann wird der Betrag des Schecks um das Porto gekürzt.

XV. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann

a. den Scheck bei der Kassa des Postscheckamts, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorlegen, oder

b. den Scheck durch Angabe eines Empfängers in einen Namensscheck umwandeln, für den alsdann die Bestimmungen unter VII—XIV gelten. In den Fällen unter XIII und XIV wird jedoch die Eilzustellgebühr und das Porto stets vom Scheckbetrag abgezogen.

IV. Entrichtung der Gebühren.

§ 10. I. Die Gebühren (§§ 2, XIII und 6, VII) und die Preise für vom Postscheckamte bezogene Vordrucke werden vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

II. Der Preis für unbrauchbar gewordene Vordrucke (I) wird nicht erstattet.

III. Für Laufschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs (Zahlkarten, Überweisungen, Schecks) wird die in der Postordnung § 47 festgesetzte Gebühr erhoben.

IV. Beträge, die vom Postscheckamt mit Postanweisung oder Wertbrief abgesandt werden, sind von der Auszahlungsgebühr (§ 6, VII a) befreit.

V. Portovergünstigung.

§ 11. I. Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen dieser Ämter und Anstalten untereinander werden in Postscheckangelegenheiten portofrei befördert. Die Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter unterliegen der Gebühr im Ortsverkehr. Für die Versendung sind besondere Umschläge zu verwenden, die von den Postscheckämtern zum Preise von 25 Pf. für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt werden.

II. Die Umschläge können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Vordrucke mit den amtlichen genau übereinstimmen.

III. Werden andere als die von der Postverwaltung vorgeschriebenen Briefumschläge benützt, so unterliegen die Sendungen dem gewöhnlichen Briefporto.

Google

VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

§ 12. I. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

II. Stirbt ein Kontoinhaber, so kann das Konto auf Antrag bis zu sechs Monaten — vom Tode des Kontoinhabers ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so ist dieser zur Weiterführung des Kontos berechtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine oder mehrere Personen laut Unterschriftsblatt ermächtigt sind (§ 6, III).

III. Beträge, die beim Postscheckamt unter der Aufschrift des Verstorbenen eingehen, sind dem Konto gutzuschreiben, so lange es nicht aufgehoben ist.

IV. Die von dem Verstorbenen beim Postscheckamt mit Gültigkeit auf Lebensdauer niedergelegten Unterschriften (§ 6, III letzter Satz) verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Kontoinhabers dem Postscheckamt bekannt wird; bei Weiterführung des Kontos auf Antrag können sie jedoch von den Erben oder von den zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden.

V. Wird ein Antrag auf Weiterführung des Kontos von den dazu Berechtigten nicht gestellt und besteht auch keine Vollmacht zur Weiterführung des Kontos, so wird es geschlossen.

VI. Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Einzahlern zurückgezahlt.

VII. Änderung der Postscheckordnung.

§ 13. Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so gelten die neuen Vorschriften auch für die bereits bestehenden Postscheckkonten.

VIII. Inkrafttreten.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 25. Mai 1914 der Reichsgerichtsrat a. D. Ernst Ritter von Schneider in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 171.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 17. Juni 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Juni 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 9. Juni 1914, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Juni 1908 (GVBl. Seite 327 ff.).

9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe. A. Verpackung. Schießmittel.

Unter c) — Für die 2. Gruppe — wird im Abs. (2) am Ende hinzugefügt:

Einzelne Kartuschen dürfen ein höheres Gewicht haben.

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen. Ziffer 5.

Die Überschrift wird gefaßt:

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergleichen, Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) e)), sämtlich ohne Zünder.

Google

Als Abs. c) wird nachgetragen:

c) Schrapnellgranaten (Ziffer 7 a) ε)) bis $7_{,5}$ cm Kaliber ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladung und ohne Zünder.

Abschnitt A. Verpackung.

Zu 4 wird eingeschaltet: unter a) Sprengkapseln

im Abs. (3) α) hinter den Worten „Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a))":

, mit Trinitrotoluol (Ia. A. 1. Gruppe b) α)) ,

im Abs. (5) hinter „Ammoniaksalpetersprengstoffen":

, mit Trinitrotoluol ,

unter b) Minenzündungen im Abs. (6), letzter Satz, hinter „Ammoniaksalpetersprengstoffen":

, mit Trinitrotoluol .

Zu 5 wird nachgetragen: im Abs. (2) am Ende:

Schrapnellgranaten ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladungen — an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlem Zapfen — unter c) sind in starke Holzkisten derart zu verpacken, daß sie in den Kisten feststehen. Die Kisten sind mit Handhaben so zu versehen, daß beim Tragen der Kiste die Geschosse mit der Zinkverschlußschraube nach oben gerichtet sind.

im Abs. (3) am Ende:

oder „Schrapnellgranaten ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladung. Ib. Oben. Nicht stürzen."

Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (5) wird am Ende hinzugefügt:

Bei den Schrapnellgranaten unter c) hat der Absender im Frachtbrief auch zu bescheinigen, daß der zum Festlegen der Kugeln verwendete Sprengstoff einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammt, deren Beschaffenheit den Bedingungen unter Ib. 5 a) entspricht. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Abschnitt E. Verladung.

Im Abs. (1) wird hinter den Worten „Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a))" eingeschaltet:

, mit Trinitrotoluol (Ia. A. 1. Gruppe b) α)) .

Google

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Unter A. Verpackung. Abs. (1) a) wird am Ende nachgetragen:

Rohe Schweineborsten dürfen während der Monate Oktober bis März einschließlich in gewöhnliche Säcke verpackt sein:

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 9. Juni 1914.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

17/Bc.

Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Juni 1908 (GVB. Seite 327 ff.).

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die an der technischen Einheit im Eisenbahnwesen beteiligten Staaten, mit vorläufiger Ausnahme Serbiens, sind übereingekommen, die §§ 18, 22, 25 des Artikels II und die §§ 6, 9 des Artikels IV der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen in nachstehender Weise abzuändern.

Nach dieser Änderung erhalten die Bestimmungen die Bezeichnung:

„Technische Einheit im Eisenbahnwesen Fassung 1913."

Auf den bayerischen Staats- und Privateisenbahnen treten die geänderten Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juni 1914.

v. Seidlein.

Artikel II.

Bauart der Eisenbahnfahrzeuge.

An Stelle des bisherigen § 18 tritt folgender Wortlaut:

§ 18.

Kuppelungsteile, die auf weniger als 140 mm über Schienenoberkante herabhängen könnten, müssen mindestens auf diesen Abstand eingeschraubt oder aufgehängt werden können.

Der bestehende Wortlaut des § 22 wird Absatz 1.

Dem § 22 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

[2]Güterwagen, die ohne besondere Prüfung ihrer Querschnittsmaße auf alle dem internationalen Verkehre dienenden Linien, mit Ausnahme der aus-

Go gle

drücklich ausgenommenen Strecken, übergehen können und als Transitwagen bezeichnet werden sollen (vgl. § 25 Ziffer 10), müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie müssen bei ihrer Mittelstellung im geraden Gleise im Stillstand mit allen dem Federspiele folgenden Teilen innerhalb der in der Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie verbleiben; die dem Federspiele nicht folgenden Wagenteile (Achsbüchsen usw.) dürfen diese Begrenzungslinie um 15 mm, parallel zur Mittelachse dieser Linie gemessen, überragen *).

b) Die größten nach dieser Begrenzungslinie zulässigen Breitenabmessungen solcher Wagen müssen derart eingeschränkt sein, daß kein Teil des Wagens bei dessen ungünstigster Stellung in einem Gleise von 1,435 m Spurweite und mit der Krümmung von 250 m Halbmesser die Begrenzungslinie mehr als um den Wert k überragt. Die Überragung ist parallel zur Schienenebene zu messen, wobei die Achse der Begrenzungslinie senkrecht zur Schienenebene und in der Mitte zwischen beiden Schienen stehend anzunehmen ist.

c) Diese Einschränkungen sind nach folgenden Formeln zu berechnen:

$$\text{I. } E_i = \frac{an-n^2}{500} + \frac{1{,}435-d}{2} + q + w + \frac{p^2}{2000} - k + \alpha;$$

$$\text{II. } E_a = \frac{an+n^2}{500} + \left(\frac{1{,}435-d}{2} + q + w\right)\frac{2n+a}{a} - \frac{p^2}{2000} - k + \beta.$$

In diesen Formeln bedeutet:

E_i = innere Einschränkung, d. h. zulässiger kleinster Abstand eines zwischen den Endachsen oder Drehzapfen liegenden Wagenpunkts von der in Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie, in Metern;

E_a = äußere Einschränkung, d. h. zulässiger kleinster Abstand eines über die Endachsen oder Drehzapfen hinaus liegenden Wagenpunkts von der in Anlage C gezeichneten Begrenzungslinie, in Metern;

a = Radstand, d. h. Entfernung der Endachsen oder Drehzapfen, in Metern;

n = Abstand des betrachteten Wagenquerschnitts von der nächstgelegenen Endachse oder vom nächstgelegenen Drehzapfen, in Metern;

d = Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze bei größter Abnutzung, in Metern, gemessen 10 mm außerhalb der beiden in einer Entfernung von 1500 mm voneinander anzunehmenden Laufkreise;

q = mögliche Querverschiebung zwischen Lagerschale und Achsschenkel, zusätzlich derjenigen zwischen Achshalter und Achsbüchse, in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite, bei größter Abnutzung;

*) Vor dem Jahre 1915 erbaute Wagen mit Hebelbremsen, deren Hebel in der Tieflage (Bremsstellung) die Begrenzungslinie nach Anlage C überschreiten, können als Transitwagen bezeichnet werden, wenn diese Hebel in der Hochlage (Lösestellung) innerhalb der genannten Begrenzungslinie verbleiben.

Google

w = mögliche Querverschiebung von Drehgestellzapfen und Wiege, in Metern, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite;

p = Drehgestellradstand, d. h. Entfernung der Endachsen der einzelnen Drehgestelle, in Metern;

$k = \begin{cases} 0{,}075 \text{ für Teile, die 430 mm und mehr über Schienenoberkante liegen;} \\ 0{,}025 \text{ für Teile, die weniger als 430 mm über Schienenoberkante liegen;} \end{cases}$

$\alpha = 0, \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$ wenn $an - n^2 + \frac{p^2}{4} \leqq 100$;

$\alpha = \frac{1}{750}(an - n^2 + \frac{p^2}{4} - 100)$, wenn $an - n^2 + \frac{p^2}{4} > 100$;

$\beta = 0, \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$ wenn $an + n^2 - \frac{p^2}{4} \leqq 120$;

$\beta = \frac{1}{750}(an + n^2 - \frac{p^2}{4} - 120)$, wenn $an + n^2 - \frac{p^2}{4} > 120$.

Der § 25 ist wie folgt zu ergänzen:

10. Die Transitwagen im Sinne des § 22[2] das Zeichen T (Anlage D) rechts auf den Langseiten der Wagen, womöglich in Augenhöhe.

Artikel IV.

Beladung der Güterwagen.

An Stelle des bisherigen § 6 tritt folgender Wortlaut:

[1]Die Ladung offener Güterwagen darf bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise die auf jeder Bahn für den internationalen Verkehr zugelassenen Lademaße nicht überschreiten. Diese Lademaße sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

[2]Die Breite der Ladungen muß mit Rücksicht auf das Durchfahren scharfer Krümmungen um die in der Ladetabelle (Anlage E) angegebenen Maße eingeschränkt werden. Außerdem sind für Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauche von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens die Vorschriften des § 9 zu berücksichtigen. Besondere, für einzelne Linien gültige Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

An Stelle des bisherigen § 9 Abs. 1 a) bis c) tritt folgender Wortlaut:

[1]Beim Gebrauche von Schemelwagenpaaren, von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens muß die Ladung entfernt bleiben:

a) von dem Boden dieser Wagen mindestens 100 mm senkrecht gemessen;

b) von den Seitenwänden dieser Wagen, sofern diese Wände nicht wenigstens 100 mm unter der Ladung bleiben, mindestens um die in der Tabelle der Anlage F angegebenen Beträge.

Google

Anlage C.

Allgemeine Begrenzungslinie für Güterwagen nach Artikel II § 22 Abs. 2.

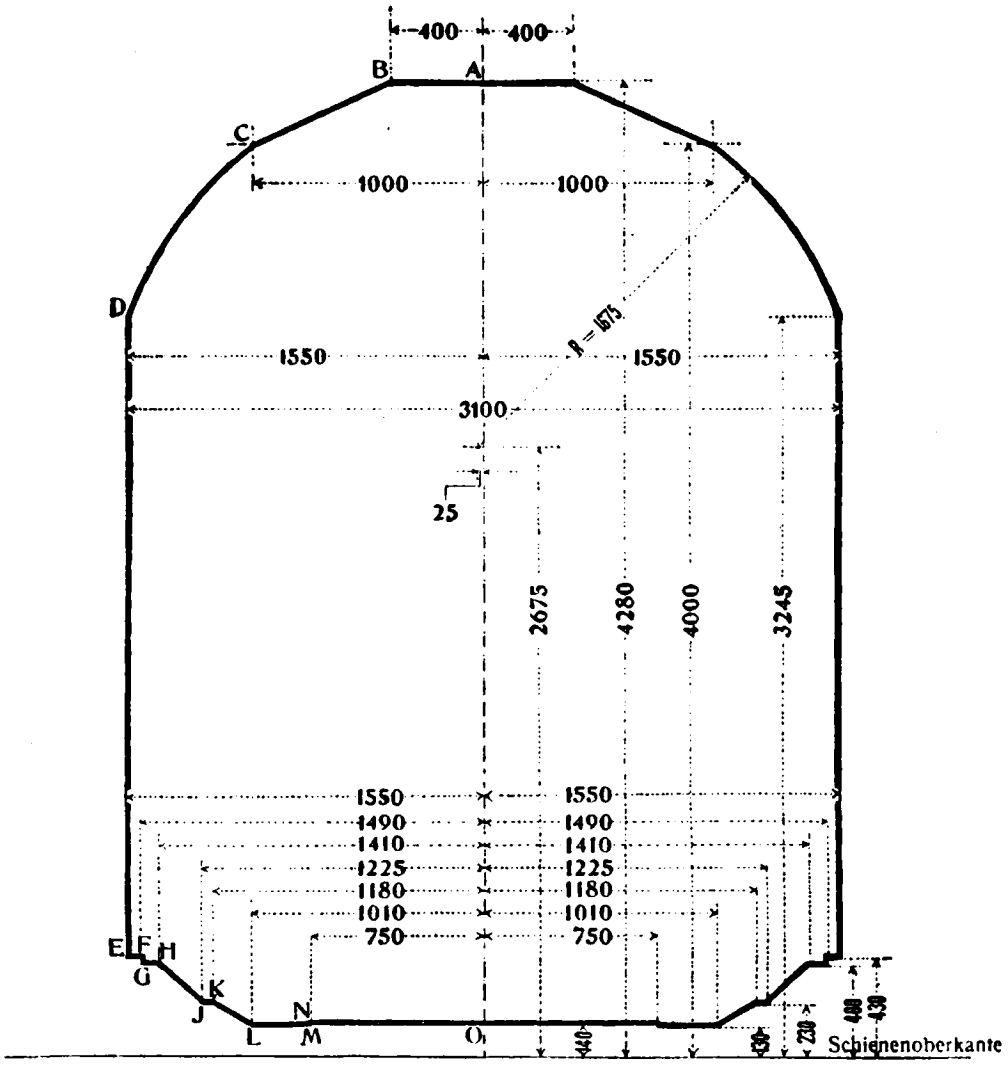

(Die eingeschriebenen Maße sind Millimeter.)

Google

Anlage D.

Zeichen für Transitwagen nach Artikel II § 25 Ziffer 10.

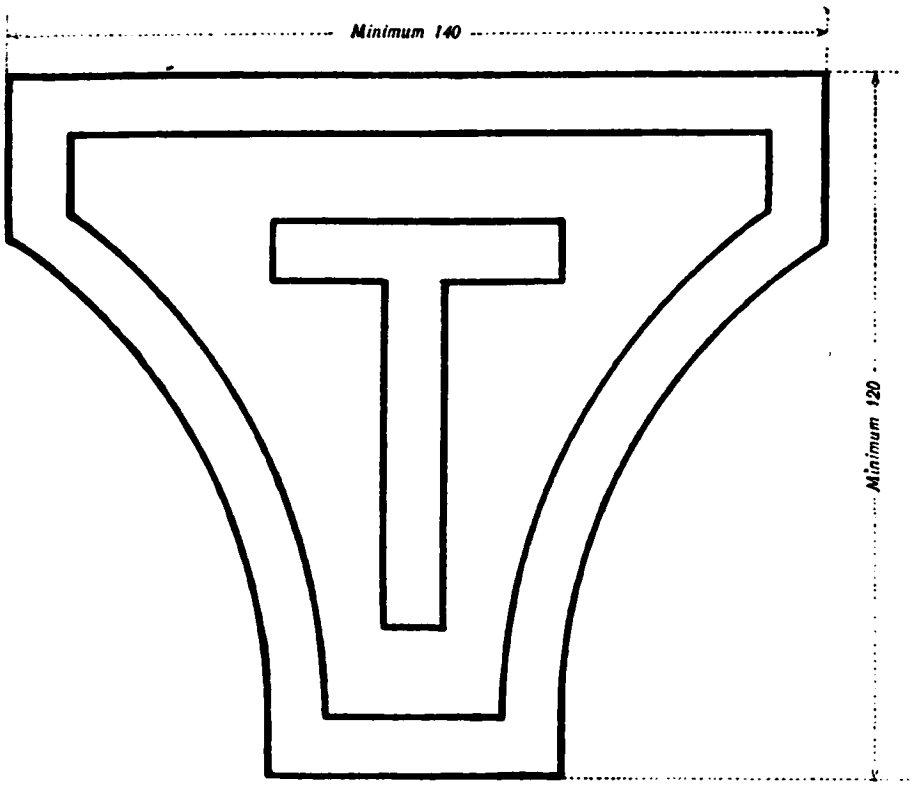

(Die eingeschriebenen Maße sind Millimeter.)

Go gle

Anlage E.

Ladetabelle nach Artikel IV § 6 Abs. 2.

Breiteneinschränkungen der Ladungen auf jeder Seite, in Zentimetern, d. h. kleinste, wagrecht gemessene Abstände zwischen den Ladungen und dem jeweils zugelassenen Lademaße.

Abstand der Endachsen oder Drehzapfen, in Metern	Für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnitts: von der nächstgelegenen Endachse (Wagen mit 2 oder mehreren Achsen) oder vom nächstgelegenen Drehzapfen (Wagen mit Drehgestellen oder Scheerenwagenpaare)																						
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2,5	0	0	0	0																		
	0	1	3	5																		
3	0	0	0	0																		
	0	1	3	5																		
3,5	0	0	0	0	0	0																
	0	1	2	4	6	8																
4	0	0	0	0	0	0																
	0	0	2	4	6	8																
4,5	0	0	0	0	0	0																
	0	0	2	3	5	7																
5	0	0	0	0	0	0																
	0	0	2	3	5	7																
5,5	0	0	0	0	0	0																
	0	0	1	3	5	7																
6	0	0	0	0	0	0																
	0	0	1	3	5	7																
6,5	0	0	0	0	0	0	0															
	0	0	1	3	5	7	9															
7	0	0	0	0	0	0	0															
	0	0	1	3	5	7	9															
7,5	0	0	0	0	0	0	0	0														
	0	0	1	3	5	7	9	11														
8	0	0	0	0	0	1	1	1														
	0	0	1	3	5	7	9	11														
9	0	0	0	0	1	1	1	1														
	0	0	1	3	5	7	9	11	11													
10	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1												
	0	0	2	3	5	7	9	12	11	11												
11	0	0	1	1	1	2	3	3	3	4	4											
	0	0	2	4	6	8	10	12	11	11	12											
12	0	0	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6										
	0	0	2	4	6	8	10	13	11	11	12	13										
13	0	0	1	2	3	3	4	5	6	6	6	6	6	6								
	0	0	2	4	6	8	11	13	13	15	21	21	21									
14	0	0	1	2	3	4	5	6	6	7	7	8	7	7	8							
	0	0	2	4	6	8	11	13	13	15	21	23	23	23								
15	0	0	1	3	4	5	6	6	7	8	8	9	8	8	9							
	0	1	3	5	7	9	12	13	13	15	21	23	23	23								
16	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	9	9	10	11						
	0	1	3	5	7	10	12	13	13	15	21	23	23	23								
17	0	1	2	4	5	6	7	8	9	10	10	11	10	10	11	12	13					
	0	1	3	5	8	10	12	13	13	15	21	23	23	23								
18	0	1	2	4	6	7	8	9	10	11	11	12	11	11	12	13	14	15				
	0	1	3	6	8	11	13	14	13	15	21	23	23	23								
19	0	1	3	4	6	7	8	10	13	13	13	13	13	13	13	14	15	16				
	0	1	4	6	8	11	14	17	17	17	21	23	23	23								
20	0	1	3	5	6	8	9	12	13	13	13	13	13	13	13	14	15	16	17			
	0	1	4	6	9	12	14	18	17	17	21	23	23	23								
22	0	2	4	6	7	9	12	14	13	15	15	15	15	15	15	15	15	17	18			
	0	2	4	7	10	13	16	19	17	19	21	23	23	23								
24	0	2	4	6	8	11	13	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	17	19	20		
	0	2	5	8	11	14	16	21	21	21	21	23	23	23								
26	0	3	5	7	9	12	15	18	19	19	19	19	19	19	19	19	19	21	23	23		
	0	3	6	9	12	15	17	21	21	21	21	23	23	23								
28	0	3	5	8	10	13	16	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	21	23	25		
	0	3	6	9	12	15	18	21	21	21	21	23	23	23								
30	0	3	6	9	11	13	16	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	21	23	25	27	
	0	3	7	10	14	17	21	24	24	24	24	24	24	24								

Anmerkung: Für andere als die in der Tabelle angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tabellenwerte anzuwenden.

Google

Bemerkungen:

1. Die in gewöhnlichen Ziffern gesetzten oberen Tabellenwerte gelten für Teile zwischen den Endachsen oder Drehzapfen; die in *Kursivziffern* darunterstehenden Werte gelten für Teile, die über die Endachsen oder Drehzapfen hinausragen.

2. Bei Ladungen auf Drehgestell- oder Schemelwagen von mehr als 4 m Radstand sind die aus der Tabelle entnommenen Breiteneinschränkungen für die zwischen den Drehzapfen liegenden Teile der Ladung zu vergrößern, für die darüber hinausragenden Teile zu verkleinern, und zwar bei dem Radstand der Drehgestelle oder der Schemelwagen

von 4,1 bis 6,0 m um 1 cm,
über 6,1 m „ 2 „ .

3. Die in der Tabelle angegebenen Breiteneinschränkungen sind für Teile der Ladungen, die unterhalb der Höhe von 0,130 m über Schienenoberkante liegen, um 5 cm zu vergrößern.

4. Wegen der Breite der Ladungen auf Schemelwagenpaaren oder beim Gebrauche von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens siehe außerdem § 9 des Artikel IV und die Tabelle der Anlage F.

5. Belgien nimmt die Ladungen, deren Länge 27 m übersteigt, nur nach vorheriger Vereinbarung an.

Google

Anlage F.

Tabelle nach Artikel IV § 9 Abs. 1b.

Wagrechte Entfernungen auf jeder Seite, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden der Wagen bei Verwendung von tragenden Schemelwagen, von Schutzwagen oder eines Zwischenwagens.

Abstand der Endachsen oder der Drehzapfen des tragenden Wagens oder der Drehzapfen der tragenden Schemelwagen, in Metern	Entfernung, in Zentimetern, zwischen den Ladungen und den Seitenwänden									
	der tragenden Schemelwagen				der Schutzwagen					des Zwischenwagens
	für einen Abstand, in Metern, des betrachteten Querschnitts									
	vom nächstgelegenen Drehzapfen von				von der nächstgelegenen Endachse oder vom nächstgelegenen Drehzapfen des oder der tragenden Wagen von					
	2	3	4	5	3	4	5	6	6,5	
4	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—
6	13	18	—	—	26	—	—	—	—	—
8	14	19	22	—	26	32	—	—	—	—
10	15	21	25	28	28	34	41	—	—	24
12	16	23	27	31	29	36	44	52	—	28
14	18	24	29	34	31	38	47	56	60	33
16	19	26	32	37	33	41	50	59	64	38
18	20	28	34	41	34	43	53	63	68	44
20	21	30	37	44	36	46	56	67	72	51
25	25	35	43	52	41	52	64	76	83	71
30	28	40	50	60	46	58	72	86	93	95

Anmerkung: Für andere als die in der Tabelle angegebenen Grundwerte sind stets die nächsthöheren Tabellenwerte anzuwenden.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 27. Juni 1914.

Inhalt:

Abschied vom 23. Juni 1914 auf die Verhandlungen der Landräte für 1914.

Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1914.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der Landräte vom November und Dezember 1913 Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgenden Abschied:

I.

Den Kreisvoranschlägen (Beilagen 1—8) erteilen Wir Unsere Genehmigung. Hierbei nehmen Wir auf die Budgetvollzugsgesetze vom 20. Dezember 1913 und 31. März 1914 (GVBl. S. 952 und 89) Bezug. Die endgültige Festsetzung der Zuschüsse des Staates wird mit dem Finanzgesetz erfolgen.

Google

II.

Im einzelnen bemerken Wir folgendes:

1. Der Landrat von Oberbayern hat die Mittel für die Aufstellung einer dritten Oberlehrerin, einer Zeichenlehrerin und einer Turnlehrerin an der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München bewilligt. Diesem Beschlusse erteilen Wir Unsere Genehmigung. Zugleich erklären Wir auf Grund des Art. 189 des Beamtengesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes über die etatsmäßigen Beamten auf die hiernach aufzustellenden Lehrerinnen für entsprechend anwendbar; hierbei werden die Oberlehrerin in die Gehaltsklasse 14 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten und in die Rangklasse IX der Rangordnung der Beamten, die Zeichenlehrerin und die Turnlehrerin in die Gehaltsklasse 17 der Gehaltsordnung und in die Rangklasse X Abteilung 2 der Rangordnung eingereiht. Das Dienstverhältnis der 3 Lehrerinnen wird nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von 10 Jahren unwiderruflich.
2. Bezüglich des wiederholten Antrags des Landrats von Niederbayern, den gesamten persönlichen Aufwand für die Irrenpflege auf den Staat zu übernehmen, verweisen Wir auf Ziff. II, 1 des vorjährigen Abschieds.
3. Den Anträgen der Landräte von Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg und von Schwaben und Neuburg, auch das letzte Viertel des Gesamtaufwandes für den Kulturbaudienst auf die Staatskasse zu übernehmen, kann nicht näher getreten werden.
4. Der Bitte des Landrats der Pfalz um Gewährung eines Zuschusses zu den Betriebskosten der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel konnte mit Rücksicht auf die Finanzlage für das Budget 1914/15 nicht entsprochen werden.
5. Wegen des Beschlusses des Landrats von Oberfranken über die Änderung des § 6 der allgemeinen Bestimmungen zur Gehaltsordnung für die Beamten und Bediensteten der Heil- und Pflegeanstalten von 1909 verweisen Wir auf die noch schwebenden Verhandlungen Unseres Staatsministeriums des Innern.
6. Wir erklären die Vorschriften des Beamtengesetzes auf die in Mittelfranken etatsmäßig angestellten und weiterhin zur etatsmäßigen Anstellung kommenden Kulturvorarbeiter für entsprechend anwendbar und bestimmen, daß das Dienstverhältnis dieser Beamten nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von 10 Jahren unwiderruflich wird.
7. Für die vom Landrat von Unterfranken beantragte Beförderung der etatsmäßigen Kulturvorarbeiter bleibt die Zuständigkeit Unseres Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

Google

III.

Im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen der Landräte, soweit dies in Betracht kommt und nicht schon bei besonderem Anlasse geschehen ist, Unsere Genehmigung.

Indem Wir den Landräten diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihnen für ihre ersprießliche Tätigkeit Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

Leutstetten, den 23. Juni 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig. Dr. v. Knilling.
J. V.
Staatsrat v. Löfl.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Go gle

Beilage 1.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	16 300	—
	2		Tagegelder und Reisekosten des Landratsausschusses	3 000	—
	3		Regiekosten des Landrates	15 000	—
			Summe Kap. II	34 300	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 135	50
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 ℳ 30 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	1 046 423	24
			b) Desgleichen infolge Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste.	3 500	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	945 000	—
			b) Zur Gewährung von Zulagen aus Kreisfonds an die Schulverweser und -Verweserinnen, dann an die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen dieser Gemeinden	129 150	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	50 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für Arbeitslehrerinnen	38 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	24 800	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	700	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- und persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	623 336	24
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen aus Kreisfonds	180 900	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	54 450	01
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden aus Kreisfonds	49 174	82
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . .	19 573	46
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 963	74
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	200 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	17	18
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, für Abhaltung der allgemeinen Konferenzen nach § 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dez. 1908 — Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenh. S. 541 —, dann für Formularpapiere, Realexigenz-Ausgaben und Literalien	40 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	9	b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	32 500	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			cc) Pensionen	7 707	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a)	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Staatsfonds	357 700	—
			β) aus Kreisfonds	360 208	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Staatsfonds . .	153 000	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Staatsfonds	9 000	—
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	11 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Staatsfonds:		
			α) im allgemeinen	187 750	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 ℳ bezw. 180 ℳ für die Witwen, 36 ℳ bezw. 90 ℳ für die Doppelwaisen und 27 ℳ bezw. 60 ℳ für die einfachen Waisen .	74 070	—
			γ) Zulagen à 60 ℳ für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	12 000	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β .	6 000	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	14 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			f) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins	300	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern	5 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München (e. V.)	300	—
			i) Zuschuß an die Hilfskasse des Bayerischen Lehrerinnenvereins	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	10 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) aa) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 200	—
			bb) für Schulbibliotheken	500	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	342	86
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	8 143	67
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	600	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	2 350	—
			g) Stellvertretungskosten für zum Fortbildungskurs für gewerbliche Fortbildungsschulen einberufene Volksschullehrer	1 600	—
			h) zur Abhaltung eines Turnspielkurses für oberbayerische Volksschullehrer	—	—
			i) Zuschuß an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zu den Kosten der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in München	15 750	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht vorausseh barer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	4 748 868	09
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt	46 799	67
			bb) für das Progymnasium in Pasing	44 297	98
			cc) „ „ „ „ Traunstein	45 929	67

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	dd) Gehalt des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	3 600	—
			ee) Desgl. des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt .	3 300	—
			Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	146 503	64
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Realexigenz:		
			a) An die K. Landestaubstummenanstalt in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 M)	14 950	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand dieser Anstalt	12 590	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 M)	8 160	—
		3	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart für einen Spezialohrenarzt	500	—
			Summe § 3	36 200	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesblindenanstalt in München	6 480	—
		3	Zuschuß an das Blindenheim in Burgrain bei Isen	600	—
			Summe § 4	7 080	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) 30 Freiplätze für Zöglinge in der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	10 800	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	13 440	—
			c) Zur Stiftung von 5 Freibetten in der K. orthopädischen Klinik bei der unter a) bezeichneten Anstalt	4 000	—
			Summe § 5	28 240	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation .	5 996	57
			b) Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	116 174	74
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . . dann:	1 500	—
			d) Für den praktischen Kurs bei derselben		
			e) An die Frauenarbeitsschule in München:		
			α) Betriebszuschuß	10 000	—
			β) Zuschuß zum Baufonds für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	5 000	—
			Summe § 6	138 671	31

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	7		Sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.		
		1	Für Kindergärten:		
			1. Für die Kindergärten in München	8 000	—
			2. Für die Kindergärten im übrigen Oberbayern	8 500	—
		2	Für Kinderhorte:		
			1. an den Verein „Knabenhort" e. V. in München	500	—
			2. an den Pfennigverein St. Bonifaz e. V. in München . .	800	—
			3. an den St. Josephsverein e. V. in München	100	—
			4. an den Verein „Kinderhort in der Au"	100	—
			5. an die Konferenz Heilig Kreuz des Vereins vom heil. Vinzenz von Paul in München	100	—
			6. an den Verein „Kinderhort Neuhausen" e. V.	300	—
			7. an den Kinderhortverein „Dom Pedro" e. V. in München .	200	—
		3	Für Kinderheime:		
			1. an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein	1 000	—
			Summe § 7	19 600	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien		
			a) Erziehungsinstitut Albertinum in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			c) an den Verein zur Gründung eines Mädchen-Gymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des vormals Sickenbergerschen Instituts für Privat-Gymnasialunterricht für Damen . .	1 000	—
			Summe § 8	5 650	—
	9		Übrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern:		
			a) im allgemeinen	2 000	—
			b) zur Restaurierung des geschichtlich merkwürdigen Kirchleins in Sendling — dritte Rate von 6 000 M	2 000	—
		2	a) Zuschuß an den Historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
			b) An diesen Verein außerordentlicher einmaliger Zuschuß für die Druckkosten des Ferchl'schen Quellenwerkes — letzte Rate von 3 000 M	1 000	—
		3	Beitrag an die Anthropologische Gesellschaft in München	500	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			1. an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			2. an den Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern — zweite Rate eines Zuschusses von 1000 M —	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	3. an den Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung	200	—
			4. An den Verein der Privatlehrerinnen Bayerns zur Unterstützung erwerbsunfähiger Mitglieder		
			a) ordentlicher Jahreszuschuß	300	—
			b) außerordentlicher Zuschuß zu den Kosten der Einrichtung eines Heims	500	—
			5. an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern e. V.	500	—
			6. an den Verein katholischer Erzieherinnen Bayerns	200	—
			7. An den Verlag der illustrierten Wochenschrift „Das Bayerland"	500	—
			8. an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	1 000	—
			9. Zuschuß an den Wehrkraftverein München e. V	1 500	—
			10. an die Botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	500	—
			11. an die Ornithologische Gesellschaft in München	200	—
			12. Zuschuß zur Errichtung eines zoologischen Gartens in München — erste Rate von 10 000 M. —	2 000	—
			13. Zuschuß an den Wohlfahrtsverein für Hilfsschulen	200	—
			Summe § 9	14 800	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	a) Zuschuß an die K. Bauschule mit Gewerbelehrinstitut in München	7 000	—
			b) Zuschuß an die Meisterschule für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreis-Oberrealschule in München	233 785	93
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Gisela-Kreisrealschule in München	146 319	09
			2. Ludwigs-Kreisrealschule in München	178 623	55
			3. Maria Theresia-Kreisrealschule in München	120 130	66
			4. Ruprecht-Kreisrealschule in München	114 228	97
			b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	52 188	14
			2. „ Ingolstadt	74 593	71
			3. „ Landsberg	52 203	77
			4. „ Rosenheim	86 926	46
			5. „ Traunstein	77 166	77
			6. „ Wasserburg	66 470	01
			7. „ Weilheim	51 810	—
			c) zur Wegfertigung des Hälfteanteils der Kreisgemeinde an den Kosten des Neubaues für die Ludwigs-Realschule in Ingolstadt — vierte Rate —	50 000	—
			d) Zuschuß zu den Kosten der Erweiterung des Realschulgebäudes in Traunstein — zweite Rate —	40 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	e) Zuschuß zu den Kosten der Erbauung eines neuen Realschulgebäudes in Wasserburg — zweite Rate —	40 000	—
			f) zur Ansammlung eines Baufonds für die Errichtung einer 5. Kreisrealschule in München	200 000	—
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München .	155 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	738 970	93
			c) Fachschulen für Holzschnitzerei in:		
			aa) Berchtesgaden	17 900	—
			bb) Oberammergau	12 144	67
			cc) Partenkirchen — nebst Filialen	20 919	—
			d) Fachschule für Geigenbau in Mittenwald	10 890	—
			e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre in München		
			aa) Jahreszuschuß	4 000	—
			bb) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
			Summe § 10	2 555 271	66
	11		Land- und hauswirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg		
			a) Betriebszuschuß für 1914	44 900	—
			b) für Umbauarbeiten an den landwirtschaftlichen Kreislehranstalten in Landsberg	50 000	—
		2	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	12 540	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	13 550	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	8 310	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 000	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 820	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	7 710	—
		8	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern — 7. Rate —	50 000	—
		10	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln — Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		11	Der Stadtgemeinde Erding — Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		12	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	800	—
		13	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftlichen Lehrerinnen	600	—
		14	An den genannten Verein — Zuschuß zum Betriebe der wirtschaftlichen Frauenschule in Miesbach	2 000	—
		15	An den Zuchtverband für oberbayerisches Alpenfleckvieh — Zuschuß zur Errichtung einer Viehhaltungs- und Melkerschule im Großthalerhof	6 000	—
		16	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Aufstellung einer Kreiswanderlehrerin		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	16	a) einmaliger Zuschuß zu den Einrichtungskosten	—	—
			b) für Gehalt, Wohnung und Verköstigung der Kreiswanderlehrerin	—	—
		17	An den Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung: Zuschuß zum Betriebe seiner Anstalten und Einrichtungen	3 000	—
		18	An den genannten Verein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Inneneinrichtung seines neuerbauten Schulgebäudes an der Antonienstraße hier. 1. Rate von 10 000 M	2 000	—
			Summe § 11	220 730	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	2 200	—
		2	Zuschuß an den Pensionsfonds für Lehrer technischer Schulen in Oberbayern	70 110	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der Technischen Hochschule	2 800	—
			b) des Realgymnasiums	1 000	—
			c) der Oberrealschule und der Realschulen	5 200	—
			d) der Fachschulen für Holzschnitzerei in den Amtsbezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
			e) des K. Technikums in Nürnberg	300	—
			f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
			g) der Frauenarbeitsschule in München (Kreisangehörige) . .	4 500	—
			h) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			i) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			k) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			l) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Erding, Landsberg, Mühldorf, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	12 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			m) Stipendien zum Besuche der Unterrichtskurse an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding	250	—
			n) zum Besuche von Molkereischulen	1 300	—
			o) zur Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der Gartenbauschule, insbesondere der Obstbau- und Baumwärterkurse in Weihenstephan . .	2 000	—
			p) Stipendien an Schüler der Brennereischule in Weihenstephan	500	—
			q) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . . .	3 500	—
			r) Stipendien für Schüler der kulturtechnischen Schule in Pfarrkirchen	300	—
			Summe § 12	113 060	—
			Summe Kap. III	8 034 674	70

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Auf Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Bodenkultur.**		
	1		Auf Industrie und Gewerbe.		
		1	Beitrag zur Handelskammer München	3 000	—
		2	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	37 300	—
		3	Zuschuß zu dem Deutschen Museum	6 000	—
		4	Zuschuß für den gemeindl. Arbeitsnachweis in Oberbayern . . .	4 800	—
		5	Zuschuß an den Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	3 000	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein in München	2 000	—
		7	An den Münchener Bund für angewandte Kunst	1 000	—
		8	An die bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg	1 000	—
		9	Zur Erwerbung von 20 Anteilen à 100 ℳ der bayer. Landesgewerbebank	2 000	—
	2		Auf Landwirtschaft und Bodenkultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) Förderung von Bodenkulturunternehmungen	30 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstationen in Oberbayern	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
			d) Für Hebung der Alpwirtschaft	3 600	—
			e) Beitrag zu den Kosten der Abhaltung von prakt. Alpenwirtschaftskursen und zur Unterstützung bedürftiger Schüler derselben	1 500	—
		2	Für den Kulturbaudienst:		
			Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Kulturbaudienst	44 278	—
		3	Für Kulturvorarbeiter:		
			für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Genossenschaften, Gemeinden und einzelne Landwirte:		
			a) für 22 etatsmäßige, ständige Kulturvorarbeiter	48 075	—
			b) für nichtetatsmäßige, ständige und unständige Kulturvorarbeiter	34 500	—
		4	Für landwirtschaftliche Zwecke:		
			1. Oberbayerische Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding.		
			a) Bedarf für den Betrieb derselben	9 543	—
			b) zur Erbauung eines Wohnhauses für den Geflügelmeister .	7 700	—
			c) Beitrag zu den Kosten von wissenschaftlichen Zuchtversuchen an dieser Anstalt — dritte Rate von 15 000 ℳ . . .	3 000	—
			2. Für den Kreiswanderunterricht:		
			a) Wanderlehrer für Bienenzucht	4 050	—
			b) „ „ Fischzucht	5 750	—
			c) „ „ Hufbeschlag	6 200	—
			d) „ „ Landwirtschaft		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	im allgemeinen:		
			α) Bezirk Rosenheim	7 500	—
			β) „ Starnberg	6 633	33
			γ) Landwirtschaftlicher Wanderunterricht im Nebenamt	5 100	—
			δ) Sustentation der Landwirtschaftslehrerswitwe Stock	720	—
			e) Molkerei-Inspektor	6 700	—
			f) Wanderlehrer für Obstbau	6 608	33
			g) Saatzuchtinspektor	5 200	—
			3. Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			4. Zuschuß an den Kreisackerbauverband	7 500	—
			5. a) Für Hebung der Bienenzucht, dem oberbayerischen Bienenzuchtverein	1 000	—
			b) An den Kreis-Bienenzuchtverein einm. Zuschuß zur Errichtung eines Versuchsstandes	300	—
			6. Zuschuß an das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			7. a) Für Hebung der Fischzucht, dem Kreisfischereiverein	5 000	—
			b) Zuschuß an die Fischereischule in Starnberg	1 000	—
			c) Zuschuß zu den Anlagekosten der teichwirtschaftlichen Versuchsstation, erste Rate von 30 000 M	10 000	—
			8. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			9. Zuschuß an den Kreisverein oberbayer. Kaninchenzüchter	300	—
			10. a) für Obstbaumpflege	4 500	—
			b) Zuschuß an den oberbayer. Kreisobstbauverband	1 500	—
			c) Gehaltszuschüsse für 16 Bezirksobstgärtner	12 800	—
			d) zur Abhaltung von Obstverwertungskursen in Oberbayern	50	—
			11. für Hebung der Pferdezucht:		
			a) für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			b) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen		
			α) Jahreszuschuß	6 000	—
			β) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens zum Ankaufe einer Wiese behufs der Erweiterung der Fohlenaufzuchtanstalt Gammerhof	600	—
			c) der Pferdezuchtgenossenschaft Aibling:		
			α) allgemeiner Zuschuß	500	—
			β) für eine Fohlenweide	500	—
			d) Zuschuß zur Prämiierung von Zuchthengsten anläßlich des Zuchthengstenmarktes in Erding	600	—
			e) der Pferdezuchtgenossenschaft Freising	500	—
			f) der Pferdezuchtgenossenschaft Friedberg	500	—
			g) dem Remontezuchtverein Fürstenfeldbruck	1 000	—
			h) der Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			i) dem Remontezuchtverein Geisenfeld	2 000	—
			k) der Pferdezuchtgenossenschaft Landsberg	500	—
			l) der Pferdezuchtgenossenschaft Moosburg	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	m) der Pferdezuchtgenossenschaft Mühldorf	500	—
			n) der Pferdezuchtgenossenschaft Schongau	500	—
			o) der Pferdezuchtgenossenschaft Traunstein und Umgebung		
			α) allgemeiner Zuschuß	500	—
			β) Zuschuß zur Tilgung der behufs Ankaufs der Höfteralpe aufgenommenen Anlehen	500	—
			p) der Pferdezuchtgenossenschaft Weilheim-Murnau . . .	500	—
			q) der Pferdezuchtgenossenschaft Rosenheim	500	—
			r) der Pferdezuchtgenossenschaft Wolfratshausen	500	—
			12. für Hebung der Rindviehzucht:		
			a) Im allgemeinen	43 000	—
			b) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung in Bayern	1 000	—
			13. Zuschuß an den Verband oberbayer. Schweinezüchter und -Mäster	1 500	—
			14. Zuschuß an den Tabakbauverein in Pöttmes	100	—
			15. Zuschuß an die staatlich organisierte Vogelschutzkommission .	300	—
			16. für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern, dann bis zum Betrage von 2000 M für den Bezug auswärtiger Pflanzen	10 000	—
			Summe Kap. IV	433 507	66
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Für Zuschüsse an Ärzte in armen Gegenden	8 000	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern:		
			a) Allgemeine Aufwendungen	3 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bayern	100	—
			c) Für Freiplätze in der Prinzregent Luitpold-Heilstätte in Oberschwenden	6 000	—
	3		Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten:		
			a) Zuschuß an die Ortsgruppe München der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
			b) Zuschuß behufs Errichtung unentgeltlicher Abendsprechstunden für Geschlechtskranke an der dermatologischen Poliklinik dahier	250	—
	4		Bekämpfung der Trunksucht:		
			a) Zuschuß an den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Bezirksverein München	250	—
			b) Zuschuß an die Trinkerfürsorgestelle München, St. Annastr. 1	500	—
			c) Zuschuß an den Verein „Blaues Kreuz" behufs Bekämpfung der Trunksucht	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	5		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Oberbayern:		
			a) Allgemeine Aufwendungen	10 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge"	100	—
	6		Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München .	15 700	—
	7		Zur Ausbildung von Desinfektoren und Anschaffung von Desinfektionsapparaten für leistungsschwache Gemeinden	400	—
	8		Für Kranken-Fürsorge und -Pflege:		
			a) an den Verein „Krankenfürsorge des 3. Ordens in Bayern (E. V.)"	600	—
			b) an den Hauspflegeverein in München e. V.	200	—
			c) an den protestantischen Krankenpflegeverein München-Ost e. V.	200	—
			d) an den Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz für Zwecke der Landkrankenpflege	3 000	—
			e) Zuschuß an die Freiwillige Sanitätshauptkolonne München .	1 000	—
			f) Zuschuß an die Freiwillige Rettungsgesellschaft München .	1 000	—
			g) Einmaliger Zuschuß an die Freiw. Sanitätskolonne Starnberg zur Anschaffung eines Sanitätskraftwagens	500	—
			h) Desgl. an die Freiw. Sanitätskolonne Planegg-Krailling .	300	—
	9		Für Kostkinderaufsicht: An den Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern e. V.	1 400	—
	10		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	500	—
	11		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten und von Distrikten sustentierter prakt. Tierärzte	16 870	—
			Summe Kap. V	70 320	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten:		
		1	in Eglfing:		
			a) Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten und der technischen Betriebszentrale für die Anstalten Eglfing und Haar	570 000	—
			b) zur Erbauung eines weiteren Pavillons für männliche Kranke II. Klasse in Eglfing	160 000	—
		2	in Gabersee:		
			a) Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten	311 000	—
			b) zur Erbauung von 3 Pflegerhäusern in der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee — zweite Rate von 105 000 M —	35 000	—
		3	in Haar:		
			Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	240 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	4	Für Verzinsung und Tilgung der vereinigten Kreisanlehen zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalten Eglfing und Haar, dann zur Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee und endlich für eine elektrische Licht- und Kraftanlage in der letztgenannten Anstalt zu insgesamt 15 300 000 M nach genehmigtem Tilgungsplane vom 20. November 1912 einschließlich des Betrages von 2 000 M für Verwaltungskosten	937 500	—
		5	An den Pensionsfonds für die Bediensteten der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten	48 000	—
		6	Für den Kreis-Bautechniker: Gehalt, Reise- und Regiekosten . .	3 700	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	An die K. Poliklinik München	5 000	—
		2	Für die Volksheilstätte in Krailling	1 000	—
		3	Für das Sanatorium am Hausstein	500	—
		4	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		5	Für das Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheim für arme augenkranke Kinder in Bad Tölz	1 000	—
		6	Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt des Frauenvereins vom roten Kreuz in München	1 200	—
		7	Für die Heilanstalt für Sprachkranke von Alois Gentner in München	300	—
		8	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	2 000	—
		9	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		10	Für die Dr. Schmid'sche Heilstätte für arme skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		11	Für das „Prinzessin Ludwig"-Kinderheim in Stockdorf	500	—
		12	Für die Rekonvaleszentenanstalt an der Baumstraße in München .	1 000	—
		13	An den Verein zur Errichtung und zum Betriebe von Heilstätten für Alkoholkranke in Oberbayern (e. V.) — dritte Rate von 100 000 M —	20 000	—
		14	An den Verein „Volkswohl" zur Errichtung und zum Betriebe der Trinkerheilstätte in Egmating	500	—
		15	Zuschuß an den Verein für Heilerziehungsheime	500	—
		16	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) bisheriger Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse in dieser Anstalt	552	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Wiederholungskursen	2 000	—
	7		Kretinen-Anstalten.		
		1	Für die Anstalt in Ecksberg:		
			a) Allgemeiner Zuschuß	5 000	—
			b) Für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
		2	Für die Anstalt in Schönbrunn	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7	3	Für die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg:		
			a) Zuschuß zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	5 000	—
			b) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 500	—
		4	An die Unterrichts- und Versorgungs-Anstalt für geistesschwache Mädchen in Holzhausen, K. Bez.-A. Landsberg:		
			a) Betriebs- und Schuldentilgungszuschuß	1 000	—
			b) für 10 halbe Freiplätze	1 500	—
		5	Zuschuß für die Pflegeanstalten Neuendettelsau, Polsingen, Himmelkron und Bruckberg	500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Für Freiplätze in der St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
		2	Für die St. Josephsanstalt im Institut der Englischen Fräulein zu Burghausen	600	—
		3	Für Freiplätze an der Rettungsanstalt für Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
		4	An die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamt Burglengenfeld	200	—
		5	An das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			a) 10 Freiplätze à 200 M	2 000	—
			b) Bauzuschuß	500	—
		6	An den St. Vinzentius-Zentral-Verein für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	1 000	—
		7	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		8	An die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			a) Für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern	3 000	—
			b) Beiträge zur Personal- und Realexigenz der Schule der Anstalt	4 028	—
		9	An den Verein Kinderschutz in München für die Mädchenerziehungsanstalt Oberbrunn und die Knabenerziehungsanstalt Niederaltenburg	1 000	—
		10	Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		11	An den Kreisverband oberbayer. Jugendfürsorgevereinigungen	300	—
		12	Zuschuß an das Münchener Jugendheim	500	—
		13	Zuschuß an den evangelischen Magdalenen-Verein in München	300	—
		14	An den kath. Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	7 400	—
		2	An den Verein für soziale Arbeit in München	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	3	An den Elisabethen-Verein in München zur Unterstützung armer, kranker und verwahrloster Kinder e. V.	400	—
		4	An den Asylverein für Obdachlose e. V. in München	500	—
		5	An die Konferenz St. Bonifaz II des Vereins vom hl. Vinzenz von Paul in München	200	—
		6	An die Konferenz St Maria Neuhausen des Vereins vom hl. Vinzenz v. Paul in München	300	—
		7	An den Verein für innere Mission in München e. V.	1 000	—
		8	An die Diakonissenanstalt in München	500	—
		9	An den Verein „Seraphisches Liebeswerk Altötting e. V."	200	—
		10	An den St. Vinzentius-Verein Salzburghofen e. V.	200	—
		11	An den Krippenverein München l. J.	200	—
		12	An den Krippenverein München für die Vorstädte r. d. J. in München e. V.	200	—
		13	An den Verein „Kinderheim" in München	300	—
		14	An den evangelischen Waisenhaus-Verein in München e. V.	2 000	—
		14a	An das städt. Waisenhaus Weilheim	200	—
		15	Für die Waisenanstalt in Gaimersheim	200	—
		16	An den Maria-Hilf-Verein in München für Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
		17	An den Bezirksverband der katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen in München	100	—
		18	An den Verein „Maria-Martha-Stift, e. V." in München	500	—
		19	Für die Arbeiterkolonie Herzogsägmühle	2 500	—
		20	Zur Förderung der Wanderarmenfürsorge	3 000	—
		21	Für Schulsuppenanstalten und zwar:		
			a) an den Schulen im Distrikte Berchtesgaden 700 ℳ		
			b) an den Schulen in Bad Reichenhall 200 „		
			c) an den Schulen im Distrikt Reichenhall 350 „		
			d) an der Schule in Peiting 150 „		
			e) an der Schule in Schrobenhausen 200 „		
			f) an der Schule in Prüll 100 „	3 100	—
			g) an der Schule in Hohenpeissenberg 50 „		
			h) an den Schulen in Freising 200 „		
			i) an den protest. Schulen in München 700 „		
			k) an den Schulen in Rosenheim 200 „		
			l) an den Schulen in Traunstein 200 „		
			m) an der Schule in Rottenbuch, B.-A. Schongau 50 „		
		22	An den Verein für Ferienkolonien in München. e. V.	800	—
		22a	An den Bezirksverband der kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Stadt München, Zuschuß zur Unterbringung armer Kinder in Ferienkolonien	150	—
		23	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		24	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	200	—
		25	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		26	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen" in München	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	27	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		28	An den katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ortsgruppe München	300	—
		29	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	500	—
		30	Zuschuß an den Verein „Lehrlingschutz" in München	1 000	—
		30a	An den kath. Jugendverein „Lehrlingsschutz" in Bad Reichenhall	100	—
		31	An den kaufmännischen Verein München von 1873, Zuschuß für dessen Lehrlingsheim	200	—
		32	Für den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins hier	200	—
		33	Für das Lehrlingsheim des evangelischen Handwerkervereins hier	200	—
		34	Für den evangelischen Lehrlingshort des christlichen Vereins junger Männer in München	200	—
		35	Für die Jugendabteilung des katholischen kaufmännischen Vereins „Hansa" in München	200	—
		36	An den Verein „Marianum" in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		37	Für das Kaufmanns-Erholungsheim in Traunstein	400	—
		37a	Zuschuß zur Ausgestaltung und zum Betriebe der Dr. Karl Riemerschmid-Stiftung in Oberaudorf — Erholungsheim für Lehrerinnen und ehemalige wie dermalige Schülerinnen der Dr. Riemerschmidschen Handelsschule —	500	—
		38	An den Verband bayerischer Gewerbevereine, Zuschuß zur Errichtung eines Erholungsheimes für bayerische Handwerker	500	—
		39	An die Münchener Vereinigung für Jugendheimstätten	500	—
		39a	An den Ortsausschuß für weibliche Jugendpflege	500	—
		40	Zuschuß an den Verein „Veteranenhilfe" in München	6 000	—
		41	Zuschuß für Kriegererholungsheime	1 000	—
	12		Ersatzleistung an die Distriktsgemeinden gemäß Art. 38 Abs. V des Armengesetzes (71 373 M 75 ₰ und 45 427 M 50 ₰)	116 801	25
	13		Zuschüsse an die unmittelbaren Städte gemäß Art. 41 Abs. IV des Armengesetzes	405 000	—
			Summe Kap. VI	2 961 401	25
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	280 000	—
	2		Dergleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	31 731	97
	3		Beiträge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktsstraßenwärter	58 938	51
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	800	—
	5		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	45 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	5a		An die Gemeinde Wielenbach, Zuschuß zur Instandsetzung des Gemeindeweges zur teichwirtschaftl. Versuchsstation	300	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		An die Distriktsgemeinde Garmisch, Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues Mittenwald bis zur Landesgrenze — letzte Rate	6 600	—
	8		Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues von Aschholding nach Puppling — weiterer Zuschuß —	2 500	—
	9		**Wasserbauten des Kreises.**		
		1	Für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen — Art. 92 Abs. I W.-G.	33 400	—
		2	Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr — Art. 98 W.-G. —	369 846	—
	10		**Wasserbauten des Staates und der Beteiligten.**		
		1	Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen — Art. 94 Abs. 1 W.-G. —	156 663	—
		2	Schutzbauten der Beteiligten an öffentlichen Flüssen, sowie an Privatflüssen und Bächen — Art. 94 Abs. 2, 100 u. 101 Abs. 2 u. 3 W.-G., § 183 B.-V. —	327 600	—
	11		Oberleitung der Bauten und Reserve: a) Oberleitung . . . . . 850 M b) Reserve . . . . . 20 941 „	22 491	—
	12		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	13		Instandhaltungsarbeiten der Beteiligten an Privatflüssen und Bächen und Bildung von Unterhaltungsrücklagen, Art. 100 u. 101 Abs. 2 u. 3 des W.-G., § 183 der B.-V.	93 700	—
	14		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	15		An die Gemeinde Apfeldorf — Zuschuß 9. Rate — zu den Kosten einer eisernen Brücke über den Lech bei Apfeldorf	1 500	—
	16		Zuschuß an die Stadtgemeinde Landsberg zur Bildung eines Brückenbaufonds (Sandauerbrücke) — 3. Rate von 30 000 M —	3 000	—
	17		An die Distriktsgemeinde Freising, Zuschuß zur Erbauung von 4 eisernen Distriktsstraßenbrücken — fünfte Rate von 18 000 M —	3 000	—
	18		Zum Umbau der Distriktsstraßenbrücke bei Leutstetten, zur Korrektion der Distriktsstraße daselbst und zur Verbesserung der Wegverhältnisse Heufeld-Mühlthal-Leutstetten-Wangen.	5 000	—
	19		Zuschuß zur Erbauung einer Brücke über den Lech bei Mundraching — erste Rate von 15 000 M	5 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	20		An die Gemeinde Griesstädt Zuschuß zum Fonds für Unterhaltung der Innbrücke bei Griesstädt — erste Rate von 9000 M	3000	—
	21		An die Gemeinde Vohburg, Zuschuß zu den Kosten der Erneuerung des Anstriches der großen und kleinen Donaubrücke bei Vohburg — erste Rate von 2000 M	1000	—
			Summe Kap. VII	1451070	48
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1500	—
	3		An den Verein „zur Errichtung eines Invaliden- und Genesungsheimes für die Feuerwehren“	300	—
	4		Unf.-Vers.-Beiträge nach §§ 825, 828 der Reichs-Vers.-Ordg. für das Jahr 1913	13000	—
	5		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper	400	—
	6		Zuschuß an den Landesausschuß für Naturpflege	300	—
	7		Zuschuß an die Rechtsschutzstelle für Frauen in München	300	—
	8		Ausgaben auf die Gebäulichkeiten 2c. der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	12000	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	10		An die Stadtgemeinde Traunstein, Zuschuß zur Ermöglichung der Einverleibung der Gemeinde Au — erste Rate von 15000 M	1500	—
			Summe Kap. VIII	35300	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	261040	20
			Summe der Kreisausgaben	13282114	29
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	309985	92
II			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2576	32

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	2	2	Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreisoberrealschule in München	43 352	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 801	73
		2	Ständige Bauausgaben	17	18
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	31 500	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes (Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben)	623 336	24
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	945 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	357 700	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	153 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	9 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	187 750	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	4 130	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit . . .	700	—
			Summe § 3	2 779 433	95
			Summe Kap. II A	2 825 362	27

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	3	12	B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie, Landwirtschaft und Bodenkultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			Summe Kap. II	2 827 937	27
III			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
IV			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
	1		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	57 000	—
	2		Renten aus dem Maximilianshilfsfonds	7 400	—
	3		Übrige Einnahmen.		
		1	Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München . .	23 000	—
		2	Zuschußbeitrag der Bayerischen Stickstoff-Aktien-Gesellschaft Trostberg zu den Kosten der Alzkorrektion in Höhe von 25 vom Hundert der jeweiligen Staatsgebühren für Wasserkraftausnützung in Trostberg	2 147	50
			Summe Kap. IV	89 547	50
V			Kreisumlage zu 40 vom Hundert der Steuersumme von 25 136 609 M	10 054 643	60
			Summe der Kreiseinnahmen	13 282 114	29

Google

Google

Beilage 2.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 200	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regie-Kosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 800	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volks-Schulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 980	69
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 ℳ 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	876 320	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	810 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	20 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			c) zur Aufbesserung des unständigen Lehrpersonals (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen)	16 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	25 675	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	18 110	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	12 208	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 467	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 372	—
			dd) zur Ermöglichung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern }	85 720	—
			e) zu Schulhaus-Neubauten }		
		8	Ständige Bauausgaben	39	77
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für Vornahme der Schulprüfungen und Visitationen	13 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 300	—
			bb) Taagegelder und Reisekosten	1 000	—
			d) Für den III. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 600	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	600	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	152 360	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	119 672	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	1 128	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	70 102	45
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im Allgemeinen	125 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds (in bisheriger Weise)	8 200	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 000	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerswitwen	3 360	—
			2. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Lehrer-Witwen und -Waisen .	5 900	—
			3. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Lehrerwitwen	6 630	—
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	3 000	—
			β) für Schulpraktikanten	1 000	—
			b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	—
			c) für Präparandinnen in Lehrerinnenbildungsanstalten in anderen Regierungsbezirken	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	13 000	—
			c) Vergütungen bezw Unterstützungen für fortbildungspflichtige Kandidaten des Volksschuldienstes	1 000	—
			d) Zuschüsse an die Gemeinden für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			e) zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	—
			f) zur Unterstützung armer Gemeinden behufs Anschaffung von Büchereien	500	—
		13	Reservefonds für die Volks-Schulen	1 231	33
			Summe § 1	2 547 000	—
	2		Progymnasien und Lateinschulen	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	2 160	—
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	34 357	90
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien . .	8 100	—
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	—
			c) Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	483	—
		4	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
		5	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Michelfeld	200	—
			Summe § 3	46 100	90
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag für das Blindenheim in München	100	—
		2	An die K. Landes-Blinden-Anstalt in München für 7 Freiplätze . .	2 520	—
			Summe § 4	2 620	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	An die K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für 9 Freiplätze	3 240	—
		3	An dieselbe Anstalt als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der für den Anstaltsneubau aufgenommenen Schuld	4 672	—
		4	An die K. orthopädische Klinik bei derselben Anstalt für 1½ Freibetten	1 200	—
			Summe § 5	9 112	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
		2	Zuschuß an das Kloster der Frauen vom guten Hirten in München für seine Erziehungs- und Besserungsanstalt	100	—
			Summa § 7	600	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . . .	540	—
			Summa § 8	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein in Niederbayern	800	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			f) an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München; Zuschuß für den Museums-Neubau	200	—
		4	Für Heimatschutz und Naturpflege	100	—
			Summe § 9	2 258	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			α) Personal- und Sachenbedarf	143 412	—
			β) Für Verzinsung und Tilgung des zum Erweiterungsbau aufgenommenen und bis 31. Dezember 1940 rückzuzahlenden Annuitäten-Anlehens zu 115 000 M; für 1914: 2. Rate	7 187	50
			γ) Für den Erweiterungsbau der Kreisoberrealschule Passau	3 810	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	1	b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	71 422	01
			2. in Straubing:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	37 897	01
			3. in Deggendorf:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	32 424	67
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, die sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben .	2 000	—
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	9 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Personalbedarf für die mit der Realschule organisch verbundene Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut nach Art. 188 des Beamtengesetzes	11 464	—
			b) Kreiswebschule in Passau	—	—
			c) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	—
			d) Steinhauerschule in Metten	140	—
			e) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			f) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	—
			g) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	—
			Summe § 10	321 772	19
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Bedarf der Schule { Schuletat . . 29 500 M / Ökonomieetat . — M }	29 500	—
			b) Hälfte der 16. Rate zur Tilgung des zum Ankaufe der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 M (in 30 Jahresraten zu tilgen)	212	—
			c) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			d) Neubau eines Schulgebäudes, hier zur Verstärkung des Baufonds	12 000	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . . .	29 263	77
			b) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
			c) Zuschuß an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer Kulturbauschule und einer Winterschule aufgenommenen Anlehenssumme von 254 000 M nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905	2 500	—
			d) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	Landwirtschaftliche Winterschulen. Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen:		
			1. Deggendorf	2 820	—
			2. Kötzting	2 260	—
			3. Landshut für die Schule	2 010	—
			für das Internat dieser Schule	1 600	—
			4. Passau	2 820	—
			5. Pfarrkirchen	2 350	—
			6. Straubing	1 930	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: Für die ländlichen Fortbildungsschulen	945	—
			Summe § 11	91 010	77
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	3 807	—
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (einschl. Stipendien) in Landshut	600	—
		4	Für Abhaltung des Baumwärterkurses in Landshut	600	—
		5	Stipendien:		
			a) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan	600	—
			b) für Studierende der K. Tierärztlichen Hochschule in München	800	—
			c) zum Besuche der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen	500	—
			d) zum Besuche der K. Molkereischule in Weihenstephan	300	—
			e) zum Besuche der Brennereischule in Weihenstephan	300	—
			f) zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 800	—
		6	Für die hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	1 000	—
		7	Zum Unterhalte der Fischereischule Starnberg	100	—
		8	Zur Gewährung von Stipendien für niederbayerische Schüler dieser Schule	100	—
		9	Ruhegehalt des Weblehrers Grübl, dessen Diensthebung durch die Aufhebung der Kreiswebschule in Passau bedingt ist (75% des Diensteinkommens zu 1740 M und des Wohnungsanschlages zu 200 M)	1 455	—
			Summe § 12	12 962	—
			Summe Kap. III	3 034 475	86
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	11 200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	1	4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut .	858	—
			b) Beitrag zur Bayer. Landesgewerbeanstalt, vormals Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
			c) Beitrag zu der in Landshut errichteten Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
		6	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Landshut	400	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zuschuß zur Förderung der gemeindlichen und genossenschaftlichen Bodenkulturunternehmungen im allgemeinen	10 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Zuschuß an die Isarmoosentwässerungsgenossenschaft C, erste Rate von 15 000 M Gesamtzuschuß	5 000	—
		5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) ein Viertel der Gesamtkosten	18 387	—
			b) für Kulturvorarbeiter	16 200	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			1. für Förderung der Pferdezucht:		
			a) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			b) Zuschuß an den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern für die Fohlenweide Gaishausen . . .	2 000	—
			2. zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			3. Zuschuß an den Kreisbienenzuchtverein	800	—
			4. zur Förderung des Obstbaues:		
			a) Zuschuß an den Kreisverband niederbayerischer Obstbauvereine	1 500	—
			b) — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			c) Zuschuß zur Aufstellung von Obstbaumwarten . . .	2 500	—
			5. Zuschuß an den Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern	3 000	—
			6. zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	3 500	—
			7. Zuschuß zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			8. Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	500	—
			9. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			10. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			11. Zuschuß an den Kreisverband niederbayer. Kaninchenzüchter	100	—
			12. zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	4 000	—
			13. zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	7	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			a) Gehalt	4 500	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regie	100	—
		8	Förderung der Fischzucht:		
			a) Für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		
			α) Gehalt	3 500	—
			β) Reiseaversum	1 500	—
			γ) Regie	100	—
			b) Zuschuß an den Kreisfischereiverein für Niederbayern	500	—
			Summe Kap. IV	123 874	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	5 000	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	200	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten und prakt. Tierärzten	10 500	—
	4		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen	200	—
	5		Jahresbeitrag zum Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern"	50	—
	6		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	1 000	—
	7		Zur Unterstützung bestehender und zu gründender Sanitätskolonnen	1 000	—
			Summe Kap. V	17 950	—
VI	1		**Auf Wohltätigkeit.**		
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	a) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	140 700	—
			b) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen	86 700	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1913: 116 495 M 73 ₰ — Verzinsung 4 659 M 83 ₰, IV. Tilgungsrate 15 790 M 17 ₰)	20 450	—
			b) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1913: 94 168 M 28 ₰ — Verzinsung 3 295 M 89 ₰, IX. Tilgungsrate 8 704 M 11 ₰)	12 000	—
		3	Für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt in Mainkofen und zwar:		
			a) für Verzinsung und Tilgung des 1908—1913 aufgenommenen 4%igen Kreisanlehens zu 2 840 000 M; I. Tilgungsrate (1%) 28 400 M, Verzinsung 113 600 M	142 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	3	b) 36. und 37. Halbjahresannuitäten zu je 900 ℳ an die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank aus ursprünglich 40 000 ℳ Hypothekkapital, 4 % Zins, ½ % Tilgung (Schuld beim Anwesenskaufe mitübernommen)	1 800	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Leonhard in Landshut	200	—
		2	An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		3	a) an das Gisela-Kinderspital in München	100	—
			b) an das Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg	100	—
		4	An den Bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz für die orthopädische Anstalt des Vereins in München	500	—
		5	An denselben Verein für Förderung der Landkrankenpflege . . .	1 200	—
		6	Zuschuß zum Betriebe des Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheims für rekonvaleszente arme augenkranke Kinder des Königreiches Bayern in Bad Tölz	100	—
	4		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern „e. V." für das Sanatorium am Hausstein	200	—
	5		An die K. Universitäts-Frauenklinik und die K. Hebammenschule in München	1 500	—
	6	1	Beiträge für Pfleglinge in Anstalten für Blödsinnige und ähnliche Hilfsbedürftige, insbesondere für solche in den Anstalten in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	—
		2	An die Kretinenanstalt Straubing als Beitrag zur Tilgung der Bauschuld	2 000	—
		3	An die St. Joseph-Kongregation in Ursberg für deren Blöden-Anstalten	1 000	—
		4	An die evang. luth. Diakonissenanstalt in Neuendettelsau für deren Blödenanstalt	50	—
	7		Beihilfe zur Förderung der Säuglingsfürsorge . . .	700	—
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder.	100	—
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle	300	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3500 ℳ	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar:		
			Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1643 ℳ	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	50 548	75

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	6 000	—
			Summe Kap. VI: 5143 M	477 891	75
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	60 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken . . .	15 000	—
	2		Für Ufer- und Hochwasserschutz an öffentlichen Flüssen.		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die regelmäßig wiederkehrenden Forderungen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn, an der Isar, am Regen und an der Ilz (Art. 92 des Wassergesetzes)	20 380	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die gemeinschaftliche Isarkorrektion vom Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als fünfundzwanzigste (vorletzte) Rate	6 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung des im Jahre 1911 genehmigten und bis 31. Dezember 1943 zurückzuzahlenden Anlehens im Gesamtbetrage von 445 000 M zur Gewährung von Beiträgen an die gemäß Art. 94 des Wassergesetzes vom Staate zu den Kosten von Hochwasserdammbauten an der Donau und Isar herangezogenen Beteiligten, ferner zur Durchführung mehrerer Teilkorrektionen der Rott (Art. 98 W. G.) behufs Verbesserung der Flußverhältnisse; für 1914: dritte Rate	25 000	—
		4	Kreisfondswasserbaureserve	5 220	—
		5	Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserdammes der Stadtgemeinde Neustadt rechts der Donau mit zusammen 132 040 M; hievon treffen den Kreis 11 235 M. Für 1914 erste Rate	3 745	—
		6	Neuherstellung eines Hochwasserdammes für die oberbayerische Gemeinde Pförring und die niederbayerischen Gemeinden Marching und Irnsing links der Donau mit zusammen 234 000 M, hievon treffen den Kreis Niederbayern 16 065 M, für 1914 erste Rate	5 355	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 98 W.G.) hier der Rott.		
		1	Für Sicherungsbauten, die nicht im Anlehen vom Jahre 1911 vorgesehen sind, innerhalb der Bezirksämter Passau und Griesbach	885	—
	4		Für Instandsetzung sonstiger Privatflüsse (Art. 101 W.G.)		
		1	a) Verbauungen am Seebache und Regulierung des weißen Regens bis Englmühle, Bezirksamts Kötzting. Für Erweiterung des mit 40 000 M vom Kreise bereits dotierten Projektes vom Jahre 1910 sind im ganzen noch 20 000 M nötig, hievon treffen auf den Kreis	8 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	4	1	b) Als anzusammelnder Unterhaltungsfonds sind vorgesehen 13 500 M, hievon treffen den Kreis 5 400 M, hieraus für 1914 als zweite Rate	1 500	—
		2/6	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		7	Für Wiederherstellung der Verbauungen in den Wildbächen bei Obernzell, für 1914 zweite Rate eines mit 40% der noch endgültig festzusetzenden Gesamtbaukosten sich bemessenden Kreiszuschusses .	10 000	—
			Summe Kap. VII	161 085	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Mitglieder des Kreisausschusses der freiwilligen Feuerwehren . . .	300	—
	3		Zuschuß an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims für die Feuerwehren des Bayer. Landesfeuerwehrverbandes und des pfälzischen Kreisfeuerwehrverbandes	150	—
	4		Beiträge gemäß § 828 der RVO. für 1913	6 000	—
	5		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern, diesseits des Rheins .	200	—
	6		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	3 000	—
	7		Beitrag an den Bayer. Veteranen- und Kriegerbund zum Ausbau und zur Einrichtung von Erholungsheimen für erholungsbedürftige Krieger	300	—
			Summe Kap. VIII	15 950	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	31 544	48
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 M	3 870 071	09
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisoberrealschule Passau	21 486	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 440	83
		2	Ständige Bauausgaben	39	77
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	25 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28 Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	810 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	152 360	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	70 102	45
			c) zur Unterstützung der älteren, pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	125 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	3 060	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	500	—
			Summe § 3	1 828 233	08
			Summe Kap. I A	1 849 719	08

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3		B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			2. Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischzucht . . .	2 250	—
			Summe Kap. I B:	4 825	—
			Summe Kap. I:	1 854 544	08
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1 643 ℳ	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3 500 ℳ	—	—
			Summe Kap. III: 5143 ℳ	—	—
IV			Kreisumlage zu 45 vom Hundert		
			der Steuersumme von 4 185 259 ℳ 34 ₰	1 883 366	55
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre (der Kreisfondshauptrechnung für 1912)	132 160	46
			Summe der Kreiseinnahmen: 5143 ℳ — ₰	3 870 071	09

Google

Beilage B.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen zur Bestreitung der Regieausgaben	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 000	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	6 240	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	918 377	—
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 227 231	65
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom dritten Jahre nach bestandener Seminarschlußprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	80 790	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	28 700	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	317 480	84
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	42 746	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an die Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds		
			1. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Einführung von Abteilungsunterricht	2 000	—
			2. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Trennung des Mesner- oder niederen Kirchendienstes vom Schuldienste	200	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenz-Beiträge	—	—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern c) Zu Schulhaus-Neubauten	50 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und -Visitationen	54 000	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 400	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	4 120	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	147 188	77
			β) aus Kreisfonds zur Deckung der Mehrausgabe für 1912	15 800	—
			γ) aus Kreisfonds Mehrbedarf für 1914	45 876	69

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	δ) aus Kreisfonds zur Gewährung von Zulagen an die vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen	8 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	60 455	70
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	157 909	70
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	1 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Für Elementar-Fortbildungsschulen	2 050	—
			b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	19 500	—
			d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
			e) Stellvertretungskosten für die zu Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen beurlaubten Volksschullehrer aus Gemeinden mit Ortsstatuten	300	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 000	—
			Summe § 1	3 296 293	35

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen:		
		1	Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal (1. bis 5. Klasse) . . .	26 794	09
			2. „ „ Grünstadt	31 838	66
			b) Gemeindeanstalten:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. Progymnasium in Dürkheim	16 718	80
			2. „ „ Edenkoben	17 310	—
			3. „ „ Frankenthal (6. Kl.)	1 187	20
			4. „ „ Germersheim	18 837	20
			5. „ „ Homburg	21 470	40
			6. „ „ St. Ingbert	22 207	54
			7. „ „ Kirchheimbolanden	14 333	92
			8. „ „ Kusel	13 629	47
			9. „ „ Ludwigshafen a. Rh.	17 455	34
			10. „ „ Pirmasens	23 153	47
			11. Lateinschule in Bergzabern	10 013	32
			12. „ „ Blieskastel	9 460	80
			13. „ „ Landstuhl	14 077	62
			14. „ „ Winnweiler	13 204	—
			15. „ „ Kandel (Aversalzuschuß widerrufliche Leistung)	5 000	—
		2	Reservefonds für die Progymnasien und Lateinschulen	6 000	—
			Summe § 2	282 691	83
	3		Taubstummenanstalten.		
			Kreistaubstummenanstalt in Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	80 341	42
	4		Blindeninstitute.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Landes-Blinden-Anstalt in München	4 320	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	2 800	—
			Summe § 4	7 120	—
	5		Fürsorge für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Landesanstalt in München	1 440	—
		2	Beitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für den Neubau	2 568	—
		3	Für ein Freibett in der orthopädischen Klinik bei dieser Anstalt .	800	—
		4	Fürsorge für bildungsfähige krüppelhafte Kinder innerhalb der Pfalz	2 280	—
			Summe § 5	7 088	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Schwimmschulen	472	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 500	—
		2/3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) α) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim	345	—
			β) an die gleiche Gesellschaft, Zuschuß zu dem Neubau eines Museums	1 000	—
			c) an das Museum in Speyer	345	—
			d) an den historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) an den pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) an den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) an den pfälzischen Verkehrsverband	200	—
			h) an den pfälzischen Kunstverein	300	—
			i) an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			k) Beitrag an den Verein Historisches Museum der Pfalz	10 000	—
			l) Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums in München	1 000	—
			m) Beitrag an den Verein pfälzischer Lehrerinnen für deren Heim (nur für 1914)	1 000	—
			Summe § 9	19 345	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern		
			1. Hauptanstalt	155 194	09
			2. Nebenanstalt: Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik (mit Werkmeisterschule)	23 506	28
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh. (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	139 730	27
			c) übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	38 248	—
			bb) in Landau desgl.	43 837	67
			cc) in Zweibrücken desgl.	46 568	17
			dd) in Neustadt a/H. desgl.	44 593	63
			ee) in Pirmasens desgl.	50 285	67
			ff) in Ludwigshafen desgl.	6 000	—
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	16 000	—
			b) Kreisbauschule in Kaiserslautern	106 013	79
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			d) Zuschuß für die Meisterschule für Bauhandwerker in Frankenthal	1 500	—
			Summe § 10	676 847	57
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern	26 127	08
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 700	—
			c) Stipendien zum Besuche der Kgl. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der technischen Hochschule in München	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H., sowie der Kgl Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) „ Zweibrücken	2 000	—
			c) „ Landau	2 000	—
			d) „ Frankenthal	2 000	—
			e) „ Wolfstein	2 000	—
			f) „ Kandel	2 000	—
			g) „ Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) „ Homburg	2 000	—
			i) „ Speyer	2 000	—
			k) „ Haßloch	2 000	—
			l) „ die Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.	2 400	—
			m) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	54 927	08
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommisäre	900	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschließlich Oberrealschulen	4 500	—
			b) für Studierende der Kgl. Tierärztlichen Hochschule . . .	500	—
			c) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen . .	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	4	d) Stipendien für Besucher des Molkerei- oder Brennereikurses in Weihenstephan	300	—
			e) für Wanderkochkurse und hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	2 500	—
			(Positionen a und c wechselseitig übertragbar.)		
			Summe § 12	10 200	—
			Summa Kap. III	4 438 326	25
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	10 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke: Beitrag zum Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	Beitrag zur Frauenarbeitsschule Speyer	500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt: a) aus Zentralfonds	2 575	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	Auf den Kulturbau-Dienst: a) Zuschuß an die Staatskasse zu den Kosten des Kulturbaudienstes	20 525	—
			b) Entlohnung der Kulturvorarbeiter	15 500	—
			c) Für die Förderung von Kulturunternehmungen	4 000	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Für sonstige Zwecke: a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	350	—
			b) für Zuchtbezirke für Glan-Donnersberger Zucht (Kreiszuchtviehmärkte)	4 000	—
			c) Unterstützung von Zuchtverbänden	20 000	—
			d) Für Förderung der Pferdezucht in der Pfalz	5 000	—
			e) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			f) α) Gehalt des Kreisfischereisachverständigen	3 000	—
			β) Reiseaversum	1 800	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung u. Beleuchtung	340	—
			g) α) Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg	100	—
			β) Stipendien für Schüler aus der Pfalz	100	—
			h) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			i) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern	5 000	—
			k) α) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			β) Zuschüsse an den gleichen Verband für Beihilfe zum Besuche der Rechnerschule	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	l) Zuschuß an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			m) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			n) für Hebung der Geflügelzucht	400	—
			o) für Hebung der Ziegenzucht	1 000	—
			p) α) Gehalt des Kreisobstbau-Wanderlehrers	4 500	—
			β) Reiseaversum desselben	1 800	—
			γ) Bureaukosten desselben	200	—
			δ) Kanzlei-Aushilfe	200	—
			q) Für Stipendien zum Besuche von Obstbaumwärter- und Obstbauzüchter-Kursen	1 000	—
			r) Beitrag an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß für Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
			s) für Vogelschutz	200	—
			t) α) Gehalt des Kreiswanderlehrers für Weinbau	3 000	—
			β) Reiseaversum für denselben	1 500	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung und Beleuchtung	340	—
			u) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Bezirksausschuß Germersheim für den Assistenten für Tabakbau an der landwirtschaftlichen Winterschule in Kandel (an Stelle des Regierungs-Antrages: Gehalt eines Kreiswanderlehrers für Tabakbau)	1 000	—
			v) Zuschuß an den Kreisobstbauverband	300	—
			w) für Bureaueinrichtung der Kreiswanderlehrer	500	—
			x) Zuschuß an den Weinbauverein der Pfalz	500	—
			y) für Hebung der Kaninchenzucht (an den landw. Kreisausschuß)	100	—
			Summe Kap. IV	126 318	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	1 600	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	5 000	—
	4	1	Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten insbesondere des Typhus und der Tuberkulose	8 000	—
		2	Freiplatz in der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte bei Scheidegg	1 000	—
	5		Für Zwecke der Säuglingsfürsorge	3 000	—
	6		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern e. V. in München	100	—
	7		An den Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
	8		Zuschuß an die K. Bakteriologische Untersuchungsstation Landau	7 000	—
			Summa Kap. V	27 100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster:		
			a) für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten sowie für Deckung der Mehrausgabe vom Jahre 1912 . .	326 281	30
			b) für Instandsetzungsarbeiten	4 300	—
		2	Heil- und Pflegeanstalt Homburg:		
			a) Für den Betrieb einschließlich Bauunterhaltungskosten und Zuschuß für die Waldwirtschaft	275 757	30
			b) 7. Rückzahlungsrate an den Maximilianshilfsfonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 350 000 M	40 000	—
			c) Verzinsung der Bauschuld	141 150	—
			d) Tilgung der Bauschuld	100 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
		4	Zuschuß an den K. bayerischen Veteranen- und Kriegerbund für die Kriegererholungsheime	200	—
	4/5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	259 886	66
	7		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8	1	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	45 000	—
		2	Beitrag für Rettungshäuser, Asyle, Zwangserziehungsanstalten und sonstige Zwecke der Zwangserziehung	12 500	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
		2	Beitrag zur Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
		3	Beitrag zum Verein für Volksheilstätten	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	8 500	—
		2	Unterstützung armer Familien bei Elementarschäden und schlechten Wohnungsverhältnissen	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag an den Pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	4 000	—
		5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	6 500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung und zum Betriebe von Arbeitsämtern	1 400	—
		7	Zuschuß für das Arbeitersekretariat Kaiserslautern	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	30 576	25
			Summe Kap. VI	1 266 931	51
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen:		
			a) Unterhaltungskosten	135 000	—
			b) Neubauten	20 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	18 000	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Für Uferschutz an öffentlichen Flüssen	6 900	—
	7		Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen. . .	1 000	—
			Summe Kap. VII	185 900	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren, dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsfonde für pfälzische Kreisbeamte und Kreisbedienstete	60 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse für pfälz. Kreisbedienstete und deren Relikten zur Deckung der Mehrausgabe für 1912	29	71
	5		Beiträge gemäß § 828 der RVO.	9 000	—
	6	1	Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer für den Betrieb	33 973	—
		2	Zuschuß zum Baufonds der Kreisversuchsstation und öffentlichen Untersuchungsanstalt	35 000	—
	7		Zinsen des Kreisanlehens für Beteiligung der Kreisgemeinde an den Pfalzwerken	155 167	50
	8		Zur Durchführung der Gehaltsregelung der Kreisbeamten und Kreisbedienstteten	30 866	84
			Summa Kap. VIII	326 637	05
IX			Allgemeiner Reservefonds	57 945	74
			Summe Kap. IX für sich.		
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 435 798	55

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	54 117	—
	3		Volksschulen.		
		1/2	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	317 480	84
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	1 227 231	65
		8	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	147 188	77
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	60 455	70
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) Im allgemeinen	157 909	70
			b) Zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			c) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	3 775	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe § 3	2 566 401	56
			Summe Kap. I A	2 620 518	56
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen .	2 575	—
	2		Hälfteanteil des Staates an dem Gehalte eines Kreiswanderlehrers für Weinbau	1 500	—
	3		Anteil des Staates an dem Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I B	5 575	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	1 2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder .	8 571	—
			D. Sonstige Zuschüsse aus Zentralfonds.		
			Hälfte-Anteil des Staates an den Gehältern der Dammeister	5 725	—
			Summe Kap. I	2 640 389	56
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1		Pachtertrag von Rheindammflächen	20 841	25
	2		Pachterträgnis aus den Rheindammgräsereien . . .	10 081	43
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	300	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Dividende aus dem Besitz der Kreisgemeinde an Pfalzwerkaktien	155 167	50
			Summe Kap. III	186 390	18
IV			Kreisumlage zu 38 vom Hundert der Steuersumme von 9 500 000 M nach Abzug von 1/3 vom Hundert für ungiebige Posten	3 597 966	67
V			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	11 052	14
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 435 798	55

Google

Beilage 4.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	3 600	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des ständigen Landratsausschusses	600	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	5 600	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	21 782	43
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3086 ℳ 10 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	665 000	—
			b) Gehaltszulagen an das unständige Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	17 100	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	779 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1602:		
			a) im allgemeinen	8 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	1 000	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Vergütungen	—	—
			b) Unterstützungen	2 500	—
			c) Für Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 525	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	19 038	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	8 112	21
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	16 125	94
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			f) Zur Bestreitung der Aushilfekosten für die zu den Fortbildungskursen am Gewerbe-Institut einberufenen Lehrer in Gemeinden mit Ortsstatuten	250	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	703	49
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	52 500	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung und Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	425	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	16 510	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I. Kreisschulinspektor		
			Gehalt	5 508	33
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II Kreisschulinspektor		
			Gehalt	4 966	67
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	115 100	—
			β) aus Kreisfonds	75 640	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	47 142	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 600	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	103 495	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	108	—
			β) für besonders dürftige Schullehrerswitwen . .	800	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Johanna Sterner und Unterhaltsbeitrag für deren Tochter Hedwig Sterner, beide in München	1 374	—
			g) Ruhegehalt des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Eugen Leipold in Regensburg	5 400	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks- und Distriktsschulbibliotheken zur Fortbildung der Schullehrer	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	11 500	—
			c) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder .	1 000	—
			d) Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . .	7 000	—
			e) für die ständige Kreislehrmittelausstellung in Regensburg .	500	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 548	71
			Summe § 1	2 150 747	62
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Personalbedarf für die 6 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	20 192	67
			Summe § 2	20 192	67
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg:		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	39 142	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz . .	756	—
			c) Freiplätze für Zöglinge	6 400	—
		2	Taubstummenanstalt Zell:		
			a) Freiplätze	2 420	—
			b) für ohrenärztliche Untersuchung	250	—
			c) für Religionsunterricht	50	—
		3	Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld . .	200	—
			Summe § 3	49 218	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge der K. Landesblindenanstalt in München .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 960	—
		3	Zuschuß an den Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg . . .	200	—
			Summe § 5	4 160	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Kreis-Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Zuschuß an die Provinzialbibliothek Amberg	200	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an die Ortsausschüsse für Naturpflege in Regensburg und Amberg	200	—
			e) an den Herausgeber der Monatsschrift „Die Oberpfalz" .	100	—
			Summe § 9	3 400	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg:		
			1. Persönlicher und sächlicher Bedarf	148 000	—
			2. Für Verzinsung des für den Neubau aufgenommenen Schuldkapitals von 700 000 ℳ	28 600	—
			b) Persönlicher Bedarf für die Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	46 999	26
			„ Neumarkt i. O.	33 935	—
			„ Weiden	44 227	33
		2	Gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	4 000	—
			b) für die gewerbliche Fortbildungsschule in Regensburg . .	4 000	—
		3	Beitrag für die städtische Bauschule Regensburg	3 000	—
			Summe § 10	312 761	59
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen	15 000	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		4	Beitrag für die hauswirtschaftliche Unterweisung	800	—
			Summe § 11	17 460	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommission für die Kreisoberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	6 200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	3	Stipendien an Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen, sowie der K. kulturtechnischen Schule Pfarrkirchen und der Fischerschule in Starnberg	3 000	—
			Summe § 12	9 400	—
			Summe Kap. III	2 569 239	88
IV			**Auf Industrie und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	15 000	—
		4	Beitrag für die städtischen Lehrlingsheime in Regensburg . . .	400	—
		4a	Beitrag an den kathol. Lehrlingsschutzverein St. Emmeram in Regensburg	100	—
		5	Zuschuß zu den Kosten der Nebenstelle Regensburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 500	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Für Förderung landwirtschaftlicher Interessen überhaupt	6 000	—
		2	Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
		3	Für Förderung von Bodenkulturunternehmungen	7 000	—
		4	Für genossenschaftliche Viehverwertung	500	—
		5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Leistung an die Staatskasse mit 1/4 von den Gesamtausgaben für den kulturtechnischen Dienst im Kreise	18 700	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	17 000	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) Für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			b) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht	3 500	—
			c) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			d) Beitrag zur Hebung der Rindvieh- und Schweinezucht . .	12 000	—
			e) Für Förderung der Fischzucht:		
			1. zu Prämien für Erlegung von Fischottern	500	—
			2. Beitrag für den Kreisfischereiverein	500	—
			3. Für einen Kreiswanderlehrer für Fischerei:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			4. Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg . . .	100	—
			f) Beitrag zur Hebung der Geflügelzucht	500	—
			g) Beitrag zur Hebung der Bienenzucht	350	—
			h) Beitrag zur Hebung der Kaninchenzucht	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	6	i) Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues:		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für Besucher von Obst- und Gartenbauschulen sowie zu Beihilfen für die Aufstellung von Bezirksbaumwarten	2 600	—
			2. für den Kreiswanderlehrer für Obst- und Gartenbau:		
			aa) Gehalt	3 300	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			k) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			l) zur Förderung des Vogelschutzes	200	—
			Summe Kap. IV	101 350	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Vergütung an praktische Ärzte in armen Gegenden .	11 030	—
	2		a) Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
			b) Zur Förderung der Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirke	500	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an die Zentrale der Säuglingsfürsorge in München	50	—
			d) Für das Säuglingsheim in Regensburg	500	—
	3		Vergütung an Distriktstierärzte und praktische Tierärzte	4 200	—
	4		Zuschuß zur Ausbildung von Desinfektoren wie zur Ausgestaltung des Desinfektionswesens überhaupt . . .	200	—
	5		a) Beitrag der Kreisgemeinde an den Bayer. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in München	50	—
			b) Zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Unterstützung von Tuberkulosefürsorgestellen in der Oberpfalz.	400	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in München.	50	—
			Summe Kap. V	17 280	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	9 200	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Oberpfalz . . . . . 1 000 M		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin . . . . . 20 M		
			c) Rentenrest mit rund . . . . . 8 180 M		
			zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen)		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der oberpfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Regensburg einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	128 000	—
			b) Für die Anstalt in Wöllershof	64 000	—
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880 ursprünglich 630 000 M (Verlosungsbetrag . . . . . 12 500 M — ₰ / Zinsscheine nach 3½ % . . . 14 008 M 75 ₰)	26 508	75
			b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	—
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz im Jahre 1899 im Betrage von 500 000 M (3½ % Verzinsung und 1 % Tilgung; 16. Tilgungsrate . . . . . 8 376 M 74 ₰ / und Zinsen . . . . . 14 123 M 26 ₰)	22 500	—
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1901 im Betrage von 200 000 M (3½ % Verzinsung und 1 % Tilgung; 14. Tilgungsrate . . . . . 3 127 M 91 ₰ / und Zinsen . . . . . 5 872 M 09 ₰)	9 000	—
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1904 im Betrage von 245 000 M (3 7/10 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 10. Tilgungsrate . . . . . 3 397 M 62 ₰ / und Zinsen . . . . . 8 117 M 38 ₰)	11 515	—
			f) 1. zur Verzinsung des für den Erwerb eines für die Taubstummenanstalt benötigten Grundstückes von der oberpfälzischen Versicherungsanstalt aufgenommenen Darlehens zu 29 700 M — ₰ zu 3 7/10 %	1 098	90
			2. Zur Tilgung dieser Schuld	2 970	—
		3	Für Errichtung der neuen Heil- und Pflegeanstalt:		
			a) Für Verzinsung und Tilgung des beim Gutsankauf übernommenen Annuitätendarlehens zu 70 000 M, Annuität für 1913	3 150	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 2 000 000 M nach 4%	117 400	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	500	—
		2	Der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg .	200	—
		3	Der Dr. Kayser'schen Privataugenheilanstalt in Amberg	100	—
		4	Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		5	Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	—
		6	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	2 700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3	7	Dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		8	Dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg . . .	1 000	—
	4	1	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	250	—
	5		Für Entbindungsanstalten:		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	3 700	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	Der Pflegeanstalt Karlshof (bisher Kretinenanstalt Lauterhofen):		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	4 080	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	Der Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Holnstein für 22 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	2 640	—
		3	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 135 ℳ	4 590	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	700	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zum Betrieb der Rettungsanstalt Burglengenfeld	7 600	—
		2	Für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	Der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 843	46
		4	Dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
		5	Dem Kinderasyl St. Josef in Parsberg	100	—
		6	Der Erziehungsanstalt Rummelsberg bei Nürnberg	50	—
		7	Der Kinder- und Krankenhausverwaltung Kallmünz	100	—
		8	Dem Kinderasyl Reinhausen	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	100	—
			c) Beitrag für Jugendfürsorge	500	—
		2	Unterstützungen an Private zum Unterhalte von Angehörigen in den Kreis-Heil- und Pflegeanstalten Regensburg und Wöllershof .	4 000	—
		3	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		4	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		5	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein, Lokalstelle Regensburg	100	—
		6	Zuschuß an den Kreisausschuß des Landeshilfsvereins vom roten Kreuz, insbesondere zur Unterstützung und Förderung der Sanitätskolonnen	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. 5 des Armengesetzes	72 668	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	21 976	40
			Summe Kap. VI	535 545	46
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	83 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	16 000	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	24 000	—
	3		Zuschüsse zur Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 Abs. 2 des Wassergesetzes. . . .	1 000	—
	4		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	133 000	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO. (früher § 32 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes)	5 150	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . . .	650	—
	4		Zuschuß zu den Kosten des Neubaues für das deutsche Museum in München	500	—
	5		Zuschuß für den oberpfälzischen Fremdenverkehrs-Verband (E. V.) in Regensburg	300	—
	6		Mitgliederbeitrag an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	50	—
			Summe Kap. VIII	9 050	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	103 765	36
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 475 230	70

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Seitheriger Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	26 123	—
			Summe § 2	27 100	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	32 417	52
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3086 ℳ 10 ₰		
		2	Ständige Bauausgaben	425	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 150	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. I des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	75 525	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	779 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren . .	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	115 100	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	47 142	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	103 495	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 950	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 703 387	93
			Summe Kap. I A	1 730 488	08
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe B		
			Summe Kap. I	1 733 063	08
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds 1914 durchlaufend	9 200	—
IV			Kreisumlage zu 46 vom Hundert		
			von der Steuersumme von 3 700 000 M — ₰ nach Abzug von 1½ vom Hundert für Rückstände und Nachläße im Nettobetrage von	1 676 470	—
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	56 497	62
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 475 230	70

Google

Beilage 5.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landrats-Mitglieder	4 950	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Für den sächlichen Bedarf	1 500	—
			Summe Kap. II	7 450	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	11 286	49
			b) aus der Kreis-Schuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungs-Zuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	809 000	—
			b) Persönliche widerrufliche Gehaltszulage aus Kreisfonds von je 140 M jährlich an alle Hilfslehrer und von je 80 M jährlich an alle Hilfslehrerinnen in Orten ohne Statuten . .	30 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	974 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	5 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	170 915	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	58 283	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	33 238	13
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	34 161	87
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	2 353	68
			β) aus Kreisfonds	3 400	—
			γ) 1. aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher	1 532	66
			2. aus der neuen Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			δ) zur Gewährung von Zuschüssen an politische Gemeinden (Schulkassen) behufs Deckung von Ausfällen am Schuldiensteinkommen infolge der Abtrennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
		7	Beiträge zum sächlichen Bedarf der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:		
			a) zum sächlichen Bedarf	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . . }	100 000	—
			c) zu Schulhausneubauten . . . . . }		
			d) zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung von Schulbüchereien	1 000	—
			e) zur Förderung des Turnunterrichts in den Volksschulen . .	500	—
		8	Ständige Bauausgaben	9	80
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder und Reisekosten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	25 055	—
			b) 1. für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 800	—
			bb) Tagegelder- und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			2. für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 425	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten-Aversum	1 080	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	102 920	—
			β) aus Kreisfonds	104 500	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalters-Zulagen aus Zentralfonds . .	52 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
			dd) zur Gewährung von Pensions-Zuschüssen an das vor dem 1. Januar 1904 zugegangene Volksschul-Lehrpersonal aus Kreisfonds	4 500	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	124 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) im allgemeinen	17 000	—
			bb) besonderer Zuschuß an den Kreisverein zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an diesen Verein für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			dd) Persönliche, widerrufliche Pensionszulagen aus Kreisfonds von je 60 M jährlich an alle Lehrerwitwen .	23 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten: Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge (Schulpräparanden)	5 000	—
			b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	1 000	—
			b) zur Organisation von Fortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen und Remunerationen für die Bezirksoberlehrer	15 000	—
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Arars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das Englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
			e) Vergütungen an die K. Kreisschulinspektoren und an Lehrpersonen für den Besuch von Hilfsschultagen, Versammlungen des Vereins für Knaben-Handarbeit, Gesangs-, Zeichnen-, Handfertigkeitskursen und sonstigen Veranstaltungen . . .	500	—
			f) Zur Einrichtung und Unterhaltung der Kreislehrmittel-Anstalt	1 500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	2 000	—
			Summe § 1	2 817 285	72
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	29 943	32
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	18 889	57
			c) Außerordentlicher Zuschuß für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	1 000	—
			d) Außerordentlicher Zuschuß für das Progymnasium Wunsiedel	1 000	—
		2	Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Progymnasien	150	—
		3	Prüfungskosten	100	—
			Summe § 2	51 082	89
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Beiträge:		
			a) Taubstummenanstalt Bamberg:		
			α) zur Bestreitung der Betriebskosten	3 455	—
			β) außerordentlicher Zuschuß für den künftigen Neubau	3 000	—
			b) Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) Für Lehrerbesoldung	8 860	—
			β) Zur Bestreitung der Betriebskosten	5 000	—
			γ) Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	6 000	—
			c) Zur Gewährung von Unterstützungen an das Taubstummen-Lehrerpersonal zum Besuche von Fortbildungskursen, Taubstummen-Lehrerversammlungen, Ausstellungen u. a. . . .	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze in der K. Landestaubstummenanstalt in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummenlehrers-Witwe Karoline Mannschedel in Bayreuth	250	—
			Summe § 3	28 415	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			Für Freiplätze in der K. Landesblindenanstalt in München	3 240	—
			Summe § 4	3 240	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
		3	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	2 630	—
			Summe § 5	4 790	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			An die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis-Schuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensions-Verein staatlich geprüfter Lehrerinnen, eingetragener Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte z. Zt. mit dem Sitze in Würzburg	700	—
		7	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	500	—
		8	Zuschuß für das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel	200	—
		9	Zuschuß für das städtische Museum in Kronach	200	—
		10	Zuschuß für das städtische Museum in Hof	200	—
		11	Zuschuß für das Luitpold-Museum in Kulmbach	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	12	Für Heimatschutz und Naturpflege	500	—
		13	Zuschuß für das Pfalz-Museum in Forchheim	100	—
			Summe § 9	6 568	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen.		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisoberrealschule Bayreuth:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	107 200	—
			2. Zur Verzinsung des Anlehens vom Jahre 1908 zu 339 000 ℳ für Erbauung eines Kreisoberrealschulgebäudes (die Tilgung der Schuld beginnt im Jahre 1921 und muß spätestens am 31. Dezember 1936 beendigt sein)	13 560	—
			3. Zur Tilgung des für die innere Einrichtung der Kreisoberrealschule dem Pensionsfonds des Lehrpersonals der Real- und Landwirtschaftsschulen im Jahre 1910 entnommenen Vorschusses von noch 9000 ℳ . . .	2 000	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Bamberg	95 388	01
			2. Hof	84 912	—
			3. Kronach	30 985	34
			4. Kulmbach	31 925	63
			5. Wunsiedel	41 741	91
			c) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kronach .	5 000	—
			d) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kulmbach .	5 000	—
			e) Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Realschulen	350	—
		2	Gewerbliche, kaufmännische und allgemeine Fortbildungsschulen . .	10 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Zuschuß für die Königliche höhere Webschule in Münchberg	3 343	—
			b) Zuschuß zur Meisterschule für Bauhandwerker in Bamberg	3 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 500	—
			d) Zuschuß zur Fachschule für Porzellanindustrie in Selb . .	1 500	—
			Summe § 10	438 635	63
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	K. Landwirtschaftliche Kreiswinterschule Bayreuth:		
			Personal- und Sachenbedarf	10 631	55
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen.		
			Zur Aufstellung ständiger Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Bamberg und Wunsiedel	2 000	—
			Summe § 11	14 131	55

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge für Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Hinterbliebene solcher Lehrer .	8 763	83
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Zöglinge		
			a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	1 260	—
			b) der landwirtschaftlichen Schulen und Anstalten	2 000	—
		5	Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	500	—
			Summa § 12	12 973	83
			Summe Kap. III	3 377 623	52
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	200	—
		2	Beitrag zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	14 420	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagschulen	800	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 500	—
		6	Zuschuß an die Nebenstellen der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Oberfranken	5 000	—
		7	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbebank in München zur Versorgung des Bayerischen Handwerks mit Maschinen und anderen Arbeitsbehelfen	100	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Betriebszuschuß an den Landwirtschaftlichen Kreisverein von Oberfranken	2 000	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1 Anteil der Kreisgemeinde an den Gesamtkosten des Kulturbaudienstes	16 330	—
			2. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn in Staffelstein	153	—
			3. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Margareta Scheurmann in Würzburg . . .	261	—
			4. Für Kulturvorarbeiter	14 000	—
			5. Zuschüsse für Kulturunternehmungen	8 250	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien zur Bekämpfung der Fischfeinde und des Fischfrevels	300	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	2 500	—
			f) zur Förderung der Kaninchenzucht	200	—
			g) zur Förderung der Bienenzucht	500	—
			h) zur Förderung der Nutzgeflügelzucht	300	—
			i) zur Förderung der Fischzucht:		
			1. a) Gehalt des Kreis-Wanderlehrers	3 500	—
			b) Reisekostenaversum desselben	1 800	—
			c) zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben	300	—
			2. Zuschuß für die Fischereischule Starnberg	200	—
			k) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung	300	—
			l) zur Förderung der Vogelschutzbestrebungen	200	—
			m) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 500	—
			n) zur Förderung der Schweinezucht	300	—
			o) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			p) zur Förderung der Waldwirtschaft auf dem Jura	1 000	—
			Summe Kap. IV	85 214	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	8 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—
	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen und Wiederholungskursen, dann zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal in der fortlaufenden Desinfektion	300	—
	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule Bamberg	100	—
	6		Zuschüsse an Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 500	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—
	8		Zur Stiftung eines Freiplatzes in der Landesheilstätte für tuberkulose Kinder	1 000	—
	9		Zur Stiftung eines Freibettes in der K. orthopädischen Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	800	—
			Summe Kap. V	16 700	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth: Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	126 100	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 1867 zu 500 000 fl. = 857 142 ℳ 86 ₰ (Restschuld Ende 1912: 105 771 ℳ 43 ₰, Ende 1913: 65 914 ℳ 29 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915) . . .	44 362	57
			b) des Kreisanlehens von 1870 zu 99 000 fl. = 169 714 ℳ 29 ₰ (Restschuld Ende 1912: 25 885 ℳ 71 ₰, Ende 1913: 18 085 ℳ 71 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916) . . .	8 871	—
			c) des Kreisanlehens von 1901 zu 153 500 ℳ (Restschuld Ende 1912: 58 600 ℳ, Ende 1913: 48 100 ℳ; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 583	50
			d) des Kreisanlehens von 1900 zu 250 000 ℳ (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	35	—
			b) sächliche Ausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg: Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	89 200	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 ℳ (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	—
			b) des Kreisanlehens vom Jahre 1912 im Teilbetrage von 2 000 000 ℳ (das neue Kreisanlehen vom Jahre 1912 im Höchstbetrage von 2 500 000 ℳ kann bis zum 30. Juni 1922 weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1960 getilgt sein)	75 000	—
			c) des Kreisanlehens vom Jahre 1906 zu 185 000 ℳ (in Jahresraten von beiläufig 15 000 ℳ zu tilgen; Restschuld Ende 1912: 95 000 ℳ, Ende 1913: 80 000 ℳ) . . .	18 000	—
			d) des Vorschusses des Maximilians-Kreishilfsfonds aus den Jahren 1906, 1907 und 1911 zu 72 000 ℳ (dieser Vorschuß ist in Jahresraten von 5000–6000 ℳ zu tilgen: außerdem sind die aus der allgemeinen Kreisreserve sich erübrigenden Restbeträge zur Tilgung zu verwenden, Schuldrest 1912: 66 000 ℳ, 1913: 28 000 ℳ)	6 000	—
		6	Kosten der Verwaltung der Kreisanlehen vom Jahre 1904 und 1912:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	25	—
			b) sächliche Ausgaben	25	—
			c) Vergütung (1/8 %) für Einlösung der Zinsscheine durch die Bankanstalten	145	—
				50	

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Beitrag zur chirurgischen Klinik in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur Universitäts-Augenklinik in Erlangen	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	700	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Pflegeanstalt in Himmelkron	1 400	—
	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	800	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 600	—
			b) Beitrag für die St. Josephs-Versorgungsanstalt in Ursberg	300	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		a) Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg	2 000	—
			b) Beitrag zum Blindenhilfsverein für Oberfranken	900	—
			c) Beitrag dem letztgenannten Verein zu seinem künftigen Anstaltsbau	3 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg .	200	—
			d) Zuschuß an die Rettungsanstalt Martinsberg zum Gehalte eines Hilfslehrers	800	—
			e) 1. Zuschuß an das Rettungshaus Fassoldshof zum Gehalte eines Lehrers	740	—
			2. Demselben Rettungshaus Baukostenzuschuß . .	1 000	—
			f) Letzter Baukostenzuschuß für die Rettungsanstalt Marienberg bei Schwarzenbach a. S.	1 000	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) in Alexandersbad	400	—
			b) in Bad Steben	1 000	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 beziehungsweise nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 . . .	38 409	75

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	16		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	17		Zuschuß an die christliche Kinderheilanstalt Bad Kissingen	200	—
	18		Zuschuß an den Bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen	2 750	—
	19		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	20		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen . . .	500	—
	21		Zuschuß an den Verein für Volksheilstätten in Oberfranken	1 500	—
	22		Betriebskostenzuschuß an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern	200	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
	24		Zuschuß an den Kreisverband für Jugendfürsorge in Oberfranken	1 500	—
	25		Zuschuß zur Armenerholungsstätte Heiligenstadt .	100	—
	26		Beitrag zur evang. Trinkerheilstätte Hutschdorf und deren Zweiganstalt Neuenmarkt	200	—
	27		Beitrag an a) den Bayer. Landesverein „Freundinnen junger Mädchen" in München	50	—
			b) den Marianischen Mädchenschutzverein in Bamberg	50	—
			Summe Kap. VI	536 536	82
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	58 290	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	22 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau . .	25 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	105 490	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
			b) Zuschuß zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims bayerischer Feuerwehren . . .	200	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der Reichsversicherungsordnung	6 000	—
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E. V.) in Nürnberg	100	—
	5		Beitrag zum Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Zuschuß an den K. Bayer. Veteranen- und Krieger-bund zur Errichtung von Krieger-Erholungsheimen	500	—
			Summe Kap. VIII	13 050	—
IX			Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung	21 349	09
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 163 913	43
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	16 733	—
			b) Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	17 962	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 317	92
		2	Ständige Bauausgaben	9	80
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. Ca der Kreis-Ausgaben —	170 915	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes . .	285 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	974 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	102 920	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	52 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
		10	Unterstützungs-Beiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	124 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 770	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			Summe § 3	2 127 153	86
			Summe Kap. I A	2 145 116	60
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 750	—
			Summe B	4 325	—
			Summe Kap. I	2 149 441	60
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel	24 300	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
		2	Übrige Einnahmen	330	—
			Summe Kap. III	8 330	—
IV			**Kreis-Umlage nach 38,5 vom Hundert** der Steuersumme zu 5 077 423 M 31 ₰	1 954 807	97
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	27 033	86
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 163 913	43

Google

Go gle

Beilage 6.

Übersicht der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrats.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	8 500	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	3 000	—
			Summe Kap. II	13 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 058	26
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 498	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 ℳ 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	715 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	877 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	28 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	5 500	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen an das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 951	64
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	54 952	92
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	14 820	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	—
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Volksschulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern und zur Ausführung von Neubauten	94 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	220	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	20 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 050	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 600	—
			c) Pension der Witwe des K. Kreisschulrates, Kreisschulinspektors Friedrich Methsieder	1 176	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	154 500	—
			β) aus Kreisfonds	125 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds. . .	79 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal		
			α) aus Zentralfonds	5 400	—
			β) aus Kreisfonds	4 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal .	2 256	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	155 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Kreises	63 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten		
			a) an dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten . .	8 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Kandidaten des Volksschuldienstes	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	2 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für die Lehrmittelsammlungen	4 600	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	17 200	—
			c) Remunerationen für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer. . .	1 000	—
			e) zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	3 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	f) zur Gewährung von Remunerationen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht und im Hilfsschulunterricht, sowie zur Einrichtung bayerischer Ausbildungskurse im Knabenhandfertigkeitsunterricht	1 100	—
			g) Stellvertretungskosten bei der Beteiligung von Lehrern an den Fortbildungskursen des Gewerbelehrerinstituts in München	4 500	—
			h) Förderung des Schulgesangs	700	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	3 169 138	96
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 259	23
			b) aus der Kreisschuldation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds und zwar Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	24 103	14
			2. „ „ „ „ Hersbruck	30 592	—
			3. „ „ „ „ Neustadt a. A. . . .	30 154	32
			4. „ „ „ „ Rothenburg o. T. . .	34 264	17
			5. „ „ „ „ Schwabach	48 986	35
			6. „ „ „ „ Uffenheim	30 540	84
			7. „ „ „ „ Weißenburg i. B. . .	30 201	50
			8. „ „ „ „ Windsbach	20 494	34
			9. „ „ „ „ Windsheim	28 009	—
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	7 208	25
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	297 641	79
	3		Taubstummen-Anstalt.		
		1	Kreistaubstummen-Anstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	74 000	—
			b) zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Landesversicherungsanstalt Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 M . . .	29 800	—
		2	Jährlicher Betriebszuschuß für die Taubstummenanstalt in Zell . .	750	—
		3	Unterstützungen für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	15 500	—
		4	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme .	200	—
		5	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	750	—
			Summe § 3	121 000	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt in Nürnberg	12 000	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in dieser Anstalt	720	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4	3	a) Jährlicher Betriebszuschuß für das mittelfränkische Blindenheim	1 500	—
			b) zur Unterstützung von in Blindenheimen untergebrachten bedürftigen Blinden	1 500	—
		4	Jährlicher Betriebszuschuß an den Blindenunterstützungsverein Nürnberg	500	—
			Summe § 4	16 220	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufgenommenen Anlehens von 1 600 000 M	4 606	—
		2	Freiplätze für Erziehung und Bildung von in Anstalten untergebrachten krüppelhaften Kindern	2 100	—
		3	Dem Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg:		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	3 000	—
			b) II. Rate aus einem Kreisfondszuschusse von 20 000 M zum Bau einer Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in Nürnberg	5 000	—
		4	Für Freibetten in der orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für kreisangehörige krüppelhafte Kinder	2 800	—
			Summe § 5	17 506	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Städtische höhere Mädchenschule Thereſieninstitut in Ansbach . .	4 500	—
		2	Städtische höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	5 000	—
		3	Städtische höhere Mädchenschule in Rothenburg o. T.	3 000	—
		4	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	4 000	—
		5	Städtische Handelsschule für Mädchen in Fürth	1 800	—
		6	Zuschuß zu den Kosten der Handelsschule für Mädchen		
			a) in Nürnberg	5 000	—
			b) in Ansbach	500	—
		7	Zuschuß zu den Kosten der städtischen höheren Mädchenschule in Nürnberg	10 000	—
		8	Für die private höhere Mädchenschule in Schwabach	--	—
		9	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . . .	11 000	—
		10	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 500	—
		11	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	200	—
		12	Beiträge an Mädchenfortbildungsschulen	4 000	—
			Summe § 6	50 500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	2 500	—
		2	Für den historischen Verein von Mittelfranken	700	—
		3	Beitrag zur Kreisbibliothek	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) 1. an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg .	350	—
			2. demselben zur Herausgabe einer Bau- und Kunstgeschichte der St. Lorenzkirche	—	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	800	—
			d) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Ansbach . . .	200	—
			e) an die physikalisch-medizinische Sozietät in Erlangen . . .	300	—
			f) zur Förderung der Herausgabe von Ortsgeschichten . . .	500	—
			g) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
			h) für das Deutsche Museum in München	1 000	—
		5	Für die Förderung von Einrichtungen und von Vereinen für Volkserziehung und Volksbildung	5 000	—
		6	a) Zuschüsse für Zwecke der Jugendfürsorge	5 000	—
			b) Zur Förderung der Gründung und Unterhaltung von Jugendhortgärten	500	—
		7	Für Erhaltung von Naturdenkmälern	300	—
		8	An die Kreisausschüsse für Naturpflege zur Bestreitung von Regieausgaben	300	—
			Summe § 9	21 250	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- und Sachenbedarf	226 711	74
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisoberrealschule in Nürnberg — frühere Kreisrealschule II — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 M	34 003	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg:		
			Personal- und Sachenbedarf	150 763	87
			b) Kreisrealschule II in Nürnberg:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	125 677	84
			2. Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Erbauung der Kreisrealschule II in Nürnberg aufgenommenen Kreisanlehens von 450 000 M	24 026	19
			c) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Realschule in Ansbach	54 532	—
			2. „ „ Dinkelsbühl	40 659	17
			3. „ „ Eichstätt	44 940	—
			4. „ „ Erlangen	56 367	01
			5. „ „ Fürth	122 586	—
			6. „ „ Gunzenhausen	40 018	64
			7. „ „ Rothenburg o. T.	42 845	—
			8. „ „ Weißenburg i. B.	50 024	03
			9. „ „ Roth	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	2 100	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	1 000	—
			c) „ „ „ Eichstätt	2 200	—
			d) „ „ „ Erlangen	3 000	—
			e) „ „ „ Fürth	17 200	—
			f) Technikum in Fürth	1 000	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	60 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 2 der Einnahmen)	4 652	—
			i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg a. T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 700	—
			l) Gewerbl. „ „ Weißenburg i. B.	1 200	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	16 000	—
			n) Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	3 500	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Städtische Bauschule in Nürnberg	52 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	22 028	—
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	2 000	—
			d) Beitrag an den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 000	—
			e) An sonstige kaufmännische Vereine zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 500	—
			Summe § 10	1 206 934	49
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts- und Ackerbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	31 000	—
			2. Verzinsung der Neubauschuld	13 800	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreiszuschuß für die Schule und das Kreisgut	15 570	—
			2. Letzte Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazinsfonds entnommenen 140 000 M zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivillistischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf	3 935	—
		3	Für die Kreishaushaltungsschule in Triesdorf nebst hauswirtschaftlichem Wanderunterrichte	9 000	—
		4	Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A. und Weißenburg i. B.		
			a) zum Gesamtaufwand je 1400 M	9 800	—
			b) zur Aufstellung ständiger Assistenten je 800 M	5 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	4	c) für Taggelder und Reisekosten der ständigen Assistenten je 500 ℳ	3 500	—
		5	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		6	Landwirtschaftliche Speziallehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	—	—
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen durch genossenschaftliche Verbände	500	—
		7	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Henfenfeld	—	—
		8	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	500	—
		9	Zuschuß für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 000	—
			Summe § 11	106 705	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 500	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . .	26 234	21
		3	Für Lehrattribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven aus Mittelfranken:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	—
			b) am Technikum in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	500	—
			d) an der städtischen Bauschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg	1 800	—
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	—
			g) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	5 000	—
			h) an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg	1 200	—
			i) an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	600	—
			k) an der Kreishaushaltungsschule in Triesdorf	500	—
			l) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für kath. Landmädchen	100	—
			m) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und K. Tierärztlichen Hochschule in München	500	—
			n) an der Molkereischule in Weihenstephan	400	—
			o) an der K. Brennereischule daselbst	250	—
			p) an der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst	200	—
			q) an der Fischereischule in Starnberg	250	—
			r) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	—
			s) an der Kulturbauschule in Pfarrkirchen	300	—
			Summe § 12	47 634	21
			Summe Kap. III	5 055 530	45

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		**Auf Industrie.**		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	2 000	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	15 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	23 000	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	2 500	—
	2		**Auf Kultur.**		
		1	Zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			a) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken .	5 000	—
			b) demselben für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—
		2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Ein Viertel des Gesamtaufwandes für den verstaatlichten kulturtechnischen Dienst zu 89 200 M	22 300	—
			b) Für Kulturvorarbeiter:		
			1. für 5 etatsmäßige Kulturvorarbeiter	8 200	—
			2. für unständige Kulturvorarbeiter	15 800	—
		3	Für sonstige Zwecke.		
			a) zur Förderung der Pferdezucht im Benehmen mit dem landwirtschaftlichen Kreisausschuß	6 500	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der Grundbestimmungen	3 000	—
			3. zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			c) 1. für Förderung der Schweinezucht	3 000	—
			2. für Hebung der Schafzucht	1 000	—
			3. für Hebung der Ziegenzucht	2 000	—
			d) zur Hebung der Kaninchenzucht	400	—
			e) für Geflügelzucht:		
			1. Kreisgeflügelzuchtanstalt Erlangen		
			a) Laufender Betrieb	—	—
			b) Einmalige außerordentliche Bedürfnisse	12 900	—
			2. dem Kreiswanderlehrer für Geflügelzucht Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			3. zur Förderung der Geflügelzucht dem Mittelfränkischen Geflügelzuchtverbande	600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	f) für die Fischzucht und zwar:		
			1. Beitrag an den Kreisfischereiverein	2 000	—
			2. dem Kreisfischereisachverständigen:		
			a) Gehalt	3 000	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten	250	—
			3. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl	300	—
			g) für Förderung der Bienenzucht dem Mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	1 000	—
			h) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Förderung des Getreide- und Fruchtbaues	3 000	—
			i) für den Obstbau:		
			1. dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	1 500	—
			2. Zuschüsse zur Haltung von Bezirks-, Distrikts- oder Verbands-Obstbauwärtern	6 500	—
			3. dem Kreisobstbaulehrer in Triesdorf Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			4. dem Kreisobstbaulehrer in Nürnberg:		
			a) Gehalt	2 400	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten	200	—
			5. Zuschüsse zu kleineren Unternehmungen und Anschaffungen	1 000	—
			k) für Dienstleistungen des Wanderlehrers für Weinbau in Franken	400	—
			l) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken Beitrag zur Gewährung von Prämien an minderbemittelte Gemeinden, Genossenschaften und Private:		
			bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 000	—
			bei Anschaffung von Hopfendrockenapparaten	2 000	—
			m) zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	12 000	—
			n) Zuschuß an die Genossenschaft zur Instandhaltung der mittleren Altmühl (7. Rate)	25 000	—
			o) dem Unterverbande für genossenschaftliche Viehverwertung in Franken	1 000	—
			p) Beitrag an die staatlich autorisierte Kommission für Vogelschutz	500	—
			q) zur Förderung des Gemüsebaues	100	—
		4	a) Zur Verzinsung des Anlehens, das infolge der Übernahme von Aktien des Fränkischen Uberlandwerks, A.-G., aufgenommen wurde	164 427	50
			b) Zur Verzinsung des Anlehens, das zur vertragsmäßigen Gewährung von Darlehen an das Fränkische Überlandwerk, A.-G., aufgenommen wurde	—	—
			Summe Kap. IV	383 677	50

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Wiederholungskursen einzuberufenden Hebammen	1 500	—
	3		Remunerationen für Distrikts- und praktische Tierärzte	6 450	—
	4		Bauschvergütung für bakteriologische Untersuchungen	10 100	—
	5		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren und für Kurse zur Ausbildung der Krankenpflegepersonen in der laufenden Desinfektion	500	—
			Summe Kap. V	24 850	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazine	—	—
	2		Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Ansbach für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	233 000	—
		2	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Erlangen für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	397 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstättengebäudes bei der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	274 031	—
			b) von der Landesversicherungsanstalt Mittelfranken für Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3½% iges Anlehen zu 200 000 M	11 000	—
			c) für Verzinsung und Rückerstattung des dem Unterstützungsfond für das Pflege- und Dienstpersonal bei den beiden mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten zur Erbauung eines zweiten Ärztewohnhauses bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach entnommenen Betrages	3 000	—
			d) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für die Erweiterungsbauten bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach		
			1. Verzinsung und Tilgung der von der Stuttgarter Lebensversicherungsbank in Stuttgart aufgenommenen 750 000 M	43 286	56
			2. Verzinsung und Tilgung der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin aufgenommenen 305 000 M	22 112	50
			3. für Verzinsung der im Jahre 1914 anfallenden Baukosten	17 500	—
			e) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	124 551	92
			f) Schuld für Erbauung eines Ärztewohnhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen . .	8 000	—
			b) zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	20 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3	1	An Krankenanstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	13 000	—
		2	Baukostenzuschuß für ein Feuerwehrgenesungsheim (zweiter Teilbetrag von 6000 M)	2 000	—
		3	Für freiwillige Sanitätskolonnen	2 000	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt Neuendettelsau	800	—
	5		Zuschüsse an Säuglingsfürsorgestellen zur Gewährung von Beiträgen an stillende Mütter, sowie an die Zentrale für Säuglingsfürsorge und zur Unterstützung der Säuglingsfürsorgerinnen	7 050	—
	6	1	Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 500	—
		2	Zur Stiftung von 2 Freiplätzen zur Landesheilstätte für tuberkulose Kinder in Oberschwenden, Gemeinde Scheidegg	2 000	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . . .	8 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks . .	8 000	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	51 415	75
	10		Ersatzleistungen an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	600	—
	12		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	3 500	—
	13		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	14		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	15		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	6 000	—
	16		Zuschuß an den Luthardt'schen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg . . .	200	—
	17		Jahreszuschuß für 12 Freiplätze in dem Veteranenerholungsheim auf der Wülzburg	480	—
			Summe Kap. VI	1 278 716	20

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	160 000	—
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau . . .	35 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
	5	1	Zur Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, für Vornahme der erforderlichen Flußräumungen und Herstellung der beantragten Uferschutzbauten an der Pegnitz	20 000	—
		2	Zur Verzinsung des zur Pegnitzregulierung aufgenommenen Kreisanlehens von 2 400 000 M	50 000	—
		3	Zum Unterhaltungsfond der Wildbachverbauungen im Taubertal (1. Hälfte)	1 666	50
			Summe Kap. VII	361 666	50
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2 500 Einwohnern und darunter	5 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken . . .	1 200	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO.	8 000	—
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	—
	4		Jahresbeitrag an den Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens in München	100	—
			Summe Kap. VIII	14 800	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**		
			(einschl. 12 000 M für besondere Not- und Unglücksfälle)	84 238	45
			Summe der Kreis-Ausgaben	7 216 979	10

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 259	23
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
			Summe § 1	12 659	31
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	37 446	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	38 206	19
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	34 058	26
		2	Ständige Bauausgaben	220	—
		3	Kreisschuldotation, und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 134	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 250	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	197 482	66
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 539	07
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	877 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	154 500	—
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	79 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I		9	c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 400	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	155 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 595	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3	2 446 679	80
			Summe Kap. I A	2 497 545	30
			B Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
		2	Zuschuß zum Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
		3	Zuschuß zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr	10 000	—
			Summe Kap. I B	14 075	—
			Summe Kap. I	2 511 620	30
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Aus der Beteiligung der Kreisgemeinde am Fränkischen Überlandwerk, A.-G.:		
			1. an Dividenden aus den Aktien	106 800	—
			2. an Zinsen aus Darlehen	57 627	50
			Überschuß aus der Verpachtung der Römerkastellgrundstücke zu Weißenburg i. B.	130	—
			25%iger Beitrag der gesetzlich Beteiligten zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 Abs. 3 des Wassergesetzes	5 000	—
			Summe Kap. III	169 557	50
IV			Kreisumlagen zu 35% der Steuerprinzipalsumme von 13 197 860 M 23 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	4 526 866	06
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	8 935	24
			Summe der Kreis-Einnahmen	7 216 979	10

Google

Go gle

Beilage 7.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	5 400	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	300	
	3		Regiekosten	1 300	—
			Summe Kap. II	7 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehr-Personals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	26 584	41
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 ℳ 71 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	804 000	—
			b) Wiederrufliche Gehaltszulagen für das Hilfslehrpersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten	24 380	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 110 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	13 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einbrufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Vergütnngen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	500	—

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	144 785	29
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) zur Bestreitung der ordentlichen (sächlichen) Schulbedürfnisse	70 740	—
			bb) zur Förderung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	600	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes . .	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	178	34
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distrikts-Schul-Inspektoren für Vornahme der Schulprüfungen und -Visitationen (23 995 M) sowie für sächliche Ausgaben (720 M)	24 715	—
			b) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	13 700	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 200	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	167 100	—
			β) aus Kreisfonds	130 800	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	79 360	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	3 800	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	166 110	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	20 000	—
			d) Zuschuß an das bayer. Lehrerwaisenstift	360	—
			e) Pension der Kreisschulinspektors-Witwe Fischer in Würzburg	990	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber	3 672	—
			g) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützung an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	650	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	10 000	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	700	—
			e) zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken	800	—
			f) für Zeichenkurse des Volksschullehrpersonals	1 200	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	2 915 705	04
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			aa) an die Lateinschule Mainbernheim	—	—
			bb) an die Lateinschule Neustadt a. d. Saale	107	14
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr . . } Personal-Bedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	19 863	84
			„ „ Progymnasium in Kitzingen . . . . }	19 883	—
			„ „ „ „ Miltenberg . . . }	15 322	67
			„ „ „ „ Hammelburg . . }	13 663	56
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	69 152	21
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	a) Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute in Würzburg . . . . . }	43 317	50
			b) Bedarf für die Aufbesserung dieser Lehrer . . . . . }		
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Realexigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezial-Untersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 903	50
		4	Verzinsung und Tilgung der zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes aufgenommenen Anlehen	23 586	50
			Summe § 3	76 176	50
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Landesblindenanstalt in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	—	—
		3	Teilpension der Witwe des Blindenlehrers Marschall, Magdalena Marschall	20	50
			Summe § 4	740	50
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			Freiplätze für Zöglinge in der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarr-Waisenhause in Windsbach	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 300	—
		2	Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	3	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg		300	—
		4	Beitrag zur bayerischen Landes-Gewerbeanstalt in Nürnberg		300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg		400	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte		1 000	—
		7	Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik in München		200	—
		8	Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein		200	—
		9	V. von 10 Raten à 5 000 M für Errichtung eines Fränkischen Museums		5 000	—
		10	Beitrag an den Verein für Volkskunst und Volkskunde		300	—
				Summe § 9	9 700	—
	10		Gewerblicher Unterricht.			
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar			
			a) Kreis-Oberrealschule in Würzburg, nämlich:			
			1. die Kreis-Oberrealschule Würzburg selbst	Personal-	172 288	02
			2. die Maschinenbauschule Würzburg	und	19 806	66
			3. die Kreisbauschule Würzburg	Sachen-Bedarf	25 565	24
			b) Übrige Realschulen und zwar:			
			1. in Aschaffenburg	Personalbedarf	52 305	18
			2. in Bad Kissingen	nach Art. 188	26 679	13
			3. in Kitzingen	des	30 805	68
			4. in Schweinfurt	Beamtengesetzes	43 506	93
			c) Für die Meisterschule für Bauhandwerker in Aschaffenburg		1 500	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen		30 000	—
		3	Gewerbliche Berufsschulen und zwar:			
			a) Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg		3 000	—
			b) für die sonstigen Unterrichtskurse des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg		1 000	—
			c) für die Holzschnitzschule Bischofsheim v. d. Rhön		3 000	—
			d) für die Holzschnitzschule Neuhammer		1 000	—
			e) Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg		500	—
			f) Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg		200	—
			g) Zuschuß zu den Wanderkursen für Schneidergesellen im Gebiet der Aschaffenburger Konfektionsindustrie		400	—
				Summe § 10	411 556	84
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.			
		1	Für Haushaltungsschulen		1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg		16 000	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes vorgenannter Schule aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — XIV. Tilgungsrate —		17 590	27
			c) Zuschuß zu den Betriebskosten der landwirtschaftlichen Winterschule in Aschaffenburg		11 400	-

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	Zu Stipendien:		
			a) für den Besuch der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und sonstige landwirtschaftliche Kurse . .	500	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim	1 300	—
		4	Zuschüsse für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 500	—
			Summe § 11	49 290	27
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	9 039	88
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . .	500	—
		5	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	200	—
		6	Zuschuß an den unterfränkischen Kreisverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine zur Abhaltung von Rechnerkursen . . .	500	—
			Summe § 12	12 039	88
			Summe Kap. III	3 546 521	24
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer in Würzburg	3 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum polytechnischen Zentralverein in Würzburg		
			a) für die allgemeinen Vereinszwecke	8 000	—
			b) für Sammlungen und Modelle	500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	16 000	—
		6	Beitrag an das Arbeitsamt der Stadt Würzburg für Herausgabe von Vakanzen-Sammellisten	300	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Für landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	6 000	—
		3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhofe an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken, IX. von 10 Raten à 600 M zur Tilgung der entstandenen Schuld von 6000 M	600	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) für Förderung von Kulturunternehmungen durch Gewährung von Zuschüssen	10 000	—

Go gle

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	b) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 72 000 M für den kulturtechnischen Dienst bei der K. Kreisregierung und bei den Kulturbauämtern	18 000	—
			c) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 8244 M für Ruhegehälter der Beamten und Unterhaltsbeiträge deren Hinterbliebenen an die Staatskasse 2c.	2 061	—
			d) Für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern und -Gehilfen für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen, Versicherungsbeiträge für dieses Personal 2c., dann für Gewährung von Stipendien an Schüler der Kulturbauschule in Pfarrkirchen 2c.	28 000	—
		5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			b) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	3 000	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
			d) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	—
			g) Zuschuß an die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Würzburg	4 000	—
			h) für den aufgestellten Weinbau-Wanderlehrer:		
			α) Gehalt . . . . . 3000 M		
			β) Tagegelder und Reisekosten . . . . . 1500 M		
			γ) Kanzlei-Aversum . . . . . 60 M		
			in Summa 4560 M		
			Hiefür sind an Zuschüssen in Aussicht gestellt:		
			1. aus Zentralfonds . . . . . 1500 M		
			2. vom landwirtschaftlichen Kreisausschuß . . 600 M		
			3. vom unterfränkischen Weinbauverein . . . 200 M		
			insgesamt 2300 M		
			sodaß aus Kreisfonds noch aufzubringen sind	2 260	—
			i) Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
			k) Zur Besoldung des Fischereisachverständigen	2 000	—
			l) Zur Förderung der Flurbereinigungsunternehmungen in Unterfranken	30 000	—
			m) Zuschuß an die Kommission für Vogelschutz in Bayern zur Erfüllung ihrer Aufgaben	500	—
			n) Zuschuß für Förderung der Schweinezucht	2 000	—
			o) desgl. für die Fischereischule Starnberg und zwar je mit der Hälfte zum Betriebe und zur weiteren Ausgestaltung der Schule, dann zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schüler	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	5	p) für den aufgestellten Landwirtschaftslehrer für die Rhönbezirke (Rhöninspektor)	1 500	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	4		Ausgaben zur Verbesserung der wirtschaftl. Verhältnisse in der Rhön	5 000	—
			Summe Kap. IV	163 621	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	5 310	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
			c) Zur Säuglingsfürsorge	2 000	—
			d) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose	5 000	—
	2		Zuschüsse zum ständigen Einkommen der Distriktsärzte	4 100	—
			Summe Kap. V	16 910	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	2		A. Heil- und Pflegeanstalt Werneck.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	102 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf	636	—
		4	Pension des Assistenzarztes Dr. Schumm	1 974	—
		5	Pension der Verwalterswitwe Kathinka Hübsch	1 470	—
		6	Pension der Oberpflegerswitwe Eva Maria Urlaub und deren Sohn Leo Franz Josef	540	—
			B. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Lohr	117 000	—
			C. Kreisanstalt für Unheilbare	14 300	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	II. von fünf Raten eines Zuschusses von 10 000 M — für das neuerrichtete Sanatorium für weibl. Lungenkranke in Sackenbach bei Lohr	2 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen . .	400	—
		4	Für die Prinzessin Ludwig Kinderheilanstalt in Neustadt a. S.		
			a) II. von fünf Raten eines Zuschusses von 10 000 M als Gründungsbeitrag	2 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten . .	1 000	—
		5	Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	1 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	
	5		Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg bezw. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungskurse	350	—
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 400	—
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	9 000	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	21 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	4 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	a) Zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreisangehörige zum Zwecke der Behandlung ihrer krüppelhaften Kinder in der Dr. Riedinger'schen Klinik in Würzburg	12 000	—
			b) 3. und letzte Rate einer Zuwendung von 15 000 ℳ zur Begründung einer Wohltätigkeitsstiftung für Krüppelfürsorge in Unterfranken	5 000	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazins-Fonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine	6 484	20
		3	Für Jugendfürsorge im Regierungsbezirke	1 000	—
		4	Zur Gewährung von Zuschüssen an arme Gemeinden zur Unterbringung weiblicher Lungenkranker in auswärtigen Anstalten	500	—
		5	Für Freiplätze im Sanatorium Luitpoldheim in Lohr a. M. . .	3 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	36 628	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	394 582	95
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	100 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindeverbindungswegen	24 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	3 400	—
	3	1	Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr, hier Saale von Gräfendorf bis Neustadt a/S.	5 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	3	2	Für Instandhaltung, insbesondere Regulierung von gewöhnlichen Privatflüssen und Bächen	5 000	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	137 500	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO.	7 500	—
	3		Zur Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für die Gebäude der Heil- und Pflegeanstalten in Lohr und der Heil- und Pflegeanstalt in Werneck, dann der Kreisoberrealschule in Würzburg zu vorerst ungefähr 5 700 000 M	286 593	66
			Summe Kap. VIII	296 093	66
IX			Allgemeiner Reservefonds	108 139	47
			Summe der Kreisausgaben	4 670 868	32
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	107	14
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	107	14
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß für die K. Kreisoberrealschule in Würzburg	32 080	—
			Summe § 2 für sich.		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	26 584	41
		2	Ständige Bauausgaben	178	34

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
1	3	3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	144 785	29
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	1 110 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	167 100	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	79 360	—
			c) zur Unterstützung der älteren Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	3 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	166 110	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 950	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 350 158	27
			Summe Kap. I A	2 382 345	41
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	2 384 920	41

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.**		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 484	20
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik in Würzburg; aus 79 450 M Aktivkapitalien zu 4 und 3½% für 1914 (nach Abzug der Verwaltungskosten)	2 591	75
			Summe Kap. III	9 075	95
IV			**Kreisumlage zu 39 Prozent**		
			von der Steuer-Summe von 5 652 729 M 45 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Rein-Betrage von .	2 160 473	20
V			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	116 398	76
			Summe der Kreiseinnahmen	4 670 868	32

Google

Beilage 8.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1914.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	9 000	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	2 000	—
			Summe Kap. II	12 500	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 768	57
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge . .	5 144	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	767 160	91
		2a	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 ℳ an das gesamte nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit und ohne Ortsstatut	60 000	–
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 081 520	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	35 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in Ortsstatutgemeinden	1 500	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	500	—
			bb) aus Kreisfonds	500	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses	6 500	—
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang . .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau		
			dd) die Schulverweserin in Kornau		
			ee) „ „ „ Laufenegg		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	196 745	56
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	18 003	20
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	7 883	12
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds und zwar:		
			aa) Behufs Gewährung von fortlaufenden Zuschüssen an Schulkassen zur Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste und zur Honorierung von Mesnerstellvertretern	10 500	—
			Desgleichen zur Gewährung einmaliger Zuschüsse zur Trennung beider Dienste . . .	—	—
			bb) Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung armer Schulkinder während der Wintermonate . . .	4 300	—
			cc) Zuschuß an die Gemeinde Offingen zum Unterhalt der dortigen Klosterschule	180	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	36 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern		
			c) zu Schulhausneubauten		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Aversen der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen	23 000	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse . .	500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 041	67
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) Tagegelder und Reisekosten des Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension der Witwe des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	1 023	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	165 000	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer .	270	—
			2. für das seit 1880 quieszierte Schullehrpersonal	147 549	42
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	100	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	986	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . . .	80 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	149 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			γ) für dürftige dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg	35 100	—
			e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	2 500	—
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relikten aus Kreisfonds	8 500	—
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 000	—
			i) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter nicht dem bayer. Lehrerverein angehörten . .	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und zwar:		
			a) für männliche Schulamtszöglinge	7 500	—
			b) für weibliche Schulamtszöglinge	2 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer und zwar:		
			1. zur Remunerierung der Bezirksoberlehrer	15 000	—
			2. zur Anschaffung von Literalien und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben	3 500	—
			b) zur Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung der Lehrer	4 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes	5 500	—
			d) 1. Stipendien zur Erlernung des Handfertigkeitsunterrichts	500	—
			2. desgleichen zur Abhaltung eines Fortbildungskurses für Handfertigkeitsunterricht in München für 1914 . . .	100	—
			e) Kosten zur Abhaltung von Zeichenfortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen	2 900	—
			f) zur Gründung und Erhaltung von Schülerbüchereien an Volksschulen	1 000	—
			g) Kosten zur Abhaltung von Ausbildungskursen von Handarbeitslehrerinnen an Landschulen	3 500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	10 000	—
			Summe § 1	2 984 162	15

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Gymnasium Günzburg	23 260	67
			2. „ „ Progymnasium Donauwörth	28 454	—
			3. „ „ „ Kaufbeuren	21 472	81
			4. „ „ „ Memmingen	24 626	44
			5. „ „ „ Nördlingen	23 976	—
			6. „ „ „ Oettingen	24 339	34
			7. „ die Lateinschule Lindau	13 897	34
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	162 402	78
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Kreistaubstummenanstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	24 427	70
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	2 000	—
			b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	5 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
			e) desgleichen des K. Oberlehrers Joh. Maurer in Augsburg	2 010	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 25 Knaben à 270 M in der Kreistaubstummenanstalt Augsburg	6 750	—
			b) für 28 Mädchen à 300 M im Taubstummeninstitut in Dillingen	8 400	—
			c) für 10 Mädchen à 250 M in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	2 500	—
			d) für 2 prot. Mädchen à 390 M	780	—
		3	Für Anfertigung der Ausführungspläne ꝛc. der neuen Kreistaubstummenanstalt	5 000	—
			Summe § 3	61 617	70
	4		Blinden-Institute.		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
			c) Widerrufliche Zulage an den Hilfslehrer der Anstalt . . .	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) der Landesblindenanstalt München	—	—
			b) in der Blindenanstalt Augsburg	5 040	—
			Summe § 4	11 140	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 ℳ	5 404	—
		2	Freiplätze in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für 13 Freiplätze à 360 ℳ	4 680	—
		3	Für 2 Freibetten in der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München jährlich	1 600	—
			Summe § 5	11 684	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Zuschuß an die Ludwigslehrerinnenbildungsanstalt Memmingen . .	3 000	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . . .	1 600	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	6 200	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	Beitrag an die Musikschule Augsburg	800	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 300	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Lyzeen	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für den Historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		7	Zuschuß an die Bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . . .	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München	500	—
		9	Zuschuß an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	1 000	—
		10	Zuschuß zur Nebenstelle Augsburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	3 000	—
		11	Dem Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Augsburg. . .	200	—
		11a	Dem Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im Bayer. Hochland e. V.	200	—
		12	Zuschuß zu den Ausgrabungen auf dem Lindenberg bei Kempten .	1 000	—
		13	Zuschuß an den Kreisausschuß für Naturpflege in Augsburg . .	300	—
		14	Zuschuß an den Bayer. Verein für Volkskunst und Volkskunde, e. V. in München	400	—
			Summe § 9	12 215	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Augsburg	131 664	—
			b) Übrige Realschulen: Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für:		
			1. Kaufbeuren	39 519	67
			2. Kempten	51 269	34
			3. Lindau	39 175	34
			4. Memmingen	41 827	40
			5. Neuburg a. D.	36 261	34
			6. Neu-Ulm	36 586	67
			7. Nördlingen	36 641	—
			c) Besondere Zuschüsse für Parallelkurse à 500 M	3 000	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen .	65 000	—
			b) Stellvertretungskosten für das zu Fortbildungskursen am Gewerbelehrerinstitut in München einberufene Lehrpersonal der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Zuschuß zur städtischen Bauschule Augsburg	18 160	—
		4	Zuschüsse zu den gewerblichen Fachschulen der Stadt Augsburg und zwar:		
			a) zur Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik . . .	5 357	—
			b) zur Fachschule für Schlosser, Schreiner, Spengler und Installateure	15 872	—
			c) zu den Gesellenkursen	2 000	—
			d) zur Fachschule für Spinnerei und Weberei	3 605	—
		5	Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose	1 200	—
			Summe § 10	528 138	76
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt . . .	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Besoldungsbeitrag für die Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen im Kreise Schwaben und Neuburg	4 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schlachters bei Lindau .	1 800	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen oder landwirtschaftliche Fachschulen besuchen	5 000	—
		6	a) Zuschuß zur Fischereischule Starnberg	250	—
			b) Stipendien an Kreisangehörige, welche genannte Schule besuchen	250	—
		7	Zuschuß zur ländlichen Haushaltungsschule in Lindenberg	300	—
			Summe § 11	17 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreispensions- und Unterstützungskasse für dieselben	11 550	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der K. Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der K. Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	3 500	—
			c) der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	—
			d) der K. Tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule Weihenstephan, insbesondere der dort stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	1 000	—
			f) für Besucher der K. Molkereischule in Weihenstephan . . .	500	—
			g) für Besucher der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters	1 200	—
			h) für Besucher von Bienenzuchtlehrkursen	300	—
			i) Stipendien an Hufbeschlagschüler	1 500	—
			k) desleichen für Besucher der Viehhaltungs- und Melkerschule Gaishof	500	—
			Summe § 12	26 550	—
			Summe Kap. III	3 823 010	39
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:		
			a) für Schulgeldbefreiungen	1 000	—
			b) zum Betriebe	2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1914	18 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker (Meister und Gesellen) des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meister- und Fachkursen	2 000	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	5 000	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein in München	300	—
		7	Zuschuß an den Schwäb. Kreisverband gewerbl. Genossenschaften .	200	—
		8	Zuschuß an den Münchener Bund (E. V.) Vereinigung für angewandte Kunst	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose . . .	2 000	—
		2	a) Beiträge an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß:		
			1. Beitrag zum Bedarf des landwirtschaftlichen Kreisausschusses	28 000	—
			2. Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise .	3 000	—
			3. Zuschuß an die Algäuer Herdebuchgesellschaft	2 000	—
			4. Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh	2 000	—
			5. Zuschuß für bedürftige Gemeinden zur Bullenhaltung . .	1 000	—
			6. Zuschuß zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues . .	3 000	—
			7. Zuschuß zur Förderung der Schweinezucht und Schweinemast	3 000	—
			b) Beiträge an sonstige Vereine:		
			1. Beitrag an den Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu . .	7 000	—
			2. Beitrag an die Kreisverbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 200	—
			3. Beitrag an den Kreisverband für genossenschaftliche Viehverwertung in Schwaben	2 000	—
			c) Zuschuß zur Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung	340	—
		3a	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . . .	1 800	—
		3b	Kreisfischereisachverständiger:		
			a) Gehalt . . . . . 3500 M		
			b) Diäten und Reisekosten . . . . . 1800 „		
			c) Regieaversum . . . . . 100 „	5 400	—
		4	Kosten des Kulturbaudienstes:		
			I. Zuschuß an den Staat zu den Kosten des Kulturbaudienstes im Kreise	27 837	50
			II. Kulturvorarbeiter	52 000	—
		5	Förderung von Bodenkulturunternehmungen	14 000	—
		5a	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5b	Korrektion der Günz — Zuschuß an die Genossenschaft Wattenweiler-Ellzee 2c. — III. von 5 Raten	5 000	—
		5c	Zuschuß an die Geltnachkorrektionsgenossenschaft in den Gemeinden Stötten a. A. bis Bertoldshofen, II. von sechs gleichen Raten .	10 000	—
		6	Kreismolkereisachverständiger:		
			a) Gehalt . . . . . 2100 M		
			b) Diäten und Reisekosten . . . . . 2000 „		
			c) Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung . . . . . 350 „		
			d) Regieaversum . . . . . 150 „	4 600	—
		7	a) Obstbauwanderlehrer:		
			1. Gehalt . . . . . 3300 M		
			2. Tagegelder und Reisekosten . . . . . 2400 „		
			3. Regieaversum . . . . . 100 „	5 800	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	7	b) Zuschüsse zum Gehalt der Bezirksbaumwarte und Reiseaversum für den Assistenten der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters	4 200	—
		8	Der Kommission für Vogelschutz in Bayern	100	—
			Summe Kap. IV	220 277	50
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden	1 100	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	7 100	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren	500	—
	6		Für Säuglingsfürsorge, insbesondere zur Förderung des Stillgeschäftes	4 000	—
	6a		Zuschuß an den Verein zur Errichtung und zum Betriebe eines Säuglingsheims für den Kreis Schwaben und Neuburg	1 000	—
	6b		Zuschuß an den Hebammenkreisverband für Schwaben und Neuburg	300	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	3 000	—
	8		Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München	7 100	—
			Summe Kap. V	25 900	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren einschl. der Bauunterhaltung	156 000	—
			b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee einschl. der Bauunterhaltung	61 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten.		
			a) zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	—
			b) für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens zu 284 000 M	20 000	—
			c) für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 730 000 M .	51 100	—
			d) für Verzinsung von Vorschüssen für die Kreisirrenanstalten	125 000	—
			e) zur Bildung eines Tilgungsfonds für das neue Kreisanlehen	125 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 700	—
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayer. Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	2 250	—
			c) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			d) zur Erweiterung der Trinkwasserleitung — 4. Rate	2 000	—
			e) außerordentlicher Zuschuß zum Erwerb der Lorenziwiesen und des Raab'schen Anwesens — zweite von 6 Jahresraten à 1000 ℳ	1 000	—
			f) zur außerordentlichen Schuldentilgung	3 000	—
		5	Der Elisabethenstiftung, Weibliche Pflegeanstalt in Lauingen:		
			a) für deren Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 320	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	600	—
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	500	—
	5		Dem von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke — e. V. in München.	300	—
	6		Für 2 Freiplätze in der Landesheilstätte für tuberkulose Kinder in Oberschwenden, Gemeinde Scheidegg, K. B.-A. Lindau	2 000	—
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige.		
		1	a) für Zöglinge der Kretinenanstalt in Ursberg	7 500	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt in Ursberg als solcher	2 700	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 400	—
		3	a) für das Schutzengelheim Deybach in Lautrach	2 000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	3 600	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung	3 000	—
			d) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			e) zur Tilgung und Verzinsung der durch Grunderwerbungen im Jahre 1912 erwachsenen Schuld	2 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	a) An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Knaben in Ottobeuren	11 820	—
			b) einmaliger Zuschuß für außerordentliche Ausgaben dahin	4 337	—
		2	a) an die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Mädchen in Wörishofen	6 058	—
			b) derselben einmaliger Zuschuß	350	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	8	4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
		5	An die Rettungs- und Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten in München	100	—
		6	Dem Augsburger Jugendfürsorge-Verband	300	—
		7	Der Rettungsanstalt Josephsheim in Reitenbuch des christlichen Fürsorgevereins in Augsburg	800	—
		8	An den schwäbischen Kreisverband für Jugendfürsorge	1 800	—
		9	An den kath. Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg . . .	300	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Irrenanstalten	3 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	300	—
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg . . .	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1 000	—
			Für dasselbe speziell der Schuldentilgung	500	—
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventl. für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	6 500	—
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	—
		6	a) dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat“ in Augsburg	600	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlings- und Jugendheim . . .	300	—
		7	Dem katholischen St. Johanniszweigverein in Augsburg	300	—
		8	Dem Verein „kath. Lehrlingsheim“ in Augsburg	150	—
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München . . .	200	—
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom Roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	4 500	—
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—
		11a	Dem Schwäb. Kreisverband für ambulante Krankenpflege in Wiedergeltingen	400	—
		12	Bethaus der Wertachvorstädte in Augsburg für Kinderpflege. . .	300	—
		13	Schutzengelhaus Möhren	200	—
		14	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt Augsburg-Pfersee. . . .	300	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutz-Verein für Bayern — Zweigverein Augsburg —	200	—
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	400	—
		17	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 200	—
		18	Dem Waisenhaus Lohhof	200	—
		19	Der Zwangserziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		20	Dem Volkserziehungsverein Augsburg	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	21	Dem Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande	500	—
		22	Dem Pensionsverein der berufsmäßigen bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	100	—
		23	Der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde — Blindenheim — e. V. in München	100	—
		24	Dem Hauspflegeverein Augsburg	500	—
		25	Der prot. Kinderbewahranstalt mit Jugendhort in Augsburg-Pfersee	200	—
		26	Dem Verein Marthaheim in Augsburg	200	—
		27	Dem Verein für Krippe und Kinderbewahranstalt Nördlingen für seine Pflegeanstalt (Zwangserziehungsanstalt)	300	—
		28	Dem kath. Fürsorgeverein in Augsburg für Mädchen, Frauen und Kinder	500	—
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	46 571	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	9 500	—
			Summe Kap. VI	715 271	—
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	312 694	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
		3	Außerordentlicher Zuschuß an die Ortschaft Hagspiel zum Bau eines Verbindungsweges nach Aach (II. Rate aus 5000 M Gesamtzuschuß)	2 000	—
	2		Öffentliche Flüsse. Für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	4 700	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 des Wassergesetzes vom 23. März 1907:		
		1/4	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Korrektion des Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, K. Bez.-Amt Füssen	15 000	—
		6	Uferschutzbauten an der Iller in der Strecke Moos-Widdum und unterhalb des Wehres Fischen-Gstad, K. Bez.-Amt Kempten . .	6 000	—
	4		Beiträge für Instandhaltung und Korrektionen an den sonstigen Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 des Gesetzes vom 23. März 1907:		
		1/5	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		6	Beitrag zur Vollendung der Verbauung des Zillenbaches, Orts- und politische Gemeinde Hindelang, 2. und letzte Rate	6 000	—
		7/8	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	4	9	Beitrag für die Verbauung der Ostrach vom Wehr beim K. Hüttenamt Sonthofen bis zur Mündung in die Iller, 2. und letzte Rate .	24 000	—
		10/11	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		12	Beitrag zu den Verbauungen im Bsonderach- und Rettenschwangertal; fünfte und sechste, letzte Rate	11 000	—
		13	Beitrag zum Ausbau der Korrektion der Stillach vom Gschlief bei Oberstdorf aufwärts, I. von 3 Raten	8 400	—
		14	Beitrag zum Ausbau der Trettach von der Sperre am Schwand bei Oberstdorf aufwärts, I. von 3 Raten	11 000	—
		15	Beitrag zur Verbauung der Winkler Starzlach, K. Bez.-Amts Sonthofen, 1. von 4 Raten	8 750	—
		16	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		17	Beitrag zu der Verbauung und Korrektion des Schwarzenbaches bei Sonthofen, 1. von 2 Raten	4 250	—
		18	Beitrag zur Ergänzung der Verbauung des Bihlerdorfer Baches, K. Bez.-Amt Sonthofen. Einzige Rate	500	—
		19	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		20	Für Verzinsung und Tilgung des genehmigten Anlehens von 1 000 000 M zu Wasserbauten.	70 000	—
		21	Für Verzinsung von Vorschüssen auf das Anlehen an die Versicherungsanstalt	10 600	—
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 305	05
	6		Zuschuß zum Bau einer Brücke über den kleinen See bei Lindau, 3. und letzte Rate	5 000	—
		2	An die Stadtgemeinde Günzburg, Zuschuß zur neuen Günzbrücke in Günzburg (1. Rate aus 5000 M Gesamtzuschuß)	2 500	—
			Summe Kap. VII	528 699	05
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1	1	Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	—
		2	Beitrag an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims bayer. freiwilliger Feuerwehren	300	—
	2		Beiträge gemäß § 825 und 828 der Reichs-Vers.-Ordnung	9 000	—
	3		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
			Summe Kap. VIII	15 600	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	130 735	43
			Summe der Kreisausgaben	5 472 493	37

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich-Technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	21 725	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 768	57
		2	Ständige Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	196 745	56
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 081 520	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	165 000	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	80 000	—
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer: a) im allgemeinen	149 600	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 770	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 273 459	33
			Summe Kap. I A	2 297 160	51
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
		2	Zu den Auszaben für Aufstellung eines Kreismolkerei-Sachverständigen	1 500	—
		3	Desgleichen für Aufstellung eines Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 750	—
			Summe Kap I B	5 825	—
			Summe Kap. I	2 302 985	51
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen ꝛc.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	6 500	—
			Summe Kap. III	9 650	—
IV			Kreisumlage zu 36 vom Hundert von der Steuersumme von 8 593 802 M. — ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	3 031 893	36
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	127 964	50
			Summe der Kreiseinnahmen	5 472 493	37

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 27. Juni 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 22. Juni 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. — Kreisanlehengesetz vom 22. Juni 1914.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im III Vierteljahre 1914 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Wirksamkeit der Art. 1 und 5 des Gesetzes vom 31. März 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915 wird auf das III. Vierteljahr 1914 erstreckt.

Google

Art. 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch die Art. 2 der Gesetze vom 20. Dezember 1913 und vom 31. März 1914 genehmigten Summen nach Bedarf verausgabt werden:

für Neu- und Erweiterungsbauten im Bereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die zu Ziff. I Nr. 7, 8 und 10, Ziff. II Nr 1, Ziff. III Nr. 1, Ziff. IV Nr. 1, Ziff. VII Nr. 1, Ziff. VIII Nr. 1 und 2 der Anlage B zum Etat Nr. 26 bewilligten Summen mit im ganzen . . . . . 406,075 ℳ

Art. 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets außer den durch die Art. 3 der Gesetze vom 20. Dezember 1913 und vom 31. März 1914 genehmigten Summen nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

a) für Zwecke des Staatsministeriums des Innern:

für den Bau des Walchenseekraftwerkes, 1. Rate . . . . . 6'000,000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III e Nr. 14);

b) für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

1. für den Neubau der Universitätsfrauenklinik und Hebammenschule in München nebst innerer Einrichtung, Restbedarf . . . . 2'550,000 ℳ,
2. für Erbauung eines die Universitätskliniken und die Krankenhäuser für die städtischen und klinischen Kranken umfassenden Krankenhauses in Würzburg (Luitpoldspital), 4. Rate . . . . 1'000,000 ℳ,
3. für Erweiterung des Universitätsgebäudes in Würzburg für Seminarzwecke . . . . . 250,000 ℳ,
4. für Erwerbung eines Bauplatzes für eine neue Universitätsfrauenklinik und Hebammenschule in Würzburg . . . . . 225,000 ℳ,

(außerordentliches Budget Ziff. III f Nr. 1, 4, 5 und 6);

c) für Zwecke des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten:

für Einrichtung der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Würmsee . . 970,000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. III h);

Summe I 10'995,000 ℳ;

Google

II. auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens:

für Ergänzung des Fahrparkes . . . . . 17'000,000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IV Nr. 4).

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zur Deckung der unter Ziff. I ausgewiesenen Ausgaben ein Allgemeines Anlehen bis zum Betrage von 10'995,000 ℳ und zur Deckung der unter Ziff. II ausgewiesenen Ausgabe ein Staatseisenbahnanlehen bis zum Betrage von 17'000,000 ℳ aufzunehmen.

Art. 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer und die Kapitalrentensteuer mit der weiteren Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910 und die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit einem weiteren Viertel der Normalsteuer nach dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Gegeben zu München, den 22. Juni 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Kreisanlehengesetz.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

Art. 1.

Der Kreisgemeinde der Pfalz wird die Genehmigung erteilt, ein oder mehrere Anlehen bis zum Gesamtbetrage von 8 000 000 ℳ zur Darlehenshingabe an die Pfalzwerke A.G. aufzunehmen.

Die Anlehen müssen binnen 50 Jahren nach dem Aufnahmejahre getilgt sein.

Art. 2.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung erteilt, für den Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt in Ansbach ein Anlehen von 1 500 000 ℳ und zum Zwecke der Beteiligung der Kreisgemeinde an der Aktiengesellschaft Fränkisches Überlandwerk ein Anlehen bis zum Höchstbetrage von 3 000 000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung des ersten Anlehens hat im Jahre 1917 zu beginnen und muß am 31. Dezember 1952 beendet sein; die des zweiten hat im Jahre 1918 zu beginnen und muß am 31. Dezember 1974 beendet sein.

Art. 3.

Der Kreisgemeinde von Niederbayern wird die Genehmigung erteilt, in Ergänzung des Kreiswasserbauanlehens von 1911 zu 445 000 ℳ ein weiteres Anlehen von 55 000 ℳ aufzunehmen.

Das hienach erhöhte Anlehen muß am 31. Dezember 1952 getilgt sein.

Gegeben zu München, den 22. Juni 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 30. Juni 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juni 1914 von Abänderungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

St.M. d. J. Nr. 1631 a 5.
Kr.M. Nr. 5472 PV.

Bekanntmachung von Abänderungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. vom 20. Juni 1907.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In den mit Ministerialbekanntmachung vom 30. September 1907 (GVBl. 1907 S. 685 ff.) veröffentlichten „Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw." treten nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1914 im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 23/1914 S. 282—286 auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats nachstehende Änderungen ein:

Google

I. Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst.

(GVBl. S. 686 ff.)

1. § 1 Absatz (7.) (S. 687). An Stelle der beiden ersten Sätze von: „Dem Eintritt" bis „Reichs-Marineamt) ausgestellt." ist zu setzen:

   Der Zivilversorgungsschein kann ferner ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens sechsjährigem aktiven Dienst im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen bei der Zivilverwaltung in den deutschen Schutzgebieten im Polizei-, Grenz-, Zollaufsichts-, Stations-, Expeditions- oder Sanitätsdienst verwendet werden, wenn sie aus diesen Stellen wegen körperlicher Gebrechen als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben und wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Dieser Zivilversorgungsschein wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Zivildienst bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Zivilversorgungsberechtigte seit zwei Jahren besitzt, Gültigkeit.

2. § 16. Die Abs. (1.) und (2.) (S. 694) erhalten folgende Fassung:
   (1.) Offene Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden durch ein wöchentlich erscheinendes Amtsblatt (Anstellungs-Nachrichten) bekannt gemacht.
   (2.) Die Herausgabe der Anstellungs-Nachrichten veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

3. § 19. Im Abs. (2.) (S. 695) ist für die Worte „mangelnder Vakanz" zu setzen:
   Mangels an offenen Stellen

4. Im § 19 Abs. (3.) Ziff. 7. (S. 695) ist statt „1 bis 5" zu setzen:
   1 bis 6

5. Im § 20 (S. 696) ist statt „abkommandiert" zu setzen:
   beurlaubt

6. Im § 23 (S. 697) ist der Absatz (2.) zu streichen.

7. Im § 29 (S. 699) ist hinter dem Worte „Inhaber" im ersten Satze einzuschalten:
   zum aktiven Offizier oder zum aktiven Deckoffizier befördert werden oder

Go gle

8. Anlage A (S. 700). Der letzte Satz der Anmerkung*) erhält folgende Fassung:
Jedem Zivilversorgungsschein usw. wird ein Merkblatt über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. beigefügt.

9. Anlage J (S. 716) ist durch das beifolgende Muster zu ersetzen.

10. Anlage K (S. 717). Im Kopfe des Musters ist in der vorletzten Spalte für „Vakanzennachweisung" zu setzen:
Anstellungs-Nachrichten
In den Überschriften A I und II ist das Wort „Vakanzenliste" zu ersetzen durch:
Anstellungs-Nachrichten

II. Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst.

(GVBl. S. 720 ff.)

1. Im § 1 Ziff. (2.) (S. 720) wird hinter „Anlage A" eingeschoben:
und E

2. Im § 8 Ziff. 1 (S. 722) ist statt „C, D und E" zu setzen:
C und D

3. § 15. Im Abs. (4.) (S. 726) ist für die Worte „mangelnder Vakanz" zu setzen:
Mangels an offenen Stellen

4. Im § 17 (S. 727) ist der Absatz (2.) zu streichen.

München, den 23. Juni 1914.

J. A.	J. A.
Staatsrat Dr. **v. Kahr**.	Staatsrat **v. Kneußl**.

Google

Anlage E*).

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren Tagen,
einer weiteren Dienstzeit bei der Zivilverwaltung in den Schutzgebieten (Polizei-, Grenz-, Zollaufsichts-, Stations-, Expeditions- oder Sanitätsdienst) von . „ „
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . „ „

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienst bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ℳ Pf. monatlich.

N. N., den ten 19.

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Die oben erwähnte Dienstzeit bei der Zivilverwaltung in den Schutzgebieten wird der aktiven Militärdienstzeit gleichgerachtet. Bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 8 Jahren ist daher der Zivilversorgungsschein mit rotem Umschlag zuständig. Im übrigen siehe die Fußnote auf Anlage A.

Google

(Bundesstaat)
(Provinz)

Anlage J.

Nachweisung *)

einer offenen, den Militäranwärtern (Inhabern des Anstellungsscheins)**) vorbehaltenen Stelle.

Nr.	A. Die Stelle wird frei: wann?	A. wo? (Kreis)	A. bei welcher Behörde?	B. Nähere Bezeichnung der Stelle	C. Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden, Vorprüfung, Dauer der informatorischen Beschäftigung usw.	D. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	E. Die Anstellung erfolgt (auf Lebenszeit) (auf Kündigung)	F. Betrag der zu stellenden Kaution und ob diese durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	G. Einkommen der Stelle	H. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	I. Bewerbungsgesuche sind zu richten an	K. Etwaige Bemerkungen, z. B. über Anrechnung von Militärdienstzeit bei der Anstellung und bei der Pensionierung usw.

N., den ....ten..... 19 .

(Behörde).....

(Unterschrift)

Anmerkung. *) Die Rückseite der Nachweisung (halber oder ganzer Bogen) ist nicht zu benutzen.
**) Die in Klammern gesetzten Worte sind zu streichen, wenn die Stelle den Inhabern des Anstellungsscheins nicht zugängig ist.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
am 20. Juni 1914 der K. Geistliche Rat Dr. theol. Joseph Ritter von Koegel, Dompropst und päpstlicher Hausprälat in Augsburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. K, Fol. 75.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 6. Juli 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juni 1914, die Kostentragung für die oberhirtlichen Verordnungsblätter und Diözesanschematismen betreffend.

Nr. 14287.

Bekanntmachung, die Kostentragung für die oberhirtlichen Verordnungsblätter und Diözesanschematismen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach § 7 der Allgemeinen Vollzugsvorschriften zur Kirchengemeindeordnung vom 19. Oktober 1912, GVBl. S. 1071 ff. und KMBl. S. 746 ff., wird nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

§ 7a.

Die oberhirtlichen Verordnungsblätter (auch Amtsblätter, Diözesanblätter und Pastoralblätter genannt) sind nach Maßgabe des Art. 12 Abs. I Ziff. 5 und des Art. 13 der

Google

Kirchengemeindeordnung für alle katholischen Pfarrämter, Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und sonstige exponierte Hilfsgeistliche mit eigenem Seelsorgebezirke zu halten.

Den beteiligten katholischen Kirchenstiftungen wird anheimgegeben, auch die Kosten für je ein Stück des jährlichen Diözesanschematismus zu bestreiten.

Die Vorschrift des § 7 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

München, den 30. Juni 1914.

Dr. v. Knilling.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 20. Juli 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. Juli 1914, die Königliche Ludwigs-Medaille für Wissenschaft und Kunst und für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juli 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 18. Juli 1914, Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher im Auslande.

Nr. 19785.

Königliche Verordnung, die Königliche Ludwigs-Medaille für Wissenschaft und Kunst und für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die mit Königlich Allerhöchster Verordnung vom 25. August 1872 erlassenen Anordnungen über die Stiftung und Verleihung der Königlichen Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie durch die nachstehenden Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1.

Die von Weiland Seiner Majestät dem König Ludwig II. gestiftete „Ludwigs-Medaille" ist als äußeres Ehrenzeichen für Personen bestimmt, die sich durch eigene Leistungen oder durch fördernde Tätigkeit hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft oder des Handels erworben haben.

Google

Artikel 2.

Die Ludwigs-Medaille wird künftig in Gold und in Silber verliehen; sie kann als besondere Auszeichnung neben allen Graden und Abstufungen der übrigen Königlichen Orden und Ehrenzeichen gegeben werden.

Artikel 3.

Die Verleihung der Ludwigs-Medaille erfolgt durch Uns, entweder aus eigenem Beweggrund, oder auf Grund von Ministerialanträgen.

Artikel 4.

Für die Ludwigs-Medaille bestehen zwei Abteilungen, nämlich:
die Abteilung A für Wissenschaft und Kunst,
die Abteilung B für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel.

Die Medaillen der beiden Abteilungen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Königlichen Stifters mit der Umschrift: Ludwig II., König von Bayern.

Die Medaille der Abteilung A zeigt auf der Rückseite einen geflügelten Genius, der mit der einen Hand einen Lorbeerkranz emporhebt, in der anderen eine Palme trägt. Die Umschrift lautet: Für Wissenschaft und Kunst.

Die Medaille der Abteilung B zeigt auf der Rückseite einen Lorbeerkranz mit der Umschrift: Dem Verdienste.

Artikel 5.

Die Medaillen der beiden Abteilungen werden an einem weiß und blauen, in der Mitte mit blauen Rauten versehenen Bande auf der linken Brust getragen.

Artikel 6.

Die Inhaber der Ludwigs-Medaille erhalten eine vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ausgefertigte Besitzurkunde nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung.

Die Namen der Medailleninhaber werden in amtlichen Blättern bekanntgegeben.

Artikel 7.

Die Ludwigs-Medaille ist nach dem Ableben des Inhabers an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern einzuliefern.

Google

Artikel 8.

Der Vollzug und die Aufrechthaltung der vorstehenden Anordnungen werden dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern übertragen.

München, den 13. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
v. n. Ministerialrat Dr. v. Donle.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Der mit „Astralit III" beginnende Absatz wird gefaßt:

Astralit III, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Pastanil" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Perrumpit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von 60 Prozent Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Pflanzenmehlen, fetten Ölen, Graphit, Aluminium, Ammoniumoxalat oder Kochsalz oder diesen ähnlichen, die Gefahr nicht erhöhenden neutralen Salzen und höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol).

d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe.

Der mit „Castroper Sprengsalpeter" beginnende Absatz wird gefaßt:

Löwenpulver (Castroper Sprengsalpeter), auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (festgepreßtes oder gekörntes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und kohlehaltigen Stoffen [wie Brikettpulver, mineralische Kohle usw.] und Braunstein, auch mit Kalisalpeter, Holzmehl oder Teer).

Google

Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender im Frachtbrief erklärt, daß die Frachtstücke einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen und daß die ursprüngliche Verpackung in keiner Weise geändert ist. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt F. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) wird am Ende nachgetragen:

Dasselbe gilt für Gefäße mit Wasserstoff in Wagenladungen, wenn Vorrichtungen vorhanden sind, die jede Verschiebung der Gefäße verhindern.

Abschnitt G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A. bis F.

Als neuer Absatz (5) wird hinzugefügt:

(5) Gefäße mit Sauerstoff, die in Fischbehältern befestigt sind, werden auch zugelassen, wenn sie nicht dicht verschlossen, sondern mit Vorrichtungen zum allmählichen Abgeben des Sauerstoffs versehen sind.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 8. Juli 1914.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Nr. 254a.

Bekanntmachung, Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher im Auslande betreffend.

(Abdruck aus dem Zentralblatte für das Deutsche Reich 1914 Nr. 31 S. 353).

Dem Kaiserlichen Konsulat in Honolulu ist in Gemäßheit der Bestimmungen im vorletzten Absatz des § 33 Ziffer 10 der Deutschen Wehrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirke lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs zurückzustellen (vergl. Anlage 5 zu § 33 der Deutschen Wehrordnung. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 1306 ff.)*).

Berlin, den 20. Mai 1914.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

*) S. auch GVBl. 1906 S. 856.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 27. Juli 1914.

Inhalt:

Königliche Entschließung vom 25. Juli 1914, die Verlängerung des Landtags betreffend. – Bekanntmachung vom 7. Juli 1914 von Änderungen zum Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der Marineverwaltung vorbehaltenen Stellen. — Bekanntmachung vom 16. Juli 1914 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. — Bekanntmachung vom 21. Juli 1914, die Auflösung der Neubauinspektion Wunsiedel betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Juni 1914, Ergänzung der Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914.

Nr. 3551 b 3.

Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 29. August des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Google

Indem Wir dieses der Kammer der Reichsräte / Abgeordneten eröffnen, bleiben Wir ihr in Huld und Gnade gewogen.

Leutstetten, den 25. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

St.M. d. J. Nr. 1632 a 9.
Kr.M. Nr. 6423 PV.

Bekanntmachung von Änderungen zum Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der Marineverwaltung vorbehaltenen Stellen.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In dem auf den Seiten 373 und 374 GVBl. 1912 abgedruckten Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der Marineverwaltung vorbehaltenen Stellen sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1914 im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 34/1914, S. 370 und 371 nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Statt „°Lazarettverwaltungs-Direktor" muß es °Lazarettverwaltungs-Direktoren und statt „°Lazarett-Oberinspektoren" °Lazarett-Oberinspektor heißen.

In der Zeile „×°Schiffsführer, ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werften" sind die Worte „und ×Untermaschinisten" zu streichen.

In der Zeile „×Maschinisten des Betriebsdampfers der Schiffsartillerieschule in Sonderburg" ist vor dem Worte „×Maschinisten" aufzunehmen „×Schiffsführer und".

Hinter „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist zu setzen „ergänzen sich aus den Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst),"

Bei den Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst), soweit sie usw., ist vor dem Worte „Werftbuchführer" ein „×" zu setzen.

In der Zeile „Bureaugehilfen bei den Werften zur Hälfte" sind die Worte „zur Hälfte" zu streichen.

Unter dem Abschnitt „b. Unterbeamte" ist an erster Stelle neu aufzunehmen „×Untermaschinisten bei den Werften,"

Google

Bei den „°Maschinisten, °Untermaschinisten, Heizern für Garnisonanstalten (einschließlich Bildungsanstalten) und Lazarette" sind die in Klammern gesetzten Worte „(einschließlich Bildungsanstalten)" zu streichen.

Die Seiten 386 mit 390 GVBl. 1912 sind handschriftlich folgendermaßen zu berichtigen:

Unter der Überschrift „Admiralstab der Marine in Berlin" ist in Spalte 2 vor „°Kanzleibeamte,[4])" ein „×" aufzunehmen.

Unter der Überschrift „Lotsen- und Seezeichenwesen" ist in Spalte 2 zu streichen „Untermaschinist bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven".

In der Überschrift „Lazarette in Kiel, Kiel-Wik usw." ist in Spalte 2 hinter Cuxhaven aufzunehmen „und Helgoland".

Unter dieser Überschrift ist ferner zu setzen anstatt „°Lazarettverwaltungs-Direktor[8])" °Lazarettverwaltungs-Direktoren[8]) und anstatt „°Lazarett-Oberinspektoren[9])" °Lazarett-Oberinspektor[9]),

Unter der Überschrift „Schiffsartillerieschule in Sonderburg" ist in Spalte 1 an erster Stelle aufzunehmen „VIa", in Spalte 2 „×Schiffsführer des Betriebsdampfers". Die Klammer der Spalte 3 ist auch auf diesen Zusatz auszudehnen.

Unter der Überschrift „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven" ist in Spalte 2 hinter „Werftbuchführer für den Registraturdienst" zu setzen „[19a)]". In Spalte 3 ist die Sonderklammer für das Registraturpersonal mit der Eintragung „Die Kaiserliche Werft in Kiel oder Wilhelmshaven" zu streichen und die darunter befindliche Klammer auch auf das Registraturpersonal auszudehnen.

In der Zeile „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst" in Spalte 2 ist vor dem Worte „Werftbuchführer" ein „×" zu setzen.

In Spalte 2 sind in der Zeile „Bureaugehilfen zur Hälfte" die Worte „zur Hälfte" zu streichen.

Anstatt „×°Führer, ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werftfahrzeuge," in Spalte 2 muß es heißen „×°Werftschiffsführer[20]) und ×°Werftmaschinisten,"

Bei dem dieser Eintragung folgenden VIb. ist in Spalte 2 neu aufzunehmen „×Werftuntermaschinisten,"

Bei „×°Magazinaufseher,[21]) ist „°" und „[21])" zu streichen. Die hiezu gehörige Bemerkung[21]) in Spalte 4 ist ebenfalls ganz zu streichen.

München, den 7. Juli 1914.

J. A.
Frhr. v. Kreß. Ministerialrat Knözinger.

Google

Nr. 24030.

Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1914 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. August 1914 die Försterstellen in Mutzenwinkel, Forstamts Schönberg und in Wilhelmsthal, Forstamts Kronach, in etatsmäßige Waldwärterstellen umgewandelt werden.

München, den 16. Juli 1914.

v. Breunig.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Wunsiedel betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Wunsiedel am 1. August 1914 aufgelöst.

München, den 21. Juli 1914.

J. A.
Staatsrat v. Seiler.

St.M. d. Fin. Nr. 20669.
Kr.M. Nr. 4432 PV.

Bekanntmachung, Ergänzung der Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. Januar 1914.

K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Im GVBl. 1913 S. 978 ist in Ziffer 14 nach:

„für den Rentamtsdienst (6 Monate), den Dienst"

einzufügen:

„als etatmäßiger Waldwärter (bis zu 7 Monaten),"

München, den 24. Juni 1914.

v. Breunig. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 28. Juli 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 26. Juli 1914, die Änderung der Verfassung der Konsistorien Ansbach und Bayreuth betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Juli 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Gesetz, die Änderung der Verfassung der Konsistorien Ansbach und Bayreuth betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, indem Wir zugleich dem Antrage der vereinigten Generalsynode der protestantischen Kirche Bayerns rechts des Rheins willfahren, was folgt:

Art. 1.

I Die protestantischen Konsistorien Ansbach und Bayreuth erhalten selbständige Vorstände.

II Ist bei einem Konsistorium die Vorstandsstelle mit einem Geistlichen besetzt, so soll statt des in § 4 des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirchen in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 vorgesehenen zweiten geistlichen Rates in der Regel ein zweiter weltlicher Rat angestellt werden.

Google

III Wird eine Vermehrung der Stellen notwendig, so soll die Zahl der geistlichen Mitglieder vermehrt werden.

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft. Es wird zum Staatsgrundgesetz erhoben.

Gegeben zu München, den 26. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Freiherr v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. August 1914 zur Eröffnung kommende Reststrecke Hengersberg—Eging der Bahnlinie Deggendorf-Kalteneck finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. Juli 1914.

I. A.
Staatsrat v. Seiler.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse am 15. Juli 1914:

der K. Geheime Hofrat und Oberbürgermeister der Stadt Augsburg Georg Ritter von Wolfram unter Lit. W, Fol. 73,

der Dompropst und Päpstliche Hausprälat Dr. Franz Seraph Ritter von Pichler in Passau unter Lit. P, Fol. 57 und

der Kommerzienrat und 1. Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Regensburg Wilhelm Ritter von Neuffer unter Lit. N, Fol. 16.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 31. Juli 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Verhängung des Kriegszustands betreffend. — Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Anordnung des Standrechts betreffend. — Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Verhängung des Kriegszustands betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zu verordnen:

Google

Über das Gesamtgebiet des Königreichs wird der Kriegszustand verhängt.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
Roeger, Oberst.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Anordnung des Standrechts betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zu verordnen:

Google

Für die Pfalz wird das Standrecht angeordnet.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
Roeger, Oberst.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zum Zwecke der Landesverteidigung zu verordnen:

In den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, übertragen Wir für die Dauer des Kriegszustands die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, in den Landesteilen

Google

rechts des Rheins auf die Kommandierenden Generale, in der Pfalz auf den Kommandeur der 3. Division oder den rangälteren der stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeure, in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.

Die bezeichneten Staatsbehörden verbleiben hiebei in ihren Funktionen. Sie haben aber, ebenso wie die Gemeindebehörden, innerhalb ihres Wirkungskreises den Anordnungen und Aufträgen der militärischen Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn sie von den sonst zuständigen Behörden ausgegangen wären.

Die militärischen Befehlshaber sind für ihre Anordnungen und Aufträge persönlich verantwortlich.

Für die Befugnisse der militärischen Befehlshaber gegenüber den dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten untergeordneten Behörden bleiben die Bestimmungen der Militäreisenbahnordnung und der Anlage J zum Mobilmachungsplan für die bayerische Armee maßgebend.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
Roeger, Oberst.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 3. August 1914.

Inhalt:

Königliche Entschließung vom 2. August 1914, die Vertagung des Landtags betreffend.

Königliche Entschließung, die Vertagung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis auf weiteres zu vertagen.

Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 2. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein.
Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 3. August 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 19. Februar 1913, die Befreiung vom Aufgebote betreffend. — Bekanntmachung vom 1. August 1914, die Befreiung vom Aufgebote betreffend.

Nr. 4222 b 2.

Königliche Verordnung, die Befreiung vom Aufgebote betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verordnen, daß dem § 14 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1232) folgender Zusatz angefügt wird:

Google

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern sind gemeinsam ermächtigt, im Falle dringenden Bedürfnisses allgemein dem zur Anordnung des Aufgebots zuständigen Standesbeamten die Befugnis zur Befreiung vom Aufgebote zu erteilen.

München, den 19. Februar 1913.

gez. **Ludwig,**

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

gez. Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** gez. **v. Thelemann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat
gez. Knözinger.

Bekanntmachung, die Befreiung vom Aufgebote betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf Grund der Königlichen Verordnung vom 19. Februar 1913, die Befreiung vom Aufgebote betreffend, wird von heute ab den Standesbeamten, die nach § 44 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (RGBl. 1896 S. 618), § 7 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 6) oder § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Februar 1906 (RGBl. S. 359) für die Anordnung des Aufgebots zuständig sind, die Befugnis zur Befreiung vom Aufgebote erteilt, wenn beide Verlobte deutsche Reichsangehörige sind und einer von ihnen zu den zum Heere oder zur Marine gehörenden Militärpersonen oder zu den Personen zählt, die sich in irgend einem Vertragsverhältnis beim Heere befinden oder sonst bei ihm aufhalten oder dem Heere oder der Marine folgen.

Ist dem Standesbeamten eine solche Eigenschaft nicht persönlich bekannt, so hat sie der Verlobte durch Vorlage des Gestellungsbefehls, der Aufforderung zur Dienstleistung oder des maßgebenden Vertrags nachzuweisen.

München, 1. August 1914.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 4. August 1914.

An meine Bayern!

Deutschland hat den Kampf nach zwei Fronten aufgenommen. Der Druck der Ungewißheit ist von uns gewichen, das deutsche Volk weiß, wer seine Gegner sind. In ruhigem Ernst, erfüllt von Gottvertrauen und Zuversicht, scharen unsere wehrhaften Männer sich um die Fahnen. Es gibt kein Haus, das nicht teil hätte an diesem frevelhaft uns aufgedrungenen Krieg.

Bewegten Herzens sehen wir unsere Tapferen ins Feld ziehen. Der Kampf, der unser Heer erwartet, geht um die heiligsten Güter, um unsere Ehre und Existenz. Gott hat das

Google

deutsche Volk in vier Jahrzehnten rastloser Arbeit groß und stark gemacht, er hat unser Friedenswerk sichtbar gesegnet. Er wird mit unserer Sache sein, die gut und gerecht ist.

Wie unsere tapferen Soldaten draußen vor dem Feinde, so stelle auch zu Hause jeder seinen Mann. Wollen wir, jeder nach seiner Kraft, im eigenen Land Helfer sein für die, die hinausgezogen sind, um mit starker Hand den Herd der Väter zu verteidigen. Tue jeder freudig die Pflicht, die sein vaterländisches Empfinden ihn übernehmen heißt. Unsere Frauen und Töchter sind dem Land mit tatkräftigem Beispiele vorangegangen.

Bayern! Es gilt das Reich zu schützen, das wir in blutigen Kämpfen mit erstritten haben. Wir kennen unsere Soldaten und wissen, was wir von ihrem Mut, ihrer Manneszucht und Opferwilligkeit zu erwarten haben. Gott segne unser tapferes deutsches Heer, unsere machtvolle Flotte und unsere treuen österreich-ungarischen Waffenbrüder! Er schütze den Kaiser, unser großes deutsches Vaterland, unser geliebtes Bayern!

München, den 4. August 1914.

Ludwig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 4. August 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 3. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachung vom 4. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachung vom 3. August 1914, Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges betreffend.

Nr. 22 M.

Königliche Verordnung vom 3. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11) was folgt:

Google

§ 1.

Sämtliche Jahresklassen des Landsturms II. Aufgebots im Bezirk I. und III. Armeekorps, die aus der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Über den Zeitpunkt der Gestellung ergeht besonderer Befehl.

Gegeben zu München, den 3. August 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 3. August 1914 wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziff. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hievon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

2. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

Befindet sich der Aufenthaltsort im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Google

In gleicher Weise melden sich:

a) ehemalige Offiziere, Ärzte und obere Militärbeamte des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind,

b) ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber bereit sind, zum Dienst in Offiziersstellen freiwillig einzutreten. Für ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres gilt dies nur insoweit, als dieselben mindestens acht Jahre aktiv gedient haben.

München, 4. August 1914.

Der Minister des Innern:
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Der Kriegsminister:
Frhr. v. Kreß.

Bekanntmachung, Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Der Krieg wird naturgemäß auch auf den Eingang der Staatseinnahmen seine Rückwirkung äußern. Insbesondere werden bei der Verkehrsverwaltung und bei anderen Staatsbetrieben die Einnahmen erheblich zurückgehen, während ein großer Teil der Ausgaben in ungeminderter Weise fortzuleisten ist. Um wenigstens einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen und die geordnete Fortführung des Staatshaushalts zu ermöglichen, ist es unerläßlich, daß anderseits auch die Ausgaben in möglichst weitgehendem Maße eingeschränkt werden. Zu diesem Zwecke wird nachstehendes verfügt:

1. Alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben sind zu vermeiden oder mindestens für später zurückzustellen, auch wenn bereits die Ermächtigung zur Verausgabung erteilt ist.

Dies gilt in erster Linie für die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, für die Betriebsausgaben, soweit sie nicht zur unmittelbaren Gewinnung von Einnahmen unvermeidlich sind, für die Bauausgaben, dann insbesondere auch für Tagegelder und Reisekosten. Die Dienstreisen sind hiernach auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, um den Aufwand an Tagegeldern und Reisekosten in den engsten Grenzen zu halten.

2. Neu- und Erweiterungsbauten, die nicht bereits in Angriff genommen sind, haben vorerst zu unterbleiben. Das gleiche gilt für Bauunterhaltungsarbeiten, die nicht unumgänglich notwendig sind. Bereits begonnene Neu- und Erweiterungsbauten oder Bauunterhaltungsarbeiten sind fortzuführen, soweit nicht ohne Schaden für den Staat und ohne

Google

Herbeiführung einer größeren Arbeitslosigkeit die Einstellung möglich ist. Eine Einschränkung der Bauarbeiten kann insbesondere mit Rücksicht darauf geboten sein, daß in Privatbetrieben und namentlich in der Landwirtschaft teilweise ein Mangel an Arbeitern eintreten wird, der es notwendig machen kann, daß die bei staatlichen Bauten beschäftigten Arbeiter den Privatbetrieben und vor allem der Landwirtschaft überlassen werden.

3. Freiwillige Leistungen und Zuschüsse des Staates dürfen nur auf Anweisung des zuständigen Ministeriums gezahlt werden, das hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen sich benehmen wird.

4. Die Lücken, die infolge der Mobilmachung im Personalstand eintreten, sind tunlichst durch Zusammenwirken der zurückbleibenden Beamten auszufüllen, damit Stellvertretungskosten erspart bleiben.

Die im Urlaube befindlichen Beamten sind zum Dienste zurückzuberufen, soweit dies zur geordneten Erledigung der Geschäfte notwendig ist. Urlaub oder Dienstbefreiung darf während des Krieges nur soweit erteilt werden, als dies ohne Geschäftsstörung möglich ist.

Sollte es einzelnen Behörden mit Rücksicht auf besonders zahlreiche Einberufungen zum Militärdienste nicht möglich sein, mit den verbleibenden Beamten die unumgänglich notwendigen Geschäfte in ordnungsgemäßer Weise zu erledigen, so ist zunächst durch Abordnung von Beamten anderer Behörden, bei denen minder zahlreiche Einberufungen in Frage kommen, für die entsprechende Aushilfe zu sorgen.

Für die Abordnungen zu auswärtigen Geschäftsaushilfen sind in erster Linie ledige und verwitwete Beamte ohne eigenen Haushalt zu wählen.

Den zu Geschäftsaushilfen oder Stellvertretungen abgeordneten Beamten sind lediglich die Auslagen für die Hin- und für die Rückreise und für eine etwa notwendige doppelte Wohnung zu vergüten. Soweit sich die Abordnung verheirateter Beamten oder von ledigen und verwitweten Beamten mit eigenem Haushalte nicht umgehen läßt, darf ihnen — neben dem Ersatze der Reiseauslagen für ihre Person — eine Entschädigung nur in einer Höhe gewährt werden, daß der durch die Abordnung bedingte Mehraufwand gedeckt wird. Die Entschädigung darf keinesfalls die Hälfte des regelmäßigen Tagegeldes übersteigen.

Auf Abordnungen von Arbeitern der Verkehrsverwaltung sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden.

5. Anstellungen und Beförderungen, die sich auf Grund der im Budget für die Jahre 1914 und 1915 vorgesehenen Stellenmehrungen und Stellenumwandlungen ergeben würden, müssen vorerst zurückgestellt bleiben.

Für Stellen, die durch Todesfall, Ruhestandsversetzung oder dgl. sich erledigen, behalten sich die Ministerien die Entscheidung über die Wiederbesetzung vor.

Google

6. Soweit das dienstliche Interesse nicht entgegensteht, ist darauf hinzuwirken, daß Beamte, die auf Grund ihres Lebensalters einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand haben, während des Krieges von Gesuchen um Ruhestandsversetzung Abstand nehmen.

7. Die Revisionsstellen werden bei der Prüfung der Rechnungen der Beachtung der in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ihr besonderes Augenmerk zuwenden und etwaige Zuwiderhandlungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ministerien bringen.

8. Die Ministerien behalten sich vor, weitere Anordnungen für ihren Geschäftskreis zu erlassen.

Die Staatsministerien vertrauen zu dem bewährten Pflichtbewußtsein der Beamten, daß sie den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen sich angelegen sein lassen werden und daß die zurückbleibenden Beamten es als eine Ehrenpflicht erachten, durch treues Zusammenwirken und durch erhöhte Pflichterfüllung die Lücken für ihre Kollegen auszufüllen, die für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes ihr Leben einsetzen müssen.

München, den 3. August 1914.

Dr. **Graf v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** **v. Brunnig.**
v. Seidlein. Dr. **v. Knilling.**

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 8. August 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 5. August 1914, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915. — Gesetz vom 6. August 1914, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 wird nach der in der ersten Anlage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf: Anlage 1.

151 906 657 ℳ

in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Google

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt.

Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Artikel III.

Diejenigen Stellen des Heeres, die unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 272), festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der zweiten Anlage ersichtlich.

Anlage 2.

Gegeben zu München, den 5. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Anlage 1 zum Etatgesetz.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1914
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
—	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	187 657
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1914.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	774 297
2	1—5	Militärkassawesen	155 660
3	1—10	Militärintendanturen	748 439
4	1—3	Militärseelsorge	173 888
5	1—5	Militärjustizverwaltung	406 008
6	1—3	Höhere Truppenbefehlshaber	535 250
7	1—2	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	116 888
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, sowie Beamte bei denselben	420 818
9	1—18	Generalstab und Vermessungswesen	579 345
10	1—3	Ingenieuroffiziere	601 509
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	27 382 309
12	1—7	Naturalverpflegung	29 178 158
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	6 697 852
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	8 098 371
15	1—5	Militärbauwesen	395 704
16	1—18	Militärmedizinalwesen	2 175 654
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte .	316 424
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	641 239
19	1—6	Pferdebeschaffung	2 971 793
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 561 536
21	1—3	Reise- und Umzugsgebührnisse, Vorspann- und Transportkosten .	2 426 414
22	1—62	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	1 223 957
23	1—6	Militärgefängniswesen	79 301
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	9 621 669
25	1—7	Technische Institute	401 748
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	3 443 981
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	2 851 323

Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1914
			ℳ
28	1—7	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	278 212
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	600 000
30	1—10	Verschiedene Ausgaben	678 860
		Summe IIa: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	105 536 607
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds . . . . . Summe IIb für sich.	13 257 840
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
	1—136	Einmalige Ausgaben . . . . . Summe IIc für sich.	32 924 553
		Hiezu Summe IIb „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	13 257 840
		Hiezu: Summe IIa „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	105 536 607
		Summe II	151 719 000
		Hiezu: Summe I	187 657
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915	151 906 657

Google

Übersicht

der Stellen des bayerischen Heeres, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Chef des Generalstabs der Armee, Chef des Ingenieurkorps, Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Inspekteur der Kavallerie, Feldzeugmeister, Generalstabsarzt der Armee, Obergeneralarzt, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts.

A 2. Stabsoffiziere.

Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, Abteilungschef im Generalstab, Chef des Generalstabs eines Armeekorps, Pionier-Inspekteur, Festungs-Inspekteur, Inspekteur des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, Inspekteur des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, Inspekteur der Technischen Institute, Direktor der Kriegsakademie, Artillerie- und Traindepot-Direktor, Kommandant eines Truppenübungsplatzes, Generalarzt, Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat mit dem Rang der Klasse IV der höheren Beamten der Militärverwaltung.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, Bezirksoffizier, Pferdevormusterungskommissär, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Oberleutnant, Leutnant, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Militärgerichtsschreiber.

Go gle

A 4. Feldwebel.

Hartschier, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Schreiber und Druckergehilfen im Kriegsministerium, etatmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, etatmäßiger Schreiber bei der Armee-Inspektion, beim Generalstab, bei den Inspektionen der Kavallerie und des Ingenieurkorps, bei der Remonte-Inspektion, bei den Inspektionen der Militär-Bildungsanstalten, der Unteroffiziersschule und der militärischen Strafanstalten, bei der Militärärztlichen Akademie, bei den Kommandanturen Germersheim, Ingolstadt und München, bei den Garnisonkommandos Augsburg, Landau, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, den Divisions- und Brigadekommandos, bei der Feldzeugmeisterei, bei dem Inspizienten des Truppen- und Train Feldgeräts, Unterzahlmeister, etatmäßiger Schreiber bei der Sanitäts-Inspektion, Proviantamtsunterinspektor, Bekleidungsamtsunterinspektor, Garnisonverwaltungsunterinspektor, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberschirrmeister, Schirrmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Sanitätsunteroffiziere usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

A 5. Fähnriche.

Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitäts-Vizefeldwebel, etatmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatmäßiger Schreiber bei der Pionier-Inspektion, der Festungs-Inspektion, der Inspektion des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens, bei der Kriegsschule, der Militärschießschule, der Unteroffiziersschule, der Militär-Reitschule, bei den Bezirkskommandos, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, den Bekleidungsämtern, bei den Kommandanturen der Truppen-Übungsplätze und bei den Linien-Kommandanten, etatmäßiger Zeichner beim Topographischen Bureau des Generalstabs, beim Eisenbahnbataillon, bei den Telegraphenbataillonen, beim Fliegerbataillon, beim Luft- und Kraftfahrbataillon, etatmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatmäßige Schreiber bei den Traindepots, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule, den Telegraphenbataillonen und den Pionierbataillonen, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters, Waffenmeister-Unteroffiziere.

A 6. Unteroffiziere.

Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker.

Google

A 7. Gemeine.

Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Horniſt und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätsſoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker.

A 8. Militärunterbeamte.

Waffenmeiſter, Sattler, Zeughauswaffenmeiſter, Militärgerichtsbote.

Geſetz, betreffend die Änderung des Geſetzes über den Kriegszuſtand.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben uſw. uſw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz über den Kriegszuſtand vom 5. November 1912 wird dahin geändert:

1. Im Art. 4 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte: „§§ 1 und 3 des Geſetzes vom 3. Juli 1893“ die Worte:
   „§§ 1 und 3 des Geſetzes vom 3. Juni 1914“,
2. Im Art. 6 erhält die Nr. 6 folgende Faſſung:
   „6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des Geſetzes vom 3. Juni 1914 gegen den Verrat militäriſcher Geheimniſſe vorgeſehenen Verbrechen und Vergehen,“.

Gegeben zu München, den 6. Auguſt 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchſten Befehl:
Der Miniſterialrat
im K. Staatsminiſterium des Innern:
Knözinger.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 8. August 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. August 1914, betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz. — Bekanntmachung vom 3. August 1914, betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz.

Bekanntmachung, betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz.

Gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 5. November 1912 über den Kriegszustand habe ich die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz bestimmt wie folgt:

I. Frankenthal

mit dem Sprengel des Landgerichts Frankenthal, ausgenommen die dem erweiterten Befehlsbereich der Festung Germersheim zugewiesenen Gemeinden aus dem Bezirksamt Speyer und zwar Speyer, Berghausen, Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Heiligenstein, Mechtersheim, Otterstadt, Schifferstadt, aus dem Bezirksamt Ludwigshafen und zwar Iggelheim und Böhl, aus dem Bezirksamt Neustadt a. H. und zwar: Duttweiler, Geinsheim, Haßloch, Lachen-Speyerdorf.

Google

II. Kaiserslautern

mit dem Landgerichtssprengel Kaiserslautern.

III. Landau

mit dem Landgerichtssprengel Landau, ausgenommen die dem Befehlsbereich der Festung Germersheim zugewiesenen Gemeinden aus dem Bezirksamt Landau i. Pf. und zwar: Altdorf, Böbingen, Gommersheim, Freimersheim, Niederhochstadt, Oberhochstadt, Kirrweiler, Großfischlingen, Kleinfischlingen, Venningen, Bornheim, Essingen, Offenbach, Herxheim und Herxheimweyher.

IV. Zweibrücken

mit dem Landgerichtssprengel Zweibrücken.

V. Germersheim

mit dem erweiterten Befehlsbereich der Festung Germersheim als Sprengel.

Zweibrücken, den 2. August 1914.

Der Präsident des K. Oberlandesgerichts:
v. Biegler.

Bekanntmachung, betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz.

Die Bekanntmachung vom 2. August 1914 betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz wird dahin erläutert, daß zum erweiterten Befehlsbereich der Festung Germersheim außer den schon bezeichneten Orten, insbesondere auch gehören die zum Bezirksamt Germersheim gehörenden Gemeinden Germersheim, Bellheim, Freisbach, Hördt, Rülzheim, Knittelsheim, Kuhhardt, Leimersheim, Lingenfeld, Neupfotz, Niederlustadt, Oberlustadt, Ottersheim, Schwegenheim, Sondernheim, Weingarten, Westheim, Zeiskam, Jockgrim, Rheinzabern, Hatzenbühl und Hayna. Diese Gemeinden sind ausgenommen von dem Bezirke des Standgerichts Landau.

Zweibrücken, den 3. August 1914.

Der Präsident des K. Oberlandesgerichts:
v. Biegler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 12. August 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Juni 1914 über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. — Bekanntmachung vom 19. Juli 1914, betreffend die Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine der angestellten Beamten. — Bekanntmachung vom 31. Juli 1914, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 betreffend.

Nr. 420a.

Bekanntmachung über den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 354.)

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Der Bundesrat hat die nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen A[1]), C[2]), D[3]) nebst Anlage b[4]) und E[5]) zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908 S. 479 S. 1*) mit der Maßgabe beschlossen, daß die Änderungen am 1. August 1914 in Kraft treten.

1) GVBl. 1902 S. 298
2) „ „ S. 334
3) „ „ S. 368
4) „ „ S. 395
5) „ „ S. 415.

Google

I. Der § 29 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908 S. 479, S. 67*) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2b sind die Worte „oder Rosmarinöl" und im Abs. 3 die Worte „1 kg Rosmarinöl" zu streichen;

hinter dem Worte „(Birkenteer)" ist hinzuzufügen:

a) im Abs. 2b:

„, stark riechendem oder tief dunkel gefärbtem Maschinenschmieröl (Zylinderöl) oder mit flüssigem Terpineol von der Dichte 0,938 bis 0,940 bei 15° C und dem Siedepunkt unter gewöhnlichem Drucke bei 216 bis 219° C";

b) im Abs. 3:

„5 kg stark riechendes oder tief dunkel gefärbtes Maschinenschmieröl (Zylinderöl), 1 kg flüssiges Terpineol von den im Abs. 2b angegebenen Eigenschaften".

II. Die auf die Trichinenschau bezüglichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908 S. 479, S. 1*) werden geändert wie folgt:

Ausführungsbestimmungen A.

Im § 34 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Trichinen bei Schweinen, wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellpfeilern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenteile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind."

Ausführungsbestimmungen C.

Im zweiten Abschnitt unter II (Invasionskrankheiten) Ziffer 22 ist im Abs. 1 vor dem letzten Worte „erforderlich" einzuschalten:

„oder eine Untersuchung mit dem Trichinoskop";

ferner ist im Abs. 2 an Stelle des 3. Satzes zu setzen:

„Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellpfeilern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenteile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind."

Google

Ausführungsbestimmungen D.

Im § 18 Abs. 1 unter I B erhält der bisherige Wortlaut von „an Stelle" bis zum Schlusse folgende Fassung:

„an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr solcher trichinösen Schweine zu gestatten, bei welchen durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellpfeiletn, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers aus diesem, entnommenen Präparaten in weniger als 6 Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenteile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in weniger als 12 Präparaten Trichinen festgestellt sind, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inland vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;"

Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D (Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen).

1. Im § 1 ist zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz einzufügen:
„Zulässig ist auch die Anwendung eines Trichinoskops, das bei 70—80facher Vergrößerung ein Gesichtsfeld von mindestens 110—115 cm Durchmesser gibt und gleichfalls die Objekte klar und deutlich erkennen läßt."

2. Im § 2 werden die Worte „18 Minuten" ersetzt durch die Worte „10 Minuten"; außerdem erhält der § 2 die nachstehenden Zusätze:

„Bei der Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippenteile des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung, einschließlich der Herstellung der Präparate, mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Erfolgt die Untersuchung mit dem Trichinoskop, so sind auf die Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probeentnahme aufgewendeten Zeit, mindestens 6 Minuten, bei Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippenteile des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 5 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 8 Minuten zu verwenden."

Google

3. Im § 4 werden Abs. 1 und 2 gefaßt wie folgt:

„Die Proben sind bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen je in der Mindestgröße einer Haselnuß aus den beiden Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen) am Übergang in den sehnigen Teil zu entnehmen.

In Fällen, in denen die Zwerchfellpfeiler etwa abhanden gekommen sind, sind zwei gleich große Proben aus dem Rippenteile des Zwerchfells (Kronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. In Fällen, in denen nur ein Zwerchfellpfeiler vorhanden ist, ist aus diesem eine doppelhaselnußgroße Probe zu entnehmen.“;

ferner wird im Abs. 3 hinter „Proben“ eingeschaltet:

„je in der Mindestgröße einer Bohne“.

4. Im § 5 ist an Stelle der Worte „Von jeder“ bis „auszuschneiden“ zu setzen:

„Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, bei einzelnen Fleischstücken 6, mithin im ganzen 18, bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen beim Vorhandensein beider Zwerchfellpfeiler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers 14 haferkorngroße Stückchen aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang in sehnige Teile auszuschneiden“;

ferner ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„Müssen bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen der Rippenteil des Zwerchfells oder die Bauchmuskeln zur Probenentnahme verwendet werden (§ 4 Abs. 2), so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.“

5. Der § 6 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat bei 70- bis 80facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.“

6. Im § 7 wird Abs. 2 gestrichen und dem Abs. 1 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Von ganzen Schweinen sind in diesem Falle Proben auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln zu entnehmen und zu untersuchen. Ist nach Lage der Sache, namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine, eine Verwechselung der Geschlinge der verdächtigen Schweine mit denen unverdächtiger Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben

Google

von sämtlichen hiernach in Betracht kommenden Schweinen zu entnehmen und zu untersuchen. Auch diese Proben sind mit Befundbericht dem zuständigen Tierarzt zu übergeben.

Dieser hat den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme noch weiterer Proben, nachzuprüfen."

7. Der § 9 wird gefaßt wie folgt:

„Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Mit dem Trichinoskop dürfen von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch bis 75 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 90 Speck- oder 56 sonstige Fleischstücke untersucht werden."

8. Im § 10 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen sind besondere Schaubücher zu führen.";

ferner ist an Stelle des Abs. 2 zu setzen:

„Wo ein Bedürfnis besteht, kann eine weitere Trennung der Schaubücher für frisches und für zubereitetes Fleisch erfolgen."

Ausführungsbestimmungen E.

Dem § 5 ist als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Diejenigen Prüflinge, welche die Trichinenschau auch mit dem Trichinoskop ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinoskops nachzuweisen."

Berlin, den 24. Juni 1914.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Google

Nr. 6629 PV.

Bekanntmachung, betreffend die Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine der angestellten Beamten.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der § 24 (3) der Anstellungsgrundsätze für den Staatsdienst und der § 15 (8) der Anstellungsgrundsätze für den Kommunaldienst (GVBl. 1907 S. 697 und 727), wonach der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst nach etatmäßiger Anstellung seines Inhabers zu den Akten zu nehmen ist, bezieht sich nur auf die den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Anstellung auf Grund des Scheins erlangt wurde oder ob der Besitz des Scheins dabei ohne Einfluß war.

Dagegen verlieren Scheininhaber, die in einer den Militäranwärtern usw. nicht vorbehaltenen Stelle als Beamte beschäftigt oder angestellt worden sind, durch die Anstellung das Recht auf den Schein nicht; er wird daher nicht zu den Akten genommen und erlischt nach Art. III Ziff. 5 des Reichsges. vom 3. Juli 1913 betreffend Änderung des MVG. 06 (RGBl. S. 498) erst, wenn der Inhaber mit einer Pension aus dem Zivildienst (§ 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) in den Ruhestand tritt.

Die entgegen dieser Bestimmung bisher zurückbehaltenen Scheine sind den in Frage kommenden Beamten zurückzugeben, soweit die Betreffenden nicht etwa inzwischen aus dem Zivildienst mit Pension in den Ruhestand getreten sind.

München, den 19. Juni 1914.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** Dr. **v. Knilling.**

J. A. Staatsrat **v. Lößl.** J. A. Staatsrat Dr. **v. Günder.** J. A. Staatsrat **v. Kneußl.**

J. A. Ministerialrat Dr. **v. Graßmann.**

Nr. 24881.

Bekanntmachung, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1914 S. 373) in seiner Sitzung vom 18. Juni 1914 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum

Google

Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 — GVBl. 1906 S. 236 ff. — mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Änderungen mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft treten.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906.

I. An die Stelle der §§ 18 bis 22 der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 treten folgende Bestimmungen:

§ 18.

Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert jetzt schon durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

§ 19.

[1] Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder zu landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§ 17) genutzten Grundstücken, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den ein ordentlicher Landwirt von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen mit einem angemessenen lebenden und toten Inventar und sonstigem angemessenen Betriebskapital im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann. Ein Mehr- oder Minderwert der dem Grundstückseigentümer gehörenden Gebäude und Betriebsmittel gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswerte hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflußen. Entsprechendes gilt, wenn ein den Gegenstand des Erwerbes bildendes Landgut verpachtet ist und das Betriebskapital (bewegliches Inventar) dem Pächter gehört.

[2] Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden (§ 16), ist die Jahresgewinnung um einen der fortgeschrittenen Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

[3] Soweit die den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nebst dem Zubehör zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind, ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

Google

Gehen bei Vererbung eines Landguts dieses selbst und einzelne zu ihm gehörige Grundstücke auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Erblassers an verschiedene Erwerber über, so ist, wenn die Höhe des Reinertrags bei dem Landgut und bei den einzelnen Grundstücken durch ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bedingt war, der Reinertrag zu Grunde zu legen, den das Landgut oder die Einzelgrundstücke ohne Rücksicht auf ihre bisherige Zusammengehörigkeit gewähren können.

§ 19a.

[1.] Der Reinertrag ist aus dem Rohertrage durch Abzug der Bewirtschaftungskosten, d. i. der Kosten zu berechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Wirtschaftsbetriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit abzuziehen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angesetzte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

[2.] Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

[3.] Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

§ 20.

[1.] Der zur Anmeldung des Erwerbes Verpflichtete hat in der Erbschaftssteuererklärung (§ 13 Abs. 1,5) die Grundstücke mit Einschluß der dazugehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch, ihrer Flurbuchbezeichnung, Größe, Beschaffenheit (Gebäude, Hof, Kulturland) und Kulturart (Acker, Wiese, Weide, Ödland, Teich usw.) einzeln aufzuführen. Auch ist die Feuerversicherungssumme der Gebäude, der letzte Erwerbspreis und die Erwerbszeit der Grundstücke zu vermerken. Ferner ist anzugeben, ob die Grundstücke verpachtet sind oder nicht, und im ersten Falle, ob sie mit oder ohne Inventar verpachtet sind und wie hoch sich der Pachtpreis mit den Nebenleistungen beläuft. Statt der Einzelangaben genügt die Bezugnahme auf einen gleichzeitig vorzulegenden amtlichen Ausweis (Besitzstandsverzeichnis, Katasterauszug), wenn aus ihm die erforderlichen Angaben nach dem neuesten Stande hervorgehen.

[2.] Außerdem hat der Anmeldende für jedes Grundstück den Ertragswert und, wenn er diesen nicht zuverlässig angeben kann, den gemeinen Wert anzugeben. Bei Landgütern ist

Google

der Wert im ganzen anzugeben, im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 auch der Wert der einzelnen auf verschiedene Erwerber übergehenden Teile und Grundstücke. Wurden vom Erblasser über den Betrieb der Grundstücke geordnete Bücher geführt, so kann der Steuerpflichtige diese Bücher selbst oder die Bücherabschlüsse mit der Erbschaftssteuererklärung als Behelfe für die Wertermittlung vorlegen.

3. Erklärt sich der Anmeldende in glaubhafter Weise zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außer Stande und ist der gemeine Wert des Grundstücks hinlänglich festzustellen, so kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Ertragswert der gemeine Wert des Grundstücks der Steuerberechnung zu Grunde gelegt werden.

§ 20a.

Das Erbschaftssteueramt hat die Angabe des Ertragswerts zu prüfen. Hat es gegen ihre Richtigkeit Bedenken, die auf dem im § 43 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Wege nicht beseitigt werden können, bleibt insbesondere der angemeldete Ertragswert hinter dem bekannten gemeinen Werte auffällig zurück oder war der Anmeldepflichtige überhaupt außer Stande, den Ertragswert zuverlässig anzugeben, und greift auch § 20 Abs. 3 dieser Bestimmungen nicht Platz, so hat das Erbschaftssteueramt den Ertragswert selbständig zu ermitteln.

§ 20b.

1. Bei verpachteten Landgütern oder Grundstücken darf im allgemeinen als Reinertrag im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes der Pachtwert gelten, vorausgesetzt, daß sich das Gut oder das Grundstück in ordnungsmäßigem wirtschaftlichen Zustand befindet und der Pachtpreis normal ist, d. h. den Pachtzinsen entspricht, die im gewöhnlichen Verkehre für ein Landgut oder Grundstück der in Rede stehenden Art gezahlt zu werden pflegen. Pachtzinsen, deren Höhe durch persönliche, insbesondere verwandtschaftliche Verhältnisse oder durch andere besondere Umstände (wie z. B. bei Hinzupachtungen zur Abrundung des Besitzes) bestimmt sind, dürfen bei Ermittlung des Ertragswerts nicht berücksichtigt werden.

2. Als Pachtwert gilt der bar zu entrichtende jährliche Pachtzins abzüglich des Geldwerts der vom Verpächter etwa zu tragenden, zu den Bewirtschaftungskosten gehörigen Leistungen und zuzüglich des Geldwerts der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen sowie der vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht zu den Bewirtschaftungskosten gehören.

§ 20c.

1. Kommt eine Ertragsermittlung nach § 20b nicht in Betracht, handelt es sich insbesondere um selbstbewirtschaftete Grundstücke, so ist der Reinertrag schätzungsweise zu ermitteln.

Google

2. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken (§§ 19 bis 20b) wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

§ 20d.

1. Im Falle des § 20c kann der Ertragswert unter Zuhilfenahme der normalen Pachtwerte von Landgütern und Grundstücken aus dem Bezirke des Erbschaftssteueramts oder aus benachbarten Bezirken ermittelt werden, sofern es sich dabei um Betriebe von annähernd gleicher Lage und Beschaffenheit und mit annähernd gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen handelt und Pachtwerte, die sich bei Beachtung des § 20b Abs. 1 zur Vergleichung eignen, in hinreichender Anzahl vorhanden sind.

2. Werden Pachtgüter zum Vergleiche gezogen, bei denen das Betriebskapital (bewegliche Inventar) mitverpachtet ist, so ist der Pachtzins unter Abzug der Zinsen für den Kapitalwert des Betriebskapitals festzustellen. Ebenso ist der im Pachtzinse mitenthaltene Mietwert der vom Pächter für sich, seine Familie und das nicht zum Landwirtschaftsbetriebe gehaltene Personal sowie für Fremde bestimmten Wohnräume einschließlich der nicht dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Stallungen und Wirtschaftsräume auszuscheiden.

3. Aus den berichtigten Vergleichswerten ist der Pachtwert auf den Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche, soweit möglich getrennt nach Kulturarten, zu berechnen, mit der Zahl der Hektare des abzuschätzenden Grundstücks zu vervielfältigen und um den jährlichen Reinertrag aus besonderen, zu dem abzuschätzenden Grundstücke gehörenden Nutzungen wie Jagd und Fischerei zu vermehren. Dem so gefundenen Werte ist ein Zuschlag für die Verzinsung eines normalen Betriebskapitals in einer auf den Hektar berechneten Summe sowie ferner ein Zuschlag für den Mietwert der dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude hinzuzurechnen.

4. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Ein Abzug für die Tätigkeit des Selbstbewirtschafters (vgl. § 19a Abs. 1) kommt nicht in Frage.

§ 20e.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen für die Zwecke der Grundsteuergesetzgebung eine Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Reinertrage stattgefunden hat und aktenmäßig festgestellt ist, kann für die Berechnung des Ertragswerts von den Grundsteuerreinerträgen ausgegangen werden, sofern die Beschaffenheit der Grundstücke sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß der Grundsteuerreinertrag dem gegenwärtigen Reinertrage noch entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte (z. B. durch Vergleichung von Kaufpreisen für die Grundstücke oder die auf ihnen zu gewinnenden Erzeugnisse aus den verschiedenen Zeiträumen) vorhanden sind, um aus ihnen den gegenwärtigen Reinertrag zu ermitteln.

Google

§ 20 f.

[1.] Ist eine Berechnung des Ertragswerts auch auf dem in den §§ 20 d, 20 e bezeichneten Wege nicht tunlich, so ist durch Sachverständigenschätzung festzustellen, welcher Reinertrag auf den Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche, getrennt nach Kulturarten, bei Zugrundelegung von Durchschnittszahlen für den Kulturaufwand einerseits und die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse anderseits, zu rechnen ist, und hieraus der Reinertrag unter Hinzurechnung des Mietwerts der dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsräume zu ermitteln. Das gewonnene Ergebnis ist gegen den gleichzeitig festzustellenden gemeinen Wert abzuwägen und hiernach der Ertragswert endgültig festzustellen.

[2.] Wie eingehend das Gutachten zu erstatten ist, hat sich nach der Größe des abzuschätzenden Grundbesitzes und, unter Berücksichtigung der darauf lastenden Schulden, nach dem in Betracht kommenden Steuerwerte zu richten.

[3.] Welchen Personen oder Behörden die Schätzung zu übertragen ist, und ob zur Berichtigung der Schätzung eine weitere Schätzung zu veranlassen ist sowie die nähere Regelung des Verfahrens wird durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§ 20 g.

Sofern in einzelnen Bundesstaaten für die Zwecke der landesgesetzlichen Besteuerung Vorschriften für die Ermittlung des Ertragswerts landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erlassen sind, können diese Vorschriften nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) der Errechnung des Ertragswerts für die Erbschaftssteuer insoweit zu Grunde gelegt werden, als durch sie der Ertragswert in dem aus den §§ 18 ff. sich ergebenden Umfang erfaßt wird.

§ 21.

[1.] Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des dem Tode des Erblassers vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtriebe sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des

Google

der Berechnung des Gesamtreinertrags zu Grunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden haben.

2. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3, der §§ 20 a, 20 b, 20 d bis g finden sinngemäß Anwendung.

§ 22.

1. Das Erbschaftssteueramt hat, soweit tunlich, in allen Fällen auch den gemeinen Wert der den Gegenstand des Erwerbes bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke festzustellen und aktenkundig zu machen.

2. Bleibt der ermittelte Ertragswert um mehr als ein Viertel seines Betrags hinter dem bekannten gemeinen Werte zurück, so sind dem Reichsbevollmächtigten nach Erledigung und Prüfung des Steuerfalls die Akten durch die Oberbehörde in jedem Falle zu übersenden, in welchem der gemeine Wert der zu dem steuerpflichtigen Nachlasse gehörenden Grundstücke den Betrag von 30,000 ℳ übersteigt.

II. Im Muster 4 der Ausführungsbestimmungen erhält im ersten Abschnitte III. Erbschaftssteuererklärung A. Nachlaßverzeichnis die Nr. 2 folgende Fassung:

2 a. Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, sind nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch, ihrer Flurbuchbezeichnung, Größe, Beschaffenheit (Gebäude, Hof, Kulturland) und Kulturart (Acker, Wiese, Weide, Ödland, Teich usw.) einzeln aufzuführen. Auch ist die Feuerversicherungssumme der Gebäude, der letzte Erwerbspreis und die Erwerbszeit der Grundstücke, im Falle der Verpachtung aber anzugeben, ob das Gut mit oder ohne Inventar verpachtet ist und wie hoch sich der Pachtpreis mit den Nebenleistungen beläuft. Statt der Einzelangaben genügt die Bezugnahme auf einen gleichzeitig vorzulegenden amtlichen Ausweis (Besitzstandsverzeichnis, Katasterauszug), sofern aus ihm die erforderlichen Angaben nach dem neuesten Stande hervorgehen.

b. Neben den Angaben zu a ist der Ertragswert, bei Landgütern der Ertragswert im ganzen oder sofern der Ertragswert nicht angegeben werden kann, der gemeine Wert anzugeben. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

München, den 31. Juli 1914.

J. A.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Staatsrat Dr. v. Günder.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 12. August 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. August 1914, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Bekanntmachung vom 11. August 1914, Vollzug des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. — Bekanntmachung vom 11. August 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 11. August 1914, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 9/Vo.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 S. 29) wird, wie folgt geändert:

Mit Rücksicht auf die jetzige militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen werden für den zugelassenen Privatverkehr bis auf weiteres sämtliche Lieferfristen der Eisenbahn-Verkehrsordnung außer Kraft gesetzt; ebenso wird die Vorschrift im § 6 Abs. (5) über die Veröffentlichung der Tarife insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich um die Vorschriften der Tarife über Lieferfristen und Gestellung offener oder gedeckter Wagen handelt.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 10. August 1914.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 52 der K. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, (GVBl. 1892 S. 61) wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. lfd. Mts., betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter (RGBl. S. 333) folgendes verfügt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes ist die K. Regierung, Kammer des Innern, und für die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

München, den 11. August 1914.

Dr. Graf v. Hertling.

Nr. 23/2591
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 6. August 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18. vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 11. August 1914.

v. Seidlein.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 wird die Postordnung vom 20. März 1900 (Reichs-

Google

gesetzbl. S. 321) für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

> Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest" ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist".

2. Im § 18a „Postprotest" erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter V folgende Fassung:

> Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 23/2591
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. August 1914 über die Verlängerung der Wechselprotestfrist wie folgt geändert:

1. In § 20 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der letzte Satz der Ziff. VI folgende Fassung:

> Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort

Google

zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Im § 41 „Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselakzepten durch Postauftrag" wird in Ziff. X der Vermerk „Sofort zum Protest" ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist".

3. In § 20a „Postprotest" erhält der zweite Satz des 2. Absatzes der Ziff. V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

4. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 11. August 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 14. August 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 11. August 1914, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte. — Königliche Verordnung vom 10. August 1914 über den Verkauf von Walderzeugnissen.

Nr. 32563.

Gesetz, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Dienstaufsicht über die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte nach den Anordnungen des Staatsministeriums der Justiz.

Google

Art. 2.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte können mit Zustimmung der Justizverwaltung an Amtsgerichte angegliedert werden. In diesem Falle sind die Richter des Amtsgerichts verpflichtet, sich nach Maßgabe der Anordnung der Justizverwaltung als Vorsitzende des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts bestellen zu lassen.

Gegeben zu München, den 11. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 2195 b 2.

Königliche Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung über den Verkauf von Walderzeugnissen vom 25. November 1911 (GVBl. S. 1153) mit Wirkung vom 1. September 1914 bis zum 30. November 1919 auf die Stadt und das Bezirksamt Würzburg und die Stadt Schweinfurt mit der Maßgabe auszudehnen, daß das Erwerbszeugnis in der Stadt und im Bezirksamte Würzburg während des ganzen Jahres, in der Stadt Schweinfurt während der Monate Oktober, November und Dezember erforderlich ist.

München, den 10. August 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 14. August 1914.

Inhalt:

Abschied vom 11. August 1914 auf die Verhandlungen der protestantischen Steuersynoden 1913.

Nr. 404.

Abschied auf die Verhandlungen der protestantischen Steuersynoden 1913.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der Steuersynoden der beiden protestantischen Kirchen des Königreichs vom Oktober 1913 Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgenden Abschied:

I.

Den Voranschlägen der Allgemeinen Kirchenkassen der beiden protestantischen Kirchen des Königreichs für die Jahre 1914 mit 1917 (Beilagen 1 und 2) und den hierauf bezüglichen Beschlüssen der Steuersynoden erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Die Kirchensteuer für die Jahre 1914 mit 1917 ist in beiden Kirchen wie in der abgelaufenen Finanzperiode auf 5 vom Hundert der jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern festgesetzt.

Google

II.

Indem Wir den Anträgen der protestantischen kirchlichen Oberbehörden und der Steuersynoden willfahren, erklären Wir auf Grund des Art. 2 Abs. II des Kirchensteuergesetzes vom 15. August 1908 als weitere Bedürfnisse allgemeiner Natur im Sinne des Art. 1 des Gesetzes:

1. für die protestantische Kirche Bayerns rechts des Rheins:
   Aufwendungen zur Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenfürsorge der weltlichen Kirchendiener im Hauptamte,
2. für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz:
   Aufwendungen zur Durchführung des Lehrvikariats.

III.

Im einzelnen bemerken Wir noch Folgendes:

1. Die Steuersynoden der beiden protestantischen Kirchen haben beschlossen, die Überschüsse der ersten Finanzperiode 1911 mit 1913 und weiterhin sich ergebende Überschüsse zum Teil zur Bildung eines eisernen Betriebsfonds der Allgemeinen Kirchenkassen, zum Teil aber zur Bildung besonderer Fonds und zwar
   in der rechtsrheinischen protestantischen Kirche zur Bildung eines besonderen Reserve- und Steuerausgleichsfonds,
   in der protestantischen Kirche der Pfalz zur Bildung eines besonderen Betriebs- und Reservefonds der in Aussicht genommenen Allgemeinen protestantischen Pfarrbesoldungskasse der Pfalz zu verwenden.
   Die erforderlichen Anweisungen über die formelle Behandlung dieser Fonds wird Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilen.
2. Die Steuersynode der protestantischen Kirche der Pfalz hat gebeten, durch Königliche Entschließung nach Art. 2 Abs. II des Kirchensteuergesetzes als weiteres Bedürfnis allgemeiner Art im Sinne des Art. 1 des Gesetzes die Gewährung von Besoldungszuschüssen zur Errichtung von Katechetenstellen für Religionsunterricht an den Volksschulen zu erklären. Die in Aussicht genommenen besonderen Religionslehrer für Ludwigshafen, deren Gehaltsbezüge nicht etwa, wie dies in den Landesteilen rechts des Rheins mehrfach geschieht, aus Mitteln der bürgerlichen Gemeinden, sondern aus kirchlichen Mitteln aufgebracht werden sollen, sind aber unbeschadet ihrer besonderen Dienstaufgabe Hilfsgeistliche im Sinne der Normativentschließung vom 29. November 1908 Min.-Bl. S. 512. Die Leistung

Google

von Besoldungsbeiträgen zur Errichtung solcher Stellen aus der Allgemeinen Kirchenkasse ist demnach schon nach Art. 2 Abs. I Ziffer 2 des Kirchensteuergesetzes zulässig. Der vom Konsistorium als notwendig bezeichnete Besoldungszuschuß ist im Voranschlag (Beilage 2) unter Titel IV der Ausgaben eingestellt.

3. Die Steuersynode der protestantischen Kirche der Pfalz hat beträchtliche Mittel zur Bildung eines Betriebs- und Reservefonds für eine künftige Allgemeine protestantische Pfarrbesoldungskasse der Pfalz ausgeschieden, um die Überleitung des bisherigen Pfarrbesoldungssystems in das Geldbesoldungssystem vorzubereiten.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird im Benehmen mit dem protestantischen Konsistorium Speyer die Vorarbeiten für die Änderung des Besoldungssystems der protestantischen Geistlichen der Pfalz so führen, daß die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, wenn tunlich schon im Anschluß an die Verhandlungen der nächsten ordentlichen General- und Steuersynode erfolgen kann vorausgesetzt, daß bis dahin ausreichende Mittel hierfür bereits angesammelt sein werden.

Das protestantische Konsistorium Speyer ist ermächtigt, der Ausschreibung erledigter Pfarrstellen, soweit hierzu ein Anlaß besteht, jeweils den Vorbehalt beizufügen, daß der neuernannte Pfarrer für seine Person bei Durchführung des Geldbesoldungssystems in die hierdurch bedingte Änderung seiner Bezüge zu willigen hat.

Indem Wir den Steuersynoden diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihnen für ihre ersprießliche Tätigkeit Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

München, den 11. August 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Winterstein.

Google

Go gle

Beilage 1.

Voranschlag

der Allgemeinen Kirchenkasse der prot. Kirchen Bayerns r. d. Rhs. für die Jahre 1914 mit 1917.

Go gle

A. Einnahmen

Tit. I. Aus Vorjahren.

a) Aktivrest der Vorjahre
b) Aktivausstände . . . . . .

Tit. II. Zinsen. Von vorübergehenden Bestandsanlagen . . . . . .

Tit. III. Strafen . . . . . .

Tit. IV. Kirchensteuer [3]) . . . . . .

Tit. V. Vorschüsse . . . . . .

Tit. VI. Sonstige Einnahmen . . . . . .

Summe der Einnahmen

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
517 935	76[1])	508 784	64[2])	515 719	28[2])	521 653	92[2])	[1]) Von den Überschüssen der Finanzperiode 1911 mit 1913 verbleiben 500 000 ℳ in der Allgemeinen Kirchenkasse als eiserner Betriebsfonds. Der Rest der Überschüsse im Anschlage von 17 935,76 ℳ dient zur Bildung eines besonderen Reserve- und Steuerausgleichsfonds. S. u. Ausgaben Tit. XIV Buchst. h.
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) Hierunter je 500 000 ℳ aus den Überschüssen der Finanzperiode 1911 mit 1913 gebildeter eiserner Betriebsfonds, der jedes Jahr unvermindert beim Rechnungsabschluß als Aktivrest vorhanden sein und als solcher in die nächste Rechnung übergehen soll.
845 000	—	840 000	—	840 000	—	840 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) Die Kirchensteuer ist für die Finanzperiode 1914 mit 1917 auf 5 vom Hundert der jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern festgesetzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	
1 363 935	76	1 349 784	64	1 356 719	28	1 362 653	92	

Google

B. Ausgaben

Tit. I. Passivrest der Vorjahre . . . . . .

Tit. II. Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Konkurrenzverbänden

im Konsistorial-Bezirk Ansbach . . . . . .
„ „ „ Bayreuth . . . . . .
„ Dekanats- „ München . . . . . .

Summe Tit. II

Tit. III. Beiträge zur Herstellung kirchlicher Bauten

im Konsistorial-Bezirk Ansbach . . . . . .
„ „ „ Bayreuth . . . . . .
„ Dekanats- „ München . . . . . .

Summe Tit. III

Tit. IV.[1]) Dotationsbeiträge für Seelsorgestellen.

1. In früheren Finanzperioden bewilligte Beiträge für Stellen

a) im Konsistorialbezirk Ansbach.

1. Hilfsgeistlichenstelle Augsburg-Wertachvorstadt . . . . . .
2. „ Neuburg a. D., Dek. Augsburg . . . . . .
3. „ Kraftshof, Dek. Erlangen . . . . . .
4. „ Lindenberg, Dek. Kempten . . . . . .
5. „ Illertissen, Dek. Leipheim . . . . . .
6. Pfarrstelle Mindelheim, Dek. Memmingen . . . . . .
7. Hilfsgeistlichenstelle Gibitzenhof, Dek. Nürnberg Lor. Seite . . . . . .
8. „ Mögeldorf, Dek. Nürnberg Lor. Seite . . . . . .
9. „ Rangierbahnhof Nürnberg, Pfarrei St. Peter[2]) . . . . . .
10. III. Hilfsgeistlichenstelle Nürnberg—Steinbühl . . . . . .
11. Pfarrstelle Röthenbach b. Lauf, Dek. Nürnberg Seb. Seite . . . . . .
12. Hilfsgeistlichenstelle Eibach, Dek. Schwabach . . . . . .

Summe 1 a

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	
27 150	—	27 150	—	27 050	—	26 900	—	
38 200	—	38 200	—	38 200	—	38 200	—	
11 800	—	11 800	—	11 800	—	11 800	—	
77 150	—	77 150	—	77 050	—	76 900	—	
82 550	—	79 550	—	79 550	—	79 550	—	
52 000	—	52 000	—	52 000	—	52 000	—	
15 300	—	15 300	—	15 300	—	15 300	—	
149 850	—	146 850	—	146 850	—	146 850	—	[1]) Die Beträge unter Tit. IV sind bis zur anderweitigen Dotierung der Stellen ständige, die künftigen Steuersynoden bindende Leistungen.
800	—	800	—	800	—	800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 600	—	1 600	—	1 600	—	1 600	—	
1 182	—	1 182	—	1 182	—	1 182	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	—	—	—	—	—	—	[2]) Mit der in Aussicht genommenen Errichtung einer Pfarrstelle kommt etwa vom 1. 1. 1915 ab die provisorische Hilfsgeistlichenstelle in Nürnberg-Rangierbahnhof in Wegfall; vgl. auch die Neubewilligung unter Tit. IV Ziff. 2 Nr. 1 (Hilfsgeistlichenstelle Erlangen Altstadt).
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
422	—	422	—	422	—	422	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
18 404	—	16 604	—	16 604	—	16 604	—	

Google

B. Ausgaben

b) im Konsistorialbezirk Bayreuth.

13. VI. Pfarrstelle Hof, Dek. daselbst
14. Hilfsgeistlichenstelle Neuenmarkt, Pfarrei Wirsberg, Dek Kulmbach
15. Expon. Vikariat Wüstenselbitz, Dek. Münchberg
16. Hilfsgeistlichenstelle Naila, Dek. daselbst
17. „ Schwarzenbach a. W., Dek. Naila
18. „ Selbitz, Dek. Naila
19. Expon. Vikariat Mellrichstadt, Dek. Rothausen
20. Stadtvikariat Schweinfurt, Dek. Schweinfurt
21. Expon. Vikariat Hammelburg, Dek. Waizenbach
22. Stadtvikariat Weiden, Dek. Weiden
23. Reisepredigerstelle Tirschenreuth, Dek. Weiden
24. Hilfsgeistlichenstelle Damm, Dek. Würzburg
25. „ Marktredwitz, Dek. Wunsiedel

Summe 1b

c) im Dekanatsbezirk München.

26. Pfarrstelle Starnberg

Summe 1c für sich.

2. Neubewilligte Beiträge für Seelsorgestellen:[1])

1. Hilfsgeistlichenstelle in Erlangen Altstadt[2])
2. „ bei St. Paul in Fürth
3. „ Zirndorf
4. „ in Happurg
5. „ Nürnberg-Gostenhof
6. „ Nürnberg-St. Jobst
7. „ Nürnberg-St. Johannis für die Seelsorge am allgem. städtischen Krankenhause in Nürnberg
8. III. Hilfsgeistlichenstelle St. Leonhard in Nürnberg
9. Hilfsgeistlichenstelle in Göggingen, Pfarrei St. Anna in Augsburg
10. „ in Hochzoll, Pfarrei St. Ulrich in Augsburg
11. Pfarrstelle für Augsburg l. d. Wertach
12. Umwandlung des expon. Vikariats Füssen, Dek. Kempten, in eine Pfarrei
13. Hilfsgeistlichenstelle St. Georgen-Bayreuth
14. „ St. Johannis, Dek. Bayreuth
15. „ Rehau, Dek. Hof
16. „ Erkersreuth, Pfarrei Selb, Dek. Kirchenlamitz
17. „ Kulmbach
18. „ Schwürbitz, Pfarrei und Dek. Michelau
19. „ Ahornis, Pfarrei und Dek. Münchberg

Ziff. 2 Seite

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
2 280	—	2 280	—	2 280	—	2 280	—	
1 400	—	1 400	—	1 400	—	1 400	—	
1 545	—	1 545	—	1 545	—	1 545	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 018	—	1 018	—	1 018	—	1 018	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
950	—	950	—	950	—	950	—	
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	
900	—	900	—	900	—	900	—	
600	—	600	—	600	—	600	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 500	—	1 500	—	1 500	—	1 500	—	
18 393	—	18 393	—	18 393	—	18 393	—	
1 060	—	1 060	—	1 060	—	1 060	—	
—	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	[1] Die neuen Bewilligungen nach Tit. IV Ziff. 2 werden nach Bedarf vom Zeitpunkte der Stellenerrichtung an verwendet.
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	[2] S. o. Tit. IV Ziff. 1a Nr. 9 Bemerkung 2.
1 570	—	1 570	—	1 570	—	1 570	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
2 600	—	2 600	—	2 600	—	2 600	—	
1 300	—	1 300	—	1 300	—	1 300	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
32 470	—	34 270	—	34 270	—	34 270	—	

Google

B. Ausgaben

ferner Tit. IV Ziff. 2 Neubewilligungen.

Übertrag

20. Expon. Vikariat Hofstetten, Pfarrei Eschau, Dek. Kreuzwertheim . . . . . .
21. „ „ Marktheidenfeld, Pfarrei Lohr, Dek. Waizenbach . . . . . .
22. Verlegung des II. Stadtvikariats mit Reisepredigerstelle von Aschaffenburg nach Alzenau . .
23. Stadtvikariat Regensburg oberer Stadt, das von Kelheim zurückverlegt wurde . . . . .
24. Exponiertes Vikariat Maxhütte, Pfarrei Schwandorf, Dek. Sulzbach . . . . . .
25. II. Hilfsgeistlichenstelle bei St. Johannis in München . . . . . .
26. „ in Pasing, Dek. München . . . . . .
27. Ordnungsmäßige Dotierung des Vikariats Burghausen, Dek. München[1]) . . . . . .
28. Reisepredigerstelle Zwiesel, Dek. Regensburg[2]) . . . . . .
29. „ Cham, Dek. Sulzbach[2]) . . . . . .
30. „ Furth i. W., Dek. Sulzbach[2]) . . . . . .
31. Reisepredigerstellen in Oberbayern — Reisepredigerkasse München[2]) . . . . . .
32. Exponiertes Vikariat Landsberg, Dek. München[2]) . . . . . .
33. Reisepredigerstelle Tirschenreuth, Dek. Weiden[2]) . . . . . .

Summe Ziff. 2
Hiezu „ 1 c
„ 1 b
„ 1 a

Summe Tit. IV

Tit. V. Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher.[3])

Summe für sich.

Tit. VI. Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen.

a) Aufbesserungszulagen für emeritierte Geistliche aus Kirchensteuermitteln[4]) zu den Grundgehalten aus dem Pensionsfonds und zwar 40 à 1 550 ℳ = 62 000 ℳ
9 à 1 350 „ = 12 150 „
7 à 1 150 „ = 8 050 „
10 à 950 „ = 9 500 „

Tit. VI Seite

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
32 470	—	34 270	—	34 270	—	34 270	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	
750	—	750	—	750	—	750	—	
800	—	800	—	800	—	800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 080	—	1 080	—	1 080	—	1 080	—	[1]) Zu Nr. 27: Der neubewilligte Betrag tritt in der Fassion an die Stelle des bisher — abweichend von der Regel der Min.Bekm. v. 29. 11. 1908 Ziff. III Min.Bl. S. 512 — in den Stellengehalt eingerechneten Bezuges für Religionsunterricht am Gymnasium Burghausen.
200	—	200	—	200	—	200	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
100	—	100	—	100	—	100	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
44 800	—	46 600	—	46 600	—	46 600	—	[2]) Zu Nr. 28 bis 33: Die neubewilligten Beträge sind Ersatz für die vom bayer. Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung in Ansbach bisher geleisteten, seit 1. 1. 1914 aber zurückgezogenen Gehaltsbeiträge.
1 060	—	1 060	—	1 060	—	1 060	—	
18 393	—	18 393	—	18 393	—	18 393	—	
18 404	—	16 604	—	16 604	—	16 604	—	
82 657	—	82 657	—	82 657	—	82 657	—	
90 000	—	90 000	—	90 000	—	90 000	—	[3]) Zu Tit. V: Vorläufig in Form von Zuschüssen in Fällen besonderer Notlage.
91 700	—	91 700	—	91 700	—	91 700	—	[4]) Diese Beträge stellen feste Leistungen dar und werden ganz dem Pfarrpensionsfonds zugeführt.
91 700	—	91 700	—	91 700	—	91 700	—	

Google

B. Ausgaben

ferner Tit. IV Ziff. 2 Neubewilligungen.

Übertrag

20. Expon. Vikariat Hofstetten, Pfarrei Eschau, Dek. Kreuzwertheim . . . . . .
21. „ „ Marktheidenfeld, Pfarrei Lohr, Dek. Waizenbach . . . . . .
22. Verlegung des II. Stadtvikariats mit Reisepredigerstelle von Aschaffenburg nach Alzenau . .
23. Stadtvikariat Regensburg oberer Stadt, das von Kelheim zurückverlegt wurde . . . . .
24. Exponiertes Vikariat Maxhütte, Pfarrei Schwandorf, Dek. Sulzbach . . . . . .
25. II. Hilfsgeistlichenstelle bei St. Johannis in München . . . . . .
26. „ in Pasing, Dek. München . . . . . .
27. Ordnungsmäßige Dotierung des Vikariats Burghausen, Dek. München[1]) . . . . . .
28. Reisepredigerstelle Zwiesel, Dek. Regensburg[2]) . . . . . .
29. „ Cham, Dek. Sulzbach[2]) . . . . . .
30. „ Furth i. W., Dek. Sulzbach[2]) . . . . . .
31. Reisepredigerstellen in Oberbayern — Reisepredigerkasse München[2]) . . . . . .
32. Exponiertes Vikariat Landsberg, Dek. München[2]) . . . . . .
33. Reisepredigerstelle Tirschenreuth, Dek. Weiden[2]) . . . . . .

Summe Ziff. 2
Hiezu „ 1 c
„ 1 b
„ 1 a

Summe Tit. IV

Tit. V. Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher.[3])

Summe für sich.

Tit. VI. Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen.

a) Aufbesserungszulagen für emeritierte Geistliche aus Kirchensteuermitteln[4]) zu den Grundgehalten aus dem Pensionsfonds und zwar
40 à 1 550 ℳ = 62 000 ℳ
9 à 1 350 „ = 12 150 „
7 à 1 150 „ = 8 050 „
10 à 950 „ = 9 500 „

Tit. VI Seite

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
32 470	—	34 270	—	34 270	—	34 270	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	
750	—	750	—	750	—	750	—	
800	—	800	—	800	—	800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
1 080	—	1 080	—	1 080	—	1 080	—	[1]) Zu Nr. 27: Der neubewilligte Betrag tritt in der Fassion an die Stelle des bisher — abweichend von der Regel der Min.Bekm. v. 29. 11. 1908 Ziff. III Min.Bl. S. 512 — in den Stellengehalt eingerechneten Bezuges für Religionsunterricht am Gymnasium Burghausen.
200	—	200	—	200	—	200	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
100	—	100	—	100	—	100	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	
44 800	—	46 600	—	46 600	—	46 600	—	[2]) Zu Nr. 28 bis 33: Die neubewilligten Beträge sind Ersatz für die vom bayer. Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung in Ansbach bisher geleisteten, seit 1. 1. 1914 aber zurückgezogenen Gehaltsbeiträge.
1 060	—	1 060	—	1 060	—	1 060	—	
18 393	—	18 393	—	18 393	—	18 393	—	
18 404	—	16 604	—	16 604	—	16 604	—	
82 657	—	82 657	—	82 657	—	82 657	—	
90 000	—	90 000	—	90 000	—	90 000	—	[3]) Zu Tit. V: Vorläufig in Form von Zuschüssen in Fällen besonderer Notlage.
91 700	—	91 700	—	91 700	—	91 700	—	[4]) Diese Beträge stellen feste Leistungen dar und werden ganz dem Pfarrpensionsfonds zugeführt.
91 700	—	91 700	—	91 700	—	91 700	—	

Google

B. Ausgaben

ferner Tit. VI. Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen.

Übertrag

Grundgehalt für 7 emeritierte Geistliche, deren Bezüge für 1911 bis 1913 voll auf die allgemeine Kirchenkasse übernommen wurden, à 2 650 ℳ [1]) . . . . . .

Zu weiterer Ruhestandsversetzung von Geistlichen, deren Gesuche vorgemerkt sind und mangels von Mitteln noch nicht erledigt werden konnten, Aversalbetrag [2]) . . . . . .

b) Zulagen für pensionierte Geistliche aus Kirchensteuermitteln [3]) zu den Grundgehalten aus dem Pensionsfonds und zwar 4 à 400 ℳ = 1 600 ℳ
4 à 500 „ = 2 000 „
9 à 600 „ = 5 400 „

c) Zur Ergänzung der Betriebsmittel beim Pfarrpensionsfonds . . . . . .

d) Zuschuß zum Kandidatenunterstützungsfonds [4]) . . . . . .

Summe Tit. VI

Tit. VII. Zuschüsse zu den Bezügen der Hinterbliebenen der Geistlichen. [5])

a) Für 349 Pfarrerswitwen und minderjährige Doppelwaisengruppen à 300 ℳ . . . . .

b) Für 134 einfache minderjährige Pfarrerswaisen à 60 ℳ . . . . . .

c) Zur Erhöhung der Präbenden der großjährigen Pfarrersdoppelwaisen aus der Töchterkasse werden vorgesehen:

Für 1914: 66 Bezugsberechtigte à 120 ℳ . . . . . .
„ 1915: 72 „ à 120 „ . . . . . .
„ 1916: 78 „ à 120 „ . . . . . .
„ 1917: 84 „ à 120 „ . . . . . .

d) Präbenden für 50 großjährige Pfarrerstöchter à 300 ℳ . . . . . .
Desgleichen für weitere 40 à 200 ℳ [6]) . . . . . .

Summe Tit. VII

Tit. VIII. Entschädigung an Geistliche für Umzugskosten [7]) . . . . . .

Summe für sich.

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
91 700	—	91 700	—	91 700	—	91 700	—	
18 550	—	18 550	—	18 550	—	18 550	—	[1]) Diese Beträge stellen feste Leistungen dar und werden ganz dem Pfarrpensionsfonds zugeführt. Die Aufbesserungszulagen für diese 7 Geistlichen sind schon in der vorigen Summe von 91 700 ℳ enthalten.
33 600	—	33 600	—	33 600	—	33 600	—	
9 000	—	9 000	—	9 000	—	9 000	—	[2]) Der für neue Emeriten bewilligte Zuschuß wird nur nach Bedarf verwendet.
27 500	—	27 500	—	27 500	—	27 500	—	
7 000	—	7 000	—	7 000	—	7 000	—	[3]) Die Hinüberzahlung der Bewilligungen für pensionierte Geistliche an den Pensionsfonds erfolgt nach Maßgabe der Zahl der Bezugsberechtigten.
187 350	—	187 350	—	187 350	—	187 350	—	[4]) Summarische Leistung, die ganz dem Unterstützungsfonds zufällt.
104 700	—	104 700	—	104 700	—	104 700	—	[5]) Zu Tit. VII: Die Hinüberzahlung dieser Beträge an die Pfarrwitwen und der Pfarrtöchterkasse erfolgt jeweils nach Maßgabe der Zahl der Bezugsberechtigten.
8 040	—	8 040	—	8 040	—	8 040	—	
7 920	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	8 640	—	...	—	—	—	
—	—	—	—	9 360	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	10 080	—	
15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—	
8 000	—	8 000	—	8 000	—	8 000	—	[6]) Zu Tit. VII d: Nach Beschluß der Steuersynode sollen mit den 8000 ℳ 40 neue Präbenden à 200 ℳ bewilligt werden, wobei für die damit Bedachten die Möglichkeit des Vorrückens aus einer Präbende von 200 ℳ in eine solche von 300 ℳ bestehen soll.
143 660	—	144 380	—	145 100	—	145 820	—	
20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—	[7]) Zu Tit. VIII und IX: Erübrigungen werden auf die folgenden Jahre übertragen.

Google

B. Ausgaben

Tit. IX. Stellvertretungskosten der Geistlichen in Krankheitsfällen[1] . . . . .
Summe für sich.

Tit. X. Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke . . . . . .
Summe für sich.

Tit. XI. Kosten der Steuersynode . . . . . .
Summe für sich.

Tit. XII. Ausgaben für Erhebung der Kirchensteuer . . . . . .
Summe für sich.

Tit. XIII. Verwaltung des Kirchensteuerertrags.

a) Gehaltsbezüge . . . . . .
b) Tagegelder und Reisekosten . . . . . .
c) Regieausgaben: Verwaltungskostenbeitrag, Druckkosten, Quittungssteuer udgl. . . . . .
Summe Tit. XIII

Tit. XIV. Sonstige Ausgaben.

a) Haftungen . . . . . .
b) Rückersatz an Steuern . . . . . .
c) Nachlässe . . . . . .
d) Heimgezahlte Passivvorschüsse . . . . . .
e) Zinsen für Passivvorschüsse . . . . . .
f) Auf Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenfürsorge der weltlichen Kirchendiener im Hauptamte[2] . . . . . .
g) Verschiedenes (Mobiliarversicherung ꝛc. ꝛc.) . . . . . .
h) Zur Bildung eines besonderen Reserve- und Steuerausgleichsfonds[3] . . . . . .
Summe Tit. XIV

Google

Festgesetzter Betrag für								Bemerkungen
1914		1915		1916		1917		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	[1]) S. Bemerkung zu Tit. VIII.
40 000	—	40 000	—	40 000	—	40 000	—	
—	—	—	—	—	—	16 000	—	
25 350	—	25 200	—	25 200	—	25 200	—	
3 400	—	3 650	—	3 750	—	3 850	—	
1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—	
1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 800	—	
6 200	—	6 450	—	6 550	—	6 650	—	
6 998	36	6 028	36	6 308	36	6 638	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	[2]) Zu Tit. XIV f: Vgl. den Allerhöchsten Abschied auf die Verhandlungen der Steuersynode 1913 Ziff. II.
—	—	—	—	—	—	—	—	
17 935	76	—	—	—	—	—	—	[3]) Zu Tit. XIV h: Soweit die Überschüsse des Jahres 1913 den zum eisernen Betriebsfonds der Allgem. Kirchenkasse bestimmten Betrag von 500 000 ℳ übersteigen, dienen sie zur Bildung eines besonderen Reserve- und Steuerausgleichsfonds; s. o. Einnahmen Bemerkung 1 und 2 zu Tit. 1.
31 934	12	13 028	36	13 308	36	13 638	36	

Google

Zusammenstellung der Ausgaben.

Titel	1914		1915		1916		1917	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Passivrest	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Unterstützung der Kirchengemeinden	77 150	—	77 150	—	77 050	—	76 900	—
III. Beiträge zu kirchlichen Bauten	149 850	—	146 850	—	146 850	—	146 850	—
IV. Dotationsbeiträge für Seelsorgestellen . . .	82 657	—	82 657	—	82 657	—	82 657	—
V. Aufbesserung der Geistlichen	90 000	—	90 000	—	90 000	—	90 000	—
VI. Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen	187 350	—	187 350	—	187 350	—	187 350	—
VII. Bezüge für Hinterbliebene der Geistlichen . .	143 660	—	144 380	—	145 100	—	145 820	—
VIII. Umzugskosten der Geistlichen	20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—
IX. Stellvertretungskosten der Geistlichen	1 000	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—
X. Dispositionsfonds . .	40 000	—	40 000	—	40 000	—	40 000	—
XI. Kosten der Steuersynode	—	—	—	—	—	—	16 000	—
XII. Erhebung der Steuer .	25 350	—	25 200	—	25 200	—	25 200	—
XIII. Verwaltung des Steuerertrags	6 200	—	6 450	—	6 550	—	6 650	—
XIV. Sonstige Ausgaben . .	31 934	12	13 028	36	13 308	36	13 638	36
Summe der Ausgaben	855 151	12	834 065	36	835 065	36	852 065	36
Abgleichung.								
Einnahmen	1 363 935	76	1 349 784	64	1 356 719	28	1 362 653	92
Ausgaben	855 151	12	834 065	36	835 065	36	852 065	36
Bestand — einschließlich des eisernen Betriebsfonds von 500 000 ℳ, der jeweils auf das folgende Jahr unter Tit. I der Einnahmen zu übertragen ist:	508 784	64	515 719	28	521 653	92	510 588	56

Google

Beilage 2.

Voranschlag

der

Allgemeinen Kirchenkasse der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz für die Jahre 1914 mit 1917.

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode 1914 mit 1917 im einzelnen ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
	I. Abschnitt.					
	Einnahmen.					
I	Aktivrest der Vorjahre	—	—	50 000 [1]	—	[1] Zu Titel I der Einnahmen: Von den Überschüssen der Finanzperiode 1911 mit 1913 verbleiben 50 000 ℳ in der Allgemeinen Kirchenkasse als eiserner Betriebsfonds. Der Rest der Überschüsse im Anschlage von 200 000 ℳ dient zur Bildung eines besonderen Betriebs- und Reservefonds der künftigen Allgemeinen protestantischen Pfarrbesoldungskasse der Pfalz; vgl. auch unten II. Abschnitt — Ausgaben — Tit. XVI
II	Zinsen	—	—	10 000	—	
III	Strafen	—	—	—	—	
IV	Kirchensteuer (Bruttoertrag) [2] . .	—	—	215 000	—	
V	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	
	Summe der Einnahmen			275 000	—	
	II. Abschnitt.					
	Ausgaben.					
I	Passivrest der Vorjahre	—	—	—	—	[2] Zu Titel IV der Einnahmen: Die Kirchensteuer ist für die Finanzperiode 1914 mit 1917 auf 5 vom Hundert der jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern festgesetzt.
II	Für Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, die mit Kirchenumlagen überbürdet sind . . .	—	—	23 300	—	[3] Zu Titel IV der Ausgaben: Beitrag zur Aufstellung von 2 Hilfsgeistlichen für Religionsunterricht in Ludwigshafen.
III	Für Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht	—	—	12 500	—	[4] Zu Titel V der Ausgaben: Die Aufbesserungszulagen nach Tit. V der Ausgaben haben nur bis zu der in Aussicht genommenen Abänderung des Pfründesystems Geltung.
IV	Für Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen	—	—	2 000 [3]	—	
V	Für die Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher und zwar zur Aufbesserung der Pfarrer und ständigen Pfarrvikare: [4]					
	a) auf 2700 ℳ bei vollendetem 9. Dienstjahre	10 736	35	—	—	
	zu übertragen	10 736	35	37 800	—	

Google

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode 1914 mit 1917				Bemerkungen
		im einzelnen		im ganzen		
		ℳ	₰	ℳ	₰	
	Übertrag	10 736	35	37 800	—	
	b) durch Einschiebung einer außerordentlichen Zulage von ℳ 200.– nach dem 20. Dienstjahr mit Ausnahme derer, die schon über 5000 ℳ Fassionserträgnis oder einen Jahresüberschuß über die Fassion von mindestens 1200 ℳ beziehen	32 312	50	—	—	
	c) durch Einschiebung einer a. o. Zulage von ℳ 100.— nach dem 15. Dienstjahre mit Ausnahme derjenigen, welche schon über ℳ 5000.— Fassionserträgnis haben und mit der Einschränkung, daß Zulage und Jahresüberschuß über das Fassionserträgnis den Betrag von ℳ 800.— nicht übersteigen	13 547	40	—	—	
	d) durch Einschiebung einer weiteren a. o. Zulage von ℳ 100.— nach dem 30. Dienstjahre mit Ausnahme derjenigen, welche schon über ℳ 5000.— Fassionserträgnis haben und mit der Einschränkung, daß gegenwärtige und die unter b erwähnte Zulage sowie der Mehrertrag über die Fassion insgesamt ℳ 1200.— nicht übersteigen dürfen	5 511	17	62 107	42	
VI	Zuschuß zur protest. geistlichen Pensionskasse der Pfalz zur Vornahme von Neupensionierungen und zur Erhöhung der Ruhegehalte . .	—	—	15 000	—	
VII	Zuschuß zur allgem. prot. Pfarrwitwenkasse d. Pfalz zur Erhöhung der Witwen- u. Waisenpensionen	—	—	13 500	—	
	zu übertragen			128 407	42	

Go gle

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode 1914 mit 1917				Bemerkungen
		im einzelnen		im ganzen		
		ℳ	₰	ℳ	₰	
	Übertrag			128 407	42	
VIII	Zuschuß an die prot. Pfarrtöchterkasse der Pfalz zur Erhöhung der Präbenden und ständigen Unterstützungen	—	—	12 000	—	
IX	Entschädigungen an Geistliche für Umzugskosten	—	—	—	—	
X	Entschädigungen an Geistliche für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen	—	—	—	—	
XI	Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke [1])	—	—	12 750	—	[1]) Zu Titel XI der Ausgaben: Das Konsistorium ist ermächtigt, den Bedarf für Durchführung des Lehrvikariats in der Finanzperiode 1914 mit 1917 aus dem Dispositionsfonds zu bestreiten.
XII	Kosten der Steuersynode	—	—	900	—	
XIII	Auf Erhebung der Kirchensteuer .	—	—	6 450	—	
XIV	Verwaltung des Kirchensteuerertrages	—	—	2 500	—	
XV	Sonstige Ausgaben	—	—	92	58	
XVI	Bildung eines besonderen Betriebs- und Reservefonds für die allgem. prot. Pfarrbesoldungskasse der Pfalz	—	—	61 900 [2])	—	[2]) Zu Titel XVI der Ausgaben: Bis 1916 einschließlich sind sämtliche Rechnungsüberschüsse nach Abzug des eisernen Betriebsfonds der allgem. Kirchenkasse (s. u. Bemerkung 3 zur Abgleichung) dem besonderen Betriebs- und Reservefonds der Allgem. prot. Pfarrbesoldungskasse der Pfalz zu überweisen. Vgl. oben Bem. 1 zu Tit. I der Einnahmen.
	Summe der Ausgaben	—	—	225 000	—	
	Abgleichung.					
	Summe der Einnahmen	—	—	275 000	—	
	Summe der Ausgaben	—	—	225 000	—	
	Bestand			50 000 [3])	—	[3]) Zur Abgleichung: Diese 50000 ℳ sind der aus den Überschüssen der Finanzperiode 1911 mit 1913 gebildete eiserne Betriebsfonds der Allgem. Kirchenkasse, der jedes Jahr beim Rechnungsabschluß unvermindert als Aktivrest vorhanden sein und als solcher in die nächste Rechnung übergehen soll. S. o. Bemerkung 1 zu Titel I der Einnahmen.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 18. August 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. August 1914, die Feier des Allerhöchsten Namenstages Seiner Majestät des Königs betreffend. — Bekanntmachung vom 14. August 1914, die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern betreffend. — Bekanntmachung vom 17. August 1914, Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betreffend.

Nr. 4311a6.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Bekanntmachung, die Feier des Allerhöchsten Namenstages Seiner Majestät des Königs betreffend.

An die K. Regierungspräsidien und die Kirchlichen Oberbehörden.

Seine Majestät der König haben an den K. Staatsminister des Innern unterm 18. August 1914 nachstehendes Allerhöchste Handschreiben gerichtet:

> Es ist Mein dringender Wunsch, daß in dieser ernsten Zeit die Feier Meines bevorstehenden Namenstages sich auf die Abhaltung feierlicher Gottesdienste beschränkt, die zugleich als Bittgottesdienst für unsere braven im Felde stehenden Truppen, denen Gott den Sieg verleihen möge, gelten sollen. Von allen sonstigen festlichen Veranstaltungen möge abgesehen werden. Auch danke Ich im vorhinein für die Mir zugedachten Glückwünsche, die Ich als empfangen annehme. Wer seiner Anhänglichkeit an Mich Ausdruck geben will, der möge

Google

dies tun durch Unterstützung der Einrichtungen zur Fürsorge für unsere wackeren Soldaten und für ihre Angehörigen. Ich stelle hiefür eine weitere Spende von 20000 ℳ zur Verfügung, wovon

10000 ℳ für das Bayerische Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege im Kriege und

10000 ℳ für den Landesausschuß zur Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer

bestimmt sind.

Die Hofkasse ist zur Auszahlung dieser Summe angewiesen.

Ich ersuche Euere Exzellenz hienach das Weitere im Benehmen mit dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu veranlassen.

München, den 18. August 1914.

gez. **Ludwig.**

Hienach wolle das Weitere veranlaßt werden.

München, den 18. August 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Dr. v. Knilling.

Nr. 27147.

Bekanntmachung, die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck der in Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 3. August 1914 — S. 445 — veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. August 1914.

München, den 14. August 1914.

Staatsrat Dr. v Günder.

Auf Grund der mir für den Fall einer Kriegsgefahr beigelegten Befugnis bestimme ich:

1. Die zurzeit gestundeten und die nach den gesetzlichen Vorschriften noch zu stundenden Beträge an Zöllen und Reichssteuern mit Ausnahme der Erbschaftssteuer

Google

sind bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle gegen Gewährung eines Abzugs von $6^1/_4$ vom Hundert für ein Jahr sogleich bar einzuzahlen, sofern der Stundungsnehmer es nicht vorzieht, in Höhe der gestundeten Beträge Wechsel zu zeichnen und zu übergeben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die zu einem Zeitpunkt fällig werdenden gestundeten Beiträge zusammen die Summe von 300 ℳ nicht erreichen. Doch steht es den Stundungsnehmern in diesem Falle frei, die Beträge gegen Gewährung des in Absatz 1 festgesetzten Abzugs sofort bar einzuzahlen.

2. Die Anrechnung noch nicht fälliger Branntweinsteuervergütungsscheine, Branntweinsteuergutscheine und Zuckersteuervergütungen auf gestundete Abgaben ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

Nr. 27397.

Bekanntmachung, Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. August 1914 beschlossen:

aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß Zuwendungen zu Gunsten der von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz verfolgten Zwecke sowie sonstige unter § 12 Ziff. 3 des Erbschaftssteuergesetzes fallende Zuwendungen zu Gunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege oder deren Familienangehörigen von der Schenkungssteuer befreit bleiben, sofern die Zuwendungen während und aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erfolgen.

München, den 17. August 1914.

v. Breunig.

Go gle

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 22. August 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. August 1914 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. — Bekanntmachung vom 21. August 1914 über die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter.

Nr. 27470.

Bekanntmachung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der § 66 des Reichsmilitärgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (RGBl. S. 106/7) trifft für den Fall der Einberufung von Staats- und Gemeindebeamten zum Militärdienst oder für den Fall ihres freiwilligen Eintritts in den Kriegsdienst nachfolgende Bestimmungen:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Ancienetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung,

Google

so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

Für die bayerischen Staats- und Gemeindebeamten sind diese Bestimmungen seinerzeit durch die Ministerialbekanntmachung vom 2. September 1888 (GVBl. S. 595 ff.) erlassen worden, die in ihren Grundzügen auch dermalen noch gilt, da sie durch das Beamtengesetz vom 16. August 1908 nicht berührt wurde. Indes sind wegen des Vollzugs dieser Bekanntmachung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Umgestaltung der Beamtenverhältnisse Zweifel laut geworden.

Mit Rücksicht hierauf wird im Interesse der wünschenswerten Klärung anstelle der Bekanntmachung vom 2. September 1888 nachfolgendes verfügt:

I.

Für die Staatsbeamten, die infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Den etatsmäßigen Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes ihre Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßigen Staatsbeamten wird — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 — während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

2. Das gleiche gilt

a) für die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes; ferner

b) für die Staatsdienstanwärter, die nicht als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, sofern sie Angehörige unterstützt haben oder das Bedürfnis zu dieser Unterstützung nach dem Eintritt in den Militärdienst hervorgetreten ist.

Google

3. Für die Entscheidung der Frage, welche Personen als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes gelten, sind — abgesehen von den unmittelbar im Beamtengesetze getroffenen Verfügungen — die gemeinschaftliche Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1909 (GVBl. S. 386/88) und die im Nachgange hierzu weiter erlassenen Bestimmungen maßgebend. Außerdem fallen hierunter die auf Probe oder zur probeweisen Dienstleistung auf eine in der Gehaltsordnung aufgeführte Stelle ernannten oder berufenen Personen, die nichtetatsmäßigen Gerichtsassistenten, die nichtetatsmäßigen Rentamtsassistenten und dgl.

4. Zu den Staatsdienstanwärtern, die nicht als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt sind und denen ihr Diensteinkommen nach Maßgabe des Abs. 2 Buchst. b der Ziff. 2 zu wahren ist, zählen beispielsweise die Baupraktikanten, die Bibliothekpraktikanten, die ungeprüften Forstpraktikanten, die ungeprüften Praktikanten der Berg-, Hütten- und Salzwerke, die ungeprüften Zollpraktikanten, die ungeprüften Kameralpraktikanten, die geprüften Hilfstechniker des allgemeinen Staatsbaudienstes und des Wasserversorgungsbureaus, denen die Anwartschaft auf Ernennung zum etatsmäßigen Beamten erteilt ist, die Gerichtsinzipienten, die Bezirksamtsinzipienten, die Rentamtsinzipienten, dann die technischen Aspiranten und die Diätare der Verkehrsverwaltung.

5. Für die sonstigen Personen, die, ohne zu Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig betraut sind, (Art. 25 des Beamtengesetzes) sowie für andere, im Staatsdienst auf Dienstvertrag verwendete Personen behalten sich die Ministerien die Entscheidung wegen der Fortgewährung ihres Diensteinkommens vor. Die übrigen Zivilstaatsministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

3. Zu dem persönlichen Diensteinkommen im Sinne der Ziff. 2 gehören:
   a) bei den etatsmäßigen Staatsbeamten der Gehalt einschließlich der Gehaltsvorrückungen,
   b) bei den nichtetatsmäßigen Staatsbeamten*) die die Stelle des Gehalts vertretenden fortlaufenden Bezüge, insbesondere auch Tagegelder, soweit sie nicht als Dienstaufwandsentschädigungen, sondern als Entlohnung für die Dienstleistung sich darstellen,
   c) die persönlichen Zulagen nach Art. 211 Abs. 3 des Beamtengesetzes,
   d) die besonderen Zulagen nach § 5 der K. Verordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 683),

*) Der Kürze halber wird der Ausdruck „Beamter" auch für die unter Ziff. 2 Abs. 2 und 5 fallenden Personen gebraucht, die weder zu den etatsmäßigen Beamten zählen noch Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes sind.

Google

e) die örtlichen Zulagen (Auslandszulagen) der außerhalb Bayerns verwendeten Beamten,

f) der durch die Gehaltsordnung eingeräumte Genuß freier Dienstwohnung oder die an seiner Stelle gewährte Wohnungsentschädigung.

2. Ob und in welchem Umfange die besonderen Vergütungen für Nebenämter oder Nebengeschäfte nach Art. 26 Abs. 5 des Beamtengesetzes oder ähnliche Vergütungen während der Dauer des Kriegsdienstes weiter gewährt werden, bleibt besonderer Entscheidung der Ministerien vorbehalten. Die übrigen Zivilstaatsministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

3. Repräsentationsbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen sowie ähnliche Bezüge zählen nicht zu dem persönlichen Diensteinkommen. Als Dienstaufwandsentschädigungen in diesem Sinne kommen insbesondere in Betracht die Pauschbeträge für Tagegelder und Reisekosten, die Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher und der Rentamtsdiener, dann die besonderen Zulagen für Bauleitungen und Bauführungen.

4. Eine Anrechnung der Kriegsbesoldung*) auf das Zivildiensteinkommen tritt insbesondere auch dann nicht ein, wenn Staatsbeamte in der Eigenschaft von Mannschaften in mobilen oder immobilen Stellen von Offizieren**) oder von oberen oder unteren Beamten der Militärverwaltung (als Offiziers- oder Beamtenstellvertreter) widerruflich verwendet werden.

5. Erhält der Staatsbeamte die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag dieser Besoldung, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung gelten, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet.

2. Gewährt der Beamte auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit vom Wohnorte die Anrechnung nur so weit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Der Genuß freier Dienstwohnung wird mit dem Betrage der Wohnungsentschädigung angeschlagen, die als Ersatz für den Entgang der Dienstwohnung bestimmt ist. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne der Monatshälfte, mit der der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem der Beamte den Wohnort verläßt; die Einschränkung der Anrechnung endigt mit dem Schlusse des Monats, in dem der Beamte an den Wohnort zurückkehrt.

*) Die Kriegsbesoldung umfaßt sowohl die aus Militärfonds fließende Besoldung der mobilen Formationen (die Feldbesoldung) als auch die aus Militärfonds fließende Besoldung der immobilen Formationen.

**) Offiziere sind auch die Sanitäts- und die Veterinäroffiziere.

Google

3. Unter Familienangehörigen im Sinne des Abs. 2 sind die Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte, dann Pflegekinder zu verstehen.

4. Staatsbeamte, die für die Dauer des Krieges mit immobilen Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden, erhalten das niedrigste Friedenseinkommen dieser Stelle und eine Kriegszulage

a) in der Höhe von drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der verliehenen Stelle, wenn sie an ihrem bisherigen Wohnorte verwendet werden,

b) in der Höhe des ermäßigten Tagegeldes nach dem für die verliehene Stelle zuständigen Satze, wenn sie außerhalb ihres bisherigen Wohnortes verwendet werden.

Diese Zulage wird den Staatsbeamten, die als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen verwendet werden, auf das Zivildiensteinkommen nicht angerechnet. Dagegen wird das weitere Einkommen als oberer Beamter der Militärverwaltung auf das Zivildiensteinkommen angerechnet, im Falle der Ziff. 5 Abs. 2 jedoch nur so weit, als das Zivildiensteinkommen und das niedrigste Friedenseinkommen der Stelle der Militärverwaltung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Werden Staatsbeamte für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamter der Militärverwaltung wirklich beliehen, so findet eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen nicht statt.

5. Für einen Regierungsassessor in den ersten drei Dienstjahren, der als Leutnant der Reserve zum Kriegsdienst einberufen wird, gestaltet sich hiernach die Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen wie folgt:

a) Bei der Verwendung im **mobilen** Verhältnisse:

Die Feldbesoldung beträgt monatlich	310 ℳ.
Hiervon sind anrechnungsfähig sieben Zehntel mit	217 ℳ.
Von dem Monatsgehalt als Regierungsassessor zu 400 ℳ kommen sohin nur 400 − 217 = ...	183 ℳ
zur Auszahlung. Die Gesamtbesoldung beläuft sich demnach auf monatlich 310 + 183 = ...	493 ℳ.

b) Bei der Verwendung im **immobilen** Verhältnisse:

Die Kriegsbesoldung beträgt monatlich	280 ℳ.
Hiervon sind anrechnungsfähig sieben Zehntel mit	196 ℳ.
Von dem Monatsgehalt als Regierungsassessor zu 400 ℳ kommen daher nur 400 − 196 = ...	204 ℳ
zur Auszahlung. Die Gesamtbesoldung stellt sich sohin auf monatlich 280 + 204 =	484 ℳ.

Google

[6.] Würde der gleiche Beamte für die Dauer des Krieges mit der Stelle eines Intendanturrats wirklich beliehen, so würde sich die Anrechnung wie folgt gestalten:

a) Bei der Verwendung im **mobilen** Verhältnisse:

Die Feldbesoldung beträgt monatlich . . . . . 830 ℳ.
Hiervon sind anrechnungsfähig sieben Zehntel mit . . . . . 581 ℳ.

Demnach unterliegt der Gehalt des Regierungsassessors zu monatlich 400 ℳ im vollen Betrage dem Einzuge.

b) Bei der Verwendung im **immobilen** Verhältnisse:

Das niedrigste Friedenseinkommen, das der Beamte als Militärbesoldung erhält, beträgt monatlich 350 ℳ Friedensgehalt + 108 ℳ 33 ₰ Wohnungsgeldzuschuß (Tarif III, Ortsklasse A bei Annahme der Verwendung in München) = ... 458 ℳ 33 ₰.

Hierzu wird bei der Verwendung am bisherigen Wohnort eine Kriegszulage von monatlich . . . . . 90 ℳ — ₰,

bei der Verwendung außerhalb des Wohnorts ein Tagegeld von 6 ℳ, sohin für einen Monat mit 30 Tagen im ganzen von 180 ℳ — ₰ gewährt. Diese Zulagen sind von der Anrechnung grundsätzlich ausgeschlossen. Dagegen wird die weitere Militärbesoldung in voller Höhe auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Demnach unterliegt der Gehalt als Regierungsassessor zu monatlich 400 ℳ im vollen Betrage dem Einzuge. Die Gesamtbesoldung beläuft sich somit bei der Verwendung am bisherigen Wohnort auf 458 ℳ 33 ₰ + 90 ℳ = ... 548 ℳ 33 ₰,

bei der Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnorts auf 458 ℳ 33 ₰ + 180 ℳ = ... 638 ℳ 33 ₰.

6. Die Bestimmungen in Ziff. 2 bis 5 finden auch auf im Ruhestande befindliche Beamte hinsichtlich ihres Wartegeldes oder Ruhegehalts Anwendung.

[2.] Im allgemeinen wird sohin auch das Wartegeld oder der Ruhegehalt der Staatsbeamten während des Kriegsdienstes unverkürzt weiter gewährt. Eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Wartegeld oder den Ruhegehalt kommt nur in Frage, wenn der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht. Die Anrechnung tritt indes in diesem Falle nur so weit ein, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und das Wartegeld oder der Ruhegehalt zusammen das vor der Versetzung in den Ruhestand bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen.

Google

3. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 der Ziff. 5 gegeben, so findet eine Anrechnung nur so weit statt, als das Wartegeld oder der Ruhegehalt und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen; die Anrechnung unterbleibt in diesem Falle auch dann, wenn das vor der Versetzung in den Ruhestand bezogene jährliche Zivildiensteinkommen weniger als 3600 ℳ betragen hat.

4. Die Kriegszulage, die Staatsbeamte bei ihrer Verwendung als obere Beamte der Militärverwaltung nach Ziff. 5 Abs. 4 erhalten, wird auch auf das Wartegeld oder den Ruhegehalt nicht angerechnet.

5. Art. 44 Ziff. 3 und Art. 66 Ziff. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 sind hier nicht einschlägig.

7. Sämtlichen Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt. Insbesondere wird der Lauf der Fristen für die Vorrückung im Gehalt oder in den sonstigen Bezügen durch die Einberufung zum Kriegsdienste nicht unterbrochen.

2. Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsdienstanwärtern, die vor ihrer Anstellung eine Prüfung abzulegen haben, soll die Zeit des Kriegsdienstes auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Das gleiche gilt entsprechend, soweit für eine Beförderung die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben ist.

3. War im Zeitpunkte der Einberufung des Beamten zum Militärdienste seine Zulassung zu einer von ihm abzulegenden Prüfung bereits verfügt, so soll ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Zeit gewährt werden, soweit die Militärverhältnisse es gestatten.

4. Beamte, die wegen der Einberufung zum Kriegsdienste die Prüfung nicht rechtzeitig ablegen konnten, sollen nach Maßgabe des späteren Prüfungsergebnisses entsprechend vorgereiht werden.

8. Auf Personen, die nur vorübergehend, zeitweise oder nebenbei für den Staat beschäftigt werden, finden vorstehende Grundsätze keine Anwendung. Jedoch soll ihnen bei ihrer Rückkehr vom Kriegsdienste tunlichst wieder eine Beschäftigung im Staatsdienste gegen Entgelt gewährt werden.

9. Für die Staatsbeamten, die als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst treten, sind der Zivilbehörde von Amts wegen mitzuteilen:

a) die Höhe des Betrags, den der Beamte als Kriegsbesoldung oder als Zulage erhält, sowie der Zeitpunkt, von dem ab diese Bezüge gewährt werden,

b) alle später eintretenden Änderungen, insbesondere der Zeitpunkt, mit dem die Bezüge aus Militärfonds geendigt haben.

Google

2. Die Mitteilung obliegt dem Teile des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, dessen Etat die Kriegsbesoldung oder die Zulage zur Last fällt, sofern er eine eigene Kassenverwaltung besitzt, andernfalls der mit der Anweisung der Militärgebührnisse betrauten Intendantur.

3. Die Mitteilung ist an die vorgesetzte Stelle der Kasse zu richten, die das Zivildiensteinkommen oder das Wartegeld oder den Ruhegehalt des Beamten verrechnet. Diese Stelle weist den nach dieser Mitteilung zu verabfolgenden Zivildienstbezug (Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt) bei der zahlenden Kasse an.

4. Die Mitteilungen sind den Rechnungen, in denen das Zivildiensteinkommen oder das Wartegeld oder der Ruhegehalt nachgewiesen wird, als Belege beizugeben.

10. Die Bescheinigungen über den weiteren Empfang der vollen oder der gekürzten Zivildienstbezüge sind zunächst von den Beamten selbst auszustellen.

2. Für Beamte, die im Felde stehen, darf der Bezug auch an andere Personen ausbezahlt werden, die von dem Beamten durch einfache schriftliche Erklärung zur Empfangnahme bevollmächtigt sind. Zur Rechnungsbelegung genügen die Quittungen der zum Empfange bevollmächtigten Personen. Die Einforderung von Hauptquittungen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

3. Die Vollmacht gilt, sofern sie nicht ausdrücklich auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist, für die volle Dauer des Krieges.

4. Die in Ziff. 7 Abs. 6 der Bekanntmachung vom 2. September 1888 angeordneten Bestätigungen der Beamten fallen weg.

11. Auf Staatsbeamte, die während des Krieges ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden, gleichviel ob sie schon vor der Mobilmachung oder später in den Militärdienst getreten sind, lediglich die Bestimmungen in Ziff. 7 und zwar nur für die Zeit Anwendung, während der der Beamte über die Dauer seiner gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten wird. Anderweitige günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

12. Für Staatsbeamte, die als Ersatzreservisten oder als Landsturmpflichtige in den Kriegsdienst eintreten, gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 bis 10 in vollem Umfange.

Google

II.

Für die Staatsbeamten, die infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden vorstehende Bestimmungen mit folgenden Änderungen Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt, der Besoldungszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Ist dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht gewährt, so erhält er aus seiner Zivilbesoldung die für den Dienstgrad in der Marine bestimmte Kriegszulage.

c) Der Zivilbehörde wird von Amts wegen mitgeteilt: die Höhe des Gehalts, des Besoldungszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d) Die Mitteilung wird bei den Marineteilen, die einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, von dem Rechnungsamte des betreffenden Marineteils gemacht.

III.

Auf die Beamten der Fachschulen, der Kreise und der Stiftungen, auf die die Vorschriften des Beamtengesetzes als anwendbar erklärt sind, werden die Bestimmungen in Abschn. I und II gleichmäßig angewendet. Das gleiche gilt für die Beamten der Landesversicherungsanstalten, auf die die Vorschriften des Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden sind.

IV.

1. Die Bestimmungen in Abschn. I und II gelten auch für die aus dem Militäretat besoldeten nicht zu den Militärverwaltungsbeamten gehörigen Beamten (die Zivillehrer der Militärbildungsanstalten und die Forstbeamten der Truppenübungsplätze und der Remontedepots).

2. Für die Beamten der Militärverwaltung erläßt das Kriegsministerium besondere Bestimmungen.

V.

1. Auf die Beamten der Gemeinden, die infolge einer Mobilmachung in das Heer, den Landsturm oder die Marine zum Kriegsdienst einberufen werden oder bei Abkömmlichkeit freiwillig in den Landsturm eintreten, sind die Bestimmungen in den Abschn. I und II entsprechend anzuwenden. Es wird eine Ehrenpflicht der Gemeinden sein, daß sie diese Bestimmungen auch bei freiwilligem Eintritt abkömmlicher Beamten in das Heer oder die Marine entsprechend anwenden.

Google

[2] Die Mitteilungen nach Abschn. I Ziff. 9 sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

[3] Das gleiche (Abs. 1, 2 des Abschn. V) gilt für die Beamten der Ortschaften, Bürgermeistereien, Distriktsgemeinden und anderen Gemeindeverbände.

München, den 19. August 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Nr. 27620.

Bekanntmachung über die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

I. Reichsgesetzliche Fürsorge.

In Bezug auf die Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst tretender Mannschaften enthält das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 (RGBl. 1888 S. 59, 1914 S. 333) nachfolgende Grundsätze:

1.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, der Landwehr, der Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Das gleiche gilt für die Familien der Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

2.

[1] Auf die Unterstützungen haben Anspruch:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren,

b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, sofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Bedürfnis hierzu nach seinem Diensteintritte hervorgetreten ist,

c) dessen uneheliche Kinder, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

Google

2. Unter den in b bezeichneten Voraussetzungen kann auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

3. Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

3.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen sechs Monaten monatlich zwölf Mark;

b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der in Ziff. 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

4.

Die Unterstützungen sind in halbmonatlichen Beträgen vorauszuzahlen.

5.

Die Unterstützungen sind von den Lieferungsverbänden (den Distrikten und den kreisunmittelbaren Städten) vorzuschießen. Es wird diesen jedoch seinerzeit Ersatz für die Mindestsätze aus Reichsfonds geleistet.

6.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsanweisung des Staatsministeriums des Innern vom 13. August 1914 (Staatsanzeiger Nr. 190b S. 3).

II. Fürsorge für die in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeiter.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 gelten auch für die Familien der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben daher auch die Familien der Staatsarbeiter Anspruch auf die in dem Reichsgesetze geregelte Fürsorge.

In Ergänzung dieser Fürsorge wird hiermit für die Staatsbetriebe der Zivilverwaltung nachfolgendes verfügt:

Google

1.

[1] Den Familien der zum Heere oder zur Marine eingerückten vollbeschäftigen Staatsarbeiter wird, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Beschäftigung aufgenommen waren, bis auf weiteres im Falle des Bedürfnisses zu den nach dem Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 zu gewährenden Unterstützungen ein Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt

für die Ehefrau in der Höhe von 25 vom Hundert,
für jedes eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kind unter 15 Jahren in der Höhe von 6 vom Hundert

des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes.

[2] Das Bedürfnis zur Gewährung dieses Zuschusses ist im allgemeinen als gegeben anzunehmen, wenn die reichsgesetzliche Unterstützung bewilligt ist.

[3] Die reichsgesetzliche Unterstützung und der staatliche Zuschuß dürfen zusammen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Lohnes nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird der staatliche Zuschuß um den Mehrbetrag gekürzt.

2.

Als vollbeschäftigte Arbeiter im Sinne der Ziff. 1 Abs. 1 gelten im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung die ständigen Arbeiter nach § 14 Ziff. 1 der Arbeitsordnung für das Arbeiterpersonal der inneren Staatsbauverwaltung vom 15. Oktober 1913 und im Bereiche der Staatsforstverwaltung die ständigen vollbeschäftigten Waldarbeiter nach § 1 Buchst. a Ziff. 1 der Arbeitsordnung für die Betriebe der Staatsforstverwaltung vom 3. September 1911 und Abs. 1 der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

3.

Die Festsetzung der Zuschüsse obliegt:

a) bei der Staatseisenbahnverwaltung den Inspektionen,
b) bei der Post- und Telegraphenverwaltung den Oberpostdirektionen oder den von diesen ermächtigten Dienstesstellen,
c) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Bauämtern und den Sektionen für Wildbachverbauung,
d) bei der Staatsforstverwaltung den Forstämtern,
e) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken den Vorständen der Werke,
f) für die Familien der nichtetatsmäßigen Arbeiter der Münzanstalt dem Hauptmünzamte,
g) für die Familien der Arbeiter des Hofbräuhauses dem Hofbrauamte,
h) im übrigen den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Behörden.

Google

4.

1. Die Zuschüsse sind für den Zeitraum eines Kalendermonats zu berechnen. Der Festsetzung der Zuschüsse ist hiernach der für den Monat sich berechnende Lohn zu Grunde zu legen.

2. Für die in Ziff. 2 bezeichneten Arbeiter gilt als Monatslohn in diesem Sinne der zwölfte Teil des Verdienstes, den der Arbeiter im letzten Kalenderjahre vor dem Eintritt in den Kriegsdienst vom Staate bezogen hat.

3. Der Gesamtbetrag der Unterstützung ist veranlaßtenfalls auf einen durch die Zahl 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der gleichen Weise sind veranlaßtenfalls Teilbeträge der halbmonatlichen Unterstützung aufzurunden.

5.

1. Der Festsetzung der Zuschüsse ist, soweit nicht für einzelne Verwaltungen anders verfügt wird, das beigefügte Formblatt zu Grunde zu legen.

2. Das Formblatt ist von den festsetzenden Dienstesstellen auszufüllen und vor der Festsetzung des Zuschusses (Spalten 6 bis 8) dem zuständigen Vorsitzenden der Kommission des Lieferungsverbandes (dem Bezirksamtmann, in den kreisunmittelbaren Städten dem Bürgermeister) mitzuteilen. Dieser wird die auf die reichsgesetzliche Unterstützung bezüglichen Einträge prüfen, nötigenfalls berichtigen und die hierfür im Formblatte vorgesehene Bestätigung abgeben.

3. Die für die Festsetzung der Zuschüsse etwa weiter erforderlichen Unterlagen sind auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu erholen. Von der Erholung von Heirats- und Geburtsurkunden ist abzusehen.

4. Für das Rechnungsjahr 1915 sind die Festsetzungs- und Bescheinigungsbogen veranlaßtenfalls neu anzulegen.

6.

1. Die Zuschüsse sind gleich den reichsgesetzlichen Unterstützungen in halbmonatlichen Beträgen vorauszuzahlen. Teilbeträge für weniger als einen halben Monat sind in der Regel mit dem nächstfälligen Halbmonatsbetrage zu zahlen.

2. Zur Empfangnahme des Zuschusses sind berechtigt die Ehefrau oder die sonstigen Personen, denen die Empfangsberechtigung vom Vormundschaftsgericht oder von der Gemeinde bestätigt ist.

3. Änderungen im Familienstande sind vom nächsten Zahltag an zu berücksichtigen.

4. Bezahlte Beträge werden nicht zurückerhoben und zwar auch dann nicht, wenn der in den Kriegsdienst getretene Arbeiter vor Ablauf des halbmonatigen Zeitraums zurückkehrt.

Google

5. Im übrigen finden für den Beginn und die Einziehung der Zuschüsse die Bestimmungen im § 10 Abs. 3 bis 5 und im § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$ entsprechende Anwendung. Von den Mitteilungen der Truppenbefehlshaber nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes haben die Kommissionen der Lieferungsverbände den zur Festsetzung des staatlichen Zuschusses zuständigen Stellen Kenntnis zu geben. Diesen haben die Kommissionen auch sonstige belangreichere Änderungen in der Festsetzung der reichsgesetzlichen Unterstützungen für Staatsarbeiter mitzuteilen.

7.

1. Die Zuschüsse sind nach Anfall zahlbar. Sie werden verrechnet:
   a) bei der Verkehrsverwaltung und der allgemeinen Staatsbauverwaltung auf die gleichen Titel, unter denen die Löhne der Arbeiter verrechnet wurden,
   b) bei der Staatsforstverwaltung auf den Titel „Für Arbeiterversicherung und -Unterstützung" (Ziff. 1 Kap. 8),
   c) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 11 § 2),
   d) bei der Münzanstalt gleichfalls auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 10 § 2 Tit. 2),
   e) bei dem Hofbräuhaus auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für die Bediensteten und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 19 § 2 Tit. 2),
   f) bei den übrigen Verwaltungen auf die Titel, unter denen die Löhne der Arbeiter verrechnet wurden.

2. Die Ausgabe ist in den Rechnungen unter der zu eröffnenden Unterabteilung: „Zuschüsse zu den Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$" gesondert auszuweisen.

München, den 21. August 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Google

Festsetzung und Bescheinigung des Empfanges des staatlichen Zuschusses zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung.

Des Einberufenen: Name . . . . . *Georg Mayer*
Beschäftigung } im Arbeiter- . . . *Bergarbeiter*
Wohnort } verhältnis . . . *St. Ingbert*
Zuletzt bezogener Monatslohn . . . *117 ℳ*
$^3/_4$ = 87,75 ℳ
Militärisches Verhältnis . . . . . *Landwehr*
Einrückungstag . . . . . *4. Aug. 1914.*

Der Zuschußberechtigten			Festsetzung des Zuschusses:							
Familien-stellung	Name	Bei Kindern: Geburtstag	Monat	Reichsges. Unterstützung*)	Monatsbetrag des staatlichen Zuschusses normal		gekürzt		aufgerundet		Bemerkungen, insbes. üb. Beginn und Änderung der Zuschußberechtigung
1	2	3	4	5	6		7		8		9
				ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Ehefrau	*Anna Mager*		*Aug.*	*9*	*29*	*25*					
Kind	*Georg*	*" 10. Dez. 1899*		*6*	*7*	*02*					
"	*Karl*	*" 15. Juli 1902*		*6*	*7*	*02*					
"	*Marie*	*" 2. Jan. 1904*		*6*	*7*	*02*					
"	*Heinrich*	*" 3. April 1908*		*6*	*7*	*02*					
				33	*57*	*33*	*54*	*75*	*54*	*80*	*Beginn 1. Aug. 1914.*
Dass vorstehende Personen mit den eingesetzten Beträgen nach dem Reichsgesetz vom 28. Febr. 1888 / 4. Aug. 1914 unterstützungsberechtigt sind, bestätigt.			*Sept.*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	
			Okt.	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	
			Nov.	*36[1]*	*"*	*"*	*51*	*75*	*51*	*80*	*[1] 12 + 24.*
St. Ingbert, 24. August 1914.			*Dez.*								
Der Vorsitzende			*1. Hälfte*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	
d. Kommission d. Lieferungsverbandes.			*2. Hälfte*	*30[2]*	*50*	*31[3]*	*.*	*.*	*50*	*40*	*[2] 12 + 18.*
N. N.											*[3] 29,25+3×7,02 = 50,31.*
K. Bezirksamtmann.											*Georg wird am 10. Dez. 15 Jahre alt.*

*) Als reichsgesetzliche Unterstützung kommt der volle Monatsbetrag der Unterstützung einschließlich einer etwaigen Erhöhung der Mindestleistung durch den Lieferungsverband in Betracht.

Google

Empfangsbescheinigung.

Zeitraum		Erhaltener Betrag M	₰	Bestätigung des Empfanges durch Unterschrift
August	*4.—15.*	*22*	*—*	*Anna Mayer*
	2. Hälfte	*27*	*40*	*Anna Mayer*
September	*1.* „	*27*	*40*	*usw.*
	2. „	*27*	*40*	
Oktober	*1.* „	*27*	*40*	
	2. „	*27*	*40*	
November	*1.* „	*25*	*90*	
	2. „	*25*	*90*	
Dezember	*1.* „	*25*	*90*	
	2. „	*25*	*20*	
	Summe	*261*	*90*	

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 24. August 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 15. August 1914, betreffend Änderung des Berggesetzes. — Gesetz vom 21. August 1914, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer betreffend. — Gesetz vom 21. August 1914, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. — Bekanntmachung vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Gesetz, betreffend Änderung des Berggesetzes.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Artikel 99 des Berggesetzes vom 13. August 1910 wird der folgende Absatz II angefügt:

Google

Die Vertrauensmänner können nur aus der Mitte der von den Arbeitern selbst gewählten Mitglieder des Arbeiterausschusses gewählt werden.

Gegeben zu München, den 15. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes veranlagten Erbschaftssteuer wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert für die Staatskasse erhoben.

Der Zuschlag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Artikel 2.

Der Zuschlag ist mit der Erbschaftssteuer anzusetzen und zu erheben. Auf ihn finden die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

Google

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Auf Erwerbe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begründet waren, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz erhält in Art. 35 nachstehende Fassung:

Die Schwurgerichte urteilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1. der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,

Google

2. der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,
3. der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und solange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht,
4. der im Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und im Reichsgesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit Strafe bedrohten Vergehen.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 21. August 1914 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. August 1914 — V.Bl. S. 478 — wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziff. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hievon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorsitzenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

München, den 21. August 1914.

Der Minister des Innern. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.
Der Kriegsminister. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 25. August 1914.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 23. August 1914 für die Jahre 1914 und 1915.

Finanzgesetz für die Jahre 1914 und 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und, soweit die Erhebung der direkten Steuern und die Festsetzung der Höchstbeträge der Tarife für die Beförderung auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal sowie die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 und in den §§ 4 bis 10 in Betracht kommen, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Google

A. Zum Budget für die Jahre 1914 und 1915.

§ 1.

[1] Das Budget der Jahre 1914 und 1915 wird nach Maßgabe der beigefügten Übersicht

im ordentlichen Bedarf
mit 736'607,966 ℳ Ausgaben,
736'607,966 ℳ Einnahmen;

im außerordentlichen Bedarf
mit 51'688,141 ℳ Ausgaben,
51'688,141 ℳ Einnahmen

für ein Jahr festgesetzt.

[2] Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Budget vorgesehenen, nicht durch anderweitige Mittel gedeckten Bedarf von 93'276,514 ℳ mit dem Betrage von 56'080,514 ℳ durch Aufnahme eines Allgemeinen Anlehens und mit dem Betrage von 37'196,000 ℳ durch Aufnahme eines Eisenbahnanlehens flüssig zu machen. Der Betrag des Allgemeinen Anlehens darf so weit erhöht werden, als der zur teilweisen Deckung des außerordentlichen Bedarfs bestimmte Tilgungsbetrag zum Ankaufe von Schuldverschreibungen dieses Anlehens verwendet wird.

§ 2.

An direkten Steuern sind für jedes Jahr der Finanzperiode zu erheben:

a. die Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910, dann dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,

b. die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage.

§ 3.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für die Beförderung auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen im Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, auch für die Jahre 1914 und 1915 mit dem Abmaß in Geltung, daß bei den Staatseisenbahnen

Google

a) der Zuschlag für Schnellzüge, für den unterm 7. Februar 1874 der Betrag von 3 Kreuzer für die Meile als Höchstsatz festgesetzt wurde, 85 Pfennig für je angefangene 75 Kilometer in keiner Klasse übersteigen und

b) für die Beförderung von Reisegepäck an Stelle des ebenda bekanntgegebenen Satzes von 7,3 Kreuzer für den Zentner und die Meile ein solcher von 35 Pfennig für je angefangene 25 Kilogramm und 25 Kilometer als Höchstsatz gelten soll.

§ 4.

[1] Die Pauschsumme, welche die Brandversicherungsanstalt nach Art. 90 des Brandversicherungsgesetzes dem Staate zu zahlen hat, beträgt für jedes Jahr der Finanzperiode 1'090,000 ℳ.

[2] Die Brandversicherungsanstalt wird ermächtigt, aus den Überschüssen der im Jahre 1913 fällig gewordenen Brandversicherungsbeiträge einen weiteren Betrag bis zu 50,000 ℳ und aus den Brandversicherungsbeiträgen, die in den Jahren 1914 und 1915 fällig werden, bis zu je 100,000 ℳ auf die Förderung des Blitzschutzes zu verwenden.

§ 5.

Falls die im Art. 13 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes bezeichneten Mittel nach Abzug der Verwaltungskosten nicht zur Leistung der vollen Entschädigungen hinreichen, ist das Fehlende bis zum Höchstbetrage von 200,000 ℳ jährlich dem Stammkapital (Art. 12 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes) zu entnehmen.

§ 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die im § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1913, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 (RGBl. S. 254), im § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 (RGBl. S. 499), und im § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1914, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 (RGBl. S. 143), vorbehaltene Zustimmung zu erklären.

Google

B. Sonstige Bestimmungen.

§ 7.

[1] Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Königlich Bayerischen Bank nach Bedarf Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, bis zum Betrage von dreißig Millionen Mark auszugeben. Die Schatzanweisungen können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

[2] Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Hauptkasse der Staatsschuldenverwaltung aus Mitteln der Königlich Bayerischen Bank zur Verfallzeit verfügbar gestellt werden.

[3] Der Staatsminister der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Falle des Eintritts außerordentlicher Ereignisse zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Zentralstaatskasse nach Maßgabe des unumgänglich notwendigen Bedarfs Anlehen aufzunehmen oder Schatzanweisungen über den im § 7 des Finanzgesetzes vom 2. November 1912 bestimmten Betrag von achtzig Millionen Mark hinaus auszugeben.

§ 8.

[1] Die Kreisgemeinden sind verpflichtet, zur Gewährung von persönlichen Zulagen an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern vom 1. Januar 1915 an einhalb vom Hundert der Steuersummen nach den Ansätzen in den Kreisvoranschlägen für das Jahr 1914 bereitzustellen. Diese Kreismittel werden zusammen mit den aus Staatsfonds für den gleichen Zweck bereitgestellten Mitteln nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verwendet.

[2] Bei den Kreisanstalten zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen und den Kreisvereinen zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer dürfen Eintrittsgelder mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 an nicht mehr erhoben werden. Im Art. 18 Abs. 3 und im Art. 19 Abs. 7 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 werden die Worte „Eintrittsgelder und" gestrichen.

§ 9.

Art. 68 Abs. 3 des Brandversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Rechnungsjahre 1912/13 bis 1915/16 dürfen die Jahresbeiträge um $^3/_{10}$ ermäßigt werden."

Google

§ 10.

1. Aus den Erträgnissen der Posten und Telegraphen wird beginnend mit der Finanzperiode 1914, 1915 ein Ausgleichsfonds gebildet.

2. In den Fonds ist der Überschuß der Posten und Telegraphen einzulegen, der nach Bestreitung der Gesamtausgaben des ordentlichen Etats sowie nach Deckung der für die Überschüsse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu zahlenden Ausgleichungsbeträge verbleibt. Dem Fonds fließt auch das Zinserträgnis aus seinen Beständen zu.

3. Aus dem Fonds ist der Fehlbetrag der Posten und Telegraphen zu decken, der nach Bestreitung der Gesamtausgaben und der Ausgleichungsbeträge bei der Etatsaufstellung oder nach den Rechnungen für eine Finanzperiode sich ergeben sollte.

4. Für die Finanzperiode 1914, 1915 wird der Überschuß der Posten und Telegraphen, der nach Abzug des an das Reich zu leistenden Ausgleichungsbetrags verbleibt, bis zur Höhe von 1'105,075 ℳ noch zur Abgleichung des Budgets verwendet. Ist dieser Zuschuß nach dem Rechnungsergebnisse der Jahre 1914, 1915 zur Deckung des allgemeinen Staatsbedarfs ganz oder teilweise nicht erforderlich, so wird der nicht erforderliche Betrag dem Ausgleichsfonds zugeführt.

5. Die Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten haben die zum Vollzuge notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben zu München, den 23. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Go gle

Übersicht

der

veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

für die Jahre 1914 und 1915.

Google

A. Betriebs- und allgemeine Einnahme-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1914 und 1915: Einnahmen	Ausgaben	Reineinnahme
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Einnahmen und Ausgaben aus früheren Finanzperioden	35,930	—	35,930
2	Staatseisenbahnen	325'128,400	322'128,400	3'000,000
3	Posten und Telegraphen	86'551,500	72'873,938	13'677,562
4	Bodenseedampfschiffahrt	732,800	732,800	—
4a	Würmsee-Dampfschiffahrt	146,980	146,980	—
5	Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper .	93,420	117,140	23,720
6	Kettenschleppschiffahrt auf dem Main	308,600	310,310	Fehlbetrag 1,710
7	Ludwig-Donau-Main-Kanal	123,840	268,980	Fehlbetrag 145,140
8	Frankenthaler Kanal	8,300	5,190	Fehlbetrag 3,110
9	Forsten, Jagden und Triften	67'541,300	32'575,600	34'965,700
10	Berg-, Hütten- und Salzwerke	23'871,290	23'071,290	800,000
11	K. Bank	4'600,000	—	4'600,000
12	Münzanstalt	498,980	433,350	65,630
13	Übrige Betriebe des Staates und sonstige Nutzungen des Staatsguts	5'258,370	2'931,620	2'326,750
14	Grundgefälle	4'540,000	1'469,410	3'070,590
15	Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben, Strafen u. dgl.	34'303,100	544,000	33'759,100
16	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .	71'334,660	23'174,150	48'160,510
17	Überweisungen des Reichs	20'581,195	—	20'581,195
18	Übrige Einnahmen und damit zusammenhängende Ausgaben	5'802,450	7,000	5'795,450
19	Direkte Steuern	76'000,000	965,340	75'034,660
	Abschluß der Betriebs- und allgemeinen Einnahme-Etats	727'461,115	481'755,498	245'705,617

Google

Budget.

B. **Staatsverwaltungs-Etats.**

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1914 und 1915: Einnahmen	Ausgaben	Reinausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ
20	K. Haus und Hof	—	6'865,734	6'865,734
21	Landtag	—	725,110	725,110
22	Staatsschuld	30,600	20'483,480	20'452,880
23	Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern	8,050	2'320,548	2'312,498
24	Staatsministerium der Justiz	2'491,081	36'750,331	34'259,250
25	Staatsministerium des Innern	3'204,300	53'515,813	50'311,513
26	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	833,820	59'183,067	58'349,247
27	Staatsministerium der Finanzen	2'579,000	18'574,423	15'995,423
28	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten . .	—	85,370	85,370
17	Ausgaben für Reichszwecke	—	55'582,820	55'582,820
29	Allgemeine Reserve	—	765,772	765,772
	Abschluß der Staatsverwaltungs-Etats	9'146,851	254'852,468	245'705,617
	Abgleichung des ordentlichen Budgets.			
	A. **Betriebs- und allgemeine Einnahme-Etats**	727'461,115	481'755,498	245'705,617
	B. **Staatsverwaltungs-Etats**	9'146,851	254'852,468	245'705,617
	Im ganzen	736'607,966	736'607,966	—

Google

II. Außerordentliches Budget.

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1914 und 1915: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
I. Auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden . .	66,211	
Für Verbesserungen in den staatlichen Bädern		66,211
Summe I	66,211	66,211
II. Auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds	—	—
III. Auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens . . .	33'023,930	
a. Für Zwecke der Posten und Telegraphen		8'479,900
b. Für Zwecke der Berg-, Hütten- und Salzwerke		770,000
c. Für Zwecke des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern		275,760
d. Für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz		1'685,000
e. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		16'705,760
f. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		4'066,000
g. Für Zwecke des Staatsministeriums der Finanzen		556,510
h. Für Zwecke des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten .		485,000
Summe III	33'023,930	33'023,930
IV. Auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens . . .	18'598,000	18'598,000
Abschluß des außerordentlichen Budgets	51'688,141	51'688,141

Google

Hauptabgleichung.

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1914 und 1915
	ℳ
A. Einnahmen.	
Einnahmen des ordentlichen Budgets	736'607,966
Einnahmen des außerordentlichen Budgets	51'688,141
Gesamtbetrag der Einnahmen . . .	788'296,107
B. Ausgaben.	
Ausgaben des ordentlichen Budgets	736'607,966
Ausgaben des außerordentlichen Budgets	51'688,141
Gesamtbetrag der Ausgaben . . .	788'296,107
Verbleibt . . .	—

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 27. August 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. August 1914, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend.

Nr. 18386.

Königliche Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, an der unterm 27. Juni 1899 genehmigten Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München folgende Änderungen zu verfügen:

1. An Stelle von Kapitel VII treten folgende Bestimmungen:

Kapitel VII.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Studierenden, Zuhörer und Hospitanten.

§ 31.

Die Vorschriften dieses und der folgenden Kapitel gelten für Männer und Frauen.

Google

§ 32.

[I] Über die Aufnahme in die Technische Hochschule entscheidet der Rektor auf Grund der Nachweise über die nötige Vorbildung und über ein gutes sittliches Verhalten.

[II] Ausländer haben außerdem den besonderen Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zu genügen, die vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen werden.

§ 33.

[I] Zur Aufnahme als Studierender befähigt das Reifezeugnis eines öffentlichen deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer öffentlichen deutschen Oberrealschule oder ein anderes Reifezeugnis, das vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemein oder für den einzelnen Fall als gleichwertig mit den genannten Reifezeugnissen anerkannt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für Studierende, die schon einer anderen Hochschule angehört haben.

[II] Zur Aufnahme in die Landwirtschaftliche Abteilung befähigt auch das Zeugnis über den Besuch einer Landwirtschaftlichen Hochschule oder Akademie als Studierender während mindestens eines vollen Semesters.

[III] Die in fremder Sprache ausgefertigten Vorbildungsnachweise bedürfen der amtlichen Beglaubigung und der Beifügung einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche. Der Rektor kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen von diesen Erfordernissen absehen.

[IV] Wer nach Absatz I auf Grund eines Reifezeugnisses als Studierender aufgenommen ist, wird nach den Vorschriften der Prüfungsordnung zu den Diplomprüfungen zugelassen und erwirbt durch ihr Bestehen den akademischen Grad eines Diplomingenieurs bezw. Diplomlandwirtes.

§ 34.

[I] Als Zuhörer können Inländer ohne die in § 33 bezeichnete Vorbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung in ihrem Berufe zugelassen werden, wenn sie

1. auf einer deutschen Lehranstalt eine wissenschaftliche Vorbildung erworben haben, auf Grund deren das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ausgestellt wird, oder wenn sie sonstige vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemein oder für den einzelnen Fall als gleichwertig mit dieser Vorbildung anerkannte Vorbildungsnachweise besitzen und
2. für das Fach, für das sie um Aufnahme nachsuchen, eine angemessene fachwissenschaftliche oder praktische Vorbildung nachweisen.

Google

II Die Aufnahme von Ausländern als Zuhörer ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vorbedingung für die Aufnahme ist auf alle Fälle die Erfüllung der in Absatz I enthaltenen Voraussetzungen.

III In der Architektenabteilung können ausnahmsweise auch Zuhörer aufgenommen werden, die das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht besitzen, dagegen eine fünfklassige öffentliche Bauschule absolviert oder eine gleichwertige technische Vorbildung erlangt haben, sofern sie mindestens zwei Jahre als Bautechniker tätig gewesen sind und durch selbständige Arbeiten eine besondere künstlerische Begabung und deren hinreichende Entwicklung nachweisen können.

IV Wer von einer höheren Lehranstalt zur Strafe entlassen ist, darf in demselben Studienjahre nicht als Zuhörer aufgenommen werden.

V Zu den Diplomprüfungen werden Zuhörer nicht zugelassen.

§ 35.

I Als Hospitanten können im öffentlichen Dienst stehende Bayerische Beamte, Offiziere, sowie sonstige Inländer reiferen Alters von gutem Leumund und einer mindestens dem § 34 Absatz I Ziffer 1 entsprechenden Vorbildung, endlich Studierende der K. Universität, der K. Akademie der bildenden Künste und der Handelshochschule vom Rektor für einzelne Vorlesungen zugelassen werden.

II Im Dienst stehende Bayerische Staatsbeamte und Offiziere, dann die Studierenden der in Abs. I genannten Hochschulen sind von der Entrichtung der Einschreibgebühr befreit.

§ 36.

I Als Nachweis über gutes sittliches Verhalten genügt für Inländer das Abgangszeugnis einer unmittelbar vor der Anmeldung an der Technischen Hochschule besuchten Mittel- oder Hochschule. Im übrigen ist ein amtliches Zeugnis über die Führung in der Zwischenzeit vorzulegen.

II Ausländer haben neben den Abgangszeugnissen etwa besuchter Hochschulen einen gültigen Paß ihres Heimatstaates und ein Führungszeugnis ihrer Heimatbehörde oder der letzten Aufenthaltsbehörde aus dem laufenden Jahr vorzulegen. Von dem Führungszeugnis darf abgesehen werden bei Ausländern mit dem Abgangszeugnis einer unmittelbar vorher besuchten deutschen Mittel- oder Hochschule oder wenn sonst hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß gegen die Führung kein Bedenken obwaltet. Den in fremder Sprache ausgestellten Nachweisen müssen beglaubigte deutsche Übersetzungen beigegeben werden. Der Rektor kann von diesem Erfordernis in ihm geeignet erscheinenden Fällen absehen.

Google

§ 37.

Studierende und Zuhörer werden bei ihrer Aufnahme in die Technische Hochschule vom Rektor auf die Satzungen verpflichtet. Die Satzungen werden vom Senat aufgestellt und bedürfen der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§ 38.

Wer als Studierender oder Zuhörer in die Technische Hochschule aufgenommen wird, hat die durch die Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten und erhält dafür eine Aufnahmskarte. Diese dient zu seiner Legitimation und berechtigt zur Teilnahme an dem gesamten Unterrichte der Hochschule sowie nach den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen zum Besuch einzelner Vorlesungen an der Universität und zur Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.

§ 39.

I Studierende, Zuhörer und Hospitanten haben sich nach Maßgabe der den Satzungen beigegebenen Inskriptionsordnung auf die Vorlesungen und Übungen zu inskribieren und zugleich die in der Gebührenordnung festgesetzten Unterrichtsgelder und Gebühren für Laboratoriumsarbeiten zu erlegen.

II Bei der Inskription ist die Einhaltung der Studienpläne nicht vorgeschrieben; indes wird von jedem Studierenden bei der Meldung zur Diplomprüfung verlangt, daß er sich auf die Prüfungsgegenstände des einschlägigen Studienplanes rechtzeitig in der vorgeschriebenen Zahl von Semestern an einer Hochschule inskribiert habe.

III Im übrigen ist jeder Studierende verpflichtet, während eines Semesters wenigstens eine vierstündige Vorlesung zu belegen oder an mehreren Vorlesungen teilzunehmen, die zusammen in vier Wochenstunden gelesen werden. An die Stelle von je zwei Vorlesungsstunden können je drei Arbeitsstunden in einem Laboratorium, Übungs- oder Zeichensaale treten.

§ 40.

Eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren findet nicht statt.

§ 41.

I Die Dozenten erhalten nur drei Viertel der Unterrichtsgebühren. Aus dem Reste wird ein besonderer Stipendienfonds für Studierende der Technischen Hochschule gebildet, aus dem beim Beginne jedes Semesters bedürftige und würdige, in Bayern

Google

beheimatete Studierende Stipendien erhalten. Hierüber entscheidet das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den Vorschlägen des Senates. Zuhörer und Hospitanten sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

II Unterrichtsgebühren und Gebühren für Laboratoriumsarbeiten werden nach Ablauf der Inskriptionsfrist nicht mehr zurückerstattet.

2. An Stelle von Kapitel XI treten folgende Bestimmungen:

Kapitel XI.

Disziplinarbestimmungen.

§ 52.

Die Eigenschaft als Studierender oder Zuhörer der Technischen Hochschule begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

§ 53.

I In den Bereich der akademischen Disziplin fällt die Ahndung von Handlungen und Unterlassungen, durch die ein Studierender oder Zuhörer während seiner Zugehörigkeit zur Technischen Hochschule die Ordnung, Sitte oder Ehre des akademischen Lebens verletzt.

II Eine gerichtliche Bestrafung schließt die disziplinäre Ahndung desselben Vergehens nicht aus; doch soll die gerichtliche Strafe bei dem Ausmaß der Disziplinarstrafe berücksichtigt werden.

III Der Umstand, daß ein Studierender oder Zuhörer zur Zeit der disziplinären Würdigung der Technischen Hochschule nicht mehr angehört, schließt die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht aus.

§ 54.

Außer dem jedem Lehrenden zustehenden Rechte der Erinnerung werden zur Handhabung der Disziplin folgende Strafen angewendet:

1. Verweis durch den Rektor,
2. Verweis vor versammeltem Senate,
3. Androhung der Entlassung unter gleichzeitiger Entziehung des Genusses etwaiger Stipendien,
4. Entlassung mit zeitweiliger Ausschließung von der Hochschule,
5. Entlassung mit dauernder Ausschließung von der Hochschule.

§ 55.

I Vor der Verhängung einer Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

Google

II Den einfachen Verweis erteilt der Rektor. Auf Verweis vor versammeltem Senate und auf Androhung der Entlassung wird vom Senat erkannt. Die beiden Arten der Entlassung können nur vom Gesamtkollegium verhängt werden.

III Welche Disziplinarfrage im einzelnen Fall verhängt werden soll, bleibt dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen. Eine bestimmte Stufenfolge braucht nicht eingehalten zu werden; auch ist die Verbindung verschiedener Strafarten nicht ausgeschlossen. Bei rechtskräftiger Aburteilung der bürgerlichen Ehrenrechte muß auf Entlassung mit dauernder Ausschließung von der Hochschule erkannt werden.

§ 56.

I Alle Disziplinarerkenntnisse sind mit Begründung zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Verurteilten in dieser Form zuzustellen.

II Die Androhung der Entlassung und die beiden Arten der Entlassung werden auch den Eltern oder dem Vormund angezeigt und im Abgangszeugnis angeführt.

III Gegen die Entlassung und gegen die Androhung der Entlassung ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 57.

Die Hospitanten sind der Disziplin der Technischen Hochschule nicht unterworfen; sie können jedoch durch den Senat vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn ihre Führung nicht entspricht.

3. Der Verfassung wird folgendes Kapitel XII angefügt:

Kapitel XII.

Versammlungen und Vereine.

§ 58.

Zu öffentlichen Aufzügen der Studierenden ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

§ 59.

I Allgemeine Studentenversammlungen über Angelegenheiten des akademischen Lebens sind unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung vom Einberufer dem Rektor mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung anzuzeigen.

II Der Rektor kann die Abhaltung der Versammlung verbieten, wenn er von ihr eine Gefährdung der Ordnung, Sitte oder Ehre des akademischen Lebens befürchtet.

Google

III Die Versammlungen dürfen nur von immatrikulierten Studierenden geleitet werden. Die Leiter sind für Einhaltung der Tagesordnung und für den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verlauf der Versammlungen disziplinär verantwortlich.

IV Der Rektor oder sein Stellvertreter sind befugt, an den Versammlungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 60.

I Die Studierenden haben das Recht, unter sich Vereine zu nichtpolitischen Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, zu bilden und sich hiefür Abzeichen beizulegen. Dabei dürfen aber nicht die gleichen Namen und Abzeichen gewählt werden, die sich ein anderer Studentenverein der Hochschule bereits beigelegt hat.

II Studierende anderer am Orte befindlicher Hochschulen können Mitglieder dieser Vereine sein, dürfen jedoch nicht die Stelle eines Vereinsvorsitzenden bekleiden.

§ 61.

I Die Gründung eines neuen Studentenvereines ist dem Rektor unter Vorlage der Satzungen binnen drei Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Vorstände und Mitglieder des Vereines und der Ort der regelmäßigen Zusammenkünfte anzuzeigen, sowie die etwa gewählten Abzeichen anzugeben.

II Eine Änderung in den Satzungen oder in den Abzeichen, ein Wechsel der Vorstandschaft oder des Vereinslokals und eine Auflösung des Vereines ist dem Rektor gleichfalls innerhalb dreier Tage anzuzeigen.

III Bestehende Vereine haben dem Rektor ferner binnen 4 Wochen nach Beginn des Semesters ihr Mitgliederverzeichnis vorzulegen.

IV Für Einhaltung dieser Vorschriften sind die Vorstände, nach Umständen auch die Mitglieder der Vereine disziplinär verantwortlich.

§ 62.

I Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, können durch den Senat vorübergehend oder dauernd verboten werden.

II Ebenso kann das Verbot eines Vereines ausgesprochen werden, wenn das Verhalten seiner Mitglieder zu disziplinärem Einschreiten Anlaß gibt.

III Das Verbot tritt mit der Verkündigung in Kraft. Es erstreckt sich auch auf solche Vereine, die als Fortsetzung des verbotenen Vereines in anderer Form erscheinen. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereines zieht für alle Teilnehmer disziplinäre Einschreitung nach sich.

Google

§ 63.

Gegen Versagen der Genehmigung und Verbot ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

München, den 22. August 1914.

Ludwig.

Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Winterstein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 28. August 1914.

Inhalt:

Gesetz vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen.

Gesetz über Änderungen im Gebührenwesen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

[I] An die Stelle des Gebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1910 (GVBl. S. 312) treten das Kostengesetz und das Stempelgesetz (Beil. I und II).

[II] Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen des Gebührengesetzes verwiesen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes Anwendung.

Google

III Im Besitzveränderungsabgabengesetze vom 14. August 1910 treten

im Art. 1 an die Stelle der dort bezeichneten Gebühren die Stempelersatzabgaben der Art. 19 bis 21 und der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. IA des Stempelgesetzes,

im Art. 5 an die Stelle der dort bezeichneten Gebühren die Stempelersatzabgaben der Art. 19 und 20 und der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. IA des Stempelgesetzes.

Art. 2.

In Geltung bleiben die nachstehenden Bestimmungen des Gebührengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1910:

der Art. 240 Abs. 2 hinsichtlich der Gebühren für Hoftitel,

der Art. 241,

die Art. 289 und 291 Abs. 3 hinsichtlich der nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie hinsichtlich der Geldstrafen; die Beitreibung der Geldstrafen kann an Stelle der Rentämter durch K. Verordnung auch anderen Behörden oder Beamten übertragen werden,

die Art. 303 bis 311,

der Art. 314.

Art. 3.

I Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

II Für die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Erbfälle bleiben in Nachlaß- und Teilungssachen die Bestimmungen des Gebührengesetzes mit Ausnahme der Art. 94, 95, des Art. 96 Abs. 5, des Art. 99 Abs. 2, des Art. 101 Abs. 2, des Art. 104 Abs. 2, 3 und des Art. 168 maßgebend.

III Die vor dem 1. Januar 1915 ausgestellten Vollmachten werden stempelpflichtig, wenn von ihnen nach diesem Zeitpunkte Gebrauch gemacht wird.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Beilage I.

Kostengesetz.

I. Abteilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Die in diesem Gesetze bestimmten Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die Staatskasse erhoben, soweit nicht abweichende Vorschriften gesetzlich getroffen sind.

Art. 2.

[I] Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 50 Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

[II] Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächsthöheren, durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Art. 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, die unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amts wegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte; gleiches gilt von der Zivilliste des Königs;
3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 4.

[I] Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von Gebühren Anspruch.

Google

II In den Angelegenheiten, in denen der Notar seine Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen hat, werden auch Staatsgebühren vorläufig nicht erhoben. Die über die Verpflichtung des Notars, sein Amt vorläufig unentgeltlich auszuüben, ergehende Entscheidung wirkt auch in Ansehung der Staatsgebühren. Das Recht, auf die Entscheidung des Landgerichts anzutragen, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Staatskasse zu.

Art. 5.

Die Gebühren, die von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane, werden, soweit diese nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 6.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächsten Werktags.

II. Abteilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Art. 7.

I Im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens im Wege der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die besonderen Vorschriften der Art. 8 bis 18 Anwendung.

II Die Pauschsätze nach § 80 b des Reichs-Gerichtskostengesetzes werden nur aus den bei Gericht zum Ansatze gelangenden Gebühren berechnet. Wegen der Erhebung von baren Auslagen in dem Verfahren vor dem Notar finden die Vorschriften der Art. 37 bis 41 entsprechende Anwendung.

Google

Art. 8.

I Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

II Diese Gebühr wird auf die Gebühr nach Art. 9, 10 angerechnet.

Art. 9.

I Im Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens fünf Zehnteile und, wenn das Verfahren vor der Erteilung des Zuschlags erledigt wird, drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile jener Sätze. Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Verteilungsverfahren nicht statt oder wird nach § 143 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung das Verteilungsverfahren nach der Bestimmung des Verteilungstermins, aber vor dem Beginne des Verteilungstermins eingestellt, so werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

II Die im Abs. I bestimmten Gebühren werden im Falle der Erteilung des Zuschlags nach dem Meistgebot, in den übrigen Fällen nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung berechnet.

III Mehrere Meistgebote oder Werte von Gegenständen der Zwangsversteigerung sind zusammenzurechnen.

IV Ist der Betrag der Forderungen, die aus dem Meistgebote zu befriedigen sind, geringer als dieses oder ist der Betrag der Forderungen, wegen deren die Zwangsversteigerung angeordnet ist, geringer als der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

V Für die Entscheidung über Anträge auf Änderung einer Entscheidung des Versteigerungsbeamten gilt § 45 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechend. Den Wert des Streitgegenstandes bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 10.

I Im Verfahren der Zwangsverwaltung werden erhoben:

1. der volle Betrag, wenn aber das Verfahren vor dem zur Aufstellung des Teilungsplans bestimmten Termin erledigt wird, fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;

Google

2. wenn das Verfahren länger als ein Jahr dauert, für jedes weitere Verwaltungsjahr fünf Zehnteile jener Sätze; dabei wird das angefangene Kalenderjahr am Anfange des Verfahrens voll gerechnet, das angefangene Kalenderjahr am Schlusse des Verfahrens nicht berücksichtigt.

II Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1) aus dem Werte der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2) aus dem Betrage, der in jedem Verwaltungsjahre zur Verteilung an die Gläubiger gelangt.

Art. 11.

I Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins (§ 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

II Die Berechnung der Gebühr erfolgt, sofern dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebot, im Falle der Abweisung aber nach dem Werte der dem Antragsteller zustehenden Forderung oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, nach Maßgabe der Bestimmung im § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. 12.

Für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden nach dem Werte der einem Berechtigten zugeteilten Beträge, über welche im Termine verhandelt werden soll, drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 13.

Die Kosten einer Veröffentlichung, welche der Versteigerungsbeamte nach § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßt hat, sowie die Gebühren des Ausrufers, dessen sich der Versteigerungsbeamte im Versteigerungstermine bedient hat, gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. 14.

I Der Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist, hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs-Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

II Mehrere Antragsteller haften für die Berichtigung dieses Vorschusses als Gesamtschuldner.

Google

Art. 15.

Im Verteilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Art. 16.

[I] Im Falle des Art. 11 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.
[II] Die Gebühr kann jedoch sofort nach der Entscheidung über den Antrag erhoben werden.

Art. 17.

[I] Soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Barbestande der Masse nicht entrichtet werden können, haftet für sie der Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Verteilung erledigt wird.
[II] Die Haftung mehrerer Antragsteller bemißt sich nach dem Verhältnis ihrer Forderungen.

Art. 18.

Für die vom Vollstreckungsgericht auf Grund des § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben. Auf die Eintragung des Erstehers als Eigentümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 19.

Im Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes, dann eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der Art. 7 bis 9, 11 bis 18 entsprechende Anwendung.

Art. 20.

Die Vorschriften der Art. 7 bis 18 finden entsprechende Anwendung im Verfahren

1. der vom Konkursverwalter beantragten Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§ 172 bis 174 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung),
2. der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf Antrag des Erben (§§ 175 bis 179 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung),
3. der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 bis 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung),

Google

4. der nach den Art. 216, 218 des Berggesetzes in der Fassung vom 1. September 1910 stattfindenden gerichtlichen Versteigerung eines Bergwerkes oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Art. 281 des erwähnten Gesetzes Anwendung findet,
5. der im Art. 290 Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung vom 1. September 1910 vorgeschriebenen Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes.

II. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände.

Art. 21.

I In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, auch soweit das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, wenn nicht in diesem Gesetz oder in Staatsverträgen ein anderes bestimmt ist.

II Im Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten werden Gebühren nicht erhoben. Hinsichtlich der Auslagen finden die Vorschriften der Art. 37 bis 41 entsprechende Anwendung; jedoch bleiben Schreibgebühren für von Amts wegen erteilte Ausfertigungen und Abschriften außer Ansatz.

Art. 22.

I Im Verfahren über Streitigkeiten wegen Entschädigung bei Zwangsenteignung wird die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899) erhoben.

II Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

III Im Verteilungsverfahren nach Art. 24, 27 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung nach Art. 53, 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Art 189, 190, 206 des Berggesetzes in der Fassung vom 1. September 1910 und nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend, finden die Bestimmungen der Art. 9, 12, 15, 17, 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr des Art. 9 Ziff. 2 aus der zu verteilenden Entschädigungssumme berechnet wird.

IV Jedes Verfahren über die im Abs. II bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Google

III. Abteilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23.

[I] Gebühren werden nicht erhoben:

1. im Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe,
2. im standrechtlichen Verfahren,
3. für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, die auf Ersuchen in Militärstrafgerichtssachen gepflogen werden,
4. im Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten.

[II] Hinsichtlich der Auslagen finden die Vorschriften der Art. 37 bis 41 entsprechende Anwendung. Jedoch bleiben Schreibgebühren für von Amts wegen erteilte Ausfertigungen und Abschriften außer Ansatz.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. 24.

Im Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz vorbehaltlich der folgenden Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Wenn jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesamtstrafe, wenn auch die Aburteilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

Art. 26.

Werden mehrere Personen samtverbindlich in eine Geldstrafe verurteilt, so haften sie in gleicher Weise auch für die Gebühr.

Art. 27.

[I] Der im § 62 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags nach Art. 2 Abs. I den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

[II] Ist auf Grund des revidierten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so beträgt die Gebühr 10 Mark.

Google

Art. 28.

Für das Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom Gerichte bis auf fünf Zehnteile ermäßigt werden.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. 29.

[I] Für Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle werden zwei Zehnteile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

[II] Bei Zuwiderhandlungen gegen den gemeindlichen Malzaufschlag und sonstige gemeindliche Gefälle fließt die Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

Art. 30.

[I] Die im Art. 29 Abs. I bestimmten Gebühren sind auch im Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet verworfen wird.

[II] Für die Entscheidung, durch welche die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, wird ein Zehnteil der Sätze des § 62 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 31.

Wird die Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, die nach Art. 30 Abs. II für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. 32.

[I] Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

[II] Die Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. 33.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

Art. 34.

Wegen der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sowie wegen der Auslagen sind die Vorschriften der Art 171, 173, 176, 179 maßgebend.

Google

Art. 35.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitfragen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften im Art. 183. Die Bestimmung im Art. 184 findet entsprechende Anwendung.

IV. Abteilung.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Gerichten wahrgenommen werden, finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 9, 9a, 10, 10a, des § 11 Abs. 2, der §§ 12, 13, des § 38 Nr. 3, der §§ 45 bis 47, 81, 84, des § 85 Abs. 5, des § 86 Abs. 1, der §§ 87 bis 93, des § 94 Nr. 2, 3, des § 97 Abs. 2, des § 97a und des § 98 Abs. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Notaren wahrgenommen werden, finden die Vorschriften der §§ 45, 46, des § 47 Abs. 1, Nr. 1, 2, 4, Abs. 2, 3 und des § 94 Nr. 2, 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 37.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Gerichten wahrgenommen werden, werden an baren Auslagen erhoben:

1. die Schreibgebühren,
2. die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge,
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen,
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden Vorschriften.

Google

Art. 38.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen enthält, 20 Pfennig und für die Seite, die mindestens dreißig Zeilen enthält, 30 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Die Zeile muß durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Eine angefangene Seite wird mit 20 Pfennig berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Staatsregierung anderweit bestimmt werden.

Art. 39.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Erhebung der baren Auslagen für die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 40.

Soweit in den Fällen der §§ 6, 45, 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, dann in den Fällen der Art. 44 bis 46 Staatsgebühren nicht zu entrichten sind, werden auch Schreibgebühren und Postgebühren nicht erhoben.

Art. 41.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, die nicht von Amts wegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller. Diese Schreibgebühr wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Art. 42.

[I] Die Beteiligten sind verpflichtet, den Wert des Gegenstandes, wenn der Gegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch den Wert eines Teiles des Gegenstandes dem Gericht oder dem Notar anzugeben.

[II] Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

Art. 43.

Ist der Wert von den Beteiligten in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, zu gering angegeben worden, so trifft jeden eine Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Wertsangabe noch vor der Einleitung des im Satz 1 vorgesehenen Strafverfahrens von dem Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark ein.

Google

Art. 44.

[I] Die Festsetzung des Wertes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, bei welchem die Gebühr in Ansatz kommt, wenn die Festsetzung von dem Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird. Kommt die Gebühr nicht bei einem Gericht in Ansatz, so erfolgt die Festsetzung durch das Amtsgericht.

[II] Das Gericht kann nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme eines Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgestellt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Die Kosten können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, die durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

Art. 45.

[I] Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet bei Gebühren und Auslagen, welche bei einem Gericht in Ansatz gebracht werden, das Gericht. Die Vorschriften des Art. 44 Abs. II finden entsprechende Anwendung.

[II] Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Art. 46.

Die Entscheidungen nach den Art. 44, 45 über Wertfestsetzungen oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, das die Entscheidung getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz jederzeit, auch nach der Beendigung des Verfahrens, von Amts wegen geändert werden.

Art. 47.

Gegen die Entscheidung (Art. 44 bis 46) ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. Der § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

Art. 48.

[I] Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren, die bei einem Notariat anfallen, steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu, in dessen Bezirke das Notariat seinen Sitz hat.

Google

II Die Beschwerde ist erst zulässig, wenn der Zahlungspflichtige sich an die zur Vertretung der Staatskasse zuständige Finanzstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen keine Entschließung erhalten hat. Die Finanzstelle hat über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung unverzüglich und unentgeltlich auszufertigen.

III Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn die Nachforderung von der Finanzstelle veranlaßt ist.

Art. 49.

I Die Beschwerde kann bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines der bezeichneten Gerichte oder eines Amtsgerichts eingelegt werden.

II Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

III Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde eingelegt, so ist die Beschwerde der zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Finanzstelle zur Äußerung mitzuteilen.

IV Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

V Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Art. 50.

I Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 559, 561, 563, 574 der Reichs-Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

II Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberste Landesgericht.

III Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht oder bei dem Obersten Landesgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines der bezeichneten Gerichte oder eines Amtsgerichts eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die weitere Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz eingereicht hat.

IV Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften des § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Absätze III bis V des Art. 49 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

V Über die weitere Beschwerde ist der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung zu hören.

Google

Art. 51.

[I] Die Entscheidung erfolgt beim Landgerichte durch eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Landesgerichte durch einen Zivilsenat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

[II] Die Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über die Beweisaufnahme sowie über die Verpflichtung zur Kostentragung finden entsprechende Anwendung.

Art. 52.

[I] Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amts wegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen.

[II] Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Art. 47 bis 51 statt.

[III] Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

[IV] Die Gebühr kann sofort nach der Entscheidung eingehoben werden.

Art. 53.

Im Verfahren auf weitere Beschwerde erhöht sich die im § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr um die Hälfte.

Art 54.

Die Auslagen der Gerichte werden bei der Entstehung fällig.

II. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

1. Zeugnisse, Beglaubigungen und Ausfertigungen.

Art. 55.

[I] Für Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), , für Beglaubigungen von Privatabschriften oder von Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisationen) sowie für Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, die nicht von Amts wegen zu erteilen sind, wird bei den Amtsgerichten und den Landgerichten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

[II] Der Gebührensatz erhöht sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem Obersten Landesgericht auf den doppelten Betrag.

Google

III Die Gebühr für Beglaubigungen sowie für Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, vom Gericht auf die Hälfte ermäßigt werden.
IV Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben.

2. Registerführung.

Art. 56.

Für die Eintragungen in das Handelsregister einschließlich der sie begleitenden gerichtlichen Handlungen werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Einzelkaufleuten:
   a) für die erste Eintragung der Firma 2 Mark, wenn der Kaufmann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmanne zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 10 Mark nicht übersteigt,
   5 Mark, wenn sie mehr als 10 Mark, aber nicht mehr als 30 Mark beträgt,
   10 Mark, wenn sie mehr als 30 Mark, aber nicht mehr als 50 Mark beträgt,
   20 Mark, wenn sie mehr als 50 Mark, aber nicht mehr als 100 Mark beträgt,
   30 Mark, wenn sie mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 200 Mark beträgt,
   50 Mark, wenn sie mehr als 200 Mark, aber nicht mehr als 350 Mark beträgt,
   75 Mark, wenn sie mehr als 350 Mark beträgt;
   b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Hälfte der Sätze zu a;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie bei solchen juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat:
   a) für die erste Eintragung das Zweifache der Sätze zu 1 a,
   b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Sätze zu 1 a;
3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Google

a) für die Eintragung der Gesellschaft
30 Mark, wenn das Gesellschaftskapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt,
40 Mark, wenn es mehr als 50,000 Mark, aber nicht mehr als 100,000 Mark beträgt,
beträgt es mehr als 100,000 Mark, so erhöht sich die Gebühr von 40 Mark für je 10,000 Mark um je 1 Mark,
mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a zu entrichten;

b) für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Sätze zu 3 a nach dem Betrag, um den das Kapital erhöht wird, mindestens ist jedoch das zweifache der Sätze zu 1 a in Ansatz zu bringen.
Ist das Kapital nicht voll einbezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, von den Gebühren zu a und b zunächst nur denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten, mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu bezahlen;

c) für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen die Sätze zu 1 a;

4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung ihres Erlöschens die Sätze zu 1 b.

Art. 57.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Gebührensatz besonders zu erheben, im Falle der Ziff. 3 a und b des Art. 56 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung höchstens das Zweifache der Sätze zu 1 a.

Art. 58.

I Wenn auf Grund derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, die auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

II Findet jedoch neben der Löschung des Gesamteintrags über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma in einer anderen Hauptabteilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Bezirkes statt, so sind sowohl für die Löschung als auch für die neue Eintragung die im Art. 56 bestimmten Gebühren je besonders zu erheben.

Google

III Die Vorschrift des Abs. I gilt nicht, wenn das Registergericht das Handelsregister für die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung führt und die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung sich in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken befinden.

Art. 59.

Werden von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen deren Zurückforderung beglaubigte Abschriften zurückbehalten, so werden hiefür lediglich die gesetzlichen Schreibgebühren erhoben.

Art. 60.

I Für die Zurückweisung einer unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die für die Eintragung in Ansatz zu bringen wäre.

II Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so kommen zwei Zehnteile der Gebühr zur Erhebung.

Art. 61.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke,
2. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses,
3. für eine nach den §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat der Beteiligte für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten,
4. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

Art. 62.

Wird der Widerspruch eines Beteiligten gegen eine nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Löschung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister zurückgewiesen, so hat der Beteiligte eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Google

Art. 63.

Für die Eintragung in das Schiffsregister einschließlich der sie begleitenden gerichtlichen Handlungen werden erhoben:

1. für die erstmalige Eintragung 10 Mark,
2. für die Eintragung von Veränderungen 3 Mark.

Art. 64.

Im Falle der Verlegung des Heimatsorts eines Schiffes aus dem Registerbezirke (§ 126 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes) wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Art. 65.

Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 100 000 Kilogramm nicht übersteigt, kommen die in den Art. 63, 64 bestimmten Gebühren nur zur Hälfte zur Erhebung.

Art. 66.

[I] Für die Erteilung des Schiffsbriefs werden die für die Erteilung eines Hypothekenbriefs bestimmten Gebühren und für den Vermerk von Veränderungen auf dem Schiffsbriefe die für den Vermerk von Veränderungen auf dem Hypothekenbriefe bestimmten Gebühren erhoben.

[II] Die Vorschriften des Art. 59 finden entsprechende Anwendung.

Art. 67.

Auf die Bestellung und Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe oder eines dieses Pfandrecht belastenden Rechtes, auf die Eintragung von Widersprüchen, Vermerken und Löschungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gebühren in Grundbuchsachen entsprechende Anwendung.

Art. 68.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister,
2. für die auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts im Falle des § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe,
3. für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsregister.

Google

Art. 69.

[I] Für die Eintragung in das Vereinsregister einschließlich der sie begleitenden gerichtlichen Handlungen werden erhoben:

1. für die erste Eintragung des Vereins 5 bis 20 Mark,
2. für alle sonstigen Eintragungen oder Löschungen 3 bis 10 Mark.

[II] Verfolgt der Verein nach seinen Satzungen wohltätige oder gemeinnützige Zwecke, so können die Gebühren von dem Gerichte bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 70.

Die Vorschriften der Art. 58, 59 finden auf das Vereinsregister entsprechende Anwendung.

Art. 71.

[I] Für die Zurückweisung von Anmeldungen wird eine Gebühr von 5 Mark erhoben. Wird eine Anmeldung zurückgenommen, ehe ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

[II] Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit im Falle des § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Gebühr von 2 bis 10 Mark erhoben.

Art. 72.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Gestattung der Einsicht des Vereinsregisters und der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke,
2. für die von Amts wegen erfolgenden Eintragungen in den Fällen des § 67 Abs. 2, des § 74 Abs. 3, des § 75 und des § 76 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. für eine nach den §§ 142, 143, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Art. 73.

Für die Eintragung in das Güterrechtsregister einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 74.

Die Vorschriften des Art. 59 finden auf das Güterrechtsregister entsprechende Anwendung.

Google

Art. 75.

Für die Zurückweisung von Anmeldungen wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 76.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Einsicht des Güterrechtsregisters,
2. für eine nach den §§ 142, 143, 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 77.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sowie die Vorschriften des § 16 dieses Gesetzes finden auf die vor dem 1. Januar 1876 errichteten pfälzischen Standesregister Anwendung.

3. Familienfideikommisse.

Art. 78.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf gerichtliche Bestätigung eines Fideikommisses oder auf Genehmigung der Auflösung eines solchen werden fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 79.

Die Bestimmung des Art. 78 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verfahren die Einverleibung von Vermögen in ein bereits bestehendes Fideikommiß auf Grund einer die Mehrung desselben bezielenden neuen Verfügung zum Gegenstande hat.

Art. 80.

[I] Für jede sonstige Entscheidung, welche eine Genehmigung oder Bestätigung enthält oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seitens des Fideikommißgerichts erfordert, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 50 Mark erhoben.

[II] Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel erfolgen gebührenfrei.

Google

Art. 81.

Wenn das zu einem Fideikommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 Abs. 2 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet werden muß, so kommen hierfür bei dem zuständigen Gerichte die in den Art. 82, 83 bestimmten Gebühren zur Erhebung. Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren findet die Bestimmung im Art. 86 entsprechende Anwendung.

4. Vormundschaftssachen.

Art. 82.

I Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mark auf je 300 Mark, von da an auf je 400 Mark eine Mark zu erheben.

II Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

III Die Gebühr des Abs. I kommt nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mark beträgt.

Art. 83.

I Außerdem ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mark auf je 300 Mark, von da an auf je 400 Mark eine jährliche Gebühr von zehn Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr am Anfange der Vormundschaft voll gerechnet; das angefangene Kalenderjahr am Schlusse der Vormundschaft wird nicht berücksichtigt.

II Bei der Berechnung des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

III Beträgt das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mark, so wird die Gebühr des Abs. I nicht erhoben.

Art 84.

Soweit bei Minderjährigen die im Art. 83 bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben die Gebühren bis zur Erreichung der Volljährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet.

Art. 85.

Erstreckt sich eine Vormundschaft auf mehrere Mündel, so sind die in den Art. 82, 83 bestimmten Gebühren für jeden besonders zu berechnen.

Google

Art. 86.

[I] Die im Art. 82 bestimmte Gebühr wird bei der Beendigung der Vormundschaft, die im Art. 83 bestimmte Gebühr bei der Rechnungslegung und im Falle der §§ 1854, 1855, 1903, 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an dem von dem Vormundschaftsgerichte zur Vorlage der Übersicht über den Bestand des Mündelvermögens angeordneten Termine fällig.

[II] Die Vormundschaft gilt für die Kostenerhebung auch dann als beendigt, wenn sie an ein Gericht eines anderen Staates abgegeben wird. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Kosten in solchen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 87.

Die Vorschriften der Art. 82 bis 86 finden auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als eine Vormundschaft.

Art. 88.

[I] Bei den zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit bestellten Pflegschaften oder Beistandschaften ist nach dem reinen Werte des Gegenstandes ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

[II] Die gleiche Gebühr ist im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere für die Entgegennahme und Prüfung des nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vater oder der Mutter einzureichenden Verzeichnisses des Vermögens des Kindes, für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft und im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1645, 1665, 1677, 2282, 2290, 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben.

[III] Die Vorschriften der Art. 85, 86 finden entsprechende Anwendung.

[IV] Die in den Abs. I, II bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mark beträgt oder, soweit rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger oder ein Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft oder Beistandschaft, auf welche die Vorschriften des Art. 89 Anwendung finden, eingeleitet oder einzuleiten ist. Die Gebühr des Abs. II wird auch dann nicht erhoben, wenn für die Angelegenheit, auf welche sich die Fürsorge des Gerichts bezieht, eine Pflegschaft eingeleitet ist, auf welche die Vorschrift des Abs. I Anwendung findet.

[V] Wird in den Fällen der Abs. I, II das Vormundschaftsgericht aus verschiedenen Veranlassungen tätig, so darf der Gesamtbetrag der zu erhebenden Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Art. 82 im Falle einer Vormundschaft zu erheben wäre.

Google

Art. 89.

I Bei anderen als den im Art. 88 bezeichneten Pflegschaften oder Beistandschaften sind von dem Werte des Vermögens, auf das sich die Pflegschaft oder Beistandschaft bezieht, die in den Art. 82, 83 bestimmten Gebühren zu erheben, die Gebühr des Art. 83 bei einer Beistandschaft jedoch nur insoweit, als dem Beistande die Vermögensverwaltung übertragen ist. Bezieht sich eine Pflegschaft oder Beistandschaft der im Satz 1 bezeichneten Art ausschließlich auf nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten, so ist die Wertssumme, die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist, in entsprechender Anwendung des § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

II Die Vorschriften der Art. 84 bis 86 finden entsprechende Anwendung. Wird eine Pflegschaft oder eine Beistandschaft der im Abs. I bezeichneten Art in eine Vormundschaft übergeleitet, so gelten die Pflegschaft oder die Beistandschaft und die Vormundschaft als eine Vormundschaft.

III Die Gebühren des Abs. I werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mark beträgt.

Art. 90.

I Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, für Entscheidungen über den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), für die Ersetzung der Zustimmung anteilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, und für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen, wird eine Gebühr von 2 bis 200 Mark erhoben.

II Die gleiche Gebühr wird für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1635 bis 1637, nach § 1639 Abs. 1, nach den §§ 1653, 1666 bis 1668, 1670 oder nach § 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen von dem Vater oder der Mutter erhoben, sofern nicht die Gebühr nach Art. 82 oder nach Art. 89 erhoben wird.

III Die Gebühren des Abs. I, II kommen nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Gebührenpflichtigen weniger als 1000 Mark beträgt.

Google

Art. 91.

[I] Für die Bestallung des Vormundes, Gegenvormundes, Beistandes oder Pflegers wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben, wenn das Vermögen des Mündels, Pfleglings oder Kindes 1000 Mark oder mehr beträgt.

[II] Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 92.

Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften in Vormundschafts-, Pflegschafts- oder Beistandssachen kommen Schreibgebühren nicht in Ansatz.

5. Nachlaß- und Teilungssachen.

Art. 93.

Für die Ermittlung des Erben wird eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden erhoben. Ist im Falle des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein nicht gemeinschaftlicher Abkömmling des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so wird zum Nachlasse des Ehegatten auch der Teil des Gesamtguts gerechnet, der dem nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach § 1483 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

Art. 94.

[I] Für die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses einschließlich des vorangehenden Verfahrens wird ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

[II] Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden.

[III] Wird der Antrag auf Vermittlung zurückgenommen oder endigt das Verfahren, weil ein Beteiligter im Termine der Vermittlung widerspricht, so wird ein Drittel, wenn aber das Gericht bereits den Verteilungsplan aufgestellt hatte, die Hälfte der im Abs. I bestimmten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren für beruhend erklärt wird, weil im Termin kein Beteiligter erschienen und das Verfahren seitdem mehr als sechs Monate lang nicht betrieben worden ist.

[IV] Endigt das gerichtliche Verfahren mit der Verweisung der Auseinandersetzung an einen Notar, so wird eine Gebühr für das gerichtliche Vermittlungsverfahren nicht erhoben, wenn die Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres seit der Verweisung vor dem Notar erfolgt. Anderenfalls wird für das gerichtliche Vermittlungsverfahren ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus dem Werte des reinen Nachlasses erhoben. Das Gericht kann die im Satz 1 bezeichnete Frist auf Antrag oder von Amts wegen verlängern.

Google

Art. 95.

Auf die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften über die Gebühren für die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses gleichmäßig Anwendung. Wird die Auseinandersetzung mit der Teilung des Nachlasses eines Ehegatten verbunden, so wird der Wert des Gesamtguts nur zu dem Bruchteil in Ansatz gebracht, welcher den Anteil des überlebenden Ehegatten bildet.

Art. 96.

[I] Für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorangehenden Verfahrens werden neben der Gebühr des Art. 93 zwei Zehnteile und, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling des Erblassers Erbe ist, ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

[II] Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden. Die Gebühr für den einem Vorerben erteilten Erbschein wird aus dem Betrage berechnet, aus welchem ein Vorerbe nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes die Erbschaftssteuer zu entrichten hat.

[III] Ist der Erbe nur zu einem Teile der Erbschaft berufen und der Erbschein nur über die Größe dieses Erbteils zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr nur aus dem Werte dieses Teiles. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der Nachlässe zusammengerechnet.

[IV] Ist der Erbschein nur für bestimmte Nachlaßgegenstände zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr aus dem Werte dieser Gegenstände ohne Abzug der Schulden; ist jedoch die Gebühr aus dem gesamten Nachlasse nach Abzug der Schulden geringer, so wird diese erhoben.

[V] Wird die Erteilung eines Erbscheins abgelehnt, so kommt die Hälfte der im Abs. I bestimmten Gebühr zur Erhebung.

Art. 97.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt wird, eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Wird später ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins wird eine Gebühr nicht erhoben.

Google

Art. 98.

Die Art. 96, 97 finden auf die im Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Zeugnisse sowie auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung. Für das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird jedoch, wenn ein Erbschein erteilt worden ist, eine Gebühr nicht erhoben; wird der Erbschein nach der Erteilung des Zeugnisses erteilt, so ist er gebührenfrei. Bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Nachlasses der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Abzug der Schulden; sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, wird das Gesamtgut zu diesem Bruchteil in Ansatz gebracht. Die Gebühr für die Zeugnisse nach Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird aus dem Werte des Gegenstandes der Nachfolge unter Abzug der Schulden nach Maßgabe der Vorschriften berechnet, nach denen ein Vorerbe die Erbschaftssteuer zu entrichten hat.

Art. 99.

[I] Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates beizubringende Bescheinigung, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für das im Art. 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Zeugnis wird eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 10 Mark erhoben. Die Gebühr wird nach dem Betrage der Forderung berechnet.

[II] Die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Bescheinigungen sind gebührenfrei.

Art. 100.

[I] Werden in dem Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus Erbrechte angemeldet und wird ein anderer Erbe als der Fiskus ermittelt, so werden außer der Gebühr des Art. 93 zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Wird ein Erbschein erteilt, so wird für die Erteilung des Erbscheins die Hälfte der Gebühr des Art. 96 erhoben.

[II] Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden.

Google

Art. 101.

Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder in anderer Weise statt, so wird für dieses Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, der Verzeichnung des Nachlasses und der Ausantwortung des Nachlasses an den Erben, ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden. Wenn nur einzelne Teile des Nachlasses Gegenstand der Sicherung sind, wird der Berechnung der Gebühr der Wert dieser Teile zu Grunde gelegt, sofern er geringer ist als der Wert des ganzen Nachlasses nach Abzug der Schulden.

Art. 102.

Wird eine Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften über die Gebühren in Vormundschaftssachen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Vermögens des Mündels der Wert des Nachlasses oder des Anteils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im Art. 101 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

Art. 103.

[I] Wird eine Nachlaßverwaltung oder eine Gesamtgutsverwaltung angeordnet, so werden von dem Werte, den der Nachlaß oder das Gesamtgut zur Zeit der Anordnung nach Abzug der Schulden hat, sechs Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Steht die hienach sich berechnende Gebühr außer Verhältnis zur Tätigkeit des Nachlaßgerichts und zur Höhe des Nachlasses ohne Abzug der Schulden, so wird eine Gebühr von 20 bis 300 Mark erhoben. Die Gebühr wird bei Beendigung der Verwaltung fällig.

[II] Außerdem wird die im Art. 83 bestimmte jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der Rechnungslegung fällig. Die Vorschriften des Art. 83 Abs. I, II finden Anwendung.

[III] Wird der Antrag auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder einer Gesamtgutsverwaltung abgelehnt, so wird die im Abs. I bestimmte Gebühr nur zu drei Zehnteilen erhoben; ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt und die Forderung desselben nicht höher als der Wert des reinen Nachlasses oder Gesamtguts, so wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

Google

Art. 104.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen, welche nach gesetzlicher Vorschrift dem Nachlaßgerichte gegenüber abgegeben werden müssen, seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung durch das Nachlaßgericht und der Mitteilung an die im Gesetze bestimmten Personen, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Findet die Entgegennahme in einem in diesem Unterabschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Gebühr für die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Ablehnung der Fortsetzung einer Gütergemeinschaft kann von dem Nachlaßgerichte niedergeschlagen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Pflichtigen als billig erscheint.

Art. 105.

Für die Bestimmung oder Verlängerung der Inventarfrist und für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch einen Notar, wird, sofern der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Unterabschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Gebühr für die sämtlichen im Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten darf den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Art. 106.

Für die Aufnahme des Nachlaßinventars oder eines Nachlaßverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber werden Gebühren nicht erhoben.

Art. 107.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseids (§ 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestimmten Termine wird die Gebühr des § 43 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 108.

Für die Verfügungen, durch die nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und dem § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben.

Google

Art. 109.

Für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen wird ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Berechnung der Gebühr wird im Falle des § 2224 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Wert des Gegenstandes, bezüglich dessen Meinungsverschiedenheit besteht, im übrigen der Wert des Vermögens, auf welches sich die Testamentsvollstreckung bezieht, zu Grunde gelegt.

Art. 110.

[I] Für die Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins, der im Art. 98 bezeichneten Zeugnisse sowie der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung des Testamentsvollstreckers beziehen, wird die Gebühr des Art. 55 besonders erhoben.

[II] Die erstmalige Erteilung der Ausfertigung ist gebührenfrei.

Art. 111.

[I] Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen wird eine Gebühr von eins vom Tausend erhoben. Die Gebühr wird nach dem Werte des Gegenstandes berechnet, über den in der Verfügung verfügt ist; die Schulden werden abgezogen.

[II] Besaß der Erblasser die Reichsangehörigkeit nicht, so wird die Gebühr nur nach dem Werte der Gegenstände berechnet, die sich im Inlande befinden.

[III] Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

Art. 112.

Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder in amtliche Verwahrung gebrachten Testamente und Erbverträge sind von der Gebühr des Art. 111 befreit.

Art. 113.

[I] Für die Verfügungen, durch die der Besitzer eines Testaments im Falle des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ablieferung des Testaments angehalten wird, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben.

[II] Die gleiche Gebühr wird für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Offenbarungseids erhoben.

Google

Art. 114.

Für die Gestattung der Einsicht der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Anzeigen, Erklärungen, Inventare und Testamente sowie der im § 78 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Ermittlungen, Verfügungen, Protokolle und Zeugnisse werden Gebühren nicht erhoben.

Art. 115.

I Die Gebühren für die Ermittlung des Erben, für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, für die Sicherung des Nachlasses, für eine Nachlaßpflegschaft und für die Inventarerrichtung, für die Pflegschaft für einen Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, sowie für die Erklärung der Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung dieser Gebühren haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

II Für die in den Art. 94, 95 bestimmten Gebühren haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

III Soweit die in diesem Unterabschnitte bestimmten Gebühren sich nach dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden berechnen, bleiben die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen unberücksichtigt.

6. Grundbuchsachen.

Art. 116.

I Jede Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der sie begleitenden Handlungen des Grundbuchamts, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei einem Gegenstandswerte bis zu 100 Mark einschließlich 20 Pfennig, von mehr als 100 Mark bis zu 200 Mark einschließlich 50 Pfennig, von mehr als 200 Mark aber nicht mehr als 2000 Mark 1 Mark und bei einem Gegenstandswerte von mehr als 2000 Mark 2 Mark beträgt.

II Die Eintragungen in den Teil des Grundbuchblatts, welcher zur Eintragung des Grundstücks bestimmt ist, sind gebührenfrei. Dies gilt jedoch nicht für Eintragungen, die infolge einer Eigentumsänderung erfolgen.

Art. 117.

I Hat die nämliche Eintragung gleichzeitig auf verschiedenen Grundbuchblättern desselben Eigentümers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Google

II Ist die nämliche Eintragung gleichzeitig auf den Grundbuchblättern verschiedener Eigentümer zu bewirken, so kommt für jeden Eigentümer die Gebühr besonders zur Erhebung.

III Von verschiedenen Eintragungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, sofern dieselben nicht auf Grund einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Grundbuchblatt oder auf mehreren Grundbuchblättern eines und desselben Eigentümers zu erfolgen haben. In letzterem Falle kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

IV Bei der Eintragung von Hypotheken für mehrere Versteigerungserlöse, die auf Grund derselben Verhandlung einem Gläubiger gegen die Ersteher der einzelnen gleichzeitig versteigerten Grundstücke zustehen, dürfen die Gebühren des Art. 116 zusammengerechnet den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Art. 118.

I Bei der Entgegennahme der Auflassung durch das Grundbuchamt wird, wenn der Veräußerungsvertrag nicht in einer von einem bayerischen Gericht oder von einem bayerischen Notar aufgenommenen Urkunde vorliegt, neben der Gebühr des Art. 116 die Gebühr erhoben, die für die Aufnahme des Vertrags durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

II Das gleiche gilt für die Bestellung oder Übertragung eines Rechtes, das den Grundstücken gleichsteht.

Art. 119.

I Bei der Eintragung

a) einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld,

b) der Übertragung, Belastung oder Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der Übertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, oder der Ersetzung der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, durch eine einem anderen Gläubiger zustehende Forderung,

c) der Bestellung einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts oder einer Reallast

wird, wenn nicht eine von einem bayerischen Notar errichtete Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Eintragungsbewilligung vorliegt, neben der Gebühr des Art. 116 die Gebühr erhoben, die für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

II Der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld steht gleich die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines solchen Rechtes. Tritt an Stelle der Vormerkung die Eintragung des Rechtes, so werden die bei der Eintragung der Vormerkung entrichteten Gebühren angerechnet. Die Vorschrift des Satz 1 gilt nicht für Vormerkungen nach § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Google

III Wenn die Eintragung zu erfolgen hat, ohne daß es hierzu der Bewilligung desjenigen bedarf, dessen Recht durch sie betroffen wird, kommt nur die Gebühr des Art. 116 zur Erhebung. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf die Eintragung einer Eigentümergrundschuld (§ 1196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie auf Eintragungen, die auf Grund einer einstweiligen Verfügung erfolgen.

Art. 120.

Auf die nach Art. 119 neben der Gebühr des Art. 116 zu erhebende Gebühr finden die Vorschriften des Art. 117 Abs. I bis III entsprechende Anwendung.

Art. 121.

Wird auf Antrag des Eigentümers eine Sicherungshypothek eingetragen, die die Sicherung von Forderungen des Staates oder staatlicher Anstalten bezweckt, so wird nur die Gebühr des Art. 116 erhoben.

Art. 122.

I Für die Erteilung eines Hypothekenbriefs oder Teilhypothekenbriefs beträgt die Gebühr ein Zehntel der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

II Diese Gebühr kommt für die über eine Gesamthypothek von verschiedenen Grundbuchämtern erteilten mehreren Briefe nur einmal zur Erhebung.

III Die Hälfte der Gebühr des Abs. I wird erhoben für jeden bei Verteilung einer Gesamthypothek nach § 64 der Grundbuchordnung oder im Falle des § 67 der Grundbuchordnung zu erteilenden neuen Brief.

IV Bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Beträge der einzelnen Hypotheken zusammengerechnet.

V Für die dem Hypothekenbriefe gemäß §§ 61 bis 63, 65 der Grundbuchordnung beizusetzenden Vermerke sowie für die durch die Änderung des Inhalts des Grundbuchs veranlaßte Ergänzung des dem Briefe angefügten Auszugs aus dem Grundbuche (§ 57 Abs. 3 der Grundbuchordnung) beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

VI Die Bestimmungen der Abs. I bis V finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

Art. 123.

I Abschriften aus dem Grundbuche, ferner Abschriften von Urkunden, von denen gemäß § 11 der Grundbuchordnung oder einer auf Grund des § 93 der Grundbuchordnung erlassenen Anordnung des Staatsministeriums der Justiz Abschrift erteilt werden kann, sowie Abschriften von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Google

II Die Gebühr kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Grundbuchamt auf die Hälfte ermäßigt werden.

III Erfordert die Anfertigung der im Abs. I erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 124.

I Für die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung in das Grundbuch oder für die Bestimmung einer Frist zur Hebung des der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

II Ist der Fall weitläufig oder verwickelt, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 125.

I Wird der Antrag auf eine Eintragung im Grundbuche zurückgenommen, ehe die Eintragung erfolgt ist, so ist die Hälfte der im Art. 116 bestimmten Gebühr zu erheben.

II Die Hälfte der im Art. 122 bestimmten Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag auf Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, die Hälfte der im Art. 123 bestimmten Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszugs oder auf eine sonstige nicht in einer Eintragung bestehende Handlung des Grundbuchamts zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Art. 126.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Benachrichtigung des Antragstellers und des eingetragenen Eigentümers sowie aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, von der erfolgten Eintragung in das Grundbuch,
2. für die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs, dann der im Art. 123 erwähnten Urkunden und Anträge.

7. Sonstige Gegenstände.

Art. 127.

I Für die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindes Statt oder deren Aufhebung sind zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

II Für die Versagung der Bestätigung ist die Hälfte dieser Gebühr zu erheben.

Google

Art. 128.

Die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung beträgt 3 Mark.

Art. 129.

[I] Die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch den Gerichtsschreiber unterliegt einer Gebühr von 2 Mark, sofern nicht eine Gebühr nach Art. 101 zum Ansatze zu kommen hat.

[II] In den Fällen der §§ 122, 123 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber Gebühren nicht erhoben.

Art. 130.

Für die Bestellung eines Vertreters des Eigentümers des Grundstücks im Falle des § 1141 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 131.

Eine Gebühr von 1 Mark wird erhoben:

1. für die Vernehmung der Sachverständigen zur Ermittlung des Wertes von Grundstücken nach Art. 87 oder Art. 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
2. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung nach § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 132.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseids bestimmten Termine nach den §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Gebühr des § 43 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 133.

Für die Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs nach § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Google

Art. 134.

Für die Bestellung eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, nach den §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 135.

Für die Bestellung eines Dispacheurs, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 136.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so werden für das gesamte Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Als Wert des Gegenstandes ist der Betrag des Havereischadens anzusehen, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

Art. 137.

In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden für die Vernehmung der Sachverständigen drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 138.

Soweit nicht reichsgesetzlich oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von der Zivilprozeßordnung oder der Konkursordnung nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern sowie von den Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 139.

Auf die gerichtliche Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten, auf Zeugnisse über die Rechtskraft sowie auf die nach Art. 130 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch angeordneten Zwangsmaßregeln finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Google

Art. 140.

Für die Entscheidungen nach dem § 29, § 37 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 60 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich des sie begleitenden gerichtlichen Verfahrens, wird eine Gebühr von 2 bis 10 Mark erhoben.

Art. 141.

[I] In dem Verfahren nach den §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in jeder Instanz fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe,
2. für die Verhandlung nach § 134,
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

[II] Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

[III] Diese Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

[IV] Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

[V] Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Art. 142.

Die Vorschriften des Art. 141 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach den §§ 151, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Verhandlungen der Notare.

Art. 143.

[I] Für die durch den Notar erfolgte Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird eine Gebühr nicht erhoben.

[II] Auf die Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

[III] Für die von dem Notar erfolgte Erteilung der im Art. 99 bezeichneten Zeugnisse und Bescheinigungen wird eine Gebühr nicht erhoben.

Go gle

Art. 144.

Auf die durch den Notar eröffneten Testamente und Erbverträge findet der Art. 111 Anwendung.

Art. 145.

[I] Für die Übernahme von Testamenten oder Erbverträgen, die nicht vor dem Notar errichtet sind, zur amtlichen Verwahrung ist eine Gebühr von 3 Mark zu erheben.

[II] Die Erteilung des Hinterlegungsscheins ist gebührenfrei.

Art. 146.

[I] Die Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags unterliegt einer Gebühr von 1 Mark.

[II] Wird bei der Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags gleichzeitig ein neues Testament dem Notar in amtliche Verwahrung übergeben, so ist nur die Gebühr des Art. 145 Abs. I zu erheben. Wird gleichzeitig ein neues Testament oder ein neuer Erbvertrag vor dem Notar errichtet, so wird für die Zurücknahme eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 147.

Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1. für die Anlegung und für die Abnahme von Siegeln, sofern nicht die Gebühr des Art. 101 zum Anfalle gelangt,
2. für die Abnahme von Versicherungen an Eides Statt, die abgegeben werden, um einer öffentlichen Behörde eine tatsächliche Behauptung oder eine Aussage glaubhaft zu machen,
3. für die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, für die Abnahme von Eiden und die Bewirkung von Zustellungen in den Fällen, in denen die eidliche Vernehmung, die Eidesabnahme oder die Zustellung nach dem Rechte eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde von einem Notar vorgenommen werden soll.

Art. 148.

Für einen Teilhypothekenbrief, Teilgrundschuldbrief oder Teilrentenschuldbrief beträgt die Gebühr ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. 149.

Für die Vernehmung von Sachverständigen zur Ermittlung des Wertes von Grundstücken nach Art. 87 oder Art. 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Google

Art. 150.

Für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 151.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Korrespondenzen der Notare, insbesondere die von ihnen erstatteten Berichte, für Mitteilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung und Zustellungsaufträge sowie für Anzeigen und Bekanntmachungen,
2. für die Übernahme in amtliche Verwahrung, Zurückgabe, Verkündung oder Vorlegung der von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten Testamente und Erbverträge.

V. Abteilung.

Justiz-, innere und Finanz-Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege.

Art. 152.

Auf dem Gebiete der Justiz-, inneren und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in diesem Gesetze besonders bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. 153.

I Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den diesen Behörden nach Art. 155 gleichzuachtenden Behörden werden, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2 bis 50 Mark,
3. für Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen 2 bis 200 Mark,
4. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation), dann für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen, die nicht von Amts wegen zu erteilen sind, 2 Mark.

II Wird ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, nachdem die Behörde in die Sachbehandlung eingetreten ist, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Amtshandlung zu erheben gewesen wäre. Diese Gebühr kann bis auf 50 Pfennig ermäßigt werden.

Google

Art. 154.

Die Gebührensätze des Art. 153 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem Obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof auf den doppelten Betrag.

Art. 155.

Die Staatsregierung bestimmt, welche Behörden und Stellen den in Art. 153, 154 angeführten Behörden und Stellen gleichzuachten sind.

Art. 156.

[I] Müssen zur Vornahme des Geschäfts Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

[II] Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt und findet mit allen Aufgeführten nur eine gleichzeitige Verhandlung statt, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben. Wenn dagegen mit jedem einzelnen eine gesonderte Verhandlung stattfindet, so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 157.

Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für die keine besondere Gebühr bestimmt ist. Dies gilt auch für Aufzeichnungen von Beamten oder Organen einer Behörde über Untersuchungen oder Besichtigungen.

Art. 158.

Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen immer nur einfach erhoben.

Art. 159.

Eine Gebühr von 20 Pfennig wird erhoben:

1. für die schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses,
2. für Dienstbotenbücher und für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren.

Art. 160.

Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1. für Duplikate der Dienstbotenbücher und der Arbeitsbücher,
2. für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste,
3. für Radfahrkartenduplikate.

Google

Art. 161.

Eine Gebühr von 1 Mark wird erhoben:

1. für Jagdkarten- und Fischerkartenduplikate,
2. Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise,
3. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Art. 162.

[I] Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten, den Notaren oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Königlichen Bank oder bei Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere können besondere Gebühren (Hinterlegungsgebühren) erhoben werden.

[II] Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 163.

[I] Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1. 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer dieser untergeordneten Paßbehörde,
2. 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ausgestellt werden.

[II] Für unbemittelte Personen kann die Gebühr bis auf 20 Pfennig ermäßigt werden.

[III] Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 164.

Für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in der Fassung vom 30. Juli 1899) wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 165.

[I] Für Wandergewerbescheine sowie für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden wird eine Gebühr von 5 Mark, für sonstige Gewerbelegitimationsscheine jeder Art wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

[II] Für die Ausdehnung der Gültigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes wird eine Gebühr von 2 Mark, wenn aber ein Teil dieses Bezirkes zum Zollgrenzbezirke gehört, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

[III] Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hierdurch nicht berührt; sie dürfen bis zum Betrage von 100 Mark erhoben werden.

Google

Art. 166.

Für die Entgegennahme der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung), ferner für die Entgegennahme der Anzeige nach § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen wird eine Gebühr von 20 bis 200 Mark erhoben.

Art. 167.

I Die Urkunden über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in anderen als den im § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

II Für die Urkunden über die Einbürgerung oder die Anstellung von Ausländern wird eine Gebühr von 20 bis 50 Mark erhoben, wenn nicht dem Eingebürgerten oder Angestellten ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung zustand. Die Gebühr kann im Falle der Dürftigkeit des Gesuchstellers bis auf 5 Mark ermäßigt werden.

III Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 168.

I Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu
5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern,
3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

II Die besondere Abgabe, die außerdem noch zu Gunsten der gemeindlichen Armenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag
2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern,
1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

III Die Gemeinden können nach Maßgabe der Gemeindeordnungen höhere Sätze für die im Abs. II bestimmte Abgabe beschließen.

Art. 169.

I Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden erhoben:
1. 20 bis 200 Mark
a) für die Genehmigung der Änderung eines Familiennamens,
b) für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

Google

2. die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes:
   a) für die Volljährigkeitserklärung; steht jedoch der Minderjährige unter Vormundschaft, so wird für die Volljährigkeitserklärung nur eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben; das gleiche gilt, wenn der Mutter des Minderjährigen ein Beistand bestellt ist und die Gebühr für die Beistandschaft sich nach dem ganzen Vermögen des Minderjährigen berechnet;
   b) für die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung;
   c) für die Ehelichkeitserklärung;
   d) für die Bewilligung der Befreiung von einem der Erfordernisse des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. das Zweifache der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für die Bewilligung einer nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung.

II In den Fällen der Ziff. 2 und 3 des Abs. I wird der Wert, aus dem die Gebühr zu berechnen ist, unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse festgesetzt. Die Gebühr kann beim Vorliegen besonderer Umstände bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

III Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuchs nur zur Hälfte und, wenn dieses noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben.

Art. 170.

I Für die Erklärung, daß die geschiedene Frau den Familiennamen wieder annimmt oder daß der Ehemann der geschiedenen Frau die Führung des Namens untersagt (§ 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird eine Gebühr von 3 bis 50 Mark erhoben.

II Das gleiche gilt für die Erklärung des Mannes der Mutter eines unehelichen Kindes, daß er dem Kinde seinen Namen erteile (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Art. 171.

I Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

II Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug erteilt, so ist hierfür die Beglaubigungsgebühr (Art. 153 Ziff. 4) und außerdem noch eine Schreibgebühr zu entrichten. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen enthält, 20 Pfennig und für die Seite, die mindestens dreißig Zeilen enthält, 30 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Die Zeile muß durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Eine an-

Google

gefangene Seite wird mit 20 Pfennig berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind oder deren Fertigung besondere paläographische Kenntnisse erfordert, dann für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Staatsregierung anderweit bestimmt werden.

III Einfache Abschriften unterliegen lediglich der im Abs. II bestimmten Schreibgebühr.

IV Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

V Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezugs dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

VI Die Kosten der Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. 172.

I So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuch oder im Verleihungsbuche der Bergbehörde Besitzobjekte ganz oder teilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

II Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder im Verleihungsbuche der Bergbehörde erhoben.

III Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

IV Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

V Für die Anlegung des Gewerkenbuchs wird eine Gebühr von 10 bis 100 Mark erhoben. Für jede Umschreibung im Gewerkenbuch ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jeden Kux zu entrichten.

Art. 173.

I An Auslagen werden in den Angelegenheiten der Justiz-, inneren und Finanzverwaltung sowie in der Verwaltungsrechtspflege, abgesehen von den Schreibgebühren nach den Art. 171, 172, erhoben:

1. die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
2. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter oder durch sonstige Veröffentlichung einer Bekanntmachung entstehenden Kosten,

Google

3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
4. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten und Bediensteten zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
5. die Vorlade- und Zustellgebühren,
6. die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge.

II In den Angelegenheiten der Art. 3, 180 Ziff. 4 bis 27 werden die unter Abs. I Ziff. 1 und 5 bezeichneten Auslagen nicht erhoben.

Art. 174.

I Bei den Gemeindebehörden, die einem Bezirksamt unterstehen, werden die in den Art. 153, 165 bestimmten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

II Die nähere Bestimmung der Angelegenheiten, in denen bei diesen Gemeindebehörden die Gebühren des Art. 153 erhoben werden, erfolgt durch Königliche Verordnung.

Art. 175.

Soweit gebührenpflichtige Amtshandlungen der in dieser Abteilung bezeichneten Art von Gemeindebehörden ausgehen, werden die Gebühren und Auslagen für die Gemeindekasse erhoben. In solchen Fällen haben die Gemeinden die Kosten der Formulare zu tragen.

Art. 176.

I Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:
1. in Verwaltungsstreitsachen der Streitsteil, dem durch Entscheidung der Behörde die Kosten auferlegt sind,
2. bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis derjenige, der die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erhalten hat,
3. in den übrigen Fällen derjenige, der die Amtshandlung, für welche die Gebühren oder Auslagen entstanden sind, veranlaßt oder in dessen Interesse die Behörde die Amtshandlung vorgenommen hat.

II In den Fällen des Abs. I können die durch einen Mitbewerber oder durch unbegründete Einwendungen eines widersprechenden Dritten entstandenen besonderen Gebühren oder Auslagen dem Mitbewerber oder dem widersprechenden Dritten auferlegt werden.

III Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Gebühren und Auslagen besteht auch in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 und 2, wenn die Gebühren oder Auslagen von demjenigen, dem die Kosten auferlegt sind oder der die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erhalten hat, nicht beigebracht werden können.

Google

Art. 177.

[I] Die Gebühren werden fällig mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Auslagen mit ihrer Entstehung.

[II] In den Fällen des Art. 176 Abs. I Ziff. 1 und 2 bleibt die Erhebung der Gebühren und Auslagen bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache ausgesetzt.

Art. 178.

[I] Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, ist auf Verlangen ein zu ihrer Deckung hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

[II] Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 179.

Die Aushändigung von Zeugnissen sowie der in den Art. 153 Abs. I Ziff. 4, Art. 159 bis 161, 163 bis 165, 167 bis 169, 171 Abs. II, III bezeichneten Urkunden und Schriftstücke kann von der vorherigen Zahlung der dafür geschuldeten Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. An Stelle der Zurückbehaltung kann die Übersendung an den empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Gebühren und Auslagen mittels der Post erfolgen.

Art. 180.

[I] Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Berichte und Schreiben an andere Behörden,
2. für Verfügungen, die ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrolle des inneren Dienstes zum Gegenstande haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Fristen und Terminen, sofern kein Verschulden einer Partei vorliegt,
3. für bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittlungen, Anregungen u. dergl.,
4. in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten,
5. für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens,
6. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, falls durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt wird, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat,

Google

7. für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sofern der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen,
8. in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz,
9. bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen,
10. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungs-, Handelskammer- und Handwerkskammerangelegenheiten,
11. für die Gestattung der Einsicht der bergamtlichen Bücher und Pläne,
12. bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Verleihung des Tischtitels oder um Anweisung des Tischtitelgenusses,
13. in Begnadigungssachen,
14. für Verhandlungen, die im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden,
15. für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit,
16. für Zeugnisse zu Zwecken der Festsetzung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Unterhaltsbeiträgen u. dergl.,
17. für Leumundszeugnisse in Niederlassungssachen, dann für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsatteſten, Familienstandszeugnissen und Lebensatteſten,
18. für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen,
19. für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule,
20. für Schul-, Studien-, Abgangs-, Reife-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten,
21. für die Zeugnisse der Vermittlungsämter,
22. für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen,
23. bei Gesuchen um die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abgabe von Ehrensalven bei Beerdigung von ehemaligen Feldzugssoldaten,
24. bei Gesuchen um Bewilligung zur Annahme von Kostkindern nach Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuchs,
25. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung zum Vollzuge des Art. 34 oder des Art. 40 des Forstgesetzes,
26. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung in viehseuchenpolizeilichen Angelegenheiten,
27. für die in den Tarifstellen 7, 15, 21, 26, 40 und 44 des Stempelgesetzes angeführten Zeugnisse, Briefe, Diplome, Scheine und Karten.

Google

II Wird der Beschwerde (Abs. I Ziff. 7) nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.

Art. 181.

I Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des Erinnerungs- und Beschwerderechts der Staatskasse befugt, Gebühren, die durch unrichtige Sachbehandlung ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen oder außer Ansatz zu lassen. Das gleiche gilt, wenn bei abweisenden Bescheiden oder im Falle der Zurücknahme eines Antrags oder Rechtsmittels die Stellung des Antrags oder die Einlegung des Rechtsmittels auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Wird in diesen Fällen eine Gebühr nicht erhoben, so bleiben auch Schreibgebühren und Postgebühren außer Ansatz.

II Die Distriktsverwaltungsbehörden und die ihnen nach Art. 155 gleichzuachtenden Behörden sind unbeschadet des Erinnerungs- und Beschwerderechts der Staatskasse befugt, in Fällen, in denen die Verhältnisse des Schuldners oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, die nach Art. 153 Abs. I Ziff. 2 bis 4 geschuldete Gebühr bis auf 1 Mark zu ermäßigen.

Art. 182.

Ist ein Verfahren, für das nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Überzeugung der Behörde mutwillig veranlaßt worden, so hat die Behörde eine Gebühr von 2 bis 200 Mark von Amts wegen festzusetzen.

Art. 183.

I Streitfragen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Kosten oder über deren Größe werden, soweit sie bei den im Art. 174 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

II Streitfragen in Bezug auf Kosten, die bei den im Art. 154 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem zuständigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

III Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehörenden Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über Beschwerden wegen der Kosten, wenn sie mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Google

IV Wegen des Ansatzes der bei den Ministerien, dem Obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof anfallenden Kosten findet nur Gegenvorstellung statt.

V Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

VI Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 184.

Die Ansätze von Kosten sowie die Entscheidungen über die Verpflichtung zu deren Entrichtung oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden von Amts wegen geändert werden.

VI. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 185.

Wenn dieses Gesetz für den Ansatz einer Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde den von ihr anzusetzenden Betrag unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Art. 186.

Ist der Kostenpflichtige durch einen Rechtsanwalt vertreten, so haftet dieser für die Kosten nur, wenn er deren Zahlung für die Partei ausdrücklich übernommen hat.

Art. 187.

I Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen Gebühren nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Erhebung. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für solche Fälle andere Gebührensätze zu bestimmen.

II Sieht dieses Gesetz eine Gebühr nicht vor, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Höhe die Staatsregierung bestimmt.

III Die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen Auslagen sind zu erstatten.

IV Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

V Kosten werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Staatsregierung.

VI Vereinbarungen mit anderen Staaten über die Kostenpflicht bleiben vorbehalten.

Google

Art. 188.

[I] In Angelegenheiten, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Ausländern, die in Bayern keinen ständigen Wohnsitz haben, dringende Fälle ausgenommen, jede kostenpflichtige amtliche Tätigkeit von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn sie von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

[II] Die Staatsregierung ist ermächtigt, in solchen Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere Gebührensätze zu bestimmen und für Verhandlungen, die an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren anzuordnen.

Art. 189.

[I] In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten können für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Kurtaxen erhoben werden. Die Erhebung solcher als örtlicher Abgaben kann auch den Gemeinden gestattet werden.

[II] Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Staatsregierung.

Art. 190.

[I] Bei der Ausstellung von Lehenbriefen, Adelsdiplomen und Diplomen über die Bewilligung zur Änderung adeliger Namen oder Wappen können Kosten für die Ausfertigung der Briefe und Diplome erhoben werden.

[II] Bei der Ausstellung der in Art. 180 Ziff. 20 angeführten Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten können besondere Gebühren für Zwecke dieser Anstalten, bei der Ausfertigung von Prüfungszeugnissen können Prüfungskosten erhoben werden.

[III] Die näheren Bestimmungen erläßt die Staatsregierung.

Art. 191.

Die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Kosten unterliegen der Verjährung nach Art. 124 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 192.

[I] Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Vollzugsschriften verjährt in drei Jahren.

[II] Die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

Google

Art. 193.

[I] Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

[II] Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen der Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Zollbehörden die von der Staatsregierung bestimmten Finanzbehörden und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden treten.

Art. 194.

Der Ansatz, die Erhebung und Beitreibung der nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden und unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 195.

Die Staatsregierung bestimmt, wem der Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten obliegt.

Art. 196.

Zur Vollstreckung einer auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Geld- oder Ordnungsstrafe darf, wenn der Zahlungspflichtige ein Deutscher ist, ohne dessen Zustimmung die Zwangsversteigerung eines Grundstücks nicht betrieben werden. Eine uneinbringliche Geldstrafe wird in Freiheitsstrafe nicht umgewandelt.

Art. 197.

Die Vorschriften des Stempelgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 198.

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Google

Beilage II.

Stempelgesetz.

I. Abschnitt.
Der Stempel.

Art. 1.

[I] Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen dem darin bezeichneten Stempel.

[II] Der Stempel fließt in die Staatskasse.

Art. 2.

[I] Die im Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen dem Stempel, wenn sie in Bayern errichtet sind. Eine Urkunde gilt als in Bayern errichtet, wenn sie von einem Beteiligten in Bayern vollzogen ist.

[II] Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in Bayern gelegene Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte oder Rechte an solchen Grundstücken oder Rechten betreffen, unterliegen dem Stempel auch, wenn sie außerhalb Bayerns errichtet sind.

[III] Außerhalb Bayerns errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte anderer Art, die in Bayern befindliche Gegenstände betreffen oder in Bayern zu erfüllen sind, unterliegen dem Stempel, wenn wenigstens einer der Beteiligten zur Zeit der Errichtung in Bayern seinen Wohnsitz hat oder wenn von den Urkunden in Bayern Gebrauch gemacht wird. Außerhalb Bayerns ausgestellte Vollmachten unterliegen dem Stempel, wenn von ihnen in Bayern Gebrauch gemacht wird.

[IV] Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf den Stempel den in einem anderen Staate für die Urkunden entrichteten Stempel anrechnen zu lassen, wenn von dem anderen Staate gegenüber Bayern die gleiche Rücksicht geübt wird.

Art. 3.

[I] Von der Entrichtung des Stempels sind befreit:

1. Der König und die Königin,
2. das Reich, der bayerische Staat, ferner öffentliche Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reichs oder des bayerischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, mit Ausnahme der gewerblichen Betriebe,
3. die natürlichen oder juristischen Personen, denen in besonderen Gesetzen oder Verordnungen Stempel-, Tax- oder Gebührenbefreiung zugestanden ist.

Google

II Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Stempelfreiheit gewährt werden, wenn der andere Staat gegenüber Bayern die gleiche Rücksicht übt. Dies gilt auch für die beim Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten, ferner die in deren Diensten stehenden Personen, sofern diese Personen Ausländer sind.

III Eine Vereinbarung oder Erklärung, durch die eine nach Abs. I, II befreite Person sich zur Bezahlung oder Erstattung des von einem anderen geschuldeten Stempels verpflichtet, begründet für den anderen keine Befreiung. Stempelabgaben, die der bayerische Staat oder eine für seine Rechnung verwaltete oder ihm gleichgestellte öffentliche Anstalt oder Kasse zur Bezahlung oder Erstattung übernommen hat, bleiben außer Ansatz.

IV Bei zweiseitigen Verträgen mit Personen, die von der Entrichtung des Stempels befreit sind, muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels entrichtet werden. Besteht der eine Teil aus mehreren Personen, von denen nur einzelne befreit sind, so bleibt für jede der befreiten Personen der dem Maße ihrer Beteiligung entsprechende Teil oder, wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt, der nach der Kopfzahl auf sie treffende Teil des Stempels außer Ansatz.

Art. 4.

Stempelfrei sind:

1. Urkunden über Gegenstände, für die in besonderen Gesetzen oder Verordnungen Stempel-, Tax- oder Gebührenbefreiung zugestanden ist,
2. Urkunden, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs oder des bayerischen Staates beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen,
3. Urkunden über die Abtretung von Grundstücken oder die Abtretung oder Bestellung von grundstücksgleichen Rechten für öffentliche Wege oder zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, soweit die Abtretung oder Bestellung im öffentlichen Interesse liegt und unentgeltlich erfolgt.

Art. 5.

Stempelpflichtig sind Urkunden, die mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, soweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen Urkunden gleich, unter denen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

Google

Art. 6.

I Werden bei Rechtsgeschäften, an denen Mehrere beteiligt sind, die Erklärungen der Beteiligten in verschiedenen Schriftstücken beurkundet, so gelten die mehreren Urkunden in Ansehung der Erhebung des Geschäftsstempels als eine Urkunde. Das gleiche gilt, wenn bei Rechtsgeschäften, deren Wirksamkeit von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängt, über die Genehmigungs- oder Beitrittserklärung eine besondere Urkunde errichtet wird.

II Im übrigen ist der Austausch von Briefen oder sonstigen Mitteilungen zum Zwecke der Einigung über ein Rechtsgeschäft nur dann stempelpflichtig, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt und die Beteiligten beabsichtigt haben, durch den Austausch der Briefe oder sonstigen Mitteilungen die Errichtung der Urkunde zu ersetzen.

Art. 7.

I Die Stempelpflicht einer Urkunde tritt, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, mit der Vollendung der Errichtung ein.

II Hängt jedoch die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten ab, so wird die Urkunde nicht vor der Erteilung dieser Genehmigung oder der Erklärung des Beitritts stempelpflichtig.

Art. 8.

I Die Stempelpflicht einer Urkunde bemißt sich nach ihrem Inhalte. Kann ein Rechtsgeschäft nach verschiedenen Tarifbestimmungen beurteilt werden, so ist der Stempel nach jener Tarifstelle zu bemessen, die den höchsten Stempelbetrag ergibt, soweit nicht der Tarif abweichende Bestimmungen enthält.

II Für die Stempelpflicht ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung. Ist jedoch ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen und wird binnen 3 Monaten der Nachweis erbracht, daß die Bedingung nicht eingetreten ist, so wird der Stempel erstattet.

III Bei der Bewertung einer Urkunde bleibt ein Rechtsgeschäft, auf das zur Verdeutlichung oder Erläuterung Bezug genommen ist, außer Betracht, es sei denn, daß die Absicht auch auf dessen Beurkundung gerichtet ist.

Art. 9.

I Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten nur einmal zu versteuern.

Google

II Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte, die voneinander unabhängig sind und von denen nicht notwendig eines aus dem andern fließt, so ist der Stempel für jedes Geschäft besonders zu berechnen.

III Stellen sich jedoch die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts dar, so ist nur der für dieses bestimmte Stempel zu entrichten.

IV Erklärungen, die nur Bedingungen des Rechtsgeschäfts sind oder zur Erfüllung der Leistung oder der Gegenleistung bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch Hypothek- und Bürgschaftsbestellungen und andere Erklärungen, die zur Sicherstellung der im Hauptgeschäft übernommenen Verpflichtungen dienen, gelten, sofern sie in der gleichen Urkunde wie das Hauptgeschäft enthalten sind, nicht als selbständige Rechtsgeschäfte. Jedoch findet Art. 8 Abs. I Satz 2 Anwendung.

Art. 10.

Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Stempelsätzen unterliegende Gegenstände der Wert oder das Entgelt unausgeschieden in einer Summe angegeben ist, so ist der höchste Stempelsatz anzuwenden, sofern nicht von den Beteiligten die Werte der einzelnen Gegenstände innerhalb der im Art. 18 bezeichneten Fristen nachträglich ausgeschieden werden.

Art. 11.

I Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgestellt, so ist der Stempel nur zu einer Urkunde zu entrichten. Die Entrichtung des Stempels zu dieser Urkunde ist auf den übrigen Urkunden zu vermerken.

II Die Doppelschriften, Ausfertigungen oder Abschriften unterliegen dem Stempel nur insoweit, als sie nach den Tarifstellen 1, 10 stempelpflichtig sind.

Art. 12.

I Zur Zahlung des Stempels ist verpflichtet:

1. bei den von bayerischen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare oder von Schiedsgerichten vorgenommenen Beurkundungen und Beglaubigungen, ferner bei den von bayerischen Notaren erteilten Ausfertigungen, Abschriften oder Bescheinigungen derjenige, auf dessen Veranlassung die Urkunden aufgenommen oder beglaubigt oder die Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen oder Auszüge erteilt sind,
2. bei einseitigen Verpflichtungen oder Erklärungen derjenige, der die Schriftstücke ausgestellt hat,

Google

3. bei der Errichtung oder Vermehrung eines Fideikommisses oder eines sonstigen nach den Art. 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gebundenen Vermögens sowie bei der Genehmigung der Errichtung oder Vermehrung einer Familienstiftung (Tarifstelle 20 A) der Stifter und das Fideikommiß (Stammgut usw.) oder die Stiftung, für die jährliche Stempelabgabe von Fideikommissen (Stammgütern usw.) nach Tarifstelle 20 B der Besitzer des Fideikommisses (Stammguts usw.),
4. bei nicht von bayerischen Behörden oder Beamten einschließlich der Notare beurkundeten Inventaren oder Vermögensverzeichnissen (Tarifstelle 25) derjenige, der das Inventar oder Vermögensverzeichnis dem Gericht oder Notar zum Zwecke der Beireihung übergeben hat,
5. bei Versteigerungen der in der Tarifstelle 41 C bezeichneten Art derjenige, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt ist,
6. bei Zwangsversteigerungen (Tarifstelle 41 A) derjenige, dem der Zuschlag erteilt ist,
7. bei Erlaubniserteilungen (Tarifstelle 19) und besonderen Verleihungen (Tarifstelle 40) derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung ergangen ist,
8. bei sonstigen Verträgen alle Teilnehmer.

II Wird das Rechtsgeschäft durch einen Vertreter vorgenommen, so ist neben dem Vertretenen auch der Vertreter zur Zahlung des Stempels verpflichtet; ist der Vertreter ein Rechtsanwalt, so gilt dies nur für den Vollmachtsstempel. Nur der Vertreter ist zur Zahlung des Stempels verpflichtet, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft ohne Vertretungsmacht vorgenommen und der Vertretene es nicht genehmigt hat. Neben dem Beauftragten, der ein Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen hat, ist auch der Auftraggeber zur Zahlung des Stempels verpflichtet. Steht dem Vertreter die Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt oder als Vormund, Beistand oder Pfleger zu, so ist nur der Vertretene zur Zahlung des Stempels verpflichtet.

Art. 13.

I Mehrere zur Zahlung des Stempels Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Tragung des Stempels sind gegenüber der Staatskasse unwirksam.

Art. 14.

Für die Entrichtung des Stempels haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten neben den nach dem Art. 12 Verpflichteten:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die

Google

Stempel, denen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen,

2. bei Versteigerungen der in der Tarifstelle 41 C bezeichneten Art derjenige, für dessen Rechnung oder auf dessen Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat,
3. bei der Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer erpachteten Gast- oder Schankwirtschaft der Verpächter,
4. wer von stempelpflichtigen Urkunden in Bayern Gebrauch macht.

Art. 15.

[I] Die Stempelpflicht ist zu erfüllen:

1. bei privatschriftlichen Urkunden und Urkunden nichtbayerischer Behörden oder Beamten einschließlich der nichtbayerischen Notare
   a) durch Verwendung von Stempelmarken, soweit diese durch die Staatsregierung zugelassen ist,
   b) durch Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer gleichlautenden Abschrift bei einer zuständigen Steuerstelle unter Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags in den übrigen Fällen;
2. bei Beurkundungen der bayerischen Notare und Gerichtsvollzieher durch Einzahlung des geschuldeten Geldbetrags beim Notar oder Gerichtsvollzieher;
3. bei Beurkundungen sonstiger bayerischer Behörden oder Beamten sowie bei den Zeugnissen der Amtsärzte oder Pfarrämter
   a) durch Einzahlung bei der Behörde oder dem Beamten in den Fällen, in denen der Stempel nach den für die Erhebung der Gerichts- oder Verwaltungskosten bestehenden Vorschriften zu vereinnahmen ist,
   b) durch Verwendung von Stempelmarken in den übrigen Fällen.

[II] Die Staatsregierung ist ermächtigt, von den Vorschriften des Abs. I abweichende Anordnungen zu erlassen.

Art. 16.

[I] Die Vorschrift des Art. 15 Abs. I Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn eine privatschriftlich errichtete stempelpflichtige Urkunde, für die der Stempel nicht oder nicht ausreichend entrichtet ist, einem bayerischen Notar zur Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens übergeben wird.

[II] Die Vorschrift in Art. 15 Abs. I Ziff. 3 a findet entsprechende Anwendung, wenn einem Gerichte

Google

1. zur Vornahme einer Eintragung im Grundbuche nicht von einem bayerischen Notar beurkundete oder beglaubigte stempelpflichtige Eintragungsbewilligungen oder sonstige nicht von einem bayerischen Notar aufgenommene stempelpflichtige Urkunden vorgelegt werden, die nicht oder nicht ausreichend versteuert sind,
2. zum gerichtlichen Gebrauche bestimmte, nicht von einem bayerischen Notar beurkundete oder beglaubigte stempelpflichtige Vollmachten, Inventare, Vermögensverzeichnisse oder sonstige Urkunden ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden,
3. nicht von einem bayerischen Notar beurkundete oder beglaubigte stempelpflichtige Urkunden zur gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden.

Art. 17.

I Für die Erfüllung der Stempelpflicht haben zu sorgen:
1. die Mitglieder der Schiedsgerichte hinsichtlich der von ihnen beurkundeten Schiedssprüche,
2. Amtsärzte und Pfarrer hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Zeugnisse (Tarifstelle 44 Abs. I b und c).

II Diese Verpflichtung wird erfüllt:
1. in den Fällen, in denen der Stempel durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten ist, durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarken für Rechnung des Zahlungspflichtigen,
2. in den übrigen Fällen durch Vorlage der Urkunde an eine zuständige Steuerstelle.

Art. 18.

I Der Stempel muß entrichtet sein:
1. bei den von bayerischen Behörden oder Beamten einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Gerichtsvollzieher errichteten oder beglaubigten Urkunden, dann bei den Beurkundungen der Schiedsgerichte, bei den Zeugnissen der Amtsärzte und der Pfarrämter, ferner bei Ausfertigungen, Abschriften oder Bescheinigungen der bayerischen Notare vor der Aushändigung, spätestens binnen zwei Wochen nach der Errichtung oder Beglaubigung,
2. bei außerhalb Bayerns errichteten Urkunden, an deren Errichtung in Bayern wohnhafte Personen beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach der Rückkehr dieser Personen nach Bayern, bei sonstigen außerhalb Bayerns errichteten Urkunden, von denen in Bayern Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauche,

Go gle

3. bei außerhalb Bayerns ausgestellten Vollmachten vor dem Gebrauche,
4. bei den Urkunden, zu denen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens binnen zwei Wochen nach der Errichtung,
5. in allen übrigen Fällen spätestens binnen zwei Wochen nach der Errichtung.

II Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, die erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen (Art. 7 Abs. II), beginnt für den Aussteller die Frist des Abs. I, Ziff. 1, 4 und 5 erst mit dem Ablaufe des Tages, an dem er von der Genehmigung oder dem Beitritte Kenntnis erhalten hat.

II. Abschnitt.
Die Stempelersatzabgabe.
Art. 19.

I Wenn das Eigentum an einem in Bayern gelegenen Grundstück oder ein in Bayern bestehendes, den Grundstücken gleichstehendes Recht auf nichtrechtsgeschäftlichem Wege auf einen andern übergeht, hat der neue Erwerber die Stempelersatzabgabe zu entrichten.

II Die Stempelersatzabgabe fließt in die Staatskasse.

III Die Stempelersatzabgabe wird aus dem Werte des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1. eins vom Hundert
   a) wenn der Wert des Gegenstandes 2000 Mark nicht übersteigt,
   b) beim Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen,
   c) bei sonstigen Übergängen auf Verwandte oder Stiefverwandte in gerader Linie oder auf Ehegatten oder Geschwister;
2. zwei vom Hundert
   in den übrigen Fällen.

IV Befreit sind:

1. der König und die Königin,
2. das Reich, der bayerische Staat,
3. Ehegatten, Verwandte oder Stiefverwandte in absteigender Linie in den Fällen des Abs. III Ziff. 1 b,
4. Übergänge, die sich bei einem vertragsmäßigen Güterstande kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen,
5. Übergänge, für die in besonderen Gesetzen oder Verordnungen Befreiung von der Stempelersatzabgabe gleichzuachtenden Gebühren, Stempeln oder Taxen zugestanden ist.

Google

V Geht das Eigentum an einem Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht auf mehrere Personen gemeinschaftlich über, so ist die Stempelersatzabgabe nach den Anteilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen. Die Erbengemeinschaft gilt als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen.

VI Bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse, dann in den Fällen, in denen die Nutzung und Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, wird die Stempelersatzabgabe aus dem Betrage berechnet, der für die Berechnung der Erbschaftssteuer maßgebend ist.

VII Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen verpflichtet, zum Vollzug eines Vermächtnisses oder einer Auflage ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu übertragen, so wird die von ihm aus dem Werte des Grundstücks oder des Rechtes entrichtete Stempelersatzabgabe erstattet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Auflassung stattgefunden hat und der Stempel für die Auflassung entrichtet ist.

Art. 20.

I Die Stempelersatzabgabe ist auch von den zu einem Nachlasse gehörenden in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten zu entrichten, wenn ein Miterbe oder ein Dritter alle Anteile am Nachlasse erworben hat. Das gleiche gilt, wenn der überlebende Ehegatte infolge Verzichts sämtlicher anteilsberechtigten Abkömmlinge auf ihre Anteile das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft in seiner Hand vereinigt hat. Die Stempelersatzabgabe beträgt in diesen Fällen soviel, wie der Stempel der Tarifstelle 23, den derjenige, der alle Anteile in seiner Hand vereinigt hat, im Falle der Auseinandersetzung mit dem Veräußerer des letzterworbenen Anteils zu entrichten gehabt hätte.

II Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, Vereine, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes haben die Stempelersatzabgabe mit eins vom Hundert des Gegenstandswerts ohne Abzug der Schulden von den zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden in Bayern gelegenen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten zu entrichten, wenn alle Anteile auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden in der Hand eines Teilhabers vereinigt oder, nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen werden. Werden die zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücke oder die diesen gleichstehenden Rechte innerhalb zweier Jahre im Grundbuch auf den Erwerber der sämtlichen Anteile umschrieben oder werden sie binnen Jahresfrist von einem der nach Abs. III als eine Person zu erachtenden mehreren Teilhaber zum Alleineigentum übernommen, so wird die Stempelersatzabgabe auf den Stempel der Tarifstelle 23 angerechnet.

III Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschriften als eine Person.

Google

Art. 21.

[I] Juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von ihren in Bayern gelegenen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls eines Stempels nach der Tarifstelle 23 oder einer Stempelersatzabgabe nach den Art. 19, 20 an die Stempelersatzabgabe mit eins vom Hundert des Gegenstandswerts ohne Abzug der Schulden zu entrichten.

[II] Das gleiche gilt für Gesamtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung der Tarifstelle 20 B Anwendung findet.

[III] Die Stempelersatzabgabe des Abs. I wird nicht erhoben von Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten, die

1. dem Reiche oder dem bayerischen Staate, einer Kreisgemeinde, Distriktsgemeinde, Gemeinde oder Ortschaft, einem Versicherungsträger (§ 3 der Reichsversicherungsordnung), einer landwirtschaftlichen oder Handwerkergenossenschaft oder einer gemeinnützigen rechtsfähigen Bauvereinigung gehören,
2. ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke, dem Bergbau oder einem öffentlichen Verkehrszwecke dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazugehörenden Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

[IV] Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Grundstücke oder Rechte der Versicherungsträger, die nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

[V] Bauvereinigungen gelten nicht als gemeinnützig, wenn sie satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 22.

[I] Die in den Art. 19, 20 bezeichneten Erwerber, ferner die Vertreter der im Art. 20 Abs. II bezeichneten Gesellschaften und Vereine sind verpflichtet, der Steuerstelle, in deren Bezirke die Grundstücke oder die den Grundstücken gleichstehenden Rechte liegen, von der die Erhebung der Stempelersatzabgabe begründenden Veränderung innerhalb zwei Monaten nach deren Eintritt oder, falls sie erst später davon Kenntnis erlangen, innerhalb zweier Monate nach erlangter Kenntnis Anzeige zu erstatten.

[II] In den Fällen des Art. 21 haben die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstigen Gesellschaften und Anstalten mindestens zwei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums den bevorstehenden Anfall der Stempelersatzabgabe anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Steuerstelle, in deren Bezirk die Grundstücke oder Rechte liegen. Liegen die Grundstücke oder Rechte in den Bezirken verschiedener Steuerstellen, so genügt die Anmeldung bei einer Steuerstelle.

Google

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23.

Der Mindestbetrag des Stempels und der Stempelersatzabgabe ist 50 Pfennig, soweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif abweichende Bestimmungen enthalten. Beträge, die nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet.

Art. 24.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

Art. 25.

[I] Soweit das Gesetz oder der Tarif einem Verwandtschaftsverhältnis Einfluß auf die Abgabenpflicht einräumen, gelten als Verwandtschaft auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.

[II] Ein die Abgabe minderndes Verhältnis, das zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrags schon vor dem Anfalle der Abgabe zu bestehen aufgehört hat, bleibt außer Betracht. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Scheidung gleich.

[III] Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinkindschafteten Kinder stehen in Ansehung der Abgabenpflicht den ehelichen Kindern gleich.

Art. 26.

Soweit der Tarif für die Bemessung des Stempels bei Erlaubniserteilungen (Tarifstelle 19) und besonderen Verleihungen (Tarifstelle 40) einen Spielraum gewährt, hat die Behörde, welche die Erlaubnis oder die besondere Verleihung erteilt, den von ihr anzusetzenden Betrag unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Art. 27.

[I] Ist die Stempelabgabe nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so entscheidet der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Abgabenpflicht.

[II] Die auf dem Gegenstande lastenden Schulden werden, soweit nicht der Tarif abweichende Bestimmungen enthält, nicht abgezogen.

Google

Art. 28.

Ist einem Beteiligten ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelabgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet.

Art. 29.

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei kurshabenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung der Reichsstempelabgaben für ausländische Wertpapiere vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, soweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.

Art. 30.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Art. 31.

I Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder geringerer Hundertsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes angenommen, der die Nutzung gewährt.

II Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht Art. 32 Anwendung findet, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert anzusehen.

Art. 32.

I Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter

1.	bis zu 25 Jahren auf das	. . . .	20 fache,
2.	von mehr als 25 Jahren	bis zu 35 Jahren auf das	18 „ ,
3.	„ „ „ 35 „	„ „ 45 „ „ „	16 „ ,
4.	„ „ „ 45 „	„ „ 55 „ „ „	14 „ ,
5.	„ „ „ 55 „	„ „ 65 „ „ „	12 „ ,
6.	„ „ „ 65 „	„ „ 70 „ „ „	10 „ ,
7.	„ „ „ 70 „	„ „ 75 „ „ „	8 „ ,
8.	„ „ „ 75 „	„ „ 80 „ „ „	6 „ ,
9.	„ „ „ 80 „	auf das	4 „ ,

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Google

II Ist die Nutzung oder Leistung

im Falle des Abs. I Ziff. 1 schon innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren,
im Falle des Abs. I Ziff. 2 schon innerhalb eines Zeitraums von 9 Jahren,
im Falle des Abs. I Ziff. 3 schon innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren,
im Falle des Abs. I Ziff. 4 schon innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren,
im Falle des Abs. I Ziff. 5 schon innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren,
im Falle des Abs. I Ziff. 6 schon innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren,
in den Fällen des Abs. I Ziff. 7 bis 9 innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren,

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Stempelabgabe bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts um den nach Abs. I berechneten Wert einer Nutzung geringer angenommen war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Abgabebetrag nacherhoben.

III Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatze vorzunehmenden Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Art. 33.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von vier vom Hundert nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.

Art. 34.

Ungewisse oder unsichere Rechte oder andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Abgabenpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet eine Einigung über den Vorschlag nicht statt, so können die Steuerbehörden oder die sonst zur Berechnung und Erhebung berufenen Behörden und Beamten einschließlich der Notare die Abgabe von dem ihnen angemessen erscheinenden Werte erheben und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung bis zum Ausgange der Verhandlungen vorbehalten, von denen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittlung abhängt.

Google

Art. 35.

[I] Der Abgabenpflichtige ist gehalten, den Steuerstellen sowie den sonst zur Berechnung und Erhebung der Abgaben berufenen Behörden und Beamten einschließlich der Notare auf Verlangen über den Wert des Gegenstandes sowie über die sonstigen für die Abgabenpflicht erheblichen Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittlungen erforderlich sind. Der Pflichtige kann seine Angaben jederzeit berichtigen.

[II] Wird der Aufforderung zur Auskunfterteilung nicht genügt, so können die Säumigen von der Steuerstelle durch Ordnungsstrafen zur Erteilung der Auskunft angehalten werden; auch können die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen auf Kosten der Säumigen getroffen werden. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen. Der Festsetzung der Ordnungsstrafe hat deren Androhung durch die Steuerstelle vorherzugehen.

Art. 36.

[I] Verweigert der Abgabenpflichtige die Angabe des Wertes (Art. 35) oder bestehen gegen dessen Angaben Bedenken, so hat ihm die Steuerstelle einen Wertanschlag mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß dieser Wertanschlag der Abgabenberechnung zu Grunde gelegt werde, wenn nicht Erinnerungen hiergegen binnen zwei Wochen erhoben werden. Dieser Wertanschlag ist bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Äckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden usw.), sofern nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung rechtfertigen, bis zum zwanzigfachen Betrage der Grundsteuerverhältniszahl zu berechnen.

[II] Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben und findet über den gemachten Wertanschlag eine Einigung nicht statt, so ist der Wert beim Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner zu ermitteln, von denen der eine von der Steuerstelle, der andere von dem Abgabenpflichtigen und, wenn dieser binnen zwei Wochen nach gerichtlicher Aufforderung einen geeigneten Schätzmann nicht benennt, vom Gerichte bezeichnet wird. Der Durchschnitt der beiden Schätzungen bildet die der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Wertsumme.

[III] Die Kosten der Schätzung sind vom Abgabenpflichtigen zu tragen, wenn die Wertangabe verweigert wurde oder wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Abgabenpflichtigen angegebenen Wert um 20 vom Hundert übersteigt.

[IV] Das Amtsgericht hat über Ablehnungsgründe gegen die Schätzmänner und über die Verbindlichkeit zur Kostentragung zu entscheiden sowie das Ergebnis der Schätzung festzustellen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

[V] Das Verfahren ist gebührenfrei.

Google

VI Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Steuerstelle ihren Sitz hat, soweit jedoch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte in Betracht kommen, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück oder Recht liegt.

VII Die Vorschriften der Abs. I bis VI finden auf die Feststellung des Jahresreinertrags und des erzielbaren Jahrespachtertrags in den Fällen der Tarifstellen 19 Abs. II und V entsprechende Anwendung.

Art. 37.

Die Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, den Steuerbehörden sowie den für die Berechnung und Erhebung der Stempelabgaben sonst zuständigen Behörden und Personen über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten für die Abgabenpflicht erheblichen Umstände auf Verlangen Aufschluß zu geben.

Art. 38.

Die Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen amtlich zu Handen kommenden privatschriftlichen Urkunden auf die Erfüllung der Abgabenpflicht zu achten und von den amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Verkürzungen und sonstigen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz der Steuerstelle ihres Bezirkes Mitteilung zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar beglaubigt worden ist.

Art. 39.

I Den Notaren ist untersagt, die von ihnen aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden vor der Stempelentrichtung auszuhändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften davon zu erteilen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Schiedsgerichte hinsichtlich des von ihnen gefällten Schiedsspruchs und für Amtsärzte und Pfarrer hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Zeugnisse.

II Den Notaren ist auch untersagt, Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften der von ihnen errichteten oder beglaubigten Urkunden vor der Entrichtung des Stempels an die Gerichte oder an andere Behörden vorzulegen.

III Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Abs. I, II haften die dort bezeichneten Personen für die Stempelabgabe, wenn diese von den Abgabenpflichtigen nicht beigebracht werden kann.

Art. 40.

I Den mit der Umschreibung im Grundsteuerkataster betrauten Beamten ist untersagt, eine Eintragung in das Grundsteuerkataster eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Ent-

Google

richtung oder Hinterlegung der Stempelabgabe vorgelegt ist. Gleiches gilt für die Grundbuchbeamten von der Eintragung in das Grundbuch, sofern es sich nicht um eine Grundbuchberichtigung handelt.

II Des Nachweises über die Entrichtung oder Hinterlegung der Stempelabgabe bedarf es nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird.

III Art. 39 Abs. III findet entsprechende Anwendung.

Art. 41.

I Gegen die Anforderung der Stempelabgabe steht dem Abgabenpflichtigen sowie demjenigen, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Stempelabgabe haftet, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu, in dessen Bezirke die zuständige Steuerstelle ihren Sitz hat.

II Die Beschwerde ist erst zulässig, wenn der Zahlungspflichtige sich an die zur Vertretung der Staatskasse zuständige Finanzstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen keine Entschließung erhalten hat. Die Finanzstelle hat über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung unverzüglich und unentgeltlich auszufertigen.

III Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn die Anforderung von der Finanzstelle veranlaßt ist.

Art. 42.

I Die Beschwerde kann beim Landgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Landgerichts oder eines Amtsgerichts eingelegt werden.

II Die Beschwerde ist der zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Finanzstelle zur Äußerung mitzuteilen.

III Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IV Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Art. 43.

I Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 559, 561, 563, 574 der Reichs-Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

II Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberste Landesgericht.

Google

III Die weitere Beschwerde kann bei dem Beschwerdegericht oder bei dem Obersten Landesgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines der bezeichneten Gerichte oder eines Amtsgerichts eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die weitere Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der die Urkunde aufgenommen oder beglaubigt hat.

IV Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften des § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Absätze II bis IV des Art. 42 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

V Über die weitere Beschwerde ist der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung zu hören.

Art. 44.

I Die Entscheidung erfolgt beim Landgerichte durch eine Zivilkammer, bei dem Obersten Landesgerichte durch einen Zivilsenat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

II Die Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über die Beweisaufnahme sowie über die Verpflichtung zur Kostentragung finden entsprechende Anwendung.

Art. 45.

Auf die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und im Verfahren der weiteren Beschwerde finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren der Art. 48 und 50 des Kostengesetzes nach diesem gelten.

Art. 46.

Für die Gerichte sind im Verfahren nach den Art. 41 bis 43 die Festsetzungen bindend, welche die Verwaltungsbehörden nach dem Art. 26 getroffen haben.

Art. 47.

Für verdorbene Stempelmarken kann Ersatz beansprucht werden, wenn von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Google

Art. 48.

[I] Der Stempel ist außer in den im Tarif besonders vorgesehenen Fällen auf Antrag zu erstatten:

1. wenn ein Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,
2. wenn der von Behörden, Beamten, Schiedsgerichten, Amtsärzten oder Pfarrämtern für Rechnung des Pflichtigen durch Verwendung von Stempelmarken entrichtete Stempel vom Pflichtigen nicht beizubringen ist,
3. wenn ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben ist.

[II] Die Erstattung des Stempels kann auf Antrag angeordnet werden, wenn die Ausführung eines Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und Billigkeitsgründe vorliegen.

[III] Die Erstattung muß in den Fällen der Abs. I, II innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels beantragt werden. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Entrichtung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

[IV] In den Fällen des Abs. I Ziff. 1 Abs. II steht der Steuerstelle das Recht zu, den Stempel von dem Vertragsschließenden einzuziehen, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat. Liegen diese Voraussetzungen beim Antragsteller vor, so ist die Erstattung abzulehnen.

Art. 49.

Stempelmarken, die Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet haben, werden als nicht verwendet angesehen.

Art. 50.

[I] Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe zuwiderhandelt, insbesondere wer in den Fällen, in denen die Stempelpflicht durch Verwendung von Stempelmarken mit oder ohne amtliche Überwachung zu erfüllen ist, Stempelmarken nicht oder nicht im erforderlichen Betrage verwendet, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die bis zum vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe festzusetzen ist.

[II] Eine Geldstrafe, die bis zum zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe festzusetzen ist, tritt ein

Google

1. wenn der Wert des Gegenstandes in der Absicht, die Stempelabgabe zu hinterziehen, zu gering angegeben wird,
2. wenn in Fällen, in denen für die Bemessung des Stempels der Betrag der bedungenen Gegenleistung maßgebend ist, die Gegenleistung geringer angegeben wird, als sie unter den Beteiligten vereinbart ist,
3. wenn zur Erlangung einer Stempelbefreiung oder einer Stempelermäßigung absichtlich unrichtige Angaben gemacht werden.

III Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 10,000 Mark ein.

IV Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 3 Mark.

V Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Art. 51.

I Wenn sich in den Fällen des Art. 50 aus den Umständen ergibt, daß eine Hinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der Geldstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Das gleiche gilt, wenn der Pflichtige in den Fällen des Art. 50 Abs. II die unrichtigen Angaben noch vor der Einleitung des Wertermittlungsverfahrens (Art. 36) und, wenn ein solches nicht stattfindet, noch vor der Einleitung des Strafverfahrens berichtigt hat.

II Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die Vollzugsvorschriften nach sich, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind.

Art. 52.

I Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner, festzusetzen.

II Ebenso ist zu verfahren, wenn bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Beteiligten oder als Aussteller der Urkunde beteiligt sind.

Google

Art. 53.

Zur Vollstreckung einer uneinbringlichen Geld- oder Ordnungsstrafe darf, wenn der Zahlungspflichtige ein Deutscher ist, ohne dessen Zustimmung die Zwangsversteigerung eines Grundstücks nicht betrieben werden. Eine uneinbringliche Geldstrafe wird in Freiheitsstrafe nicht umgewandelt.

Art. 54.

I Der unbefugte Handel mit Stempelmarken wird unter Einziehung der Vorräte mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

II Wer Stempelmarken um einen höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung hiefür in Ansatz bringt, verfällt, sofern nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark.

Art. 55.

I Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verfolgung von strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Vollzugsvorschriften richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

II Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die von der Staatsregierung bestimmten Steuerstellen und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

III Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Vollzugsvorschriften verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

Art. 56.

Die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Stempelabgaben unterliegen der Verjährung nach Maßgabe des Art. 124 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 57.

Das Verfahren in Stempelsachen ist, mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens und des Strafverfahrens sowie vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 36 Abs. III, gebühren- und kostenfrei.

Google

Art. 58.

Die Verwaltung der Stempelabgaben obliegt den Finanzbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 59.

Die Staatsregierung bestimmt die Behörden und Stellen, von denen die den Steuerstellen und den Aufsichtsbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen sind.

Art. 60.

I Soweit nach diesem Gesetze die Stempelpflicht durch Einzahlung der geschuldeten Beträge bei anderen Behörden oder Beamten als den Steuerstellen zu erfüllen ist, obliegt diesen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, die Berechnung und Festsetzung der Abgabe, die Aufforderung der Schuldner zur Einzahlung, die Entgegennahme der eingezahlten Beträge sowie deren Ablieferung an die Steuerstelle.

II Die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Steuerstelle. Die Staatsregierung ist berechtigt, in den Fällen, in denen der Ansatz und die Erhebung von Stempelabgaben den Gerichtsschreibern, den Gerichtsvollziehern oder den Gemeindebehörden obliegt (Art. 15, 16), diesen auch die zwangsweise Beitreibung zu übertragen.

Art. 61.

I Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie deren Vorstände, Angestellte, Bevollmächtigte oder Beauftragte, ingleichen alle Personen, die öffentliche Versteigerungen von nicht zu den unbeweglichen Sachen gehörenden Gegenständen auf eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig vornehmen, sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens betrauten Behörden, den von diesen bestimmten Prüfungsbeamten sowie den Steuerstellen auf deren Verlangen die stempelpflichtigen Verhandlungen vorzulegen sowie die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

II Wenn Tatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß eine Privatperson eine Vorschrift des Stempelgesetzes verletzt hat, so hat sie sich auf Verlangen der Steuerstelle über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften auszuweisen und die über bestimmt zu bezeichnende Geschäfte errichteten Urkunden sowie den darauf bezüglichen Schriftenwechsel zur Einsicht vorzulegen.

Google

III Wird den nach Abs. I, II erlassenen Aufforderungen nicht genügt, so können die Säumigen nach vorheriger Androhung durch Geldstrafen zur Befolgung der Aufforderungen angehalten werden. Die einzelne Strafe darf 100 Mark nicht übersteigen. Zur Androhung und Verhängung der Strafe ist die Steuerstelle zuständig. Die Vorschriften des Art. 55 finden Anwendung.

Art. 62.

I Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

II Die Staatsregierung trifft die erforderlichen Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung von Stempelmarken. Sie bestimmt die Fälle, in denen die Stempelpflicht durch Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung erfüllt werden kann. Sie bestimmt die Behörden und Beamten, denen die Überwachung der Markenverwendung in den Fällen obliegt, in denen die Verwendung von Stempelmarken nur unter amtlicher Überwachung zugelassen wird.

Google

Tarif.

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz M	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
1	I **Abschriften** (beglaubigte und unbeglaubigte) der Notare	—	—	1	—	
	II Die dem Grundbuchamte gemäß § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung zur Aufbewahrung vorzulegende beglaubigte Abschrift der Urkunde ist stempelfrei.					
2	**Abtretung** von Forderungen und sonstigen Rechten.					
	A. I Die Erklärung der Abtretung einer **Hypothek**, einer **Grundschuld** oder **Rentenschuld** oder einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet,					
	a) wenn die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Forderung auf einem in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte eingetragen ist, und zwar wenn die abgetretene Hypothek, Grundschuld oder Forderung oder die Ablösungssumme der Rentenschuld nicht mehr als 2000 Mark beträgt	—	2	—	—	des Betrags der Hypothek oder Grundschuld, der Ablösungssumme der Rentenschuld oder der Forderung, für die das eingetragene Recht als Pfand haftet.
	sonst	—	3	—	—	
	b) wenn die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder das Recht auf einem außerhalb Bayerns gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte eingetragen ist	—	—	2	—	
	II Der gleiche Stempel wird erhoben für die Bewilligung des bisherigen Gläubigers, daß die Abtretung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder der Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden soll, sofern nicht über die Abtretung eine in Bayern versteuerte oder vom Stempel befreite Urkunde vorgelegt wird. Wird die Urkunde über das der Ein-					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(2)	tragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach der Zahlung des Stempels für die Eintragungsbewilligung errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde zu entrichtenden Stempel der für die Eintragungsbewilligung gezahlte Stempel anzurechnen.					-
	Betrifft die Eintragungsbewilligung eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.					
	Die Stempelabgabe für die Eintragungsbewilligung wird erstattet, wenn die Abtretung im Grundbuche nicht eingetragen worden ist.					
	III Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das Anerkenntnis, daß eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, kraft Gesetzes übertragen ist, sowie auf die Übertragung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.					
	B. I Die Abtretung des **Anteils an einem Nachlasse,** wenn der Wert des Gegenstandes beträgt:					
	nicht mehr als 2000 Mark		2	—	—	vom reinen Werte des Anteils nach Abzug der Schulden.
	mehr als 2000 Mark		3	—	—	
	II Dem gleichen Stempel unterliegt die Erklärung, durch die ein anteilsberechtigter Abkömmling nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf seinen Anteil an dieser verzichtet.					
	C. I Die notariell beurkundete oder beglaubigte **Abtretung sonstiger Forderungen oder Rechte,** sofern nicht die Vorschriften in den Tarifstellen 23 Abs. II, 41 A Abs. IV, V Anwendung finden, wenn der Wert der abgetretenen Forderungen oder Rechte beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark	—	2	—	—	vom Werte der abgetretenen Forderungen oder Rechte.
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	
	II Die Überlassung der Ausübung einer persönlichen Dienstbarkeit ist wie eine Forderungsabtretung zu behandeln.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(2)	III Für die Stempelpflicht begründet es keinen Unterschied, ob die Annahmeerklärung des neuen Gläubigers mitbeurkundet ist oder nicht.					
3	I **Änderungen** des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die Grundstücke oder Rechte an Grundstücken betreffen, wenn der Wert des Gegenstandes beträgt					
	nicht mehr als 200 Mark	—	—	—	50	
	mehr als 200 Mark, aber nicht mehr als 2000 Mark	—	—	1	—	
	mehr als 2000 Mark	—	—	2	—	
	II Der Stempel ist für die Eintragungsbewilligung zu entrichten, falls nicht über die Änderung oder das Rechtsgeschäft eine in Bayern versteuerte oder von der Steuer befreite Urkunde vorgelegt wird. Wird die Urkunde über die Änderung oder das Rechtsgeschäft nach der Zahlung des Stempels für die Eintragungsbewilligung errichtet, so ist auf den Stempel zu dieser Urkunde der für die Eintragungsbewilligung gezahlte Stempel anzurechnen.					
	III Als Änderung des Inhalts eines Rechtes im Sinne dieser Tarifstelle ist es auch anzusehen, wenn					
	a) an die Stelle der Forderung, für die eine Hypothek besteht, eine andere Forderung desselben Gläubigers gesetzt wird,					
	b) die Erteilung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nachträglich ausgeschlossen oder die Ausschließung des Briefes nachträglich aufgehoben wird.					
	IV Steht im Falle der Ersetzung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung durch eine andere Forderung die neue Forderung einem anderen Gläubiger zu, so wird der Stempel der Tarifstelle 2 A erhoben.					
	V Der Stempel wird im Falle des Abs. II erstattet, wenn die beantragte Eintragung im Grundbuche nicht stattgefunden hat.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
4	**Anerkennung der Vaterschaft** eines unehelichen Kindes vor einem Notar	—	—	2	—	
5	Verträge über **Annahme** oder Aufhebung der Annahme **an Kindesstatt**	—	—	3	—	
6	**Anstellung** als Notar	—	—	50	—	
7	**Approbationsscheine** für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker	—	—	10	—	
8	I **Auflassungen** von in Bayern gelegenen Grundstücken sowie Anträge auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von in Bayern gelegenen Rechten, auf welche die Vorschriften für Grundstücke Anwendung finden, unterliegen dem Stempel wie Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Bayern gelegenen Grundstücke zu übertragen oder ein in Bayern gelegenes, den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen (s. Tarifstelle 23 Abs. I A). II Der Auflassungsstempel wird nicht erhoben, wenn über das Veräußerungsgeschäft eine in Bayern versteuerte oder von der Steuer befreite Urkunde vorgelegt wird. III Eine solche Urkunde (Abs. II) gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde a) das Veräußerungsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich der Gegenleistung verabredet ist, b) die Veräußerung durch einen Bevollmächtigten enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist, c) die Veräußerung durch den Eigentümer enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung eines anderen vorgenommen ist, d) die Veräußerung an einen anderen enthält als an den, an welchen die Auflassung erfolgt, sofern nicht der Erwerber das Geschäft erweislich auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für den abgeschlossen hat,					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(8)	an welchen die Auflassung erfolgt. Ist jedoch die Urkunde, durch welche der, an den die Auflassung erfolgt, das Recht auf die Auflassung erworben hat, nach Maßgabe der Vorschrift unter Abs. II der Tarifstelle 23 versteuert, so gilt die Urkunde als vorhanden,					
	c) eine Schenkung unter Lebenden zum Gegenstande hat.					
	IV Wird die Urkunde über das zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft nach der Zahlung des Auflassungsstempels errichtet, so ist auf den für diese Urkunde geschuldeten Stempel der gezahlte Auflassungsstempel anzurechnen.					
	V Die Abs. I bis IV finden bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, hinsichtlich der Erklärung des Erwerbers und des Veräußerers entsprechende Anwendung.					
9	**Auseinandersetzungen.**					
	I Verträge über die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft,					
	a) soweit sie Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte oder Rechte der im Abs. II der Tarifstelle 23 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, Versteuerung nach Tarifstelle 23,					
	b) soweit sie bewegliche Sachen oder den beweglichen Sachen gleichstehende Rechte zum Gegenstande haben, wenn der Gegenstand beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark . .	—	2	—	—	vom Werte der beweglichen Sachen oder diesen gleichstehenden Rechte.
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	
	II Bei der Berechnung des Stempels bleibt jener Teil des Gegenstandes außer Ansatz, der dem Anteile des Übernehmers entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Übernehmer durch Rechts-					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(9)	geschäft unter Lebenden Anteile anderer Anteilsberechtigter erworben hat. III Die Vorschriften der Abs. I, II gelten auch für die Vermittelung der Auseinandersetzung nach den §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. IV Der im Abs. I b bezeichnete Stempel wird auch für nicht beurkundete Auseinandersetzungen erhoben, wenn der Entwurf zu der Auseinandersetzung unter der Mitwirkung einer nicht zu den Beteiligten gehörenden Person aufgestellt worden ist. Als stempelpflichtige Urkunde gilt der Entwurf.					
10	I **Ausfertigungen** der Notare	—	—	1	—	
	II Dazu wird für vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden der Notare, falls es sich nicht um Urkunden über eine Forderung handelt, für die eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld besteht, ein weiterer Stempel erhoben von	—	1	—	—	der Gegenstandssumme.
	mindestens jedoch	—	—	1	—	
11	**Automaten und Musikwerke**					
	I Jahreskarten, auch nicht unterschriebene, für jeden auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften oder sonstigen öffentlichen Lokalen zur Aufstellung gelangenden					
	a) Warenautomaten					
	mit einem Warenbehälter	—	—	1	—	
	für jeden weiteren Warenbehälter unmehr.	—	—	—	50	
	Warenautomaten, die auf Bahnhöfen aufgestellt sind, unterliegen dem halben Stempel.					
	b) Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten	—	—	5	—	
	c) Musikautomaten oder für jedes an den vorbezeichneten Stellen zur Aufstellung gelangende Klavier oder mechanische Musikwerk, einschließlich der Grammophone, Phonographen und ähnlichen					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(11)	Apparate, wenn der Anschaffungspreis oder in Ermanglung eines solchen der Wert des Automaten oder Musikwerkes beträgt:					
	nicht mehr als 100 Mark	—	—	2	—	
	mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 300 Mark	—	—	3	—	
	mehr als 300 Mark, aber nicht mehr als 500 Mark	—	—	5	—	
	mehr als 500 Mark, aber nicht mehr als 1000 Mark	—	—	10	—	
	mehr als 1000 Mark, aber nicht mehr als 2000 Mark	—	—	20	—	
	mehr als 2000 Mark, aber nicht mehr als 3000 Mark	—	—	30	—	
	mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 4000 Mark	—	—	40	—	
	mehr als 4000 Mark	—	—	50	—	
	d) Automaten anderer Art als die unter a bis c aufgeführten	—	—	2	—	
	II Entsteht die Stempelpflicht für die unter Abs. I aufgeführten Gegenstände in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember, so beträgt für diese Zeit der Stempel die Hälfte der vorstehenden Steuersätze.					
	III Befreit sind Automaten,					
	1. die zu Betriebszwecken öffentlicher Behörden oder Verkehrsunternehmungen aufgestellt werden,					
	2. die zur Abgabe von Gas und Elektrizität zu hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen,					
	3. Sparautomaten der öffentlichen Sparkassen.					
	IV Der Eigentümer eines Automaten oder eines Musikwerkes oder, wenn der Automat oder das Musikwerk einem anderen zur Ausnützung überlassen worden ist, dieser, hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung des Automaten oder des Musikwerkes und für die Folge spätestens innerhalb					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz M	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(11)	des Monats Januar jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Steuerstelle gegen Zahlung des Abgabenbetrags die hier bezeichnete Jahreskarte zu lösen.					
12	I **Beglaubigungen** von Unterschriften oder Handzeichen durch die Notare, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, mindestens	—	—	2	—	
	wenn aber eine notarielle Urkunde über das Geschäft einen geringeren Stempel erfordern würde, dieser Stempel.					
	II Befreit sind:					
	1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen unter Anträgen, Vollmachten oder Genehmigungserklärungen, die ausschließlich eine im Staats- oder Reichsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen,					
	2. Beglaubigungen von privatschriftlich errichteten Urkunden über die in den Tarifstellen 2 A, 3, 13, 14 und 24 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Erklärungen.					
13	I Erklärung der **Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld** oder einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet,					
	a) wenn die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder das Recht auf einem in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehendem Rechte eingetragen ist, und zwar wenn die für die Berechnung des Stempels maßgebende Gegenstandssumme nicht mehr als 2000 Mark beträgt	—	2			des Betrags der belasteten Hypothek oder Grundschuld oder Forderung oder der Ablösungssumme der belasteten Rentenschuld; ist die Forderung, zu deren Gunsten die Belastung erfolgt, niedriger, so ist nach dieser der Stempel zu berechnen.
	sonst	—	3			
	b) wenn die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder das Recht auf einem nicht in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehendem Rechte eingetragen ist	—	—	2	—	
	II Der gleiche Stempel wird erhoben für die Bewilligung, daß die Belastung der Hypothek,					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(13)	Grundschuld oder Rentenschuld oder der Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden soll, sofern nicht über die Belastung eine in Bayern versteuerte oder von der Steuer befreite Urkunde vorgelegt wird. Wird die Urkunde über das der Eintragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach der Zahlung des Stempels für die Eintragungsbewilligung errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde zu entrichtenden Stempel der für die Eintragungsbewilligung gezahlte Stempel anzurechnen. Betrifft die Eintragungsbewilligung die Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. Die Stempelabgabe für die Eintragungsbewilligung wird erstattet, wenn die Eintragung im Grundbuche nicht stattgefunden hat. III Diese Vorschriften finden auf die Belastung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.					
14	**Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte.** I Urkunden über die Bestellung, wenn der Wert des Gegenstandes beträgt nicht mehr als 2000 Mark		2	—	—	des Wertes des Gegenstandes.
	mehr als 2000 Mark		3	—	—	
	Wird eine Dienstbarkeit oder Reallast an einem außerhalb Bayerns gelegenen Grundstücke bestellt			2	—	
	II Der gleiche Stempel wird erhoben für die Bewilligung, daß die Bestellung einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder eines Vorkaufsrechts im Grundbuch eingetragen werden soll, wenn nicht über die Bestellung eine in Bayern versteuerte oder von der Steuer befreite Urkunde vorgelegt wird. Wird die Urkunde über die Bestellung erst nach der Zahlung des Stempels für die Eintragungsbewilligung errichtet, so ist auf den zu der Urkunde zu entrichtenden Stem=					

Go gle

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(14)	pel der für die Eintragungsbewilligung gezahlte Stempel anzurechnen. Die Stempelabgabe für die Eintragungsbewilligung wird erstattet, wenn die Eintragung im Grundbuche nicht stattgefunden hat.					
15	**Diplome** der Doktoren und Lizentiaten .	—	—	20	—	
16	Antrag des Vaters eines unehelichen Kindes auf **Ehelichkeitserklärung**	—	—	3	—	
17	I **Eheverträge**, wenn die Gegenstandssumme nach Abzug der Schulden beträgt					
	nicht mehr als 20,000 Mark	—	—	3	—	
	mehr als 20,000 Mark, aber nicht mehr als 50,000 Mark	—	—	5	—	
	mehr als 50,000 Mark, aber nicht mehr als 75,000 Mark	—	—	10	—	
	mehr als 75,000 Mark, aber nicht mehr als 100,000 Mark	—	—	20	—	
	mehr als 100,000 Mark, aber nicht mehr als 150,000 Mark	—	—	30	—	
	mehr als 150,000 Mark, aber nicht mehr als 200,000 Mark	—	—	50	—	
	mehr als 200,000 Mark, aber nicht mehr als 300,000 Mark	—	—	75	—	
	mehr als 300,000 Mark	—	—	100	—	
	II Zuwendungen von beweglichem Vermögen, welche in Eheverträgen an eine der den Ehevertrag abschließenden Personen von ihren Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu besteuern.					
18	I **Erbverzichtsverträge** und Verträge, durch die ein Erbverzicht aufgehoben wird . . .	—	—	3	—	
	II Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings vor dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den Anteil an derselben und Verträge, durch die ein solcher Verzicht aufgehoben wird	—	—	3	—	
19	**Erlaubniserteilungen, Verleihungen.** I Die Verleihung des Bergwerkseigentums, die Bestätigung der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke, der realen Teilung des Feldes eines Bergwerks und des Austausches					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken, die Verleihung der Konzession zum Betrieb eines Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrsunternehmens, die Genehmigung zur Ausgabe von auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsunternehmungen sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auswärtiger derartiger Unternehmungen auf das Königreich, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten	—	—	50 bis 500	—	
	In den Fällen des § 103 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen kann die Abgabe bis auf 5 Mark ermäßigt werden.					
	II Apothekenkonzessionen:					
	a) die Erteilung der Konzession zum Fortbetrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke,					
	wenn der Jahresreinertrag 3000 Mark nicht übersteigt	—	—	20 bis 100	—	
	wenn der Jahresreinertrag über 3000 Mark beträgt, aber 7000 Mark nicht übersteigt	—	—	100 bis 200	—	
	wenn der Jahresreinertrag über 7000 Mark beträgt, aber 10,000 Mark nicht übersteigt	—	—	200 bis 300	—	
	wenn der Jahresreinertrag über 10,000 Mark beträgt	—	—	300 bis 800	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	b) die Erteilung der Konzession zur Neuerrichtung einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke	—	—	20 bis 500	—	
	wozu noch die nach Buchstabe a sich berechnende Abgabe zur Erhebung gelangt;					
	III die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- oder Privat-Irrenanstalt sowie die Genehmigung zur Errichtung oder Leitung von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten . . .	—	—	10 bis 500	—	
	Anstalten, die zu vorwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen, sind befreit;					
	IV die Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer	—	—	20 bis 500	—	
	V die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag					
	200 Mark nicht übersteigt . . .	—	—	5	—	
	350 Mark „ „ . . .	—	—	5 bis 10	—	
	500 Mark „ „ . . .	—	—	10 bis 20	—	
	1,000 Mark „ „ . . .	—	—	20 bis 30	—	
	1,500 Mark „ „ . . .	—	—	30 bis 40	—	
	2,000 Mark „ „ . . .	—	—	40 bis 50	—	
	3,000 Mark „ „ . . .	—	—	50 bis 100	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	5,000 Mark nicht übersteigt . . .	—	—	100 bis 200	—	
	10,000 Mark „ „ . . .	—	—	200 bis 400	—	
	15,000 Mark „ „ . . .	—	—	400 bis 600	—	
	20,000 Mark „ „ . . .	—	—	600 bis 1000	—	
	25,000 Mark „ „ . . .	—	—	1000 bis 1500	—	
	bei einem höheren Jahrespachtertrag erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 500 Mark, jedoch nicht über 5000 Mark. Hat der Konzessionar innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Erlaubnis zurückgerechnet schon eine Stempelabgabe nach dieser Ziffer entrichtet, so wird diese zur Hälfte angerechnet. Im Falle der Neuerrichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft beträgt der Stempel, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag					
	1,000 Mark nicht übersteigt . . .	—	—	150	—	
	1,500 Mark „ „ . . .	—	—	150 bis 225	—	
	2,000 Mark „ „ . . .	—	—	225 bis 300	—	
	3,000 Mark „ „ . . .	—	—	300 bis 450	—	
	5,000 Mark „ „ . . .	—	—	450 bis 750	—	
	10,000 Mark „ „ . . .	—	—	750 bis 1500	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	20,000 Mark nicht übersteigt . . .		—	1500 bis 3000	—	
	25,000 Mark „ „ . . .			3000 bis 3750	—	
	bei einem höheren Jahrespachtertrag erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 750 Mark, jedoch nicht über 10,000 Mark.					
	Die gleichen Sätze kommen zur Anwendung bei der Ausdehnung eines bestehenden Betriebs; in diesem Falle wird jedoch die Abgabe nur abzüglich des auf die frühere Erlaubnis treffenden Betrags erhoben.					
	Wird die Erlaubnis nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht länger als zwei Jahre erteilt, so beträgt der Stempel 5 bis 300 Mark; erfolgt der Ausschank von Kaffee, Mineralwassern oder sonstigen nicht geistigen Getränken nur in besonders geringem Umfange, so kann die Abgabe bis auf 5 Mark ermäßigt werden;					
	VI die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus	—	—	10 bis 100	—	
	und wenn die Erlaubnis nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht mehr als 2 Jahre erteilt wird	—	—	5 bis 50	—	
	VII die Erlaubnis zum Feilbieten geistiger Getränke auf Grund der §§ 42a, 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung	—	—	2 bis 300	—	
	VIII die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung	—	—	10 bis 1000	—	

Go gle

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	IX die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleiher-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts . .	—	—	20 bis 500	— —	
	Bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gesindevermietergeschäfts kann im Falle besonders geringen Geschäftsumfanges die Abgabe bis auf 2 Mark ermäßigt werden;					
	X die Verleihung eines Kaminkehrbezirkes .	—	—	20 bis 200	— —	
	XI Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die nach den Abs. I bis X geschuldeten Stempel ganz oder teilweise zu erlassen, sofern die Ausführung unterblieben und das Gesuch um Erlaß innerhalb zweier Jahre nach der Fälligkeit der Abgabe gestellt ist.					
20	**Familienfideikommisse und Familienstiftungen.**					
	A. I Die Bestätigung der Errichtung oder Vermehrung eines Familienfideikommisses sowie die Genehmigung der Errichtung oder Vermehrung einer Familienstiftung	3	—	—	—	des gestifteten Vermögens, mit Ausnahme der außerhalb Bayerns gelegenen Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte, ohne Abzug der Schulden
	II Ist die Bestätigung der Errichtung oder der Vermehrung eines Familienfideikommisses bedingt erfolgt (§§ 18, 28, 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde), so wird der Stempel erst nach der Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen erhoben.					
	III Soweit Familienfideikommisse aus Bestandteilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (Lehen, Majorate, Stammgüter usw.) errichtet werden, wird der Stempel nicht erhoben.					
	IV Die im Abs. I bestimmte Abgabe wird auch erhoben im Falle der Wiederverleihung eines Lehens oder der Einverleibung von in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten in Güter, die auf Grund von Vorschriften der im Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art gebunden sind.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(20)	B. Von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Art. 58 und 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt bleiben, ist eine jährliche Abgabe im Betrage von 1/20 vom Hundert des nach § 95 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 ermittelten Wertes zu entrichten. C. Die notarielle Beurkundung der Errichtung oder der Vermehrung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung, gleich viel ob es sich um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder um eine Verfügung von Todes wegen handelt	—	—	50	—	
21	I **Fischerkarten:** wenn die Fischerkarte nur zum Fischen mit der Handangel vom Ufer eines größeren Sees aus berechtigt und ihre Gültigkeit auf weniger als 3 Monate beschränkt ist	—	—	2	—	
	sonst	—	—	5	—	
	II Befreit sind: Karten der Gewerbsfischer sowie des Hilfs- und Aufsichtspersonals der Fischereiberechtigten, soweit diese selbst im Besitze der Fischerkarten sind. III Welche Seen als größere im Sinne des Abs. I anzusehen sind, bestimmt die Staatsregierung.					
22	**Gesellschaftsverträge.** I Das Einbringen von in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten oder von Rechten der in der Tarifstelle 23 Abs. II aufgeführten Art in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, Genossenschaft, Gewerkschaft oder in einen Verein, ferner die Überlassung solcher Grundstücke oder Rechte					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(22)	von diesen Gesellschaften usw. an einen Gesellschafter, Genossen, Gewerken oder an ein Vereinsmitglied oder an die Erben solcher Personen Versteuerung nach Tarifstelle 23 A Abs. I. II Beim Einbringen in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes sowie bei der Überlassung von Grundstücken oder Rechten seitens solcher Gesellschaften an einen Gesellschafter oder an seinen Erben bleibt für die Berechnung des Stempels der Teil des Gegenstandes außer Ansatz, der dem Anteile des Einbringenden oder des Übernehmenden am Gesellschaftsvermögen entspricht. Dies gilt im Falle der Überlassung von Grundstücken oder Rechten jedoch nur insoweit, als nicht die Anteilsberechtigung des übernehmenden Gesellschafters oder, wenn die Erben eines Gesellschafters Übernehmer sind, die Anteilsberechtigung dieses Gesellschafters durch den Erwerb von Anteilen anderer Gesellschafter mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrags begründet worden ist. III Dem Stempel nach den Abs. I, II unterliegen auch Anträge auf Umschreibung von Gesellschaftsvermögen auf den Namen eines Gesellschafters im Grundbuche, wenn nicht eine in Bayern versteuerte oder vom Stempel befreite Urkunde der im Abs. I bezeichneten Art vorgelegt wird und auch nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Auflassung erforderlich ist. Erfolgt die Errichtung der Urkunde oder die Auflassung erst nach der Zahlung des Stempels für den Umschreibungsantrag, so wird auf den Stempel für die Urkunde oder die Auflassung der für den Umschreibungsantrag gezahlte Stempel angerechnet. Der Stempel für den Umschreibungsantrag wird erstattet, wenn die Umschreibung im Grundbuche nicht stattgefunden hat.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
23	**Grundstücksübertragungen.**					
	I A. Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Bayern gelegenen Grundstücke zu übertragen oder ein in Bayern gelegenes den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen	2	—	—	—	des Wertes des Gegenstandes.
	Steht der Leistung eine Gegenleistung gegenüber, so wird der Stempel aus dem höheren Werte der Leistung oder der Gegenleistung berechnet.					
	Der Stempel ermäßigt sich auf die Hälfte a) wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 2000 Mark beträgt, b) bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten oder zwischen Geschwistern, c) bei der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft.					
	Sind bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten (b) neben den Verwandten oder Stiefverwandten der absteigenden Linie deren Ehegatten oder Verlobten beteiligt, so findet die Ermäßigung auch auf deren Anteilsrechte Anwendung. Im übrigen ist die Stempelabgabe bei Mitbeteiligung weiterer Personen nach den Anteilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.					
	B. Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem außerhalb Bayerns gelegenen Grundstücke zu übertragen oder ein außerhalb Bayerns gelegenes, den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen	—	—	3	—	
	II Die Vorschriften des Abs. I finden auf die Beurkundung der Übertragung der Rechte des Erwerbers aus einem Vertrage der im Abs. I bezeichneten Art sowie auf die Beurkundung der nachträglichen Erklärung des Erwerbers aus einem solchen Vertrage, die Rechte aus dem Ver-					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(23)	trage für einen Dritten erworben oder die Pflichten daraus für einen Dritten übernommen zu haben, Anwendung, sofern nicht der erste Erwerber den Vertrag erweislich auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt. Das gleiche gilt von der Übertragung der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Vertrags der im Abs. I bezeichneten Art, sofern der Antrag den Veräußerer bindet, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines solchen Vertrags verpflichtet wird. III Hat im Falle des Abs. II der erste Erwerber den Vertrag erweislich auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen und gehört der Dritte, an den die Übertragung der Rechte des ersten Erwerbers erfolgt, nicht zu den in der Ermäßigungsbestimmung unter Abs. I A Abs. 3 b bezeichneten Verwandten des Veräußerers, so findet diese Ermäßigungsbestimmung auf den Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem ersten Erwerber keine Anwendung. IV Die Ermäßigungsbestimmung unter Abs. I A Abs. 3 c findet bei der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses für solche Personen keine Anwendung, die erst durch den Erwerb von Nachlaßanteilen auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden in die Erbengemeinschaft eingetreten sind. V Wird das Eigentum an einem Grundstücke mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen und erklären diese Personen bei der Auflassung, daß sie das Grundstück im Wege des Vertrags unter sich teilen wollen, so unterliegen die zum Zwecke der Teilung geschlossenen Verträge nur einem Stempel von . . . . . wenn sie binnen 6 Monaten abgeschlossen werden.	—	—	2	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(23)	VI Diese Tarifstelle findet nur insoweit Anwendung, als in anderen Tarifstellen auf sie verwiesen ist.					
24	**Bestellung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte.**					
	I Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, an einem in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu bestellen, auch wenn nur die Erklärung des die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld Bestellenden beurkundet ist . .	—	5	—	—	des Betrags der einzutragenden Hypothek oder Grundschuld, bei Höchstbetragshypotheken des Höchstbetrags, bei Rentenschulden der Ablösungssumme.
	wenn jedoch der Betrag der bestellten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, bei Höchstbetragshypotheken der Höchstbetrag 2000 Mark nicht übersteigt	—	2½	—	—	
	II Wird eine Hypothek für ein Darlehen bestellt, das zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung einer auf dem Grundstücke lastenden Hypothek aufgenommen wird, so werden, falls der Nachweis der Verwendung des Darlehens zu diesem Zwecke innerhalb eines Monats seit der Eintragung der Hypothek erbracht wird, die Stempel, Gebühren oder Taxen angerechnet, die für die Bestellung der rückbezahlten Hypothek entrichtet worden sind. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die rückgezahlte Hypothek und, wenn das Darlehen zur Rückzahlung mehrerer Hypotheken bestimmt ist, die Summe dieser Hypotheken den Betrag von 10,000 Mark übersteigt. Soweit die Gebühr oder der Stempel für die Bestellung der zurückbezahlten Hypothek durch Anrechnung auf früher bezahlte Stempel, Gebühren oder Taxen entrichtet worden ist, findet eine weitere Anrechnung nicht statt.					
	III Ist über die Forderung eine mit dem Stempel der Tarifstelle 35 versteuerte Urkunde errichtet, so wird der für diese Urkunde entrichtete Stempel angerechnet.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(24)	IV Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem außerhalb Bayerns gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte zu bestellen, auch wenn nur die Erklärung des die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld Bestellenden beurkundet ist . .	—	—	2	—	
	V Die Vorschriften der Abs. I bis III finden auf die Bestellung eines Schiffspfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.					
	VI Die Vorschriften der Abs. I bis III finden ferner entsprechende Anwendung auf die Erklärung des Eigentümers eines Grundstücks oder des Inhabers eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes, daß eine Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werde.					
	VII Das gleiche gilt für die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sofern nicht über die Bestellung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder des Schiffspfandrechts eine in Bayern versteuerte oder vom Stempel befreite Urkunde vorgelegt wird. Wird die Urkunde nach der Zahlung des Stempels für die Eintragungsbewilligung errichtet, so ist auf den für die Urkunde zu entrichtenden Stempel der Stempel für die Eintragungsbewilligung anzurechnen.					
	Betrifft die Eintragungsbewilligung eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die auf mehreren Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten eingetragen werden soll, so wird der Stempel nur einmal erhoben.					
	Die Stempelabgabe für die Eintragungsbewilligung wird erstattet, wenn die Eintragung im Grundbuch oder im Schiffsregister nicht stattgefunden hat.					
	VIII Der Bewilligung der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld steht gleich die Bewilligung der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(24)	Einräumung eines solchen Rechtes. Wird nach erfolgter Vormerkung die Eintragung des Rechtes bewilligt, so ist auf den Stempel für die Bewilligung der Eintragung des Rechtes der für die Bewilligung der Eintragung der Vormerkung gezahlte Stempel anzurechnen. Auf Vormerkungen nach § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden diese Vorschriften keine Anwendung.					
25	I **Inventare und Vermögensverzeichnisse**, sofern sie von Behörden oder Beamten, insbesondere von Notaren beurkundet sind	—	2	—	—	des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden.
	oder wenn sie gerichtlichen oder notariellen Urkunden als Beilagen beigereiht werden, . .	—	1	—	—	
	Im Falle der Beteiligung Minderjähriger ermäßigt sich der Stempel auf die Hälfte. II Befreit sind 1. Inventare und Vermögensverzeichnisse in Vormundschaftssachen und in solchen Nachlaßsachen, in denen der reine Nachlaß nach Abzug der Schulden nicht mehr als 2000 Mark beträgt, 2. Inventare und Vermögensverzeichnisse, wenn das ausgewiesene Vermögen nach Abzug der Schulden den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.					
26	**Jagdkarten** und Jagdwaffenscheine . . .	—	—	30	—	
27	I **Kauf- und Tauschverträge** und andere entgeltliche Veräußerungsgeschäfte, soweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen					
	a) Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte oder Rechte der im Abs. II der Tarifstelle 23 bezeichneten Art, Versteuerung nach Tarifstelle 23;					
	b) andere Gegenstände, falls die für die Stempelberechnung maßgebende Gegenstandssumme beträgt nicht mehr als 2000 Mark . .	—	2	—	—	
	sonst	—	3	—	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(27)	Der Stempel unter b wird nur erhoben, wenn der Vertrag notariell beurkundet oder beglaubigt ist. II Bei Tauschverträgen wird der Stempel nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände berechnet, und zwar jener, die den höheren Wert haben. Bei dem Tausche von in Bayern gelegenen Grundstücken gegen außerhalb Bayerns gelegene wird der Stempel nur nach dem Werte der ersteren berechnet. III Im übrigen berechnet sich der Stempel bei den in Abs. I b bezeichneten Gegenständen a) bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes; b) bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungs Statt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. IV Wenn zwei oder mehrere Grundstückseigentümer durch Tausch von in Bayern gelegenen Grundstücken, die der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Benützung gewidmet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Teil zur günstigeren Bewirtschaftung in Zusammenhang bringen, so beträgt der Stempel für die Beurkundung des Tauschvertrags, für die Auflassungserklärung und für die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden	—	—	2	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(27)	Für Tauschverträge zwischen zwei Grundstückseigentümern, bei denen diese Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind	1	—	—	—	
	Eine Geldaufgabe sowie überhaupt jeder Mehrwert des eingetauschten Grundstücks gegenüber dem vertauschten Grundstück unterliegt der Versteuerung nach Abs. I.					
	V Ist bei Verträgen der im Abs. I bezeichneten Art auf der einen Seite eine Erbengemeinschaft oder eine sonstige Gesamthandsgemeinschaft und auf der anderen Seite ein Teilnehmer an dieser Gemeinschaft beteiligt, so finden die Vorschriften der Tarifstelle 9 Abs. II und der Tarifstelle 22 Abs. II entsprechende Anwendung.					
	VI Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind.					
28	I Notariell beurkundete oder beglaubigte **Leibrentenverträge, Rentenverträge** und sonstige Verträge, durch die das Recht auf zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer der Berechtigten oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben wird,					
	wenn der Kapitalwert der Leistungen beträgt:					
	nicht mehr als 2000 Mark . . .	—	2	—	—	vom Kapitalwerte der Leistungen oder dem höheren Werte der Gegenleistung.
	sonst	—	3	—	—	
	II Diese Tarifstelle findet nur Anwendung, wenn der Erwerb des Rechtes auf die Rente oder die Leistung nach der Absicht der Vertragschließenden den Hauptgegenstand des Vertrags bildet.					
29	**Mietverträge und Pachtverträge.**					
	I Notariell beurkundete oder beglaubigte Miet- oder Pachtverträge, wenn der Wert des Gegenstandes beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark	—	2	—	—	
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(29)	Bei Miet- oder Pachtverträgen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, bildet der Betrag des einjährigen Zinses vermehrt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser die Gegenstandssumme. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer abgeschlossen, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Zinses zugrunde zu legen. II Betrifft der Miet- oder Pachtvertrag einen außerhalb Bayerns gelegenen Gegenstand . .	—	—	2	—	
30	**Notariatsurkunden,** die die Stelle einer nach diesem Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese Verhandlung, sonst und als Mindeststempel in allen Fällen, mit Ausnahme der Tarifnummer 3	—	—	2	—	
31	**Proteste.** I Wechselproteste und Scheckproteste . . .	—	1	—	—	der Gegenstandssumme.
	mindestens	—	—	1	—	
	II Werden mehrere Wechsel oder Schecks in einer Urkunde protestiert, so berechnet sich der Stempel nach dem Nennwerte jedes einzelnen Wechsels oder Schecks. III Der Stempel ist auch dann zu erheben, wenn nach dem Beginne des Protestakts der Schuldner freiwillig Zahlung leistet oder eine Quittung über die erfolgte Zahlung der Wechsel- oder Scheckſumme vorlegt.					
32	**Protokolle der Notare** a) über Verlosungen oder Ziehungen . .	—	—	20	—	
	b) über die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn das Aktienkapital nicht mehr als 500,000 Mark beträgt	—	—	20	—	
	wenn es mehr als 500,000 Mark, aber nicht mehr als 1 Million Mark beträgt	—	—	50	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(32)	wenn es mehr als 1 Million Mark, aber nicht mehr als 10 Millionen Mark beträgt	—	—	100	—	
	sonst	—	—	200	—	
	c) über die Versammlungen der Gesellschafter bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn das Stammkapital nicht mehr als 100,000 Mark beträgt . . .	—	—	10	—	
	wenn es mehr als 100,000 Mark, aber nicht mehr als 500,000 Mark beträgt	—	—	20	—	
	sonst	—	—	30	—	
	d) über die Mitgliederversammlungen der Vereine	—	—	10	—	
	e) sonstige wie Notariatsurkunden.					
33	**Prüfungszeugnisse**	—	—	4	—	
	Befreit sind: Abgangs-, Reife- und Prüfungszeugnisse der öffentlichen Schulen und Lehranstalten.					
34	I **Schiedssprüche**, und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	1/2	—	—	—	des Wertes des Streitgegenstandes.
	mindestens	—	—	2	—	
	Ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar	—	—	10	—	
	II Wird der Schiedsspruch durch Anrufung eines höheren Schiedsgerichts angefochten, so ist auch der Spruch dieses Schiedsgerichts stempelpflichtig.					
	III Befreit sind Schiedssprüche in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.					
35	I **Schuldverschreibungen.** Notariell beurkundete oder beglaubigte Erklärungen über die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld oder über das Anerkenntnis des Bestehens einer solchen, sofern der Wert des Gegenstandes beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark	—	2	—	—	der Schuldsumme oder des Kapitalwerts der Schuld.
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(35)	II Befreit sind: 1. Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die nach Abs. I bereits versteuert sind; 2. Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen); 3. Schuldverschreibungen über Kaufschillinge oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses bereits enthalten; 4. Schuldverschreibungen, die über das der Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts zugrunde liegende Schuldverhältnis errichtet werden, wenn für die Bestellung der Hypothek, der Grundschuld, Rentenschuld oder des Schiffspfandrechts oder für die Bewilligung der Eintragung ins Grundbuch oder Schiffsregister der Stempel der Tarifstelle 24 entrichtet ist; 5. Schuldverschreibungen, die vom Schuldner für den neuen Gläubiger ausgestellt werden, wenn nach Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts ein Wechsel in der Person des Gläubigers eingetreten ist.					
36	**Sicherstellung** von Forderungen oder Rechten. A. I Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen)	—	2/10	—	—	der dargeliehenen Summen.

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(36)	II Befreit sind: 1. Lombarddarlehen, die vom Deutschen Reiche oder von einem Bundesstaate aufgenommen worden; 2. Beurkundungen über Verlängerungen der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, die bereits versteuert sind; 3. Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser. III Für die Stempelpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer anderen Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt. IV Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäfts ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung usw.) ist der Stempel nur einmal zu entrichten. B. I Notariell beurkundete oder beglaubigte Erklärungen über die Sicherstellung von Forderungen oder Rechten, insbesondere Bürgschaftserklärungen und Pfandrechtsbestellungen, soweit nicht andere Tarifstellen Anwendung finden, wenn der Wert der sichergestellten Rechte beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark	—	2	—	—	
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	
	II Der Stempel darf den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel nicht übersteigen. III Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar	—	—	2	—	
	IV Wird eine Forderung oder ein Recht in demselben Schriftstücke durch dieselbe Person oder durch verschiedene Personen mehrfach sichergestellt, so ist die Stempelabgabe nur einmal zu entrichten. V Befreit ist: 1. die Bestellung von Pfandrechten an Forderungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind;					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(36)	2. die Bestellung von Dienstkautionen öffentlicher Beamten; 3. die Bestellung einer Sicherheit durch einen Vormund, Pfleger oder Beistand (§ 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).					
37	I **Unterhaltsverträge** zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem sowie Verträge über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung oder über die Ansprüche der unehelichen Mutter	—	—	2	—	
	II Wird der Vertrag vor dem Vormundschaftsgericht oder einem anderen Gerichte geschlossen, so tritt Stempelbefreiung ein.					
38	I **Verfügungen von Todes wegen,** einschließlich der Erbverträge sowie der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse,					
	A. wenn der Wert des Gegenstandes beträgt:					
	nicht mehr als 20,000 Mark . . .	—	—	3	—	
	mehr als 20,000 Mark, aber nicht mehr als 50,000 Mark . . .	—	—	5	—	
	mehr als 50,000 Mark, aber nicht mehr als 75,000 Mark . . .	—	—	10	—	
	mehr als 75,000 Mark, aber nicht mehr als 100,000 Mark . . .	—	—	20	—	
	mehr als 100,000 Mark, aber nicht mehr als 150,000 Mark . . .	—	—	30	—	
	mehr als 150,000 Mark, aber nicht mehr als 200,000 Mark . . .	—	—	50	—	
	mehr als 200,000 Mark, aber nicht mehr als 300,000 Mark . . .	—	—	75	—	
	mehr als 300,000 Mark	—	—	100	—	
	B. wenn die Verfügung von Todes wegen lediglich Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art, Nachträge, Ergänzungen und Erläuterungen zu letztwilligen Verfügungen enthält	—	—	3	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(38)	C. wenn die Verträge und Erklärungen lediglich den Widerruf, die Zurücknahme oder die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen oder einzelner in einer solchen Verfügung enthaltener Anordnungen betreffen	—	—	1	—	
	II Der Hinterlegungsschein ist stempelfrei. III Der Stempel wird nach dem Werte des Vermögens berechnet, über das in der Verfügung verfügt ist. Die auf diesem Vermögen lastenden Schulden werden abgezogen. IV Bei einer gemeinschaftlichen Verfügung werden die Werte der Gegenstände der beiderseitigen Verfügungen zusammengerechnet. V Der Stempel wird bei einem nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Testament erst nach dem Tode des Erblassers erhoben; er kann jedoch auch bei Lebzeiten des Erblassers von diesem entrichtet werden. VI Für die Wertberechnung maßgebend ist der Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung, bei einem nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Testament der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, außer wenn der Stempel bei Lebzeiten des Erblassers entrichtet wird. Soweit die Versteuerung unter amtlicher Überwachung oder durch Behörden oder Beamte einschließlich der Notare stattfindet, sind der Wertberechnung die Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde zu legen. Die Vorschriften der Art. 35, 36 des Gesetzes finden vor der Eröffnung der Verfügung keine Anwendung. Finden sich beim Tode des Erblassers mehrere noch nicht versteuerte Verfügungen von Todes wegen vor, so ist der Stempel nur nach der Verfügung zu entrichten, die für die Erbfolge maßgebend ist. VII Befreit sind die im § 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 44 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Testamente. VIII Ist ein Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden, so wird der Stempel für den					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(38)	Ehevertrag auf den Stempel für den Erbvertrag angerechnet.					
	IX Der Widerruf oder die Zurücknahme oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen ist stempelfrei, wenn gleichzeitig eine neue Verfügung von Todes wegen errichtet wird.					
39	Notariell beurkundete oder beglaubigte **Vergleiche** wie Verträge.					
40	Besondere **Verleihungen.**					
	A. I **Adelsverleihungen,** und zwar					
	a) Erteilung eines Fürstendiploms . . .	—	—	20,000	—	
	b) „ „ Grafendiploms . . .	—	—	10,000	—	
	c) „ „ Freiherrndiploms . .	—	—	5000	—	
	d) „ „ Ritterdiploms . . .	—	—	2000	—	
	e) Verleihung eines einfachen Adelsdiploms mit dem Prädikat „von“	—	—	1500		
	Bei Verleihung eines höheren Grades mit Überspringung tieferer ist auch der Stempel der übersprungenen Grade zu entrichten.					
	II Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zuteil, so ist der Stempel für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.					
	III Der im Abs. I bestimmte Stempel wird auch für die Genehmigung zur Führung des von einem auswärtigen Fürsten an einen Bayer verliehenen Adels erhoben.					
	B. I **Eintragung in die bayerische Adelsmatrikel**					
	bei dem Fürstenstande	—	—	600	—	
	„ „ Grafenstande	—	—	400	—	
	„ „ Freiherrnstande	—	—	200	—	
	„ „ Ritterstande	—	—	100	—	
	„ „ einfachen Adel mit dem Prädikat „von“		—	60		
	II Die Stempel unter A und B sind auch im Falle der gleichzeitigen Verleihung des Adels an mehrere Zweige einer Familie nur in einfachem Betrage zu entrichten.					
	C. Diplome über die Bewilligung zur **Änderung adeliger Namen oder Wappen** . .	—		200	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(40)	Wird die Bewilligung zur Änderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig erteilt, so kommt der Stempel nur in einfachem Betrage zur Erhebung.					
	D. **Lehenbriefe**					
	a) bei den Kronämtern	—	—	2000	—	des zehnfachen Jahresbetrags der Rente.
	b) bei Rentenlehen	—	3	—	—	
	c) bei den übrigen Lehen	—	—	20	—	
	E. **Ernennung zum Königlichen Kämmerer**	—	—	60	—	
	zum Königlichen Kammerjunker	—	—	20	—	
	F. **Verleihung von Titeln an Privatpersonen**					
	a) Geheimer Kommerzienrat	—	—	3000 bis 5000	—	
	b) Kommerzienrat	—	—	2000 bis 3000	—	
	c) sonstige Titel mit Ausnahme der Hoftitel	—	—	300 bis 3000	—	
	G. Bewilligung zur **Annahme nichtbayerischer Orden**, Titel, Ehrenzeichen oder Würden	—	—	100	—	
41	**Versteigerungen.**					
	A. I **Zwangsversteigerungen**, gerichtliche, von in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten					
	Versteuerung nach Tarifstelle 23 Abs. I A.					
	II Der Stempel wird auch im Falle des Zuschlags an den bisherigen Eigentümer oder an einen bisherigen Miteigentümer oder Gesamthandsmitberechtigten vom vollen Werte des Gegenstandes erhoben.					
	Im Falle des Zuschlags an den bisherigen Eigentümer beträgt der Stempel	1	—	—	—	
	III Wird bei einer Versteigerung, die zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, der auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt.					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(41)	Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines Anteils am Nachlasse. Die Vorschriften in den Tarifstellen 9 Abs. II Satz 2 und 22 Abs. II Satz 2 finden Anwendung. IV Dem im Abs. I, II bestimmten Stempel unterliegt auch die Beurkundung der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder die Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), sofern nicht der Ansteigerer das Meistgebot erweislich auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten gelegt hat und die Rechte aus dem Meistgebot an diesen Dritten übertragen werden. V Ist die Abtretung oder die Erklärung im Versteigerungstermin erfolgt oder war ein Gläubiger Meistbietender, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand, so beträgt der Stempel	—	—	2	—	
	VI Werden bei einer Zwangsversteigerung von in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten bewegliche Sachen oder den beweglichen Sachen gleichstehende Rechte mitversteigert, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, so tritt hinsichtlich dieser Gegenstände Versteuerung nach Tarifstelle 27 Abs. I b ein, sofern der Wert der beweglichen Sachen oder dieser gleichstehenden Rechte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Erteilung des Zuschlags ausgeschieden wird. B. I **Freiwillige Versteigerungen,** soweit sie zum Gegenstande haben: a) Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte oder Rechte der in der Tarifstelle 23 Abs. II bezeichneten Art					Versteuerung nach Tarifstelle 23;

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(41)	b) bewegliche Sachen oder den beweglichen Sachen gleichstehende Rechte, die Zubehör eines Grundstücks sind und mit dem Grundstücke versteigert werden Versteuerung nach Tarifstelle 27 Abs. I b. II Der Versteuerung nach Maßgabe der Vorschrift unter b unterliegen auch die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und nicht wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks, die mit dem Grundstücke versteigert werden. III Die Vorschrift in der Tarifstelle 27 Abs. V findet entsprechende Anwendung.					
	C. I **Sonstige öffentliche Versteigerungen** von beweglichen Sachen oder von Nutzungen, für die nicht die Vorschriften für Grundstücke gelten .	1	—	—	—	des erzielten Gesamterlöses.
	II Befreit sind: 1. Versteigerungen im Meß- und Marktverkehre, 2. Zwangsversteigerungen, 3. Versteigerungen, die im öffentlichen Auftrag oder die zur Verwertung von Mündelgut von Vormündern vorgenommen werden, 4. Versteigerungen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern es sich um eigene Erzeugnisse handelt und die Versteigerung nicht anläßlich einer gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung erfolgt, 5. Häuteversteigerungen der Metzgergenossenschaften.					
	III Privatpersonen, die eine stempelpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn der Steuerstelle, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginns der Versteigerung anzuzeigen.					
	IV Wird die Versteigerung im Auftrag eines anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.					

Go gle

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(41)	V Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, die öffentliche Versteigerungen vornehmen, Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt. VI Über jede stempelpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in der die zum Aufwurfe gebrachten Gegenstände und die hierfür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind. VII Wird die Erteilung des Zuschlags versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken. VIII Die Versteigerungsurkunde ist vom Leiter der Versteigerung unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche der Steuerstelle vorzulegen. IX Die Steuerstelle kann zur Versteigerung einen Vertreter abordnen, der die Aufnahme der Versteigerungsurkunde überwacht.					
42	**Verträge,** sonstige. I Notariell beurkundete oder beglaubigte Verträge, die lediglich den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung eines stempelpflichtigen Vertrags zum Gegenstande haben, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die beteiligten Personen, auf den Gegenstand oder die Gegenstandssumme nicht enthalten . . . Ist der Stempel für den bereits bewerteten Vertrag niedriger, so ist nur der niedrigere Betrag geschuldet.	—	—	2	—	
	II Notariell beurkundete oder beglaubigte Verträge über die unbedingte Wiederauflösung eines stempelpflichtigen Vertrags, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluß des aufzulösenden Vertrags beurkundet werden . . . . . . Ist der Stempel für den aufzulösenden Vertrag niedriger, so ist nur der niedrigere Betrag geschuldet.	—	—	2	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(42)	Nach Ablauf der Frist von drei Monaten ist die Vertragsauflösung als neuer Vertrag zu versteuern. Die Frist von drei Monaten beginnt bei Verträgen, die unter die Tarifstelle 23 Abs. I A fallen, mit dem Abschlusse des Vertrags ohne Rücksicht darauf, ob die Auflassungserklärung im Vertrag enthalten oder später abgegeben ist.					
	III Notariell beurkundete oder beglaubigte Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle anwendbar ist, sofern der Wertsgegenstand beträgt					
	nicht mehr als 2000 Mark . . .	—	2	—	—	
	mehr als 2000 Mark	—	3	—	—	
43	I **Vollmachten,** Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur bei Gericht oder Behörden					
	a) bei einem Werte des Gegenstandes der Vollmacht von					
	mehr als 150 Mark, aber nicht mehr als 600 Mark	—	—	—	50	
	mehr als 600 Mark, aber nicht mehr als 1000 Mark	—	—	1	—	
	mehr als 1000 Mark, aber nicht mehr als 3000 Mark	—	—	1	50	
	mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6000 Mark	—	—	3	—	
	mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 10,000 Mark	—	—	5	—	
	mehr als 10,000 Mark, aber nicht mehr als 15,000 Mark	—	—	7	50	
	sonst	—	—	10	—	
	b) wenn die Vollmacht zur Vornahme aller Geschäfte oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht), nach den Sätzen unter a, sofern jedoch der Wert des Gegenstandes beträgt					
	mehr als 15,000 Mark, aber nicht mehr als 100,000 Mark . .	—	—	15	—	
	mehr als 100,000 Mark	—	—	20	—	

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(43)	II Wenn die Vollmacht nur zu Geschäften außerhalb Bayerns ermächtigt, wird nur der halbe Stempel erhoben. III Wenn der Bevollmächtigte in einem Dienst-, Anstellungs- oder Gesellschaftsverhältnisse zum Vollmachtgeber steht und die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt wird, oder der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers teilt, höchstens	—	—	1	50	
	IV Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist sowie bei Vollmachten zur Vertretung in einem Strafverfahren . .	—	—	2	—	
	V Die erstmalige Anzeige des Bevollmächtigten an das Gericht oder die Behörde, daß er im Namen seines Auftraggebers handle, wird, wenn ihr eine schriftliche Vollmacht nicht zugrunde liegt, einer schriftlichen Vollmacht gleichgeachtet. VI Zu Vollmachten, in denen mehrere nicht in einer Erben- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft oder in einem Gesellschaftsverhältnisse stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Stempel so oft zu entrichten, als Vollmachtgeber vorhanden sind. VII Befreit sind: 1. Vollmachten, die lediglich zur Entgegennahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken für den Vollmachtgeber ermächtigen, 2. Vollmachten zur Stellung von Anträgen oder Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Reichs- oder Staatsschuldbuch beziehen, 3. Untervollmachten (Substitutionen), sofern die ursprüngliche Vollmacht ver-					

Google

1	2	3				4
Laufende Nummer	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
(43)	steuert oder steuerfrei ist und ein entsprechender Vermerk hierüber sich auf der Untervollmacht befindet, 4. Vollmachten im Postscheckverkehr, 5. Vollmachten für das Verfahren vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten.					
44	I **Zeugnisse.** a) Zeugnisse und andere Bestätigungen der Notare, über die keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird, sofern sie nicht von Amts wegen zu erteilen sind	—	—	2	—	
	b) Zeugnisse der Amtsärzte	—	—	—	50	
	c) Zeugnisse der Pfarrämter, die auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von diesen geführten Standesregister ausgestellt werden	—	—	—	50	
	II Befreit sind Zeugnisse der Amtsärzte und der Pfarrämter, die zum Zwecke der Festsetzung von Ruhe-, Witwen- oder Waisengeldern, Unterhaltsbeiträgen, Unterstützungen und dergleichen erteilt werden.					
45	I **Zustellungsurkunden** der Gerichtsvollzieher über Zustellungen von Willenserklärungen außerhalb eines Rechtsstreits (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	—	—	1	—	
	Die Stempelabgabe wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt (§ 194 der Reichszivilprozeßordnung).					
	II Daneben für die Beglaubigung der Abschrift der zuzustellenden Schriftstücke durch den Gerichtsvollzieher	—	—	—	50	

Google

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰
1	1	00,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 31. August 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachung vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Königliche Verordnung vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11) und in Ergänzung Unserer Verordnung vom 3. August 1914 was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiemit aufgerufen.

Google

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 21. August 1914 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. August 1914 — V.Bl. S. 478 — wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziff. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hievon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorsitzenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

München, den 21. August 1914.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 31. August 1914.

Inhalt:

Armengesetz vom 21. August 1914.

Armengesetz.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Armenwesen.

A. Allgemeine Vorschriften.

Art. 1.

Die öffentliche Armenpflege hat die Aufgabe:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2. dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken.

Google

Art. 2.

I Hilfsbedürftig ist, wer sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes den Notbedarf nicht verschaffen und ihn auch weder von den Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen noch von der freiwilligen Armenpflege erlangen kann.

II Der Notbedarf besteht in dem, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sowie zur Erziehung und Ausbildung unentbehrlich ist.

III Wird eine Ehefrau oder werden noch nicht 16 Jahre alte Kinder unterstützt, so gilt der unterhaltspflichtige Ehemann oder der unterhaltspflichtige Elternteil — bei unehelichen Kindern die Mutter — als unterstützt, auch wenn die Unterstützung ohne oder gegen den Willen der Unterhaltspflichtigen gewährt ist.

Art. 3.

I Die öffentliche Armenunterstützung (Art. 1 Ziff. 1) beschränkt sich auf den Notbedarf.

II Die öffentliche Unterstützung, die jedem hilfsbedürftigen Deutschen im Rahmen des Abs. I zu leisten ist, umfaßt die Pflicht:

1. den erforderlichen Lebensunterhalt, insbesondere Obdach, Nahrung, Kleidung, Pflege zu gewähren,
2. die erforderliche Krankenhilfe zu leisten,
3. für die erforderliche Erziehung und Ausbildung der Kinder zu sorgen.

III Soweit nötig, ist die öffentliche Unterstützung durch Unterbringung in einer Anstalt zu gewähren. Im Falle des Abs. II Ziff. 3 ist auf das Glaubensbekenntnis des Kindes bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

IV Außerdem hat die öffentliche Armenpflege für die einfache Beerdigung mittelloser Verstorbener zu sorgen; zur Bezahlung von Stolgebühren ist sie nicht verpflichtet.

V In Fällen dringender Not ist auch arbeitsfähigen Personen die Hilfe zu gewähren, die aus Gründen der Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlich ist.

Art. 4.

I Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Armenverbände zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

II Die Armenverbände sind berechtigt, arbeitsfähigen Personen, die trotz ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, Arbeit zu ermitteln und anzuweisen.

Google

Art. 5.

Die Armenverbände sind berechtigt, die Unterstützung (Art. 3 Abs. II, III) durch Übereinkommen an andere Armenverbände, an Gemeinden, Anstalten, Vereine oder dergl., an Ärzte oder sonstige geeignete Einzelpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige unbeschadet der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen auch auswärts unterzubringen. Beim Abschlusse des Übereinkommens darf nicht lediglich der Betrag der Entschädigung den Ausschlag geben; das Ausbieten der Hilfsbedürftigen ist verboten.

Art. 6.

[I] Es ist verboten, Hilfsbedürftige in der Weise zu verköstigen, daß sie die Kost bei den Einwohnern der Reihe nach einnehmen müssen (Umkost).

[II] Die Aufsichtsbehörde kann für Landgemeinden auf Antrag des Gemeindeausschusses und des Armenrats (Art. 21) in widerruflicher Weise Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf sich nicht erstrecken auf werktagsschulpflichtige Kinder, auf Kranke, gebrechliche, trunksüchtige, sicherheits- oder sittlichkeitsgefährliche Personen, ferner auf Personen über 70 Jahre, wenn diese nicht zustimmen.

[III] Im Falle des Abs. II obliegt die Verköstigung nach näherer Festsetzung des Gemeindeausschusses und des Armenrats den Einwohnern mit eigenem Haushalt in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe.

Art. 7.

[I] Setzt jemand den allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Armenverbandes, insbesondere über die Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit, die Verabreichung von Unterstützungen, die Leistung der zugewiesenen Arbeit, die Einhaltung einer bestimmten Lebensweise oder den Aufenthalt in einer Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegen, so kann ihm der Armenverband auf die Dauer des Ungehorsams jede Unterstützung versagen.

[II] Ungerechtfertigter Ungehorsam (Abs. I) liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mit dem Gehorsam Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfsbedürftigen oder eines Angehörigen oder sonstige unverhältnismäßige Härten oder Nachteile für diese Personen verbunden wären.

[III] Wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter die Erziehung von Kindern, für welche die öffentliche Armenpflege Unterstützung gewährt, offenbar vernachlässigen, so kann der Armenverband die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

[IV] Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugspersonen des Armenrats, den Armenpflegern, den Beauftragten des Landarmenverbandes sowie den Vertretern der Staatsaufsichtsbehörde darf der Eintritt in die Wohnung der unterstützten Hilfsbedürftigen nicht verwehrt werden.

Google

Art. 8.

Die Armenverbände können die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß der zu Entmündigende oder seine Angehörigen der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werden.

Art. 9.

[I] Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Ärzte und Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit haben innerhalb ihres Wirkungskreises den Armenverbänden auf Verlangen die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

[II] Für öffentliche Behörden besteht diese Pflicht nicht, soweit besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Art. 10.

[I] Personen, die trotz genügender eigener Mittel öffentliche Armenunterstützung empfangen oder binnen 10 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Einkommen oder ein Vermögen erlangt haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts die Erstattung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

[II] Der Armenverband kann auch aus dem Nachlasse der Personen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tode unterstützt worden sind, Ersatz für die gewährten Unterstützungen verlangen, wenn nicht arme Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind.

[III] Der Ersatzanspruch nach Abs. II kann nicht zum Nachteile der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden; Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht. Trifft der Ersatzanspruch mit dem Ersatzanspruch einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt zusammen, die den Verstorbenen in den letzten 10 Jahren vor dem Tode unterstützt hat, so kann er auch nicht zum Nachteile dieses Anspruchs geltend gemacht werden.

Art. 11.

[I] Auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes können die Unterhaltspflichtigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Aufwendung zu ersetzen, die infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemacht wurden. Dies gilt jedoch bei einem unehelichen Kinde vom Vater nur dann, wenn er seine Vaterschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 1718 anerkannt oder sich zur Leistung des Unterhalts in einer von dem Vormundschaftsgericht oder einem Notar aufgenommenen Urkunde verpflichtet hat oder wenn seine Unterhaltspflicht vollstreckbar feststeht.

Google

II Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnsitzes, beim Fehlen eines solchen die des Aufenthalts des in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen.

III Die Distriktsverwaltungsbehörde entscheidet endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. Ihr Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige gerichtliche Urteil von der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ab, so hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen und die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie nicht diesem selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfall ist der Armenverband hierzu staatsaufsichtlich anzuhalten.

Art. 12.

Hat ein Unterhaltspflichtiger die Leistung von Unterhaltsbeiträgen durch schriftliche Erklärung vor der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthalts zugesagt, so kann diese Behörde die Beiträge auf Antrag eines Armenverbandes vorbehaltlich des Rechtswegs beitreiben (Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung Art. 6, 7). Diese Vorschrift gilt nur, soweit die Beitreibung erforderlich ist, um den Armenverband für die Unterstützung schadlos zu halten, die er infolge der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht bereits geleistet hat oder noch leisten muß.

Art. 13.

Die Regierungen, Kammern des Innern, setzen nach Anhörung der Distriktsverwaltungsbehörden die Sätze (Tarife) fest, die nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 30 Abs. III, IV für die Ersatzansprüche der Armenverbände maßgebend sind. Die Sätze sind nach Distriktsverwaltungsbezirken auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen festzusetzen.

Art. 14.

I Natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes einem Hilfsbedürftigen Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des gebotenen Aufwandes nur dann zu, wenn der zunächst verpflichtete Armenverband (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28) durch sie binnen drei Tagen nach Beginn der Hilfeleistung von dieser Kenntnis erhielt und wenn die Hilfe so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei diesem Armenverbande nicht möglich war. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige beim Armenverbande geleistet wurde.

II Für Ärzte und Apotheker gilt Abs. I nicht, soweit sie nach Art. 5 mit den Armenverbänden andere Vereinbarungen getroffen haben. Hat der Arzt die Anzeige erstattet, so

Google

erstreckt sich die Ersatzpflicht des Armenverbandes auch auf die Heilmittel, die der Apotheker auf ärztliche Verordnung abgegeben hat, sowie auf die Dienste, die niederärztliche Berufspersonen auf ärztliche Anordnung geleistet haben. Für Dienstleistungen, zu denen die Hebammen nach ihrer Dienstanweisung verpflichtet sind, beträgt die Anzeigefrist sechs Wochen.

Art. 15.

I Die Armenverbände genießen in allen ihren Angelegenheiten Gebührenfreiheit.

II In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Armenverbänden in dem Verfahren vor den bayerischen Gerichten Gebührenfreiheit zu.

III Notare können von den Armenverbänden und dem öffentlichen Armenvermögen (Armenfonds) keine Gebühren beanspruchen für

Beurkundung von Schuldbekenntnissen, Hypothekbestellungen oder Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus dem Armenvermögen oder aus Wohltätigkeitsstiftungen oder bei Ersatzansprüchen der Armenverbände gegenüber den unterstützten Armen oder deren Unterhaltspflichtigen, von Unterhaltsverträgen, von Vollmachten oder anderen einseitigen Erklärungen,

Ausstellung von Zeugnissen,

Vornahme von Beglaubigungen.

IV Die Abs. I bis III gelten in den Fällen der Art. 66, 68 auch für die Distriktsgemeinden.

V Die Erklärungen nach Art. 12 sind gebührenfrei.

B. Ortsarmenverbände.

Art. 16.

I Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband.

II Der Ortsarmenverband übt die öffentliche Armenpflege auf Kosten der Gemeinde aus.

Art. 17.

Als Ortsarmenverband gilt auch jeder ausmärkische Bezirk (rechtsrheinische Gemeindeordnung Art. 3).

Art. 18.

I Mehrere Gemeinden eines Regierungsbezirkes können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen zu einem gemeinsamen Ortsarmenverbande (Gesamtarmenverband) vereinigen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Google

II In gleicher Weise erfolgt die Änderung oder Auflösung des Gesamtarmenverbandes.
III Gründung, Änderung und Auflösung eines Gesamtarmenverbandes bedürfen der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

Art. 19.

I Bei dringendem öffentlichen Bedürfnisse kann die Regierung, Kammer des Innern, Gemeinden ihres Regierungsbezirkes auch ohne deren Zustimmung zu einem Gesamtarmenverbande vereinigen.
II Die Vereinigung ist nur zulässig, wenn die Gemeinden zu einander in wirtschaftlicher Beziehung stehen, mindestens eine der Gemeinden durch Leistungen der öffentlichen Armenpflege unverhältnismäßig belastet ist und nach dem Umlagengesetz Art. 12 keine genügende Abhilfe getroffen werden kann.
III Bei Gründung, Änderung oder Auflösung des Gesamtarmenverbandes sind die beteiligten Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch die Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch die Gemeindeversammlung, ferner die verstärkten Distriktsräte und bei kreisunmittelbaren Städten die Vollversammlung des Landrats zu hören.

Art. 20.

I Die Gesamtarmenverbände (Art. 18, 19) sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.
II Die Vorschriften für die Ortsarmenverbände, die aus einer einzigen Gemeinde bestehen, gelten für die Gesamtarmenverbände entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 21.

In jeder Gemeinde, die einen eigenen Ortsarmenverband bildet, besteht ein Armenrat.

Art. 22.

I In Gemeinden mit städtischer Verfassung besteht der Armenrat
aus den Bürgermeistern,
aus den vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieser Körperschaften,
aus den Pfarrern der Pfarreien, deren Sprengel die Gemeinde oder einen Teil davon umfassen,
aus dem Rabbiner, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Sitz hat, andernfalls aus einem abgeordneten Mitgliede der israelitischen Kultusverwaltung (in der Pfalz des Synagogenausschusses), wenn eine solche in der Gemeinde besteht,

Google

aus einer Anzahl gewählter Mitglieder,
aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Sitz hat, bei mehreren dem von der vorgesetzten Dienstbehörde bestimmten.

II Für andere Gemeinden gilt Abs. I entsprechend. In diesen gehören dem Armenrate neben dem Bürgermeister auch der Beigeordnete, in Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung die Adjunkten an. An Stelle der Abgeordneten des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten treten die von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Mitglieder dieser Körperschaft.

III Sind mehr als 3 Pfarreien desselben Bekenntnisses beteiligt, so sind in Gemeinden mit Bezirkspflegeausschüssen (Art. 27 Abs. II) Mitglieder des Armenrats die 3 Pfarrer, deren Pfarreien zusammen die meisten Angehörigen dieses Bekenntnisses in der Gemeinde umfassen. An Stelle dieser Pfarrer können auf Grund Vereinbarung der Pfarrer der beteiligten Pfarreien andere Pfarrer des gleichen Bekenntnisses treten. Die Pfarrer, die hiernach dem Armenrate nicht angehören, sind zu beratender Teilnahme berechtigt.

IV Unter den gewählten Mitgliedern sollen sich in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Frauen und Vertreter der in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit befinden. Die Zahl der Vertreter der Wohltätigkeitseinrichtungen und die der Frauen darf zusammen die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

V Im übrigen bestimmt die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder sowie der besonders zu wählenden Mitglieder in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeverwaltung.

Art. 23.

I Die Stellvertreter im Pfarramte, ferner die mit den vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen stehen den Pfarrern gleich. In Gemeinden, die ganz oder teilweise zu einem Seelsorgebezirke gehören, für den ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann die Staatsaufsichtsbehörde diesen auf Antrag des Pfarrers an dessen Stelle in widerruflicher Weise als selbständiges Mitglied des Armenrats bestimmen. Er steht dann im Armenrate dem Pfarrer gleich; seine Geschäftsführung unterliegt jedoch der Aufsicht des Pfarrers.

II Sind in einer protestantischen Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt, so ist der erste (in der Pfalz der mit der höheren Amtswürde, bei gleicher Amtswürde der mit dem höheren Dienstalter) zunächst zum Mitgliede des Armenrats berufen. Solange er von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, ist der zweite Pfarrer berufen; sind mehr als zwei Pfarrer vorhanden, so bestimmen die beteiligten Pfarrer aus ihrer Mitte das Mitglied des Armenrats.

Google

Art. 24.

[I] Vorstand des Armenrats ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung und in den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung der Bürgermeister, von mehreren der erste; in anderen Gemeinden der Pfarrer, von mehreren stimmberechtigten Pfarrern der Pfarrer des überwiegenden Bekenntnisses, dessen Pfarrei die meisten Angehörigen dieses Bekenntnisses in der Gemeinde umfaßt. An Stelle dieses Pfarrers kann auf Grund Vereinbarung der stimmberechtigten Pfarrer des überwiegenden Bekenntnisses ein anderer Pfarrer aus ihrer Mitte treten.

[II] Die Stellvertreter des Vorstandes wählt der Armenrat aus seiner Mitte.

Art. 25.

[I] Nach Beendigung der ordentlichen Gemeindewahl wird der Armenrat gebildet.

[II] Die Mitglieder, die durch Wahl berufen werden, werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters, in anderen Gemeinden durch die Gemeindeverwaltung gewählt.

[III] Für diese Mitglieder (Abs. II) können nach Beendigung der Wahl für die laufende Wahlzeit Ersatzleute gewählt werden. Der Wahlkörper bestimmt ihre Zahl und die Reihenfolge ihrer Einberufung. Der Vorstand beruft die Ersatzleute bei Erledigung von Stellen ein. Sind keine Ersatzleute gewählt oder keine mehr vorhanden, so sind Abgänge durch Neuwahlen zu ersetzen.

[IV] Bei den Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, soweit nötig, das Los.

[V] In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Mitglieder (Abs. II) auf sechs Jahre derart gewählt, daß nach drei Jahren die ältere Hälfte ausscheidet. Der erste Austritt erfolgt nach drei Jahren durch das Los.

Art. 26.

[I] Wählbar sind alle volljährigen Einwohner beiderlei Geschlechts, die mit Steuer veranlagt sind. Für Frauen gilt das Erfordernis der Steuerveranlagung auch dann als erfüllt, wenn der Ehemann oder ein Elternteil mit Steuer veranlagt ist.

[II] Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 1906 unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und ihre Ehegatten, solange dieses Verfahren dauert,
3. die Militärpersonen des Friedensstandes.

Google

III Der Vorstand des Armenrats verpflichtet die Gewählten auf Handgelübde und weist sie in ihre Stellen ein. Bis dahin haben die Austretenden ihr Amt fortzusetzen.

IV Das Ergebnis der Bildung des Armenrats ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt von Änderungen im Mitgliederstande.

Art. 27.

I Der Armenrat ist berechtigt, aus den nach Art. 26 wählbaren Einwohnern geeignete Personen in widerruflicher Weise als Armenpfleger aufzustellen. Dabei kann er die Gemeinde in Armenbezirke einteilen. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ist er hierzu verpflichtet.

II In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann der Armenrat für jeden Armenbezirk einen Bezirkspflegeausschuß bilden. Der Bezirkspflegeausschuß besteht aus einem Mitgliede des Armenrats als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern, die aus den Armenpflegern des Armenbezirkes entnommen werden; unter ihnen sollen sich auch Frauen befinden. Die Pfarrer (Art. 22 Abs. I, 23) der Pfarreien des Armenbezirkes oder die von ihnen abgeordneten Geistlichen, dann der Armenarzt des Armenbezirkes sind Mitglieder des Bezirkspflegeausschusses, auch wenn sie nicht im Armenbezirke wohnen. Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern müssen Bezirkspflegeausschüsse bilden.

III Die Armenpfleger und die Bezirkspflegeausschüsse haben unter Leitung des Armenrats bei der Ausübung der Armenpflege mitzuwirken.

IV Das Nähere über die Armenpfleger und die Bezirkspflegeausschüsse regelt der Armenrat durch eine Satzung.

Art. 28.

I Die Mitglieder des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse sowie die Armenpfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich.

II Vor der Ernennung von Gemeindebeamten oder sonstigen Angestellten für die Armenpflege und ihre Anstalten hat die Gemeindeverwaltung den Armenrat einzuvernehmen. Der Armenrat kann auch Ernennungen dieser Art beantragen. Insbesondere hat die Gemeinde dem Vorstande des Armenrats nach Bedarf eine geeignete Hilfskraft zur Besorgung des Schreibwerks zur Verfügung zu stellen. Die Beamten und die sonstigen Angestellten sind aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu bezahlen.

III Die Gemeindeverwaltung kann auch den Mitgliedern des Armenrats, die mit der Verwaltung der Armenkasse, mit der Leitung besonderer Anstalten oder mit anderen besonderen Dienstleistungen betraut sind, auf Antrag des Armenrats eine Entlohnung aus der Armenkasse bewilligen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist hierfür die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Google

Art. 29.

[I] Die Mitglieder des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse, die infolge ihres Amtes berufen sind, können das Amt nicht ablehnen.

[II] Die gewählten Mitglieder und die Armenpfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Wahl zu Gemeindestellen nach den Gemeindeordnungen abgelehnt werden kann. Frauen können die Wahl ablehnen und sind zum Austritte jederzeit berechtigt. Ehefrauen bedürfen zum Eintritte sowie zum Verbleiben im Armenrat und im Bezirkspflegeausschusse der Zustimmung des Mannes.

[III] Für den Austritt gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

Art. 30.

[I] Bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenrats mit Ausnahme des Bezirksarztes und die Mitglieder der Bezirkspflegeausschüsse gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

[II] Verletzt ein Mitglied des Armenrats oder des Bezirkspflegeausschusses vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so haftet es dem Ortsarmenverbande für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

Art. 31.

[I] Der Armenrat vertritt den Ortsarmenverband in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

[II] Der Armenrat ist insbesondere verpflichtet:

1. über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen,
2. in den Einzelfällen die Zulässigkeit der Unterstützung zu ermitteln.

Art. 32.

[I] Der Armenrat beschließt über Gewährung, Dauer, Art und Umfang der Unterstützung und regelt ihre Verabreichung. In dringenden Fällen kann vorbehaltlich des Art. 38 Abs. V der Vorstand und außerhalb seines Dienstsitzes der auswärtige Stellvertreter entscheiden. Von der Entscheidung hat er dem Armenrate Kenntnis zu geben.

[II] Der Armenrat leitet oder beaufsichtigt die gemeindlichen Armenhäuser und die sonstigen aus Mitteln des Ortsarmenverbandes unterhaltenen Anstalten. Er kann für diese Anstalten Haus- und Dienstordnungen mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassen. Die Handhabung der Anstaltszucht steht den hierfür aufgestellten Personen zu.

Google

Art. 33.

[I] Wo Bezirkspflegeausschüsse gebildet sind (Art. 27 Abs. II), kann der Armenrat die Erfüllung der in Art. 31 Abs. II Ziff. 2, 32 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten durch die Satzung (Art. 27 Abs. IV), soweit veranlaßt, den Bezirkspflegeausschüssen und ihren Vorsitzenden übertragen.

[II] Dabei gilt folgendes:

1. Gegen die Entscheidung des Bezirkspflegeausschusses ist Beschwerde an den Armenrat zulässig.
2. Der Vorsitzende kann die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses durch Einspruch vorläufig verhindern und die Entscheidung des Armenrats anrufen.
3. Dieser ist berechtigt, Beschlüsse der Bezirkspflegeausschüsse aufzuheben oder abzuändern und Fälle zu neuerlicher Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 34.

[I] Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege notwendigen Einrichtungen zu treffen und für deren Erhaltung zu sorgen.

[II] Mehrere benachbarte Ortsarmenverbände können die gemeinsame Herstellung, Erhaltung und Verwaltung dieser Einrichtungen vereinbaren.

[III] Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können oder die eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Regelung von Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenrate nur die Begutachtung zu. Die Beschlußfassung obliegt den nach den Gemeindeordnungen zuständigen Stellen; der Armenrat ist jedoch berechtigt, die Staatsaufsicht anzurufen.

Art. 35.

[I] Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der Ortsarmenverbände bestehen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Armenvermögen),
2. aus den stiftungsgemäß hierfür verfügbaren Nutzungen von Wohltätigkeitsstiftungen,
3. aus den Einnahmen, die der Armenpflege gesetzlich zugewiesen sind,
4. aus den Abgaben, die zugunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits bestehen oder ihr von der Gemeinde zugewiesen werden,
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen aus gemeindlichen oder anderen öffentlichen Mitteln,
6. aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Google

II Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist der Mehrbedarf des Ortsarmenverbandes nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

Art. 36.

I Die Einnahmen des Ortsarmenverbandes (Art. 35) fließen in eine besondere Kasse (Armenkasse). Diese untersteht eigener Verwaltung. Aus ihr sind die Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten.

II Nachhaltige Überschüsse, soweit sie nicht als Rücklagen bereit gehalten werden, sowie sonstige Zuflüsse, die nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmt sind, müssen dem Armenvermögen (Art. 35 Abs. I Ziff. 1) einverleibt werden.

Art. 37.

I Die Armenkasse wird durch die vom Armenrat aus seiner Mitte bestellten Mitglieder oder durch die nach Art. 28 Abs. II ernannten Beamten oder Angestellten verwaltet.

II Die Kassenverwalter haften zunächst für richtige Erhebung der Einnahmen, Einhaltung der Voranschläge und vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie haben eine angemessene Sicherheit zu leisten, wenn der Armenrat nichts anderes beschließt.

III Der Armenrat ist berechtigt, von den Rechnungen der von der Gemeindeverwaltung verwalteten Armenvermögensbestände und Wohltätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die Anstalten nach Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung von Mißständen zu beantragen und bei Verweigerung der Abhilfe Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde zu führen.

Art. 38.

I Das Rechnungsjahr der Armenpflege ist das Kalenderjahr.

II Der Armenrat hat regelmäßig in den letzten drei Monaten vor Beginn des Jahres einen Voranschlag zu entwerfen.

III Der Voranschlag ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten zur Äußerung mitzuteilen und hierauf vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

IV Die Würdigung der Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlags erfolgt noch vor Beginn des Jahres durch den Armenrat.

V Alle nicht veranschlagten oder nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenrats voraus. Der Vorstand des Armenrats ist jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenrats das Erforderliche zu verfügen. Der Armenrat kann hierzu auch andere Mitglieder, die Armenpfleger, die Bezirkspflegeausschüsse und die Leiter von Armenanstalten ermächtigen.

Google

VI Sind zur Bestreitung von Ausgaben außerordentliche Zuschüsse der Gemeinde oder neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die Überschreitung der ordentlichen Deckungsmittel erst dann geschehen, wenn die nötigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnungen bewilligt oder angewiesen sind.

Art. 39.

I Die Rechnungen sind spätestens bis zum 1. Mai des nächsten Jahres zu stellen und vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

II Nach Ablauf der Auflagefrist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen sowie das Beschwerderecht richten sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Gemeinderechnungen.

Art. 40.

I Der Armenrat faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen. Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen gelten entsprechend. Pfarrer, die stimmberechtigte Mitglieder des Armenrats sind und außerhalb des Gemeindebezirkes wohnen, müssen zu den Sitzungen geladen werden, wenn sie dies allgemein oder für einen besonderen Fall schriftlich beantragt haben. Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit (Abs. II) sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie an der Sitzung teilnehmen.

II Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat und daß dem Beschlusse mehr als die Hälfte der Abstimmenden zugestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

III Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsgangs gebührt dem Vorstand oder seinem Stellvertreter. Wohnt der Vorstand außerhalb des Gemeindebezirkes, so kann die Staatsaufsichtsbehörde auf seinen Antrag den Stellvertreter in widerruflicher Weise mit der ständigen Leitung der Sitzungen sowie mit der Führung der sonstigen Vorstandsgeschäfte betrauen. Nimmt der Vorstand an einer Sitzung teil, so kann er den Vorsitz selbst übernehmen. Die Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde tritt mit Ablauf der Wahlzeit außer Kraft.

IV Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann sich der Armenrat eine Geschäftsordnung geben; für die Führung und Untersuchung der Kassen sowie für die Behandlung des Rechnungswesens gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

Google

V Für die Bezirkspflegeausschüsse gelten die Abs. I—IV entsprechend, soweit die Satzung (Art. 27 Abs. IV) nichts anderes bestimmt.

VI Die Erstattung von Übersichtsanzeigen über die Geschäftsführung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Art. 41.

I In den ausmärkischen Bezirken (Art. 17) haben die Eigentümer die öffentliche Armenpflege auf ihre Kosten auszuüben.

II Gehört ein ausmärkischer Bezirk mehreren Eigentümern, so können sich diese über die Erfüllung ihrer Pflichten und über die Aufbringung der Kosten vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen nach billigem Ermessen.

Art. 42.

I Für jeden Gesamtarmenverband (Art. 18) soll, bevor er ins Leben tritt, eine Satzung errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungen der Verbandsgemeinden. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch der Gemeindeversammlung notwendig. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der nach Art. 18 zuständigen Regierung, Kammer des Innern.

II Kommt die Satzung auf diesem Wege nicht zustande, so errichtet sie die Regierung, Kammer des Innern.

III Im Falle des Art. 19 errichtet die Regierung, Kammer des Innern, die Satzung nach Anhörung der Verwaltungen der Verbandsgemeinden, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch der Gemeindeversammlung.

Art. 43.

Die Satzung muß den Bezirk des Gesamtarmenverbandes angeben und bestimmen über

1. Namen und Zweck des Verbandes,
2. Verwaltung des Verbandes,
3. Sitz der Verwaltung,
4. Aufbringung und Verteilung der Kosten,
5. Leistung von Vorschüssen an die Gesamtarmenkasse,
6. Aufstellung und Behandlung des Voranschlags und der Jahresrechnung,
7. Änderung der Satzung.

Google

Art. 44.

[I] Der Armenrat des Gesamtarmenverbandes (Gesamtarmenrat) vertritt den Gesamtarmenverband in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

[II] Die Zahl der Personen, welche die Verbandsgemeinden in den Gesamtarmenrat abordnen und wählen (Art. 22 Abs. I, II, 25 Abs. II) bestimmt die Satzung. Die Zahlen müssen dem Verhältnisse der Einwohnerzahl angemessen sein.

[III] Vorstand des Gesamtarmenrats ist der Bürgermeister oder der Pfarrer der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl, der nach Art. 24 zur Vorstandschaft im Armenrat berufen wäre.

[IV] Zeit und Art der Erneuerung des Gesamtarmenrats bemessen sich nach der Gemeindeverfassung der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl.

Art. 45.

Den Mitgliedern des Gesamtarmenrats, die nicht am Sitze der Verwaltung wohnen, kann die Satzung die Erstattung ihrer baren Auslagen gewähren.

Art. 46.

[I] Der Bedarf des Gesamtarmenverbandes ist von den Verbandsgemeinden nach dem Verhältnisse der Steueransatzsummen (Umlagengesetz Art. 24, 25) aufzubringen.

[II] Zur Deckung des Aufwandes haben die Verbandsgemeinden zunächst ihre besonderen Einnahmen für Armenzwecke (Art. 35 Abs. I Ziff. 1—4, 6) zu verwenden.

[III] Die Satzung kann anders bestimmen.

C. Landarmenverbände.

Art. 47.

Jede Kreisgemeinde bildet einen Landarmenverband mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 48.

[I] Durch Königliche Entschließung kann ein Ortsarmenverband zu einem eigenen Landarmenverband erklärt werden. Die Erklärung erfordert die Zustimmung des beteiligten Landarmenverbandes und der Gemeinde, bei einem Gesamtarmenverbande der Gemeinden des neuen Landarmenverbandes.

[II] Über die Zustimmung beschließen im Landarmenverbande der Landrat, in den Gemeinden die Gemeindeverwaltungen, bei städtischer Verfassung die Magistrate und die Gemeinde-

Google

bevollmächtigten. In rechtsrheinischen Landgemeinden ist auch die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

III Die Königliche Entschließung regelt auch die Einzelheiten.

IV Die Abs. I bis III gelten auch für die Wiederauflösung des neuen Landarmenverbandes.

Art. 49.

I In jedem Landarmenverband (Art. 47) besteht ein Landarmenrat.

II Für die Verwaltung des Landarmenverbandes, der nach Art. 48 gebildet ist, gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Ortsarmenverbände.

Art. 50.

I Der Landarmenrat besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern.

II Den Vorstand und seinen Stellvertreter entnimmt das Staatsministerium des Innern den höheren Beamten der inneren Verwaltung.

III Die weiteren Mitglieder und sechs Ersatzmänner wählt der Landrat für die Zeit seiner Amtsdauer aus seiner Mitte. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Das gleiche gilt für die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzmänner. Personen, die miteinander als Brüder, als Vater und Sohn, Oheim und Neffe verwandt oder als Schwäger, als Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn verschwägert sind, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landarmenrats sein.

IV Die Wahl kann abgelehnt und die Stelle kann niedergelegt werden:

1. wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2. wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,
3. wenn der Gewählte die Stelle 6 Jahre lang verwaltet hat.

V Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Landrat, über die des Austritts der Landarmenrat.

VI Die gewählten Mitglieder des Landarmenrats führen ihr Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Art. 51.

Die gewählten Mitglieder des Landarmenrats versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust aus Mitteln des Landarmenverbandes; das Nähere bestimmt die Satzung (Art. 53).

Google

Art. 52.

Der Landarmenrat führt die Verwaltung des Landarmenverbandes. Er vertritt den Landarmenverband in allen Angelegenheiten der Landarmenpflege. Ihm kommt insbesondere zu:

1. die Anerkennung oder Ablehnung der Pflicht zur Leistung öffentlicher Armenunterstützung und die Beschlußfassung über Art und Maß der Fürsorge,
2. die Errichtung von Anstalten des Landarmenverbandes nach den Landratsbeschlüssen und die Verwaltung dieser Anstalten,
3. die Ernennung und Entlassung der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten des Landarmenverbandes und seiner Anstalten,
4. die Beschlußfassung über Leistungen nach Art. 58 Abs. III, 59,
5. die Herstellung und der Vollzug der Voranschläge,
6. die Rechnungsstellung.

Art. 53.

[I] Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landarmenrats ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorstandes an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und daß dem Beschlusse mehr als die Hälfte der Abstimmenden zugestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

[II] Den Geschäftsgang des Landarmenrats und die Art seiner Beschlußfassung bestimmt im übrigen die Satzung; sie wird vom Landarmenrat errichtet und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Das gleiche gilt für Änderungen.

[III] Die Satzung kann einen Teil der Aufgaben des Landarmenrats dem Vorstand übertragen.

Art. 54.

[I] Der Vorstand vertritt den Landarmenrat nach außen. Er leitet dessen Geschäfte und erledigt alle Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung übertragen sind.

[II] In dringenden Fällen hat der Vorstand auch über Angelegenheiten, die dem Landarmenrate vorbehalten sind, das Erforderliche zu verfügen. Hiervon gibt er dem Landarmenrate bei seinem nächsten Zusammentritte Kenntnis.

Art. 55.

Für die Zuständigkeit des Landrats und für die Bescheidung seiner Beschlüsse gilt das Landratsgesetz Art. 15 Buchst. a, b, d, f, g, i, 18, 28 entsprechend.

Google

Art. 56.

[I] Die Landarmenverbände sind berechtigt, die Personen, die ihrer Fürsorge anheimfallen, gegen Entschädigung denjenigen Ortsarmenverbänden ihres Bezirkes zu überweisen, die nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28 zu ihrer vorläufigen Unterstützung verpflichtet sind. Die Überweisung von Personen, die der Anstaltspflege bedürfen, kann nur erfolgen, soweit Zweck und Raumverhältnisse der dem Ortsarmenverbande zur Verfügung stehenden öffentlichen Anstalten dies zulassen. Dem Ortsarmenverband ist in allen Fällen der gesetzlich notwendige Aufwand durch den Landarmenverband voll zu ersetzen.

[II] Soweit es Zweck und Raumverhältnisse der Anstalten eines Landarmenverbandes zulassen, ist dieser auf Antrag eines Ortsarmenverbandes seines Bezirkes verpflichtet, in den Anstalten gegen Entschädigung Personen aufzunehmen, die der Fürsorge eines Ortsarmenverbandes anheimfallen.

Art. 57.

Mehrere Landarmenverbände können die gemeinsame Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen für die öffentliche Armenpflege vereinbaren. Das Staatsministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Einrichtungen zu beaufsichtigen sind.

Art. 58.

[I] Aufgabe der Landarmenverbände ist allgemein die Fürsorge

1. für hilfsbedürftige Geisteskranke, Geistesschwache, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte und unheilbare, abschreckend oder ansteckend kranke Sieche, soweit solche Personen der Anstaltspflege bedürfen,
2. für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger blöder, blinder, taubstummer und krüppelhafter Kinder, soweit sie bildungsfähig sind und der Unterbringung in Anstalten bedürfen.

[II] Verpflichtet ist zunächst der Landarmenverband, zu dessen Bezirk der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband gehört. Er kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen und den Ersatz der aufgewendeten Kosten von dem Landarmenverbande beanspruchen, zu dessen Bezirk der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband gehört.

[III] Die Landarmenverbände können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern noch andere Aufgaben der Ortsarmenverbände (Art. 3 Abs. II, III) übernehmen.

[IV] Der endgültig verpflichtete Ortsarmenverband hat in den Fällen des Abs. I ein Fünftel und in den Fällen des Abs. III mindestens ein Viertel des reinen Unterstützungsaufwandes dem Landarmenverbande zu ersetzen.

Google

Art. 59.

[I] Neben der Fürsorge nach Art. 58 obliegt den Landarmenverbänden auf Verlangen die Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände ihres Bezirkes, wenn im Bezirke des Ortsarmenverbandes oder in dessen größerem Teile die Höhe der Gemeinde- und Ortsumlagen den Durchschnitt des Landarmenverbandes erheblich übersteigt, ein erheblicher Teil dieser Umlagen zu Armenzwecken verwendet wird und infolgedessen unverhältnismäßige Belastung vorliegt.

[II] Die Beihilfe kann in Geld oder in anderer Weise geleistet werden.

[III] Die Landarmenräte sind ermächtigt, für die Geltendmachung des Verlangens Fristen zu bestimmen und die Einreichung bestimmter Nachweise vorzuschreiben.

[IV] Gegen den Beschluß des Landarmenrats, der den Beihilfenanspruch ganz oder teilweise ablehnt, ist Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörden zulässig.

Art. 60.

[I] Die Erstattung von Kosten an einen Ortsarmenverband, der zur Bezahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise außerstande ist (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 59), obliegt dem Landarmenverbande, zu dessen Bezirk jener Verband gehört.

[II] Gegen den Beschluß des Landarmenrats, der den Erstattungsanspruch ganz oder teilweise ablehnt, ist Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörden zulässig.

Art. 61.

[I] In den Fällen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz § 33 ist zur Erstattung der Kosten und zur Übernahme des Hilfsbedürftigen der Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

[II] Kann dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden, so hat den Aufwand der Landarmenverband zu tragen, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

[III] Der Staat ersetzt dem Landarmenverbande vier Fünftel des Aufwandes.

Art. 62.

[I] Solange einem Nichtdeutschen der Aufenthalt in Bayern gestattet wird, ist er in Bezug auf Art und Maß der öffentlichen Armenunterstützung einem Deutschen gleichzuachten.

[II] Zur Erstattung des Aufwandes und zur Übernahme eines solchen Hilfsbedürftigen ist der Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

[III] Der Staat ersetzt dem Landarmenverbande vier Fünftel des Aufwandes.

Google

Art. 63.

[I] Der Aufwand für die Landarmenpflege ist eine Kreislast.

[II] Er ist soweit nötig durch Erhebung von Kreisumlagen zu decken.

Art. 64.

[I] Die Landarmenverbände erhalten Staatszuschüsse.

[II] Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse wird für jede Finanzperiode durch das Budget festgestellt.

[III] Die Verteilung erfolgt alljährlich nach dem Verhältnisse der Hundertsätze der Kreisumlagen für den gesetzlich vorgeschriebenen Armenaufwand durch das Staatsministerium des Innern.

D. Sonstige Verpflichtete.

Art. 65.

[I] Aufgabe der Distriktsgemeinden ist

1. die Unterhaltung der bestehenden distriktsgemeindlichen Krankenhäuser, Armenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder und sonstigen Wohltätigkeitsanstalten,
2. die Unterhaltung der bestehenden Distriktssparkassen, Distriktshilfskassen und ähnlicher Distriktsanstalten,
3. die Errichtung neuer Distriktskrankenhäuser, soweit nicht für die erforderliche Krankenhauspflege (Art. 3 Abs. II Ziff. 2) auf andere Weise gesorgt ist oder gesorgt werden kann,
4. für mittellose Personen, die arbeitsuchend umherziehen, durch Arbeitsvermittlung oder durch vorübergehende Gewährung von Obdach und Beköstigung gegen Arbeitsleistung Fürsorge zu treffen.

[II] Im Falle der Ziff. 4 werden den Distriktsgemeinden vier Fünftel der Kosten dieser Fürsorge aus Kreismitteln ersetzt. Der Staat ersetzt den Kreisgemeinden die Hälfte ihres Aufwandes.

Art. 66.

Das distriktsgemeindliche Vermögen für Armenzwecke (Distriktsarmenvermögen) ist zu erhalten und wenn möglich zu vermehren. Seine Erträgnisse können zu Zwecken der Vorbeugung (Art. 1 Ziff. 2) verwendet werden.

Google

Art. 67.

[I] Die Aufgaben der Distriktsgemeinden nach Art. 65 Ziff. 1 bis 3 und die Verpflichtung nach Art. 66 sind gesetzliche Distriktslasten (Distriktsratsgesetz Art. 27, 29 Abs. II).

[II] Der Aufwand hierfür ist, soweit nötig, durch Erhebung von Distriktsumlagen zu decken.

Art. 68.

[I] Die Behandlung der Angelegenheiten in Art. 65 bis 67 gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrats und des Distriktsratsausschusses.

[II] An der Beratung und Beschlußfassung haben als stimmberechtigte Mitglieder die Bezirksärzte und zwei Pfarrer des Distrikts teilzunehmen. Die Pfarrer wählt der neu gebildete Distriktsratsausschuß zu Beginn einer jeden Wahlzeit auf deren Dauer. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, soweit nötig, das Los. Bei Bedarf können Ersatzmänner zugezogen werden.

Art. 69.

Art. 65 Abs. I Ziff. 4 und Abs. II gelten auch für die kreisunmittelbaren Städte.

E. Staatsaufsicht und Entscheidung von Streit.

Art. 70.

[I] Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände obliegt den Verwaltungsbehörden, die den Gemeinden zunächst vorgesetzt sind, bei ausmärkischen Bezirken den Distriktsverwaltungsbehörden. Bei Gesamtarmenverbänden, zu denen eine kreisunmittelbare Stadt gehört, ist die Regierung, Kammer des Innern, zuständig, bei anderen Gesamtarmenverbänden das Bezirksamt, das der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl zunächst vorgesetzt ist.

[II] Die Aufsicht über die Verwaltung der Landarmenverbände obliegt den Regierungen, Kammern des Innern.

[III] Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Armenverbände obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Art. 71.

Für die Aufsicht gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten entsprechend. Nach diesen bemißt sich auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs.

Google

Art. 72.

I Bei Streit zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, die dem beklagten Armenverbande zunächst vorgesetzt ist.

II Gegen deren Bescheid steht den beteiligten Armenverbänden die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz das Bundesamt für das Heimatwesen zuständig ist.

III Die Frist zur Einlegung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Die Beschwerde wird bei der Behörde eingelegt, deren Bescheid angefochten wird; die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einer anderen Staatsaufsichtsbehörde oder beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt wird.

IV Der Verwaltungsgerichtshof behandelt die Beschwerden nach den Vorschriften für Verwaltungsrechtssachen.

Art. 73.

Gegen Verfügungen der Regierung, Kammer des Innern, in den Fällen des Art. 19 steht den beteiligten Gemeinden die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. II bestritten werden. Dabei gilt Art. 72 Abs. III, IV.

Art. 74.

Die Anordnungen nach § 56 Abs. I und die Entscheidung nach § 58 Abs. II des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz trifft die Staatsaufsichtsbehörde, die dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsorts zunächst vorgesetzt ist. Für § 56 gilt im übrigen Art. 72 Abs. II bis IV.

Art. 75.

I Art. 72 gilt auch bei Streit über

1. die Ersatzpflicht nach Art. 10 Abs. I, II,
2. die Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes Hilfe geleistet haben (Art. 14),
3. die Ersatzpflicht des Staates (Art. 61, 62).

II In den Fällen des Abs. I Ziff. 1, 3 ist im ersten Rechtszuge die Staatsaufsichtsbehörde zuständig, die dem klagenden Armenverbande zunächst vorgesetzt ist.

F. Armenpolizeilicher Arbeitszwang.

Art. 76.

I Wer öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich weigert, die ihm nach Art. 4

Google

Abs. I, Art. 5 angewiesene Arbeit zu verrichten, kann auf Antrag des unterstützenden oder erstattungspflichtigen Armenverbandes für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten privaten Anstalt untergebracht werden.

II Das gleiche gilt in den Fällen des Art. 2 Abs. III gegenüber dem Unterhaltspflichtigen, wenn er trotz Aufforderung des Armenverbandes seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

III Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Der armenpolizeiliche Arbeitszwang darf nicht in Straf- oder Nachhaftanstalten vollzogen werden.

IV Die Unterbringung ist unzulässig:

1. wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,
2. wenn der Unterstützte (Abs. I, II) nicht arbeitsfähig ist,
3. wenn er entsprechend seiner Arbeitsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt,
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für sein Fortkommen verbunden wäre.

V Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher der Untergebrachte mit angemessener Arbeit beschäftigt werden kann.

Art. 77.

I Die Unterbringung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion. Für die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Wohnsitz, beim Mangel eines solchen der ständige Aufenthalt des Unterstützten. Besteht auch kein ständiger Aufenthalt, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Unterstützungswohnsitzes, bei Landarmen die des Sitzes des Landarmenverbandes zuständig.

II Ist ein Mitglied des betreibenden Armenrats zugleich Mitglied der beschließenden Behörde, so darf es bei dem Verfahren nicht mitwirken.

Art. 78.

I Die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Bildung von Senaten der kreisunmittelbaren Stadtmagistrate (rechtsrh. Gemeindeordnung Art. 102 Abs. IV) ist auch in Städten mit weniger als 10000 Einwohnern zulässig.

II Wenn der Unterstützte im Falle des Art. 2 Abs. III seine Unterhaltspflicht bestreitet, so kann das Beschlußverfahren so lange ausgesetzt werden, bis hierüber im bürgerlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist.

Google

III Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde steht den Beteiligten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Distriktsverwaltungsbehörde und der Verwaltungsgerichtshof können die Vollstreckung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Armenverband zu hören.

IV Für die Frist zur Einlegung der Beschwerde und für den Einlegungsort gilt Art. 72 Abs. III.

V Die Distriktsverwaltungsbehörde und der Verwaltungsgerichtshof behandeln die Beschwerden nach den Vorschriften für Verwaltungsrechtssachen. Sie können die Vorführung des Unterstützten anordnen. Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof gilt dabei nicht.

Art. 79.

I In den Fällen des Art. 2 Abs. III sind gerichtliche Entscheidungen über die Unterhaltspflicht dessen, der als unterstützt gilt, für die Verwaltungsbehörde bindend. Dies gilt auch von einstweiligen gerichtlichen Verfügungen.

II Abs. I gilt entsprechend, wenn die gerichtlichen Entscheidungen erst nach der Einleitung oder dem Abschlusse des Verwaltungsverfahrens ergehen.

Art. 80.

I Die Vollstreckung des Beschlusses steht dem antragstellenden Armenverbande zu. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann die Vollstreckung dem erstattungspflichtigen Armenverband überweisen.

II Die Armenverbände sind berechtigt, statt der Einweisung in eine Anstalt die Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt zu verfügen.

Art. 81.

I Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt hat der Armenverband zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind oder wenn die Unterbringung im ganzen ein Jahr gedauert hat.

II Beantragt der Untergebrachte die Entlassung und lehnt sie der Armenverband ab, so kann der Untergebrachte die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde beantragen, die im ersten Rechtszuge beschlossen hat. Für das Verfahren und die Beschwerde gilt Art. 78.

Art. 82.

I Der Armenverband kann den Untergebrachten in widerruflicher Weise vorläufig entlassen.

Google

II Die vorläufige Entlassung soll erfolgen, wenn sich der Untergebrachte drei Monate lang einwandfrei geführt hat.

III Der Widerruf ist nur zulässig, wenn seit der vorläufigen Entlassung drei Monate verstrichen sind und die Voraussetzungen der Unterbringung fortbestehen. Nach Ablauf eines Jahres nach der vorläufigen Entlassung ist der Widerruf unzulässig.

Art. 83.

Die Art. 81, 82 gelten entsprechend für die Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 80 Abs. II).

Art. 84.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der Rest gebührt dem Untergebrachten; die Aushändigung erfolgt jedoch nicht vor der Entlassung.

Art. 85.

I Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen. Diese muß Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie die Berechnung der Unterbringungskosten (Art. 84) enthalten. Sie bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

II Bei Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 80 Abs. II) sind die Einzelheiten durch eine Arbeitsordnung zu regeln. Für deren Inhalt gilt der vorstehende Abs. I Satz 2; sie bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, die dem Armenverbande zunächst vorgesetzt ist.

Art. 86.

I Die Polizeibehörden haben zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung die erforderliche Hilfe zu gewähren.

II Insbesondere haben sie auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes den Unterstützten, der einer Vorladung der Armenbehörde nicht Folge leistet, dieser vorzuführen oder an deren Stelle zu vernehmen.

III Die hierbei entstehenden Kosten fallen dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Last.

Google

G. Strafvorschriften.

Art. 87.

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Empfänger öffentlicher Armenunterstützung an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wenn sie

1. durch ungeziemendes Benehmen die Achtung verletzen, die sie den Mitgliedern des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse, den Armenpflegern und den sonstigen Beamten und Beauftragten der Armenverbände sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörde schuldig sind,
2. Gegenstände, die sie von einem Armenverband oder von einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

Art. 88.

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wird an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer sich mutwilligerweise in hilfsbedürftige Lage bringt und dadurch das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege veranlaßt.

Abschnitt II.

Änderung von Gesetzen.

Art. 89.

Außer Kraft treten:

1. die Art. 1 bis 36, 47 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (GVBl. 1899 S. 470),
2. das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (GVBl. 1899 S. 489, 1902 S. 185).

Art. 90.

Titel III des Heimatgesetzes „Vom Aufenthalte" (Art. 37 bis 46) wird dahin geändert:

I. Art. 37 Abs. III wird gestrichen.

II. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder nicht nur vorübergehend Aufenthalt nimmt oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, Anzeige zu erstatten. Die Anzeigeerstattung ist von der Behörde gebührenfrei zu bescheinigen.

Google

Personen, die aus einer Gemeinde des Deutschen Reiches neu zuziehen, haben der zuständigen Behörde (Abs. I) innerhalb der von ihr bestimmten Frist eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthalts über den erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) vorzulegen. In Bayern sind die Abzugsbescheinigungen gebührenfrei.

Durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift können weitere Einzelheiten bestimmt werden.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 15 ℳ bestraft.

In München gibt die Polizeidirektion dem Stadtmagistrate von den Anzeigen (Abs. I) und den Abzugsbescheinigungen (Abs. III) alsbald Kenntnis. Das Nähere bestimmt die Staatsregierung."

III. Im Art. 39 wird „21" durch „42 Abs. II" ersetzt und das Wort „fremden" gestrichen.

IV. Art. 41 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt oder der Kriegszustand verhängt (Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912), so kann die nach Art. 39 verfügte Ausweisung auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausgewiesene in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht besitzt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. II vorliegen."

V. Im Art. 42 werden

1. die Worte „ohne Heimatrecht" gestrichen,
2. folgende Vorschrift als Abs. II eingefügt:

„Ferner darf Reichsangehörigen der Aufenthalt in der Gemeinde, in der sie sich nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs zuletzt länger als ein Jahr freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, dann Reichsangehörigen, die öffentliche Armenunterstützung empfangen, der Aufenthalt am Orte der Unterstützung für deren Dauer polizeilich nicht versagt werden."

Art. 91.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Titel III des Heimatgesetzes, wie er sich aus Art. 90 ergibt, mit der Überschrift „Aufenthaltsgesetz" und mit dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes bekanntzumachen und dabei die Artikel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sowie die Verweisungen richtigzustellen.

Art. 92.

Die rechtsrheinische Gemeindeordnung wird dahin geändert:

Google

I. Im Art. 4 wird nach Abs. I folgender Absatz eingefügt:

„Hat jedoch eine Gemeinde weniger als 100 Einwohner, so kann das Staatsministerium des Innern bei dringendem öffentlichen Bedürfnis ihre Vereinigung mit benachbarten Gemeinden auch ohne Zustimmung der Beteiligten verfügen. Die beteiligten Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch die Gemeindebevollmächtigten und in rechtsrheinischen Landgemeinden die Gemeindeversammlung, die Distriktsräte und bei kreisunmittelbaren Städten die Vollversammlung des Landrats sind zu hören."

II. Im Art. 4 Abs. III treten an Stelle der Worte „von mindestens zwei Dritteilen sämtlicher Gemeindebürger" die Worte „der Gemeindeversammlung".

III. Im Art. 21 treten an Stelle der Worte „das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen" die Worte „das Bürgerrecht".

IV. Im Art. 131 Abs. III Buchst. e tritt an Stelle des Wortes „Heimatberechtigten" das Wort „Einwohner".

V. Aufgehoben werden die Art. 4 Abs. IV und 19 Abs. I.

VI. Gestrichen werden:

im Art. 13 Abs. I die Worte „wenn sie entweder in der Gemeinde ein Heimatrecht besitzen oder",

im Art. 19 Abs. II das Wort „ferner",

im Art. 23 Abs. II die Worte „wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind"

und die Worte „wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritteile",

im Art. 27 Abs. I die Worte „und Heimatberechtigten",

im Art. 112 Abs. I Ziff. 4 das Wort „Heimat-",

im Art. 147 Abs. I die Worte „sowie auf die Regulierung der Heimatgebühren",

im Art. 153 Abs. II die Worte „dem Heimat- und Armenverbande".

Art. 93.

Die pfälzische Gemeindeordnung wird dahin geändert:

I. Im Art. 4 wird nach Abs. I folgender Absatz eingefügt:

„Hat jedoch eine Gemeinde weniger als 100 Einwohner, so kann das Staatsministerium des Innern bei dringendem öffentlichen Bedürfnis ihre Vereinigung mit benachbarten Gemeinden auch ohne Zustimmung der Beteiligten verfügen. Die beteiligten Gemeindeverwaltungen und die Distriktsräte sind zu hören."

Google

II. Im Art. 4 Abs. III hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Für die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich."

III. In der Überschrift zur zweiten Abteilung wird das Wort „Gemeindeangehörigen" ersetzt durch das Wort „Gemeindebürgern".

IV. Im Art. 10 Abs. I werden

1. die Worte „in der Gemeinde heimatberechtigt", ersetzt durch die Worte „dem bayerischen Staate angehören, in der Gemeinde"
2. hinter „sind" die Worte angefügt „und in dem entsprechenden Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz haben".

V. Art. 14 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit sowie mit dem Erwerbe des Bürgerrechts in einer anderen bayerischen Gemeinde. Wer das Bürgerrecht später wieder erwirbt, ist von der Entrichtung einer Gebühr (Art. 16a) befreit."

VI. Im Art. 20 Abs. I tritt an Stelle des Wortes „Heimatsberechtigten" das Wort „Gemeindebürger".

VII. Im Art. 25 werden

1. die Worte „in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst" ersetzt durch die Worte „Personen, die dem bayerischen Staate angehören, in der Gemeinde",
2. hinter „besitzen" die Worte angefügt „sowie in dem entsprechenden Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz haben".

VIII. Im Art. 39 Abs. I tritt an Stelle des Wortes „Gemeindeangehörige" das Wort „Gemeindeeinwohner".

IX. Im Art. 63 Abs. III Buchst. f tritt an Stelle des Wortes „Heimatberechtigten" das Wort „Einwohner".

X. Nach Art. 16 werden folgende Vorschriften eingestellt:

„Art. 16a.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Wirksamkeit des Bürgerrechts und die Teilnahme an den Gemeindenutzungen von der Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen. Die Gebühr darf nicht doppelt erhoben werden.

Google

Die pfälzischen Gemeinden sind berechtigt, Bürgerrechtsgebühren bis zum Höchstbetrage von 170 ℳ zu erheben.

Für Nichtdeutsche können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Reichsangehörige festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Art. 16b.

Über die Erhebung der Gebühr und die Festsetzung des Betrags beschließt der Gemeinderat. Die Gebührenordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Für gering bemittelte Personen darf die Gebühr die Hälfte des Höchstbetrags (Art. 16a) nicht übersteigen. Zu den gering Bemittelten gehören jedenfalls diejenigen, deren Gesamtsteuer 7 ℳ in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und 5 ℳ in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. nach Art. 10 befähigte Personen, die im Ortsarmenverbande des Wohnsitzes den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz haben (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz §§ 18 bis 21),
2. unwiderrufliche öffentliche Beamte, dann Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere, die infolge ihres Dienstverhältnisses in der Gemeinde wohnen, soweit sie nicht die Teilnahme an den Gemeindenutzungen beanspruchen oder nicht seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer angelegt sind,
3. Personen, die sich in der Gemeinde im Alter der Volljährigkeit sieben Jahre lang ununterbrochen und freiwillig als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter ernährt haben und in dieser Zeit zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt worden sind."

XI. Aufgehoben werden die Art. 4 Abs. IV, 9, 11, 12, 13, 15.

XII. Gestrichen werden:

im Art. 24 Abs. II die Worte „der Gemeindeangehörigen",
im Art. 24 Abs. III die Worte „an die Gemeindeangehörigen",
im Art. 85 Abs. II die Worte „dem Heimat- und Armenverbande".

Art. 94.

Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 wird dahin geändert:

I. Im Art. 8 Ziff. 33 erhält der erste Teil folgende Fassung:

„Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern sowie zum Amte eines Mitglieds des Armenrats, eines Armenpflegers, eines Mitglieds des Bezirkspflegeausschusses, eines Waisenrats und eines Feldgeschworenen".

Google

II. Im Art. 10 hat der Eingang zu lauten:

„Der Verwaltungsgerichtshof ist abgesehen von Art. 8 zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Regierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen,

in den Fällen der Ziff. 5 und 6 der Distriktsverwaltungsbehörden, soweit diese zur Entscheidung berufen sind, dann

der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in folgenden Angelegenheiten zuständig".

III. Art. 10 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Armenverbände, wenn die Gemeinde oder der Armenverband behauptet, die Verfügung verletze ihr gesetzliches Selbstverwaltungsrecht oder belaste sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung".

IV. Art. 10 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Pflicht zur öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger, wenn die streitenden Armenverbände dem bayerischen Staate angehören, Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes Hilfe geleistet haben, Ersatzpflicht des Staates".

V. Art. 10 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„Ersatzpflicht der Empfänger öffentlicher Armenunterstützung und ihrer Erben".

VI. Im Art. 11 Abs. I ist hinter „Gemeinden" das Wort „Gesamtarmenverbänden" und hinter „Gemeinde-," beizusetzen „Verbands-,".

Art. 95.

In das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 wird unter der Überschrift „Eheschließung von Ausländern" als Art. 91 a folgende Vorschrift eingestellt:

„Nichtdeutsche beiderlei Geschlechts, die in Bayern eine Ehe schließen wollen, haben dem Standesbeamten, der das Aufgebot anordnet, ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß dieser kein Ehehindernis bekannt ist.

Männliche Nichtdeutsche haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren und daß sie die Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau sowie auf die ehelichen und die durch die Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Google

Die Staatsregierung kann Vorschriften darüber erlassen, wie die Zuständigkeit der Behörde nachzuweisen ist, die das Zeugnis nach Abs. I, II ausgestellt hat.

Von Abs. I, II kann im einzelnen Falle oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten allgemein Befreiung gewährt werden. Zuständig ist zur Befreiung von Abs. I das Staatsministerium der Justiz, von Abs. II das Staatsministerium des Innern."

Art. 96.

Das Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird dahin geändert:

I. Der Art. 95 erhält folgenden Abs. 2:

„In Gemeinden mit städtischer Verfassung oder mit mehr als 5000 Einwohnern können auch Frauen gewählt werden. Ihre Zahl darf die Hälfte der gewählten Waisenräte nicht übersteigen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen sich unter den Waisenräten Frauen befinden."

II. Als Art. 95 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Die als Waisenräte gewählten Frauen sollen bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel verwendet werden."

III. Der Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenräte werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Zur Wahl der Waisenräte ist nach der Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl und nach der Bildung des Armenrats zu schreiten.

Als gewählt ist zu erachten, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl gilt für die Zeit bis zu der nächsten nach Abs. 2 stattfindenden Wahl.

Abgänge im Mitgliederstande der Waisenräte sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Gewählten sollen durch das Amtsgericht auf Handgelübde verpflichtet werden."

IV. Als Art. 96 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wählbar sind alle volljährigen in der Gemeinde wohnenden Personen beiderlei Geschlechts.

Google

Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und ihre Ehegatten, solange dieses Verfahren dauert,
3. die Militärpersonen des Friedensstandes.

Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen die Wahl zu Gemeindestellen nach den Gemeindeordnungen abgelehnt werden kann. Für den Austritt gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend. Frauen können die Wahl ablehnen und sind jederzeit zum Austritte berechtigt. Ehefrauen bedürfen zum Eintritte sowie zum Verbleiben im Gemeindewaisenrate der Zustimmung des Mannes."

Art. 97.

Das Gesetz vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betreffend, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Art. 1 treten folgende Vorschriften:

„Art. 1.

Das Vormundschaftsgericht kann unter den Voraussetzungen des Art. 2 anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke seiner Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt auf öffentliche Kosten untergebracht wird (Fürsorgeerziehung).

Art. 1a.

[1] Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig,

1. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder, sofern die Sorge für die Person des Minderjährigen der Mutter zusteht, die Mutter das Recht der Sorge für die Person mißbraucht, den Minderjährigen vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen

Google

seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Fürsorgeerziehung vorgebeugt werden kann;

3. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

II Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen nicht dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner geistigen oder körperlichen Verwahrlosung erforderlich ist.

III Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, soll nur in besonderen Fällen angeordnet werden."

II. Die Art. 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Art. 3.

I Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

II Vor der Entscheidung über die Fürsorgeerziehung hat das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen, wenn tunlich, persönlich zu vernehmen. Es hat auch die Eltern und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch den Vormund oder Pfleger zu hören, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

III Vor der Entscheidung sollen ferner Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

IV In allen Fällen sind das Pfarramt, ein Arzt und, wenn der Minderjährige noch eine Schule besucht, die Schulbehörde um Äußerung zu ersuchen, wenn sich nicht eine solche schon bei den Akten befindet.

V Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Minderjährige durch einen Arzt untersucht wird. Es kann auch anordnen, daß der Minderjährige auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Anstalt, die von der Staatsregierung als geeignet erklärt ist, zur Untersuchung und Beobachtung gebracht wird, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung seines Geisteszustandes geboten und ohne Nachteil für seine Gesundheit ausführbar ist. Vor den im Satz 1 und 2 bezeichneten Anordnungen sind die im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen zu hören. Gegen die Anordnung steht dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und binnen der für ihn laufenden Frist auch den

Google

übrigen im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen sowie dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 3a.

Nach dem Abschlusse der Ermittlungen teilt das Vormundschaftsgericht die Akten der Distriktsverwaltungsbehörde zur Äußerung mit. Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt, wenn der Minderjährige in Bayern einen Unterstützungswohnsitz hat, dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, andernfalls dem Landarmenverband, in dem die Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, Gelegenheit, sich über die Notwendigkeit und die Art der Fürsorgeerziehung zu äußern.

Art. 4.

[I] Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

[II] Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, ist den Eltern des Minderjährigen und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch dem Vormund oder Pfleger, ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Ortsarmenverband oder dem Landarmenverband (Art. 3a) zuzustellen. Dem Minderjährigen wird die Verfügung nur im Auszuge zugestellt.

[III] Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, ist außer dem etwaigen Antragsteller den im Abs. II Bezeichneten zuzustellen, diesen jedoch nur, wenn sie in dem Verfahren bereits gehört worden sind.

[IV] Gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung steht nur den im Abs. II Bezeichneten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist die sofortige; sie hat aufschiebende Wirkung.

[V] Gegen die Ablehnung der Fürsorgeerziehung findet die einfache Beschwerde statt. Sie steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse an der Sorge für die Person des Minderjährigen hat.

Google

Art. 4a.

[I] Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung glaubhaft gemacht erscheinen, durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung die vorläufige Unterbringung anordnen. Für die Zustellung und die Anfechtung der die vorläufige Unterbringung anordnenden oder ablehnenden Verfügung gelten die Vorschriften des Art. 4 Abs. II, IV, V entsprechend. Die ablehnende Verfügung wird nur dem etwaigen Antragsteller zugestellt. Die Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Unterbringung hat keine aufschiebende Wirkung.

[II] Die vorläufige Unterbringung kann von dem Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis hierzu hervortritt, auch dann angeordnet werden, wenn das Gericht nicht das für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständige ist. Das Gericht hat in diesem Falle von der getroffenen Anordnung dem für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen. Diesem kommt die Entscheidung darüber zu, ob die getroffene Maßregel aufrecht zu erhalten ist.

Art. 4b.

Die Beschwerde gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann bei diesem, bei dem Beschwerdegericht und bei jedem Amtsgerichte zu Protokoll oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die weitere Beschwerde kann bei einem dieser Gerichte sowie bei dem Obersten Landesgericht eingelegt werden; wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein."

III. Der Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist, obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

Auf das Glaubensbekenntnis des Minderjährigen muß bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht genommen werden."

IV. Dem Art. 7 wird folgender vierte Absatz beigefügt:

„Die Distriktsverwaltungsbehörde ist befugt, für die in Familien untergebrachten Minderjährigen zur Überwachung der Erziehung und Pflege besondere Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden. Im übrigen

Google

kann als Fürsorger nur bestellt werden, wer zum Gemeindewaisenrate gewählt werden kann. Auf einen Minderjährigen, für den ein Fürsorger bestellt ist, erstreckt sich die Überwachung des Gemeindewaisenrats nicht. Der Fürsorger hat der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Minderjährigen Auskunft zu erteilen."

V. Als Art. 7a werden folgende Vorschriften eingestellt:

„[I] Für eine Anstalt, in der Minderjährige zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, kann von den Staatsministerien der Justiz und des Innern angeordnet werden, daß der Vorstand der Anstalt auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgerichte zum Vormunde für die in der Anstalt zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen bestellt wird oder daß ihm auf seinen Antrag einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen oder, sofern dem Anstaltsvorstande nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen, diese dem Vormunde zu übertragen, bleibt unberührt.

[II] Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Entlassung aus der Anstalt oder der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

[III] Dem Vorstande stehen die nach dem § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

[IV] Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag als Vormund zu entlassen und, sofern ihm nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen sind, ihn von diesen zu entbinden."

VI. Der Art. 8 erhält folgende Fassung:

„[I] Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind vorläufig von dem Ortsarmenverbande zu bestreiten, in dem der Minderjährige den Unterstützungswohnsitz hat, und, wenn er in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz hat, von dem Landarmenverband, in dem die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

[II] Besitzt der Minderjährige Vermögen oder erwirbt er binnen zehn Jahren nach der Aufhebung der Fürsorgeerziehung Vermögen, so ist er zum Ersatze der Kosten der Fürsorgeerziehung verpflichtet, soweit ihm der Ersatz unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts möglich ist. Desgleichen haben diejenigen, welche dem Minderjährigen gegenüber nach dem bürgerlichen Rechte während der Dauer der Fürsorgeerziehung unterhaltspflichtig sind, Ersatz der Kosten zu leisten.

Google

III Können die Kosten, welche auf die Fürsorgeerziehung des Minderjährigen erwachsen sind, dadurch nicht oder nur teilweise gedeckt werden, so kann der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes beanspruchen, daß ihm drei Zehntel der Kosten von dem Landarmenverbande, zu dessen Bezirk er gehört, und fünf Zehntel vom Staate ersetzt werden. Hat der Minderjährige in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz, so ersetzt der Staat dem Landarmenverband (Abs. I) fünf Zehntel der Kosten.

IV Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung gelten, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, als Kosten der Fürsorgeerziehung. Andernfalls sind sie vom Staate zu tragen und, soweit sie von dem Minderjährigen, einem Unterhaltspflichtigen oder einem Armenverbande bestritten worden sind, diesen zu ersetzen."

VII. Der Art. 10 erhält folgende Fassung:

„I Auf Antrag des Armenverbandes (Art. 8 Abs. I) können die Eltern und Großeltern des Minderjährigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes angehalten werden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Kosten der Fürsorgeerziehung zu bestreiten und die hierfür gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das gleiche gilt bei einem unehelichen Kinde von dem Vater, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt oder sich zur Leistung des Unterhalts in einer vor dem Vormundschaftsgericht oder einem Notar aufgenommenen Urkunde verpflichtet hat oder wenn seine Unterhaltspflicht vollstreckbar feststeht.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde entscheidet endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. Ihr Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige gerichtliche Urteil von der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ab, so hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen und die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie nicht diesem selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist er hierzu staatsaufsichtlich anzuhalten. Der Armenverband kann nach Maßgabe des Art. 8 Abs. III Ersatz beanspruchen."

VIII. Im Art. 11 werden die Worte „Gemeinden und den Distriktsgemeinden" ersetzt durch das Wort

„Armenverbänden".

IX. Im Art. 12 werden der zweite und der dritte Absatz durch folgende Vorschriften ersetzt:

Google

„Die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Orte, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. In München ist der Stadtmagistrat zuständig.

Das gerichtliche Verfahren und die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung sind kostenfrei. Die baren Auslagen werden vom Staate bestritten. Die durch unbegründete Anträge und Einwendungen verursachten Kosten können den Beteiligten überbürdet werden.

Die im Art. 3 Abs. III bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften vom Staate verlangen."

X. Die Bezeichnung „Zwangserziehung" wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung" ersetzt.

Art. 98.

Im Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1908, die Berufsvormundschaft betreffend, werden zwischen dem Abs. 3 und dem Abs. 4 folgende Vorschriften als neuer Absatz eingefügt:

„Auf Grund Gemeindestatuts kann von den Staatsministerien der Justiz und des Innern auch bestimmt werden, daß Gemeindebeamte auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgerichte für solche Minderjährige, welche unter der Aufsicht der Beamten in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, zum Vormunde bestellt oder daß ihnen auf ihren Antrag einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden."

Art. 99.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Zwangserziehungsgesetzes, wie er sich aus dem Art. 97 ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen hierbei die Artikel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die Verweisungen richtigzustellen und den Art. 15 wegzulassen.

Art. 100.

In das Beamtengesetz vom 16. August 1908 wird nach Art. 206 folgende Vorschrift eingestellt:

„Abschnitt XI a.

Fürsorge für vormalige unwiderrufliche Beamte, ihre Familien und Hinterbliebenen.

Art. 206 a.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können vormaligen unwiderruflichen Beamten mit Einschluß der Beamten der Militärverwaltung, die den Anspruch auf Ruhe-

Google

gehalt durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste oder infolge strafgerichtlichen Urteils verloren haben, sowie ihren Familien oder Hinterbliebenen durch Königliche Entschließung widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewährt werden. Dabei gilt Art. 110 Abs. III entsprechend."

Art. 101.

Im Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte vom 4. April 1910 wird Art. 2 gestrichen.

Abschnitt III.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

Art. 102.

Art. 206a des Beamtengesetzes vom 19. August 1908 (Art. 100 dieses Gesetzes) gilt entsprechend für vormalige nach der Verfassungsurkunde Beilage IX definitiv angestellte Beamte, für die vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes ausgeschiedenen oberen Beamten der Militärverwaltung, für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Notare. Für Offiziere und Sanitätsoffiziere gilt Art. 206a des Beamtengesetzes entsprechend auch im Falle des Ausscheidens ohne Pension auf Grund ehrengerichtlichen Spruches, für Notare auch im Falle der Dienstentlassung zufolge dienststrafrechtlichen Urteils.

Art. 103.

[I] Die Art. 92 Ziff. I, II, 93 Ziff. I, II treten sofort, im übrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft. Soweit sich seine Vorschriften auf die geschäftliche Durchführung von Vollzugsmaßnahmen beziehen, sind sie sofort anwendbar.

[II] Die jetzt bestehenden Armenpflegschaftsräte bleiben bis zur Einweisung der neu gewählten Armenräte in Tätigkeit.

[III] Die erstmalige Bestellung der Armenräte erfolgt unmittelbar nach dem bezeichneten Zeitpunkte. Sie gilt für die Dauer oder Restdauer der Wahlzeit, die in diesem Zeitpunkt im Laufe ist.

[IV] Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Waisenräte bleiben für die Dauer der bisherigen Wahlzeit im Amte.

Google

Art. 104.

Ist die Anzeigepflicht nach dem Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Art. 31 Abs. I beim Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch nicht abgelaufen, so genügt zur Wahrung des vollen Ersatzanspruchs die Anmeldung nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 34.

Art. 105.

I Ansprüche auf Verleihung des Bürgerrechts, die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, bleiben aufrechterhalten.

II Wer in einer pfälzischen Gemeinde beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Heimatrecht besitzt, ist zur Bezahlung einer Gebühr für das Bürgerrecht oder für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen nicht verpflichtet.

Art. 106.

Ein Verfahren der Zwangserziehung, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängig ist, wird nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Im übrigen gilt das Gesetz von seinem Inkrafttreten an auch für die vorher angeordneten Zwangserziehungen; für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann jedoch die Staatsregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Verteilung der Kosten (Art. 8 Abs. III des Zwangserziehungsgesetzes) abweichend bestimmen.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 3. September 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. September 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 23/2945
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 30. August 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 2. September 1914.

v. Seidlein.

Google

Berlin, den 30. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt, geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v nachzutragen:

   Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 7. September 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. September 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 5. September 1914 über die Überführung von Leichen.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe a) wird der mit „Sicherheitssprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken“ beginnende Absatz gestrichen.

Google

Es wird eingeschaltet:

in der 1. Gruppe d) hinter dem mit „Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver" beginnenden Absatz:

Sicherheitssprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von Kalisalpeter, der teilweise oder ganz durch Natronsalpeter ersetzt werden kann, Schwefel und Braunkohle, auch mit Holzmehl).

in der 2. Gruppe b) hinter dem mit „Halalite" beginnenden Absatz:

Hammonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von höchstens 40 Prozent Alkali-Perchloraten, höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, von aromatischen Nitroverbindungen, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, Ammonsalpeter, Natron- oder Kalisalpeter oder einem Gemenge von beiden, mit Zusatz von neutralen Salzen, z. B. Alkalichloriden, Pflanzenmehlen und anderen Stoffen, z. B. Kohle, Öle, sofern diese Zusätze die Gefährlichkeit nicht erhöhen).

Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 4. Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe d) Abs. (1) wird am Ende nachgetragen:

Patronen und Pakete mit Sicherheits-Sprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein.

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In der Überschrift der Ziffer 5 wird vor den Worten „sämtlich ohne Zünder" eingeschaltet:

Landminen,

In derselben Ziffer wird als Abs. d) nachgetragen:

d) Landminen, bei denen die Sprengstückfüllung — festgelegt durch einen Paraffin-Einguß — und der Sprengstoff — festes Trinitrotoluol — in besonderen Kammern getrennt gehalten sind. Die einzelne Mine darf nicht mehr als 25 kg Trinitrotoluol enthalten.

Google

Abschnitt A. Verpackung.

Zu 5. Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Für die Sprengladungen unter a) sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden; für die Petarden unter b) und die Landminen unter d) Kisten aus mindestens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Verzinkung oder Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und bei den Petarden von einer dichten Überkiste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,08 cbm groß sein. Das Rohgewicht einer Kiste mit Landminen d) darf 100 kg nicht übersteigen, Kisten von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

Im Abs. (2) wird der Eingang gefaßt:

(2) Die Sprengladungen unter a) und die Landminen unter d) sind so zu verpacken, daß usw. wie bisher.

Im Abs. (3) am Ende wird nachgetragen:

oder „Landminen. Ib. Nicht stürzen."

Abschnitt B. Aufgabe.

Im Abs. (2) werden die Worte „25 g Trinitrotoluol" ersetzt durch:

35 g Trinitrotoluol .

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Abschnitt A. Verpackung.

Im Abs. (2) d) Unterabsatz δ) wird nachgetragen:

im ersten Satze hinter den Worten „fest einzupacken":

, je 50 metallene Knallkapseln mit fest eingeschlossenen Zündblättchen — siehe Ziffer 2 d) — dürfen mit durchlochter Pappe unverschieblich festgelegt werden; ,

im letzten Satze vor dem Schlußwort „enthalten":

, eine Kiste mit metallenen Knallkapseln aber 100 Pakete .

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

Im Abs. (2) b) ist in der mit den Worten „bei Kohlensäure" beginnenden Zeile zu streichen:

Google

Athan

und als zweite Zeile einzuschalten:

bei Athan . . . . . 95 Atmosphären,

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 4. September 1914.

v. Seidlein.

Nr. 5362 a 13.

Bekanntmachung über die Überführung von Leichen.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Einschließung in einen luftdicht verlöteten Metallsarg oder in einen vollständig verschlossenen Holzsarg schließt nach ärztlichem Gutachten die Fortdauer des Lebens aus wie die Beerdigung. Die Rücksicht, aus der bei der Beerdigung eine Mindestfrist nach Eintritt des Todes einzuhalten ist, trifft hiernach auch bei der Einschließung einer Leiche in einen solchen Sarg zu. Die Einschließung zum Zwecke der Überführung vom Sterbeorte nach einem andern als dem ordnungsmäßigen Orte der Beerdigung kann deshalb erst nach Ablauf der Fristen erfolgen, die in § 10 der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 20. November 1885 und in der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 6. Dezember 1887 (GVBl. S. 655 und 690) für die Beerdigung festgesetzt sind, also abgesehen von den Fällen des § 10 Ziff. 1 Abs. II, III, VI nicht vor 48 Stunden und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht vor 36 Stunden nach dem Tode.

Die Ortspolizeibehörden werden jedoch ermächtigt, auch in andern Fällen als in denen des § 10 Ziff. 1 Abs. II, III, VI die Einsargung schon nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode zu genehmigen, wenn nach Vornahme der ersten allgemeinen Leichenschau der Tod von einem Amtsarzt oder einem öffentlich angestellten Arzte einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt, Krankenanstalt, Wohltätigkeitsanstalt, Strafanstalt oder ähnlichen Anstalt oder bei Todesfällen in militärischen Gebäuden von dem zuständigen Militärarzt auf Grund persönlicher Besichtigung der Leiche festgestellt und eine Bestätigung hierüber vorgewiesen worden ist. Diese Bestätigung ersetzt die zweite Leichenschau, soweit eine solche am Sterbeorte stattzufinden hat; die Vorlage der Bestätigung ersetzt zugleich die nach § 2 Abs. Ib der MB. über die Beförderung von Leichen vom 17. Februar 1888 (GVBl. S. 123) vorgeschriebene Vorlage des Leichenschauscheins.

München, den 5. September 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 9. September 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. September 1914 wegen der Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges. — Bekanntmachung vom 6. September 1914, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betreffend.

Bekanntmachung wegen der Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

In Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August d. Js. (GVBl. S. 339/40) ist verfügt, daß während des Krieges bereits begonnene Neu- und Erweiterungsbauten oder Bauunterhaltungsarbeiten fortzuführen sind, wenn ihre Einstellung einen Schaden für den Staat oder eine größere Arbeitslosigkeit zur Folge haben würde, daß dagegen Neu- und Erweiterungsbauten, die nicht bereits in Angriff genommen sind, und ebenso Bauunterhaltungsarbeiten, die nicht unumgänglich notwendig sind, vorerst zu unterbleiben haben.

Google

Diese Verfügung war durch die damalige Lage der Verhältnisse bedingt; zum Teil war sie, wie im Schlußsatze der Ziff. 2 bemerkt ist, auch durch die Erwägung veranlaßt, daß die bei den staatlichen Bauten benötigten Arbeiter möglicherweise von den Privatunternehmern zur Fortführung ihrer Betriebe und vor allem von der Landwirtschaft für die Erntearbeiten benötigt werden.

Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Änderung der Verhältnisse wird nunmehr an Stelle der Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 3. August d. Js. nachfolgendes verfügt:

1. Bereits begonnene Neu- und Erweiterungsbauten oder Bauunterhaltungsarbeiten, die im Eigenbetriebe des Staates ausgeführt werden, sind fortzuführen, soweit hierfür die erforderlichen Arbeitskräfte beschafft werden können.

2. Bereits begonnene Neu- und Erweiterungsbauten oder Bauunterhaltungsarbeiten, die durch Unternehmer ausgeführt werden, sind gleichfalls fortzuführen.

Ein Bau gilt als begonnen, sobald wesentliche Teilleistungen vergeben sind.

Sind Unternehmer durch die Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die geeigneten Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen oder die erforderlichen Baumaterialien nicht beschafft werden können, genötigt, die Arbeiten einzuschränken, so ist ihnen tunlichst durch Fristverlängerungen, durch entsprechende Änderung der Materialien und der Ausführungsweise entgegenzukommen.

Sind Unternehmer infolge der Verhältnisse außer stande ihren Verpflichtungen nachzukommen, so ist hierüber an das Ministerium zu berichten, in dessen Geschäftskreis der Bau fällt, damit im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erwogen werden kann, in welcher Weise die bestehenden Hindernisse allenfalls beseitigt werden können.

Sind für einen Bau nur unwesentliche Teilleistungen vergeben, so ist wegen seiner Fortführung die Entscheidung des zuständigen Ministeriums nach Ziff. 4 herbeizuführen.

3. Noch nicht begonnene Unterhaltungsarbeiten, die bereits genehmigt sind, sind in der genehmigten Weise auszuführen. Im übrigen sind für die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

4. Noch nicht begonnene Neu- und Erweiterungsbauten, für die im ordentlichen oder außerordentlichen Budget die Mittel bewilligt sind, werden nach Möglichkeit ausgeführt werden. Die Entscheidung im einzelnen behalten sich die Ministerien vor, in deren Geschäftskreis der Bau fällt. Sie werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

5. Bei der Vergebung der Arbeiten (Ziff. 1 bis 4) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß hieran möglichst viele Unternehmer beteiligt werden. Insbesondere ist auch auf die kleineren Unternehmer Rücksicht zu nehmen.

Google

Zu diesem Zwecke sind die Arbeiten in möglichst kleinen Losen zu vergeben, um tunlichst vielen Gewerbetreibenden Arbeitsgelegenheit zu bieten und damit die Fortführung ihrer Betriebe zu erleichtern. Eine Vergebung in Generalunternehmung hat bis auf weiteres grundsätzlich zu unterbleiben.

Die kleineren Unternehmer sind insbesondere bei der Vergebung von Unterhaltungsarbeiten sowie von sonstigen Arbeiten zu berücksichtigen, bei denen größere maschinelle Vorrichtungen entbehrt werden können.

Den Unternehmern ist zur Pflicht zu machen, daß sie bei der Ausführung der Arbeiten — etwa durch Kürzung der Arbeitszeit oder durch ähnliche Maßnahmen — auf die Verwendung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitern Bedacht nehmen, um in möglichst weitgehendem Maße Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Arbeit in Überstunden ist grundsätzlich auszuschließen.

6. Die vorstehenden Grundsätze (Ziff. 1 bis 5) gelten entsprechend auch für die innere Einrichtung der Neu- und Erweiterungsbauten sowie für alle sonstigen Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

Anschließend hieran werden nachfolgende weitere Verfügungen getroffen:

7. Abschlagszahlungen (§ 22 der allgemeinen Vertragsbedingungen) dürfen bis auf weiteres auch ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle über neunzig vom Hundert der Vertragssumme hinaus gewährt werden, wenn die Behörde es für vertretbar erachtet.

8. Die Schlußabrechnungen (§ 23 der allgemeinen Vertragsbedingungen) sind für jeden an einem Bau beteiligten Unternehmer sofort nach Beendigung seiner Arbeiten vorzunehmen. Sobald die Schlußabrechnung beiderseits anerkannt ist, ist die Schlußzahlung ungesäumt anzuweisen; soweit eine Prüfung der Schlußabrechnung durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben ist, darf die Zahlung unter Vorbehalt dieser Prüfung angewiesen werden.

9. Sicherheitsleistungen, auf die nach den §§ 35, 36 der Vergebungsvorschriften hätte verzichtet werden können, sind unverzüglich freizugeben. Das gleiche gilt für Sicherheitsleistungen, die nach der Prüfung der geleisteten Arbeiten und Lieferungen nicht mehr erforderlich sind.

Bei allen übrigen Sicherheitsleistungen ist zu würdigen, wieweit sie ohne Schädigung der staatlichen Interessen vor Ablauf der vertragsmäßigen Hinterlegungsfrist teilweise freigegeben werden können, und hiernach das Weitere ungesäumt zu veranlassen.

10. Die Bestimmungen in Ziff. 7, 8 und 9 gelten auch für den Bereich der Verkehrsverwaltung. Im übrigen verbleibt es vorerst bei dem Erlasse des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 3. August d. Js. 12/N, da die Verkehrsverwaltung gezwungen ist, bei ihren Maßnahmen in erster Linie auf die ihr im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres sowie sonst infolge des Krieges obliegenden besonderen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

Google

Soweit diese es gestatten, ist bereits in dem Erlasse vom 3. August d. Js. Vorsorge getroffen, daß außer den notwendigen Unterhaltungsarbeiten auch die an die Unternehmer vergebenen Neubauarbeiten weitergeführt werden.

München, den 8. September 1914.

Dr. **Graf v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Brennig.** **v. Seidlein.**
J. V.
Staatsrat Dr. **v. Heule.**
J. V.
Staatsrat **v. Steiner.**

Nr. 27227.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen.

Die Beschreibung der auf Grund des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) ausgegebenen Darlehenskassenscheine zu 5 ℳ und zu 20 ℳ ist in Nr. 192 der Bayerischen Staatszeitung vom 18. August 1914 veröffentlicht.

München, den 6. September 1914.

v. Brennig.
J. A.
Ministerialdirektor **v. Meinel.**
J. A.
Ministerialdirektor **v. Heule.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 16. September 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. September 1914, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen von Bergarbeitern. — Bekanntmachung vom 15. September 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 24704/II.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen von Bergarbeitern.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des Art. 254 des Berggesetzes vom 13. August 1910 ergeht nachstehende oberbergpolizeiliche Vorschrift:

Einziger Paragraph.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Oberbergamt für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in § 132 Absatz 3 der oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 30. Juli 1900 (GVBl. Seite 843 ff.) erlassenen Vorschriften über die Zulassung zur selbständigen Ausführung von Hauerarbeiten gewähren.

München, den 10. September 1914.

Dr. Graf v. Hertling.

Google

Nr. 23/3071
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 8. September 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 15. September 1914.

v. Seidlein.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 8. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v hinter der Änderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

> Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreußischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 19. September 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. September 1914 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. — Bekanntmachung vom 17. September 1914, Befreiung von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betreffend.

Nr. 30107.

Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1914 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober 1914

1. die Forstamtsassessorstelle beim Forstamt Reit i. W. aufgelöst und eine etatsmäßige Waldwärterstelle in Reit i. W. errichtet werde,
2. die Försterstellen zu Roth, Forstamts Steinach a. S., und zu Theta, Forstamts Bayreuth-Ost, in etatsmäßige Waldwärterstellen umgewandelt werden.

München, den 17. September 1914.

v. Breunig.

Google

Nr. 29260.

Bekanntmachung, Befreiung von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. August 1914 beschlossen, aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß Zuwendungen zur Behebung eines durch den gegenwärtigen Krieg hervorgerufenen oder zu besorgenden Notstandes unter den im Beschlusse vom 8. August 1914 für Zuwendungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer aufgestellten Voraussetzungen von der Schenkungssteuer befreit bleiben.

Der Beschluß vom 8. August 1914 wurde mit Bekanntmachung vom 17. August 1914 — GVBl. S. 395 — veröffentlicht.

München, den 17. September 1914.

v. Breunig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 3. Oktober 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. September 1914, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1914, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 25518/II.

Bekanntmachung, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,
K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) werden für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise (von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Vereinen, Schulen u. a.) mit Ausnahme der gemeindlichen Arbeitsämter nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Anzeigepflicht.

Der Leiter eines Stellen- oder Arbeitsnachweises oder der Zweigstelle eines solchen hat binnen einer Woche der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, von der Errichtung Anzeige zu erstatten.

Google

Hiebei sind anzugeben: die Gründer oder Träger des Nachweises, die Betriebsräume, die Berufe, für die Stellen nachgewiesen werden, Namen, Stand, Geburtszeit, Wohn- und Geburtsort der Leiter und Angestellten.

Jede in diesen Verhältnissen sich ergebende Änderung ist gleichfalls der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Mit der Anzeige sind ferner alle auf den Stellen- oder Arbeitsnachweis bezüglichen Satzungen, Geschäftsordnungen, Gebührentarife und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb maßgebenden Bestimmungen einschließlich der Formblätter für die Geschäftsbücher, Verzeichnisse und Mitteilungen, in der Folge auch die hierin vorgenommenen Änderungen, in je 2 Ausfertigungen der Distriktspolizeibehörde einzureichen. Diese teilt eine Ausfertigung dem von ihr nach § 10 Ziff. 1 bestimmten gemeindlichen Arbeitsamt mit.

Leiter und Angestellte.

§ 3.

Leiter und Angestellte eines Nachweises müssen hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Sie müssen entlassen werden, wenn sie von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind.

§ 3 des Stellenvermittlergesetzes findet auf sie entsprechende Anwendung.

Ausnahmen von der Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Bezeichnung.

§ 4.

Der Bezeichnung „Stellennachweis" oder „Arbeitsnachweis" ist ein den Träger des Nachweises kennzeichnender Zusatz anzufügen. Die Berufe, für die Stellen vermittelt werden, können beigefügt werden.

Jede andere oder weitere Bezeichnung ist verboten.

Betriebsräume.

§ 5.

Der Stellen- oder Arbeitsnachweis darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird; auch darf der Zugang zu den Betriebsräumen des Nachweises nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird.

Ausnahmen können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken sich befindet, verbieten.

Google

§ 6.

Vermittlungstätigkeit.

Alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen u. dgl. sind mit der genauen Angabe der Bezeichnung (§ 4) und der Geschäftsräume zu versehen.

§ 7.

Die §§ 11, 12, 17 Z. 2—8 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend, (GVBl. S. 924) finden auf die Stellen- und Arbeitsnachweise entsprechende Anwendung.

§ 8.

Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 9.

Den Nachweisen ist verboten, andere als die von ihnen angegebenen und der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnenden Stellen zu vermitteln.

§ 10.

Die Nachweise haben:

1. zu Beginn einer jeden Woche dem von der Distriktspolizeibehörde bestimmten gemeindlichen Arbeitsamte die Zahl der während der abgelaufenen Woche bei ihnen eingegangenen Stellenangebote und Stellengesuche, sowie der von ihnen vermittelten Stellenbesetzungen mitzuteilen;
2. für den Tag vor Beginn der ersten Berichtswoche die Gesamtzahl aller bis dahin bei ihnen eingegangenen, noch nicht erledigten Stellenangebote und Stellengesuche anzuzeigen;
3. offene Stellen, die sie innerhalb der ersten 2 Tage nach dem Tage der Anmeldung nicht besetzen können, spätestens am 3. Tage nach dem Tage der Anmeldung unter Mitteilung etwaiger besonderer Wünsche des Arbeitgebers dem gemeindlichen Arbeitsamt bekanntzugeben, damit dieses gegebenenfalls die Zuweisung der gewünschten Arbeitskräfte aus den bei ihm angemeldeten Arbeitsuchenden vornehmen kann;
4. dem gemeindlichen Arbeitsamt auf Ansuchen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese dazu bestimmt sind, einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarkts zu erlangen oder die Arbeitsvermittlung zu erleichtern.

Google

An Stelle der in Ziffer 1 vorgesehenen wöchentlichen Mitteilung kann zwischen Arbeitsamt und Arbeitsnachweis die Mitteilung in längeren, höchstens einmonatigen Fristen vereinbart werden.

Gebühren.

§ 11.

Auf die Stellen- und Arbeitsnachweise findet § 5 Abs. 2—4 des Stellenvermittlergesetzes entsprechende Anwendung.

Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

Über alle erhaltenen Zahlungen sind Empfangsbestätigungen auszustellen.

Die §§ 14—16 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend, (GVBl. Seite 924) finden auf die Nachweise entsprechende Anwendung.

Tätigkeitsbericht.

§ 12.

Bis 15. Januar jeden Jahres haben die Nachweise einen Hauptbericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Jahres nach einem bestimmten Muster in doppelter Fertigung der Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) vorzulegen.

Diese wird eine Fertigung dem Statistischen Landesamt einsenden.

Innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats haben die Nachweise der Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch die Nachweise von der Verpflichtung zur Einsendung der Monatsberichte in widerruflicher Weise befreien oder an Stelle des allgemein bestimmten Musters ein anderes Muster vorschreiben.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

§ 13.

Die Nachweise sind verpflichtet, den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in die Betriebsräume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Sie haben nach näherer Anordnung der Polizeibehörde Anschläge, die sich auf Stellen im Ausland beziehen, in ihren Geschäftsräumen anzubringen, ferner Personen, die Stellen im Ausland suchen, die von der Polizeibehörde für solche Fälle vorgeschriebenen Aufschlüsse zu erteilen.

Google

§ 14.

Aushang der Vorschriften.

In den Betriebsräumen des Nachweises sind an einer in die Augen fallenden leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften, die in den §§ 3, 7 und 11 angeführten Bestimmungen, sowie die Gebührentaxe im großen deutlichen Druck auszuhängen.

§ 15.

Untersagung des Betriebs.

Zuständig zur Untersagung des Betriebs eines Nachweises nach § 17 des Stellenvermittlergesetzes ist die Distriktspolizeibehörde des Sitzes des Nachweises oder seiner Nebenstelle, in München die Polizeidirektion.

§ 16.

Schlußbestimmungen.

Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend, (GVBl. S. 941) sowie Ziffer II und IV Abs. 1 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1911, Stellenvermittlung betreffend, (GVBl. S. 1336) sind hiemit aufgehoben. Die in einzelnen Fällen gewährten Befreiungen von Bestimmungen der ersteren Bekanntmachung bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten.

München, den 26. September 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Nr. 23/3318
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900, (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 2. Oktober 1914.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" ist statt des zweiten Abs. unter v zu setzen:

   Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

   Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.

Google

3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 23/3318.
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. August 1914 über die Verlängerung der Wechselprotestfrist wie folgt geändert:

1. Im § 20a „Postprotest" ist statt des zweiten Abs. unter v zu setzen:

   Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.
2. Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 11. August 1914 (GVBl. S. 367) wird aufgehoben.
3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 2. Oktober 1914.

v. Seidlein.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
am 18. September 1914 der Ober-bürgermeister der Stadt Bayreuth Dr. Leopold Ritter von Tasselmann für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. C, Fol. 12.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 16. Oktober 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 15. Oktober 1914 zur Eröffnung kommende Teilstrecke (Kaiserslautern West—)Lampertsmühle—Weilerbach der Bahnlinie Kaiserslautern West—Lampertsmühle—Reichenbach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 13. Oktober 1914.

J. A.
Ministerialrat Dr. **v. Graßmann.**

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 29. Oktober 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung über die Gemeindewahlen vom 29. Oktober 1914. — Bekanntmachung über die gemeindlichen Verhältniswahlen vom 29. Oktober 1914. — Bekanntmachung, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betreffend vom 24. Oktober 1914.

Königliche Verordnung über die Gemeindewahlen vom 29. Oktober 1914.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908 Art. 3 im Anschluß an die Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen (GVBl. 1908 S. 424, 1911 S. 1037) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

[1] Für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte kann die Gemeindeverwaltung zugleich mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten bestimmen, daß die Ersatzmänner in gesonderter Wahlhandlung zu wählen sind.

Google

II Wird diese Bestimmung getroffen, so gelten die nachstehenden §§ 2 bis 6. Soweit diese nichts anderes vorschreiben, bleibt die Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen in Kraft.

§ 2.

I Die Vorschlagslisten für die Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte und die Vorschlagslisten für die Ersatzmänner müssen von einander getrennt sein.

II Keine Vorschlagsliste darf mehr Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind.

§ 3.

I In der Vorschlagsliste muß deutlich angegeben sein, ob sie für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte oder für die Wahl der Ersatzmänner gilt.

II Der Vertrauensmann (Wahlordnung § 10) ist ermächtigt, Vorschlagslisten, die diesem Erfordernisse nicht entsprechen, zu ergänzen. Nach dem siebenten Tage vor dem Tage der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte ist die Ergänzung nicht mehr zulässig.

III Soweit eine Vorschlagsliste dem Abs. I nicht entspricht, ist sie ungültig.

§ 4.

Kein Wahlzettel darf mehr Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind.

§ 5.

I Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt in gesonderter Wahlhandlung nach der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte.

II Dabei gilt als gewählt jeder wählbare Kandidat einer Vorschlagsliste, der eine Stimme erhalten hat, ferner jeder andere wählbare Kandidat, der mindestens 20, in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern mindestens 10 Stimmen erhalten hat.

III Innerhalb jeder Vorschlagsliste für Ersatzmänner bemißt sich die Reihenfolge der Gewählten nach der Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sie sich nach dem Lebensalter.

§ 6.

I Binnen vier Wochen nach Schluß der Ersatzmännerwahl kann jeder Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderat bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zu Protokoll erklären, daß er sich einer Vorschlagsliste der Ersatzmännerwahl zurechne. Erst dann gelten die Gewählten dieser Liste und der mit ihr verbundenen Listen (Wahlordnung § 28) für ihn als Ersatzmänner.

Google

II Mit der gleichen Wirkung kann die Zurechnungserklärung auch zu Gunsten von Gewählten abgegeben werden, die auf keiner Vorschlagsliste standen. Wenn nötig, ist dabei die Reihenfolge für die Einberufung anzugeben.

III Zurechnungserklärungen nach Abs. II können auch mit einer Zurechnungserklärung nach Abs. I verbunden werden. Soweit nötig, ist dabei gleichfalls die Reihenfolge für die Einberufung anzugeben.

§ 7.

Im § 29 der Wahlordnung treten an Stelle der Worte „einer Woche" die Worte „vier Wochen".

Leutstetten, den 29. Oktober 1914.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 3002 a 2.

Bekanntmachung über die gemeindlichen Verhältniswahlen vom 29. Oktober 1914.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der K. Verordnung vom 29. Oktober 1914 (GVBl. S. 617) wird folgendes bekanntgegeben:

1. Zu § 1 (der Verordnung).

Der Krieg erheischt gebieterisch, daß bei den bevorstehenden Gemeindewahlen erbitterte Wahlkämpfe unterbleiben. Es darf auch mit Zuversicht erwartet werden, daß alle Parteien ernstlich bestrebt sein werden, diesem Gebote gerecht zu werden.

Dem dringenden Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit, alle Kräfte des Volkes zu einheitlichem Handeln zusammenzufassen, wird es aber noch mehr entsprechen, wenn jeder Wahlkampf vermieden bleibt.

Das Verhältniswahlrecht, das in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern gilt, wirkt in dieser Richtung erleichternd, und zwar durch den Schutz der Minderheiten, der in ihm liegt, sowie durch die Möglichkeit der Aufstellung gemeinsamer Vorschlagslisten.

Google

Für die Aufstellung solcher gemeinsamer Listen ergeben sich jedoch aus der bisher vorgeschriebenen Verbindung der Hauptwahl mit der Ersatzmännerwahl einige technische Schwierigkeiten. Bei dieser Verbindung läßt sich nämlich kaum mit Sicherheit darauf rechnen, daß die vorher von den Parteien vereinbarte Ausscheidung zwischen Stelleninhabern und Ersatzmännern bei der (freien) Wahl auch wirklich erzielt wird. Ferner ist es dabei unmöglich, die Ersatzmänner einer gemeinsamen Liste auf die einzelnen Parteien zu verteilen.

Diese Schwierigkeiten zu beseitigen und dadurch die Einigung der Parteien auf gemeinsame Vorschlagslisten zu erleichtern, ist der Zweck der K. Verordnung vom 29. Oktober 1914.

2.

Den Anlaß zu dieser Verordnung gab hiernach der Krieg. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch in Friedenszeiten von der Neuregelung ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden wird. Die Verordnung beschränkt sich daher nicht auf die Dauer des Krieges.

3.

Für die Wahlen der bürgerlichen Magistratsräte und der pfälzischen Adjunkten kann es bei der Verbindung der Hauptwahl mit der Ersatzmännerwahl verbleiben. Die Neuregelung erstreckt sich daher nur auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten (in Gemeinden mit städtischer Verfassung und in rechtsrheinischen Landgemeinden) sowie auf die Wahl der ehrenamtlichen pfälzischen Gemeinderäte.

Mit unter die Verordnung fallen die entsprechenden Nachwahlen und Ergänzungswahlen (Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen §§ 31, 37).

4.

Die Beseitigung der in Ziff. 1 erwähnten Schwierigkeiten ermöglicht die Verordnung dadurch, daß sie die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) ermächtigt, die Zerlegung der Wahl in zwei Wahlgänge zu beschließen.

Wo auch nur einige Aussicht besteht, daß eine gemeinsame Vorschlagsliste zustande kommt, empfiehlt es sich, von jener Ermächtigung Gebrauch zu machen. Denn der entsprechende Beschluß der Gemeindeverwaltung wird häufig geeignet sein, die Einigungsbestrebungen wirksam zu fördern. Sollte alsdann die Einigung gleichwohl nicht erfolgen, so wird die Zerlegung der Wahl lediglich die Folge haben, daß statt eines Wahlganges zwei stattfinden müssen; auf das Ergebnis der Wahl wird die Zerlegung in der Hauptsache ohne Einfluß bleiben.

Google

5.

Die Bestimmung, daß die Ersatzmänner in gesonderter Wahlhandlung zu wählen sind, muß zugleich mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (Wahlordnung § 3) erfolgen.

Am einfachsten ist es, beide Bekanntgaben zu verbinden. Für diese gemeinsame Bekanntmachung wird das in der Beilage 1 abgedruckte Muster empfohlen. Beilage 1.

6.

Neben den Vorschriften der Wahlordnung, die trotz der Zerlegung der Wahl in Kraft bleiben, sind auch die entsprechenden Teile der Vollzugsanweisung (GVBl. 1908 S. 433, 1911 S. 1039) zu beachten.

7. Zu §§ 2—6.

Die §§ 2—6 gelten nur im Falle des § 1, also bei Zerlegung der Wahl. Andernfalls verbleibt es bei den Vorschriften der Wahlordnung.[1])

8. Zu § 2.

Die Vorschrift, daß keine Vorschlagsliste — sowie kein Wahlzettel (§ 4) — mehr Namen enthalten darf, als bei der Hauptwahl Stellen zu besetzen sind, gilt sowohl für die Hauptwahl als für die Ersatzmännerwahl.

Bei der Hauptwahl hat diese Vorschrift zur Folge, daß die sämtlichen Kandidaten einer gemeinsamen und einzigen Vorschlagsliste so viel wie sichere Aussicht haben, gewählt zu werden. In einer gemeinsamen Vorschlagsliste für die Hauptwahl, die keine Gegenlisten zu erwarten hat, ist daher die Häufung von Namen[1]) nicht angebracht.

Über die Häufung von Namen bei der Wahl der Ersatzmänner s. unten Ziff. 12.

9. Zu § 3.

Die Angabe der Wahl, für welche die Vorschlagsliste gilt, darf auch in der Bekanntmachung nicht fehlen, die der Bürgermeister nach der Wahlordnung § 13 zu erlassen hat.

Bei Zerlegung der Wahl wird für diese Bekanntmachung das in der Beilage 2 abgedruckte Muster empfohlen. Beilage 2.

Zu Ziff. 7.

[1]) S. jedoch die Verordnung § 7, wo die Wahlordnung in Bezug auf die Frist für die Zurechnungserklärungen geändert wird.

Zu Ziff. 8.

[1]) Näheres über die Häufung von Namen s. in der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung Ziff. 6, 15.

Google

Zu § 4.

10.

Hier ist für die Wahlzettel das nämliche bestimmt, wie im § 2 Abs. II für die Vorschlagslisten. S. dazu oben Ziff. 8.

Zu § 5.

11.

Für das Ergebnis der gesonderten Ersatzmännerwahl ist es ohne Belang, welche Gesamtzahl von Stimmen für eine Vorschlagsliste abgegeben wird. Jeder Listenkandidat, der auch nur eine einzige Stimme erhalten hat, gilt vielmehr als gewählt.[1])

Bei der Ersatzmännerwahl steht es hiernach von vornherein fest, daß die sämtlichen Listenkandidaten aus der Wahl als gewählt hervorgehen werden. Die einzelnen Parteien haben bei der Ersatzmännerwahl keinen Anlaß, miteinander zu wetteifern. Die Ersatzmännerwahl soll ja auch nur für den Fall von Abgängen in der Gemeindevertretung den erforderlichen Ersatz sichern und zugleich Gewähr dafür schaffen, daß durch den Ersatz die Parteiverhältnisse nicht verschoben werden.

12.

Innerhalb der Vorschlagslisten für die Ersatzmänner ist dagegen die Stimmenzahl, die jeder Listenkandidat erhalten hat, für die Reihenfolge der Gewählten entscheidend. Bei der Ersatzmännerwahl kann es daher angebracht sein, in den Wahlzetteln, unter Umständen auch schon in den Vorschlagslisten, einzelne Namen zu häufen.[1])

Bei Häufung von Namen in den Vorschlagslisten wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Zahl der Ersatzmänner nicht zu klein wird.

13.

Die Wahl zum Ersatzmanne — gleich der zum Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderate[1]) — setzt die Wählbarkeit des Kandidaten voraus. Seit Ausbruch des Krieges ist wiederholt die Frage laut geworden, ob Personen des Beurlaubtenstandes oder des Landsturms, die infolge der Mobilmachung eingerückt sind, zu den Militärpersonen gehören,

Zu Ziff. 11.

[1]) Über das Erfordernis der Zurechnungserklärung eines Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderats für die Anwartschaft des Ersatzmanns auf Einberufung s. unten Ziff. 14.

Zu Ziff. 12.

[1]) Näheres über die Häufung von Namen s. in der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung Ziff. 6, 15.

Zu Ziff. 13.

[1]) S. die Wahlordnung § 25.

Google

denen nach den Gemeindeordnungen Art. 173 Abs. IV/103 Abs. III die Wählbarkeit fehlt.[2]) Es sei daher folgendes bemerkt:

Die Entscheidung dieser Frage steht im Streitfalle den Verwaltungsgerichten, im letzten Rechtszuge dem Verwaltungsgerichtshofe zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat bisher zu solcher Entscheidung noch keine Gelegenheit gehabt. Die Rechtslehre aber (s. insbesondere v. Kahr rechtsrheinische Gemeindeordnung Art. 183 Anm. 12) steht überwiegend auf dem Standpunkte, daß die bezeichneten Militärpersonen wählbar sind. Hierfür wird neben der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit Recht insbesondere der Umstand geltend gemacht, daß andernfalls jede militärische Übung, ja jede Kontrollversammlung den Austritt aus der Gemeindevertretung zur Folge hätte.

Das K. Staatsministerium des Innern trägt keine Bedenken, sich diesem Standpunkte der Rechtslehre anzuschließen. Es ist hiernach der Anschauung, daß die Wahlausschüsse bei Feststellung des Wahlergebnisses die bezeichneten Militärpersonen als wählbar zu betrachten haben.

14.

Zu § 6.

Um für die gewählten Ersatzmänner die Anwartschaft auf Einberufung in die Gemeindevertretung zu begründen, muß der Wahl die entsprechende Zurechnungserklärung eines Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderats hinzutreten.[1])

Auf die Befugnis zur Zurechnungserklärung hat die Gemeindeverwaltung die sämtlichen Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte (mit Einschluß der Gemeindebevollmächtigten aus früheren Wahlen)[1]) unmittelbar nach der Ersatzmännerwahl aufmerksam zu machen.

15.

Die Zurechnungserklärung kann abgegeben werden zu Gunsten

a. einer Vorschlagsliste,
b. eines Gewählten, der auf keiner Vorschlagsliste steht,
c. mehrerer solcher Gewählten,
d. einer Vorschlagsliste und eines oder mehrerer Gewählten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.

---

[2]) Darüber, daß diese Personen wahlberechtigt und daher in die Wählerlisten aufzunehmen sind, besteht kein Zweifel.

Zu Ziff. 14.

[1]) Für den Ersatz der Gemeindebevollmächtigten aus früheren Wahlen gilt entsprechend das gleiche auch im Regelfalle der Verbindung von Hauptwahl und Ersatzmännerwahl. S. d. Wahlordnung § 29 und die Vollzugsanweisung dazu Ziff. 29.

Google

Im Falle c ist zugleich anzugeben, welche Reihenfolge der gewählten Einzelkandidaten für die Einberufung maßgebend sein soll; das gleiche gilt im Falle d für die Reihenfolge der Vorschlagsliste und des oder der gewählten Einzelkandidaten.[1]) Die Angabe dieser Reihenfolge wird regelmäßig schon der Aufeinanderfolge der Zurechnungsbenennungen zu entnehmen sein.

Noch zu §§ 5, 6.

16.

Aus § 5 Abs. II und § 6 in Verbindung mit § 1 Abs. II ergibt sich, daß der § 30 der Wahlordnung (Verfahren bei Mangel von Vorschlagslisten usw.) bei Zerlegung der Wahl nicht angewendet werden kann.

Zu § 7.

17.

Die Frist für die Zurechnungserklärung (Wahlordnung § 29) betrug bisher eine Woche. Diese Frist ist, namentlich für die im Felde stehenden Beteiligten, zu knapp. Sie wird daher — entsprechend der Fristbemessung für den Fall der Zerlegung der Wahl (Verordnung vom 29. Oktober 1914 § 6) — auch für den Regelfall der Verbindung von Hauptwahl und Ersatzmännerwahl auf vier Wochen verlängert.

Nach der Wahlordnung § 33 gilt diese Verlängerung auch bei der Wahl der Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräte.

München, 29. Oktober 1914.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Zu Ziff. 15.

[1]) Innerhalb der Vorschlagsliste (mit Einschluß der mit ihr verbundenen Listen) bemißt sich die Reihenfolge nach der Verordnung vom 29. Oktober 1914 § 5 Abs. III und der Wahlordnung § 28.

Google

Beilage 1.

Muster

für die

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten[1]) und die Bestimmung, daß die Ersatzmänner gesondert zu wählen sind.

(Wahlordnung § 3, Verordnung vom 29. Oktober 1914 § 1.)

Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[2]) — und ihrer Ersatzmänner hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen stattzufinden.

Es wird daher aufgefordert, Vorschlagslisten einzureichen. Zugleich wird bestimmt, daß die Ersatzmänner in gesonderter Wahlhandlung zu wählen sind.

Die Einreichung der Vorschlagslisten hat beim Bürgermeister vor Ablauf der 10 Tage zu erfolgen, während deren die Wählerliste aufliegt.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens . .[3]) in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

Keine Vorschlagsliste darf mehr als . .[4]) Namen enthalten. Die einzelnen Namen dürfen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein; doch darf dadurch die bezeichnete Höchstzahl von Namen nicht überschritten werden.

Die Vorgeschlagenen müssen deutlich bezeichnet und in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Vorschlagslisten für die Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[2]) — und die Vorschlagslisten für die Ersatzmänner müssen voneinander getrennt sein. In jeder Vorschlagsliste muß daher deutlich angegeben sein, für welche von beiden Wahlen sie gilt.

Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme. Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

---

[1]) Diese Aufforderung ist mit der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste (Gemeindeordnungen Art. 176/105 Abs. IV) zu verbinden. Der Wortlaut des Musters wird sich also an diese Bekanntmachung unmittelbar anzuschließen haben.

Für den Fall der Nachwahl s. die Wahlordnung § 31 und die Vollzugsanweisung dazu Ziff. 31.

[2]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.

[3]) 10 in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, 20 in größeren Gemeinden.

[4]) So viel, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind.

Google

Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner beigefügt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner. Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich, jedoch spätestens am 7. Tage vor dem Tage der Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[2]) —,

a. fehlende Unterschriften zu beschaffen,
b. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge zu verbessern,
c. die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen zu erklären,
d. die fehlende oder undeutliche Bezeichnung der Wahl, für welche die Vorschlagsliste gilt, nachzubringen oder zu verbessern.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die nicht von mindestens . .[3]) in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sind,
3. soweit darin nach Aufführung von . .[4]) gültigen Namen weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist,
4. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
5. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben oder die der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zustimmen,
6. soweit nicht deutlich angegeben ist, für welche Wahl die Vorschlagsliste gilt.

[2]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.
[3]) 10 in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, 20 in größeren Gemeinden.
[4]) So viel, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind.

Google

Beilage 2.

Muster

für die

Bekanntmachung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen.

(Wahlordnung § 13, Verordnung vom 29. Oktober 1914.)

Für die bevorstehende Gemeindewahl sind folgende Vorschlagslisten eingereicht worden:

I. Für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[1]) —, die auf ....., den ..... 19..... .....mittags .....Uhr anberaumt ist:

Einzige Vorschlagsliste.
(Entsprechend auszufüllen.)

[1]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.

Google

II. Für die Wahl der Ersatzmänner, die auf ....., den ..... 19..... .....mittags .....Uhr anberaumt ist:

Vorschlagsliste A.	Vorschlagsliste B.
(Entsprechend auszufüllen)	(Entsprechend auszufüllen.)
Vorschlagsliste C.	**Vorschlagsliste D.**
(Entsprechend auszufüllen.)	(Entsprechend auszufüllen.)

Die Vorschlagslisten A und C sind miteinander verbunden worden.

Google

Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Personen den verschiedenen Vorschlagslisten entnehmen; auch können sie Personen wählen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.

Ein Wahlzettel darf höchstens . .[2]) Namen enthalten. Dies gilt sowohl für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[1]) — als für die Wahl der Ersatzmänner. Die einzelnen Namen dürfen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein; doch darf dadurch die bezeichnete Höchstzahl von Namen nicht überschritten werden.

Bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[1]) — zählt jede Stimme, die für einen Kandidaten der Vorschlagsliste abgegeben wird, zunächst für die Vorschlagsliste und erst innerhalb dieser für den Kandidaten.[3])

Die zu besetzenden Gemeindebevollmächtigtenstellen — Gemeinderatsstellen[1]) — werden auf die Vorschlagsliste und die nicht auf dieser stehenden Kandidaten nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen verteilt; Kandidaten die nicht auf der Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt. Die Stellen, die auf die Vorschlagsliste entfallen, werden den Kandidaten der Liste nach Maßgabe der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat.[3])

Bei der Wahl der Ersatzmänner gilt als gewählt jeder wählbare Kandidat einer Vorschlagsliste, der eine Stimme erhalten hat, ferner jeder andere wählbare Kandidat, der mindestens . .[4]) Stimmen erhalten hat. Innerhalb jeder Vorschlagsliste für Ersatzmänner bemißt sich die Reihenfolge der Gewählten nach der Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat.[5])

Die Wahl zum Ersatzmanne begründet die Anwartschaft auf Einberufung in die Gemeindevertretung erst dann, wenn ein Gemeindebevollmächtigter — Gemeinderat[1]) — binnen vier Wochen nach der Wahl bei der Gemeindeverwaltung erklärt, daß er sich der entsprechenden Vorschlagsliste oder dem gewählten Einzelkandidaten zurechne.

Die oben erwähnte Verbindung der Listen A und C hat zur Folge, daß Zurechnungserklärungen zu Gunsten einer dieser Listen auch zu Gunsten der anderen wirken.[6])

(Ort, Tag, Unterschrift.)

---

[1]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.

[2]) So viel, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind.

[3]) Sind für die Gemeindebevollmächtigtenwahl mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht worden, so ist dieser Absatz anders zu fassen. S. die Vollzugsanweisung zur Wahlordnung, Beilage 2.

[4]) 10 in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, 20 in größeren Gemeinden.

[5]) Ist für die Ersatzmännerwahl nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden, so ist in diesem Absatz immer nur von der Vorschlagsliste zu sprechen.

[6]) Liegt eine gültige Listenverbindung nicht vor, so bleibt dieser Absatz weg.

Google

Bekanntmachung, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen.

Die Beschreibung der auf Grund des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340) ausgegebenen Darlehenskassenscheine zu 2 ℳ und zu 1 ℳ ist in Nr. 209a der Bayerischen Staatszeitung vom 7. September 1914 veröffentlicht.

München, den 24. Oktober 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Brunnig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 2. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29). — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Druckberichtigung.

Nr. 9/Vog.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29).

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Vorschriften im § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Veröffentlichung der Eisenbahntarife, sind durch Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamtes vom 24. Oktober 1914 (RGBl. S. 455) mit Geltung bis auf weiteres wie folgt ergänzt worden:

„Die Landesaufsichtsbehörden können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulassen."

Die Änderung wird hiermit auch auf den bayerischen Eisenbahnen zur Einführung gebracht.

Die Zulassung von Ausnahmen für die bayerischen Eisenbahnen bleibt dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten vorbehalten.

München, den 31. Oktober 1914.

v. Seidlein.

Google

Nr. 23/3644
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 31. März 1900), bekanntgegeben.

München den 31. Oktober 1914.

v. Seidlein.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 26. Oktober 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

Google

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 23/3655
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 20a „Postprotest" ist unter V hinter dem zweiten Absatz als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab".

Google

Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 31. Oktober 1914.

v. Seidlein.

„Druckberichtigung."

Im GVBl. 1914 Nr. 61 S. 623 Zeile 6 muß es statt „183" heißen: „173".

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 4. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Oktober 1914, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. [1])

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen A[2]) und C[3]) zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juli 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908 S. 479 S. 1*) wie folgt abzuändern und diese Änderungen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft treten zu lassen.

I. Ausführungsbestimmungen A.

1. Im § 8 ist in dem Absatz, der mit den Worten beginnt „bei Schweinen" hinter „auf" einzuschalten „Milzbrand,".

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914. S. 551.
[2]) GVBl. 1902. S. 298.
[3]) GVBl. 1902. S. 334.

Google

2. § 33 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Milzbrand, ausgenommen örtlicher Milzbrand bei Schweinen (vgl. § 35 Nr. 20 und § 37 unter III Nr. 6);".

3. Im § 35 ist hinter Nr 19 anzufügen:

„20. Abgeheilter örtlicher (Lymphdrüsen-) Milzbrand bei Schweinen (vgl. jedoch § 37 unter III Nr. 6).

Als abgeheilt ist der örtliche Milzbrand zu bezeichnen, wenn in den veränderten Teilen (Lymphdrüsen) Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung nicht gefunden worden und diese Teile vollständig bindegewebig abgekapselt sind."

4. Im § 37 unter III ist hinter Nr. 5 anzufügen:

„6. Nicht abgeheilter örtlicher (Lymphdrüsen-) Milzbrand bei Schweinen mit der Maßgabe, daß die veränderten Teile stets als genußuntauglich zu behandeln sind.

Diese Form des Milzbrandes ist als vorliegend zu betrachten, wenn die entzündlichen Veränderungen auf eine oder einzelne, Milzbrandbazillen enthaltende Lymphdrüsen des Verdauungsapparats sowie deren nächste Nachbarschaft beschränkt sind und Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung der Milz, der Nieren, des Muskelfleisches und zweier intramuskulärer Lymphdrüsen nicht nachgewiesen werden."

5. Im § 38 Abs. 1 unter IIa ist hinter Nr. 2 einzuschalten:

„3. bei nicht abgeheiltem örtlichen Milzbrand bei Schweinen im Falle des § 37 unter III Nr. 6."

II. Ausführungsbestimmungen C.

Im zweiten Abschnitt ist unter I 1 dem zweiten Absatz folgender Satz anzufügen:

„Eine besondere Form des Milzbrandes bei Schweinen, die man als „örtlichen Milzbrand" bezeichnet, ist gekennzeichnet durch die Entzündung einer oder mehrerer bindegewebig eingekapselter Lymphdrüsen des Verdauungsapparats."

Im ersten Satze des letzten Absatzes der Nr. 1 ist hinter „Rindern" einzufügen „, Schweinen".

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen: am 27. Oktober 1914 der praktische Arzt Dr. Edgar Freiherr von Sohlern in Bad Kissingen in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse Lit. S, Fol. 92.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 5. November 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 15. Oktober 1914 über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, hier die Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge betreffend. — Bekanntmachung vom 4. November 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 41280.

Königliche Verordnung über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, hier die Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, mit Bezug auf die Königliche Verordnung vom 13. März 1914 über den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Mitwirkung bei der Berechnung und Erhebung der Reichsstempelabgaben für die in der Tarifnummer 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Rechtsvorgänge und für die hiermit verbundenen Auslagen erhalten die Notare vom 1. Januar 1914 an eine Vergütung von Eins vom Hundert der von ihnen vereinnahmten und an die Rentämter abgelieferten Beträge.

Google

Die Vergütung fällt dem Pensionsverein für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu.

§ 2.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung betraut.

München, den 15. Oktober 1914.

Ludwig.

v. Thelemann. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Rüßlein.

9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Vor dem mit „Rivalit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Rhenanit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 13 Prozent Nitrotoluolen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

2. Gruppe b).

Der mit „Miedziankit I" beginnende Absatz wird gefaßt:

Miedziankit I, Egelit und Kieselbacher Chloratsprengstoff (Gemenge . . . . . usw. wie bisher).

Abschnitt A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

Ziffer 5. Abs. (3) wird gefaßt:

(3) Auf die Sendungen von Sprengmitteln unter e) finden die Vorschriften im Abs. (1) wegen der Benutzung von Wellpappe sowie der Abs. (2) bis auf weiteres keine Anwendung.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 4. November 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 14. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. November 1914, die Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten betreffend. — Bekanntmachung vom 8. November 1914, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung vom 11. November 1914 über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Schweinfurt.

Nr. 32939.

Bekanntmachung, die Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die mit der Auszahlung von Besoldungen, Wartegeldern und Ruhegehältern betrauten Kassen, denen im Vollzuge der Bekanntmachung vom 19. August 1914 (GVBl. S. 397 ff.) Anweisungen über die Zivildienstbezüge der in den Dienst des Heeres oder der Marine einberufenen oder freiwillig eingetretenen Beamten ꝛc. zugehen, haben hiervon den zur Steuerveranlagung dieser Beamten zuständigen K. Rentämtern behufs Durchführung der etwa veranlaßten Steuerminderungen Mitteilung zu machen.

München, den 11. November 1914.

Dr. **Graf v. Hertling.** **v. Thelemann.** **v. Breunig.** **v. Seidlein.** **Frhr. v. Kreß.**

J. A.
Staatsrat **v. Steiner.**

J. A.
Staatsrat Dr. **v. Kahr.**

Google

7/Bmo 2.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt VIII.

Hinter Tarifnummer 43 wird folgende neue Nummer 43 a eingefügt:

43 a.	Kesselwagen	2

Hinter Tarifnummer VIII wird zugesetzt:

	IX. Bereitstellung von Wagen für sonstige Zwecke.	Für den Tag und Wagen sind zu vergüten ℳ
47.	für Personenwagen aller Klassen	3,50
48.	für Gepäckwagen und Güterwagen aller Gattungen	1,50
	Besondere Gebühren für die Beförderung der Wagen nach und von der Bedarfstelle sind nicht zu erheben, auch keine Rangiergebühren.	

Die Änderungen sind am 23. Oktober 1914 in Kraft getreten.

München, den 8. November 1914.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Nr. 136 c 4.

Bekanntmachung über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Schweinfurt.

K. Staatsministerium des Innern.

Vom 1. Januar 1915 an wird der Bezirk der Stadt Schweinfurt vom K. Versicherungsamt Schweinfurt (MB. vom 30. November 1912 Ziff. 2, GVBl. S. 1232) abgetrennt; beim Stadtmagistrat Schweinfurt wird eine eigene Abteilung für Arbeiterversicherung als städtisches Versicherungsamt Schweinfurt errichtet.

München, den 11. November 1914.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 19. November 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. November 1914, die Umgestaltung der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betreffend. — Bekanntmachung vom 18. November 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 32403/II.

Königliche Verordnung, die Umgestaltung der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Name.

Der durch die Königliche Verordnung vom 10. Januar 1907 (GVBl. S. 5) beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern gebildete Beirat für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten führt fortan den Namen „Landesbeirat für Industrie, Gewerbe und Handel".

Google

Zusammensetzung des Landesbeirats.

§ 2.

Der Landesbeirat besteht aus den vier selbständigen Abteilungen

1. für Industrie und Handel,
2. für Handwerk und Gewerbe,
3. für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt,
4. für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten.

Aufgaben der Abteilungen.

§ 3.

Der 1. Abteilung (für Industrie und Handel) obliegt die Beratung und Begutachtung der die Industrie und den Handel berührenden wichtigen Fragen mit Ausnahme der der 4. Abteilung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für Handels- und Zollverträge, bei Einführung neuer Industriezweige und bei Förderung der Ausfuhr. Hiebei hat die Einvernahme der Handelskammern wie bisher zu erfolgen.

Der Wirkungskreis der 2. Abteilung (für Handwerk und Gewerbe) umfaßt die Förderung des Handwerks und Gewerbes, namentlich durch tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, Fortbildung der Handwerksmeister in Meisterkursen, Pflege des gewerblichen Genossenschaftswesens und Begutachtung sonstiger, dem Handwerks- und Gewerbestande dienlicher Einrichtungen und Veranstaltungen. Die Handwerkskammern sind zur Mitarbeit wie bisher heranzuziehen.

Die 3. Abteilung (für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt) hat beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit beratend mitzuwirken und über Maßnahmen zur Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung sich gutachtlich zu äußern.

Die 4. Abteilung (für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten) wird beratend und begutachtend tätig bei allen Fragen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten betreffen, sowie bei allen die Industrie und den Handel berührenden wichtigen Fragen, falls sie auf die Verhältnisse der Angestellten zurückwirken.

Beratungen in den Abteilungen und Ausschüssen.

§ 4.

Jede der vier Abteilungen hat die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis mehrerer Abteilungen berühren, sind — falls nicht eine Gesamtberatung der vier Abteilungen angezeigt ist — von Ausschüssen der beteiligten Abteilungen gemeinsam zu beraten. Die Ausschüsse werden vom Staatsmini-

Google

sterium des Königlichen Hauses und des Äußern nach Vorschlag der beteiligten Abteilungen gebildet. In den Ausschüssen müssen sämtliche Gruppen der Abteilungen vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung bestimmt. In den Gesamtberatungen der vier Abteilungen und in den Ausschußberatungen stimmt jede Abteilung für sich ab. Das Stimmenverhältnis ist in der Niederschrift zu bemerken.

Außerdem können auf Vorschlag des Staatsministeriums Sonderausschüsse von den einzelnen Abteilungen oder auch mehreren Abteilungen gemeinsam gebildet werden zur Beratung und Begutachtung in Fällen, in welchen die Einberufung der Abteilungen weniger zweckmäßig oder zu umständlich erscheint. Solche Sonderausschüsse können für die Dauer der ganzen Wahlperiode (§ 5 Abs. VI) oder auch für vorübergehende Zwecke gebildet werden.

§ 5.

Zusammensetzung der Abteilungen.

Die Abteilung für Industrie und Handel besteht aus

1. acht von den Handelskammern zu wählenden Mitgliedern,
2. den Direktoren der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg, des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern und dem 1. Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins in München,
3. einem bis zwei Hochschulprofessoren, den Vorständen der geognostischen Abteilung des Oberbergamts und des Hydrotechnischen Bureaus sowie einem hervorragenden Elektrotechniker,
4. sechs bis zehn Mitgliedern großer bayerischer industrieller und kaufmännischer Verbände.

Die Abteilung für Handwerk und Gewerbe wird gebildet aus

1. acht von den Handwerkskammern zu wählenden Mitgliedern,
2. den Direktoren der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg und des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, dem 1. Vorsitzenden des Bayer. Kunstgewerbevereins in München und einem oder mehreren Beamten des Gewerbeförderungsdienstes,
3. drei bis sieben Mitgliedern großer bayerischer gewerblicher Verbände.

Die Abteilung für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt setzt sich zusammen aus

1. je vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern und von den Ausschüssen der auf Grund des § 1351 der Reichsversicherungsordnung gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen und industriellen Arbeitern,
2. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, dem Landesgewerbearzt, einem weiteren Beamten der Gewerbeaufsicht sowie dem Zentralwohnungsinspektor,
3. drei Arbeitersekretären und drei bis fünf Mitgliedern großer bayerischer Arbeiterverbände,
4. je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde.

Google

Die Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten besteht aus:

1. acht Vertretern derjenigen kaufmännischen Verbände, in welchen die Handlungsgehilfen Bayerns vertreten sind. Zur Abordnung je eines Vertreters sind diejenigen acht selbständigen Verbände berechtigt, welche die meisten bayerischen Handlungsgehilfen als Mitglieder haben. Entscheidend ist die Zahl der im Verbande vertretenen bayerischen Handlungsgehilfen, wobei männliche und weibliche Mitglieder gezählt werden. Im übrigen ist es gleichgültig, ob es sich um kaufmännische Verbände handelt, bei welchen auch Geschäftsherren vertreten sind oder um reine Handlungsgehilfenverbände und ob der Wirkungskreis des Verbandes sich auf ganz Bayern oder auf Teile des Königreichs oder aber über Bayern hinaus erstreckt. Bei einem Gesamtverband, welchem auch selbständige Verbände als Mitglieder angehören, die ihrerseits zur Abordnung eines Vertreters berechtigt sind, werden die Mitglieder dieser Unterverbände bei der Feststellung der Mitgliederzahl nicht eingerechnet. Unter den Handlungsgehilfen-Vertretern dürfen höchstens drei Beamte der Verbände sich befinden. Die beteiligten Verbände haben sich zu verständigen, welche drei Verbände Beamte entsenden. Kann eine Einigung hierüber nicht erzielt werden, so entscheidet das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern;
2. aus vier Vertretern der technischen Angestellten, welche vom sozialen Ausschuß der Techniker-Verbände, nämlich des Deutschen Techniker-Verbandes, des Deutschen Werkmeister-Verbandes und des Bundes technisch-industrieller Beamter vorgeschlagen werden;
3. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, dem Landesgewerbearzt, einem Professor der Gewerbehygiene, einem Beamten des Gewerbeförderungsdienstes des Ministeriums und dem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts München.

Für die sämtlichen zu wählenden Mitglieder der Abteilungen sind Ersatzmänner zu wählen. Desgleichen sind für diejenigen Mitglieder, welche dem Ministerium von den Verbänden der Interessenten benannt werden, Ersatzmänner zu benennen. Bei den übrigen Mitgliedern wird das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ermächtigt, soferne hiefür Veranlassung besteht, jeweils einen Stellvertreter einzuberufen.

Für die gewählten Mitglieder richtet sich die Dauer der Wahlperiode und das Wahlverfahren nach der vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bestimmten Wahlordnung. Die Amtsdauer der vom Staatsministerium ernannten und der von den Verbänden abgeordneten Vertreter erlischt mit dem Ende der für die gewählten Mitglieder bestimmten Wahlperiode.

Google

Zu den Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse kann das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern auf Anregung der im Beirat vertretenen Körperschaften und Verbände oder auch aus eigenem Antrieb Sachverständige beiziehen.

§ 6.

Vertretung der übrigen Ministerien.

In Angelegenheiten, bei welchen die übrigen Ministerien beteiligt erscheinen, wird diesen die Abordnung von Vertretern anheimgegeben.

§ 7.

Vorsitz, Geschäftsführung.

Den Vorsitz im Landesbeirat führt der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter.

Die Führung der Geschäfte in den einzelnen Abteilungen und in den Ausschüssen wird durch eine von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8.

Entschädigung der Mitglieder.

Das Amt eines Mitgliedes des Landesbeirates ist ein Ehrenamt.

Den auswärtigen Mitgliedern kommt Ersatz ihrer Reisekosten (Eisenbahnfahrt II. Klasse) und ein Tagegeld von 10 ℳ für jeden Sitzungstag zu.

§ 9.

Einberufung.

Die Einberufung des Landesbeirats sowie der einzelnen Abteilungen und der Ausschüsse erfolgt, so oft Veranlassung hiezu vorliegt, durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, welchem auch obliegt, alle zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

§ 10.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle der Königlichen Verordnung vom 10. Januar 1907, die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betreffend (GVBl. S. 5).

München, den 13. November 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.
123

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Es wird nachgetragen:

hinter dem mit „Peragon" beginnenden Absatz:

Perdorfit (Gemenge von höchstens 52 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 29 Prozent Trinitrotoluol, von Ammoniaksalpeter oder Natronsalpeter oder Gemischen beider Salpeterarten, auch mit Zusatz von Pflanzenmehlen oder Harzen). ;

in dem mit „Wetter-Persalit" beginnenden Absatz hinter den Worten „oder Zahlen":

sowie Neu-Leonit .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 18. November 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 21. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. November 1914, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. November 1914 Nr. 58 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. November 1914.

München, den 17. November 1914.

v. Breunig.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober d. Js. nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Kommunen, Kommunalverbände und Kommunalkreditanstalten, welche bei einer nach Maßgabe des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S 340) errichteten Darlehnskasse eigene Renten oder Schuldverschreibungen zur Erlangung von Darlehen als Sicherheit hinterlegen, kann für die zu verpfändenden

Google

Verschreibungen die Abgabe aus Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes auf Antrag gegen Sicherheitsleistung bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Darlehnsfrist gestundet werden. Die Abgabe ist jedoch spätestens zu entrichten, bevor die Wertpapiere zur Verwertung des Pfandes von der Darlehnskasse veräußert oder bevor sie, nach Erlöschen der Verpfändung bei der Darlehnskasse, ausgegeben, veräußert oder verpfändet werden oder ein sonstiges Geschäft damit gemacht wird.

Im Falle besonderen Bedürfnisses kann die Oberste Landesfinanzbehörde die Stundungsfrist auf Antrag, jedoch nicht über ein weiteres Jahr hinaus verlängern. Sie kann auch die Stundung mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) für den Fall der Darlehnsnahme bei einer anderen Anstalt als einer Darlehnskasse bewilligen.

2. Die Stundung ist spätestens mit der Anmeldung der Papiere zur Abstempelung schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß unter näherer Darlegung der Verhältnisse den Grund der Stundung, die begehrte Stundungsfrist und, falls eine Anmeldung zur Abstempelung der Papiere noch nicht vorliegt, die zur Berechnung der Steuer notwendigen Unterlagen enthalten. Über den Antrag entscheidet, sofern sich nicht aus Nr. 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt, die Direktivbehörde. Ihr ist die Hinterlegung der Papiere als Pfand und eine etwaige Verlängerung der Darlehnsfrist unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Darlehnskasse darf die ihr zur Sicherheit gegebenen Wertpapiere nach Erledigung der Sicherheit nur an den Darlehnsnehmer zurückgeben. Sie hat vor einer Veräußerung des Pfandes die Versteuerung der Stücke zu veranlassen. Die gleichen Verpflichtungen hat im Falle der Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 die dort bezeichnete Anstalt vor der Stundungsbewilligung zu übernehmen. Der Darlehnskasse oder der Anstalt ist von der Bewilligung der Stundung unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen durch die Direktivbehörde Kenntnis zu geben.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 26. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. November 1914, Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend — Oberpolizeiliche Vorschrift vom 24. November 1914 über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee.

Nr. 2305 a 2.

Bekanntmachung, Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der jährliche Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt wird vom 1. Januar 1915 an von 5 ℳ auf 3 ℳ herabgesetzt.

München, den 24. November 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Nr. 6249 a 18.

Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. März 1894 (GVBl. S. 132) und vom $\frac{\text{6. November 1897}}{\text{8. Februar 1904}}$ (GVBl. 1897 S. 359 und 1904 S. 35) werden auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1.

Zum Fange von Blau- und Weiß- (Sand-)felchen dürfen nur Netze von mindestens 40 mm Maschenweite angewendet werden.

Im hintersten Teile (Zipfel) des Klusgarnes darf jedoch die Maschenweite auf eine Länge von höchstens 4 m auf 35 mm herabgesetzt werden.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

München, den 24. November 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 28. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. November 1914, die Auflösung der Neubauinspektion Deggendorf betreffend. — Bekanntmachung vom 27. November 1914 wegen der Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Deggendorf betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Deggendorf am 1. Dezember 1914 aufgelöst.

München, den 26. November 1914.

v. Seidlein.

Nr. 32548.

Bekanntmachung wegen der Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Für die Würdigung und Bescheidung von Gesuchen um Genehmigung des Eintritts in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege wird im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium verfügt:

Google

1. Etatsmäßige Beamte, die zur freiwilligen Krankenpflege im militärischen Sinne, d. h. zur Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes im Etappengebiete sich melden (Ziff. 1, 8 und 9 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 21. März 1908), werden unter Fortgewährung ihres Gehalts beurlaubt, wenn sie in der Krankenpflege bereits ausgebildet sind und wenn für sie eine bezahlte Aushilfe nicht bestellt werden muß.

2. Etatsmäßige Beamte, die zur freiwilligen Krankenpflege im Heimatgebiete sich melden (Ziff. 96 ff. der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege), werden unter Fortgewährung ihres Gehalts beurlaubt, wenn sie in der Krankenpflege bereits ausgebildet sind, wenn für sie eine bezahlte Aushilfe nicht bestellt werden muß und wenn von dem Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege bestätigt ist, daß ihre ständige Verwendung im Dienste der Krankenpflege dringend geboten ist.

3. In beiden Fällen (Ziff. 1, 2) ist zu beachten, daß nach Ziff. 62 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege Militärpflichtige und Personen, die dem aktiven Militärdienststand oder dem Beurlaubtenstand angehören, von der Verwendung im Dienste der freiwilligen Krankenpflege ausgeschlossen sind.

Landsturmpflichtige können zwar im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendet werden; im allgemeinen werden jedoch etatsmäßige Beamte, die dem Landsturm angehören, nicht zum Eintritt in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege beurlaubt werden, um der Entscheidung der Ersatzbehörden nicht vorzugreifen.

4. Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der Würdigung von Gesuchen anderer im Staatsdienste verwendeter Personen zu verfahren, die sich zum Eintritt in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege melden.

5. Die Bescheidung der Gesuche um die Genehmigung des Eintritts in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege behalten sich die Ministerien vor.

6. Etatsmäßigen Beamten und anderen im Staatsdienste verwendeten Personen, die in der Krankenpflege ausgebildet und zur Beförderung von Verwundeten oder sonstigen Kranken von den Bahnhöfen nach den Lazaretten und Privatpflegestätten am Wohnorte benötigt sind (Ziff. 98 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege), werden die Amtsvorstände die erforderliche Dienstbefreiung gewähren, soweit dies irgendwie mit der geordneten Erledigung des Dienstes vereinbar ist.

München, den 27. November 1914.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.
v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 70.

München, den 2. Dezember 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. November 1914, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 30. November 1914, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Dezember 1914 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Tutting—Pocking finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 27. November 1914.

v. Seidlein.

Nr. 37240.

Bekanntmachung, Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. November 1914 Nr. 60 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1914.

München, den 30. November 1914.

J. V.
Dr. **v. Günder.**

Google

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. November 1914 folgendes beschlossen.

I.

Der § 104 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz erhält am Anfange folgende Fassung:

„Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausfuhrverbot, Mobilmachung, Kriegsausbruch u. dgl.), infolge von Betriebsunfällen . . . . usw."

II.

1. Die Bestimmungen in den § 107 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, insoweit sie die dort vorgeschriebene Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen betreffen, werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.
2. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die zu entrichtende Fahrkartensteuer werden für die Monate Oktober, November und Dezember 1914 nach dem Durchschnitte der für die Monate August und September 1914 vorläufig festgestellten Stempeleinnahmen bemessen. Für jeden der folgenden Monate ist den Abschlagszahlungen je ein Drittel der beim vorhergehenden Vierteljahrsschluß festgestellten Steuererträgnisse zu Grunde zu legen.

   Erwachsen der Bemessung der Abschlagszahlung nach diesen Grundsätzen aus den Rechnungsvorschriften einer Eisenbahnverwaltung besondere Schwierigkeiten, so ist die Höhe der Abschlagszahlung durch Schätzung der Obersten Landesfinanzbehörde festzustellen.
3. Soweit die Fahrkartensteuer monatlich abgerechnet wird, ist die Abschlagszahlung nach der Stempeleinnahme für den vorangegangenen Monat zu bemessen.
4. Unter Zustimmung zu der von den Landesregierungen etwa getroffenen besonderen Regelung der Abschlagszahlungen für die Monate August und September 1914 wird abweichend von der Vorschrift in § 108 Satz 2 letzter Teilsatz der Ausführungsbestimmungen genehmigt, daß bei der Abrechnung für die Monate Juli bis September 1914 (§ 107 Abs. 2 AB.) oder für die Monate August und September 1914 (§ 113 Abs. 1 AB.) ein etwaiges Mehr an Vorauszahlung von den Steuerstellen auf Antrag bar an die Eisenbahnverwaltungen herausgezahlt wird.

Berlin, den 21. November 1914.

Der Reichskanzler.
J. A. Jahn.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 71.

München, den 3. Dezember 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Dezember 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Dezember 1914, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 23/3972
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 27. November 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 2. Dezember 1914.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. November 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw." beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

> Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Google

Nr. 23/3972
P III 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 20a „Postprotest" ist unter V hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht usw." beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (GVBl. Nr. 62 S. 633) — als neuer Absatz einzurücken:

> Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 2. Dezember 1914.

v. Seidlein.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 72.

München, den 14. Dezember 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. — Bekanntmachung vom 13. Dezember 1914, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 401 a 129.

Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

K. Staatsministerium des Innern.

In Abänderung des letzten Satzes im § 29 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (GVBl. S. 403) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse auf 14 Tage festgesetzt.

München, den 12. Dezember 1914.

J. A.
Ministerialrat **v. Braun.**

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Google

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der mit „Astralit I und II" beginnende Absatz wird gefaßt:

Astralit I und II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol, das bis zu 13 Prozent durch flüssiges Trinitrotoluol — vgl. b) *a*) dieser Gruppe — ersetzt werden darf, oder von höchstens 15 Prozent Mononitronaphthalin . . . . usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Favierschе Sprengstoffe" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Förder Sicherheitssprengstoff H, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin, von Mono- und Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, Holz- und Getreidemehlen und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

2. Gruppe b).

Der Eingang des mit „Permonit A" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Permonit A sowie Gesteins-Leonit (Gemenge . . . . usw. wie bisher).

Abschnitt A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 5.

Es werden gestrichen: im Abs. (1) zweiter Satz die Schlußbestimmung „in den Paketen müssen . . . . festgehalten werden" ,

der Abs. (2) und Abs. (3).

Die Absätze (4) und (5) erhalten die Bezeichnung (2) und (3).

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

In Ziffer 2 der Eingangsbestimmungen wird hinter den Worten „Amorpher (roter) Phosphor," nachgetragen:

Phosphorsesquisulfid, .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 13. Dezember 1914.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 73.

München, den 16. Dezember 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 15. Dezember 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Nr. 561.

Königliche Verordnung vom 15. Dezember 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11) was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1., 3. und 21. August 1914 aufgerufen sind, hiemit aufgerufen.

Google

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 15. Dezember 1914.

Ludwig.

Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
v. Beckenbauer,
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 15. Dezember 1914 wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Der Aufruf bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.
2. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes in der Zeit bis einschließlich 28. Dezember 1914 an den Werktagen zur Landsturmrolle anzumelden.
3. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit dies möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

München, den 15. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Der Kriegsminister.
Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 74.

München, den 28. Dezember 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1914 über den Vollzug des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes.

Bekanntmachung über den Vollzug des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Vom 1. Januar 1915 an treten an die Stelle des Gebührengesetzes das Kostengesetz und das Stempelgesetz (Art. 1 Abs. I des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen GVBl. S. 437). Die zum Vollzuge dieser beiden Gesetze erforderlichen K. Verordnungen werden demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatte zur Veröffentlichung gelangen. Unter Bezugnahme hierauf wird bis zum Erscheinen der weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften einstweilen nachstehendes bekanntgegeben:

1. Die nach dem Kostengesetze zu erhebenden Kosten werden in der gleichen Weise, wie seither die nach dem Gebührengesetze angefallenen Gebühren und Auslagen erhoben. Auch hinsichtlich der Erhebung der nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze zu erhebenden Gebühren und Auslagen sowie hinsichtlich der Erhebung der Geldstrafen tritt gegen seither eine Änderung nicht ein.

Google

2. Die Stempel, die nach den Vorschriften der K. Verordnung über den Vollzug des Stempelgesetzes durch Einzahlung bei einem Notar, bei einem Gerichte, bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Rentamte zu entrichten sind, sind in der gleichen Weise anzusetzen, zu Soll zu stellen, einzuheben und beizutreiben, wie die bei dem treffenden Notar, dem Gerichte, der Verwaltungsbehörde oder dem Rentamte anfallenden Kosten nach dem Kostengesetze, sohin in der gleichen Weise, wie seither die Gebühren.

3. Im Etat Nr. 15 (Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben, Strafen u. dgl.) für die Jahre 1914 und 1915 sind besondere Verrechnungstitel für die nach dem Stempelgesetze anfallenden Stempel nicht vorgesehen; die Einnahmen an Stempeln sind daher im Jahre 1915 unausgeschieden von den Gebühren auf die einschlägigen Paragraphen des Kap. 2 des Etats Nr. 15 zu verrechnen. Bei dieser Sachlage sind für das Jahr 1915 sowohl bei den Notaren als auch bei den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und den Rentämtern noch die bisherigen Gebührenregister und Einzugsregister zu führen.

4. Bei den Notaren und den Gerichten sind die bisherigen Gebührenregister, bei den Gerichten auch die bisherigen Einzugsregister, unverändert in Benützung zu nehmen. Dabei sind Stempel, die an die Stelle von Gebühren getreten sind, für die in den bisherigen Registern besondere Spalten vorgesehen sind, in diesen Spalten zu Soll zu stellen, so z. B. ist bei den Notaren der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. I A in die Spalten 6, 7, der Stempel der Tarifstellen 2 B, 2 C, 9, 27 Abs. Ib, 28, 29, 35 und 36 B I in die Spalte 8, der Stempel der Tarifstelle 24 Abs. I in die Spalte 10 des notariellen Gebührenregisters, bei den Grundbuchämtern der Stempel der Tarifstellen 2 A Abs. Ia, 24 Abs. I in die Spalte 9 des grundbuchamtlichen Gebührenregisters einzutragen. Andere Stempel sind wie Gebühren in der treffenden Gebührenspalte zu Soll zu stellen; so z. B. ist der Stempel für einen vom Nachlaßgerichte beurkundeten Auseinandersetzungsvertrag in der Spalte 12, der Stempel für eine Vollmacht in einem amtsgerichtlichen Zivilprozesse in der Spalte 6 des amtsgerichtlichen Gebührenregisters, der Stempel für eine Vollmacht in einer Strafsache in der Gebührenspalte des Einzugsregisters vorzutragen.

Die bei den Gerichtsvollziehern anfallenden Stempel (Tarifstellen 31, 45) sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die seither dort angefallenen Gebühren nach Art. 196, 282 a des Gebührengesetzes.

5. In den bezirksamtlichen Gebührenregistern sind die Stempel der Tarifstelle 19 in die für die bisherigen besonderen Abgaben bestimmten Spalten einzutragen; die übrigen Stempel, z. B. der Stempel für eine Vollmacht, der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. I A für eine Einigung im Zwangsenteignungsverfahren (Art. 26 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung) sind in die Spalte 6 für die Gebühren einzustellen. Da die Stempel für die Fischerkarten und die Jagdkarten nicht mehr wie die

Google

bisherigen Gebühren für diese Karten bei den Rentämtern, sondern bei den Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämtern, kreisunmittelbaren Stadtmagistraten) einzuzahlen sind, sind im bezirksamtlichen Gebührenregister zwischen den Spalten 5 und 6 zwei neue Spalten 5a und 5b für die Fischerkarten und die Jagdkarten einzufügen. Die gleichen Spalten sind auch in dem Überweisungsverzeichnisse der Gemeindebehörden — Muster A zur Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1910 — (FMBl. S. 183, Amtsblatt des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern S. 520) einzufügen. In diesem Überweisungsverzeichnisse ist zugleich eine weitere Spalte „sonstige Stempel" vorzusehen, für die ein Teil des Raumes der Bemerkungsspalte benützt werden kann. In diese Spalte sind sonstige Stempel z. B. Vollmachtsstempel einzutragen. Das Überweisungsverzeichnis Muster B der vorerwähnten Bekanntmachung fällt fort.

Auf die Gebührenregister anderer Verwaltungsbehörden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

6. Bei den Abrechnungen der Notare, der Gerichtsschreiber, der Beamten der Verwaltungsbehörden mit dem Rentamte findet eine Ausscheidung der Stempel von den Gebühren nicht statt. Die Abrechnungen können in der bisherigen Weise vorgenommen werden.

7. Im rentamtlichen Gebührenregister erhält die Spalte 6 die Überschrift „Stempelersatzabgaben"; in diese Spalte sind sämtliche Stempelersatzabgaben nach den Art. 19 bis 21 des Stempelgesetzes einzutragen. Die Spalte 7 erhält die Überschrift „Stempel von Automaten und Musikwerken (Tarifstelle 11)". In die Spalten 8 bis 10, dann 12 und 13 sind die Stempel einzustellen, die an die Stelle der Gebühren getreten sind, für welche die Spalten bisher bestimmt waren. Der Stempel der Tarifstelle 20A von Familienstiftungen und anderen gebundenen Gütern, als der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen, sowie die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20B von gebundenen Gütern sind in der Spalte 11 unter den Gebühren vorzutragen. In die Spalte 11 des rentamtlichen Gebührenregisters sind auch sonstige Stempel, insbesondere die Stempel für die privatschriftlichen oder von nichtbayerischen Notaren oder Behörden errichteten Urkunden, die dem Rentamt zur Versteuerung vorgelegt werden, Vollmachtstempel usw., einzutragen.

8. Die von Behörden und Beamten einschließlich der Notare angesetzten Stempel sind auf der stempelpflichtigen Urkunde unter Angabe des erhobenen Betrags, der zur Anwendung gebrachten Tarifstelle und der Gebühren- oder Einzugsregisternummer zu vermerken. Dem Vermerk ist das Amtssiegel beizudrücken. Werden von solchen stempelpflichtigen Urkunden Ausfertigungen oder für die Registergerichte bestimmte Abschriften erteilt, so ist der Vermerk des zur Haupturkunde erhobenen Stempels auch auf den Ausfertigungen oder Abschriften anzubringen.

9. Beglaubigt der Notar eine privatschriftliche stempelpflichtige Urkunde, so hat er nicht nur den Beglaubigungsstempel sondern auch den Geschäftsstempel zu erheben.

Google

10. Die Erhebung des Stempels für eigenhändige Testamente, die erst nach dem Tode des Erblassers versteuert werden (Abs. V, VI der Tarifstelle 38), obliegt dem Gerichtsschreiber des Nachlaßgerichts. Der Stempel wird anläßlich der Testamentseröffnung erhoben.

11. Die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A von der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen obliegt dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts, die Erhebung der jährlichen Abgabe der Tarifstelle 20 B von solchen Fideikommissen obliegt dem Rentamt, mit dem der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts über die Gerichtskosten abrechnet.

Die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A von Familienstiftungen obliegt dem Rentamt, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, in München dem Stadtrentamt I, in Nürnberg dem Rentamt I.

Zur Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A von anderen gebundenen Gütern, als der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen sowie zur Erhebung der jährlichen Abgabe der Tarifstelle 20 B von solchen Gütern ist das Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Gutsverwaltung ihren Sitz hat oder wenn der Sitz der Gutsverwaltung sich nicht in Bayern befindet, das Rentamt, in dessen Bezirk die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte liegen, in München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I.

Die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B wird als Landeszuschlag zur Reichsabgabe des § 95 des Reichsstempelgesetzes, erstmals im Oktober 1915 erhoben (zu vgl. § 187 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze).

12. Zur Erhebung des Stempels von privatschriftlichen Urkunden oder von Urkunden nichtbayerischer Behörden oder Beamten einschließlich der nichtbayerischen Notare, die einem Rentamte zur Versteuerung vorzulegen sind, sind alle Rentämter zuständig, in München jedoch nur das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I. Die Rentämter tragen solche Urkunden in das Anmelderegister Muster A ein; eine Abschrift der Urkunde oder, wenn eine solche nicht vorgelegt wird, eine Vormerkung über den wesentlichen Inhalt der Urkunde ist dem Anmelderegister als Beilage beizureihen. Alsdann wird der Stempel berechnet, im Gebührenregister zu Soll gestellt und die Urkunde, versehen mit dem Abstempelungsvermerk (Ziff. 8) zurückgegeben.

Muster A.

13. Zur Erhebung des Stempels von Automaten usw. (Tarifstelle 11) ist das Rentamt zuständig, in dessen Bezirk der Automat usw. aufgestellt ist, in München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I. Die stempelpflichtigen Automaten usw. sind im Laufe des Monats Januar 1915 beim zuständigen Rentamt anzumelden. Zur Anmeldung ist das anruhende Formular Muster B zu benützen. Die Rentämter haben den erforderlichen Vorrat an solchen Formularen rechtzeitig zu beschaffen und den Beteiligten die Formulare auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen.

Muster B.

Google

Die Vordrucke zu den Jahreskarten wird das Staatsministerium der Finanzen den Regierungsfinanzkammern zur Verteilung an die einzelnen Rentämter übersenden.

14. Der Stempel für eine privatschriftlich errichtete Vollmacht ist durch Markenverwendung zu entrichten. Ist dagegen eine stempelpflichtige Vollmacht von einem Notar, einem Gericht oder einer Behörde, bei der Kosten nach dem Kostengesetze erhoben werden, errichtet, so ist der Stempel in gleicher Weise, wie die bei dem Notare, dem Gericht oder der Behörde anfallenden Kosten nach dem Kostengesetze sohin in gleicher Weise wie eine dort anfallende Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine privatschriftlich errichtete Vollmacht notariell beglaubigt oder unversteuert oder nicht ausreichend versteuert einem Gericht oder einer Behörde, bei der Kosten nach dem Kostengesetze erhoben werden, eingereicht wird.

Dem Vollmachtstempel unterliegen nach der Tarifstelle 43 nur solche Vollmachten, die zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur bei Gerichten oder Behörden (bayerischen oder nichtbayerischen) ermächtigen. Die Entstehung der Stempelpflicht ist dabei nicht an die Einreichung der Vollmacht bei dem Gericht oder bei der Behörde (Gebrauch), sondern an die Ausstellung (Errichtung) geknüpft. Dies gilt auch von der in Abs. V der Tarifstelle erwähnten Anzeige des Bevollmächtigten an das Gericht oder die Behörde, daß er im Namen seines Auftraggebers handle; auch diese Anzeige wird mit der Ausstellung (Errichtung) nicht erst mit der Einreichung stempelpflichtig. Durch den Gebrauch in Bayern (also durch die Einreichung bei einem bayerischen Gericht oder einer bayerischen Behörde) werden Vollmachten ausnahmsweise nur stempelpflichtig, wenn sie außerhalb Bayerns ausgestellt sind (Art. 2 Abs. III Satz 2 des Stempelgesetzes), oder wenn sie vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt sind, wenn aber nach diesem Zeitpunkte von ihnen Gebrauch gemacht wird (Art. 3 Abs. III des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen). Der Eintritt der Stempelpflicht einer Vollmacht durch den Gebrauch (Einreichung) ist jedoch durch § 2 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für alle gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz unmittelbare Anwendung findet. Hiernach ist eine Vollmacht der in der Tarifstelle 43 bezeichneten Art stempelpflichtig, wenn sie nach dem 31. Dezember 1914 ausgestellt oder wenn sie zwar vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt, aber erst nach dem 31. Dezember 1914 beim Gericht oder bei der Behörde eingereicht ist; letzterenfalls ist jedoch Voraussetzung für die Stempelpflicht, daß die Vollmacht nicht eine Angelegenheit der im § 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art betrifft. Das gleiche gilt auch von der im Abs. V der Tarifstelle 43 erwähnten Anzeige.

Anzeigen der im Abs. V der Tarifstelle 43 erwähnten Art unterliegen der Stempelpflicht nur dann, wenn ihnen nicht eine schriftlich ausgestellte Vollmacht zu Grunde liegt. Daß ihnen eine schriftlich ausgestellte Vollmacht zu Grunde liegt, wird nicht vermutet, sondern ist nachzuweisen. Der Stempel für die Anzeige ist daher zu erheben,

Google

wenn nicht die ihr zu Grunde liegende schriftliche Vollmacht dem Gericht oder der Behörde bereits vorliegt oder gleichzeitig vorgelegt wird, oder, wenn nicht der Bevollmächtigte auf der Anzeige den Vermerk anbringt, daß sich eine schriftliche mit .....Mark .....Pfennig versteuerte Vollmacht seines Auftraggebers in seinen Händen befinde. Die Steuerbehörden sind auf Grund des Art. 61 Abs. II des Stempelgesetzes berechtigt, die Vollmacht zur Einsicht sich vorlegen zu lassen.

15. Der Verkauf der Stempelmarken findet bei den Postanstalten statt. Der Zeitpunkt, zu dem bei den Postanstalten mit dem Verkaufe der Stempelmarken begonnen wird, wird vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht werden.

Im Jahre 1915 sind bis auf weiteres an Stelle der Stempelmarken die bisherigen Gebührenmarken zu verwenden. Die Verwendung der Stempelmarken und bis auf weiteres der Gebührenmarken geschieht durch Aufkleben an einer in die Augen fallenden Stelle, am zweckmäßigsten auf der ersten Seite und wenn diese nicht genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der stempelpflichtigen Urkunde. Bei eigenhändigen Testamenten (§ 2231 Nr. 2 BGB.) und bei Testamenten nach §§ 2249, 2250 BGB., die in einen Umschlag gebracht werden, können die Marken auch auf dem Umschlage neben der Aufschrift verwendet werden.

Die Stempelmarken müssen bei der Verwendung entwertet werden. Zu diesem Zwecke sind die Marken mit dem Namen (Familiennamen) oder der Firma des Entwertenden und dem Datum der Verwendung dergestalt zu überschreiben, daß der Vermerk zu beiden Seiten der Marke auf das Papier der Urkunde übergreift. Die Überschreibung ist mit Tinte vorzunehmen. Der Name oder die Firma kann auch durch Stempelaufdruck angebracht werden. Bei der Angabe des Datums sind übliche Abkürzungen z. B. 10. III. 1915 zulässig. Im Falle der Verwendung mehrerer Marken ist jede einzelne Marke gesondert zu entwerten; um dies zu ermöglichen, ist zwischen den einzelnen Marken ein Zwischenraum zu lassen, damit die Entwertungsvermerke seitwärts auf das Papier übergreifen können.

München, den 23. Dezember 1914.

v. Breunig.

Go gle

Muster A.

Anmelderegister

des

.....amts.....

über

die Erhebung der Stempelabgaben

für das Rechnungsjahr 19 .....

Go gle

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Des Anmelders Name, Stand und Wohnort	Gegenstand der Anmeldung	Hindernis der sofortigen Versteuerung	Betrag der Stempelabgabe ℳ	₰	Der Betrag Spalte 6 ist nachgewiesen im Gebührenregister unter Nr.	Vermerk über anderweite Erledigung der Anmeldung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6		7	8	9

Google

Muster B.

Eingegangen am .....19.....

Anmeldung

de.... zu versteuernden Automaten, Musikwerke und Klaviere

de .....zu .....

Erläuterungen.

1. Die Anmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung, erstmals im Januar 1915, zu erfolgen und ist von dem Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit der in den Spalten 1 bis 5 gemachten Angaben zu versehen. Bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an das zuständige Rentamt zu erneuern.
2. Zuständig für die Erteilung der Steuerkarte ist das Rentamt, in dessen Bezirk der Apparat aufgestellt ist, in München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I.
3. Warenautomaten sind solche, die für den Einwurf von Geld eine Ware, wenn auch in scherzhafter Form, verabfolgen (z. B. die sog. Hennenautomaten).

   Scherzautomaten sind solche, deren unmittelbarer Zweck der Erregung der Heiterkeit, der Kurzweil und der Unterhaltung dient (z. B. Schieß-, Kegelspielautomaten, Kraftmesser, Elektrisierapparate, Wahrsageautomaten usw.). Automaten, die an sich zu dieser Gattung gehören, sind jedoch dann nicht abgabepflichtig, wenn sich ihr Betrieb als strafbare Glücksspielveranstaltung darstellt.

   Musikwerke sind automatische Spielwerke, die Musikstücke zum Gehör bringen und ohne Aufwendung einer kunstfertigen Behandlung lediglich durch einen äußeren Vorgang (Einwurf eines Geldstücks, Anwendung eines Hebeldrucks oder von Schlüsseln, Drehen einer Kurbel u. dgl.) in Bewegung gesetzt werden (z. B. Kurbelklaviere, Drehorgeln usw., sofern sie an öffentlichen Orten z. B. in Karussells im Betriebe sind).

   Automaten anderer Art sind solche, bei denen es sich überwiegend um gemeinnützige und wirtschaftlich nützliche Zwecke handelt.
4. Als „Anschaffungspreis" für Musikautomaten und Musikwerke gilt nicht nur der für das Werk, sondern auch der für die Zubehörstücke (Platten, Walzen usw.) gezahlte Preis. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Walzen und Platten, insoweit die Platten und Walzen nicht den Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke bilden, sind dem stempelpflichtigen Anschaffungspreis hinzuzurechnen. Doch hat infolge solcher Neubeschaffungen eine Nachversteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden.

Go gle

Lfd. Nr.	Automaten			Musikwerke		Erkennungs=	
	Warenautomaten (Zahl der Warenbehälter)	Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten	Automaten anderer Art	Musikautomaten, mechanische Musikwerke, Klaviere	Anschaffungspreis oder Wert ℳ	Herstellungsfirma	Fabrik-Marke und Nummer
1	2			3		4	

Google

Merkmale			Aufstellungsort (Bezeichnung nach Ort, Straße, Hausnummer u. dgl.)	Versteuerter Zeitraum (Jahr)	Nummer der Jahreskarte	Stempelbetrag ℳ	Gebührenregister		Bemerkungen*)
Größenverhältnisse							Nr.	eingetragen am	
Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm							
			5	6	7	8	9		10

*) Die Spalten 1 bis 5 sind von dem Anmeldenden, die Spalten 6 bis 9 vom Rentamt auszufüllen. Die Spalte 10 dient zur Aufnahme von Bemerkungen des Anmeldenden und des Rentamts.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 75.

München, den 28. Dezember 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 über die Arzneitaxe für 1915. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 5191a 14.

Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der K. Verordnung vom 26. Dezember 1906 (GVBl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Die Apotheken haben den öffentlichen Anstalten und Kassen (auch Krankenkassen) für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Deutschen Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren, wenn der dem Abschlag unterliegende Betrag binnen 3 Monaten nach Einreichung der Rechnung bezahlt wird.

   Die Pflicht zur Gewährung des Abschlags besteht nicht bei der Abgabe von Heilsera, von Tuberkulin in unverdünntem Zustande, dann von fabrikmäßig hergestellten Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung abgegeben werden; gegenüber den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bestehenden Krankenkassen besteht ferner die

Google

Pflicht nicht bei der Abgabe von Mitteln, die zu den nach Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1913 (GVBl. S. 768) festgesetzten Handverkaufspreisen abgegeben werden.

Ergeben sich bei der Gewährung des Abschlags Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf volle Pfennige ohne weitere Aufrundung zu erhöhen.

In den Arzneirechnungen ist der Abschlag auszuweisen.

2. Die Arzneitaxe für 1914 (Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1913, GVBl. S. 980) bleibt bis auf weiteres auch im Jahre 1915 in Geltung; doch werden die Preise einzelner Arzneimittel nach Maßgabe der amtlichen Ausgabe des Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1914 geändert, die in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen ist.

München, den 24. Dezember 1914.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 28. November 1914 der K. Ministerialrat im K. Staatsministerium der Finanzen Hermann Ritter von Schmidt unter Lit. S, Fol. 172 und

der K. Oberpostdirektor der K. Oberpostdirektion München Philipp Ritter von Schlelein unter Lit. S, Fol. 173

für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse,

am 3. Dezember 1914 der Hauptmann und Kompagniechef im K. 19. Inf.-Regt. Franz Ritter von Hofer für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 122.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 76.

München, den 29. Dezember 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 28. Dezember 1914 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914. — Königliche Verordnung vom 28. Dezember 1914 zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914. — Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Königliche Verordnung zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 14. August 1914 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über das Kostenwesen (die Erhebung der im Reichs-Gerichtskostengesetz und im Kostengesetze vom 21. August 1914 bestimmten Gebühren und Auslagen einschließlich der Geldstrafen und durchlaufenden Gelder) obliegt den Finanzbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

Google

§ 2.

I Bei den Gerichten wird die Behandlung des Kostenwesens den Gerichtsschreibern übertragen. Im Falle des Bedürfnisses kann das Staatsministerium der Justiz bei einzelnen Gerichten besondere rechnungsführende Gerichtsschreiber bestellen. Die Kostengeschäfte der Staatsanwaltschaft werden von dem Gerichtsschreiber, der die Kostengeschäfte des Gerichts versieht, mitbesorgt.

II Den Gerichtsschreibern obliegt der Ansatz und die Einhebung der Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder, die Wegrechnung der eingegangenen durchlaufenden Gelder und die Ablieferung der für die Staatskasse eingehobenen Beträge an das Rentamt.

III Die Rückstände sind von den Rentämtern zwangsweise beizutreiben. Auf Ersuchen der Staatsanwälte und der Amtsrichter haben die Rentämter auch die zwangsweise Beitreibung der in Strafsachen anfallenden Geldstrafen zu bewirken. Die Rentämter haben sich dabei regelmäßig ihrer eigenen Vollstreckungsorgane zu bedienen, denen bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern zukommt.

IV Den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt überlassen, bei einzelnen Gerichten den Gerichtsschreibern auch die zwangsweise Beitreibung der Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder zu übertragen sowie zu bestimmen, daß die in Strafsachen anfallenden Geldstrafen von den Gerichtsschreibern zwangsweise beizutreiben sind.

§ 3.

I Bei den Notariaten besorgt das Kostenwesen der Notar. Ihm obliegt der Ansatz und die Einhebung der Kosten. Die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch das Rentamt.

II Die vom Notar für die Staatskasse eingehobenen Beträge sind an das Rentamt abzuliefern.

§ 4.

I Bei den Bezirksämtern, den exponierten Bezirksamtsassessoren, den Regierungen, Kammern des Innern, Kammern der Finanzen und Kammern der Forsten, besorgt das Kostenwesen ein Beamter dieser Ämter und Stellen, der nach den Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte hierzu berufen wird.

II Den im Abs. I bezeichneten Beamten obliegt der Ansatz und die Einhebung der Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder, die Wegrechnung der eingegangenen durchlaufenden Gelder und die Ablieferung der für die Staatskasse eingehobenen Beträge an das Rentamt. Bei den Bezirksämtern und den exponierten Bezirksamtsassessoren werden die Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung dem Rentamt überwiesen; bei den Regierungen besorgt die zwangsweise Beitreibung der im Abs. I bezeichnete Beamte.

Go gle

§ 5.

[I] Den Rentämtern, den Kreiskassen und der Zentralstaatskasse obliegt der Ansatz, die Einhebung und die zwangsweise Beitreibung der bei ihnen anfallenden Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder.

[II] Den Rentämtern, den Kreiskassen und der Zentralstaatskasse obliegt die Verrechnung der von ihnen eingehobenen oder ihnen abgelieferten Beträge.

§ 6.

[I] Auf die Behandlung des Kostenwesens bei anderen staatlichen Ämtern und Stellen als den in den §§ 4, 5 bezeichneten, finden die Vorschriften im § 4 entsprechende Anwendung. Rückstände werden dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

[II] Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien abweichende Anordnungen zu treffen.

[III] Über die Behandlung des Kostenwesens bei den Staatsministerien, bei den Gesandtschaften, bei dem Verwaltungsgerichtshofe, ferner bei den Behörden und Stellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verwaltung der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke und der Post- und Eisenbahnverwaltung können durch das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien besondere Regelungen getroffen werden.

§ 7.

[I] Die Gerichtsschreiber, ferner die nach § 4 Abs. I bestellten Beamten mit Ausnahme jener bei den Bezirksämtern und den exponierten Bezirksamtsassessoren besorgen die Geschäfte des Kostenwesens unter eigener Verantwortung. Sie unterstehen jedoch auch in Ansehung der Kostengeschäfte der allgemeinen Dienstaufsicht.

[II] Die nach § 4 Abs. I bei den Bezirksämtern und den exponierten Bezirksamtsassessoren bestellten Beamten besorgen die Geschäfte des Kostenwesens unter der Haftung und der Verantwortlichkeit der Amtsvorstände.

[III] Die Gerichtsschreiber und die nach § 4 Abs. I bestellten Beamten sind, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, verpflichtet, den ihnen zugehenden Weisungen der Finanzstellen zu entsprechen.

§ 8.

Die Finanzstellen sind berechtigt, bei den Gerichten, den Notaren und den Verwaltungsbehörden jederzeit durch beauftragte Beamte die Behandlung des Kostenwesens insbesondere die Richtigkeit der Kostenansätze prüfen, von den Akten, Urkunden, Büchern und Listen

Google

Einsicht nehmen und die in amtlicher Verwahrung befindlichen Gelder sich vorzeigen zu lassen. Die Gerichtsschreiber, die Notare sowie die im § 4 Abs. I bezeichneten Beamten sind verpflichtet, den Finanzstellen und deren abgeordneten Beamten dienstliche Aufschlüsse jeder Art zu geben sowie den Finanzstellen zur Verbescheidung der Bedenken die erforderlichen Akten und Urkunden in Vorlage zu bringen oder, falls die Vorlage von Urkunden aus besonderen Gründen nicht tunlich sein sollte, die Anfertigung von Urkundenabschriften zu gestatten.

§ 9.

Hinsichtlich der Gebühren, die von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind (Art. 5 des Kostengesetzes), dann hinsichtlich der Gebühren für die Aufbewahrung der bei den Gerichten, den Notaren oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Königlichen Bank oder bei Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere (Art. 162 des Kostengesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 10.

[I] Die Schreibgebühr für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen (§ 80 Satz 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, Art. 38 Satz 5, Art. 171 Abs. II Satz 5 des Kostengesetzes) beträgt 50 Pfennig bis 2 Mark für jede angefangene Seite. Das gleiche gilt von der Schreibgebühr für Schriftstücke, deren Fertigung besondere paläographische Kenntnisse erfordert (Art. 171 Abs. II Satz 5 des Kostengesetzes).

[II] Der Betrag der Schreibgebühr wird vom Gericht oder von der Behörde festgesetzt.

§ 11.

[I] Den Distriktsverwaltungsbehörden sind im Sinne des Art. 153 des Kostengesetzes gleichzuachten:

die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Kreisarchive, die Bezirksbergämter, die Lokalbaukommission der K. Haupt- und Residenzstadt München, die Hauptzollämter, die Rentämter, die Kreiskassen und die Inspektionen bei der Staatseisenbahnverwaltung.

[II] Als Mittelstellen im Sinne des Art. 154 des Kostengesetzes gelten:

die Gesandtschaften, die Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgerichte, die Kreisregierungen, die Konsistorien, das Oberkonsistorium, das Geheime Hausarchiv,

Google

das Geheime Staatsarchiv, das Allgemeine Reichsarchiv, das Oberbergamt, die Zentralstaatskasse, die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die Direktion der Staatsschuldenverwaltung, das Katasterbureau, die Ämter der Verkehrsanstalten, die Eisenbahndirektionen und die Oberpostdirektionen.

III Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien, von dem Vorbehalt im Art. 155 des Kostengesetzes noch weiteren Gebrauch zu machen.

§ 12.

I Auf Grund des Art. 174 Abs. II des Kostengesetzes wird für die Gebührenerhebung bei den Gemeindebehörden, die einem Bezirksamt unterstehen, bestimmt:

1. Die Gebühren des Art. 153 Abs. I Ziff. 1 und 4 werden in allen nicht gebührenfreien Angelegenheiten der inneren und Finanzverwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege erhoben. Das gleiche gilt für die Gebühr des Art. 153 Abs. I Ziff. 2, soweit das Kostengesetz nicht eine besondere Gebühr ausdrücklich festsetzt.
2. Die Gebühr des Art. 153 Abs. I Ziff. 3 gelangt zur Erhebung bei Gesuchen
   a) um Verleihung des Gemeindebürgerrechts ($\frac{\text{Art. 10 bis 17}}{\text{Art. 11 bis 13}}$ der Gemeindeordnungen),
   b) um die Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (§ 37 der Reichsgewerbeordnung),
   c) um die Erlaubnis zum Feilbieten geistiger Getränke nach § 42a Abs. 3 und § 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung,
   d) um die Ausstellung von Legitimationsscheinen der im § 43 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art,
   e) um die Erlaubnis, auf den Straßen oder sonst im Umherziehen öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§§ 33b, 60a der Reichsgewerbeordnung),
   f) um die Genehmigung zum Verkaufe geistiger Getränke zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung),
   g) um die Erlaubnis zum Feilhalten von Waren gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung und § 30 Abs. IV der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr.,
   h) um Änderung der Polizeistunde (§ 2 Abs. I, II, § 4 Abs. II der Verordnung vom 5. Februar 1908, die Polizeistunde betr.),

Google

i) um Tanzmusikbewilligung (§ 3 Abs. II der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.),

k) um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter den § 55 der Gewerbeordnung fallen (Art. 32 Abs. I Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 15 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs betreffend), dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Art. 36 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs).

II In den Fällen unter d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuchs die Beschlußgebühr nicht neben der in Art. 165, Art. 168 des Kostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben werden.

§ 13.

Die Entscheidungen der Staatsministerien über die Verpflichtung zur Entrichtung von Kosten in den Angelegenheiten der Justiz-, inneren und Finanzverwaltung oder über die Höhe dieser Kosten (Art. 183 Abs. II des Kostengesetzes) ergehen, sofern sie nicht vom Staatsministerium der Finanzen in eigener Zuständigkeit zu treffen sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 14.

Wo das Gesetz für den Ansatz einer Gebühr einen Spielraum gewährt, hat das Gericht oder die Behörde die Entscheidung über den von ihr nach Maßgabe des Art. 185 des Kostengesetzes zu bestimmenden Betrag in den kostenpflichtigen Beschluß mitaufzunehmen oder dem Beschluß oder der Beurkundung (dem Zeugnis, Auszug, der Abschrift usw.) am Rande beizusetzen.

§ 15.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache (Art. 3 Ziff. 1 des Kostengesetzes) oder als Armensache (Art. 4 des Kostengesetzes) zu behandeln ist, kommt vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der Finanzbehörden der in der Hauptsache zuständigen Behörde, bei Amtshandlungen des Notars diesem zu.

§ 16.

I Die Notare erhalten für die Besorgung des Kostenwesens und zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen eine Vergütung von zwei vom Hundert der von ihnen eingehobenen und an die Staatskasse abgelieferten Einnahme an Gebühren.

Google

II Wird ein vom Notar eingehobener und an die Staatskasse abgelieferter Betrag an den Kostenpflichtigen zurückerstattet, so ist die hierauf treffende Vergütung zurückzuersetzen.

III Die Vergütung fällt dem Pensionsvereine für die bayerischen Notare und dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu. Die Vorschriften über die Verteilung auf die beiden Vereine werden von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassen.

§ 17.

Die zum Vollzuge des Kostengesetzes und dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vollzugsanordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten übrigen Staatsministerien.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden die Verordnung vom 23. Dezember 1899, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. (GVBl. S. 1223), die Verordnung vom 15. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr. (GVBl. S. 1171), die Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden betr. (GVBl. S. 1187) aufgehoben.

München, den 28. Dezember 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Geheimer Rat v. Moser.

Go gle

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

I Die Aufsicht über das Stempelwesen obliegt den Finanzbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

II Die Befugnisse und Obliegenheiten, die das Gesetz oder der Tarif den Steuerstellen zuweist, werden von den Rentämtern, die Befugnisse und Obliegenheiten, die das Gesetz den Aufsichtsbehörden zuweist, werden von den Regierungsfinanzkammern wahrgenommen.

§ 2.

I Der Stempel ist vorbehaltlich der besonderen Anordnungen in den §§ 3 bis 5 zu entrichten:

1. durch Verwendung von Stempelmarken

in den Fällen

der Tarifstelle 15 (Diplome der Doktoren und Lizentiaten),

der Tarifstelle 31 (Proteste), wenn der Protest von einem Postbeamten errichtet ist,

der Tarifstelle 33 (Prüfungszeugnisse),

der Tarifstelle 36 A (Urkunden über Lombarddarlehen),

der Tarifstelle 43 (Vollmachten), außer wenn die Vollmacht von einem Notar, einem Gericht oder einer Behörde, bei der Verwaltungskosten erhoben werden, beurkundet ist,

der Tarifstellen 44 b und 44 c (Zeugnisse der Amtsärzte und der Pfarrämter),

2. durch Einzahlung beim Notar oder Gerichtsvollzieher,

wenn die stempelpflichtige Urkunde von einem Notar oder Gerichtsvollzieher errichtet oder von einem Notar beglaubigt oder wenn ein privatschriftliches, noch nicht versteuertes Inventar oder Vermögensverzeichnis einer notariellen Urkunde als Beilage beigereiht ist,

3. durch Einzahlung bei dem Gericht oder der Behörde nach Maßgabe der für die Erhebung der Gerichts- oder Verwaltungskosten bestehenden Vorschriften,

Google

wenn die stempelpflichtige Urkunde von einem Gericht oder einer Behörde, bei der Verwaltungskosten erhoben werden, errichtet ist,

4. durch Vorlage der stempelpflichtigen Urkunde an ein Rentamt und Einzahlung des geschuldeten Betrags in den übrigen Fällen.

II Wird eine stempelpflichtige Urkunde, für die der Stempel nach Abs. I Ziff. 1, 4 durch Verwendung von Stempelmarken oder durch Einzahlung an ein Rentamt zu entrichten ist, nicht oder nicht ausreichend versteuert einem Gericht oder einer Behörde, bei der Verwaltungskosten erhoben werden, eingereicht, so ist der Stempel bei dem Gericht oder der Behörde nach der Vorschrift im Abs. I Ziff. 3 zu erheben.

§ 3.

I Der Stempel der Tarifstelle 20 A ist durch Einzahlung zu entrichten und zwar,

soweit es sich um Familienfideikommisse handelt, die der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehen, beim rechnungsführenden Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts,

in den übrigen Fällen beim Rentamte.

II Die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B ist durch Einzahlung beim Rentamte zu entrichten.

§ 4.

Der Stempel der Tarifstelle 41 C für nicht notariell beurkundete öffentliche Mobiliarversteigerungen ist durch Einzahlung beim Rentamte zu entrichten. Das gleiche gilt vom Stempel der Tarifstelle 8 im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht (Tarifstelle 8 Abs. V), wenn die Erklärungen des Erwerbers und des Veräußerers nicht durch einen Notar beurkundet sind.

§ 5.

I Der Stempel der Tarifstelle 38 für ein nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtetes Testament, das erst nach dem Tode des Erblassers versteuert wird, ist durch Einzahlung beim rechnungsführenden Gerichtsschreiber des Nachlaßgerichts zu entrichten.

II Der Stempel der Tarifstelle 38 für ein nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtetes Testament, das bei Lebzeiten des Erblassers versteuert wird, ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

III Die im Abs. II bezeichnete Art der Stempelentrichtung tritt auch ein bei Verfügungen von Todes wegen, die nach den §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor dem Gemeindevorsteher oder vor drei Zeugen errichtet sind.

Google

§ 6.

Die Stempelersatzabgaben sind durch Einzahlung bei dem nach Art. 22 Abs. I, II des Stempelgesetzes zuständigen Rentamte zu entrichten.

§ 7.

In den Fällen, in denen der Stempel bei einem Gerichtsvollzieher oder bei einer Gemeindebehörde einzuzahlen ist, obliegt dem Gerichtsvollzieher oder der Gemeindebehörde auch die zwangsweise Beitreibung.

§ 8.

[I] Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 10, 20, 30, 40, und 50 Pfennig sowie von 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark.

[II] Der Verkauf der Stempelmarken wird den Postanstalten übertragen.

§ 9.

Die Stempelmarken sind bei der Verwendung zu entwerten.

§ 10.

Über die Gewährung der in Art. 2 Abs. IV, Art. 3 Abs. II des Stempelgesetzes erwähnten Begünstigungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

§ 11.

Als größere Seen im Sinne der Tarifstelle 21 Abs. III des Tarifs zum Stempelgesetze sind anzusehen der Starnbergersee, der Ammersee, der Chiemsee, der Simsee, der Wagingersee, der Kochelsee, der Staffelsee.

§ 12.

[I] Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben in den Fällen, in denen ihnen die Erhebung des Stempels obliegt, auf der stempelpflichtigen Urkunde den Betrag des erhobenen Stempels unter Angabe der zur Anwendung gebrachten Tarifstelle zu vermerken. Werden von solchen Urkunden Ausfertigungen erteilt, so ist der Vermerk des für die Haupturkunde erhobenen Stempels auch auf diesen anzubringen.

[II] In den Fällen, in denen der Tarif für die Bemessung des Stempels einen Spielraum gewährt (Tarifstelle 19, 40), hat die beurkundende Behörde die Entscheidung über den von ihr nach Art. 26 des Stempelgesetzes zu bestimmenden Betrag der Beurkundung beizufügen.

§ 13.

[I] Die Notare erhalten für die Besorgung des Stempelwesens und zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen aus der Staatskasse eine Vergütung.

Google

Die Vergütung beträgt
zwei vom Hundert von den ersten 80 000 ℳ,
eins vom Hundert von dem diese Summe übersteigenden Betrage
der im Laufe des Jahres von ihnen eingehobenen und an die Staatskasse abgelieferten Stempeleinnahmen.

II Wird ein vom Notar eingehobener und an die Staatskasse abgelieferter Betrag an den Stempelpflichtigen zurückerstattet, so ist die hierauf treffende Vergütung zurückzuersetzen.

III Die Vergütung fällt dem Pensionsvereine für die bayerischen Notare und dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu. Die Vorschriften über die Verteilung auf die beiden Vereine werden von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassen.

§ 14.

I Die Gemeinden erhalten für die Besorgung des Stempelwesens und zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen aus der Staatskasse eine Vergütung von zwei vom Hundert der von ihnen eingehobenen und an die Staatskasse abgelieferten Stempeleinnahmen.

II Wird ein eingehobener und an die Staatskasse abgelieferter Betrag an den Stempelpflichtigen zurückerstattet, so ist die hierauf treffende Vergütung zurückzuersetzen.

§ 15.

Der Postverwaltung wird für den Verkauf der Stempelmarken durch die Postanstalten eine Vergütung von zwei vom Hundert der aus dem Markenverkauf erzielten Stempeleinnahmen gewährt.

§ 16.

Die zum Vollzuge des Stempelgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vollzugsanordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten übrigen Staatsministerien.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Geheimer Rat v. Moser.

Go gle

Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges betragen die im § 4 Nr. 2 und 3 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vorgesehenen Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen:

a) für ein einzelnes Stück Fleisch ausgenommen Speck (z. B. Schinken, Stück Pökelfleisch und dergleichen) im Gewichte bis zu 4 kg . . . 0,25 ℳ

b) für ein Stück Speck im Gewichte bis zu 4 kg . . . . . 0,15 ℳ

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 77.

München, den 31. Dezember 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1914, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 9/Oea.

Königliche Verordnung, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, nachstehende Änderung der Verordnung vom 15. August 1908, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend (GVBl. S. 523), zu verfügen:

Google

In § 4 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Von der bei dem Landesbeirat für Industrie, Gewerbe und Handel gebildeten Abteilung für Industrie und Handel können vier Mitglieder, von der Abteilung für Handwerk und Gewerbe zwei Mitglieder, von den diesem Landesbeirat weiter angegliederten zwei Abteilungen für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt und für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten je ein Mitglied, ferner von den Handelskammern aus jedem Regierungsbezirke ein Mitglied, endlich von jedem Kreisausschusse des landwirtschaftlichen Vereins ein Mitglied des Landeseisenbahnrates gutachtlich in Vorschlag gebracht werden, wobei die genannten Körperschaften nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt sind."

München, den 24. Dezember 1914.

Ludwig.

v. Seidlein.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Völcker.

Nr. 23/4238
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 30. Dezember 1914.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
>
> a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
> am 1. Februar 1915;
>
> b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
> am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
>
> c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
> am 31. Mai 1915;
>
> d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
> am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am

Google

nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 78.

München, den 31. Dezember 1914.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1914 wegen des Vollzugs des Beamtengesetzes.

Königliche Verordnung wegen des Vollzugs des Beamtengesetzes.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

I. In der der Königlichen Verordnung vom 6. September 1908 beigegebenen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten wird eingeschaltet:

1. bei der Klasse 9:
   a) nach dem Vortrage „Landwirtschaftliche Fachberater" der Vortrag „Der Sachverständige der staatlich autorisierten Vogelschutzkommission",
   b) nach dem Vortrage „Steuerassessoren und Obergeometer der Flurbereinigungskommission" der Vortrag „Der technische Aufsichtsbeamte der Polizeidirektion",
   c) nach dem Vortrage „Landwirtschaftlicher Fachberater und Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei" der Vortrag „Chemiker der Biologischen Versuchsstation für Fischerei";

Google

2. bei der Klasse 12:
   a) nach dem Vortrag „Assessoren der Saatzuchtanstalt" der Vortrag „Assessoren der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau",
   b) nach dem Vortrage „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten und Lektoren der Hochschulen" der Vortrag „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Biologischen Versuchsstation für Fischerei",
   c) nach dem Vortrage „Kustoden der Bibliothek in Bamberg" der Vortrag „Vorstand der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim";

3. bei der Klasse 14:
   a) nach dem Vortrage „Kassier und Sekretär der Akademie der Tonkunst" der Vortrag „Kassier und Sekretär der Gemäldegalerien",
   b) nach dem Vortrage „Kassier des Katasterbureaus" der Vortrag „Katasterkommissär des Katasterbureaus";

4. bei der Klasse 15 nach dem Vortrage „Präparandenlehrer der vollen Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminare und Präparandenschulen" der Vortrag „Fachlehrer der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim";

5. bei der Klasse 16:
   a) nach dem Vortrage „Sekretäre und Registratoren des Oberkonsistoriums" der Vortrag „Technischer Sekretär der Technischen Hochschule",
   b) nach dem Vortrage „Kassier und Sekretär der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München" der Vortrag „Kassier und Sekretär des Konservatoriums der Musik in Würzburg" und anschließend hieran der weitere Vortrag „Brauereibuchhalter der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei";

6. bei der Klasse 17:
   a) nach dem Vortrage „Sekretäre der Amtsgerichte" der Vortrag „Förster der Justizverwaltung",
   b) nach dem Vortrage „Sekretäre und Registratoren der Veterinärpolizeilichen Anstalt" der Vortrag „Sekretäre und Registratoren der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten";

7. bei der Klasse 19:
   a) nach dem Vortrag „Obermaschinist der Polizeidirektion" der Vortrag „Siegeltechniker bei dem Allgemeinen Reichsarchiv",
   b) nach dem Vortrage „Werkmeister der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München" der Vortrag „Werkmeister der Hufbeschlagschulen";

Google

8. bei der Klasse 21:
   a) an erster Stelle der Vortrag „Sekretärinnen der Staatsministerien",
   b) nach dem Vortrage „Präparatoren der Akademien" der Vortrag „Präparatoren der Hof- und Staatsbibliothek",
   c) nach dem Vortrag „Obergärtner der Botanischen Gärten" der Vortrag „Obergärtner und Molkereitechniker bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei" und anschließend hieran der weitere Vortrag „Obergärtner der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim",
   d) nach dem Vortrag „Offizianten der Gymnasien" der Vortrag „Bibliothekssekretärin der Kunstgewerbeschule in München",
   e) nach dem Vortrage „Bauzeichner der Post- und Telegraphenverwaltung" der Vortrag „Kapitäne[1)] der Würmseedampfschiffahrt";

9. bei der Klasse 24 nach dem Vortrage „Steuermänner[1)] der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Steuermänner[1)] der Würmseedampfschiffahrt";

10. bei der Klasse 25:
   a) an erster Stelle (als eigene Abteilung) der Vortrag „Kanzleiassistentinnen der Staatsministerien",
   b) nach dem Vortrage „Diener I. Ordnung der Veterinärpolizeilichen Anstalt" der Vortrag „Diener I. Ordnung der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten",
   c) nach dem Vortrage „Pedelle und Diener I. Ordnung der Hochschulen" der Vortrag „Pfleger bei den Universitätskliniken" und anschließend hieran der weitere Vortrag „Diener der Biologischen Versuchsstation für Fischerei",
   d) nach dem Vortrage „Schiffsheizer[2)] der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Schiffsheizer[2)] der Würmseedampfschiffahrt";

11. bei der Klasse 27 nach dem Vortrage „Matrosen[2)] der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Matrosen[2)] der Würmseedampfschiffahrt";

12. bei der Klasse 29 nach dem Vortrag „Assistentinnen der Pflegerin der Polizeidirektion" der Vortrag „Arrestwärterinnen der Polizeidirektion".

Ferner wird in der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten ersetzt:

13. bei der Klasse 4 der Vortrag „Direktor der Staatsschuldenverwaltung" durch den Vortrag „Präsident der Staatsschuldenverwaltung";

14. bei der Klasse 5 der Vortrag „Konsistorialdirektor in Speyer" durch den Vortrag „Direktoren der Konsistorien";

Google

15. bei der Klasse 7 der Vortrag „Ordentliche Professoren der Lyzeen" durch den Vortrag „Ordentliche Hochschulprofessoren der Lyzeen" und die diesem Vortrage beigefügte Bemerkung durch die Bemerkung: „[1] Die mit der Funktion von Rektoren betrauten ordentlichen Hochschulprofessoren erhalten usw.";
16. bei der Klasse 11 der Vortrag „Außerordentliche Professoren der Lyzeen" durch den Vortrag „Außerordentliche Hochschulprofessoren der Lyzeen";
17. bei der Klasse 12 der Vortrag „Kustoden der Bibliothek der Technischen Hochschule" durch den Vortrag „Kustoden der Bibliothek und der Architekturſammlung der Technischen Hochschule";
18. bei der Klasse 28 der Vortrag „Diener der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten" durch den Vortrag „Diener II. Ordnung der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten";
19. bei der Klasse 29 der Vortrag „Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsassistentinnen" durch den Vortrag „Kanzlei-, Bureau-, Rechnungs-, Kassen- und Buchhaltungsassistentinnen".

Weiter wird in der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten

20. bei der Klasse 22 die den Maschinisten der Verkehrsverwaltung beigefügte Bemerkung geändert in: „* Maschinisten der Bodenseedampfschiffahrt, der Würmseedampfschiffahrt, der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper sowie der Kettenschleppschiffahrt 250 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen".

Endlich wird in der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten gestrichen:

21. bei der Klasse 7 der Vortrag „Ordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule";
22. bei der Klasse 11 der Vortrag „Außerordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule" und die Bemerkung „Einschließlich des Chemikers der Biologischen Versuchsstation für Fischerei";
23. bei der Klasse 12 die Bemerkung „[2]) Einschließlich des Assessors der Saatzuchtanstalt";
24. bei der Klasse 14 der Vortrag „Kassier und Sekretär der Tierärztlichen Hochschule";
25. bei der Klasse 19 der Vortrag „Techniker für die Röckl'sche Metallgußerfindung".

II. In der der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1908 beigegebenen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer hat

1. der Vortrag bei der Klasse 5 zu lauten: „Bezirksamtsassessoren, Inspektoren der Versicherungskammer, Brandversicherungsinspektoren" und
2. der Vortrag bei der Klasse 12: „Boten und Diener, Steindrucker"; ferner ist

Google

3. als Klasse 13 der Vortrag „Kanzleiassistenten der Brandversicherungsinspektoren" mit dem Gehalte der Klasse 26 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten und
4. als Klasse 14 der Vortrag „Kanzlei-, Rechnungs- und Buchhaltungsassistentinnen" mit dem Gehalte der Klasse 29 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten anzufügen.

III. In der mit Königlicher Verordnung vom 23. Dezember 1908 erlassenen Rangordnung wird eingeschaltet:

1. bei der VII. Klasse Abt. 1:
   a) nach dem Vortrage „Landwirtschaftliche Fachberater" der Vortrag „Der Sachverständige der staatlich autorisierten Vogelschutzkommission",
   b) nach dem Vortrag „Obergeometer der Flurbereinigungskommission" der Vortrag „Der technische Aufsichtsbeamte der Polizeidirektion",
   c) nach dem Vortrage „Landwirtschaftlicher Fachberater und Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei" der Vortrag „Chemiker der Biologischen Versuchsstation für Fischerei";
2. bei der VIII. Klasse Abt. 1:
   a) nach dem Vortrag „Assessoren der Saatzuchtanstalt" der Vortrag „Assessoren der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau",
   b) nach dem Vortrage „Geologen des Wasserversorgungsbureaus" der Vortrag „Inspektoren der Versicherungskammer",
   c) nach dem Vortrage „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten und Lektoren der Hochschulen" der Vortrag „Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten der Biologischen Versuchsstation für Fischerei",
   d) nach dem Vortrage „Kustoden der Bibliothek Bamberg" der Vortrag „Der Vorstand der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim";
3. bei der IX. Klasse:
   a) nach dem Vortrage „Kassier und Sekretär der Akademie der Tonkunst" der Vortrag „Kassier und Sekretär der Gemäldegalerien",
   b) nach dem Vortrage „Präparandenlehrer der vollen Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminare und Präparandenschulen" der Vortrag „Fachlehrer der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim",
   c) nach dem Vortrage „Kassier des Katasterbureaus" der Vortrag „Katasterkommissär des Katasterbureaus";

Google

4. bei der X. Klasse Abt. 1:
   a) nach dem Vortrage „Sekretäre und Registratoren des Oberkonsistoriums" der Vortrag „Technischer Sekretär der Technischen Hochschule",
   b) nach dem Vortrage „Kassier und Sekretär der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München" der Vortrag „Kassier und Sekretär des Konservatoriums der Musik in Würzburg" und anschließend hieran der weitere Vortrag „Brauereibuchhalter der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei";
5. bei der X. Klasse Abt. 2:
   a) nach dem Vortrage „Sekretäre der Amtsgerichte" der Vortrag „Förster der Justizverwaltung",
   b) nach dem Vortrage „Sekretäre und Registratoren der Veterinärpolizeilichen Anstalt" der Vortrag „Sekretäre und Registratoren der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten";
6. bei der XI. Klasse Abt. 1:
   a) an erster Stelle (als eigene Abteilung) der Vortrag „Sekretärinnen der Staatsministerien",
   b) nach dem Vortrag „Obermaschinist der Polizeidirektion" der Vortrag „Siegeltechniker bei dem Allgemeinen Reichsarchiv",
   c) nach dem Vortrage „Werkmeister der Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München" der Vortrag „Werkmeister der Hufbeschlagschulen",
   d) nach dem Vortrage „Techniker der Kunstgewerbeschulen" der Vortrag „Bibliothekssekretärin der Kunstgewerbeschule in München",
   e) nach dem Vortrage „Kapitäne und Oberpackmeister der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Kapitäne der Würmseedampfschiffahrt";
7. bei der XI. Klasse Abt. 2 nach dem Vortrage „Präparatoren der Akademien" der Vortrag „Präparatoren der Hof- und Staatsbibliothek";
8. bei der XII. Klasse:
   a) an erster Stelle der Vortrag „Kanzleiassistentinnen der Staatsministerien",
   b) nach dem Vortrage „Kanalmeister des Ludwig-Donau-Main-Kanals" der Vortrag „Steuermänner der Würmseedampfschiffahrt";
9. bei der XIII. Klasse Abt. 1:
   a) nach dem Vortrage „Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten" der Vortrag „Kanzleiassistenten der Brandversicherungsinspektoren",
   b) nach dem Vortrage „Diener I. Ordnung der Veterinärpolizeilichen Anstalt" der Vortrag „Diener I. Ordnung der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten",

Google

c) nach dem Vortrage „Steindrucker der Polizeidirektion" der Vortrag „Steindrucker der Versicherungskammer",

d) nach dem Vortrage „Pedelle und Diener I. Ordnung der Hochschulen" der Vortrag „Pfleger bei den Universitätskliniken" und anschließend hieran der weitere Vortrag „Diener der Biologischen Versuchsstation für Fischerei",

e) nach dem Vortrage „Schiffsheizer der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Schiffsheizer der Würmseedampfschiffahrt";

10. bei der XIII. Klasse Abt. 2:

a) nach dem Vortrag „Assistentinnen der Pflegerin der Polizeidirektion" der Vortrag „Arreswärterinnen der Polizeidirektion",

b) nach dem Vortrage „Matrosen der Bodenseedampfschiffahrt" der Vortrag „Matrosen der Würmseedampfschiffahrt".

Ferner wird in der Rangordnung ersetzt:

11. bei der III. Klasse der Vortrag „Direktor der Staatsschuldenverwaltung" durch den Vortrag „Präsident der Staatsschuldenverwaltung";

12. bei der IV. Klasse der Vortrag „Direktor des Konsistoriums in Speyer" durch den Vortrag „Direktoren der Konsistorien";

13. bei der V. Klasse der Vortrag „I. Direktor der Akademie der Tonkunst" durch den Vortrag „Direktor der Akademie der Tonkunst";

14. bei der VI. Klasse Abt. 1 der Vortrag „Ordentliche Professoren der Lyzeen" durch den Vortrag „Ordentliche Hochschulprofessoren der Lyzeen";

15. bei der VII. Klasse Abt. 1:

a) der Vortrag „Außerordentliche Professoren der Lyzeen einschließlich des Inspektors des Naturalienkabinetts in Bamberg" durch den Vortrag „Außerordentliche Hochschulprofessoren der Lyzeen usw.",

b) der Vortrag „Rektoren der Progymnasien" durch den Vortrag „Rektoren der Progymnasien und Lateinschulen";

16. bei der VIII. Klasse Abt. 1:

a) der Vortrag „Gymnasiallehrer der Progymnasien" durch den Vortrag „Gymnasiallehrer der Progymnasien und Lateinschulen",

b) der Vortrag „Kustoden der Bibliothek der Technischen Hochschule" durch den Vortrag „Kustoden der Bibliothek und der Architektursammlung der Technischen Hochschule";

Google

17. bei der IX. Klasse der Vortrag „Lehrmeister der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern" durch den Vortrag „Lehrmeister der mit der Kreisbauschule Kaiserslautern verbundenen Handwerkerschule";

18. bei der XI. Klasse Abt. 2 der Vortrag „Obergärtner der staatlichen Gartenbauschulen, Molkereitechniker der Molkereischule Weihenstephan" durch die Vorträge „Obergärtner und Molkereitechniker bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei" und „Obergärtner der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim";

19. bei der XIII. Klasse Abt. 1 der Vortrag „Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsassistentinnen" durch den Vortrag „Kanzlei-, Bureau-, Rechnungs-, Kassen- und Buchhaltungsassistentinnen";

20. bei der XIII. Klasse Abt. 2 der Vortrag „Diener der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten" durch den Vortrag „Diener II. Ordnung der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten".

Endlich wird in der Rangordnung gestrichen:

21. bei der V. Klasse der Vortrag „Direktor der Tierärztlichen Hochschule";

22. bei der VI. Klasse Abt. 1 der Vortrag „Ordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule";

23. bei der VI. Klasse Abt. 2 der Vortrag „II. Direktor der Akademie der Tonkunst";

24. bei der VII. Klasse Abt. 1:
    a) der Vortrag „Außerordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule einschließlich des Chemikers der Biologischen Versuchsstation",
    b) der Vortrag „Subrektoren der Lateinschulen";

25. bei der VIII. Klasse Abt. 1:
    a) der Vortrag: „Studienlehrer der Lateinschulen",
    b) bei dem Vortrage „Lehrer der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei usw." der Beisatz „einschließlich des Assessors der Saatzuchtanstalt";

26. bei der IX. Klasse der Vortrag „Kassier und Sekretär der Tierärztlichen Hochschule";

27. bei der XI. Klasse Abt. 1 der Vortrag „Techniker für die Röckl'sche Metallgußerfindung".

Google

IV. Weiter bestimmen Wir auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Beamtengesetzes, daß das Dienstverhältnis der unter Ziff. I Nr. 1 und 2 dann unter Ziff. II Nr. 1 bezeichneten Beamten, die in die Gehaltsordnung nachträglich aufgenommen wurden, nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren und das Dienstverhältnis der übrigen nach dieser Verordnung nachträglich in die Gehaltsordnung aufgenommenen Beamten nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich ist.

München, den 24. Dezember 1914.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Geheimer Rat v. Moser.

Google

Go gle

Anhang

zum

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1914.

Inhalt:

Beilage I: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von der Ortschaft und der Kirchenstiftung Bischberg gegen die Ortsbewohner Johann Fösel, Johann Krug, Georg Burger, Franz Hertlein, Michael Schwank, Kaspar Schwank, Heinrich Weid, Georg Fösel, Georg Förtsch, Johann Wirth von Staffelbach erhobenen Anspruch auf Leistung eines Überfuhrreichnisses. S. 1—5.

Beilage II: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von dem Gastwirt Andreas Bauer in Riedersheim und einundzwanzig Streitgenossen aus Haslbach, Tankham und Riedersheim gegen die Kirchenstiftung Bockhorn erhobenen Anspruch auf Vertragserfüllung. S. 7—13.

Go gle

Go gle

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1914.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von der Ortschaft und der Kirchenstiftung Bischberg gegen die Ortsbewohner Johann Fösel, Johann Krug, Georg Burger, Franz Hertlein, Michael Schwank, Kaspar Schwank, Heinrich Weid, Georg Fösel, Georg Förtsch, Johann Wirth von Staffelbach erhobenen Anspruch auf Leistung eines Überfuhrreichnisses.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von der Ortschaft und der Kirchenstiftung Bischberg gegen die Ortsbewohner Johann Fösel, Johann Krug, Georg Burger, Franz Hertlein, Michael Schwank, Kaspar Schwank, Heinrich Weid, Georg Fösel, Georg Förtsch, Johann Wirth von Staffelbach erhobenen Anspruch auf Leistung eines Überfuhrreichnisses:

Zuständig sind die Gerichte.

Gründe.

Die Ortschaft und die Kirchenstiftung Bischberg üben gemeinschaftlich das Recht der Überfahrt über den Main bei Bischberg aus. Die Ortschaft hat daran einen Anteil von zwei Dritteilen, die Kirchenstiftung einen Anteil von einem Dritteil. Der Kirchenstiftung soll der Anteil im Jahre 1641 von dem Ratsfreunde Johann Grün in Bamberg gegen die Verpflichtung, einen Jahrtag abzuhalten, überlassen worden sein. Der Anteil der Ortschaft soll früher der gräflich Schönborn'schen Standesherrschaft Pommersfelden zugestanden und einst ein Mannlehen der Freiherrn von Zöllern gebildet haben, das mit dem Aussterben des Vasallengeschlechts 1776 an die Grafen Schönborn heimgefallen ist. Durch den notariellen Kaufvertrag vom 14. November 1885 hat die Standesherrschaft ihren Anteil um 2150 ℳ an die Ortschaft Bischberg verkauft. Nach der Behauptung der Fahrtunternehmer haben die Bewohner der Ortschaften Bischberg, Ober- und Unterhaid, Staffelbach und Trosdorf im Einzelfalle das Recht auf freie Überfahrt, aber als Entgelt ein jährliches nach den Besitzverhältnissen abgestuftes Korn- oder Geldreichnis zu entrichten. Diese Verpflichtung ruhe als deutschrechtliche Reallast auf der Ortsmarkung der einzelnen Ortschaften und erstrecke sich auf alle Ortsbewohner mit und ohne Grundbesitz.

Als eine Anzahl Ortsbewohner von Staffelbach, darunter die im Eingang aufgeführten, sich weigerten, die bis zum Schlusse des Jahres 1910 fällig gewordenen Reichnisse zu entrichten, wurde von den Vertretern der Ortschaft und der Kirchenstiftung Bischberg die

*) Ausgegeben zu München, den 10. Januar 1914.

Google

zwangsweise Beitreibung der Rückstände beschlossen und gegen die säumigen Schuldner auf Grund eines von der Gemeindeverwaltung Bischberg für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses mit Pfändung vorgegangen. Dagegen erhoben die Pfändungsschuldner Einwendungen zum Bezirksamte Bamberg II. Dieses wies sie durch den Beschluß vom 5. April 1911 zurück. Das Bezirksamt erachtete sich für die Verbescheidung der Einwendungen für unzuständig. Die Entstehung der Rechte der vorliegenden Art sei meistens auf die Verleihung von Privilegien zurückzuführen. Da aber diese keinen ausschließlich bürgerlichrechtlichen Erwerbstitel bilden, sei für die öffentlich- oder bürgerlichrechtliche Natur des Rechtes die Art des Erwerbs, der Übertragung und der Ausübung maßgebend. Selbst wenn das Überfahrtsrecht öffentlichrechtlichen Ursprungs gewesen sein sollte, stehe doch fest, daß es im Laufe der Jahrhunderte bürgerlichrechtliche Natur erlangte und daß es von seinen Inhabern mindestens in den letzten beiden Jahrhunderten wie ein wirkliches Recht des bürgerlichen Rechtes übertragen und ausgeübt wurde. Schon in einem Vergleiche vom 28. April 1775 werde es als „onus reale“ bezeichnet und insbesondere in einem Urteile des Bezirksgerichts Bamberg vom 14. März 1866 als solches anerkannt. Die Beitreibung der rückständigen Fahrkornreichnisse auf dem Wege der Artikel 48, 57 der Gemeindeordnung sei daher gesetzlich ausgeschlossen, sohin auch die Zuständigkeit des Bezirksamts für die Verbescheidung der Einwendungen zu verneinen. Der Beschluß wurde rechtskräftig.

Mitte November 1911 erhoben die Ortschaft und die Kirchenstiftung Bischberg gegen die im Eingang aufgeführten Ortsbewohner von Staffelbach bei dem Amtsgerichte Bamberg Klage auf Leistung der rückständigen Reichnisse, indem sie das Rechtsverhältnis in der angegebenen Weise darlegten. Die Beklagten wendeten dagegen ein, daß nicht ein dingliches, sondern ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis vorliege. Die Leistung der jährlichen Abgabe statt der jedesmaligen Zahlung beruhe auf einem widerruflichen Übereinkommen. Von den Bewohnern Staffelbachs werde, da sie eine günstigere Eisenbahnverbindung hätten, die Überfahrt nicht mehr benützt, daher auch eine Zahlung dafür nicht mehr geleistet. Durch das Urteil des Amtsgerichts vom 3. Mai 1912 wurden die Beklagten zur Zahlung der rückständigen Reichnisse verurteilt. Das Amtsgericht nahm an, daß das von den Klägern beanspruchte Recht eine deutschrechtliche Reallast sei. Das Recht zum Betriebe der Fähre ruhe als durch Vertrag und Herkommen sowie unvordenkliche Verjährung entstanden auf der Ortsgemeinde Staffelbach. Deshalb seien alle Einwohner gleichviel ob sie ansässig, Bauern oder Hintersassen seien, zur jährlichen Abgabe verpflichtet. Die Aufhebung einer Reallast könne nur durch Vertrag, nicht durch einseitige Erklärung erfolgen. Auf die von den Beklagten Georg Förtsch, Johann Wirth, Johann Krug und Georg Burger eingelegte Berufung wurde durch das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 7. Februar 1913 das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Landgericht er-

Google

achtete den Rechtsweg zur Entscheidung der Sache nicht für zulässig. Für die Frage, ob das streitige Rechtsverhältnis dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht angehört, komme es nicht darauf an, ob die Entstehung der Verpflichtung zur Entrichtung der Reichnisse auf Vertrag, Herkommen oder Verjährung beruhe, denn diese Entstehungsarten gehörten auch dem öffentlichen Recht an. Das Klagevorbringen rechtfertige in seiner Gesamtheit die Annahme, daß das behauptete Recht nicht die Natur eines dinglichen Rechtes an sich trage und nicht als Reallast gelten könne, weil es bei einer Anzahl der als abgabepflichtig in Anspruch genommenen Personen, so den Berufungsführern Krug und Burger, an einem belasteten Grundbesitze mangele. Der Berechtigte stehe hier nicht den Besitzern belasteter Grundstücke sondern Leuten gegenüber, die nur in einer losen, nicht durch Besitz von Grund und Boden geschaffenen Beziehung zur Ortsmarkung ständen. Die Verpflichtung zur Leistung von Überfahrtsabgaben erscheine hienach nur als ein Ausfluß der räumlichen Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande; es sei daher das ihr zugrundeliegende Rechtsverhältnis öffentlichrechtlich und die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die Abgaben zu erheben seien, Sache der Verwaltungsbehörden. Allerdings hätten nicht sämtliche Beklagte das amtsgerichtliche Urteil angefochten. Da aber das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden könne, also eine notwendige Streitgenossenschaft nach § 62 der Zivilprozeßordnung vorliege, käme die von den vier Streitgenossen erfolgte Berufungseinlegung auch den übrigen zugute. Das Urteil erlangte, weil nicht mehr anfechtbar, mit der Verkündung die Rechtskraft.

Die Ortschaft und die Kirchenstiftung Bischberg stellten hierauf bei dem Amtsgerichte Bamberg den Antrag, daß der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte entscheide, daß die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei. Das Landgericht ziehe aus der Behauptung zweier Beklagter, sie besäßen in Staffelbach keine Grundstücke, den Schluß, es könne sich nur um eine auf dem Gemeindeverbande ruhende Verbindlichkeit handeln. Der Schluß sei verfehlt. Wenn das Landgericht diesen Beklagten gegenüber wegen des Mangels eines Grundbesitzes eine bürgerlichrechtliche dingliche Belastung nicht für gegeben erachte, so könne es höchstens in dieser Richtung die Klage als unbegründet abweisen. Dagegen gehe es nicht an, aus diesem Umstande ohne weiteres auf die Natur des ganzen Rechtsverhältnisses zu schließen.

Das Gericht teilte den Antrag der Gegenpartei und dem Bezirksamte Bamberg II mit und legte nach dem Ablaufe der für die Einreichung von Denkschriften bestimmten Frist die Akten vor. Denkschriften sind nicht eingereicht worden. In dem für die öffentliche Sitzung des Gerichtshofs bestimmten Termine, zu dem die Parteien geladen waren, sind die Beklagten nicht erschienen. Der Vertreter der Kläger und der Generalstaatsanwalt stellten den Antrag, zu erkennen, daß die Gerichte zuständig sind. Diesem Antrag war stattzugeben.

Google

Die Voraussetzungen des verneinenden Kompetenzkonflikts im Sinne des Artikel 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, sind gegeben. Das Bezirksamt und das Landgericht haben in Ansehung derselben Sache durch Entscheidungen, die nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen.

Die von den Antragstellern mit der Klage verfolgten Ansprüche sind dem bürgerlichen Rechte dann zuzuweisen, wenn der Tatbestand, aus dem sie abgeleitet werden, nach Maßgabe der Darlegung der Klagepartei geeignet ist, ein bürgerlichrechtliches Rechtsverhältnis zu bilden. Diese Voraussetzung ist gegeben. Die Antragsteller behaupten nicht, daß sie den Fährbetrieb in ihrer Eigenschaft als Kirchenstiftung und als Ortschaft auf Grund eines öffentlichrechtlichen Rechtes ausüben; dies wäre auch bei der Kirchenstiftung nach den Grundsätzen des bayerischen Verwaltungsrechts geradezu ausgeschlossen. Sie stützten ihre Betriebsberechtigung auf ein Recht, das sie nach ihrer Behauptung als Träger bürgerlichrechtlicher Vermögensrechte von Privatpersonen erworben haben, das also schon vor dem Erwerbe Gegenstand des bürgerlichrechtlichen Rechtsverkehrs gewesen sein soll. Hienach ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Antragsteller den Tatbestand eines bürgerlichrechtlichen Rechtsverhältnisses behaupten. Dieser Annahme stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen. Zwar ist der Main ein öffentlicher Fluß und gehören nach gemeinem deutschen Rechte die Fährgerechtigkeiten auf den öffentlichen Flüssen zu den niederen Regalien. Diese wurden aber nicht als unveräußerliche staatliche Hoheitsrechte, sondern als fiskalische Rechte angesehen, die durch Übertragung an Private Gegenstand des bürgerlichrechtlichen Rechtsverkehrs und damit des bürgerlichen Rechtes werden konnten (z. vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1910 JW. 1910 S. 616 Nr. 7, Erkenntnis des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 22. April 1891 Samml. Bd. 13 S. 65, Urteile des Oberst. LG. vom 26. Juni 1874 und 28. Dezember 1898 in Bl. f. RA. Bd. 59 S. 409, 64 S. 453; die letzten drei Entscheidungen betreffen Mainfährgerechtigkeiten).

Hat sohin das von den Antragstellern behauptete Rechtsverhältnis nach ihrer Darlegung als ein bürgerlichrechtliches Rechtsverhältnis zu gelten, so erfaßt dieses begriffsmäßig auch die Regelung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu einander und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Ob die Kläger auf Grund der nach ihrem Vorbringen auf der Ortsmarkung ruhenden Reallast das Recht haben, von sämtlichen Ortsbewohnern mit und ohne Grundbesitz die Fährabgabe zu verlangen, ist eine Frage, die zum Grunde der Sache gehört und für den Erfolg, nicht aber für die Zulässigkeit der Klage von Bedeutung ist (z. vgl. Seuffert, bayer. Gerichtsordnung, 2. Aufl. Bd. 1 S. 158 Note 59, S. 231, Note 272 und in Bl. f. RA. Bd. 20 S. 81 ff.). Zu Unrecht zieht daher das Landgericht aus der Tatsache, daß die Kläger die Abgabe auch von Personen forderten, die

Google

keinen Grundbesitz haben, die Folgerung, daß die Verpflichtung zur Leistung der Reichnisse auf dem Gemeindeverbande beruhe. Gelangt das Landgericht zu der Auffassung, daß die von den Antragstellern aus dem von ihnen behaupteten bürgerlichrechtlichen Rechtsverhältnis abgeleiteten Ansprüche, sei es im vollen Umfang oder nur teilweise, rechtlich nicht begründet sind, so sind sie eben insoweit als unbegründet abzuweisen. Übrigens geht das Landgericht schon aus dem Grunde fehl, weil es bei seiner Behandlungsweise nicht das ganze Forderungsverhältnis, sondern nur dessen Schuldnerseite in Betracht zieht. Die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Schuldners setzt aber die öffentlichrechtliche Berechtigung des Gläubigers voraus. Zwischen der Kirchenstiftung und der Ortschaft Bischberg einer- und der Ortschaft Staffelbach anderseits besteht aber kein öffentlichrechtlicher Verband, der das Schuld- und Forderungsverhältnis herzustellen vermöchte (z. vgl. frühere Samml. von Entsch. des Oberst. LG. Bd. 9 S. 203); die Klagansprüche könnten sohin in keinem Fall aus dem Gemeindeverbande hergeleitet werden.

Als zuständig für die Entscheidung müssen demnach die Gerichte erklärt werden.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 26. November 1913, an der teilnahmen der Präsident Reichsrat Dr. von Haiß, die Räte Wunderer, Loibl, Dieterich, Schmidt, Hofmann, Wisnet, der Generalstaatsanwalt Hierstetter und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Zimmermann.

gez. Dr. **von Haiß.**

Google

Go gle

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1914.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von dem Gastwirt Andreas Bauer in Niedersheim und einundzwanzig Streitgenossen aus Haslbach, Tankham und Niedersheim gegen die Kirchenstiftung Bockhorn erhobenen Anspruch auf Vertragserfüllung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem Streite über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von dem Gastwirt Andreas Bauer in Niedersheim und einundzwanzig Streitgenossen aus Haslbach, Tankham und Niedersheim gegen die Kirchenstiftung Bockhorn erhobenen Anspruch auf Vertragserfüllung:

Zuständig sind die Verwaltungsbehörden.

Gründe.

Durch den sogenannten Scharlgarten in Bockhorn führte seit langen Jahren ein Fußweg, Pl.-Nr. 18 der Steuergemeinde Bockhorn, über eine an dessen Ende in der südöstlichen Ecke der Friedhofmauer angebrachte Stiege zum Friedhof und zur Kirche. Am 18. Januar 1903 beschloß die Kirchenverwaltung Bockhorn, die zum Scharlgarten hinunterführende verfallene Stiege solle nicht mehr erneuert, die dort in der Mauer sich befindende Öffnung geschlossen werden. Eine auf den 25. Januar berufene Versammlung aller Angehörigen der Kirchengemeinde bezw. der Grabschaft Bockhorn genehmigte den Beschluß der Kirchenverwaltung unter der Bedingung, daß der seitherige Weg durch den Scharlgarten an der Nordseite neben der sogenannten Pfarrergasse einen Meter breit angelegt werde. Am 1. Juni 1903 fand eine Versammlung der Kirchenverwaltung statt, zu der der Bauer Jakob Seiler als Vertreter der Ortschaften Haslbach, Tankham und Niedersheim zugezogen war. Nachdem sich dieser mit der Anlegung eines nur einen Meter breiten Weges, wie am 25. Januar beschlossen worden war, begnügen zu wollen erklärt hatte, gab die Kirchenverwaltung die Erklärung ab, sie werde an der Nordostecke des Friedhofs eine neue Öffnung in die Mauer brechen und dort als Fortsetzung des Weges eine Stiege aus Granit anlegen lassen. Diese Zusicherung wurde nicht erfüllt, dagegen wurde der alte Aufgang an der südöstlichen Ecke des Friedhofs durch eine Mauer geschlossen. Am 25. Juli 1911 stellten die zweiundzwanzig durch den Rechtsanwalt Heilmannseder in München vertretenen „Grabschafts- und Kirchengemeindeangehörigen von Bockhorn" an das Bezirksamt Erding den Antrag, die

*) Ausgegeben zu München, den 22. Mai 1914.

Google

Kirchenverwaltung im Wege der Dienstaufsicht anzuhalten, die alte Stiege wieder herzustellen. Das Bezirksamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Entscheidung über den erhobenen Rechtsanspruch könne nicht im Wege der Dienstaufsicht getroffen werden, da die Kirchenverwaltung sich weigere, den Anspruch anzuerkennen. Sie erhoben darauf am 12. August 1911 durch den genannten Anwalt gegen die durch die Kirchenverwaltung gesetzlich vertretene Kirchenstiftung Bockhorn Klage zum Amtsgericht Erding mit dem Antrage, die Beklagte schuldig zu sprechen, die früher am südöstlichen Teile der Friedhofmauer gelegene Stiege zum Friedhof und zur Kirche wiederherzustellen oder eine neue Stiege aus Granit an der nordöstlichen Ecke des Friedhofs, entsprechend dem Beschlusse der Kirchenverwaltung vom 1. Juni 1903, zu errichten. Das Amtsgericht wies durch das Urteil vom 10. Oktober 1911 die Klage ab, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht den Gerichten sondern den Verwaltungsbehörden zustehe. Die von den Klägern eingelegte Berufung wurde durch das Urteil des Landgerichts München II vom 14. Mai 1912 aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Die Klage stütze sich auf die Behauptung, daß über den Scharlanger seit unvordenklicher Zeit ein Fußweg, der die Pl.-Nr. 18 trägt, führe, daß dieser Fußweg von jeher den Klägern als Kirchenweg gedient und an seinem Ende über eine in der südöstlichen Ecke der Kirchhofmauer angebrachte Stiege unmittelbar zum Friedhof und zur Kirche geführt habe. Diese Behauptung sei aber nicht dahin zu verstehen, daß die Kläger ein Wegerecht an der Pl.-Nr. 18 oder über die Stiege durch unvordenkliche Verjährung erworben haben. Der Streit mit der Kirchenverwaltung drehe sich auch gar nicht um den Fußweg sondern einzig und allein um die Stiege in der Friedhofmauer. Daß die Stiege einen Bestandteil des Kirchenwegs bildete, sei nicht behauptet. Sei aber die Stiege Bestandteil des Friedhofs, so liege, da der Weg den Klägern als Kirchenweg gedient habe und nach der Klagebehauptung der Friedhof als im Eigentume der Kirchenstiftung stehend zu erachten sei, eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Artikel 10 Ziffer 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, vor. Denn der Anspruch gründe sich auf den Kirchenverband; die Klage behaupte ein im Kirchen- oder Pfarrverband, also im öffentlichen Rechte wurzelndes Recht auf eine bestimmte Art der Benützung des Friedhofs und der Kirche. Auch in dem übrigen tatsächlichen Vorbringen der Kläger sei ein privatrechtlicher Anspruch nicht behauptet. Die Behauptung der Kläger, zwischen der Kirchenverwaltung und den Kirchengemeindeangehörigen und Grabschaftsbesitzern sei eine Einigung zustande gekommen, widerspreche ebenso wie die Bezeichnung dieser Einigung als „Vereinbarung" dem Inhalte der Beschlüsse vom 25. Januar und 1. Juni 1903. Die aus den Beschlüssen gezogene Folgerung sei nicht nur tatsächlich unrichtig sondern auch rechtlich unhaltbar. Die Kirchengemeinde werde in allen rechtlichen Beziehungen durch die

Google

Kirchenverwaltung vertreten. Es sei daher ausgeschlossen, daß zwischen der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde, mag es sich um die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes oder der Kirchenstiftung handeln, ein Vertragsverhältnis bestehen könne. Eine Einigung sei allerdings denkbar, aber nur insofern als die Kirchenverwaltung und die Kirchengemeindeversammlung sich auf einen gleichlautenden Beschluß einigen. Daß an der Beschlußfassung vom 25. Januar 1903, wie die Kläger in der Berufungsinstanz behaupteten, nur die an der Stiege interessierten Grabschaftsbesitzer teilgenommen hätten, sei mit dem Inhalte der in Abschrift vorgelegten Protokolle unvereinbar. Ein besonderes Benützungsrecht, insbesondere ein Gehrecht, das durch Ersitzung erworben worden, also eine dingliche Berechtigung sei in der Klage nicht beansprucht worden. Die auf ein solches Recht sich beziehenden Ausführungen der Berufungskläger hätten für die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist, außer Betracht zu bleiben. Daß die Ausführungen in der Berufungsschrift, es werde auf Vertragserfüllung geklagt, und die Bezeichnung des Rechtsstreites „wegen Servitut und Vertragserfüllung" mit dem ursprünglichen Klagevorbringen unvereinbare Behauptungen seien, die unbeachtet bleiben müssen, verstehe sich ebenfalls von selbst.

Angesichts dieser Entscheidung stellten die zweiundzwanzig Ortsangehörigen durch den Rechtsanwalt Heilmannseder am 22. Juni 1912 an das Bezirksamt Erding den Antrag, die Kirchenverwaltung Bockhorn schuldig zu erkennen, die früher am südöstlichen Teile der Friedhofmauer gelegene Stiege zum Friedhof und zur Kirche in Bockhorn wiederherzustellen oder eine neue Stiege aus Granit an der nordöstlichen Ecke des Friedhofs, entsprechend dem Beschlusse der Kirchenverwaltung Bockhorn vom 1. Juni 1903, zu errichten. Nicht als Kirchengemeindemitglieder, nicht auf grund des Kirchen- oder Pfarrverbandes wolle die Klagepartei die Herstellung der Stiege beanspruchen, auch nicht aus einer allgemeinen Benützungsbefugnis ihr Recht ableiten. Sie behauptet einen privatrechtlichen Anspruch auf Instandsetzung der alten beziehungsweise Errichtung einer neuen Stiege, ein Recht, das aus dem Vertrage herrühre, der zwischen den durch Jakob Seiler vertretenen Personen und der Kirchenverwaltung Bockhorn als dem Verwaltungsorgane der Kirchenstiftung geschlossen wurde. Da jedoch die Gerichte ihre Zuständigkeit verneint hätten, seien sie, die Berechtigten, zur Wahrung ihrer Rechte genötigt, die Verwaltungsbehörden um Abhilfe anzugehen. Das Bezirksamt Erding wies durch den Beschluß vom 23. August 1912 den Antrag ab, weil die Verwaltungsbehörde für die Entscheidung nicht zuständig sei. Die von dem Rechtsanwalte Heilmannseder namens der Antragsteller eingelegte Beschwerde wurde durch die Entschließung der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 1. Oktober 1913 zurückgewiesen. Die Entschließung gründet sich auf folgende Erwägungen. Die Antragsteller begehrten einen Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde des Inhalts, daß ihnen das Recht zustehe, zu verlangen, daß auf Kosten der Kirchenstiftung Bockhorn entweder an der südöst-

Google

lichen Ecke des Friedhofs der frühere Zugang wiederhergestellt oder ein solcher an der nordöstlichen Ecke geschaffen werde. Sie strebten also eine Entscheidung auf Grund des Artikel 8 oder des Artikel 10 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes an. Die Anwendbarkeit des Artikel 8 scheide von vorneherein aus, da sich unter den dort in erschöpfender Weise aufgezählten Verwaltungsrechtssachen keine finde, deren Begriff nach dem Tatbestande des vorliegenden Falles erfüllt wäre. Von dem Artikel 10 aber könne an sich nur die Ziffer 13 in Betracht kommen. Danach liege eine Verwaltungsstreitsache, in der der Verwaltungsgerichtshof die letzte Instanz bildet, vor bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande. Diese Voraussetzungen träfen im gegebenen Falle nur teilweise zu. Andreas Bauer und Genossen erhöben zwar einen Anspruch gegen die Kirchenstiftung, aber sie leiteten diesen Anspruch nicht aus dem Kirchen- oder Pfarrverband ab. Rechtsanwalt Heilmannseder lege namens seiner Auftraggeber geradezu und zwar mit allem Nachdrucke Verwahrung dagegen ein, daß diese einen Anspruch der bezeichneten Art geltend machen wollten. Tatsächlich enthielten die vorliegenden Verhandlungen nichts, das als Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Kirchen- oder Pfarrverband aufgefaßt werden könnte. Der Anspruch auf eine bestimmte Art der Benützung eines im Eigentum einer Kirchenstiftung stehenden Friedhofs könne unter Umständen auch auf ein dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes angehörendes Rechtsverhältnis gegründet werden. Die durch das eigene Vorbringen der Antragsteller bekundete Absicht dürfe daher bei der Prüfung der Zuständigkeitsfrage nicht außer Acht gelassen werden. Wenn jemand einen Anspruch aus dem Kirchen- oder Pfarrverbande nicht erheben wolle, wie dies im vorliegenden Falle der Rechtsanwalt Heilmannseder namens seiner Auftraggeber in sehr bestimmter Weise erklärt habe, dann könne ihm ein solcher nicht aufgedrängt werden. Damit entfalle aber die Möglichkeit der Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens. Mit Recht habe daher das Bezirksamt seine Unzuständigkeit angenommen.

Gegen die am 23. Oktober 1913 zugestellte Entschließung wurde die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe nicht erhoben. Dagegen reichte der Rechtsanwalt Heilmannseder namens seiner Vollmachtgeber am 19. November 1913 bei dem Amtsgericht Erding unter Bezugnahme auf den Artikel 23 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, den Antrag ein, der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wolle in dieser Sache über die Zuständigkeit entscheiden. Von der Erhebung des Kompetenzkonflikts wurden die Parteien benachrichtigt. In der von dem Rechtsanwalte Heilmannseder am 17. Dezember 1913 bei dem Amtsgericht Erding eingereichten Denkschrift ist beantragt, zu entscheiden, daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben sei. Zur Begründung des Antrags wird im wesentlichen ausgeführt: Mit Unrecht habe das Gericht seine Zu-

Google

ständigkeit verneint. Der Rechtstitel, aus dem in der Klage die Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung der Stiege begehrt werde, sei ein Vertrag zwischen der durch die Kirchenverwaltung vertretenen Kirchenstiftung und den in der Klage aufgezählten Personen, die zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung den Bauer Jakob Seiler ermächtigt hatten. Diese Personen seien sämtlich Grabschaftsbesitzer und als solche daran interessiert, zu ihren Grabplätzen wie seither auf dem in die südöstliche Seite des Friedhofs einmündenden kürzeren Wege gelangen zu können. Der in dem Protokolle der Kirchenverwaltung vom 1. Juni 1903 enthaltene Vermerk, der den Jakob Seiler als Vertreter der Ortschaften Haslbach, Tankham und Riedersheim bezeichnet, sei insoferne mangelhaft, als Seiler nicht die bezeichneten Ortschaften vertreten sollte, sondern nur die darin ansässigen, an der Wiederherstellung der Stiege interessierten Grabschaftsbesitzer. Darin, daß die Kirchenverwaltung am 1. Juni 1903 dem Bauern Seiler erklärte, sie werde an der nordöstlichen Ecke des Friedhofs eine neue Öffnung in die Mauer brechen und dort als Fortsetzung des Weges eine Stiege aus Granit anlegen lassen, und daß Seiler als Vertreter der beteiligten Grabschaftsbesitzer hievon laut des Protokolls Kenntnis nahm und sein Einverständnis hiezu erklärte, liege ein Vertrag und zwar ein Vertrag privatrechtlichen Charakters, da es sich um eine Verfügung handle, die der Ausfluß eines Privatrechts, des Eigentumsrechts der Kirchenstiftung sei. Lediglich aus dieser Vereinbarung hätten die Kläger ihren Anspruch abgeleitet, ihn also nicht auf Tatsachen öffentlichrechtlichen Charakters gestützt. Nicht erfindlich sei, wie sich aus der Klage entnehmen lassen solle, daß ein im Kirchen- oder Pfarrverbande wurzelndes Recht auf eine bestimmte Art Benützung des Friedhofs und der Kirche in Anspruch genommen werde. Die Kirchenstiftung habe sich den Interessenten gegenüber freiwillig bereit erklärt, die Stiege herzustellen und zu unterhalten; diese Verpflichtung, nicht aber eine öffentlichrechtliche Verpflichtung auf grund des Kirchen- oder Pfarrverbandes bilde den Titel des erhobenen Anspruchs. Auch handle es sich nicht um die Regelung eines Zwistes zwischen der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde in ihrer Gesamtheit sei an der Herstellung der Stiege gar nicht interessiert. Die Klage fuße auch nicht auf dem Kirchengemeindeversammlungsbeschlusse vom 25. Januar 1903 sondern auf dem Abkommen zwischen der Kirchenverwaltung und Jakob Seiler vom 1. Juni 1903. Von der Kirchenstiftung Bockhorn wurde eine Denkschrift nicht eingereicht.

In dem zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe bestimmten Termin erschien für die Kläger der Rechtsanwalt Heilmannseder in München, für die Kirchenstiftung Bockhorn der Rechtsanwalt Stümpfle in Erding. Der Vertreter der Kläger nahm auf die Ausführungen seiner Denkschrift Bezug, der Vertreter der Kirchenstiftung enthielt sich eines Antrags. Der Generalstaatsanwalt beantragte zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Google

Diesem Antrage war stattzugeben.

Ein verneinender Zuständigkeitsstreit liegt vor, denn in Ansehung des von den 22 Klägern gegen die Kirchenstiftung Bockhorn erhobenen Anspruchs, die Kirchenstiftung habe die früher am südöstlichen Teile der Friedhofmauer gelegene Stiege zum Friedhof und zur Kirche wiederherzustellen oder eine neue Stiege aus Granit an der nordöstlichen Ecke des Friedhofs, dem Beschlusse der Kirchenverwaltung Bockhorn vom 1. Juni 1903 entsprechend zu errichten, haben sowohl die Gerichte wie die Verwaltungsbehörden durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen. Der Antrag auf Entscheidung des Zuständigkeitsstreits ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angebracht (Artikel 22 und Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend.)

Maßgebend für die Entscheidung über die Zuständigkeit ist die Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses, nicht die behauptete Natur des Rechtsverhältnisses. Auch der behauptete Rechtstitel ist für sich allein nicht entscheidend, sofern er seiner Art nach sowohl dem bürgerlichen als dem öffentlichen Recht angehören kann. Die tatsächliche Unterlage für die Entscheidung bildet das Vorbringen des Klägers (v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I S. 416 mit Note 11 und 12; Reger-Dyroff, Verwaltungsgerichtsgesetz, Anm. 1a und b zu Artikel 13; Erkenntnis des Bayer. Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 3. Juli 1901 in der Samml. S. 271 ff.; Samml. von Entsch. des K. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs Bd. 14 S. 109, Bd. 17 S. 285, Bd. 18 S. 282). In dem vorliegenden Falle gründet sich die Klage in tatsächlicher Beziehung auf die ihr in Abschrift beigefügten Beschlüsse der Kirchenverwaltung und beziehungsweise Kirchengemeindeversammlung vom 18. Januar, 25. Januar und 1. Juni 1903. Sie erblickt in dem Ergebnisse dieser Verhandlungen und Beschlußfassungen eine zwischen den Kirchengemeindeangehörigen und Grabschaftsbesitzern einerseits und der Kirchenverwaltung andrerseits zustande gekommene Einigung, die den Klägern als Teilnehmern der Vereinbarung das Recht gewähre, entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Ausführung des Beschlusses der Kirchenverwaltung vom 1. Juni 1903 zu verlangen. Der „seit unvordenklicher Zeit" über den sogenannten Scharl-Anger führende Fußweg, an dessen Ende die Stiege in die Kirchhofmauer mündete, wird als ein den Klägern „von jeher als Kirchenweg" dienender Steig bezeichnet. Die Art und Weise, wie hier der Klaganspruch begründet wird, führt dazu, das streitige Rechtsverhältnis als dem öffentlichen Recht angehörend zu erachten. Es handelt sich um den Zugang zum kirchlichen Friedhof und zur Kirche, also um die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Artikel 12 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912). Das Recht auf diese Benützung nehmen die Kläger in Anspruch als Kirchengemeindeangehörige und Grabschaftsbesitzer, sie leiten es sonach aus ihrer Zugehörigkeit zum Kirchen-

Google

und Pfarrverband ab. Ansprüche solcher Art fallen aber unter die in Artikel 10 Ziff. 13 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes in erster Reihe aufgeführten Angelegenheiten (Reger-Dyroff a. a. O, Anm. 5 zu Ziff. 13; Samml. von Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 13 S. 543). Allerdings machen die Kläger, was die von ihnen geforderte besondere Regelung der Benützungsweise betrifft, eine Einigung zwischen den Berechtigten und der Kirchenstiftung, einen Vertrag geltend; dieser Umstand vermag aber an der Natur des Rechtsverhältnisses nichts zu ändern. Denn der Rechtstitel des Vertrags, Vergleichs, Anerkenntnisses u. s. w. gehört nicht ausschließend dem Bürgerlichen Rechte an, er kann ebenso auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Wirksamkeit äußern (Samml. von Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 18 S. 282). Unbehelflich ist das Vorbringen der Kläger, es sei ein Privatrecht, das Eigentum der Kirchenstiftung, in Ansehung dessen diese zugunsten der Kläger eine Verpflichtung eingegangen sei. Die Beschlüsse der die Kirchenstiftung und beziehungsweise Kirchengemeinde vertretenden Organe geben in ihrem Inhalte genügend zu erkennen, daß diese Körperschaften dabei nicht als Privatrechtssubjekte gehandelt und Verbindlichkeiten übernommen, sondern daß sie ihre Entschließungen beraten haben als die berufenen Hüter von Einrichtungen und Anstalten, die kirchlichen Zwecken und Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind (Erk. des Gerichtshofs f. K. K. vom 19. April 1884 in der Samml. S. 83). In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden haben die Kläger sich dagegen verwahrt, daß sie einen dem öffentlichen Recht angehörenden Anspruch verfolgen wollen. Sie haben ausdrücklich das Bestehen eines privatrechtlichen Anspruchs behauptet und geltend gemacht, für die Frage der Zuständigkeit sei ausschließlich die Darstellung der Klage maßgebend. Diese Meinung ist nicht haltbar. Nicht die rechtliche Auffassung des Klägers, nicht die in der Klage gewählte Bezeichnung des Anspruchs ist für die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheidend sondern allein die Natur des erhobenen Anspruchs (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1909, Jur. Wochenschr. 1909 S. 690 Nr. 20). Es genügt also nicht, daß sich die Kläger zur Rechtfertigung ihres Verlangens auf einen angeblichen Privatvertrag berufen, daß sie den verfolgten Anspruch in die Form eines bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses kleiden; nur darauf hat es anzukommen, ob der behauptete Anspruch seiner rechtlichen Natur nach dem bürgerlichen Recht angehört. Dies trifft aber in dem vorliegenden Falle nach der Art und Weise, wie die Klage tatsächlich begründet wurde, den obigen Ausführungen zufolge nicht zu.

Es war daher zu erkennen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 30. März 1914, an der teilgenommen haben: der Präsident Reichsrat Dr. von Haiß, die Räte Dieterich, Schmidt, Hofmann, Dr. Schierlinger, Müller, Ulrich, der Generalstaatsanwalt Lerno und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Zimmermann.

gez. Dr. **von Haiß.**

Google

Go gle

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1914.

A. Sach-Verzeichnis.

A.

Abschied. S. „Landräte“ und „Steuersynoden“.

Adel.

Erhebung in den Adelsstand. 26. 52. 69. 77.
„ „ „ Grafenstand. 52.
„ „ „ Fürstenstand. 51.

Einverleibungen in die Adels-Matrikel des Königreiches. 52. 66. 104. 118. 131. 172. 314. 320. 614. 636. 676.

Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1914. 335.

Namenstag Seiner Majestät des Königs; Feier. 393.

Amtsbezirksänderungen.

Friedberg und Landsberg. 69.

Anstellungsbehörden. S. „Militäranwärter“.

Anstellungsscheine. S. „Militäranwärter“.

Apotheken.

Änderung der Arzneitaxe für 1915. 675.

Arbeiter.

Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. 366.
— von Bergarbeitern. 603.

Errichtung einer Abteilung für Arbeiterversicherung beim Stadtmagistrat Schweinfurt. 640.

Arbeitsnachweise. S. „Stellen- und Arbeitsnachweise“.

Armengesetz vom 21. August 1914. 551—592.

Arzneitaxe, Deutsche für 1914. Berichtigung. 10.
— Änderung der Arzneitaxe für 1915. 675.

Aufgebote.

Befreiung vom Aufgebote. (Verord. v. 19. Februar 1914.) 333. — Bek. v. 1. Aug. 1914. 334.

B.

Bahnen. S. „Eisenbahnen“.

Banken. S. „Hinterlegungswesen, gerichtliches“.

Bauarbeiten.

Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges. 599.

Baudienst, höherer.

Prüfungsausschuß — Zusammensetzung. 92.

Beamte.

Beamtengesetz; Vollzug.
— Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten vom 6. September 1908; Einschaltungen. 693—697.
— Rangordnung vom 23. Dezember 1908; Einschaltungen. 697.
— Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer; Änderungen. 696.

Google

Beamte.
Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges. (Bek. v. 27. Nov. 1914.) 651.
Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten. 639.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. (Bek. v. 19. Aug. 1914.) 397.
Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte — Besetzung. 84.
Rangverhältnisse der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute u. Alumneen. (Verord. v. 12. Febr. 1914.) 57.
Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärter; Änderungen. 309.
Bekenntniszugehörigkeit. S. „Kirchengemeindeordnung".
Berggesetz.
Änderungen des Berggesetzes. (Ges. v. 15. August 1914.) 413.
Bergwesen.
Gebühren der Markscheider. 59.
Berichtigungen. S. „Druckberichtigungen".
Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. S. „Arbeiter".
Bestätigungs-Urkunden über Fideikommisse. S. „Fideikommisse".
Beurlaubung von Beamten. S. „Beamte".
Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt; Herabsetzung von 5 ℳ auf 3 ℳ jährlich. 649.
Bibliothekdienst.
Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst. (Verord. v. 19. April 1914.) 105.
Bodensee.
Oberpolizeiliche Vorschrift vom 25. November 1914 über Zeit und Art des Fischfanges. 650.
Budget. S. „Staatshaushalt".

D.

Darlehen.
Hinterlegung von Renten oder Schuldverschreibungen als Sicherheit zur Erlangung von Darlehen. 647.
Darlehenskassenscheine.
Ausgabe von Darlehenskassenscheinen zu 5 ℳ und 20 ℳ. 602. — Zu 2 ℳ und zu 1 ℳ. 630.
Depositen bei den K. Bankanstalten. S. „Hinterlegungswesen".
Deutsche Arzneitaxe für 1914. Berichtigung. 10.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum **Militärdienst** einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. 397.
Disziplinargerichte für **nichtrichterliche** Beamte. 84.
Druckberichtigungen:
zur Bekanntmachung über das Apothekerwesen vom 28. Juni 1913. — GVBl. S. 367. 7.
— — über die gemeindlichen Verhältniswahlen. 634.

E.

Ehrenzeichen.
Königliche Ludwigs-Medaille für Wissenschaft und Kunst und für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel. (Verord. v. 13. Juli 1914.) 317.
Eichwesen.
Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911. Abänderungen und Ergänzungen. 3.
Eisenbahnen.
— Auflösung und Errichtung von Eisenbahn-Neubauinspektionen, 51. 69. 107. 128. 324. 651.
— Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung. (Verord. v. 24. Dez. 1914.) 689.
— Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.
— — Eröffnung von Bahnlinien. 108. 114. 127. 326. 615. 653.

Google

Eisenbahnen.
Militärtarif für Eisenbahnen; Änderung. 640.
Militärtransport-Ordnung; Änderungen.
— Technische Einheit im Eisenbahnwesen; Änderung der Bestimmungen. 175—182.
Verkehrsordnung.
— Änderung; Außerkraftsetzung der Lieferfristen im Privatverkehr während der Kriegszeit. 365.
— Änderungen der Anlage C. — Sprengstoffe usw. 11. 54. 100. 173. 319. 595. 638. 646. 659.
— Vorübergehende Änderung. — Eisenbahntarife. 631.
Erbschaftssteuer. S. „Reichserbschaftssteuer".
Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.
Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung eines Überfuhrreichnisses. Beil. I. 1—5.
— — über die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Anspruch auf Vertragserfüllung. Beil. II. 7—13.

F.

Familien-Fideikommisse. S. „Fideikommisse".
Familien-Unterstützung der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter. 406.
Fideikommisse.
Bestätigungsurkunde über das Familienfideikommiß der Freiherrn von Hirschberg in Hirschberg am Haarsee. 93.
Finanzgesetz für die Jahre 1914 und 1915 vom 23. August 1914. 417.
Fischfang.
Ergänzung der Oberpolizeilichen Vorschrift über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee. 650.
Fleisch.
Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 688.
Fleischbeschau. S. „Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz".
Forstdienststellen. S. „Forstverwaltung".
Forstverwaltung.
Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. 1. 113. 324. 605.
Fürstenstand, Erhebung. 51.

G.

Gebührenwesen.
Gesetz über Änderungen im Gebührenwesen vom 21. August 1914. 437—548.
— Beilage I: Kostengesetz. 439—487.
— „ II: Stempelgesetz. 488—509.
Tarif 510—548.
— Vollzug des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes. (Bek. v. 15. Dez. 1914.) 663.
— Vollzug des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914. (Verord. v. 28. Dez. 1914.) 677.
— Vollzug des Stempelgesetzes vom 21. August 1914. (Verord. v. 28. Dez. 1914.) 684.
— Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. (Bek. v. 17. Dez. 1914.) 688.
— Gebühren der Markscheider. 59.
Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten — Einschaltungen usw. 693.
— für die etatsmäßigen Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer; Änderungen. 696.
Gemeindebeamte. S. „Beamte".
Gemeinden.
Abtrennung und Zuteilung der Gemeinde Schmiechen. 69.
Gemeindewahlen (Verord. v. 29. Okt. 1914). 617.
Gemeindliche Verhältniswahlen. (Bek. v. 29. Okt. 1914.) 619.

Google

Gerichtsverfassungsgesetz.
Vollzug der Artikel 6 und 53 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze betr. 159.
Gesellschaftsverträge.
Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge. (Verord. v. 15. Okt. 1914.) 637.
Gesetz- und Verordnungsblatt; Herabsetzung des Bezugspreises von 5 ℳ auf 3 ℳ jährlich. 649.
Gewerbe und Handel S. „Industrie".
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte; Dienstaufsicht über die. (Gesetz v. 11. Aug. 1914.) 369.
Grafenstand, Erhebung. 52.
Grenzschutz im Kriegsfalle. (Ges. v. 17. Februar 1914.) 79.

H.

Handel, Gewerbe und Industrie. S. „Industrie".
Hausarbeitgesetz.
Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. 99.
Hinterlegungswesen, gerichtliches; Besorgung durch die K. Bank. 58.
Hochschule, K. Bayer. Technische. S. „Lehranstalten".

I.

Industrie, Gewerbe und Handel.
Umgestaltung der Zentralstelle. (Verord. v. 13. Nov. 1914.) 641.

K.

Kanal.
Kanalordnung für den Ludwigkanal vom 9. Januar 1914. 13.
Kaufmannsgerichte. S. „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte".
Kinder, krüppelhafte.
Errichtung einer „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder. (Urk. v. 1. April 1914.) 103.
Kinderlähmung, übertragbare, Bekämpfung;
Anzeigepflicht der Leichenschauer von Todesfällen. 2.
Kirche, protestantische. S. „Protest. Kirche".
Kirchengemeindeordnung.
Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit. (Bek. v. 8. Mai 1914.) 117.
Knappschafts-Oberversicherungsamt, Zuständigkeit. 25.
Kompetenzkonflikt. S. „Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte".
Konsistorien, protestant., in Ansbach und Bayreuth. Änderung der Verfassung. 325.
Kostengesetz vom 21. August 1914. 439—487. — Vollzug. (Bek. v. 23. Dez. 1914.) 663. — (Verord. v. 28. Dez. 1914.) 677.
Krankenpflege freiwillige.
Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges. 651.
Krankheiten.
Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung. 2.
Anzeigepflicht der Leichenschauer von Todesfällen an übertragbarer Kinderlähmung. 2.
Kreisanlehengesetz vom 22. Juni 1914. 308.
Krieg.
Grenzschutz im Kriegsfalle. (Ges. v. 17. Feb. 1914.) 79.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei drohender Kriegsgefahr. 80.
Verhängung des Kriegszustandes über das Gesamtgebiet des Königreichs. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 327.
Anordnung des Standrechtes für die Pfalz. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 329.
Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 329.
Befreiung vom Aufgebot. (Verord. v. 19. Feb. 1913.) 333. (Bek. v. 1. Aug. 1914.) 334.
Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1914. 335.
Aufruf des Landsturms II. Aufgebots im Bezirk I. und III. Armeekorps. (Verord. v. 3. Aug. 1914.) 337. (Bek. v. 4. Aug. 1914.) 338. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 416.

Google

Krieg.
Aufruf des Landsturms I. Aufgebots. (Verord. v. 21. Aug. 1914.) 549. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 550.
Aufruf der sämtlichen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots. (Verord. v. 15. Dez. 1914.) 661. — (Bek. v. 15. Dez. 1914.) 662.
Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges. (Bek. v. 3. Aug. 1914.) 339.
Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand. (Ges. v. 6. Aug. 1914.) 349.
Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz. 351. 352.
Außerkraftsetzung der Lieferfristen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für den zugelassenen Privatverkehr während der Kriegszeit. 365.
Sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. 394.
Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges für Zuwendungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer usw. 395. 606.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. 397.
Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter. 406.
Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges. 599.
Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten. 639.
Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges. 651.
Kriegszustand. S. „Krieg".

L.

Landesbeirat für Industrie, Gewerbe und Handel.
Umgestaltung der Zentralstelle. (Verord. v. 13. Nov. 1914.) 641. 690.
Landeseisenbahnrat für die Staatseisenbahnverwaltung; (Verord. v. 24. Dez. 1914.) 689.
Landräte.
Abschied auf die Verhandlungen für 1914. 183—185.
Übersichten der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen der Regierungsbezirke. 187—304.
Landsturm.
Aufruf des Landsturms II. Aufgebots im Bezirk I. und III. Armeekorps. (Verord. v. 3. Aug. 1914.) 337. (Bek. v. 4. Aug. 1914.) 338. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 416.
Aufruf des Landsturms I. Aufgebots. (Verord. v. 21. Aug. 1914.) 549. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 550.
Aufruf der sämtlichen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots. (Verord. v. 15. Dez. 1914.) 661. — (Bek. v. 15. Dez. 1914.) 662.
Landtag.
Verlängerungen. 83. 321.
Vertagung. 331.
Lehranstalten.
Rangverhältnisse der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute u. Alumneen. (Verord. v. 12. Febr. 1914.) 57.
Schulordnung für die höheren Lehranstalten. (Verord. v. 30. Mai 1914.) 133—158.
Verfassung der K. Bayer. Technischen Hochschule in München. (Verord. v. 22. Aug. 1914.) 429.
Leichen.
Beförderung von Leichen in einem Kraftfahrzeug. 66.
Überführung von Leichen vom Sterbeort nach einem anderen Ort der Beerdigung. 598.
Leichenschau.
Dienstanweisung für die Leichenschauer. — Anzeigepflicht von Todesfällen an übertragbarer Kinderlähmung. 2.
Ludwigkanal.
Kanalordnung vom 9. Januar 1914. 13—24.

Google

Ludwigs-Medaille, Königliche, für Wissenschaft und Kunst und für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Handel. (Verord. v. 13. Juli 1914.) 317.

M.

Markscheider; Gebühren. 59.

Maß- und Gewichtswesen. S. „Eichwesen".

Militäranwärter.

Ausschreibungen der Militäranwärterstellen in der Vakanzenliste für Militäranwärter. 25.

Abänderungen zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. 67.

Abänderungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. 309.

Änderungen zum Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. in der Marineverwaltung vorbehaltenen Stellen. 322.

Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres; Ergänzung der Bestimmungen. 324.

Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine der angestellten Beamten. 358.

Militärwesen.

Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. (Verord. v. 14. Jan. 1914.) 27—49. (Verord. v. 2. Mai 1914.) 119—126.

Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914. (Ges. v. 8. März 1914.) 71.

— — vom 1. April 1914 bis 31. März 1915. (Ges. v. 5. Aug. 1914.) 343.

Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher im Auslande. 320.

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. 640.

Militärwesen.

— Krieg.

Grenzschutz im Kriegsfalle. (Ges. v. 17. Febr. 1914.) 79.

— bei drohender Kriegsgefahr. 80.

Verhängung des Kriegszustandes über das Gesamtgebiet des Königreichs. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 327.

Anordnung des Standrechtes für die Pfalz. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 328.

Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde. (Verord. v. 31. Juli 1914.) 329.

Befreiung vom Aufgebot. (Verord. v. 19. Febr. 1913.) 333. (Bek. v. 1. Aug. 1914.) 334.

Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1914. 335.

Aufruf des Landsturms II. Aufgebots im Bezirk I. und III. Armeekorps. (Verord. v. 3. Aug. 1914.) 337. (Bek. v. 4. Aug. 1914.) 338. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 416.

Aufruf des Landsturms I. Aufgebots. (Verord. v. 21. Aug. 1914.) 549. (Bek. v. 21. Aug. 1914.) 550.

Aufruf der sämtlichen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots. (Verord. v. 15. Dez. 1914.) 661. — (Bek. v. 15. Dez. 1914.) 662.

Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand. (Ges. v. 6. Aug. 1914.) 349.

Sitz und Bezirke der standrechtlichen Gerichte der Pfalz. 351. 352.

Außerkraftsetzung der Lieferfristen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für den zugelassenen Privatverkehr während der Kriegszeit. 365.

Sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. 394.

Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges für Zuwendungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer usw. 395. 606.

Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. 397.

Google

Militärwesen.
— **Krieg.**
Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter. 406.
Ausführung staatlicher Bauarbeiten und Lieferungen während des Krieges. 599.
Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten. 639.
Beurlaubung von Beamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges. 651.
Motorpostverkehr.
Ergänzung und Änderung der Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung. 115.

N.

Namenstag Seiner Majestät des Königs; Feier. 393.
Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1913. 52.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften
über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee; Ergänzung. 650.

P.

Papiergeld.
Ausgabe von Darlehenskassenscheinen zu 5 ℳ und zu 20 ℳ. 602. Zu 2 ℳ und zu 1 ℳ. 630.
Postwesen.
Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. 108. 366. 593. 604. 611. 632. 655. 690.
— — für das Königreich Bayern vom 27. März 1900. 110. 367. 613. 633. 657.
Postwesen.
Ergänzung und Änderung der Verkehrsordnung der Motorpostlinien für Personenbeförderung. 115.
Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 7. Juni 1914. 160—171.
Protestantische Kirche.
Änderung der Verfassung der Konsistorien Ansbach und Bayreuth. (Ges. v. 26. Juli 1914.) 325.
Abschied auf die Verhandlungen der protestant. Steuersynoden 1913. 371. Voranschlag. 375.
Prüfungen.
Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst. Zusammensetzung. 92.

R.

Rangordnung der Staatsbeamten vom 23. Dezember 1908. — Einschaltungen. 697—701.
Rangverhältnisse: der Direktoren der K. Studienseminare, Erziehungsinstitute und Alumneen. (Verord. v. 12. Febr. 1914.) 57.
Rechtsanwaltsordnung.
Vollzug des § 18. 53.
Reichserbschaftssteuer.
Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906. 358.
Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer. (Ges. v. 21. Aug. 1914.) 414.
Reichs-Gerichtskostengesetz; Erhebung von Gebühren und Auslagen. (Verord. v. 28. Dez. 1914.) 677.
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
Abänderung des Ausführungsgesetzes. (Ges. v. 21. Aug. 1914.) 415.
Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.
Ansatz und Erhebung der Reichsstempelabgaben. 82.
Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge. (Verord. v. 15. Okt. 1914.) 637.

Google

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.
Hinterlegung von Renten oder Schuldverschreibungen zur Erlangung von Darlehen als Sicherheit. 647.
Erlaß des Frachturkundenstempels usw. 654.
Reichssteuern.
Sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. 394.
Reichsversicherungsordnung.
Vollzug des § 169. Krankengeld für etatsmäßige Beamte des Staates mit einem Jahresdiensteinkommen von nicht mehr als 2500 ℳ. 9. 102.
Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts. 25.
Veröffentlichung der Festsetzung der ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf zur Abgabe gelangenden Mittel. 58.
Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Schweinfurt. 640.

S.

Schenkungssteuer.
Befreiung von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges für Zuwendungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer usw. 395. 606.
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.
Änderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E. (Bek. v. 24. Juni 1914.) 353.
— der Ausführungsbestimmungen A und C. (Bek. v. 23. Okt. 1914.) 635.
— Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 688.
Schulordnung für die höheren Lehranstalten. (Verord. v. 30. Mai 1914.) 133—158.
Sprengstoffe usw., Beförderung auf Eisenbahnen. S. „Eisenbahn-Verkehrsordnung".
Staatsarbeiter.
Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter. 406.
Staatsausgaben.
Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges. (Bek. v. 3. Aug. 1914.) 339.
Staatseisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Staats- und Gemeindebeamten.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Militärdienst einrückenden Staats- und Gemeindebeamten. (Bek. v. 19. Aug. 1914). 397.
Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten vom 6. September 1908. — Einschaltungen. 693—696.
Rangordnung der Staatsbeamten vom 23. Dezember 1908. — Einschaltungen. 697—701.
Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer. — Änderungen. 696—697.
Staatshaushalt.
Vorläufiger Vollzug des Budgets für 1914 und 1915. 89. 305.
Staatsschuldenverwaltung.
Wahl eines Kommissärs der Kammer der Abgeordneten. 77.
Standesamt.
Befreiung vom Aufgebote. (Verord. v. 19. Febr. 1914.) 333. (Bek. v. 1. Aug. 1914.) 334.
Standrecht. S. „Krieg".
Stellen- und Arbeitsnachweise. (Bek. v. 26. Sept. 1914.) 607.
Stempelgesetz vom 21. August 1914. 488—509. Tarif 510—548.
— Vollzug. (Bek. v. 23. Dez. 1914.) 663. — (Verord. v. 28. Dez. 1914.) 684.
Steuern.
Befreiung von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges für Zuwendungen zu Gunsten der Kriegsteilnehmer usw. 395. 606.
Besteuerung der zum Militärdienst einrückenden Beamten. 639.

Google

Steuersynoden.
Abschied auf die Verhandlungen der protestant. Steuersynoden 1913. 371—391.
Stiftungswesen.
Urkunde über die Errichtung einer „König Ludwig III.-Stiftung für bedürftige krüppelhafte Kinder. 103.

T.

Tabakindustrie.
Vollzug der Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. 99.
Technische Hochschule.
Verfassung der K. Bayer. Technischen Hochschule in München. (Verord. v. 22. Aug. 1914.) 429.
Telegraphen.
Änderung der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen. 130.
Telephongebührentarif.
Änderung des Telephongebührentarifs und der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen. (Bek. v. 29. Mai 1914.) 128.

U.

Unfallfürsorge für Gefangene.
Besetzung der Ausführungsbehörde. 92.
Uniform, der mit dem Titel und Rang eines Finanzrats oder eines Oberfinanzrats ausgestatteten Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen. 160.
Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter. 406.
Urlaub. S. „Beamte".
Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh — Gültigkeitsdauer. 659.

V.

Verehelichung.
Befreiung vom Aufgebot. (Verord. v. 19. Febr. 1913.) 333. (Bek. v. 1. Aug. 1914.) 334.
Verkehrsordnung (Eisenbahn-). S. „Eisenbahnen".
Verordnungsblätter und Diözesanschematismen, oberhirtliche; Kostentragung. 315—316.
Versicherungswesen. Reichsversicherungsordnung. S. „dort".
Viehseuchen.
Vollzug des Viehseuchengesetzes — Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse. 659.
Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn.
— Berichtigung des Verzeichnisses über die Sperrgebiete. 101.

W.

Waldbrände. S. „Waldungen".
Walderzeugnisse, Verkauf von. 370.
Waldungen.
Verhütung von Waldbränden. (Verord. v. 13. Febr. 1914.) 65.
Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. Änderungen. (Verord. v. 14. Jan. 1914.) 27—49. (Verord. v. 2. Mai 1914.) 119—126

Z.

Zivilversorgung der Beamten. S. „Militäranwärter".
Zölle. S. „Reichssteuern".

Google

B. Personen-Verzeichnis.

B.

Baur Xaver, Packmeister. 88.
Beck Karl, Regierungsassessor. 92.
Blumröder Heinrich, Steuerverwalter. 86.
Braun Karl Ritter v., Landgerichtspräsident. 52.
Breitkopf Otto Ritter v., Generalleutnant. 66.
Breunig Georg Ritter v., Staatsminister. 52. 78.
Bruckmann Alfons Ritter v., Rittmeister a. D. 52.
Bux Karl, Rechnungsrat, Garnisonsverwaltungsdirektor. 85.

C.

Casselmann Dr. Leopold Ritter v., Oberbürgermeister. 614.

D.

Dantscher Alois, Regierungsrat. 85. 92.
Donle Dr. jur. Ludwig Ritter v., Ministerialrat und Reichsherold. 52.
Droßbach Max, Hauptzollamtskontrolleur. 86.
Dürbig Alfred, Landgerichtspräsident. 84.

E.

Endres Nikolaus Ritter v., Generalmajor. 52.

F.

Feuerstein Martin Ritter v., Akademieprofessor. 66.
Fruhmann Ernst, Oberregierungsrat. 84.
Fürstenberg Friedrich Frhr. v., Kämmerer und Oberleutnant. 131.
Fugger v. Glött Karl Ernst Fürst, Standesherr, erbl. Reichsrat und I. Präsident der Kammer der Reichsräte. 51. 77.

G.

Gareis Dr. Karl, Geh. Justizrat, Universitätsprofessor. 85.
Gebhardt Franz Joseph, I. Seminarlehrer und Präfekt. 86.
Gerber Adolf, Postrat. 85.
Geyer Dr. Paulus, Rektor. 88.
Glaser Ludwig Ritter v., Regierungsdirektor. 52.
Grauert Dr. Hermann Ritter v., Universitätsprofessor, Geh. Hofrat. 69.
Grimm Dr. Ludwig, II. Staatsanwalt. 87.
Günzler Adolf, Oberpostinspektor. 85.

H.

Hamm Wenzeslaus, Direktionsrat. 85.
Happ Ferdinand, Regierungsrat. 92.
Harzmann Anton, Regierungsassessor. 92.
Haubs Albert, Oberpostrat. 87.
Hauer Eugen Ritter v., Regierungsdirektor. 66.
Heilmeier Andreas, Oberamtsrichter. 87.
Herold Hermann, Bauamtmann. 85.
Herr Dr. Karl, Regierungsrat. 84.
Herrmann Philipp, Oberschaffner. 86.
Hertling Dr. Georg Graf v., Kämmerer, Staatsminister und erbl. Reichsrat. 52. 77.
Hierstetter Robert Ritter v., Generalstaatsanwalt. 52.
Hirschberg Frhr. v., Familienfideikommiß. 93—98.
Hipper Joseph, Regierungsrat und Bezirksamtmann. 87.
Höbel Heinrich, Intendanturrat. 88.
Hofer Franz Ritter v., Hauptmann und Kompagniechef. 676.

J.

Jung August, Amtsgerichtsdirektor. 85.

Google

K.

Kahl Dr. theol. Adolf Ritter v., Oberkonsistorialrat. 66.
Kaiser Johann, Zugführer. 85.
Kandler Ewald, Oberpostrat. 85.
Katzenberger Michael, Revierförster. 86.
Kemmler Wilhelm, Baurat, Militärbauamtmann. 88.
Kirschner Karl, Oberpostverwalter. 84.
Kneußl Paul Ritter v., Generalmajor, Abteilungschef und Staatsrat i. o. D. 52.
Koch Eduard Ritter v., Regierungsdirektor a. D. 104.
Koegel Dr. theol. Jos. Ritter v., geistl. Rat, Dompropst und päpstl. Hausprälat. 314.
Krieger Franz, Bauamtmann. 92.

L.

Landmann Karl Ritter v., Generalleutnant z. D. 26. 78.
Lederle Xaver, Brandversicherungsinspektor. 87.
Lieberich Dr. Heinrich, Konrektor. 86.
Lippert Johann, Gestütsoberaufseher. 85.
Lutz Ludwig, Bauamtmann. 92.

M.

Mattern Johannes, Regierungsrat. 86.
Mayr Max, Ministerialrat. 92.
Meyer Otto, Oberregierungsrat. 84.
Müller Joh. Georg, Packmeister. 87.
— Oskar, Oberpostrat. 86.

N.

Neff Dr. Karl, Rektor. 86.
Nenninger August, Grenzoberaufseher. 85.
Neuffer Wilhelm Ritter v., Kommerzienrat. 326.
Nipeiller Eugen, Ökonomierat. 87.

P.

Pauer Friedrich, Intendanturrat. 85.
Peruzzi Christian, Bauamtmann. 92.
Pfaff Dr. Friedrich Wilhelm, Landesgeologe. 84.
Philipp Gustav Ritter v., Geh. Kommerzienrat und Generaldirektor. 52.
Pichler Dr. Franz Seraph Ritter v., Dompropst und päpstl. Hausprälat. 326.
Probst Ferdinand, Oberintendanturrat. 84.
Pummerer Ludwig Ritter v., Regierungsdirektor. 66.

R.

Rank Joseph, Postamtsdirektor. 86.
Riegler Joseph, Postexpeditor. 87.
Rösch Georg, Oberregierungsrat. 84.
— Max, Regierungsrat. 87.

S.

Schlederer Franz, Salineninspektor. 85.
Schlelein Philipp Ritter v., Oberpostdirektor. 676.
Schmidt Hermann Ritter v., Ministerialrat. 676.
Schneider Ernst Ritter v., Reichsgerichtsrat a. D. 172.
— Friedrich, Regierungs- und Veterinärrat. 86.
Schnizlein Ludwig, Intendanturrat. 87.
Schuster Lorenz, Wagenwärter. 86.
Seufert Emil, Schaffner. 86.
Sohlern Dr. Edgar Frhr. v., prakt. Arzt. 636.
Stadelmayer Karl, Landgerichtsdirektor. 85.
Steinbeis Otto Ritter v., Geh. Kommerzienrat und Fabrikbesitzer. 66.
Stengel Friedrich Frhr. v., Landgerichtsdirektor. 86.
Ströll Dr. Adolf Ritter v., Bankdirektor. 52.
Sturm Karl, I. Staatsanwalt. 84.

T.

Thelemann Heinrich Ritter v., Staatsminister und lebensl. Reichsrat. 52. 78.
Thieme Karl Ritter v., Direktor. 118.

Google

V.

Völker Otto, Landgerichtsrat. 87.

W.

Wagner Franz Ritter v., Bankdirektor a. D. 66.
Wanninger Dr. Franz Xaver, Regierungsrat. 87.
Weidner Jakob, Oberregierungsrat, Direktor. 87.
Weinmann Friedrich, Oberbeamter. 87.
Wintergerst Hans, Postrat. 84.
Wolfram Georg Ritter v., Geh. Hofrat und Oberbürgermeister. 326.
Wunderer Dr. Karl, Konrektor. 86.

Z.

Zenetti Dr. Paul, Hochschulprofessor und Lyzealrektor. 88.
Ziegler Adolf Ritter v., Senatspräsident. 52.
— Otto, Amtsgerichtsdirektor. 84.
Zirker Jakob, Rechnungsrat, Garnisonsverwaltungsdirektor. 88.
Zumbusch Dr. Leo Ritter v., Universitätsprofessor. 131.

C. Orts-Verzeichnis.

A.

Altdorf, Waldwärterposten; Errichtung. 114.

D.

Deggendorf, Neubauinspektion; Auflösung. 651.
Dietenhofen—Stein, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 127.

E.

Eging-Hengersberg, Bahnreststrecke; Eröffnung. 326.
Eibach, Assessorstelle nun „Försterstelle". 113. 114.

F.

Fischbach, Forstamt; Aufhebung. 113.
—, Försterstelle; Errichtung. 114.
Frasdorf—Rosenheim, Bahnlinie; Eröffnung, 114.

G.

Garmisch—Partenkirchen, Neubauinspektion; Auflösung. 69.

H.

Hengersberg—Eging, Bahnreststrecke; Eröffnung. 326.
Holenbrunn—Selb Stadt, Bahnlinie; Eröffnung. 108.

K.

Kaiserslautern, Neubauinspektion II; Errichtung. 128.
— West—Lampertsmühle—Weilerbach, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 615.
Kirchseeon, Schwellenwerkinspektion; Auflösung. 51.

L.

Lampertsmühle—Weilerbach—Kaiserslautern West, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 615.

M.

Miltenberg, Neubauinspektion; Auflösung. 107.
Mönchberg, Forstamtsassessorbezirk; Abtrennung vom Forstamt Stadtprozelten und Zuteilung zum Forstamt Klingenberg a. M. 2.
Mutzenwinkel, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 324.

Google

O.

Obernburg, Forstamtsassessorstelle nun „Försterstelle". 1.

P.

Partenkirchen — Garmisch, Neubauinspektion; Auflösung. 69.
Pocking — Tutting, Bahnlinie; Eröffnung. 653.
Prunn, Förster; Zuteilung zum Forstamt Altdorf. 114.

R.

Regensburg, Neubauinspektion; Auflösung. 51.
Reit i. W., Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 605.
—, Waldwärterstelle; Errichtung. 605.
Rosenheim — Frasdorf, Bahnlinie; Eröffnung. 114.
Roth, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 605.

S.

Schmiechen, Gemeinde; Abtrennung vom Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Landsberg und Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht, Rentamt und Distrikt Friedberg. 69.
Schollbrunn, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 2.
Schweinfurt Stadtmagistrat, Errichtung eines städtischen Versicherungsamts. 640.
Selb Stadt—Holenbrunn, Bahnlinie; Eröffnung. 108.
Stein — Dietenhofen, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 127.

T.

Theta, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 605.
Tutting — Pocking, Bahnlinie; Eröffnung. 653.

U.

Unterferrieden, Förster; Zuteilung zum Forstamt Feucht. 114.

W.

Weilerbach — Lampertsmühle — Kaiserslautern West, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 615.
Wendelstein, expon. Forstamtsassessor- und Försterstelle; Zuteilung zum Forstamt Nürnberg-Süd. 114.
Wilhelmsthal, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 324.
Wunsiedel, Neubauinspektion; Auflösung. 324.

Z.

Zweibrücken, Neubauinspektion; Auflösung. 128.

Google